ZEITSCHRIFT DER GESELLSCHAFT FÜR BEFÖRDERUNG DER...

Gesellschaft für Beförderung der Geschichts-, ...

Germ. Sp.
540 w 8k
Zeitschrift

23. NOV. 1988
Xerokopieren aus konservatorischen Gründen nicht erlaubt
Nur im Lesesaal benutzbar

Google

<36606181000010
<36606181000010
Bayer. Staatsbibliothek

Zeitschrift

der

Gesellschaft für Beförderung der Geschichts-, Alterthums- und Volkskunde

von

Freiburg, dem Breisgau und den angrenzenden Landschaften.

Zweiter Band.
(1870—1872)

Freiburg im Breisgau.
Verlag und Druck von Franz Jos. Scheuble
(vorm. Franz Xaver Wangler).

16 Cx

Zeitschrift

der

Gesellschaft für Beförderung der Geschichts-, Alterthums- und Volkskunde

von

Freiburg, dem Breisgau und den angrenzenden Landschaften.

Zweiter Band.
(1870—1872.)

Freiburg im Breisgau.
Druck und Verlag von Franz Jos. Scheuble
(vorm. Franz Xaver Wangler).
1872.

BIBLIOTHECA
REGIA
MONACENSIS

Inhalts-Verzeichniß
des zweiten Bandes.

Seite

Der Herenprozeß gegen Mathias Linctorius und Consorten in Hüfingen, von Dr. W. Franck 1

Cardinal L. R. E. Rohan zu Ettenheim, von Albert Kürzel 43

Das Zähringer Erbschaftsgebiet der Grafen von Urach (später Freiburg-Fürstenbergische Lande) und seine Rechts- und Kulturzustände im 13. Jahrhundert, von Dr. W. Franck 59

Kleinere Mittheilungen.

Ein Klosterküchenzettel aus dem 15 Jahrhundert, von Prof. Bauer. 133

Schloß Mägdberg und Mühlhausen 1634, von Dr W. Franck 138

Graf Wilhelm von Zimbern läßt in den Jahren 1582 bis 1585 den Georg Busenhart in Florenz Musik studiren, von Dr. W. Franck 140

Hexenglaube als Veranlassung zur Einsetzung der Scapuller-Bruderschaft in dem Gotteshause Ettenheim-Münster, von Albert Kürzel 143

Erzherzogin Mechthild, Gemahlin Albrechts VI. von Oesterreich, von Prof. Ernst Martin 145

Graf Friedrich II. von Fürstenberg als Stifter eines kathol. Schutzbündnisses, von Dr. S. Riezler 273

Freiburg im Jahre 1644, von K. Mendelssohn-Bartholdy 307

Kleinere Mittheilungen:

Brod neben der Quittung, von Secretär C. Jäger. . . 423

Notanda bei dem Jahrgericht Wolfach, von Dr. W. Franck 425

Würtherdnung, gemacht anno 1684, von demselben . . . 427

Abfindung wegen Todschlags, von demselben 428

Seite

Strafe eines Pasquillenten, von demſelben 429
Zum Hexenweſen, von demſelben 430
Strafe wegen Entwendung eines Todtenkopfes, von demſelben 431
Strafe eines falſchen Prieſters, von demſelben 432
Die geſchichtliche Literatur des Breisgaues und der angrenzenden Landſchaften, 1869—1871, von Theodor v. Kern . . 433
Perſonenverzeichniß 455
Ortsverzeichniß 464

Der Hexenprozeß

gegen

den Fürſtenbergiſchen Regiſtrator Obervogteiverweſer und Notar Mathias Tinctorius und Conſorten zu Hüfingen.

Ein Sittenbild aus den 1630er Jahren

von

Archivrath Franck in Donaueſchingen

Ueber die Hexenprozesse ist eine umfangreiche Literatur vorhanden, welche nicht nur die Wirkungen der Procedur auf die Angaben der Angeklagten (z. B. durch den mallens maleficarum als Verhörsdirektorium und die Tortur als hier wenig beschränktes Ueberführungsmittel), sondern auch die davon ganz unabhängigen psychologischen und kulturgeschichtlichen Quellen des in fast allen seinen Details gleichmäßig überallhin verbreiteten Hexenglaubens gründlichst erforscht hat. Gleichzeitig sind derselben auch alle Hebel, welche menschliche Verworfenheit zur Ausbeutung dieses Aberglaubens und der gegen ihn gekehrten, gefährlichen Inquisitions-Waffe für ihre Zwecke benutzte, nicht entgangen, so daß über die Sache im Allgemeinen wenig Neues mehr zu sagen bleiben wird.

Dagegen werden immerhin die Vorgänge interessant sein, welche durch das Zusammentreffen eigenthümlicher localer oder persönlicher Züge eine besondere Bedeutung erhalten und dieser Art erscheint uns der in der Ueberschrift bezeichnete Fall, in welchem ein tüchtiger und einsichtsvoller Justizbeamter zu Hüfingen der bis zu einer Emeute anschwellenden, aber von langeher durch Einflüsterungen Einzelner aufgestachelten Feindschaft seiner untergebenen Bürgerschaft zum Opfer fiel. Traurig illustrirt wird dieses Sittenbild durch die damals zu Hüfingen herrschende sittliche Verkommenheit und maßlose Stupidität, deren „Mißverständnisse" stündlich das Leben jeden Einwohners in Gefahr

bringen konnten, sowie die Gleichgültigkeit und Zweideutigkeit, mit welcher die damaligen Beamten einen der Ihrigen der Wuth des Pöbels preisgaben. Andere beiläufige Betrachtungen verschiedenster Art wird jeder Leser sich außerdem selbst bilden können. —

§ 1.

Im Jahre 1631 war Mathias Färber von Kitzingen, genannt Tinctorius, zu Hüfingen in der Bar als gräflich fürstenbergischer Registrator und Obervogteiverweser, sowie kaiserlicher öffentlicher Notar ansässig. Tinctorius war ein schon bejahrter Mann, der nach einem mühseelig bewegten Leben, menschlicher Berechnung nach, in seiner jetzigen Stellung ein ruhiges und geehrtes Alter, als Preis seiner mit vielen Anstrengungen und Kämpfen erworbenen Kenntnisse und der damit seinen Herrn geleisteten Dienste erwarten durfte. Er berichtet (1631) selbst von sich, daß er, in Kitzingen geboren und protestantisch erzogen, mit 16 Jahren nach Anspach zu einem Dr. Auer gekommen und dort auch in der markgräfl. brandenburgischen Kanzlei verwendet worden sei, wie sein auf Pergament ertheilter Abschied ausweise. Dann habe er während 3 Jahren bei dem Licentiaten Jakob Erhard zu Speier, sowie in der (Kammer-) Gerichts-Schreiberei sich Praxis erworben, bis ihn der Bruder seiner verstorbenen Mutter, Wolfgang Rombardt, Notar des geistlichen Gerichts zu Mainz, einige Zeit zu sich genommen. „Hernach“ sei er zuerst zum katholischen Glauben übergetreten und habe dann 13 Jahre lang am kaiserlichen Hof (als notarius publicus?) practicirt und in dieser Zeit geheirathet. Nun hätten aber ihn und seine Frau Jacobäa Schülin aus Zell Hamersbach Mißgeschick und Krankheiten dermaßen verfolgt, daß er mit ihr (die noch in Hüfingen („alhie“) für leprös gegolten, und mit der er

(1631) nun 28 Jahre verheirathet war), nach Loretto und Rom gewallfahrtet sei und dann für sich allein noch eine Pilgerschaft nach San Jago unternommen habe [1])

Auf der Heimfahrt von diesem Gnadenort kam nun Tinctorius im Winter 1614 nach Heidenhofen in der Bar und übernahm dort, auf Vorschlag des Decans und weil er wohl von Mitteln ziemlich entblößt war, die Schule zu Aßheim (Aasen), die er auch in den Wintern 1615 bis 1618 noch fort versah, nachdem ihn bereits im Frühjahr 1615 der Rentmeister zu Donaueschingen als Gehilfen beschäftigt und er um Pfingsten 1618 dort sogar von den gesammten Grafen von Fürstenberg die Stelle eines Registrators und Landgerichtsschreibers erlangt hatte. Im Jahr 1619 erhob er zu Mainz persönlich sein Erbtheil von W. Romhardt, das seine dortigen Verwandten sich angeeignet hatten, weil sie ihn angeblich für todt hielten. Zwei Jahre später dankt Tinctorius dem Grafen Bratislaus I von Fürstenberg-Möhringen, Reichshofrathspräsidenten, für einen Urlaub, den ihm derselbe ad recuperandam plenariam restaurationem pristinae sanitatis ad Thermas Pipernas (Pfeffers) gewährt habe, wofür er den Grafen bei seiner gleichzeitig nach Einsiedeln vorhabenden Wallfahrt fleißig im Gebet bedenken wolle. Aber bald darnach klagt er über Wohnungsnoth und Mangel an Brennholz in Donaueschingen, und im Jahr 1622 finden wir ihn dann als Registrator und Notar in Hüfingen, auf dem Gebiet des Grafen Bratislaus I., wo ihm vom Oberamtmann Fingk zu Haslach eine Remuneration von 200 fl als recompens des von ihm

[1]) Bis hierher hat T. keine Jahrszahlen angegeben, es ist daher ungewiß, wann und von wo die Wallfahrten stattfanden, auch wo seine Frau während seiner Pilgerschaft in St. Jago war, sowie, wo er sie kennen gelernt hatte? Für seine Verwandten in Mainz war die Heirath 1615 noch eine Neuigkeit, wahrscheinlich lebte die Notarin während der spanischen Pilgerreise ihres Mannes in Zell am Hemersbach

bisher in der Gemeinschaft, sowohl in der Registratur, als andern negotiis, gebrauchten Fleißes in Aussicht gestellt, und er der besonderen Gnade der Herrschaften versichert wird. Vor Allen nahm sich seiner Graf Bratislaus I. an, in dessen Kanzlei er gern anerkannte Vieles gelernt zu haben und der ihn am 26. November 1628, auf Grund des kaiserl. Palatinatsprivilegs, mit einem Wappenbrief, begnadigte, welcher Tinctorius, „in den Stand und Grad der Lehen- und Wappengenossen erhob".

Uebrigens war sein Verhältniß zu dem gesammten gräflichen Hause Fürstenberg ein ziemlich verwickeltes, da er nicht nur der möhringer Nebenlinie, sondern auch der ganzen heiligenberger Hauptlinie und den Söhnen des Grafen Christoph II., von der kinzigthaler Hauptlinie, verpflichtet war, welche Letztere zeitweise wegen Theilung ihrer Lande mit Graf Bratislaus I. im Streit lagen. Aus diesem Grunde sah sich z. B. Tinctorius im October 1628 auf Verlangen des Grafen Bratislaus II. von Meßkirch genöthigt, gerade seinem besonderen Gönner, dem von ihm als Geschäftsmann bewunderten Grafen Bratislaus I. den Dienst zu kündigen, wenn ihm nicht gestattet sei, seinen gesammten Herrn gleichmäßig zu dienen und das gemeinsame Archiv und die Landschreiberei, welche beide sich nicht separiren ließen, zugleich zu versehen. Diese Scrupel sollte dann wohl der Wappenbrief und jedenfalls am 19. Juli 1629 ein Rescript des Kaisers beschwichtigen, der Tinctorius ausdrücklich die Erlaubniß gab, nicht nur den Grafen insgesammt, sondern auch dem Grafen Bratislaus I. insbesondere wie seither in dem streitigen Geschäft zu dienen. Daß er fortwährend als ein bewährter und tüchtiger Mann bei diesem seinen Herrn in großem Ansehen stand, werden auch für die Zeit der Katastrophe, die so unvermuthet über ihn hereinbrach, unten zu erwähnende Documente beweisen.

Daß einen so geschätzten Mann eine von unten angezettelte

Intrigue nicht nur stürzen, sondern sogar dem Henker überliefern konnte, erscheint jedoch vielleicht nicht mehr so unerwartet, wenn man aus den Acten einige scheinbar unbedeutende Umstände zusammenhält, die bei den damaligen Sitten und Anschauungen allerdings eine geschickte Hand zu einer gefährlichen Waffe machen konnte

Tinctorius hatte nämlich (wie er ausdrücklich bemerkt) zu Hüfingen nicht nur von vornherein die dem Barer angeborene Mißgunst gegen die Fremden gegen sich, sondern auch persönliche und örtliche Interessen in Menge verletzt. Schon im Jahr 1619 hatte ein Zufall auf der Mainzer Reise ihm eine Familienfeindschaft zu Geisingen geschaffen, die ihn bis Hüfingen verfolgte, dann wollte man 1626 zu Mundelfingen und anderwärts in der Bar ihn als Anstifter einer höheren Belastung der giltpflichtigen Erblehenbauern ansehen und auch für sonstige lästige Neuerungen ihn allein verantwortlich machen. Ueberall, wo er im Dienst Mißbräuchen entgegentrat, schufen sich natürlich ebenfalls Feinde, sei es in dem Meister Hans, Scharfrichter zu Donaueschingen, dem er die Zeche bei seiner blutigen Arbeit in Hüfingen beschnitt, sei es in dem herrschaftlichen Gefälleerheber Ribola zu Hüfingen, der sich mit des Tinctorius Geheiß bei den Steuerpflichtigen fälschlich entschuldigen wollte, welche er aus eigenem Antrieb mit Pfändung verfolgte. Und endlich bedurfte es in Hüfingen nur sehr wenig, um die ganze Freundschaft eines dortigen Erbgesessenen als Meute gegen sich aufzubringen, welche nur eine günstige Gelegenheit abwartete, um ihr Opfer zu hetzen und wo möglich zu zerreißen Wir werden im Nachfolgenden überall Erscheinungen finden, welche das Gesagte bestätigen und uns bereits genannte Personen in's Gedächtniß zurückrufen werden.

§ 2.

Als am 5 Juni 1631 die Räthe und Beamten der gemeinschaftlichen Regierung der Landgrafschaft Fürstenberg

zufällig in Geschäften zu Hüfingen versammelt waren und gleichzeitig Schultheiß und Rath im Stadtgericht daselbst saßen, entstand plötzlich ein Auflauf, weil ein gewisser Hans Franz (Welsch-Hans genannt) sich in einem Anfall von Tobsucht vom Bett erhoben, und im Hemd mit einem Prügel auf der Straße allerlei Drohungen und Unfug getrieben hatte, bis er glücklich bewältigt und verwahrt werden konnte. Bei dieser Gelegenheit schrie nun die Frau des Kranken, ihr Mann sei von dem Notar Tinctorius und dessen Frau durch einen Trunk vergiftet, was den zusammengelaufenen Haufen so sehr erhitzte, daß er zuerst den Notar und seine Frau in deren Haus überfiel und mit Tod und Mißhandlung bedrohte, dann aber in die Rathsstube drang und vom Rath eine Deputation an die Beamten verlangte, um obrigkeitliche Hülfe und Assistenz.

Diese wurde entsendet und bat zunächst um Verwahrung und Pflege des Rasenden, dann aber auch um Untersuchung gegen die Notarin, welche im Verdacht stehe, mit dem Trunk den Ausbruch eines Gefangenen befördert zu haben, den Welschhans zu bewachen hatte und „sonsten ohnedaß von dem gemeinen Mann für eine Zauberin gehalten werde." Sie sei besonders vom Nachrichter zu Donaueschingen, Meister Hans, öfter in nüchternem, als trunkenem Zustand als eine Hexe ausgerufen worden, und die ganze Stadt Hüfingen stehe in der Umgegend im schlimmsten Ruf, als könne man dort gut stehlen und freveln, weil die Justiz nicht recht gehandhabt werde und die Hälfte der Einwohner „nichts werth" sei. Dieser schlimme Ruf der Stadt werde nicht nachlassen, bis die Obrigkeit dermalen an bewußten, verdächtigen Orten einen Angriff thue, und die liebe Justitia besser, als bisher, administrirt werde, denn ein Rath und ganze Bürgerschaft zu Hüfingen gebe ihrer starken Beschreiung keine andere Ursache, als das liederliche, übel be-

stellte gar zu langsame Procedieren in peinlichen und Malefizsachen. Dadurch seien verschiedene Scandalosa, namentlich aber die Flucht des von Welschhans bewachten Verbrechers möglich geworden, und derjenige, der in solcher Sache das Directorium geführt (Tinctorius), werde dies schwer vor Gott und der Herrschaft zu verantworten haben. Sie bäten um Abhülfe, stünden aber, wenn diese versagt würde, für nichts.

Inzwischen war jedoch auch Tinctorius in der Versammlung der Beamten erschienen und brachte durch seine Gegenvorstellungen soviel fertig, daß der Rath, „von seinem zur Zeit noch unbefugten Vorhaben und Intent" abgemahnt und zur Ruhe verwiesen wurde. Dagegen wurde auf den andern Tag eine große Gemeindeversammlung anberaumt, worin (auf Verlangen des Notars selbst) Erhebungen über den Ruf der Notarin gemacht und dann darüber, wie über die andern Beschwerden der Gemeinde, an Graf Bratislaus I. berichtet werden sollte, der entsprechend verfügen werde.

Andern Tags fand sich die Gemeinde wirklich auf dem Rathhaus vor den Beamten ein, erwählte in Job Groß und Mathäus Schaffbücher zwei Fürsprecher, um sich über den Aufruhr zu rechtfertigen und ihren Verdacht gegen die Notarin zu begründen. Diese beriefen sich in letzterer Beziehung auf die Angaben des Welschhans und seiner Frau und baten, die am Zusammenlauf betheiligten Bürger einzeln zu vernehmen, was sofort geschah.

Es ergab sich hierbei, daß die Notarin bei den Hüfingern „allweil sie zu Hüfingen gewesen, für ein böses Weib gehalten worden, wegen ihrer seltsamen Ceremonien, Reden und Geberde"[1]) sonst aber keine wirkliche That

[1]) Sie kam, wie sogleich gezeigt werden wird, schon einfach durch ihren ausländischen Sprachgebrauch in Verwickelungen, allein sie bezog doch auch sonstige Extravaganzen. Christoph Goß beschuldigt sie

gegen sie vorliege. Am meisten hatte sie Meister Hans der Scharfrichter seit einigen Wochen verschrieen, angeblich weil sie ihn geschimpft, indem sie ihn „Meister Hämmerlin" genannt. Er legte nämlich diesen Namen als gleichbedeutend mit Teufel aus, während die Notarin damit nur den im Kinzigthal geläufigen Ausdruck für Nachrichter gebraucht haben wollte. Meister Hans hatte dann zuerst nur bedingt erklärt, so lange sie den Ausdruck Hämmerlin (Teufel) gegen ihn nicht abbitte, erkläre er auch sie für eine Hexe; allmählich aber hatte er sich nicht entblödet, sie unbedingt dafür vor Vielen an allen Orten zu erklären und beizufügen, wenn ihr der Notar helfe, so sei der auch ein Hexenmeister. Das hatte in der Menge Wurzel gefaßt, zumal das Gerücht ging, in ihrer Heimath sei die Notarin sechsmal als Hexe angezeigt worden, (und sich schließlich ergab, daß wenigstens eine ihrer Schwestern als solche dort verbrannt worden war.)

Den größten Schaden jedoch hatte sich die arme Frau jedenfalls durch ihre Gutmüthigkeit und ihren schlechten Wein zugezogen. Sowohl der Stadtknecht, dem sie einst zur Ermuthigung bei einem gefährlichen Amts-Geschäft ein Glas gereicht als auch Welschhans, der sich den von ihr für seinen Gefangenen bestimmten Wein angeeignet hatte, wollten davon die schlimmsten (wiewohl zum Theil höchstnatürliche) Folgen gespürt haben und dieß hatte gerade den ganzen Auflauf veranlaßt! Wie gedankenlos übrigens die Menge in ihrer Feindseligkeit war, ergibt sich schon daraus, daß mit dem für den Gefangenen bestimmten Wein doch wohl nichts gegen die Wächter beabsichtigt sein konnte, und daß der tollgewordene Welschhans zwar den

---

wenigstens, sie habe sich mehrmals in sein Haus geschlichen und sei dort am Keller auf der Stiege knieend, als ob sie beten wolle, befunden worden, ohne daß sie ihre Absicht genügend erklären konnte.

meisten Wein, neben ihm aber auch ein anderer Wächter und der Gefangene davon ohne Schaden getrunken hatten!

Mit der Weinzusendung an sich verhielt es sich höchst einfach. Der Gefangene war im Verdacht gewesen, dem Krämer Christoph Goß Waaren gestohlen zu haben, leugnete aber und genoß bezüglich der Haft manche Vergünstigungen, weil seine Freundschaft, voran der Stabhalter Ridola, ihn überhaupt nicht für genugsam gravirt erklärte, um in strenge Haft zu kommen und deßhalb, unter heftigen Angriffen gegen Tinctorius als Obervogteiverwalter, dessen Verwahrung auf dem Rathhaus durchgesetzt hatte. Nachdem der Gefangene jedoch von da mehrmals Nachts ausgegangen und ersichtlich Vorkehrungen zur Flucht mit seinem Baarvermögen getroffen, war er der Aufsicht zweier Wächter im Schloß übergeben und in Eisen gelegt, auch endlich peinlich befragt (torquirt) worden. An dem Tag nun (1. Juni), wo Letzteres geschehen, hatte ihm die Notarin (wohl aus Mitleid, vielleicht aber auch aus Rücksicht gegen seine Freundschaft) einen Stärkungstrunk nebst tröstlichem Zuspruch, daß seine Sache nicht gar schlimm stehe, geschickt, und der Gefangene hatte ihn ohne Schaden gekostet, ebenso wie der zweite Wächter. Nur Welschhans, der dabei für zwei getrunken, klagte damals, daß der Wein ihm „das Eingeweide umgedreht" und die Wächter, die offenbar den Gefangenen auf Anstiften Ridola's und seiner Freundschaft in der Nacht entweichen ließen, suchten hernach dieses den Wirkungen eines magischen Trankes Schuld zu geben. Nicht nur der Pöbel schenkte ihnen Glauben, sondern Ridola und Consorten hatten auch noch die Keckheit, den Notar für die durch sie erzwungene, schlechte Bewachung vor der Herrschaft und Gemeinde verantwortlich und seine unglückliche Frau als Anstifterin der Flucht namhaft zu machen!

Das Alles legte Tinctorius klärlichst in einer an den Grafen Bratislaus I. am 14. Juni 1631 gerichteten Relation über die Entweichung des Gefangenen mit siegreichen Gründen dar, während er gleichzeitig in einer weiteren Schrift die passiones inculpabiles M. Tinctorii notarii ac conjugis tristissimae dem Grafen beweglich darstellte und um dessen Schutz bat. Es geht daraus zwar hervor, daß die Notarin vorläufig nicht weiter amtlich belästigt wurde, daß aber die Lage des Notars und seiner Frau darum doch eine sehr bedenkliche geworden war. Er sagt:

„Mein leidiger Kummer wird auch umb soviel gemehret, daß meine blutdürstige Widersacher mich und mein Weib alhier und in der ganzen Landgrafschaft also verschrei haben, daß man auf mein unschuldiges Weib, wenn sie aus dem Haus in die Küchen oder Garten gehet, gleichsam mit Fingern deutet und diejenigen Weiber, so uns gern schaffen, abstellig macht, auch da meine Magd die Wahrheit saget, man's nicht glauben will. Halten ihre heimliche conspirationes und inquisitiones wider mich und mein Weib, damit sie ihr Müthlein genugsam an uns erkühlen, uns in Schand und Spott bringen und wo möglich in einem Löffel ertränken können."

Zum Schluß bittet Tinctorius um Einsicht der über seine Frau zu Hüfingen und Zell am Hamersbach gemachten Erhebungen zur Widerlegung ꝛc. und um Zuziehung des Dr. Weerleins von Rotweil oder eines andern Juristen bei ferneren Untersuchungshandlungen.

In dieser, wie in mehreren folgenden Vorstellungen bezeichnet Tinctorius den Stabhalter Nikola und den Krämer Goß ganz ausdrücklich als die Anstifter und Hetzer gegen ihn und schildert seinen Gesundheitszustand und den seiner Frau als durch die Angst und Sorgen im höchsten Grad angegriffen.

Da er keine Kenntniß von den erhobenen Protokollen

erhielt, so wußte er nicht einmal, daß Ribola am 24. Juni sogar aus Gersingen den Ulrich Hockelmann herbeigeschafft hatte, um durch denselben selbst von der 1619er Mainzer Reise her gegen den Notar Verdachtsgründe wachzurufen. Goß und Ribola, früher Todfeinde, hatten sich in dem Haß gegen den Notar versöhnt, insofern war Letzterer gewiß ein Zauberer.

Am 30 Juni bittet Tinctorius um Enthebung von dem Obervogteidienst, zu dem er eigentlich nicht qualificirt und den er auch nicht mehr versehen könne, weil ihm die Hüfinger den Gehorsam zu verweigern gedroht hätten.

Was die Beamten, nämlich der Oberjägermeister Junker Hans Ulrich v. Rambswag zu Brünkingen, der Landvogt Junker H. G. Eglaff von Zell zu Immendingen und der Rentmeister Quirin Heitzmann, inzwischen an den Grafen Bratislaus I. nach Wien berichtet, findet sich in den Acten nicht. Nur soviel erhellt aus einer Vorstellung des Heitzmann an den Grafen, daß eine regelrechte Procedur gegen das (Hexen-) „Ungeziefer" beantragt war, und daß Heitzmann die Anmuthung, die Obervogtei zu übernehmen, zurückweist. „Kann und weiß in diesen also Weitläufigkeiten ohne Ihre Excellenz nit zu dienen, in maßen mir zuletzt das Bad auszutragen und die Kleit' im Bart zu werden zugeeignet wird, dann es fallen Sachen für, die mir ohne Ihrer Landgräfl Excellenz gnädigsten Befehl zu verantworten nit getraue" „Man solle ihn bei seinen gewohnten Geschäften lassen, „darauf ich allbereits ins dritte Jahr die Wahrheit an Tag zu bringen Ihrer Excellenz Ankunft erwarte"

Gegenseitiges Mißtrauen, Unsicherheit in Behandlung so schwerer Delicte ohne die (im Fürstenbergischen übliche) Zuziehung von Rechtsgelehrten oder Erhebung rechtl Gutachten, scheint die Beamten unthätig gemacht zu haben, während Ribola und Consorten in ihren Aufwiegelungen und Ein-

schüchterungen (deren die Klagschriften des Tinctorius voll sind) immer kecker wurden Alles erwartete unter solchen Umständen mit Spannung die Befehle des Grafen Bratislaus I. von Wien, statt dieser aber traf Ende Juli die Nachricht ein, daß der Graf am 10. Juli gestorben sei!

§ 3.

Bis zu dieser Zeit hatte sich die Wuth der Hüfinger nicht zurückhalten lassen Die Ehrenrettung der Stadt durch eine gründliche Hexenbrennerei, zu welcher am 6. Juni das Signal gegeben worden, hatte bereits am 2. Juli begonnen, und wenn sich die Procedur auch nicht sofort am ersten Tag direct gegen die Notarin wandte, so hatte man diese bei allen Schritten doch beständig im Auge. Am 2. Juli wurde eine alte als Hexe verrufene Bettlerin, Anna Beckin, vor Amt geführt, weil man sie nach dem, neben der Notarin die anderen „Hexen" mit bedrohendem Ankauf vom 6 Juni für fluchtverdächtig hielt, zuerst „gütlich und dann peinlich befragt" und dadurch noch an demselben und folgenden Tage zum Geständniß des Bündnisses und der Buhlschaft mit dem Teufel, der Theilnahme an Hexentänzen und vieler Schädigungen von Menschen und Thieren durch Zauberei gebracht. Durch die Frage nach Gespielinnen und denjenigen, die sie auf den Hexentänzen gesehen, wurden dann successiv Agathe Flammin, Anna Beunerin genannt die Messerschmidin, und Anna die Sattlerin in die Untersuchung gezogen, und auch diese innerhalb drei Tagen und je in zwei Verhören (4. 5. und 7. Juli) zu ähnlichen Geständnissen wie des „Becken Weiblin" gebracht.

Am 10. Juli fand das Schlußverhör und die Confrontation dieser 4 Unglücklichen statt und waren diese damit zum Scheiterhaufen reif.

In ihren ebenso monotonen, wie unsinnigen Bekennt-

nissen hatten sie als Bekannte von den Hexentänzen her die Katharina Köselin von Hausen vor Wald, die Anna Kressin (Matheus Schaffbüchers, des oben genannten Volksvertreters Frau), den Notar, seine Frau und die Wittwe Sabina von Schellenberg, geb. v. Freiberg, die Magdalena Löwin, geb. Hütlin und die Anna Stötzlin geb. Gebhard von Hüfingen genannt. Von diesen wurden die beiden Ersten am 11. und 15. Juli, die Notarin am 18. und 20 peinlich befragt und ebenfalls zum vollen Geständniß dessen, was man hören wollte, durch die Tortur gebracht. So waren denn innerhalb wenigen Tagen sieben Frauen dem Tode verfallen, und die Langsamkeit der Justiz in Hüfingen gründlich beseitigt.

Die Frage, wie es gelang, die „Hexen" zum Bekenntniß gerade der Schäden zu bringen, deren man sie angeklagt hatte, und gerade die Leute als „Gespielen" anzugeben, welche man suchte, kann aus den Akten nicht gelöst werden, da die Verhörprotokolle sehr lakonisch und die Fragstücke nicht artikulirt sind. Wenn man jedoch bedenkt, daß die Angeklagten selbst vollständig über das, was man ihnen und Anderen nachsagte, unterrichtet sein konnten und waren, zumal bei einer mehrere Tage sichtbar wachsenden Aufregung, so kann diese Beobachtung nicht erstaunen machen, wenn man nach die Nachhülfe der Suggestiofragen des malleus maleficarum und die Absicht hinzunimmt, durch Angabe Vornehmer sich eine, diesen gleiche, mildere Behandlung zu sichern. Daher denn auch das stete Verlangen der Verurtheilten, nur mit den Vornehmen sterben zu sollen.

Aus den Angaben der Angeklagten heben wir, als einzig interessant, die Punkte hervor, die auf tiefer liegende, alte Wurzeln des Hexenglaubens hindeuten, wie z. B. die Auswahl der Hexentanzplätze, die Gebräuche beim Sabbath, die Geisterthiere, die Namen der Buhlteufel u. s. w. Im Uebrigen sind die Geständnisse

auch hier ein Gemisch von unmöglich Geschehenem oder selbst nur Gewolltem, von schmutzigen Phantasien oder längst begangenen Ruchlosigkeiten, wie sie in allen Hexenprotokollen vorkommen, und höchstens das auffällig, daß hier beständig von Zechen und Betrunkensein der Frauen jeden Alters und Standes die Rede ist.

Neben verschiedenen bewohnten Räumen in Hüfingen, werden als Hexentanzplätze bei Heuberg (auf der Alp, bekanntlich der schwäbische Blocksberg), der Schussen, Eschingerberg, der Wolfsgarten bei Billingen und bei Regelsee (bei Pfohren?) genannt und sagt dabei die Beckin ausdrücklich, der Heuberg sei der älteste, der Wolfsgarten der neuere und der Regelsee der neueste Tanzplatz (Letzterer zuerst seit 4—5 Jahren). Als Transportmittel dahin werden außer Stöcken und Gabeln Katzen, Bäcke, Schaaf, Hund, Hahn („Guler"), Hase, Fuchs aber sonst ein rathes Thier genannt. Bei den Hexenfesten wird viel gegessen, getrunken, getanzt und schließlich gebuhlt. Die vornehmeren Gäste sondern sich von den geringeren, sitzen oben an und sind stattlich heraus geputzt, (Niemand nackt, wie sonst oft), die armen Hexen müssen beim Tanz das Licht halten, die Tische decken ꝛc. ꝛc. und bezahlt man sich sonst nicht viel mit ihnen. Von ihren teuflischen Liebhabern bekommen sie bei dem geringsten Widerspruch Schläge, die von ihnen empfangenen Geldgeschenke verwandeln sich in Rasskoth oder Scherben. Die Teufel selbst erscheinen als Bauern, Ackerknechte, Schmiedsgesellen (nicht als Jäger wie sonst) und heißen Feberlin, Gräslin, Meister Hämmerlin u. s. w. Ihre Hexen trinken sich in deren Namen Gesundheiten zu. Die Speisen zum Hexensabbath, z. B. Wein, sind nicht blos zauberische, sondern werden oft gestohlen, was jedoch zuweilen mißlingt, es fehlen darunter Brod und Salz. Der Zauberschaden wird an Thieren und Menschen mittelst Berührung in des Teufels Namen verübt, Wetter und

Hagel werden entweder durch Ausschütten von Flüssigkeiten, die der Teufel bringt, oder durch von ihm vertheilte Körner, (Samen von Farrenkraut, ähnlich dem Kümmel, Erbsen ꝛc. ꝛc), welche Handvollweise ausgestreut werden, gemacht. Schneckenschaden entsteht durch eine Handvoll Schnecken. Gegenmittel gegen Zauber sind nach den Zeugenaussagen Weihungen, oft heben die Unholdinnen ihren Zauber selbst dadurch auf, daß sie einen Segen in den 3 höchsten Namen sprechen, überhaupt stehen sie in Augenblicken, wo ihnen der Teufel nicht direct zusetzt, nach ihrer Meinung mit dem Himmel auf einem erträglichen Fuß. Anfälle von Reue läßt dieser jedoch, sogar trotz Beichte und Communion, den Teufel wieder ungestört durch Schläge und Drohungen beseitigen. (Welche Begriffsverwirrung und welcher Mangel alles religiösen Bewußtseins!)

Eine Hexe, welche einer Kuh die Milch genommen, wird dadurch gepeinigt und erkannt, daß man die noch vorhandene Milch siedet, mit einem Gärtlein aus den Palmen in den höchsten Namen schlägt und dann ins Feuer laufen läßt.

Die sechs mit der Notarin eingezogenen Weiber, rohe und dabei offenbar tiefgesunkene Naturen, hatten den Qualen der Folter nur wenige moralische Kraft entgegenzusetzen, es erstaunt daher bei ihnen weit weniger, als bei der Notarin, daß sie so schnell erlugen und die eckelhaftesten Bekenntnisse gegen sich selbst und andere ablegten. Daß die Notarin sogar sich im 2. Verhör verleiten ließ, auf ihren Mann auszusagen, ist jedenfalls eine höchstbedauerliche Erscheinung menschlicher Schwäche, welche dem Armen, der sich für seine Frau so wacker gewehrt hatte, den härtesten Schlag versetzte. Ob ihn ihre größere Standhaftigkeit gerettet hätte, kann übrigens sehr in Frage gezogen werden, besonders da er, wiewohl nach langem Widerstand, sich doch endlich selbst aufgab!

Als Probe der übrigen Protokolle mag hier dasjenige

der Notarin Platz finden, bei dem wohl Vieles zwischen den Zeilen zu suchen ist und auffällt, daß es so ganz und gar nicht auf die Dinge zurückkömmt, wegen deren die Notarin eigentlich verfolgt wurde. Ihre Bekenntnisse sind im Ganzen ziemlich farblos nach der gewöhnlichen Verführungsschablone, doch fällt es auf, daß sie ihren angebl ersten Fall nicht mehr durch Ueberlistung und Drohung zu entschuldigen sucht, sondern sogar das gemeinste Motiv dafür angibt, während mehrere ihrer Gespielen darin eine Spur von Scham zeigten.

Das Protokoll lautet wörtlich, jedoch mit moderner Orthographie:

„Actum Hisingen, den 18. Juli anno 1631. Sub dato ist Frau Jacobe, Herrn Mathiä Tinctorii, not. publ zu H. Hausfrauen ab dem Rathhaus in Thurn geführet und im Besein der edel gestreugen, edel hochgelehrten, ehrenvesten und hochgeachten ꝛc. H U v. Rambschwag, Herrn Dr. Werlin, des kaiserl Hofgerichts zu Rottweil Advokaten, O. Heitzmanns Rentmeisters zu H, Michael Rothen Schultheissen daselbst, durch den Scharfrichter von Villingen an die Tortur geschlagen und examinirt worden. Die hat bekannt, wie folgt.

Erstlich als sie von Donaueschingen allhero nach Hisingen gezogen, habe ihr Mann zu D die Letzte getrunken, hernach uf H zugegangen, ihr Mann hervorgelossen und gesagt, er ihr das Thor aufhalten wolle. Interim der böse Geist in Gestalt als hätte er Zattelkleider an zu ihr kommen, sie um Beschlafung angeredet, mit Versprechung, er ihr Gelds genug geben wolle (!) Habe ihm eingewilliget, die Vermischung mit ihm verbracht, auch hernach von ihm, als sie vermeint, Geld empfangen, es wären aber nur Hafenscherben gewesen. Mit Vermeldung, er über 3 Tage wieder zu ihr kommen wolle, müßte alsdann Gott und alle

Heiligen verleugnen und sein werden, welches sie ihm versagt, dahero übel von ihm geschlagen worden.

Darnach sei selbiger böse Geist über 3 Tage zu ihr im Hof in das obere Schloß (zu H.) in voriger Gestalt kommen, ihren zugemuthet, Gott und alle Heilige verleugnen sollte, zuvor aber sie beschlafen, der Verleugnung sie sich aber geweigert und die Mutter Gottes angerufen, darum sie abermal übel von dem bösen Geist geschlagen worden. Dieß habe er solang mit ihren getrieben, bis sie endlich Gott und alle Heiligen verleugnet. Hernach hab' er ihr viel unterschiedliche mal zugemuthet, die Früchte, Vieh und Anderes zu verderben.

Item es wäre 4 Jahre, habe der böse Geist, der sich „Gräslin" genannt, sie in Wolfsgarten zu einem Tanz auf einer Katze geführt, habe damalen Niemand gekannt; hab' neben ihren damalen unbekannten Gespielen zu Brennlingen in einem Keller Wein holen sollen. Dieweil aber der Keller zu wohl gefegnet gewesen, haben sie daselbst kein Wein bekommen können, darum sie abermal übel geschlagen worden.

Item am nächst verschienenen Ostermarkt sei ihr Teufel abermals zu ihr kommen und zugemuthet, uff Schossen zu gehen, daselbst einen Hagel über die Früchte anzurichten, so alle in Grund verderben sollen. Seien daselbst ungefähr etlich fromme Leut vorübergegangen und da sie Wetter besorgt, gute Wort unser Herrgott wölle die Frücht behüten gesagt, deromegen verhindert, kein Hagel, sondern großer Nebel daraus erfolgt, davon die Gebläst an den Bäumen verderbt worden.

Item bald hernach sei sie mit ihren der Gefangenen Gespielschaft nachts in die alte Lubergasse zu einem Tanz gefahren, habe zwar ihren Willen auf den Eschingerberg gehabt, aber sich endlich unter einander räthig geworden, ihren Muth in gemelter Lubergaß zu verbringen. Deß-

gleichen unlängst zuvor sei sie mit gemelter der Gefangenen Gespielschaft in dem obern Schloß bei einem Tanz gewesen.

Actum 20. July Sonntags uf Margaretha.[1]) Bekennt die Notarissin, daß ihr Mann mit ihren Allzeit aller Orten, allda sie gewesen, zu den Hexentänzen gefahren, vermeint, er uf einem Geißbock gesessen sei und er, ihr Mann, das Hexenwerk vor ihr konnten habe, sie es aber lange nicht gewußt. Item ihr teuflischer Buhl Gräslin hab ihr vielfältig zugemuthet, Leut und Vieh zu lähmen, habe sie es niemahlen thun wollen, sondern sich ehender selbst gelähmt. Derwegen jedesmal übel von ihme mit Stechen tractirt worden, hab ihr selbsten durch Baden wieder geholfen. Damit ihr Aussage thut sie beschließen."

Die Protokolle der 7 inhaftirten Frauen wurden sofort dem Dr. Johann Werlin, Syndicus zu Rottweil zugeschickt und dieser sprach am 22 Juli auf Grund „der so gut als peinlichen Bekenntnisse" (ungesäumt und ohne die mindeste Erörterung der Fehler und Lücken der Untersuchung, welche selbst einem Hexengläubigen, doch nur aufmerksamen Juristen in die Augen springen mußten) sein Gutachten dahin aus, daß dieselben mit dem Schwert zu richten und ihre Leichen zu Asche zu verbrennen seien. Ueber die damalige Praxis sagt Werlin, art. 109 der Carolina verdamme zwar nur die Zauberer, welche Anderen (Personen oder Sachen) Schaden zugefügt, zum Tod durch's Feuer, und wolle sonst die Zauberer nur nach „Gelegenheit der Sach" gestraft wissen, weßhalb manche Gelehrten in letzterem Fall gar nicht auf To-

[1]) Wahrscheinlich hatte man die Delinquentin am 18. auf der Folter dermaßen zugerichtet, daß man ihr einen Tag Erholung gönnen mußte, dafür „arbeitete" man am Sonntag!

desstrafe erkennten.[1]) Die gemeine Praxis erkenne auch hier auf den Tod, verwandele aber, außer bei besonders hartnäckigen unbußfertigen Sünden, die Feuerstrafe stets in eine mildere Todesart, indem sie die Zauberer, welche dem Teufelsbund absagten und reumüthig zu Gott zurückkehrten, entweder erdrosselu oder enthaupten, und dann nur ihre Körper verbrennen ließe. „Sintemal eine christliche und gottliebende Obrigkeit sich zu besorgen hat, es möchten etliche von solchen Malificanten, so sie alle lebendig verbrennt würden, aus Verbitterung oder Kleinmüthigkeit, in gröbere Sünd und Verzweiflung gerathen und von einem Feuer in das Andere (dafür der gütige Gott sein möge) wandern."

So verschieden daher auch die bekannten Vergehen der 7 Personen seien, indem mehrere eigentlich keine Schädigung durch ihre Zauberein gestanden, so erkenne er doch für Alle auf die gleiche Strafe!

Das Gutachten wurde noch am gleichen Tag nach Hüfingen geliefert, dort am 23 durch Junker Landvogt, Junker Rambswag, Rentmeister Heitzmann und den Schaffner von Möhringen am Morgen das Blutgericht gehalten, und dann alle 7 Hexen, nach Merlin's Antrag, mit dem Schwert hingerichtet.

Vor Hegung des Blutgerichts soll dem Notar und der Frau v. Schellenberg freigestellt worden sein, die Deliquentinnen, die auf sie ausgesagt, sich gegenüberzustellen, allein Beide sollen es abgelehnt haben, was übrigens mit den eigenen Erklärungen des Notars in seiner Beschwerde gegen die Untersuchung nicht zutrifft. Jene Weiber waren dann

[1]) Am Ende des Jahrhunderts hatte diese mildere Doctrin gesiegt und in solchen Fällen nur Ausspeitschung erkannt. Dr Merlin war, wie aus den Acten hervorgeht, ein junger Rigorist, der sich der härteren Doctrin kurzweg anschloß und damit einer schärferen Unterscheidung der einzelnen Acte überhob!

nochmals vor der Hinrichtung verwarnt worden, ihre Seelen mit falschen Angaben nicht zu belasten, allein Alle, (selbst die Notarin) hatten erklärt, sie blieben bei dem Gesagten, hätten darauf schon gebeichtet und communicirt und wollten nun darauf sterben. Bemerkt wird im Bericht an den Grafen vom 26. Juli, daß die sechs andern Hexen keine Rede und Antwort in das Recht hätten geben, auch nicht sterben wollen, die Notarin werde dann auch, wie sie, torquirt, worauf hin sich diese wohl accomodirt und begehrt, mit ihnen gerichtet zu werden. Die Notarin habe eine halbe Stunde lang gebeichtet und sei so christlich gestorben, „daß wenig gefehlt, sie den Priestern zugesprochen hätte."

§ 4.

Tinctorius hatte sich alsbald nachdem seine Frau eingezogen worden, und ehe er noch von deren Geständnissen wußte, in das gräfliche Hinterschloß geflüchtet und hatte dasselbe nicht wieder zu verlassen gewagt, wohl weniger weil ihn das „Gewissen drückte" wie O. Heitzmann im Bericht vom 26. Juli gutherzig meint, als weil er im Burgfrieden ein Asyl zu finden hoffte, bis zur allseitig erwarteten Verfügung oder Ankunft des Grafen.

Der Notar hatte sich in der Registratur eingerichtet und ließ sich in einem anderen Zimmer von seiner Magd kochen, auch alle seine Habseligkeiten ins Schloß bringen. O. Heitzmann berichtet von seinem schweren Kummer und fügt bei: „Ich rede es ihm aus, so gut ich kann, will ihm zur Verhütung besorgenden Unheils meinen Bruder zugeben, der interim besser die Registratur in Kopf verfassen könnte, sonsten könnte T. ausreißen oder aus Kleinmuth ihm selbst den Tod, zuvor in den Schriften schrecklichen Schaden zufügen, oder das Schloß gar in Brand stecken, denn man wohl sieht, der Teufel nichts Gutes anstiftet."

Schon längst vor Einziehung der Notarin (am 18. Juli), hatte der Notar in einem (von Ribola nachher unterschlagenen) Bericht an den Grafen weitere jämmerliche Schilderungen seiner Gemüthsstimmung und der seiner Frau, ihrer Isolirung gleich Verpesteten gemacht und selbst die Befürchtung von Lebensnachstellungen ausgesprochen. Letzteres bestätigt so ziemlich das Schreiben der Junker Egloff und Raubäwag vom 10 Juli, worin sie den (gerade an diesem Tage verstorbenen) Grafen Wratislaus I. dringend um Befehl bitten, weil die längere Verzögerung des Angriffs gegen den Notar und sein Weib „*starken Unwesen causire*," indem dieselben zu sehr gravirt seien. Als nun die Notarin am 23 Juli ihrem Schicksal unterfallen und ihm von den oben genannten Blutrichtern die Nachricht von ihrer Aussage zugleich mit der ihrer Hinrichtung gebracht worden, konnte auch er wohl an seiner Rettung verzweifeln. Er wandte sich daher in einem letzten Schreiben am 23 Juli nochmals um Gerechtigkeit an seinen, sonst so gnädigen, (jetzt leider, ohne daß er es wußte, für immer verstummten) Herrn, wie folgt:

„Dieser Stunden seind Junker Landvogt, Junker Ramschwag, Rentmeister und Schaffner in die Kanzlei, darin ich mich aufhalte, kommen und (*Gott dem Allmächtigen*, als dem wahren und gerechten Gott, Erkundigern aller Herzen, *allen Gottesheiligen und Ew. Landgr. Excellenz sey es mit innigem Seufzer geklagt*) mir cum commiseratione angezeigt, daß ich nicht allein von den Eingezogenen, sondern auch von meinem eignen Weib für ein Hexenmann angeben worden sei und weil man sie uf heut justificiren werde, müsse man vernehmen, ob sie mich wieder entschlagen werden.[2])

[2]) Es scheint das weniger ein Erbieten der *Confrontation*, als eine Hinweisung auf den oben erwähnten, einseitigen *Schlußvorhalt* gewesen zu sein.

Nun begehre ich nicht mehr dann der lieben Wahrheit und Gerechtigkeit, dabei will ich mich auch finden lassen, will auch Alles leiden, was Gottes gnädiger Will ist und bekenne rotunde, daß ich, salang ich meinem Weib cohabitiert, das Geringste von ihr nicht verspürt hab, ja sie ja unschuldig gehalten, daß ich für sie hätte wollen in das Feuer gehen. Also wenig ich von ihr sagen kann, sawenig sie und die andern Werber, welche ich außer der Messerschmiedin nicht kenne, mit Wahrheit das Geringste von mir sagen können. Ew. Landgr. Excellenz sein meine tägliche und nächtliche labores, und daß ich überflüssig mit der Feder zu tanzen hab, wahl bewußt!

Und kann wohl sein, maßen ich etliche historias erzählen hören, daß der böse Feind, in Gestalt eines Menschen die Leut arglistig zu verblenden practicirt, darauf dann auch mein und andere Werber sterben können, daß sie vermeinen möchten, ich sey es gewesen. Doch weiß ich mich dieses Lasters (Gott Lob und Dank) unschuldig, denn wann ich dergleichen Gesell wäre, wollt ich nur zu leben nicht wünschen, wie ich dann meinem Werb dergleichen Lehr auch geben.

Ich befehl die Sach Gott dem Allmächtigen, als dem wahren und gerechten Gott, und Ew Excellenz mich als einen alten, betagten Diener zu Landgräfl. Gnaden. — Hüfingen im Schreck, 23. July 1631."

Da er längst fühlen mochte, daß er mehr von der himmlischen als irdischen Barmherzigkeit zu hoffen habe, so errichtete er am 26 Juli sein Testament, worin er verschiedenen Klöstern in der Nachbarschaft und den Kirchen, Kapellen und Stiftungen zu Hüfingen namhafte Vermächtnisse zu seinem, und seines Weibes Seelenheil aussetzte. Neben vielen Messen, wünschte er auch mehrere Wallfahrten, (womöglich nach St. Jago), für die er Summen aussetzte.

Doch sollte er noch immer einige Zeit in seinem Asyl

unangegriffen bleiben, weil selbst Werkin am 25. Juli gerathen hatte, die Procedur mit ihm und der von Schellenberg bis auf den Befehl des (damals noch im Leben geglaubten) Landgrafen ausgesetzt zu lassen, obgleich juristisch ihre Inquisition und Inhaftnahme längst gerechtfertigt sei, „Gestalt aus vielen Ursachen Ihrer Excellenz an des Notarii Person hoch und viel gelegen.“ Erst mit der Nachricht von dem Tode des Grafen Bratislaus I. scheint man ihn im hinteren Schloß, wohin er sich geflüchtet, in förmliche, jedoch gelinde Haft gebracht zu haben. Wenigstens liegt ein Brief Heitzmanns an Tinctorius vom 16. August vor, worin auf eine Tags vorher gehabte Unterredung in Gegenwart der Wächter hingewiesen und die ungehinderte Einhändigung des Briefes, der Vertrauliches enthält, vorausgesetzt wurde. Heitzmann sagt darin, er sei Sonntag (10. August) nach Zimmerdingen beschieden gewesen, wo ihn und den Landvogt der Graf Bratislaus II. über die Sache des Notars mit Bedauern befragt und sie dem Grafen das Rechtfertigungs-Schreiben des Tinctorius übergeben, worauf jener den Notar zu trösten und ihm sein gnädiges Mitleiden anzuzeigen befohlen, auch daß er sich gedulden möge, bis der Graf nach Hüfingen komme. „Interim aber soll Tinctorius, weil der Herr ohnedieß Langeweil, was Ihre Gnaden sich wegen allbereit tragender Vormundschaft zu versehen, uffs Papier bringen, was alles für Rechtfertigungen (Processe) an einem und andern Ort, auch worauf der Herr (T.) vermein dawider zu procediren und man dagegen am Besten fundirt sey, angeben ꝛc.“

Alles natürlich zur Abwehr der „Langweile“ und zum Lob des falschen Biedermanns Heitzmann bei der neuen Herrschaft, für welche derselbe die Wissenschaft des Notars und Registrators noch schnell recht nutzbar machen wollte. — Seitdem wir oben gesehen, wie Heitzmann nur „tröstete“, um den Bedrohten sicher zu machen, „nicht auszureissen zu

lassen", und daß er für dessen Stelle bereits einen Bruder in petto hatte, kann über seine Falschheit kein Zweifel mehr sein, selbst wenn das Folgende nicht noch weitere Belege dafür lieferte!

Daß auch Tinctorius den Rentmeister so beurtheilte, ergibt der weitere Inhalt des Briefs, worin auf eine Scene zwischen Beiden vom vorigen Tag hingewiesen wird und Heitzmann sich über Vorwürfe beklagt, die ihm Tinctorius trotz seiner „Freundschaft" („vielleicht aus Bekümmerniß oder theils aus Weinfrüchte") gemacht. Der Schluß des Briefs verspricht dem Notar alles Gute, wenn er das Verlangte thue, wodurch er sich wieder eine so gnädige Herrschaft erwerben könne, wie er leider eine (in Graf Bratislaus I.) verloren.

Die auffallend rasche Hinrichtung der Notarin entschuldigt Heitzmann endlich damit, daß die Junker gerne damit gezögert, daß jene aber selbst ausdrücklich begehrt mit den Anderen „gerichtet" zu werden und man dies Begehren nicht abschlagen können, „sondern sie also in einem guten Eifer selig sterben lassen, um ferner daraus folgender Kleinmüthigkeit vorzukommen"

Nach diesem süßen Schreiben würde es erstaunen machen, den Notar schon am 22. August in Eisen geschlagen und aus dem Schloß in den Thurm gebracht zu sehen, wenn wir die versteckten Absichten des Heitzmann nicht bereits aus dem Bericht vom 26. Juli erkannt hätten und wenn uns ferner nicht in einem Briefe des Chr. Goß an seinen Bundesgenossen Ribola folgende Stelle begegnete: „Für das Andere hat man Schreiben funden hinter dem Muckenfeistlin (Spitznamen, den eine Hexe dem Tinctorius gegeben), wie er die gräflichen Gemüther dieß löbl. Hauses Fürstenberg hinter einander gebracht" Es war also auch bei der neuen Herrschaft direkt gegen den Gefangenen gearbeitet und dabei die oben berührte, vom Kaiser

genehmigte Doppelstellung in gehässiger Weise ausgebeutet worden.

Am 23 August 1631 fand nun in Gegenwart des Junkers Ramschwag, des Dr. Werlin, des Rentmeisters Heitzmann () und des Schultheißen Roth von Hüfingen das erste peinliche Verhör mit Tinctorius statt. Zu diesem Zweck war ein Extract der gegen ihn von den 7 hingerichteten Weibspersonen abgelegten Geständnisse gemacht worden und als er darauf nicht sofort bekennen wollte, beschäftigte man sich an jenem Morgen damit, ihn siebenmal, „doch Alles eodem tempore et una quasi hora“ an der Streckfolter anfzuziehen. Tinctorius bekannte trotzdem Nichts, so oft er auch bat ihn herabzulassen, um sich zu besinnen, denn Jedesmal sagte er dann, daß er vor Schmerzen „weder Anfang, Mittel noch End wüßte“ Das Siebentemal bat er um Ruhe bis Nachmittag, um sich besser zu „erinnern“, was ihm ex commiseratione zugelassen wurde.

Am Nachmittag bekennt der Notar dann im wesentlichen Folgendes:

Anno 1617, als er zu Aftheim die Schule versehen, sei ihm auf dem Heimweg von dem Jahrmarkt zu Villingen, wo er sich mit Wein ziemlich angefüllt, ein junges Menschin Gestalt einer schönen Jungfrau begegnet und habe ihn zur Buhlschaft eingeladen, er habe dem entsprochen und sei dann nach Hause Dort sei ihm dasselbe Mädchen wieder erschienen, habe sich ihm als Teufel zu erkennen gegeben, Schmidlin genannt, und gedroht, ihm den Hals umzudrehen, wenn er nicht Gott abschwöre und sich ihm ergebe. Tinctorius habe dem entsprochen, worauf die Erscheinung in ihrer wahren Gestalt von ihm gewichen, nachher aber vielmals (auf Hexentänzen oder sonst) in Mädchengestalt mit ihm Buhlschaft getrieben habe. Auf den Hexentänzen erinnere er sich Niemand, als seine Frau, die Frau

v. Schellenberg und Magdalene Hütlin (Daniel Löwes Frau) erkannt zu haben, da er als ein Ortsfremder wenig er Leute persönlich kenne. So oft er zum Hexentanz habe fahren sollen, habe ihm seine Teufelsgeliebte ein Stecklein, darauf zu sitzen und mitzufahren, gegeben, es sei reichlich gegessen und getrunken worden, aber kein Brod und Salz dagewesen. Sein Buhlgeist habe oft und vielfach von ihm verlangt, Zauberschaden zu thun, allein er habe es nicht gethan und sei dafür so sehr geschlagen worden, daß er an Gesicht und Gehör Schaden gelitten.

Nachdem dem Notar an diesem Samstag Nachmittag Zeit zur Sammlung bis Montag bewilligt worden, bekennt er an diesem 25. August weiter.

Als der dem Welschhaus entwichene Gefangene im Kerker gewesen, habe sein „Buhlschmidlin" ihm ein Pulver gegeben und verlangt, er solle dasselbe jenem in einem Trunk überschicken. Es sei dies geschehen, ohne daß ihm die beabsichtigte und dann an Welschhaus eingetretene Wirkung vorher angegeben worden.

Auf der Mainzer Reise 1619 habe er einen Mann aus Geisingen, zugenannt der Siebenfinger, mitgenommen, weil er ziemlich viel Geld in Mainz zu erheben gehabt. Unterwegs sei „sein Schmidlin" ihm erschienen und habe ihn geheißen, diesem Manne ein weißes Pulver einzugeben, davon solle Siebenfinger von Sinnen kommen. Das sei Alles geschehen und „der Siebenfinger" ganz corrumpirt worden, bis ihm endlich zu Geisingen wieder geholfen worden.

Mit „seinem Schmidlin" habe er unzähligemal Buhlerei getrieben, aber nur das Erstemal sei es mit natürlichen Dingen zugegangen (!)

Auf die Tänze wäre er „ans Geheiß seines Buhlen" sehr oft mit seinem Weibe gefahren (sic!); wie er vermeine, er auf einem schwarzen, sie auf einem weißen

Bock. Im obern Schloß erinnere er sich zweimal mit der v. Schellenberg und Magdalena Löwin (Hütlin) getanzt zu haben.

Schließlich bittet der Delinquent um Gottes Willen ihm ferner nichts „anzumassen" (zuzumuthen) und ihm noch einige Zeit zur Besinnung zu lassen. Auch nach dieser Bedenkzeit betheuert er höchlich, nichts mehr zu wissen. —

Der Inhalt des Protokolls erklärt sich, nach demjenigen was wir bereits wissen, auf den ersten Blick von selbst, wenn wir darüber sogar keinerlei Erklärung des Gefolterten selbst hätten, und zeigt namentlich, daß die Furcht vor ferneren Folterqualen Tinctorius am Nachmittag bewogen hatte, sich lieber selbst, als Anderen zu widersprechen.

Nach dem gewöhnlichen Verlauf der Hexenprozesse war mit obigen Geständnissen nun der Zweck der Inquisition erreicht und Tinctorius hätte, nach Hegung des Blutgerichts, sofort hingerichtet werden können. Letzteres geschah wenigstens schon am 30. August mit der Magdalena Löwin und Anna Stötzlin, welche seit dem 25. August ebenfalls auf Grund der Aussagen der hingerichteten Weiber, die Tinctorius hinsichtlich der Löwin allerdings bestätigt hatte, eingezogen und, nachdem sie fürchterlich torquirt worden[1]), geständig geworden waren. Es scheint nach mehreren Actenstücken, daß der dem Notar gewordene Aufschub zunächst darin seinen Grund hatte, daß er begonnen, die ihm von Heitzmann angesonnenen Geschäftsauskünfte und Gutachten abzugeben. Dann aber auch, daß unter seinen Richtern Meinungsverschiedenheiten über die ihm zuzuerkennende Strafe bestanden, wobei die rechtsungelehrten

[1]) Die deßfallsigen Aufzeichnungen in den Acten sind grauenhaft naiv und beweisen, daß besonders gegen die Löwin förmlich mit der Folter gewüthet wurde, wenn sie nur dem geringsten Detail, das man bestätigt sehen wollte, widersprach.

Junker von Ramswag und v. Eglaff die mildere Ansicht gegen Werlin vertreten zu haben scheinen.

§ 5.

Vom 25. August 1631 bis 10. Mai 1632 lebte Tinctarius fortan noch unter dem Schwert des Gesetzes in steter Todesangst und gerade diese so lange fortgesetzte, schreckliche Lage ist es, die unsere (durch seine Angaben gegen Unschuldige etwas verringerte) Theilnahme wieder mächtig in Anspruch nimmt, weil er nach einiger Zeit Fassung genug errang, um seine „Geständnisse" zu widerrufen und die Gründe für diesen Widerruf eigenhändig in die Acten niederzulegen. Am 3. Dezember 1631 nämlich wurden durch den Landvogt Johann Georg van Egloff dem Gericht zwei eigenhändige Schriften des Natar, den Widerruf seiner Geständnisse und dessen Motivirung enthaltend, sowie ein Begleitschreiben an Eglaff überreicht, worin dieselben quasi als eine Beichte dem alten, „nunmehr gleichsam täglich einen Tritt in seine Ruhestätte thuenden" Landvogt übergeben werden und um Intercession bei der gräflichen Familie gebeten wird.

Der Widerruf enthält, neben einer allgemeinen Negation des früher Gesagten, die Erklärung, Tinctarius wolle sich der damit auf sein Gewissen geladenen Lügen entledigen, bevor er beichte und communicire. Dann fährt er fort:

„Hab' ich das Leben verwirkt, begehr ich nicht länger zu leben, will gern sterben (ohnangesehen, daß ich dem Landgrafl. Haus um etlich tausend Gulden hätte noch Nutz sein können). Scheue weder die weltliche Schand, noch den Tod, weil ich verhoffe, der Seelen Seligkeit zu erlangen.

Wollen aber Ihre Gn. ad dies vitae mich in ein Stüblein verschaffen und mein nach geringes Leben mit

wahrer Reu und Leid büßen laſſen, ſo erkenne ich's für eine große Gnade."

Die Motivirung des Widerrufs mag hier wörtlich ihren Platz finden, da ſie über das Ganze ein ſchreckliches Licht verbreitet, welches ſelbſt in das Dunkel der Bekenntniſſe der dem Notar voran in den Tod gejagten Weiber hinabſchauen läßt. Dem Juriſten war es hier glücklicher Weiſe noch ermöglicht auszuſprechen, was Tauſende, die nach den Acten ſtumpf und ſtumm in den Tod gingen, nur nicht zu unſerem Gehör bringen konnten und gerade als ein ſolches, mit tauſend Zungen redendes Blutzeugniß eines Gemarterten iſt das Schriftſtück für die Kulturgeſchichte ſo wichtig!

Urſachen meiner wider mein gewißen gethanen laidigen bekhantnuß

Erſtlich iſt mir per Hr Dr. Werlein vorgehalten worden: ich hette dem gefangenen und außgerißenn Leonhard Staheleu einen trunckh geſchickht, ſo mir als einem ambtman nicht gebührt hette, von welchem trunckh der eine wächter, genant Welſchhauß, undeſint worden were, daher es mit ſolchem trunckh nicht recht zugehn könte, und müßt waß zauberiſch darein gethan worden ſein, ſo ich bekhennen ſoll.

Am andern, ſo were auch einer, genant der Sibenfingerer von Geiſſingen, vor jahren mit mir zu Meinz geweßen und ein erd helfen hollen, welcher ebenmäßig undeſint heimgefährt worden wäre

Drittens hetten etliche justificierte weiber, und ſonderlich mein eigen weib, mich für ein hexenmann angeben maſſen er mir deren auffag vorgeleßen undt vermeldt, daß ſie außtrückenlich geſagt, ſie hetten mich nicht auß feindſchafft angeben, hetten auch darauf gebeicht, communiciert, und wären darauff geſtorben.

B.

(ad c) Ob und wiewol ich mich darauff mit warheit verantwort und entschuldigt, und daß, so viel erstens deß [a]) wächters trunk belangt, seie eß damit also hergangen, demnach Leonhard Stahelen, alß er an einem samhstag wegen eines im schloß gestolenen tuchs zimlich scharpf torquiert worden, nicht bekhennen wollen, und gesagt, daß er mir und dem rentmeister sagen wolle, auch gesagt, er müsse bekhenen, der mann, der im daß tuch gebracht, hette gesagt, er hette das tuch nicht recht her, daran man aber nicht haben, sonder weiters torquiert worden, Hr. Dr. Pascha aber sein rathschlag dahin geben, daß man modum torquendi gebrauchen soll, habe ich (weillen er dazumahl zimlich torquiert worden) gerathen, mit der tortur biß uff den montag inzuhalten. sontags habe ich ime ein trunch, so wenig mehr dann ein viel mäßlin auß meiner kanten, darauß ich getruckhen, ex commiseratione geschickht und sagen lassen, daß er sich nicht also martern, sonderen die warheith bekhennen solle. daß nun er, Leonhard, außgerissen und der wächter, dem der trunch nicht vermeint, unbesinnt worden sein soll, ist selzam zu vernehmen. hiebei, und sovil den wächter belangt, zumerckhen, daß alß er dem gefangenen Leonhard Stahelen zu einem wächter erstens [b]) verordnet, im außtruckhentlich verbotten worden, niemand zu ime zu lassen, disem aber zu entgehen, halt er nicht allein seine freund, und wer es begert, zue ime gelassen, sonder noch sogar uff die nacht vergunt in daß würtshauß zu gehn und zu trunckhen. auch alß eines mahls in der nacht, da der wächter ime wider vom rohthaus in daß würtshauß zu gehen erlaubt, er aber zu lang außgewesen, daß geschray, gangen der Leonhard sey außgerißen, er aber hernach wider kommen, und bey seiner dirn zu Brenlingen gewessen,

a) In der Vorlage: daß

b) erstens über ausgestrichenem Etwas.

da er dann nächtlicher weil beede Hiſſingiſche und Breuſingiſche mauren durch krochen, hat man, damit man ſich ſeines außreißens verſichert, befohlen, ihne in eiſſen zu ſchlieſſen, ſo beſchehen. er iſt aber diſem wächter widermahlß und ſogar auſs den eyßen außgerißen, zu ihro excellenz verraiſt, unſs die ambtleuth verklagt, alß handlen wür partheyiſch, mit underthäniger bitt, ihme und ſeinem gegentheil wie auch ſeine zeugen durch unpartheyiſche verhören zulaſſen. worauß dann erfolgt, daſs ich mich der ſachen nicht mehr annehmen und ſolches durch unpartheyiſche verrichten laßen, darzu aber der Stahel und ſeine freundſchafft nicht haben verſtehen wallen, und abwohlen herr Dr. Dankwart meinetwegen bei der tortur zu ſein, ich gebetten, er mir eß auch ſchrifftlichen verhaiſſen, iſt er doch wegen anderen geſchäfften daroon verhindert worden, hab alſa den ſtattſchreiber darzu ziehen mieſſen.

Aus diſem iezerzelten dann zu bedenthen, weillen der gefanzene Leonhard Stahel, wie oben notiert, zweimal auſsgeriſſen und alß er daß dritten und letſtenmahl außgeriſſen, der aine wächter, ſo anheimbß geweſſen, und wie er wider kamen ihme Welſchhanſſen vor dem Stahel ſtehend gefunden, her nacher er wächter geſchlaffen und in ſolchem der Stahel außgeriſſen, ob nicht vielbeſagter Welſchhauß dem Stahel darvon geholfen, und damit er in des Stahels vestigia nicht ſtehen dörfte, ſich der unbeſtändigkeit fälſchlichen angenommen mit varwand, er hette eß vam trunckh. warbey ſonderlichen in obacht zu haben, daß ihme durch den ſcherer mit natürlichen arzneymittlen balden wider geholfen warden, und weillen mann ſagt, wan einem waß durch zauberey begegnet, ihm durch arzneimittel nicht zu helfen ſeie, quaeritur, ob dieſer wächter ein ehrlicher geſell deme zu glauben, laſſe ich alle unpaßionierte erkennen.

Waß es mit des Siebenfingers zu Geißingen loſen (s. 2.) ſchelmen von meinen rachgierigen feinden herfür geſuchte

unbeſünnenheith für ein beſchaffenheith gehabt, beme auch mit natürlichen arzneimitlen geholfen worden, hab ich vor aill jahren dem dazumahl hochlobl. ambt der ganzen landgrafſchaft Fürſtenberg und in dieſer meiner tribulation und affliction Hr. Dr. Werlein übergeben, darauf ich mich nochmahls und uff derſelben beilagen referiert; hette Siebenfinger ſeine ſach dazumahl hinauß zu bringen gewuſt er würde nicht bißher gewartet haben. daß ich gewart, iſt urſach daß nichts an ihme zu erlangen geweßen. — man mag wahl erachten, ich hab niemands vertrauts, als dieſſem ſchönen geſellen bey mir gehabt, hab uff 800 fl. gelt und geltsweeth erblichen erhebt. wie hab ich ihme denn einen oergiften trunckh geben können, daß ich ihne mit ſchwerem unkoſten von Mainz biß nach Geißingen alſo unbeſint uf 34 meil führen laßen müſſen? — refferiere mich nachmahlen, waß ich dieſſes laſen geſellen halben ſchriftlichen übergeben [1])

Ob nun diſer bei ſeinem eidt maßen mir vorgehalten worden von ſachen, die ſich in zeit, da er ſeinen verſtandt nit gehabt, zugetragen haben ſollen, deponieren und ſagen kan, auch in rechten für kräftig zu paſſieren, laß ich alle unpaßionierte erkennen. worauf dan erſcheint waß für zwey ſchöne zeug man wider mich geſtelt, und ob ſie omni exceptione maiores, wie ſolche talibus casibus erfordert werden, auch ihre depositiones luce meridiana clariores.

(ad 5) Sawiel nun drittens betreffen thut, daß man mir vorgehalten und vorgeleßen, eß hetten etliche justificierte weiber und ſonderlich mein agnes weib uf mich bekhent, und daß ſolches nicht aus feindſchaft beſchehe, hetten auch

[1]) Nach dieſen nach vorhandenen Ausführungen de anno 1619 war Hackelmann, gen. Siebenfinger, ein unverſchämter verlogener Freſſer und Säufer, welcher ſich am Rhein durch übermäßigen Weingenuß offenbar das delirium tremens zugezogen hatte.

darauf gebeicht, communiciert und wären darauf gestorben, muß ichs, wie unschuldig ich mich waiß, geschehen lassen, daß dise arme weiber erst an ihrem letsten end ihre seelen beschwerdt haben sollen. weilen ich aber so viel sicherlicher waiß, daß dieße weiber, ja mein armes weib, mich vor ihrem end wieder entschlagen, also waß sie wieder mich fälschlich außgesagt, revociert und mit beschwernuß ihrer seelen meiner personn halben nicht gestorben, ich auch in meiner verstrickung von junker Rambschwag selbsten verstanden, die Meßerschmidin were mir feindt, daß ich ihr tochter alhier nicht habe leiden wollen, alß mögen es die jenige gegen gott verantworten, die ihre seelen erst mit solchem beschwerdt und mir fälschlichen vorgehalten, daß starke indicia, daß die weiber uf mich bekant und darauf gestorben, und darumb, wan ich nicht gütlich bekennen thue, man anderst mit mir bekennen werde, so ich, Gott sei es geklagt, beschehen laßen müssen —

Christo meinem herrn getreuen erlöser und seeligmacher haben die juden die falsche zeug under das gesicht gestelt, ich armer sünder bin weder gegen dem ehrvergeßnen wächter noch loßen schelmen dem Süebenfinger weniger den weibern confrontirt worden, und dasehr ihre falsche kundtschaft wahr, waß darf man dann dise unwarheit erst per torturam von mir erpreßen, und erst meine arme seel in daß verderben zu bringen begehren, bin ich uberwießen so seie es, martert mich nit lenger, bin uf solches willig zu sterben.

(1) Ohn angesehen man mich nun etlich mal gepeinigt und von der erden aufgezogen, ich mich auch iedesmalß mit meiner wahrhaften unschuldt entschuldiget, so hat es doch nichts helfen wollen, sondern die junckherrn und herrn haben mir vorgehalten, sie hetten befelch, weilen ich genugsam uberwießen, von mir mit der tortur nit außzusetzen, biß ich bekenne, dergleichen venefices einer sein.

(2) Es hette der obervogt oder ambtman zu Waldkilch erst

auch nicht bekhennen wollen, dach letstlichen bekhant, daß er einer seie.

(3) Ja man hat mir durch den stattknecht sagen laßen, wasehr ich nicht bekennen werde, so wolle man mich nach der haut streken.

Dieweil ich dann gesehen und gespürt die große ungnad und feindschaft, so fast von meniglichen gegen mir unschuldigen getragen und daß keine gnad zu erlangen, ja man auch von allen ortten lügen zugetragen, damit der passion recht mit mir gespilt werde, ich auch nach einmal lieber mir das haubt abnemen, dann also torquieren laßen wolte, welches torquieren ich noch biß dato in meinen glidern empfinde, alß hab ich mich umb solcher und der getraeten marter willen, für ein, gott sey es geklagt, bekennet und mir eingebildet, weilen gott der allmächtig mein unschuld weist, mein leben also williglichen zur buß meiner auß menschlicher blödigkeit von jugent auf begangener sünden darzugeben, tröstlicher hoffnung, gatt der allmächtige der werde auß seiner großen barmhertzigkeit sich meiner erbarmen und meiner armen seel die ewige ruhe verleihen.

Daß ich nun bekent, ich seie verführt worden, wie ich von Billingen nach Aaßheim gangen, daran hab ich mich aus empfundener marter selber angelogen, und habe ich diesem angeben den schein, damit manß glaube, daher geben, weilen die Messerschmidin außgesagt, ich sey bei dem tanz, alß ich noch zu Aaßheim gewont, geweßen; item mein Weib, ich seie länger alß sie inne geweßen; habe auch nur fälschlichen, daß sich der teüfel Schmidle genant haben sall, und waß ich mehr bekhent mich angelagen man hette mich billich gegen den falschen zeügen und justificierten weibern confrontieren und nicht erst nach ihrem tadt mich so geschwind darauf torquieren sollen.

Ob nicht auch die justificierten weiber [bekannt], wan einer nachts seine kleider auf dem tisch liegen laße, so habe

der böße geist gewalt sich in dieselbe zu verkleiden, daß werden die junckern und herrn examinatores wißen. mir hat manß gesagt, sie sollen es bekent haben, sonsten waiß ichs nicht.

Dr. Werlein hat mir vorgehalten, ich hete mein lebenlang nicht geleßen, daß gott der almächtig den teüfel verhängt habe, in eines menschen gestalt bey solchem tanz zu erscheinen, darauf antworte ich, ob nicht gott jemahls verhengt habe, daß der böße geist zu mancher in gestalt ihres buolen komen, sie beschlafen, und also verführt worden sey? wie han solches viellen auch meines weibs schwester begegnet.

Daß ich geschriben, es möchte dem Leonhard geweicht salz in den trunckh gethan worden sein, hab ich solches von meinem armen weib, deren seelen gott gnade, welche zu mir gesagt, alß sie der capuciner von Engen zur beicht gehört, hette er sie gefragt, ob kein geweicht salz in trunckh were gethan worden, dan von demselben werden die menschen waß hirnloß, hat nun mein armes weib mich angelogen, hab ich auch gelogen

Daß ich vom weißen pülfferlein bekhant, hab ich nach gebett, wie mir Dr. Werlein vorgebett einmal ist mit solchem trungk anderst nicht zugangen als oben vermeldt.

Daß ich die frauw von Schellenberg und Magdalena Löwin fälschlichen angeben, ist mir von grund meines herzen leid. hab zweimal umb gottes und des jüngsten gerichts willen gebetten, man soll mich nicht fragen, wer bey dem tanz geweßen, und habe daß darumb gebetten, weil ich selber bey keinem geweßen also niemandt anzaigen könen, und unrecht thun wollen bieweilen ich aber die angetrohete und vor augen stehende tortur gefördt, und von anderen gehört, daß sie von den justificierten weiberen angeben worden seien, alß hab ich sie uf solches angeben, und mein gewißen und arme seel laider damit beschwärt. eß hat der

ehebrecherische stattschreiber stargk an mich gesetzt und vermeint, mehr anzugeben, ich hab aber meine arme seel in dem beschwert befunden, daß ich die frau von Schellenberg und Magdalena angeben, und hette ich mehr angeben müssen, so hette ich des Goßen [1]) weib angeben, weilen man mir gesagt, sie were von den justificierten weibern auch angeben worden.

Daß ich so tag alß nacht tam fideliter geschriben und gebient, dardurch ich mein gehör und gesicht, und nicht, wie ich fälschlichen gesagt, vom teüffel schlagen verlohren, auch waß ich concipiert, habe ich die gnad von gott dem allmächtigen, deme ich darumb höchlichen zu danckhen gehabt, habe vermeint, wann ich dem landgräfl. hauß Fürstenberg auß einem rappen einen ducaten machen können, ich were es schulbig geweßen, so sorglich habe ich mir alle sachen angelegen sein laßen.

Und die weilen ich dieses lasters unschuldig, alß hatt man wol zuerachten, waß man für falsche zeügen wieder mich gestellet, und daß ich weder wetter gemacht, noch vieh umgebracht. — Solte man mich nun weiters torquieren, so befihle ich es dem lieben gott, protestier hiemit expressissime, da ich waß wider mein gewüßen auß marter bekennen solte, ich meine arme seel darmit nicht beschwären sondern diejenige verantworten laßen wolle, die mich darzu genöthigt. —

Und solcheß bin ich anzuzeigen verursacht, weilen ich daß, so ich fälschlich bekent, nicht zu beichten und darauf zu communicieren gewust, sondern mein arme seel noch mehr beschwärt hete.

Erfreüe mich daß gott waist, ich ihne niemahls verlaugnet habe, in deßen handt ich dann mein arme seel befehlen thue.

Matth. Tinct.

[1]) Cp. Koß war bekanntlich mit Ribola der Hauptverfolger des Notars.

Und was erreichte Tinctorius damit? — Wir sehen es zunächst auf der Aussenseite der bezüglichen Schriftstücke von des Notars eigner Hand:

Seufzentliches Aufflehen und Bitten.

Daß ich zu Erlangung länger Lebens in dieser aus sandern Aengsten und des Fleisches Verführung geschriebener Revocation die Unwahrheit geschrieben, bezeug' ich mit dieser meiner eigner Hand, umb Gottes unendlicher Barmherzigkeit willen um gnädige Verzeihung und Gnade bittend.

Matthias Tinctorius.

und dann in dem am 10. Mai 1632 gegen ihn gesprochenen Urtheil, welches ihn zum wirklichen Feuertode verdammte. Wenn trotzdem auf dem Gnadenweg auch ihm nur Enthauptung und nachträgliche Verbrennung der Leiche an jenem Tag zu Theil wurde, so mußte dies sicher zuerst mit jenen fürchterlichen Zeilen erkauft werden!

Was dem rückfälligen und dann zum Zweitenmal zur „Wahrheit" bekehrten Hexenmeister vom 3. December bis zum Executionstag noch das Leben fristete, liegt im Dunkel. An welchen Wechselfällen und Rücksichten aber sein Leben hing, darüber wollen wir zum Schluß noch seinen „Freund" Heißmann hören, um denselben zugleich auch sich selbst das Urtheil sprechen zu lassen. Derselbe schreibt am 2. Januar 1632 an den Grafen Vratislaus II. zu Mößkirch, als Vormundschaftsregent:

„Bei diesen gefährlichen Läufen wär' gar gut gewesen, daß man sowohl mit dem Tinctorius, als berührter Magd (einer Kindsmörderin) um etlicher Ursachen willen Malefiz hätte und sie fart thäte (d. h. köpfte). Dann für das Erst mit soviel Wächter ein groß Kosten, auch das Malefiz mit ringeren Kosten mit zwei Personen hindurchzubringen,

dann Herr Dr. Werlin nit rathen will, daß man die Magd länger haben soll. Thut man selbige dann allein hinweg, so geht der Kosten über gnädige Herrschaft, weil sie nichts vermag, im Uebrigen müßte Tinctorius sie zu Gast halten. Für's ander möcht' uns wohl ein groß Spott mit ihme Tinctorius widerfahren, da wir (fremdes Kriegs-) Volk überkommen sollten. Dann da er durch sie ledig gemacht würde, er noch selzome Häubel anfangen wird, massen er vor den Ossischen Soldaten nit sicher gewesen. Es seind etliche, zwar ohne mein Wissen, zu ihm hinaufgeloffen fürs Zimmer, als nun die Wächter selbige nicht hinein lassen wollen, sondern die Stube versperrt, haben sie die Kette, daran er geschmidt, welche durch einen Pfosten hinauß auf den Saal uf der Stube geht, in die Hand genommen, daran gezogen, daß ime die Füß über sich gegen der Bühne (Decke) gongen, sprechend: ‚Was machest Du alter Hexenmeister drinnen?'" —

Ehre der einsichtsvolleren und gerechten Herrschaft, die solche Rathschläge, offenbar wie hier, mit Ernst von sich zu weisen verstanden hat! — Wen mahnt es aber nicht an höhere Strafe und Gerechtigkeit, wenn er sich erinnert, daß über die Hüfinger Blutmenschen selbst schon am 15 October 1632 das fürchterliche Blutbad durch die Würtemberger hereinbroch?

§ 6.

Die Reihe der Opfer, welche uns diese traurige Erzählung anzeigte, ist übrigens noch nicht voll; wir schwiegen seither von der Edelfrau Sabine v. Schellenberg, die bereits mit dem Ehepaar Tinctorius der Gerechtigkeit verfallen schien. Nun verkünden wir mit Freuden, daß wenigstens diese „gute Alte" dem Justizmorden entging, obschon wir

zufügen müssen, daß in ihrer Persönlichkeit schlechterdings nichts lag, was ihr diesen Vorzug vor ihren „Gespielinnen" verdient hätte. Nicht aus Rücksicht für einen alten Namen, sondern für die Frauen überhaupt, wollen wir ihre Charakteristik unterdrücken, deren wenigst düstere Seite einen ungewöhnlichen Durst und damit zusammenhängende Zustände enthüllen würde.

Diese „Edelfrau" befand sich seit August 1631 allerdings in Hausarrest, allein durch die Bemühungen ihrer Verwandten bei Kaiser und Reich wurde jedes vorelige Torquiren nicht nur gefährlich gemacht, sondern am 13. October 1631 war auch ein Kammergerichtsmandat ausgebracht worden, welches die Procedur genaustens vorschrieb. Danach wurde dann im Wesentlichen langsam weiter procedirt und Sabina v. Schellenberg im Anfang December 1631 ohne Tortur vernommen. Aus diesem Grunde fehlten wohl auch noch im Anfang 1632 so sehr alle erheblichen Untersuchungsergebnisse, daß im Februar 1632 ein Gutachten der Freiburger Universität noch immer die peinliche Frage nicht zuließ. Als zudem inzwischen das Gericht der Grafen von Fürstenberg (aus erheblichen, jedoch nur äußeren Gründen) von der Angeschuldigten recusirt und sich namentlich auf die Reichsunmittelbarkeit derselben berufen worden war, und von einem Rechtsgelehrten im Auftrag der gräflichen Herrschaft ein Gutachten über die früheren Procedure und das weiter Thunliche abgegeben worden, welches große Bedenken gegen den Erfolg zeigte, so war man wohl froh, die Sache einschlafen lassen zu können.

Die damaligen Kriegsläufe, die ja schon die Besorgniß einer Befreiung des Tinctorius hervorgerufen hatten und besonders das Blutbad im October, halfen dazu unmittelbar, und so konnte der Oberamtmann Rieſcher am 15. No-

vember 1632 an den Obervogt zu Hüfingen über die in unbekannten Ort Entwichene ſchreiben. „Die gute Alte iſt nunmehr auf freiem Fuß und vermuthlich ſo närriſch nit, daß ſie ſich nacher Hüfingen zu ſtellen oder durch Andere ſtellen zu laſſen, großes Verlangen habe. Alſo wird man ſich mit den Nürnbergern müſſen patientiren!“

Cardinal L. R. E. Rohan

zu

Ettenheim.

Von

Albert Kürzel,
Pfarrer zu Ettenheim-Münſter.

Quellen: P. Gervas Buiffer, Archivum manuale monasterii D. Ettonis T. I. Hdſchr. (1776). — P. Bernard Stöber, Geſchichte der Pfarrei Münſterthal. Hdſch. (1804). Beides im Pfarr-Archiv zu Münſterthal — Badiſcher Militär-Almanach. VII Jahrgang 1860. — Badiſches Magazin. Jahrgang 1811. — Moniteur vom 21. und 22. März. — Allgemeine Zeitung S. 318, 321, 338, 251, 357, 378. *)

I.

Auf dem Rathhausſaale zu Ettenheim befinden ſich zwei Portraits der Cardinäle von Rohan, die im vorigen Jahrhundert den biſchöflichen Stuhl zu Straßburg innehatten. Das eine, ein Oelgemälde, iſt das Bild des Armand Gaſto von R., das andere, eine Büſte von carrariſchem Marmor, ſtellt Louis René Eduard von R dar.

Das mit den Regenten von Frankreich, Schottland, Lothringen und Savoien ehemals verſchwägerte alte franzöſiſche Geſchlecht der Rohan theilte ſich in zwei Linien, von welchen die eine ſich R. Guemene, die andere R. Rochefort nannte. Aus erſterer ſtammten die obengenannten Biſchöfe, von welchen das Leben des Letzteren, gewöhnlich Prinz Louis genannt, für unſere Landesgeſchichte von beſonderem Intereſſe iſt.

*) Man vergl des Verf. mittlerweile erſchienene geſchichtliche Beſchreibung der Benediktinerabtei Ettenheim-Münſter (Jahr 1870), wo die hier erzählten Ereigniſſe S. 124—126 übrigens nur kurz berührt ſind. Anm. d. Red.

Außer der Würde, die er, Louis Rohan, als Fürstbischof bekleidete, war er Großalmosenier von Frankreich 1773 und französischer Gesandter in Wien, aber der Gemahlin des Königs Ludwig XVI. wegen den Spöttereien, welche er sich gegen ihre Mutter erlaubte, sowie wegen des ungeistlichen, höchst ausschweifenden Wandels, den er führte, verhaßt. Er fiel daher gleich nach dem Tode des Königs Ludwig XV. 1774, 13. Mai, in Ungnade; wußte sich aber dessen ungeachtet nicht allein in seiner Würde zu behaupten, sondern sogar von Stanislaus, König von Polen, den Cardinalshut sich zu erwerben. Doch bemühte er sich auch wiederum, die Gunst der Königin zu erlangen, gerieth aber dabei wegen der verrufenen Halsbandgeschichte, in welcher er sich von einer Betrügerin, die sich für die Königin ausgab, hatte täuschen lassen, in Anklagestand. Er wurde zwar von dem Parlamente freigesprochen, aber seines Amtes als Großalmosenier entsetzt und in sein Bisthum verwiesen.

Hier wieder vom Amte Hagenau zum Abgeordneten der Geistlichkeit bei den états généraux erwählt, wurde er nochmals unter anderm des Unterschleifes mehrerer Millionen Francs vom Vermögen des Hospitals Quinze vingt (Blindenanstalt) angeklagt und zog sich nachher in sein Fürstenthum zurück, das er jenseits und diesseits des Rheines besaß.

Ungeachtet so unrühmlicher Vorgänge, welcher sich der Cardinal hatte zu Schulden kommen lassen, blieb er dennoch bei der Geistlichkeit und dem Volke in Gunst, von welchen er in Zabern, Mutzig und an andern Orten auf's Feierlichste empfangen wurde.

Da er beabsichtigte, auch seine deutschen Lande zu besuchen, so bereitete man sich da zu gleichem Empfange vor. Er begab sich zuerst in den unteren Theil, das Amt Oberkirch, wo er am 11. Juli 1789 in Renchen ankam; am 15. Juli hielt er seinen Einzug in Ettenheim, dem Haupt-

orte des diesrheinischen Fürstenthums, und zwar mit einem nicht unbeträchtlichen Gefolge; denn dasselbe bestund aus dem alten Prinzen Rochefort und dessen Gemahlin, Schwester des Cardinals, und einer Tochter, Mademoiselle Labesse, sammt einem jungen Prinzen, Heinrich von Rochefort, und seinem Hofmeister. In seiner Geleitschaft befanden sich: Graf La Tour, Stallmeister des Cardinals, Baron von Kageneck und dessen Gemahlin, Baron von Müllenheim, Baron von Wangen, Marquis von Martini, Präsident von Zabern nebst seiner Gemahlin, Herr von Bruder, Landvogt, nebst seiner Gemahlin, dem Prälat von Mauersmünster, L'abbé Bideau, Hofcaplan, drei Kammerdiener, ein Heiduck, ein Schweizer, 20 Lakaien in der Livree und einige Kammerjungfern, im Ganzen 60 Personen.

Zu Altdorf, der Gränze des oberen Fürstenthums, wurde der Cardinal von 40 Mann zu Pferd von Kappel und Grafenhausen, in rothen Röcken und mit Gewehr, abgeholt; vor dem Thor, dem sogenannten Thürmlein, das wie alle anderen Gebäude der Stadt geschmückt war, wartete seiner der festliche Zug, der folgendermaßen geordnet war: 1) drei Fahnen, auf welche viel Volk folgte, 2) eine Compagnie Bürgersoldaten mit rothen Röcken und blauen Aufschlägen, 3) ein Chor Musikanten, 4) zwei Reihen ganz weiß mit blauen Banden gekleidete Mädchen, schöne, mit Blumen gefärbte Körbchen in der Hand tragend; nach diesen ebenso viele Knaben, als Schäfer, in weiß und rothen Banden gaenirten Kleidern und einem Schäferstab in der Hand, 5) die ganze Geistlichkeit unter Vorantragung eines silbernen Kreuzes, 6) die Rathsherren mit dem Himmel, 7) die Beamten und Magistratspersonen in ihren Mänteln, 8) die Schulzen und Vögte des ganzen Landes, 9) die Amts- und Stadtdiener, wobei der Stadtbote die Schlüssel der Stadt auf einem silbernen Teller trug.

Der Zug bewegte sich zuerst in die Kirche und von da

in das Amthaus; überall war Jubel, aus einem Rohre bei dem Rathhauſe floß Wein und von den Fenſtern aus wurde um 18 Thaler Weißbrod unter das Volk ausgetheilt.

Hatte es die Stadt Ettenheim nicht fehlen laſſen, ihren Landesherrn feierlich zu empfangen, ſo that es das Kloſter Ettenheim-Münſter noch weniger gegen ſeinen Biſchof.

Noch am Abende deſſelben Tages kam der Cardinal mit ſeinem ganzen Gefolge, begleitet von Reitern, im Kloſter an. Fußgänger hielten die Ehrenwache und wurden Alle in dem Badwirthshauſe auf Koſten der ettenheimiſchen Gemeinden unterhalten.

In dem Kloſterhofe ſtunden 24 Mann von Münchweier in Gewehr, mit blauen Röcken und weißen Strümpfen, die Vögte von Münſterthal und Münchweier ſammt den anderen Gerichtsperſonen machten ihre Aufwartung in rothen Mänteln, die Paters erſchienen in ihren Flocken, an ihrer Spitze der Abt, der ſeine Anrede in lateiniſcher Sprache hielt.

Des Nachts war in dem Garten ein glänzendes Feuerwerk, wozu von Straßburg 1400 Ampeln geliehen worden waren. Am anderen Tage wurde von dem Prälaten von Mauersmünſter ein feierliches Hochamt gehalten, darnach war eine Mahlzeit mit 38 Gedecken warmer Speiſen und ebenſo vielen Confekte

Am Morgen des 17. Juli zog der Cardinal von da ab unter Begleitung des Priors bis an den Rhein, doch nur, um bald wieder zu kehren, indem indeſſen die franzöſiſche Revolution ausgebrochen war

II.

Das immer leidenſchaftlichere Verfahren der franzöſiſchen Nationalverſammlung gegen die Angehörigen des Königthums veranlaßte einen großen Theil des franzöſiſchen Adels

das Land zu verlassen, theils in der Absicht, im Auslande eine Zuflucht gegen die ihn bedrohenden Gefahren zu suchen, theils die auswärtigen Regierungen zur Rettung der Monarchie und Kriegserklärung an Frankreich zu bewegen und dann Theil an dem Kampfe gegen die Revolution zu nehmen.

Am 13 Juli 1790 flüchtete sich der Cardinal v. Rohan von Straßburg und kam mit gleichem Gefolge wie zuvor in dem Kloster Ettenheim-Münster an, wo er sich niederließ, bis ihm in Ettenheim eine Wohnung zubereitet war. Sie nahmen den ganzen oberen Stock ob der Abteiwohnung ein, nebst noch anderen Zimmern. Zwölf davon mußten sich in dem Convente aufhalten. Zwei Tage dauerte die Gastfreundschaft von Seite des Klosters; am dritten Tage fing der Cardinal an, mit den Seinen einen eigenen Haushalt zu führen. Man richtete dazu in dem Keller eine Küche ein und schaffte allen Lebensvorrath selbst an. Allein er fand diese Einrichtung bald unbequem und verlangte von dem Kloster unter dem Versprechen der Zahlung die Darreichung aller Lebensmittel.

Am 12. Dezember zog der Cardinal mit seinem Gefolge nach Ettenheim, wo er von nun an seine Residenz aufschlug.

Dieser Aufenthalt wurde übrigens bald sowohl für das Kloster, als für die Stadt und die ganze Umgegend von Ettenheim äußerst lästig und gefährlich.

Im Jahre 1791 wurde von der Nationalversammlung eine neue Verordnung erlassen, nach welcher einige Bisthümer aufgehoben und an deren statt neue errichtet worden, und kein Priester ein Bisthum oder ein Benefizium haben konnte, der nicht der Nationalversammlung den Eid der Treue geleistet hatte. Die meisten Bischöfe verweigerten diese Eidesleistung und wollten lieber Alles verlieren. Unter ihnen war denn auch Cardinal Prinz Rohan, welcher deß-

halb seines bischöflichen Amtes entsetzt wurde. 416 Bürger, darunter 224 Lutheraner und auch Juden, wählten als dessen Nachfolger Abbé Brendel, Professor des Kirchenrechts an der Universität zu Straßburg, welcher gleich darauf in Paris consecrirt wurde. Der Cardinal protestirte wider alles dieses, verbot den Geistlichen und den katholischen Unterthanen unter Strafe der Excommunikation, ihn als Bischof anzuerkennen und that den neugewählten Bischof selbst in den Bann. Für dieses Unternehmen waren auf seinen Kopf 10,000 Livrés gesetzt.

Der neugewählte Bischof wollte die Seminaristen bei sich behalten, allein sie verließen Alle, 60 an der Zahl, das Seminarium und flohen zu ihrem rechtmäßigen Bischof nach Ettenheim. Der Cardinal führte am 2. April selbst 15 von ihnen in das Kloster, die unterdessen unter Leitung zweier Priester daselbst bleiben sollten. Sie wohnten in dem Convent und wurden in dem Refektorium gespeist, wie man sagt, auf ihre Kosten. Sie waren bis 11. Oktober 1791 da und wären gern noch länger geblieben, allein man hatte ihnen den Abschied gegeben.

Der Cardinal stellte an das Kloster das Verlangen, die Seminaristen wiederum aufnehmen zu wollen, weil er mit ihnen nirgendshin wisse; dasselbe gab ihm dagegen zur Antwort: es könne sie nicht erhalten, es sei denn, daß man das vorige Kostgeld bezahle. Der Cardinal stellte hierauf einen schriftlichen Conto von 4392 Livrés aus, die das Seminarium dem Kloster bezahlen solle, doch mit dem Bedinge, wenn es wiederum zu seinen Handen sollte gestellt werden; im entgegengesetzten Falle müsse sich eben das Kloster damit getrösten, daß es ein Werk der Barmherzigkeit geübt habe, weil er auch selbst Alles verlieren müsse.

Vor Martini kamen wiederum 12 Seminaristen mit ihrem Vicedirektor Franz St. Quentin in dem Kloster an und blieben bis zum Einfall der Franzosen im Jahre

1796 da. Schon von Anfang der Revolution hatte der Cardinal auch so viele emigrirte Geistliche in Ettenheim aufgenommen, daß ihre Zahl über 100 stieg. Der dortige Pfarrer verlangte von dem Kloster 70—80 Ohm Meßwein, wozu der Abt nicht einwilligen wollte, aber nach Appellation von dem erzbischöflichen Stuhle zu Mainz gleichwohl zu deren Abgabe genöthigt wurde.

Ueberhaupt wurde der nahe Aufenthalt des Cardinals und Fürstbischofs für den Bestand des Klosters immer nachtheiliger, indem er sich in dessen Rechte immer mehr Eingriffe erlaubte. Veranlassung dazu gab der allmählige Zerfall der Klosterdisciplin, welcher durch den Geist der Revolution hervorgerufen worden war.

Abt Arbogast verlangte einiger Religiosen wegen eine bischöfliche Visitation, die ihm unter dem Beding zugestanden wurde, daß ein jeder Religiose freien Zutritt bei dem Cardinal habe, um seine etwaigen Klagepunkte vor ihm vortragen zu können. Der Abt, welcher darin eine Untergrabung seines Ansehens und den Ruin des Klosters erblickte, willigte nicht darein, sondern protestirte dagegen. Die Visitation begann durch die bischöflichen Commissarien im Jahre 1794, als jedoch dieselben sahen, daß sie nichts ausrichten, so gingen sie auseinander und sandten Soldaten von der Condé'schen Legion, welche nicht bei den Unterthanen, noch in dem Bade, sondern in dem Kloster selbst ihre Wohnung nehmen sollten; allein der Abt nahm sie nicht auf und brachte es dahin, daß sie sogleich wiederum abziehen mußten.

Während der Anwesenheit des französischen Heeres wurde der Cardinal öfters genöthigt, seinen Sitz zu Ettenheim zu verlassen und seine Zuflucht in der Schweiz zu nehmen. Nach der Rückkehr wollte sich das Verhältniß zwischen ihm und dem Abte nicht mehr freundlich gestalten, indem ihm

dieser nicht mehr zu Willen war und sich gegenseitige Zwistigkeiten wegen der Jagdbarkeit und anderer Prätentionen erhoben hatten.

III.

Noch bedenklicher war der Aufenthalt des Cardinals nicht allein für das Kloster, sondern das ganze Amt Ettenheim.

Gleichwie der Prinz Condé zu Worms aus den Ausgewanderten Heerhaufen um sich versammelte, so machte Rohan mit Hilfe des Vicomte von Mirabeau ähnliche Rüstungen an dem Oberrhein und verwandelte Ettenheim in einen Hauptwerbeplatz für die Emigrirten.

Schon in den ersten Monaten von 1791, also ein ganzes Jahr vor dem wirklichen Kriegsausbruche, waren 500 Mann in Ettenheim versammelt, die aus Mangel an Waffen mit Rebstecken exercirten. Der Cardinal empfahl diese so genannte Mirabeau'sche Legion dem Kloster zur Aufnahme (7 März), das ihm aber abgeschlagen, und er genöthigt wurde, sie in das Amt Ettenheim aufzunehmen.

Da ihre Zahl immer mehr wuchs, so verlangte der Secondemajor durch zwei Soldaten von dem Prälaten, daß er ihnen in Münchweier ein Quartier verschaffe, welchem Verlangen ebenfalls nicht entsprochen wurde. Am folgenden Tage schickte der Cardinal seinen Oberamtmann Stuber und seinen Kammerdiener Roth nochmals in das Kloster und ließ um ein Quartier auf 10 Tage für die Soldaten anhalten, mit dem Versprechen, daß nicht der geringste Exceß verübt werden solle. Dieses wurde ihm capitularter zugesagt, jedoch unter der Bedingung, daß dem Kloster kein Präjudiz daraus erwachse.

Aus diesem erhellt, daß der Cardinal dem Kloster ein eigenes Territorium zuerkannte. Keiner von den in Münch-

weiter einquartierten Soldaten kam jemals in's Kloſter; befürchtete man doch, daß ſie deſertiren möchten.

Den 16 Oktober traf eine Geſandtſchaft von Mirabeau, der 1100 Mann für den Grafen von Artois, Bruder des Königs, geworben und ſich den ganzen Sommer in dem Amte Ettenheim aufgehalten, in Ettenheim-Münſter ein, und begehrte das Bad für 400 oder 500 Mann; allein der Cardinal hatte ſelbſt in der Stille einige dahin geſchickt, mit der Vermahnung, daß man ihnen ſolches nicht erlauben ſolle, indem er das Bad ſchon für andere Leute begehrt habe, am 23. Oktober ſtellte er aber ſelbſt das Verlangen für dieſe Soldaten. Der Prälat begab ſich mit zwei Patres zum Cardinal, um dagegen Einſprache zu erheben; während ihres Aufenthaltes bei ihm hatten ſich aber die Soldaten ſchon mit allem Gepäck nach dem Bade aufgemacht, wo man ſie nicht wollte abladen laſſen. Sogleich kam eine Compagnie nach, welcher noch 400 Mann folgten, die mit Gewalt das Bad in Beſitz nahmen. Sie waren von dem Oberamtmann von Bruder auf eigene Fauſt dahin geſchickt, unter dem Vorgeben, daß der Cardinal Landesfürſt ſei, das Kloſter ſie folglich wohl annehmen müſſe. Die Patres aber ſagten ihm in's Geſicht: das Kloſter habe ein eigenes Territorium, in welchem der Cardinal nichts zu befehlen habe. Sowohl der Prälat als der Convent wehrten ſich lange gegen die Aufnahme der Soldaten, endlich aber, auf demüthiges Bitten und auf die Vorſtellung der äußerſten Noth, willigten ſie in die Aufnahme ein, jedoch nur auf 10 bis 12 Tage, bis die Baraken in Ettenheim aufgeſchlagen wären. Nur den Offizieren waren Betten gegeben, die Soldaten mußten auf dem Boden liegen, und wurde Alles in beſter Ordnung und Stille gehalten. Der Cardinal bedankte ſich zwei- bis dreimal, mithin dem Kloſter daraus kein Präjudiz erfolgen konnte.

Am 11. Dezember weihte der Abt Landolin in Gegen-

wart des Generals Mirabeau und vieler Soldaten zwei Standarten für die Legion in der Landelinuskirche feierlich ein.

Um das Fest der hl. drei Könige des folgenden Jahres 1792 zogen die Soldaten, 9 Compagnien stark, nach Renchen ab, um den adelichen Soldaten, die Prinz Condé mit sich von Worms heraufgebracht hatte, und von denen schon einige in Ringsheim gelegen waren, Platz zu machen. Sie blieben, obgleich sie reichlich gezehrt hatten, Niemanden, weder dem Wirthe noch dem Kloster, etwas schuldig. Weil das Badhaus von so vielen Menschen verunreinigt und die Badstuben zu Küchen gemacht worden, so daß das Bad wiederum hergestellt werden mußte, so versprachen sie Alles zu bezahlen, was die Ausbesserung koste. Dieselbe wurde zu 25 Louisd'or geschätzt, welche Marquis de la Peroniere, Obrist der Mirabeau'schen Legion, von Renchen aus unter Dankesbezeugung für die genossene Gastfreundschaft ausbezahlt hat, 18. Januar 1792. Als der Prälat dem Cardinal zum neuen Jahre seine Glückwünsche darbrachte, verlangte dieser von ihm, daß er die Soldaten der Condé'schen Legion in das Bad aufnehme. Der Prälat erwiederte, daß er solches nicht allein auf sich zu nehmen vermöge, worauf der Cardinal nachstehendes Schreiben an den Prior ergehen ließ:

„Ludovicus Renatus Eduardus von Gottes Gnaden der hl. römischen Kirche Cardinal, Prinz von Rohan, Fürst und Bischof zu Straßburg, Landgraf im Elsaß, des hl. römischen Reiches Fürst ꝛc.

Unseren gnädigen Gruß zuvor!

„Würdiger lieber Pater Prior! Da der Herr Prälat und P. Beda beide nicht versprechen können, die mit Nächstem eintreffenden Offiziere und Edelleute im Bade zu St. Landolin zu beherbergen, der Herr Prälat uns auch seit dem

Montag keine bestimmte Antwort hierüber ertheilt, so empfehlen wir demselben, das Capitel nach Empfang dieses zu versammeln und solchem bekannt zu machen, daß wir in das besagte Bad einige Compagnien verlegen werden, indem uns wenigstens das nämliche Recht, welches man den Fremden, wenn sie zahlen, gestattet, zustehen muß. Badhäuser dienen zum öffentlichen Gebrauche und jeder Mann hat darin ein gleiches Recht, und wenn St. Landolin sich auch unter fremder Botmäßigkeit befände, so müßten die geachteten Personen doch darin aufgenommen werden, da sie, wie wir bereits gemeldet, dafür bezahlen wollen. Wir erwarten also desselben Antwort noch heute. Der Vorwand, daß man die Baulichkeiten des Bades repariren müsse, ist gegenwärtigen Falls nicht gegründet, weil die Jahreszeit diese Reparation nicht verstattet und weil man, sobald die Rede von der Ausübung der Gastfreundschaft ist, hierunter das gute Beispiel geben muß. Eine Verweigerung derselben ist eine Verletzung der Religion und der Menschlichkeit. Eure heiligen Stifter haben auch solche zum besonderen Gesetze gemacht. Wenn man denen zu essen giebt, die nicht hungern, die mit Trank erquickt, die nicht dürsten, die beherberget, die es nicht bedürfen, so heißt das nicht das Gesetz erfüllen, es ist im Gegentheil ein Mißbrauch. Die heiligen Stifter haben auch nirgends gesagt, daß sie davon dispensirten, sobald eine Gefahr daher wäre, vielmehr gebietet die Tugend eben in solchen Augenblicken, nur der christlichen Liebe zu gehorchen. Die Drohungen der Boshaften müssen den Tugendhaften nicht abhalten, seine Pflichten zu erfüllen. Die Religion ertheilt der zu schüchternen Menschheit ihre Stärke und diese Stärke scheucht die Drohungen des Lasterhaften zurück. Uebrigens glauben wir nicht, daß etwas zu fürchten sei. Die heute von Offenbarung gekommenen Präbendarien haben uns versichert, daß die ausgestreuten Gerüchte keinen Grund hätten und jeder-

mann, 4 oder 5 furchtsame Personen ausgenommen, ganz ruhig sei.

Wir lassen dem Capitel zu viel Gerechtigkeit widerfahren, um nicht zu glauben, daß es sich zur ersten Pflicht machen werde, uns das Vergnügen zu lassen, einer verehrungswürdigen Ritterschaft, welche sogar von ihren Feinden geschätzt und bewundert wird, einigermaßen nützlich zu sein

Und verbleiben übrigens demselben mit fürstlichen Huldeu und Gnaden wohl beigethan.

Ettenheim, den 4. Jänner 1792.

desselben affektionirter Cardinal und Prinz von Rohan.

Auf diesen Brief, der nicht nur mehr als eine Bitte, sondern auch eine moralische Lektion enthielt, erfolgte im Namen des Capitels die Antwort:

Durchlauchtigster Fürst!

„Auf Euer Durchlaucht gnädigst an mich erlassenes Schreiben nehme ich die Freiheit, denselben in tiefster Unterthänigkeit zu melden, daß Euer Durchlauchster Erlaß an mich sogleich dem Capitel vorgelesen und der Abschluß desselben wegen des Bades zu St. Landolin nach vorher gemachter nothwendigen Erläuterung dahin ausgefallen, daß sich dasselbe zur Gnade rechne, Euer hochfürstlichsten Durchlaucht durch Willfahrung höchst dero Ansuchens seine tiefste Devotion bezeugen zu können Doch verspricht sich obbesagtes Capitel mit mir von der höchsten Huld und Gnade Euer hochfürstlichen Durchlaucht, höchst Dieselben werden gnädigst geruhen, niemals zu gestatten, daß der Abtei hiedurch ein Nachtheil oder Schaden zugehen werde. Voll

dieser tröstlichen Hoffnung habe die Gnade, mich und die Abtei in die allergnädigste Huld und Wohlwollen bestens zu empfehlen, mit tiefstem Respekt harrend

Euer hochfürstlichen Durchlaucht unterthänigst gehorsamer Diener

P. Arbogast Heißler, Prior

Dieses alles ist unterblieben, da am 16. Januar schon alle sowohl zu Ettenheim als an anderen Orten sich aufhaltenden Soldaten nach Renchen abgezogen sind, nachdem ihnen vorher von der Regierung zu Freiburg auf kaiserlichen Befehl verboten worden, zu exerciren, Gewehre und Cocarden zu tragen; da wider solches die Franzosen sich beklagt haben und auch selbes selbst wider die Reichsconstitutionen lief.

Bei dem kommenden Winter wurde der Prälat und das Capitel durch den Cardinal genöthigt, das Badhaus zu einem Spital für die Legion Mirabeau herzugeben. Gleiches wiederholte sich auch in dem folgenden Winter, 1793—94, für die Condé'sche Legion, und zwar zum großen Schaden des Klosters und des Ortes Münsterthal, denn die Soldaten derselben Legion brachten das ansteckende Fleck- oder Faulfieber mit sich. Es war nicht anders, als wenn die Luft von diesem Lazareth ganz vergiftet worden wäre. Aus dem Badhause dämpfte ein abscheulicher Geruch bis in die Weite aus, und selbst das Kloster war von diesem Geruche ganz angefüllt, so daß man genöthigt war, dasselbe alle Tage auszuräuchern.

Weil zu viele Soldaten an dieser Krankheit starben und der Friedhof zu St. Landolin zum Begräbnisse derselben nicht mehr groß genug war, wurde ihnen im Anfange des Jahres 1794 auf der Wiese unterhalb des Badhauses bei der Brücke ein besonderer Platz zu ihrer Begräbniß ausgesteckt und eingeweiht.

Auf das Fest der Erscheinung des Herrn 1795 wurde die ganze Herrschaft des Klosters mit Truppen und Pferden von der Armee des Prinzen Condé angefüllt und darin in das Winterquartier gelegt; doch am 22. Januar mußten Alle nach Rothenburg am Neckar abziehen.

War das Kloster und der Ort durch die Soldaten lange belästigt, so wurden sie nach dem Einfalle der französischen Truppen am 16. Juni 1796 in nicht geringen Schrecken versetzt, indem die Franzosen drohten, die Aufnahme und Gastfreundschaft, welche das Kloster oft nothgedrungen gegen die beiden Legionen von Mirabeau und Condé geübt hatte, mit Niederbrennung des Gotteshauses zu rächen.

So war denn der Aufenthalt des Cardinals und Fürstbischofs Prinz Rohan eine Last und Quelle vielfacher Gefahren, von welchen das Kloster Ettenheim-Münster und das Amt Ettenheim getroffen worden ist.

Die letzte Handlung, die von ihm bekannt ist, die Spendung der hl. Firmung in der Klosterkirche, 20. Mai 1802. Er starb in der Nacht des 17. Februar folgenden Jahres in seinem Schlosse zu Ettenheim und liegt in der dortigen Pfarrkirche begraben.

Das

zähringer Erbschaftsgebiet

der

Grafen von Urach

(später Freiburg-Fürstenbergische Lande)

und seine

Rechts- und Kulturzustände

im 13. Jahrhundert.

Von

Dr. W. Franck,

Fürstl. Fürstenberg. Archivrath zu Donaueschingen

Inhaltsübersicht.

I. Eröffnung der Erbschaft der älteren Linie des Hauses Zähringen durch Herzog Bertholds V. Tod 1218. Geographische Lage und Umfang der Regierungsrechte der Zähringer im Erbschaftsgebiet. Erbprätendenten, Scheidung der Lehen von den Allodien, Vertrag mit dem Kaiser 121⅔. Wörtlicher Inhalt der Urkunde verglichen mit der Wirklichkeit; daraus entspringende langjährige Streitigkeiten zwischen dem gräfl. Hause Urach und den Kaisern um rechtliche und lokale Feststellung der dem ersteren zugefallenen zähringer Erbportion. Bestandtheile derselben unmittelbar nach der Ulmer Sühne.

II. Entstehung dieses erworbenen Territoriums und der Territorien überhaupt, Grad der Entwickelung des Systems um 1218. Justizverfassung, Verwaltung, Steuern und Gefälle, gutsherrliches Wirthschaftssystem im Allgemeinen, Zölle, Geleit, Wasserrecht, Wildbänne und Münzrecht im Einzelnen nachgewiesen. Einwohnerklassen und deren staatsrechtliche Verhältnisse: Adel, Bürger (Entwicklungsstand des Städtewesens im Erbschaftsgebiet, besonders Freiburger und Villinger Verfassungsverhältnisse), Bauern. Juden und Geistliche leben nach fremdem Recht im Gegensatz zum schwäbischen Volksrecht. Kirchliche Eintheilung, Archidiaconate, Decanate, Klöster.

III. Kurze kulturgeschichtliche Betrachtung einiger wichtigeren Erscheinungen des geistigen Lebens und der materiellen Lage im Erbschaftsgebiet.

1. Leben auf dem Lande, Umfang und Art des Landbaus (Frucht-, Wein- und Obstbau, Viehzucht), Größe der Güter und Rechte der Bebauer daran, geschlossene und zerstreute Güter. Bei großen Höfen Lehenbau häufiger als Selbstbau. Sonstige Geschäfte auf dem Lande.

2. Leben in den Städten, Mobiliarbesitz im Gegensatz zum Grundbesitz. Anlage und Bau der Städte im XII. und XIII. Jahrhundert, mit besonderer Rücksicht auf Freiburg und Villingen. Art des Verkehrs, Verkaufsklauben, Jahr- und Wochenmärkte, Zolltarif in Freiburg als Maßstab der Handelsentwickelung. Handelsstraßen. Verschiedene Standesmoral der in den Städten beisammenwohnenden Klassen, Einfluß der äußeren (ökonomisch-politischen) Verhältnisse darauf. Schulwesen, milde Stiftungen, Künste. Besondere Pflege der bildenden Künste im Bürgerstand, Beispiele in Freiburg, Villingen u. s. w. Gläubige Frömmigkeit der Künstler trotz mancher Satyre.

3. Adeliges Leben auf dem Lande (in Dörfern und Burgen) und bei Hof. Materielle Erfordernisse zum ritterlichen Leben, Renten, Verminderung des kleinen Adels in Masse durch Vermögenskrisen. Kriegstüchtigkeit des Adels gering. Hofämter der Herzoge und der Grafen von Urach. Minnesänger. Verschiedene Kritik hervorragender Adeliger vom Standpunkt der Kirche und des Bürgerthums gegenüber der adeligen Moral, nachgewiesen an der heiligen Elisabeth von Thüringen und besonders an Herzog Berthold V. von Zähringen.

I.

Als durch den Tod des Herzogs Berthold V. von Zähringen (18. Februar 1218) die ältere Linie der Zähringer ausgestorben und ihre Erbschaft damit eröffnet worden war, umfaßte Letztere freilich längst nicht mehr den ganzen Besitz dieses Hauses. Denn bereits im 11. Jahrhundert war mit Markgraf Hermann I. († 1074) die jüngere oder markgräfliche Linie, welche noch heute im großherzoglich badischen Hause fortblüht, auf zähringer Besitzungen im Breisgau, (den später sog. Markgrafschaften Hochberg und Sausenberg, zu welchen nachher die Güter im Ufgau und noch später diejenigen in der Ortenau — spätere sog. Markgrafschaft Baden — in verschiedener Weise hinzuerworben wurden), und dann im 12. Jahrhundert nochmals ein jüngerer Zweig der herzoglichen Linie auf die schwäbischen Besitzungen um Kirchheim unter Teck, von welchen derselbe sich Herzoge von Teck nannte, abgetheilt worden.

Immerhin hatte aber Herzog Berthold V. — dessen Macht allerdings ihren Schwerpunkt in den nach und nach von seiner Linie erworbenen hochburgundisch-schweizerischen Reichslehen und Allodien, besonders dem Rectorat von Burgund und der Reichsvogtei Zürich hatte — auf dem rechten Rheinufer, meist im Gebiet des heutigen Großherzogthums Baden, noch sehr ansehnliche Besitzungen hinterlassen. Dieselben bildeten zwar niemals, wie Manche annahmen, ein

Herzogthum im staatsrechtlichen Sinne des Reichs,[1]) ja nicht einmal im Breisgau, der Bar und Ortenau je einen ganzen Gau umschließende Grafschaften, wohl aber stellten sie eine bedeutende, meist zusammenhängende Masse von Gütern in jenen drei Gauen dar, welche (ursprünglich unter den verschiedensten Rechtstiteln zusammengebracht) in Folge der Entwickelung des Territorialwesens im Reich und vielleicht auch auf Grund ausdrücklicher Verträge, in der Hand der Zähringer zu einem selbständigen Reichsgebiet verschmolzen worden waren, und von welchen aus sich der Einfluß des Hauses auch auf benachbarte Gebiete, im Breisgau durch die Schirmvogtei des von ihnen auf eigenem Boden gestifteten Klosters St Peter (urkundlich seit 1128), im Bargau durch diejenige von St. Georgen (1094) und im Albgau durch die von St. Blasien (1125) ausdehnte.[2])

Eine namentliche Aufführung aller ehedem Zähringer Güter, selbst nur in Baden, würde hier zu weit führen, da man ohnehin in gewisser Beziehung unten darauf zurückkommen wird. Sie ist zuletzt versucht in Fickler's Quellen und Forschungen ꝛc Mannheim 1859 Seite CXIV—CXVIII, wobei jedoch der Umstand, daß auch die Güter der altalemannischen Herzoge, welche Fickler zum Theil vorschnell den Ahnen der Zähringer einreihen zu dürfen glaubte, mitaufgenommen sind, gegen die Zuverlässigkeit sehr in's Gewicht fällt.

Hier erscheint es wichtiger, die oben aufgestellte Ansicht

[1]) Gegen die Existenz eines Herzogthums Zähringen Walter Rechtsgeschichte (1853) § 189 S 186. Zöpfl Rechtsgesch (1847) II, 2. S. 154. Stälin Würtemberg Geschichte. I, 542. Vierordt Bad Geschichte. S 238, 245.

[2]) Zeitangaben nach Stälin I. c. II. S. 321. 822, Bader in der Zeitschrift für Geschichte des Oberrheins IX. S. 218.

über den Umfang der Regierungsrechte der Zähringer in den von ihnen unzweifelhaft um 1218 im Badischen hinterlassenen Gebieten näher zu begründen, weil die Frage danach wesentlich mit derjenigen zusammenhängt, was zu vererben war und Voraussetzung zum Verständniß des Schicksals der Erbschaft selbst ist.

„Herzog" hieß schon Berthold I. von Zähringen, weil ihm das Herzogthum Kärnthen mit der Mark Verona 1061 verliehen worden war, welche Besitzungen ihm jedoch schon 1073 von Kaiser Heinrich IV. wieder entrissen wurden. Der Titel eines Herzogs und der eines Markgrafen waren hiernach also bloße Anspruchstitel, welche nur als solche nachher auf Bertholds Söhne, Berthold II. von Zähringen und Hermann I. in Baden übergingen, während diese in ihren Besitzungen, wie ihr Vater, eigentlich nur Grafenrechte hatten. Darüber sind jetzt so ziemlich alle Gelehrten einig, ebenso darüber, daß die Zähringer nach damaligem Reichsstaatsrecht übrigens selbst auch als bloße Grafen Fürsten und Fürstengenossen waren [1]).

Bestrittener ist der locale Umfang ihrer Rechte als Grafen, indem einerseits vielfach behauptet wird, Berthold I. sei Graf des ganzen Breisgau's und der Ortenau (im Sinne der alten Gaugrafen) gewesen, d. h. also er habe die Summe der im alten Grafenamte liegenden Reichsregierungsrechte, insbesondere die hohe Gerichtsbarkeit, auch über die Besitzungen der übrigen Herren in jenen Gegenden als kaiserlicher Beamter geübt. Andererseits aber ist die Meinung laut geworden, die jüngere Linie von Baden habe, nach Bertholds I. Abgang, allein diese Grafenrechte im Breisgau und der Ortenau

[1]) J. Ficker, vom Reichsfürstenstand (1861) I § 60—62, 104, 135, 140, 147, 172. Franklin, Reichshofgericht (1869) II S. 147—150.

(und zwar zum Nachtheil sogar der älteren an manchen Orten) besessen.

Der ersteren Meinung widerspricht aber nicht nur von vornherein der Stand der allgemeinen Rechtsentwickelung am Schlusse des XI. und XII. Jahrhunderts, sowie das Vorkommen mehrerer Grafen im Breisgau zu gleicher Zeit und der Umstand, daß wir keinerlei urkundliche Nachrichten von Uebung gräflicher Jurisdiction durch die Zähringer auf Gebieten ihrer abgetheilten Vettern und Nachbarn haben, sondern namentlich die urkundliche Thatsache, daß Berthold I., der Erbauer von Zähringen, offenbar nur Herr einer Grafschaft im Breisgau (neben andern), nicht aber Graf des Breisgau's war, als er im Jahr 1077 aller seiner Würden und Lehen vom Kaiser wegen Felonie entsetzt wurde und bald darauf aus Kummer im Wahnsinn starb. Mit Bezug auf diese Confiscation nämlich erklärt Kaiser Heinrich IV., daß er „quendam comitatum, situm in pago Brisgowe", den er Berthold abgenommen, dem Bischof von Straßburg zu Eigen gegeben habe. — Wenn daher nachher Berthold II. auch diese „Grafschaft" wiedererlangte, so kann darunter doch nichts Anderes verstanden werden, als eine Vereinigung einzelner Grundherrschaften oder von Stücken einzelner ursprünglicher Amtssprengel, welche dem Reich gegenüber (obgleich in drei verschiedenen Gauen gelegen) als ein Ganzes galt und wie gewöhnlich in solchen Fällen, nach dem Hauptsitz der Macht des Herrn einer Stadt oder Burg benannt wurde. Keineswegs gewährte dieselbe aber auch an sich eine Art Oberherrlichkeit über die daneben gelegenen ähnlichen Gebiete Dritter, besonders gräflicher Familien.

Freilich behaupten Manche, unter Berthold II. sei die Macht der Zähringer dadurch schließlich doch zur herzoglichen gesteigert worden, daß in dem Vergleich von 1096, worin Berthold zu Gunsten Friedrichs von Hohenstauffen auf das

ihm in Gegenwahl zugefallene Herzogthum Schwaben verzichtete, dem Zähringer „sein herzoglicher Titel und Fürstenrechte über seine ausgedehnten Besitzungen bestätigt worden seien". Allein dem widerspricht Otto Frisingensis de gestis imperatoris Friderici I., durch welchen wir die älteste nähere Nachricht über den Inhalt des Vergleichs haben, durchaus, indem er I c. 8 und 9 sagt:

Conditio pacis talis fuit, ut Berhtolfus ducatum erfestucaret, sic tamen quod Turegum, nobilissimum Suaviae oppidum, a manu imperatoris ei tensudum remaneret..... Fridericus autem ducatum Alemanniae exhinc ame contradictione habuit..... At supranominatus Berhtolfus vacuum exhinc nomen ducis gerens, id quasi hereditarium posteris reliqmt etc.

Berthold erhielt also demnach wiederum nur einen Titel und wurde vom Kaiser, der ihn wieder in die väterlichen Besitzungen ganz oder theilweise einsetzte, für das verlorne Herzogthum mit der Reichsvogtei Zürich entschädigt. Seine Besitzungen wurden aber keineswegs zu einem Theilherzogthum (wie z. B. später die Braunschweigischen Lande in Sachsen) aus dem großen Herzogthum Schwaben formirt, sondern nur wie jedes andere, größere Territorium angesehen und behandelt.

Die gräfliche Gewalt darin war schon an sich als Pertinenz des Gebietes hergebracht und der Inbegriff aller wesentlichen Regierungsrechte; die Grafen als solche waren damals noch Reichsfürsten, eine förmliche Anerkennung von „Fürstenrechten" war daher nicht nöthig und ist nach den Quellen wohl auch nicht vorgekommen, wenigstens fehlen dafür bis jetzt alle directen urkundlichen Belege.

Die zweite obige Ansicht über die Machtfülle der jüngeren Zähringer in ihren und andern Gebieten gründete sich, wie die erste auf die irrige Unterstellung der Fortdauer gaugräflicher (also amtlicher) Rechte im ganzen Breis-

gau, und kömmt zu deren Anwendung gegen den herzoglichen Stamm von Zähringen, indem sie verschiedene Urkunden, worin Verhandlungen auf Breisgauer Malstätten vor den Markgrafen vorkommen, in ihrer Weise deutet. Von allen diesen Urkunden redet aber nur eine (Schöpflin hist. Zar. Bad. V S. 84 von 1139) von einer Malstätte (Offnadingen), die damals vielleicht auf herzoglichem Gebiete lag, während alle anderen stets Entscheidungen auf Malstätten des markgräflichen Gebiets betreffen, also nur beweisen, daß, unter Beibehaltung uralter Formen, im Breisgau doch das Territorialsystem im XII. Jahrhundert vollständig durchgedrungen war. Zu Offnadingen wurde das Landgeding damals übrigens wohl nur deßhalb coram marchione Herimanno gehalten, weil Herzog Berthold bei der vorhabenden Gerichtshandlung als Vogt von St. Peter selbst für eine Partei mitzuwirken hatte [1]).

[1]) Den localen Umfang der Grafenrechte bestimmen zu Gunsten der Zähringer für den ganzen Breisgau und Ortenau Stälin l. c II, 313, Bierordt l. c. S. 245. — Zu Gunsten der Markgrafen behauptet diese Rechte selbst auf herzoglichem Gebiet C. B. A. Fickler, Quellen und Forschungen (1859) S. CXIV. — Dem vollständig durchgeführten Territorialsystem, wie wir es namentlich auch aus der bei Schöpflin Alsatia diplomatica I, 176 abgedruckten Urkunde vom 1. Juli 1077 (Böhmer Regesta Henrici IV. Nr. 1877 S. 94) erkannt zu haben glauben, ist nach den Erklärungen im Text nicht entgegen die oben bezeichnete Urkunde von 1139, ebenso wenig die von Bader. die breisgauischen Stände (Karlsruhe 1846) S. 63, Note 8 citirten Urkunden, worunter zudem diejenige von 1087 (Schöpflin hist. Zaringo-Badensis V, 27) von Dümgé Regesta Badens S. 116 aus mehreren Gründen hinsichtlich ihrer Zuverlässigkeit verdächtigt wird. Bei den Angaben des Rotulus Sanct-Petrinus (bei Lechtlen die Zähringer 1831) oder der notitia fundationis S. Georgi (bei Bader in der Zeitschrift IX S. 193 ff.) ist nicht zu übersehen, daß die Herzoge nicht Zeugen und Gerichtspersonen zugleich in demselben Act sein konnten, auch ihre Anwesenheit oft als Kloster-Vögte, ohne Rücksicht auf die Gerichtsbarkeit, völlig ungezwungen erklärt wird. Ueberhaupt kam es in den meisten

Nach unserer Meinung hatten also die „Herzoge“ von Zähringen schon seit 1096 zwar den ganzen Inbegriff aller Rechte fürstlicher oder gräflicher Territorialherrn, wie sie im Anfang des XIII. Jahrhunderts reichsgesetzlich bestätigt wurden, also namentlich auch die hohe Gerichtsbarkeit, überall auf ihrem eigenen Gebiet (seien es ursprünglich Allodial- Lehen- oder Schirmvogteilande), aber auch regelmäßig nur dort Insbesondere sprechen dafür auch noch zwei Urkunden aus der Bar, nämlich die Tauschurkunde aus Constanz von 1123 (Gerbert hist. nigr. silvae III, 51 Original im Archio zu Donaueschingen) zwischen St Georgen und Reichenau über Besitzungen dieser Klöster in Löffingen, Friedenweiler, Deggingen und Hausen, worin der Herzog Conrad von Zähringen als Vogt von St. Georgen handelt, dabei aber bemerkt wird, die sämmtlichen Dörfer seien in comitatu Conradi, also in seiner Grafschaft. Sodann die Urkunde von 1140 aus Schwenningen in der Bar (Stälin II S. 323), welche eine Schenkung für das Kloster Gengenbach zu Aschaha (Ober- oder Niedereschach) coram duce Conrado betrifft, und die jedenfalls der Behauptung des Kaisers Rudolf I. in der Urkunde von 1283 (die Landgrafschaft in Bare betreffend) direct widerspricht, wonach die Grafen von Sulz von Altersher in der ganzen Bar comitatum habuerint et judicium exercuerint in eodem (Gerbert hist. nigr. silv. III, 202 Original im Archiv zu Donaueschingen). — Wie dieser Widerspruch sich löst, wird an einem andern Orte dargelegt werden, wobei sich zeigen wird, daß die Bildungsgeschichte der Territorien selbst zur Zeit des Absterbens Berthold V. und später noch

---

in diesen Quellen berichteten Fällen weniger auf eine gerichtliche Auffassung, als auf einen Privatakt vor möglichst vielen und vornehmen Zeugen an, wobei die Reliquien, die herzugebracht wurden, und die feierlichen Eide darauf die Hauptrolle spielten.

immer im Flusse und noch öfteren bedeutenden Schwankungen unterworfen war [1]).

Durch das Aussterben des zähringer Herzogsstammes, der von der markgräflichen Linie, und (nach Wappen und Anderem zu schließen) wohl auch von dem teckischen Zweige vollständig abgetheilt war, fielen alle Lehen des Herzogs vom Reich und den geistlichen Lehensherrn diesen heim, und die oben genannten Klöster waren berechtigt, sich neue Schirmvögte frei zu wählen, was überall dann ohne Rücksicht auf die aufgetretenen Erbprätendenten geschah.

Nun waren aber die Allodial- und Lehenbesitzungen zum Theil so vermischt, daß eine Ausscheidung nicht ohne Streitigkeiten zu bewerkstelligen war, und Kaiser Friedrich II. scheute sich z. B. nicht, so ziemlich alle namhaften Orte des zähringer Nachlasses im Breisgau, der Ortenau und Bar (wie Freiburg und Burg Zähringen, Neuenburg, Ortenberg, Offenburg, Haßlach, Villingen u. s. w.) als Reichsgut anzusprechen und einzuziehen. Es war dies für die Erben um so gefährlicher, als auch um das unzweifelhafte Allodialvermögen in den Stammesvettern, Herzogen von Teck, und den Schwestern des Verstorbenen sich Concurrenten gegenüber standen, deren Unfrieden der Kaiser trefflich benützen konnte.

Wollte man Geschichte nur nach Urkunden schreiben, so würde unter diesen Umständen die Thatsache, daß schon im September 1218 die ganze Erbschaftsangelegenheit allseitig verglichen wurde, als eine höchst merkwürdige erschei-

---

[1]) Berchtold Entwickelung der Landeshoheit in Deutschland (1863) Theil I, Stälin l. c. I 542. Eine interessante Parallele gibt Arnold Verfassungsgeschichte der deutschen Freistädte II S. 135—142 hinsichtlich der Momente, in welchen die Städteeinrichtungen der staatlichen Organisation der Territorien als Muster dienten und ihnen lange Zeit vorausgeeilt waren.

nen und nach der Urkunde vom 18. September 1219, welche der Kaiser in dieser Angelegenheit erließ, müßte man insbesondere diesen als einen Fürsten von wunderbarer Uneigennützigkeit und Großmuth ansehen. Auch berichtet Mathäus von Neuenburg wirklich höchst lakonisch, nach Bertholds Tode 1218 sei an dessen Schwester Agnes, vermählt mit Egeno mit dem Bart, Grafen v. Urach, die untere Hälfte des Landes gelangt, während der anderen Schwester Anna, Gemahlin des Grafen Ulrich v. Kyburg, die Herrschaft in Burgund zugefallen. —

Wir haben uns hier nur mit der untern rechtsrheinischen Hälfte der zähringer Erbschaft, welche der Gräfin Agnes zufiel, zu befassen, finden aber sofort in den Kaiserurkunden von 1219, daß diese Hälfte an das gräfliche Haus Urach weder ohne Kampf, noch ungeschmälert gelangte [1]).

Sogleich nach Herzog Bertholds Tode hatten offenbar sowohl die urachischen, als teckischen Erbprätendenten, wie auch der Kaiser, die ihnen nächstverwandten Stücke der Erbschaft in Besitz zu nehmen gesucht und es war dabei wie die Urkunden andeuten eine heftige Fehde entstanden, welche viele Leute zur Flucht aus Freiburg in die nahen Reichsstädte veranlaßt hatte.

Allein schon im September 1218, als sich der Kaiser in Ulm aufhielt, war eine Aussöhnung zwischen dem Reichsoberhaupt und dem Hause Urach zu Stande gekommen, im März 1219 erschien dann Graf Egeno von Urach (wahrscheinlich der Jüngere) wieder am Hoflager des Kaisers zu Hagenau, wo er am 28. März sich als Urkundszeuge des Kaisers

[1]) Die Urkunden über den ganzen Streit bei Dambacher in der Zeitschrift IX S. 227 und 228. — Das Itinerar des Kaisers, wonach die Zeit der Sühne von Ulm zu bestimmen, bei Böhmer Reg. Friderici II. Nr. 229—33, 271—75, 294, 302.

findet und am 6. September 1219 wurde den Reichsstädten die völlige Aussöhnung und Beendigung des Kriegs vom Kaiser verkündet und die Rückkehr der flüchtigen Leute des Grafen und seiner Helfer unter die frühere Herrschaft befahlen.

Am 18. September 1219 endlich erklärte Kaiser Friedrich in einer feierlichen Urkunde, daß er zur Befestigung aller Zwistigkeiten 1) an Urach zu rechtem Eigenthum geschenkt habe den Theil der Erbschaft und Güter, den resp. die der Kaiser mit seinem Gelde von den Herzogen von Teck gekauft habe und welche diese ihm von Rechts wegen verkaufen und geben konnten; 2) auch die Leute und alle sonstigen Güter, welche der Kaiser mit Rechtsbestand dem Grafen nicht schenken könne und dürfe, verleihe er demselben als rechtes Lehen zu ewigem Besitz. 3) Dasjenige aber, was der Kaiser und der Graf von den Gütern Berthalds V. zur Zeit innehaben, (in presentiarum obtinemus) soll jeder ungestört besitzen, wie es jeder von ihnen zur Zeit der Ulmer Sühne besaß (sicut ambo possedimus facta apud Ulmam inter nos reconciliatione). 4) Hierbei sei jedoch zu wissen, daß der Graf auf die Güter, welche der Kaiser inne habe (quae tenemus), nicht verzichtet habe, sondern um dieselben die kaiserliche Gunst angehen werde, falls der Kaiser ihm eine solche erweisen wolle. 5) Schließlich verspricht der Kaiser feierlich dem Grafen, daß er von des Letzteren Gütern niemals einen Theil von den Erben desselben erwerben, noch auch ihn darum bekriegen wolle. —

Ein eigenthümliches Licht wirft auf diese Urkunde der Brief, welchen der Kaiser am 13. Juli 1220 an den Pabst schreibt, um u. A. die Verzögerung des gelobten Kreuzzuges zu entschuldigen. Darin wird nämlich gesagt, der Kaiser habe den Grafen Egeno von Urach nur aus Rücksicht auf den Pabst wieder zu Gnaden angenommen und zwar unter der Bedingung, daß er 10 Ritter und 20 Söldner stelle

und 20,000 Mark Silber zahle, welche der Kaiser zum Kreuzzug verwenden wolle. Egeno habe aber nur 3,000 Mark bezahlt und sei von den übrigen Verpflichtungen und Gelübden von seinem Bruder, dem Cardinal von Porto, entbunden worden [1]).

Hieraus ergibt sich nun vor Allem, daß in obiger Urkunde wohl nicht eigentlich Egeno mit dem Barte, der besagte Vater des Cardinals, sondern nur der Sohn des Erstern, Egeno der Jüngere, gemeint sein dürfte, obgleich der Schlußsatz (oben 5) allerdings einen älteren Grafen bezeichnet, von dem, als Eheoogt seiner Gemahlin, jedoch Egeno der Sohn vielleicht zur Unterhandlung u. s. w. abgeschickt war. — Dann wird nur zu deutlich, welche Bewandniß es mit der „Schenkung" der teckischen Güter u. s. w. hatte, daß diese eben nur ein sehr theurer Kauf war. Auch das ferner unterliegt wohl keinem Zweifel, daß der Grund, aus welchem der Cardinal, der selbst den Kreuzzug predigte, seinen Bruder (der später nach Böhmer Reg. Friedr. II. S. 134 Nr. 602, nämlich 1226, wiederholt das Kreuz nahm) von der weiteren Erfüllung des Vertrags und vorläufig von der des Gelübdes entband, kein anderer war, als weil der Kaiser auch hier ein falsches Spiel trieb und dem Grafen die schon mit 3000 Mark hoch bezahlten Güter nicht ganz auslieferte.

Wenn die von den Herzogen von Teck occupirten Güter auch vielleicht übergeben worden waren, so ist doch gewiß, daß nicht dieser, die Allodialerbschaft berührende Anspruch [2]), sondern mehr die Erlangung der zähringischen

---

[1]) Böhmer l. c. S. 109 Nr 359 und Stälin l. c. II S 458 nach Raumer Hohenstaufen (2. Auflage) III 187.

[2]) Die Rechtsfragen hinsichtlich des Näherrechts der Allodialerben unter sich zur zähringer Erbschaft sind ganz dunkel, weil im XIII. Jahrhundert weder das System der Erbverzichte der Töchter ausgebildet,

Reichslehen resp. eine billige Feststellung derselben (mögen diese nun vom Kaiser direct occupirt oder von den Herzogen von Teck erst an denselben herausgegeben worden sein) der Hauptzweck des Vertrags von Seiten der Grafen sein mußte und daß dafür nur der größte Theil obiger hohen Summe „an das Reich“ zu entrichten sein konnte.

Hier nun aber wollte der Kaiser, trotz der in der Urkunde vom 18. September 1219 als *geschehen* bezeichneten Belehnung mit den Reichslehenstücken, einen ganz unbefugten Besitzstand aufrecht erhalten, oder er suchte bezüglich dessen, was der Graf inne hatte, fortwährend die Lehens-

---

nach selbst die Anwendung eines bestimmten Erbrechts der verschiedenen Volksrechte (fränkisches und alemannisches Recht) in unserer Gegend bei dem Adel festgestellt, vielmehr da und dort sehr abweichend war. Nur soviel steht unbedingt fest, daß selbst nach dem den Frauen günstigsten System bei einer Successian in wahre Stammgüter (die aber in unserem Falle ebenwohl nicht sicher auszuscheiden waren und überhaupt nach nicht scharf unterschieden wurden) ein Erbrecht der Schwestern mit denjenigen der Stammesvettern nebeneinander nicht zu vereinigen war und daß auch unter den Letzteren eine Concurrenz des (von dem ganzen herzoglichen Stamme längst abgetheilten) markgräflichen Stammes mit dem näheren, weil zu jenem herzoglichen Stamme gehörigen Zweige Teck nicht erklärt werden konnte. — Zöpfl Rechtsgesch. (3. Aufl. 1858) S. 800—820, insbesondere S. 805 XI und S. 814 V zur Vergleichung der streitenden Grundsätze. — Schöpflin H. Z. B. I S. 199 bis 200 behauptet eine Betheiligung der Markgrafen an der zähringer Erbschaft ohne allen Nachweis nur deßhalb, weil er durchaus die erst unter Kaiser Rudolf I. urkundlich beim Hause Hachberg nachweisbare „Landgrafschaft im Breisgau“ als ein altes Erbstück der Zähringer erklären möchte, was sie aber nach unserer obigen Beweisführung sicher nicht sein konnte. Die bei Schreiber Urkundenbuch der Stadt Freiburg (1828) I S. 61 erwähnten Streitigkeiten betrafen sichtbar keine zähringer Erbschaftsfragen zwischen Urach und Hachberg, denn es wird in der betreffenden auch sonst sehr wichtigen Vergleichsurkunde von 1265 ausdrücklich des Herzogs Berthold V. als Mitcontrahenten (neben Urach) gegenüber den Markgrafen in einem Punkte gedacht.

qualität zu behaupten, welche jener bestritt. Soviel ist jedenfalls durch den ferneren Verlauf erwiesen, daß der Kaiser die für's Reich angesprochenen Burgen Zähringen und Ortenberg, sowie die Städte Neuenburg, Offenburg, Gengenbach u. s. w. nicht herausgab, und daß er Freiburg, Villingen und Haßlach, nachdem er sie dem Grafen eingeräumt, fortwährend noch als Lehen ansprach, während er doch z. B. die erstere Stadt in der Urkunde vom 6. September 1219 selbst des Grafen Stadt (civitas sua) genannt hatte. —

Nach allem Gesagten kann also obiger Vertrag nur als ein Waffenstillstand angesehen werden, den der bedrängte Kaiser aus weitreichenden, politischen Gründen schloß und der Niemanden befriedigte. Alles, was darin gesagt wird, ist unbestimmt und zweideutig, wie der ganze Charakter der damaligen kaiserlichen Politik. Wir werden später sehen, daß wirklich nur die Unehrlichkeit dieses angeblich so „großmüthigen" Abkommens den Grund zu Jahrzehnte langen Kämpfen zwischen dem gräflichen Hause Urach und der Reichsgewalt um die Vervollständigung der zähringer Erbschaft legte.

Der Verlauf dieses Kampfes, in welchem die persönlichen Verhältnisse der Grafen und deren Stellung zu den politischen Factoren des XIII. Jahrhunderts wesentlich in Betracht kamen, muß einer besondern zusammenhängenden Darstellung vorbehalten bleiben, hier jedoch haben wir um so mehr bei einer Zusammenstellung der dem gräflichen Hause Urach aus der vielerwähnten Erbschaft zugefallenen Besitzungen und Gerechtsame zu verweilen.

Die Ersteren sind im Folgenden in ihren Grenzen nach den (hier bloß in geographischer Bedeutung zu nehmenden) Gauen zusammengestellt, wobei man im Breisgau und der Ortenau zwar nur auf gedrucktes Material angewiesen war, in der Bar aber (wie die Anmerkungen zeigen) auch vielfach ungedruckte Archivalien des F. F. Archivs zu Donau-

eschingen benutzen konnte. Ganz bekannte oder unbestrittene Thatsachen, z. B. hinsichtlich der Gaugrenzen oder der Gebietsnachbaren, sind nicht speziell belegt worden.

1. Im Bargau gehörten zur Erbschaft die Städte Villingen [2]), Löffingen [3]) und Fürstenberg [4]), dann — abgesehen von den unten angegebenen

---

[1]) Die auf Grund der viel späteren villinger Chronik mehrfach wiederholte Behauptung, Villingen sei schon vor dem Tode des Herzogs Berthold V. an den Grafen von Urach „als Heirathsgut der Agnes von Zähringen" gekommen, entbehrt ausser der ganz abgerissenen Notiz in jener Chronik des XVI Jahrhunderts (der wir durchaus nicht nothwendig eine zuverlässige, ältere Grundlage zugestehen müssen) jeder Begründung. Sie wird aber u. A. namentlich durch die Besitznahme der Stadt durch den Kaiser, welche urkundlich feststeht (Mone in der Zeitschrift für Geschichte des Oberrheins I S. 408), widerlegt, die selbst bei der weitesten (und die Formgültigkeit ganz preisgebenden) Deutung einer solchen „Bewidmung" kaum mit den dadurch erlangten Rechten des Grafen von Urach zu vereinigen wäre. Soviel steht nach obiger Urkunde übrigens fest, daß im Jahr 1225 Villingen im Besitz von Urach war.

[2]) Im Jahr 838 hatte St. Gallen Güter zu Löffingen, die es wahrscheinlich nie viele sonstige Besitzungen in der Bar durch die Fehde von 1076 an Zähringen oder dessen Begründeten, den Abt von Reichenau, verlor. v. Arx Canton St. Gallen I S. 155 Anmerkung, S. 282, 288 und 305—311. — Im Jahr 1123 kommt Löffingen in der bereits erwähnten Tauschurkunde zwischen St. Georgen und Reichenau als in comitatu Conradi (von Zähringen) gelegen vor und um 1276 heißt es in einer ungedruckten Urkunde Graf Heinrichs von Fürstenberg für St. Blasien (Original verschollen, Abschrift im F. F. A.) oppidum nobis (comiti) pertinens in Löffingen. — Später kommt neben der Stadt auch ein Dorf (Vorstadt) vor, welches 1406 sammt der Burg Neufürstenberg durch Graf Egen von Fürstenberg von Markgraf Bernhard von Baden zu Lehen genommen wurde. (Schöpflin H. Z. B. VI, S. 29). Da hierbei von einer Genehmigung der Fürstenbergischen Agnaten die Rede ist, so scheint es sich um einen Lehensauftrag gehandelt zu haben. Die beiden Lehenstücke waren übrigens so unbedeutend, daß später um die Belehnung nicht mehr nachgesucht wurde (F. F. A.).

[3]) Fürstenberg wird in den St. Georger Jahrbüchern (Stälin II, 315) als eine ganz neue Eroberung des Herzogs Berthold IV., welche

Ausnahmen — alles Land in der Bar südlich vom Kürnachbach, Villingen und Obereschach, von wo die Grenze der zähringer Güter östlich über Schwenningen, Hochemmingen, Sunthausen und Baldingen an die Donau [1]) und von da südlich die Eitrach hinauf in die Wuttach, durch die Gutach in den Titisee und von dort die bekannte westliche Bargrenze hinab wieder bis zur Kürnach zog. — Ganz

---

er 1175 den Zollern abgenommen, erwähnt. Beim Ausgang des herzoglichen Stammes befassen die Zähringer dasselbe also zuerst 43 Jahre, der Ort wird aber dennoch in der Urkunde über das privilegium de non evocando von 1278 (Schöpflin l. c. V, 269) namentlich unter den Städtchen (oppida) aufgeführt, welche dieses Privilegium schon zu Zeiten ducis de Zehringen aliorumque progenitorum des Grafen von Fürstenberg besessen haben sollten.

[1]) Obereschach wurde von Fürstenberg zuerst 1390 an die Commende Villingen verschenkt, wie aus einer verschollenen Urkunde, deren alte Copie im F. F. A., und die auch von Kolb histor.-topographisch-statistisches Lexikon von Baden (1813) III S. 5 angeführt wird, hervorgeht. — Zu Schwenningen hatte zwar St. Georgen 1139 schon Güter, über welche Fürstenberg nach 1301 die Vogtei hatte (Urkunde in Copie F. F. A.), das Dorf gehörte aber den Grafen als zähringer Erben, die es 1303 (ungedruckte Urkunde in Stuttgart) erkauften, und noch 1349 die dortige Burg an die (Vögte von St. Georgen) von Falkenstein zu Lehen gaben (ungedruckte Urkunde im F. F. A.) Zu Hochemmingen verlieh Fürstenberg 1497 die Vogtei (Urk. vom 24. April F. F. A.) und hatte 1466 dort Steuern (ungedr. Urk. im F. F. A.). Sunthausen das Dorf war 1372 zur Hälfte als reichenauisches Lehen des Oswald von Wartenberg durch Kauf an Graf Rudolf von Sulz übergegangen (Lehenbrief vom 20. Nov. ungedruckt F. F. A.), dagegen findet man dasselbe nachher ganz im Besitz von Fürstenberg, von dem es an Lupfen verpfändet und 1405 eingelöst wurde (ungedruckte Urk. vom 26 Oktober F. F. A.). — Ueber die jenseitigen (damals meist zu St. Georgen gehörigen) Grenzorte, besonders Niedereschach, Wellersbach, Dauchingen, Mühlhausen und Thuningen vergl. Ruckgaber, Geschichte von Rottweil Band II, 2. — Der übrige Grenzzug fällt notorisch mit demjenigen des Gau's zusammen, bedarf also keiner weiteren Nachweisung.

getrennt vom Uebrigen, aber innerhalb der Grenzen des alten Bargaues gelegen, war die zur Erbschaft gehörige Burg Hausach. —

Grenznachbaren waren nun damals um Hausach nördlich und östlich (in der Bar) die Herrn von Wolfach [1]), südlich die von Hornberg, westlich (in der Ortenau und zwar in den zwischen Hausach und Haßlach gelegenen Thälern Sulzbach und Arnesbach, die erst später von Fürstenberg erkauft und zu Hausen-Wolfach geschlagen wurden) die Herrn von Geroldseck.

Nördlich von der Kürnach und Villingen bis Schwenningen lagen die Gebiete der Grafen von Hohenberg [2]) zu Triberg und der Abtei St. Georgen (unter der Schirmvogtei der Herrn von Falkenstein im Schiltachthal). Oestlich grenzten die Herrn von Lupfen und Wartenberg [3]) und südlich (im Hegau und Albgau) die Herrn von Hewen, Tengen, Blumberg, Tanneck und Blumeneck an. Westlich

---

[1]) Die eigentliche Herrschaft Wolfach war sehr klein und wurde erst durch Erwerb der geroldseckischen Besitzungen Schenkenzell und Romberg (1498—1502) laut ungedruckten Urkunden im F. F. A. zu dem späteren einzigthaler Amt erweitert.

[2]) Die Grafen von Hohenberg verkauften Triberg erst 1355 an Oestreich. Vgl. Vochs (alte) Bodenin II, 203.

[3]) Als wartenbergische Besitzungen sind, ausser den Schlössern Wartenberg an der Donau und Wildenstein an der Eschach bei Rottweil, von welchen die Herrn sich nannten, sowie der Stadt Geisingen, die das Wappen derselben in ihrem Siegel führt, und der Hölfte von Sunthausen, urkundlich für uns (in einer ungedruckten und verschollenen Urkunde von 1281 Cop. F. F. A.) nur Weigheim, und in der Urkunde von 1300 (bei Dumbacher Zeitschrift XI, 242) Dürrheim nachgewiesen. Möglicherweise könnten auch Hintschingen, Immenbingen, Bach- und Donauzimmern dazu gehört haben, was jedoch nicht mehr sicher zu ermitteln ist, indem auch Manches für deren Herkunft aus der zähringer Erbschaft spricht. — Erwerbstitel für die hohe, wie die niedere Gerichtsbarkeit ist dort ebenfalls nur der unvordenkliche Besitz.

vom Titiser, etwa bis Waldau, hing das Erbschaftsgebiet in der Bar mit demjenigen im Breisgau zusammen. —

Innerhalb dieses Bezirkes nun erscheint als sicheres Kennzeichen der ursprünglichen Zugehörigkeit zur zähringer Erbschaft der Besitz der Niedergerichtsbarkeit, wo sie das Haus Urach-Fürstenberg seit unvordenklicher Zeit hergebracht hat. Während nämlich die hohe Gerichtsbarkeit, welche dieses Haus in der Bar besaß, unter Umständen nur ein Ausfluß der erst viel später (1283) erworbenen „Landgrafschaft in Bare" sein könnte, beweist gerade der Besitz der Niedergerichtsbarkeit, daß den Grafen an dem betreffenden Orte auch die Grundherrschaft zustand, weil jene (wie unten gezeigt wird) durchaus mit dieser zusammenhing. Und da nun in so früher Zeit der zähringer Erbfall der einzige bekannte Vorgang ist, durch welchen das gräfliche Haus Urach in dieser Gegend zu eigenthümlichem größerem Grundbesitz gelangt sein könnte, so darf derselbe in jedem einzelnen wie oben gestalteten Falle, wo andere Erwerbstitel nicht nachweisbar sind, als der Anlaß dieses Besitzes angesehen werden und ist seither auch stets so angesehen worden.

Es ist dieses leitende Prinzip um so wichtiger, als für sehr viele Baroríe weder im F. F Archiv zu Donaueschingen, noch sonst urkundliche Erwerbstitel vorhanden, überhaupt Localnachrichten in diesen Gegenden vom 10 Jahrhundert ab bis ins 14. ziemlich spärlich sind. Von vielen Orten läßt sich dagegen ganz bestimmt feststellen, daß sie, obschon innerhalb unserer Grenzen gelegen, nicht zum zähring'schen Grundbesitz gehört haben. Es ist dies eine Reihe von Ortschaften, welche entweder urkundlich in unserer Periode Anderen eigenthümlich zustanden, oder die auch später noch andere Herren hatten, von welchen sie ohne Widerspruch der Grafen nachweisbar als Eigenthum stets behandelt, oder als solches veräußert wurden und deren Feststellung meist ungedruckten Archivalien zu verdanken ist.

Es sind dies (von Villingen ausgehend) Runstall, Ueberauchen, Beckhofen, Klengen, Dürrheim, Heidenhofen, Kirchdorf, Aufen, Donaueschingen, Almendshofen, Hüfingen, Behla, Hausen vor Wald, Mundelfingen, Göschweiler, Friedenweiler, Dellingen, Aselfingen, Blumberg, Riedböhringen und Aulfingen [1]).

---

[1]) Runstall und Ueberauchen waren bereits 1239 (Urkunde im Freiburger Diöcesanarchiv III S 162) von den Herrn von Schwarzenberg an Kloster Salem gekommen und fielen von diesem später an Villingen. Nach Fickler Quellen und Forschungen S. 90 im Jahr 1259.

Friedenweiler und Beckhofen gehörten (nach Gerbert hist. nigr. silv. III Nr. 34 und 48) dem Kloster St. Georgen, Klengen (nach Kolb l. c. II S 167) den Herrn von Lupfen. —

Zu Dürrheim schenkte 1300 (Dambacher l. c. XI, 242) Frau Anna v. Wartenberg, Gemahlin des Grafen Heinrich von Freiburg, der Commende Villingen „Gericht, Zwing und Bann". Fürstenberg hatte hart kein erhebliches Grundeigenthum, sondern nur (laut einer bei Dambacher l. c IX, S. 475 abgedruckten Urkunde vom 26. Nov. 1280) kurze Zeit als aufgetragenes Lehen den Kirchsatz, und (laut Urkunden bei Dambacher l. c XI, 440 und 442) um 1303 und 1305 den Zehenten und die Vogtei über die St. Blasiusleute daselbst.

Heidenhofen wurde 1477 von einem Herrn von Sunthausen als freies Eigenthum an Fürstenberg gegen gewisse Gefälle vertauscht (ungedruckte Urkunde v. 13 Nov F F A.).

Kirchdorf und Aufen waren Lehen der Herrn von Hewen, welche die von Blumberg inne hatten, deren Erben sie 1488, mit Consens der Lehensherrn, an Fürstenberg verkauften (ungedr. Urk. F. F. A.)

Donaueschingen, das Dorf und die Burg, waren Eigenthum der Herren von Blumberg (laut Urkunden des F. F. A. von 1367 und 1423), welche von Reichenau dort die Vogtei und den s. g. Schultheißenzehenten 1423 zu Lehen hatten. Von Rudolf von Blumberg kamen diese Stücke in den Besitz seiner Allodialerben, welche nach 1479 (Urk im F. F. A.) darüber unter sich Auseinandersetzungen hatten, endlich (1488) verkauften die von Habsberg sämmtliche genannten Allodien, als auch die reichenauer Lehen zugleich mit Kirchdorf und Aufen, unter Consens der betr. Lehensherrn) an Fürstenberg.

Im Jahr 1250 bleibt (laut einer ungedruckten Urkunde im Carlsruher Archiv, Cop. F. F. A.) Graf Heinrich von Fürstenberg zwar

2. Im Breisgau hingen, wie bereits erwähnt, die zähringer Güter an der Ostgrenze mit denjenigen in der

seine Burg zu Akmenshofen dem Bischof von Straßburg zum Lehensauftrag an, es wurde aber dafür nachher Kürnberg substituirt und später ist von einer Burg in Akmenshofen nie mehr die Rede. Vielmehr befand sich nachher dort Blumberg unzweifelhaft im Allodialbesitz des Dorfs, welches als freies Eigenthum der blumbergischen Erben (v. Schellenberg) auch 1668 an Fürstenberg verkauft wurde. Zinse und Zehenten besaßen freilich (laut Urkunden des F. F. A.) dort schon 1353 die Grafen, 1411 die Herren von Krenklingen und 1544 das Kloster Friedenweiler neben einander. —

Hüfingen war bis 1350 sicherlich Allod der Herren von Blumberg, denn 1274 erlangte bekanntlich Johann v. Blumberg vom Kaiser dort das Marktprivileg (laut Transsumpt im F. F. A.), 1336 in einer Sühne zwischen Villingen und Blumberg heißt Hüfingen mit Bezug auf Letzteren oppidum suum und 1349 geben sowohl Diethelm von Blumberg, als dessen erste Gemahlin Anna, Conrads von Blumberg Tochter, und ihre Bürger zu Hüfingen (jedes der Gatten für seinen Theil) an Stadt und Veste Hüfingen dem Herzog Albrecht von Oestreich das Oeffnungsrecht (Urk im F. F. A. vom 3 April) — Auch 1353 werden zu Hüfingen (und sonst) nur verschiedene Frucht- und Geldzinse erwähnt, auf welche, als „Fürstenbergische Lehen", Diethelm seine zweite Gemahlin, Anna von Wessenberg, bewidmet, und im September 1353 erhält nach Diethelm vom Kaiser als Stafthern das Jahrmarktsprivileg für Hüfingen. — Da nun derselbe Diethelm aber im Januar 1358 die Burg und Stadt Hüfingen „als fürstenbergische Lehen" an seine Vettern verkauft, so muß inzwischen eine Lehensauftragung an die Grafen stattgefunden haben. Dieses ist um so wahrscheinlicher, als in dem ersten Lehenbrief von 1356 und später den Käufern das Recht eingeräumt wird, dieses Lehen an die weibliche Descendenz zu übertragen (Walter l. c. § 566 S. 650 hebt dies als eine besonders häufige Modification der Lehensfolge bei offerirten Lehen hervor), in welcher Weise dann auch wirklich Burkhard von Blumberg 1380 die Stadt Hüfingen an seine Schwester Guta von Schellenberg brachte. Erst im 17. Jahrhundert kam diese Lehenschaft durch Kauf an die neuen Lehensherrn zurück. (Alles Vorstehende aus Urkunden des F. F. A. der bezeichneten Jahre.)

Das Dorf Behla, die Niedergerichtsbarkeit und die Vogtei daselbst hatten die blumbergischen Allodialerben noch 1489. Seit 1155 besaß

Bar (zwischen dem Feldberg und Waldau) zusammen, und bildeten die Herrschaften Freiburg und Badenweiler, wozu die Vogtei über St Peter hinzukam Die Grenze lief südlich aus dem Titisee über den Feldberg an dem Gebiet von St. Blasien und St. Trutpert, sowie an Sulzburg hin

---

das Domstift Constanz aber dort auch einen Keinhof (Neugardt cod. Alem. II, 86)

Hausen vor Wald lag 1123 (nach der mehr citirten Urkunde) in comitatu Conradi (de Zehringen), doch hatte 1324 Kreuzlingen das Patronat und den Keinhof (laut Urk im F. F. A.), sowie Reichenau von Alters her (Gerbert l. c III Nr 34) Güter daselbst, welche noch 1577 urkundlich vorkommen. — Die v. Almshofen trugen schon 1357 (Urk im F F A.) die Niedergerichtsbarkeit und Vogtei und verschiedene Güter von den Grafen von Werdenberg zu Lehen

Zu Mundelfingen und Göschweiler war im 9. Jahrhundert St. Gallen begütert (conf. Wartmann St. Galler Urkundenbuch I, 160), später aber gehörte ersteres Lehen mit Vogtei den v. Blumberg, deren Abdialerben es 1619 an Fürstenberg verkauften, und Göschweiler kam 1491 als Theil der blumenegg'schen Herrschaft Lenzkirch ebenfalls durch Kauf als Eigenthum an Fürstenberg (ungedr Urk darüber im F. F. A.).

Oeflingen war, nachweislich mit Lehenbriefen im F. F. A seit 1463, damals noch ein Lupfen-stühlingisches befestigtes Hofgut (Burgstall) und wurde gewöhnlich mit andern lupfen'schen Gütern zu Bräunlingen verliehen.

Aselfingen, Blumberg und Riedböhringen waren freie Eigengüter der Herrn von Blumberg, aus deren Erbschaft sie in verschiedene Hände als Allodien kamen; so Aselfingen (nach Kolb I, 25) durch Kauf 1448 an St. Blasien und Blumberg 1537 an Fürstenberg. Riedböhringen wurde schon 1441 durch Vergleich an die Grafen als freies Eigen von Blumberg überlassen (Urkunden über das hier Gesagte hinsichtlich Blumberg und Riedböhringen im F F A.)

Aulfingen war bis 1518 ein den Grafen von Tengen-Nellenburg gehöriges Dorf, in dem jedoch (nach Kolb l. c und Bader in der Zeitschrift IX, 213) auch St. Gallen und St. Georgen begütert waren. 1527 erwarb Fürstenberg von den Vasallen der Grafen von Nellenburg-Tengen die Nutzgemere und kaufte den Lehensherrn alsdann das Obereigenthum ab. (Ungedr. Urkunden im F. F. A.)

zu der s. g. Markgrafschaft Sausenberg und bei Neuenburg an den Rhein. Dieser Fluß bildete von da bis nach Breisach hinab die Westgrenze, während nördlich die Herrschaft Usenberg am Kaiserstuhl, die s. g. Markgrafschaft Hochberg, das Stift Waldkirch und die Herrschaft Schwarzenberg, sowie das Stift St. Märgen (unter der Vogtei der Grafen von Hohenberg zu Triberg) die Grenzmarken bis zum Bargau bei Waldau bildeten. In diesem Bezirk war Freiburg die einzige Stadt zur Zeit des Erbanfalls [1]).

3. In der Ortenau waren die alten zähringischen Besitzungen ganz besonders durch die Zugriffe des Kaisers Friedrich II geschmälert worden, doch hatte das gräfliche Haus Urach dort wenigstens alsbald Haßlach, Steinach, Biberach, Oberdorf bei Oberkirch und das Thal Ramsbach als Allodien in Besitz und trug von dem Bischof von Straßburg die Burgmannschaft zu Ulmburg und Schauenburg zu Lehen [2]). Diese Herrschaft Haßlach (welche schließ-

[1]) Karten der breisgauischen Besitzungen finden sich bei Leichtlen die Zähringer und bei Bader Landesgeschichte — Die Burg Zähringen und die Stadt Neuenburg behielt der Kaiser lange zurück, später jedoch besaßen die Grafen von Freiburg Beides (Schreiber Geschichte II 66, 103, Dambacher in der Zeitschrift XII S. 456) Die Limburg am Rhein, von der sich wahrscheinlich um 1100 nach die markgräfliche Linie nannte, war seit 1218 bis 1239 im Besitz der Habsburger, und der spätere Kaiser Rudolf dort im ersten Jahre geboren. 1239 soll die Burg zur Sicherung des Eheinbringens einer Tochter des Grafen Egon des Jüngeren von den Habsburgern dem Hause Urach zur Hälfte übergeben worden sein, welches dieselbe noch 1281 inne hatte (Stälin l. c. II 314 Anmerkung, 470. Dambacher l. c. IX S. 388 Note 8 und X S. 99.) Im Jahr 1300 wurde endlich die Limburg von Habsburg an die von Berkheim verkauft, die sie den Grafen von Freiburg zu Lehen auftrugen — Seit 1293 kam die Schirmvogtei von St. Märgen zu Wiesneck von den Grafen von Hohenberg ab und nacheinander in die Hände der Turner, Snewelin, und Blumegg (Baders [neue] Badenia II S. 248 ff.)

[2]) Den ersten in der Ortenau erlangten Erbschaftsbesitz, wie er im

lich jedoch 1283 ebenwohl vom Reich zu Lehen genommen werden mußte) fließ nun nördlich in der Ortenau an die später Hohenstaufen-geroldseckischen und reichsvogteilichen Orte, westlich an die Herrschaft Geroldseck, östlich an die (damals noch zu Geroldseck gehörigen) Thäler Sulzbach und Arnesbach, sowie an die Herrschaft Wolfach (in der Bar) und südlich (im Breisgau) an Hochberg und Waldkirch. — Zwischen den Herrschaften Wolfach und Haßlach bildete der Fischerbach die alte bar-ortenauer Gaugrenze und die Diöcesangrenze zwischen Straßburg und Constanz.

II.

In diesen zerstreuten Besitzungen hatten nun die zähringischen Erben eine Summe von Gerechtsamen anzusprechen, welche so ziemlich denjenigen Regierungsrechten gleich kam, die einst darin den alten Gaugrafen als kaiserliches Amt zugestanden hatten. Doch waren dieselben jetzt nach und nach aus so verschiedenen Quellen bei der Neubildung der Reichsgebiete (Territorien) zusammengeflossen, daß der Bildungsprozeß dieser neuen Gewalt hier wenigstens (unter Zu-

---

Text beschrieben, geben die Urkunden bei Mone in der Zeitschrift XXI S. 269 ff., ebenso wie die demselben stets drohenden Ansprüche des Reichs, gegen die sich die Erben offenbar durch Lehensauftrag u. s. w. Beschützer zu erwerben suchten. Oberkirch und Fürsteneck kamen erst 1286 als Reichslehen hinzu, nachdem Baden dieselben dem Kaiser resignirt hatte, diese Lehen wurden aber schon 1303, mit Bewilligung des Reichs, an das Bisthum Straßburg verkauft (laut Urkunden in Badenia [alter] Badenia I, 267, II 230 ff, III 257 Note 28, 265 Note 43 und Mone in der Zeitschrift IV S 280—286) — Allgemeines über die damaligen Zustände in der Ortenau gibt Mone's Quellensammlung zur badischen Geschichte III, S 57 ff., Leichtlen Zähringer S. 92, Stälin l. c. II S. 291, 292 und 315 und Hugo Mediatisirung der Reichsstädte, verbis Gengenbach, Offenburg, Zell, Haßlach.

grundlegung der Ansichten von Zöpfl Rechtsgeschichte [3. Auflage 1858] § 41, 42, 51, 52 und 53) flüchtig berührt werden muß, um die bereits gewordenen und noch werdenden, damaligen Zustände recht anschaulich zu machen.

Bekanntlich hatte das deutsche Reich lange Zeit eine organische Gliederung in Stammesherzogthümer (Franken, Schwaben, Baiern, Sachsen u. s. w.) und in diesen wieder in Gauen und Centen besessen. Dieselbe war jedoch schon unter den Carolingern angegriffen worden und hatte sich in den folgenden Zeiten bis zum Beginn des XIII. Jahrhunderts längst vollständig aufgelöst. Namentlich war dies selbst da, wo ein Stammesherzogthum (wie in Schwaben) dem Namen nach noch bestand, ganz entschieden mit der Gauverfassung geschehen, welche gerade das allgemeine politische Schema für die Uebung der kaiserlichen Regierungsrechte enthalten hatte.

Der Gaugraf hatte in seinem Amtssprengel, dem Gau, den königlichen Zwing und Bann geübt, der alle wesentlichen Justiz- und Verwaltungsattribute umfaßte, und war zu diesem Zweck auf den verschiedenen, in seinem Gau (resp. den Centen, als dessen Unterabtheilungen) bestehenden Gerichts- oder Malstätten von Amtswegen, bald selbst, bald durch dort bestellte, regelmäßige Stellvertreter (Centgrafen ꝛc.) thätig gewesen. Dieser Zustand war aber zunächst dadurch getrübt worden, daß die Gaugrafen — nachdem sie ihr Amt zu erblichen Lehen gemacht hatten — die dafür vom Kaiser verliehenen Güter, zugleich mit den dabei liegenden eigenen Stücken unter ihre Erben zu theilen anfingen und damit ihren Grafenamtssprengel selbst äußerlich zerrissen, die ihnen verliehene Amtsgewalt also mehrfach über geographisch beschränktere Sprengel des alten Gaues vertheilten. Jeder ihrer Erben behauptete nun in seinem Gautheil die einst ungetheilten Grafenamtsrechte als ein bloßes Anhängsel seines Besitzes und nannte sich daher, statt von dem Gau, nur

von seinem Wohnsitz (Burg oder Stadt), wie z. B. von Zähringen, Hochberg, Neuenburg, Baden, Usenberg u. s. w.[1]).

Dieser äußerlichen Zersetzung reihten sich dann aber auch noch andere Verhältnisse an, welche ganz unabhängig hiervon, die Gauverfassung und ihre Amtsbezirke von Innen heraus sprengten. Es geschah dies vor Allem durch die Befreiung von der Grafengewalt, welche schon frühzeitig alle königlichen, geistlichen und weltlichen großen Gütercomplexe, zuerst durch ausdrückliche Privilegien, dann durch Herkommen erlangt hatten und die sie im Gau als ein dem Grafen verschlossenes Ganzes hinstellte. — Zuerst hatte darum der Gutsherr zwar nur das Recht, dem Grafen das Betreten seines Bezirks zu wehren, indem er für die von ihm dinglich oder persönlich abhängigen Bewohner desselben vor dem Grafengericht die Vertretung übernahm. Bald aber hatte er über diese seine Hintersassen und Schutzleute auch eine förmliche, geringere Gerichtsbarkeit, den gutsherrlichen Zwing und Bann, durch Herkommen erlangt, und zuletzt war ihm vielfach dazu von der Staatsgewalt, neben der Gutsgerichtsbarkeit, sogar über die von ihm gar nicht abhängigen Bewohner seines Bezirks (z. B. die freien Bauern des Dorfs, in welchem sich sein Fronhof befand) ein größerer oder geringerer Theil der alten öffentlichen Grafenamtsgewalt hinzugeliehen worden. In letzterer Hinsicht stellte bald das Herkommen den Satz fest, daß der Kaiser dem Herrn, „welchem das Gericht gelegen sei", diese Verleihung nicht verweigern könne und daß die Belehnung mit dem Bann „ohne Mannschaft" geschehe, d h. daß ihre feudale Form das Territorium, worauf sie sich bezog, dennoch nicht zum Lehen mache.

[1]) Zur Erlangung der Grafenrechte in einem solchen Gautheil gehörte jedoch, daß derselbe ein ungetheiltes Gericht, wenigstens einen mallus des alten Gaus, enthielt. Solche Stücke eines Gaus hießen dann oft comitiae oder comitatus.

War nur die geringere Jurisdiction, d. h. diejenige, welche in den Gauen während Abwesenheit des Grafen von der Malstätte der Centgraf oder Vogt geübt hatte, an den Gutsherrn gekommen, so behielt der Graf (ein besser bedachter Nachbar) für gewisse schwerere Verbrechen oder wichtigere Sachen noch die s. g. hohe Gerichtsbarkeit und diese wurde dann später stets der Vorwand zur Ausdehnung der (an sich allerdings nur theilweise auf diese öffentlichen Verhältnisse zurückführenden s. g.) „Landeshoheit“ auf solche Niedergerichtsherren [1]). War aber die hohe Obrigkeit einem Grundherrn mitverliehen worden, oder hatte er deren unvordenklichen Besitz beigebracht, so entstand dadurch aus der ursprünglichen nur gutsherrlichen Immunität jetzt ein neues, aus dem früheren Grafensprengel vollständig ausgeschiedenes Reichsgebiet, welches je nach dem Titel seines Herrn Fürstenthum, Grafschaft oder Herrschaft hieß.

Eine zweite Ursache, welche die Zersetzung der Gaugrafensprengel in einzelne Gebiete sehr förderte, auch namentlich den letzten Grund zu der diese Zersetzung entscheidenden Zuthat öffentlicher Befugnisse zu dem blos gutsherrlichen Zwing und Bann abgegeben hatte, — lag aber in dem Verschwinden der ehemals freien kleinen Grundbesitzer, auf die als Urtheilfinder beim Gericht (Schöffenbare) eigentlich die ganze Gauverfassung basirt war, unter

[1]) Letzteres gelang freilich nicht überall und das eigentliche Sachverhältniß erhielt sich z. B. deutlich in den späteren kaiserlichen Landgerichten in Schwaben (vergl. Zöpfl, Staatsrecht, 4 Aufl., I, S. 219 ff). Der Titel „Landgraf“ bezog sich ebenfalls darauf, denn er wollte nichts Anderes ausdrücken, als daß das Landgericht eines Territorialherrn zugleich als kaiserliches Untergericht sich obrige, alle jurisdictio (provincialis) in territorio alieno gewisser reichsunmittelbarer Grundherrschaften bewahrt oder dieselbe, durch ausdrückliche Verleihung (als Landgrafschaft in Bare, im Segau u. s. w.) an den Territorialherrn, später hinzuerworben habe.

den neuentstandenen Berufsständen der Ritter, Bürger und Bauern.

Von diesen, Schöffenbarfreien (dem ursprünglich vollberechtigten Theil der deutschen Nation) waren nämlich nur die Glücklicheren entweder in ritterliche Lehendienste getreten (um ihr Waffenrecht mit Vortheil und Ansehen zu üben), oder Bürger in den neu entstandenen Städten geworden (deren altfreie, angesehenste Bewohnersklasse sie bildeten), und es war denselben somit gelungen, in die angesehenen Berufsstände einzutreten. Die Meisten dagegen hatten sich aus verschiedenen Gründen einer Herrschaft zinspflichtig gemacht und dadurch ihre Freiheit so geschmälert, daß sie von den nunmehrigen Ritterbürtigen und Altbürgern nicht mehr als ebenbürtig anerkannt, sondern mit dem geringsten Berufsstand, dem der Bauern, das ist der anderen unfreien Landbewohnerschaft, zusammengeworfen wurden.

Da nun in Deutschland der Grundsatz galt, daß Jeder nur von Seinesgleichen Recht zu nehmen brauche, so erschienen die Ritter und Städter (abgesehen von dem städtischen Gerichtszwang) nicht mehr vor den alten Gau- und Landgerichten, weil dort diese herabgekommenen kleinen ländlichen Grundbesitzer den Schöffenstuhl noch inne hatten, sondern beanspruchten für sich eine höhere Instanz. Hierdurch verlor also die Competenz der alten Gerichte außerordentlich an Seelenzahl und man war zuletzt förmlich genöthigt, sie mit den Gerichten über die Hintersaßen und Vogtleute der Grundherrn zu vereinigen, den Richterstuhl auch mit diesen zu besetzen.

Diese (somit aus den alten Volks- und den Gutsgerichten zusammengeflossenen, neuen) herrschaftlichen Gerichte ließen, soweit wir in Urkunden und Acten ihre Spur hinauf verfolgen können, in den ehemals zähringer Gebieten in den Dörfern und Thälern Vogteien und das für das ganze Territorium aus denselben genommene mit dem Blut-

dann versehene Gericht Landgericht. Neben Letzterem bestanden die Stadtgerichte und concurrirten (z. B im Kinzigthal) auch als Berufungsinstanz für die Vogteien mit demselben. Die Stadtgerichte zu Freiburg und Villingen waren mit 24, diejenigen der kleineren Städte und die Vogtgerichte mit 12 Urtheilfindern (Schöffen oder Richter genannt) besetzt, welche aus den Bewohnern des Sprengels (Stadt, Dorf, Thal) frei gewählt und vom Herrn bestätigt wurden. Die 12 Schöffen des Landgerichts wurden in späterer Zeit von der Herrschaft aus dem ganzen Gebiet ernannt und ebenso der Landrichter, welcher den Vorsitz führte, bestellt. Die Vorsitzer der Gerichte in den Städten hießen Schultheißen, diejenigen auf dem Lande Vögte, die Landrichter in der Bar, welche den Blutbann ausübten, waren bis jetzt erweislich stets Ritterbürtige, aber auch die Schultheiße und Vögte gehörten oft diesem Stande an, trugen sogar diese Aemter häufig zu Lehen [2]).

Die Verwaltung der Justiz war in alter Zeit bekanntlich sehr einfach, öffentlich, mündlich und das Hauptgeschäft der Grafen, sowie nun der Territorialherrn, weßhalb diese häufig in gerichtlichen Urkunden des Mittelalters vorkommen. Im Uebrigen wurde von oben herab wenig regiert, vielmehr den Dorf- und Stadtgenossen die Entwickelung ihrer Verhältnisse und Befriedigung ihrer Bedürfnisse selbst überlassen. Diese nun benutzten gerne die Gerichtstage zur Besprechung und Beschlußfassung in ihren gemeinsamen Angelegenheiten, weßhalb denn die Gerichtstage des Landgerichts,

---

[2]) Das hier Gesagte entspricht den allgemeinen rechtsgeschichtlichen Zuständen jener Periode, ist jedoch, was Zahlen, Namen und Wahlart betrifft, durch die Jurisdictionalacten für Bar und Kinzigthal im F. F. A. ergänzt. Bei der Darstellung der anfänglichen Zustände im fürstenbergischen Erbschaftsgebiet konnte auf die erst später erworbenen „landgräflichen" Bezirke hier vorerst keine Rücksicht genommen werden.

welches von nah und fern besucht und oft vom Landesherrn selbst gehegt wurde, in der Bar und dem Kinzigthal oft geradezu (und zwar noch im 16. Jahrhundert) Landtage genannt wurden. (Auch die Gerichtstage am Hofgericht zu Rottweil heißen urkundlich zuweilen „Landtage" und der Hofrichter dort „Landrichter", z. B. in einem ungedruckten (im Original verschollenen) Weisthum vom 17. März 1323 für das Landgericht Schattenbuch im F. F. A.)

Die herrschaftlichen Gefälle bestanden mehr in Naturalien, als in Geld und hatten, mit Ausnahme des Schutzgeldes der freien und unfreien Vogtleute auf dem Lande (der s. g. Mai- und Herbststeuer im Fürstenbergischen) und den Aversionalsummen, welche in diesem Sinne später die Städte zu zahlen hatten, keineswegs den Charakter von eigentlichen Steuern. Sie wurden vielmehr blos als vertragsmäßige Zeichen der fortgesetzten Anerkennung gewisser persönlicher oder dinglicher Abhängigkeitsverhältnisse seitens der Herrschaftsangehörigen (Recognitionen) gegeben und konnten somit vom Herrn keineswegs willkürlich erhöht oder vermehrt werden. — Die meisten herrschaftlichen Einnahmen hatten aber geradezu ihren Grund in einer Gegenleistung, indem die Hintersaßen damit einen Zins für den Genuß eines ihnen von der Herrschaft verliehenen Grundstücks oder Gutes, oder für die Einräumung anderer Rechte an herrschaftlichem Grund und Boden (z. B. Weide-, Beholzungsrecht u. s. w.) zu entrichten hatten [1]).

---

[1]) Ueber Steuern und Abgabenwesen im Mittelalter Arnold Gesch. der Freistädte II, 138 ff., Maurer Fronhöfe III, 527—553 und Mone in der Zeitschrift VI S. 1 ff. — Im Fürstenbergischen erhielt sich (nach einem Bericht im F. F. A. von 1796) bis in die letzte Zeit das (bei Freiburg, Villingen, Löffingen schon in unserer Periode nach-

Für die Hebung des Landbaus, die Vereinfachung der Regierung und die Sicherheit vor Bedrückung war es jedenfalls gleich wichtig, daß im deutschen Mittelalter die Fürsten und Herrn ihre Güter nicht als latifundia bewirthschafteten, sondern sie meist im kleinen Einzelnbau gegen feste Gegenleistungen definitiv hingaben. Nur in der Nähe ihrer Wohnsitze (Burgen) ließen sie die für die Ernährung ihres Haus- und Hofhalts unentbehrlichen Güter durch Meier oder Keller womöglich mit Hülfe von Leibeigenen bewirthschaften, welche Letztere dort von besonderer Wichtigkeit waren, weil man in ihnen der zum Landbau u. s. w. erforderlichen Hände stets versichert sein wollte [1]).

Die Gefälle wurden zu gewissen Zeiten für den Herrn direct (durch die Vögte) erhoben oder von Leuten eingezogen, welche von der Herrschaft damit für sich selbst (als Lehen u. s. w.) weiter begabt waren

Unter Anderem veranlaßte nämlich das Bedürfniß der Territorialherrn in den unruhigen Zeiten des Mittelalters, sich eine starke Lehensmannschaft zu schaffen, die Zerstreuung der nutzbaren Herrschaftsrechte aller Art in außerordentlich viele Hände und einen späterhin sehr unangenehm empfundenen Tausch von Einkünften gegen die Aussicht auf gelegentliche, nicht immer werthvolle Lehendienste!

Neben den ständigen Einnahmen an Schutzgeldern und Zinsen besaßen die zähringer Erben übrigens erweislich auch Markt-, Brücken-, Fluß- und Straßenzölle, Geleitsrecht und Wasserrechte, theils als Ausfluß der erlangten öffentlichen Functionen, theils als Grundherrn [2]). Das Münz-

---

weisbare) Recht der Selbstbesteuerung (d. h. des Anschlags und der Erhebung der zu zahlenden Pauschsumme) durch die Gemeinde

[1]) Ueber die herrschaftliche Naturalwirthschaft ist Maurer l. c. II S. 415 f., III S. 193—349 und Mone l. c. V S. 35 ff und VII S. 129 ff zu vergleichen.

[2]) Das Geleit ist urkundlich erwähnt in Schreiber Geschichte I

recht übten sie zu Freiburg und Villingen, obwohl es zweifelhaft ist, ob sie dort schon zähringer Münzstätten vorfanden. Dagegen war das zu den alten Grafenrechten gehörige Recht des Wildbanns ihnen im Breisgau mehrfach zu Gunsten der Kirche zu Basel geschmälert. Auch das Bergregal, über dessen Natur und Ausdehnung damals noch keine feste Ansicht durchgedrungen war, hatten die Bischöfe von Basel schon zur Zeit der Zähringer im Breisgau durch kaiserliche Verleihung erworben; allein beide Rechte (Wildbann, Silbergruben) kamen später wenigstens durch Afterbelehnung an das Haus Urach und wurden besonders die Silberbergwerke um Freiburg zur reichsten und sichersten Einnahmsquelle der dortigen Grafen [1]).

Auf dem zähringer Erbschaftsgebiete fanden sich nun, neben den Geistlichen in weltlichen Pfründen und Ordens-

---

Beilage II 35, und Urkundenb. I S. 4 und 15, auf das Wasserrecht an Mühlen ꝛc. bezieht sich Schreiber Urk. I S 125; wegen der Zölle in und um Freiburg conf. desselben Gesch. I Beil. II 30 und Urk. I, 5, Stälin II S. 343, 347 und 350, Dümgé S. 97.

[1]) Nach v. Pfaffenhofen die Münzen der Herzoge von Alemannien (1845) hat man von den alemannischen Herzogen seit Hermann II (997—1004) bis jetzt keine Münzen gefunden, was sich nach S. 10, 15, 25—40 aus deren persönlichen Verhältnissen erklärt. Ebensowenig hat man nach v. Berstett's zähringen-badischer Münzgeschichte (1846) S. 2 ff. bis jetzt zuverlässige Münzen irgend eines Zweigs der Zähringer aus frühester Zeit, woran übrigens zum Theil die Prägе (stumme Pfennige) Schuld sein mag. Dagegen münzten sicher die Grafen von Urach zu Freiburg und Villingen, obgleich auch von ihnen aus dem XIII. Jahrhundert keine Stücke bis jetzt bekannt geworden sind. (Die bei Schreiber und Berstett abgebildeten Münzen sind nach heraldischer Zeichnung und Schildform sämmtlich frühestens aus dem XIV. Jahrh.) Dafür nämlich, daß schon alsbald nach dem Erbschaftsanfall in Freiburg von den Grafen gemünzt wurde, sprechen die in Schreiber Urkb. I 47 (1220) erwähnten Münzen, desgleichen die Urkunde bei

verbindungen, sowie den Juden, folgende drei weltliche Einwohnerklassen, nämlich die bereits oben genannten Ritterbürtigen, Bürger und Bauern, zusammen, welche übrigens sämmtlich kaum zu festen Ständen ausgebildet und noch erkennbar aus sehr heterogenen Elementen zusammengesetzt waren.

Im Allgemeinen müssen wir uns bezüglich ihrer Zustände im XII. und XIII. Jahrhundert mit einer Hinweisung auf deren Schilderung in den Rechtsgeschichten von Zöpfl und Walter und den Landesgeschichten von Baden und Württemberg von Bader, Vierordt und Stälin begnügen, und werden hier, soweit es das Verständniß erfordert, nur Einzelnes hervorheben, was speciell die Erbschaft Bertholds V. berührt.

Dahin gehört nun wohl die Wahrnehmung, daß bezüglich des Lehenadels der Zähringer vollständige Verzeichnisse ihrer Vasallen und Ministerialen nicht erhalten und (trotz der Versuche Schöpflin's H. Z. B. I S. 191 ff,

---

Mone IX S. 244 (1234). Besonders aber der Inhalt der Urkunde von 1258 (Schreiber Urk. I 58), den Silberbann im Breisgau betr., der Bergfrieh von 1265 (l. c. I 62), worin die Münze zu Freiburg ausdrücklich genannt wird, und die Urkunde von 1275 (l. c. I 83) woraus erhellt, daß damals der Rath zu Freiburg die Münze verwaltete. Noch 1316 (l. c. I, 207) ist von Freiburger Pfennigen die Rede.

Zu Villingen kommen in der Urkunde bei Dambacher Zeitschr. IX 475 und in zwei ungedruckten Urkunden (verschollen, aber Cop. im F. F. A.) vom 26 Nov. 1260, 18. Jan. 1281 mehrere Münzer und auch Villinger Pfennige vor.

Der Wildbann im Mooswald bei Freiburg war 1008 an den Bischof von Basel verliehen (Schöpflin H. Z. B. V Nr. 8 und Zeitschr. IV S. 211). 1028 verleiht König Conrad II die Silbergruben im Münsterthal an Basel (Zeitschr. l. c.) und 1234 beurkundet König Heinrich, daß die Silbergruben im Breisgau (überhaupt) dem Bisthum vom Reich verliehen und von Basel an Graf Egon von Freiburg weiter zu Lehen gegeben seien (Dambacher in Zeitschrift XIX, 74).

Schreibers in seiner Geschichte I, S. 48 ff. und Fickers in Quellen und Forschungen S. CXVIII) mit Sicherheit nicht mehr herzustellen sind. Nur die ungeheure Verbreitung des kleinen Adels über fast alle Dörfer und der Umstand, daß noch tief bis ins XIII. Jahrhundert die Grafen von Urach Freiburger und Fürstenberger Linie Lehen- und Dienstmannen aus der Erbschaft gemeinsam hatten, können für unsere Zeit urkundlich nachgewiesen werden [1]).

Die ritterliche Lebensweise setzte bekanntlich, neben der Kriegstüchtigkeit auch die Möglichkeit voraus, ohne Betrieb von Handel, zünftigen Gewerben oder Ackerbau in Selbstperson von seinen Geld- oder Fruchtrenten leben zu können, und hierin näherten sich die Standesansichten des höheren Bürgerstandes (der Stadtgeschlechter, Patrizier) fast ganz denjenigen der Ritterbürtigen. Auch diese schöffenbaren Bürger waren durchweg in der Stadt oder auf dem Lande stark begütert, lebten zum Theil selbst rittermäßig, aber trieben doch wenigstens keine Gewerbe, sondern höchstens nur größere Kaufmannschaft (die mercatores personati des Freiburger Stadtbriefs). Sie waren freier Geburt und hatten Anfangs in den neuen Städtchen, namentlich solange dort, wie in Freiburg, die Ministerialität ausdrücklich ausgeschlossen war, das Regiment und Gericht deßhalb, sowie wegen ihrer Güter, allein in den Händen, bis schon seit Anfang des 13. Jahrhunderts dort auch der niedere Bürgerstand (die zünftigen Handwerker) einzudringen und die Stadtverfassung zu ändern suchte. Diese neue, aus Freien ohne Grundbesitz (und darum nach der alten Gauverfassung nicht schöffenbar) und aus in die Stadt gezogenen Unfreien aller Art zusammengesetzte, noch nicht vollberechtigte Bürger-

[1]) Die gemeinsamen Vasallen und Ministerialen (Keppenbach u. s. w.) finden sich urkundlich bei Damdacher in Zeitschrift IX S 332, 447, 448 und 453, letztere Urkunde in Verbindung mit Schöpflin H. Z. B. V, 253.

klasse setzte dann auch schließlich die Anerkennung des Mobiliarbesitzes, neben dem Grundbesitz, als einen Berechtigungsgrund am Stadtregiment durch [1]).

Die Kämpfe darum nahmen überall so ziemlich denselben Verlauf, aber sie zeigten sich an den verschiedenen Orten nicht immer gleichzeitig, sondern brauchten, selbst bei nachweisbarem, unmittelbar localem Zusammenhang oft längere Zwischenräume zu ihrer Ueberleitung aus einer in die andere Stadt. — In Freiburg und Villingen, den einzigen bedeutenderen Städten des zähringischen Gebiets, können urkundliche Spuren von Verfassungsveränderungen in der späteren Zeit des XIII. Jahrhunderts nachgewiesen werden, zur Zeit des Erbschaftsanfalls waren dort aber noch die Geschlechter allmächtig.

Bekanntlich halten sich die Zähringer, neben den Welfen und einigen Kaisern, ganz besonders als planmäßige Städtegründer hervorgethan und durch eine solche bewußte Entstehungsart unterscheiden sich besonders Freiburg und Villingen vor allen anderen älteren Städten Badens, die — wie auch sonst fast überall — nicht förmlich „gegründet", sondern durch allmählige Vereinigung mehrerer Umstände aus sich herausgewachsen sind [2]).

---

[1]) Ueber die freien Gemeinden als Kern der Bürgerschaft s. Hegels Kritik gegen Ritzsch in Sybels Zeitschrift II S. 445 ff. — Ueber die Bürgeraufnahmen, mit Bezugnahme auf Herkergehöriges, Mone in Zeitschr. VIII S. 3 ff. — Ueber die Zusammensetzung kleinerer Ortsbehörden und Ortsgerichte am Oberrhein Mone l. c. VII 257—65, XV 257—77 und XX S. 7 ff.

[2]) Ueber das Städtewesen, mit besonderer Rücksicht auf Freiburg, sind an Monographien hier benutzt und verglichen worden: Gaupp, Städtegründung, mit besonderer Rücksicht auf Freiburg (1824), Hegel, Städteverfassung (1847) Band II Anhang V (Freiburg und die deutschen Städte betreffend); Arnold, Verfassungsgeschichte der deutschen Freistädte (1854); Schreiber, Geschichte von Freiburg (1857) Band I; Hegel in Allgemeine Monatsschrift (September) 1854, Kritik des

Regelmäßig sind nämlich die deutschen Städte und Ansiedelungen der herrschaftlichen Haupthöfen oder in Vorhöfen der Burgen dadurch entstanden, daß dieselben ein Wochenmarktprivilegium erhielten und ummauert wurden. Der Gebietsherr enthob sie damit der Gerichtsbarkeit ihrer Umgebung und stellte sie unter ein aus den Schöffen des nun ummauerten Marktfleckens gebildetes Stadtgericht, welchem Namens des Herrn ein Schultheiß vorstand und das nach dem in diesem geschlossenen Orte sich bildenden, eigenthümlichen Recht (Stadtrecht, Weichbildrecht) sprach. Nicht nur in Freiburg enthält die s. g. älteste Verfassungsurkunde (Schreiber Gesch. I Beilage II) sehr viele, ein solches Localrecht belegende Bestimmungen, sondern auch in Löffingen erwähnt eine ungedruckte Urkunde (des F. F. A.) von 1276 eines Stadtrechts mit den Worten secundum quod juris est et loci consuetudo, und 1284 spricht auch eine Urkunde (Zeitschrift VIII, 113) de consuetudine et forma juris villae Villingen. — Die Bürger brauchten regelmäßig nur vor dem Stadtgericht Recht zu nehmen, denn gegen Vorladungen schützte sie das privilegium de non evocando, und die Schöffen dieses Gerichts waren überall in den zähringischen Städten Anfangs auch alleinige Regierer der Stadt. Erst später kam die Verwaltung an einen förmlichen Rath (consilium, consules), der zwar in Freiburg und Villingen nachher (nach Kämpfen) auch zünftige Elemente enthielt, aber in den kleineren Städtchen die Zahl der alten Ortsschöffen (12) nicht überschritt und wegen der dort nur spärlichen gewerblich-kaufmännischen Elemente sich von der Verwaltung der Dorfgerichte in den größeren Dörfern nur dadurch unterschied, daß ihm die Verwaltung der Stadtangelegenheiten förmlich als Behörde übertragen

s. g. Freiburger ältesten Stadtrechts, S. 703—711 und derselbe in Sybels Zeitschrift II (1859) l. c.

war. An diesen kleinen Orten blieb eben der Ackerbau die Hauptbeschäftigung der Bürger und die Zünfte kamen nie zu erheblichem Einfluß, obgleich ihnen mit der Zeit (in Folge äusserer Verhältnisse, die Hegel Städteverfassung II, Anhang S. 422 und 438 näher angibt) das Schöffenthum freiwillig auch Platz im Rath einräumte.

In der Fortbildung des oben erwähnten städtischen Privatrechts (für welches allein die s. g. Verleihung des Rechts einer größeren Stadt gegeben wurde) folgten sämmtliche altzähringischen Städtchen dem Beispiel Freiburgs, wozu sich dadurch Gelegenheit bot, daß es (zum Beispiel ausgesprochen im Kinzigthal) Brauch wurde, bei zwiespältigen (per majora ergangenen) Urtheilen der Stadtgerichte die Rechtsbelehrung dort einzuholen.

Die eigentliche Stadtverfassung war dagegen in jedem einzelnen Falle von derjenigen jener Stadt ganz unabhängig und blieb bei den viel einfacheren Verhältnissen der Landstädtchen dort, wie gesagt, in ihrer Detailausbildung gänzlich hinter jener zurück. Nur das scheint für Alle (nach aktenmäßigen Spuren bis ins 16. Jahrhundert im F. F. A.) aus den Privilegien von Freiburg gewonnen worden zu sein, daß den Bürgern selbst die Wahl des herrschaftlichen Schultheißen, der Schöffen und des Rathes überlassen und dem Herrn nur dessen Bestätigung vorbehalten wurde. Eine Concession, die freilich selbst in Freiburg nur so lange einen besonderen Werth hatte, als dort aus der Stadt und dem Regiment die ritterbürtige Ministerialität nach Sage des ersten Stadtbriefs streng ausgeschlossen war, was zur Zeit des Erbanfalls (ausweislich der in Freiburg damals befindlichen Münze und adelicher Namen in Urkunden) nicht mehr der Fall war. — Hierin, wie hinsichtlich der Freiheit von Steuern und Abgaben, welche die ältesten Urkunden hervorheben, hatte sich um 1218 die Lage der Bürger überall verschlimmert, denn in dem s. g. Stadtrotul (Schreiber,

Urk. I S. 21) ist bereits neben dem Hofzins auch von collectis et aliis juribus die Rede und über Löffingen heißt es in einer ungedr. Urk. des F. F. A. für St Blasien (c. 1276) — statuimus quod nec ipsi, nec aliquis dictam domum (eorum) inhabitans, in perpetuum per collectas, quae vulgariter stiure dicuntur, vigilias (Stadtwache), vel quascunque exactiones (Auflagen), a nobis — et a concivibus imponendas, non possint, nec debeant coarctari.

In der geschwornen Einigung freilich zwischen dem Herzoge Conrad von Zähringen und den nach dessen neuer Stadt Freiburg berufenen Einwanderern waren die Niederlassungsverhältnisse ausdrücklich in der für die Bürger günstigsten Weise geordnet, denn nur ganz besondere Vortheile und Freiheitsgarantien vermochten die angesehenen Kaufleute (mercatores personati) an diesen zum Markt und Handelsplatz ausersehenen Ort zu ziehen, welche man dort erwartete [1]).

Die Bestimmungen aus dieser Urkunde, welche hier zur Beurtheilung des (ganzen) zähringischen Städtewesens unerläßlich sind, möchten nun folgende sein:

[1]) Um die Widersprüche der beiden Redactionen der s. g. Freiburger Verfassungsurkunde auszugleichen, wird angenommen, Herzog Berthold II. habe schon 1091 die Gründung der Stadt begonnen, Conrad dieselbe aber erst 1120 zu Ende geführt. Vergl. Schreiber, Gesch. I S. 38 Anmerkung. — Daß übrigens keine der von Schreiber in seiner Geschichte Band I, Beilage II und im Urkb. I Nr. 1 abgedruckten Urkunden der unveränderte Text der ursprünglichen geschworenen Einigung ist, ergibt deren nähere Betrachtung von selbst und ist von Hegel in der Allg Monatsschrift l. c S 705—II gründlichst nachgewiesen. Derselbe setzt den älteren Text, der selbst nur erzählend auf das angebliche Stiftungsjahr 1120 Bezug nimmt, in die spätere zähringer Zeit und den Text im Urkb. I Nr I (sog. Stadtrath) bereits in die Zeit des Erlöschens, welch' letzterer Meinung wir ebenfalls, mit Hinblick auf viele modificirte Redactionen früherer Bestimmungen, die nur für diese Zeit passen, beitreten zu müssen glauben.

1. Sämmtliche Ansiedler sollten von der Zahlung jeden Schutzgeldes (Kopfsteuer) frei sein, und nur diejenigen, welche in der neuen Stadt Hofbaustellen annahmen, zahlten dafür einen Bodenzins.

2. Der Stadtherr überläßt den Bürgern die Wahl sämmtlicher städtischen Beamten und des Pfarrers, bezüglich deren er nur das Bestätigungsrecht behält.

3. Es soll von seinen Dienstleuten (Ministerialen, Ritter, Hausgenassen) Niemand ohne Genehmigung der Bürger in der Stadt wohnen dürfen.

4. Alle Streitigkeiten zwischen Bürgern sollen vor dem ordentlichen Gericht („nicht nach Willkür des Herrn oder Richters") verhandelt und dabei das Gewohnheitsrecht der Kaufleute, besonders der Kölner, zu Grunde gelegt werden. Von Auswärtigen sollen die Bürger, ausserhalb der Stadt, kein Recht nehmen und geben und selbst in der Stadt sind sie von Fremden nur unter gewissen Umständen belangbar, wobei sie durch verschiedene Bestimmungen hinsichtlich der Beweisführung begünstigt sind. Wer das Privilegium de non evocando übertritt, und damit die Rechte des Herrn und der Bürgerschaft schädigt, wird bestraft.

5. Die persönliche Freiheit der Bürger und die ihrer Güter ist gewährleistet und ganz besonders ihr unbeschränktes Erwerbs-, Erb- und Abzugsrecht, sowie ein günstiges eheliches Güterrecht dabei gesichert.

6. Aufnahme als Bürger findet Jeder, der liegendes Gut (proprium) von unbelastetem Werth einer Mark in der Stadt besitzt und Unfreie, welche dort Jahr und Tag unangefochten leben, werden wenigstens nach dem Stadtrodel frei und (unter Voraussetzung des erwähnten Grundbesitzes) Bürger.

7. Der Stadtfriede steht unter Königsbann und wird mit Haupt, Hand oder mindestens mit 60 Solidis dem Herrn gebüßt, kleinere Vergehen werden von dem Stadt-

richter (causidicus, judex, advocatus, scultetus genannt) abgeurtheilt, dessen Buße nur 3 Solidi ꝛc. beträgt.

8. Die Stadt regieren, kraft der beschworenen Einigung mit dem Stadtherrn, 24 conjuratores fori (Marktgeschworene), welche auch zugleich den Schöffenstuhl inne hatten. Letzteres erhellt theils aus den in der Urkunde enthaltenen Bestimmungen wegen Bewahrung des herrnlosen Guts für etwaige abwesende Erben durch sie, theils daraus, daß ausdrücklich nur zwei aus ihrer Mitte zur Ueberbringung einer Rechtsbefragung (Berufung) des Stadtgerichts an den Kölner Oberhof verwendet werden sollen.

Nach der jüngeren Redaction (Urkb. I, 1) werden diese conjuratores fori schon consules genannt und bildeten somit wohl beim Erbanfall 1218 schon einen Rath (consilium); wie sehr sie aber diese Macht bald mißbrauchten, geht aus der Urkunde von 1248 (Schreiber Urkb. I S. 53) hervor, worin gegen sie eine Erweiterung dieses Collegs mit ausdrücklicher Hinweisung auf ihre Ungerechtigkeit verfügt wird.

9. Besonders begünstigt waren der Absicht der ganzen Anlage nach die Kaufleute, welche vom Zoll, den ein herrschaftlicher Zöllner an den von ihm zu unterhaltenden Brücken der Stadt erhob, befreit waren und das wirksamste Geleit im Gebiet des Stadtherrn (nach den verschiedenen Redactionen „in mea potestate et regimine", — „per comitiam nostram", — „per totum jurissolutionis ambitum" — „in omni jurisdictione" —), sowie bei Kauf und Verkauf eine wohlcontrollirte städtische Wage zur Verfügung haben sollten. — In Schreiber Urkb. I S. 4 heißt es übrigens hinsichtlich des Zolles erweiternd „burgensibus suis in omni jurisdictione sua thelonium condonavit."

10. Bezüglich der Heeresfolge war endlich bestimmt, daß die Bürger, welchen die Vertheidigung der Stadt ohnehin oblag, mit dem Herrn nur eine Tagereise weit in's

Feld ziehen müßten und daß außerdem, bei einem Auszug des Herrn mit der königlichen Heerfahrt, die Schuhmacher und Schneider der Stadt gewisse Naturallieferungen von ihren Fabrikaten leisten sollten.

Der einzige Gefälleertrag, welcher dem Heren also anfangs zu Freiburg gegeben war, bestand in Gerichtsstrafen, dem Drittel an herrenlosem Gut, dem Zoll von den eingebrachten Waaren u. s. w. und in dem Zins der verliehenen Hofstätten; daß aber, wahrscheinlich um 1218 schon, gewiß aber später, collectae, precariae et exactiones hinzugekommen waren, ist bereits angedeutet worden.

Zu Villingen hatte Graf Berthold im Jahre 999 (Dümgé reg. bad. S. 97) ein Markt-, Zoll- und Münzprivileg, womit auch wohl eine Immunität im weiteren Sinne durch die Worte „ac totius publicae rei banno in comitatu quoque Bara" verliehen wurde, erlangt. Wann aber dieses Privileg zur städtischen Freiheit geführt hat und wie weit es wirklich vom Grafen ausgebeutet wurde, ist urkundlich nicht zu belegen. Soviel steht fest, daß Villingen in der zweiten Hälfte des XII. Jahrhunderts (Schöpflin H. Z. B. V, 100 und Leichtlen l. c. S. 74) noch villa (Dorf) genannt wird, was sogar noch in einer oben angeführten Urkunde des XIII. Jahrhunderts der Fall ist. Die hiergegen geltend gemachte alte Tradition von einer förmlichen Stadtgründung, 7 Jahre nach Freiburg, im Jahr 1119 (oder entsprechend der Berechnung nach dem wahren Gründungsjahre Freiburgs 1127), hat somit äußerlich gar nichts für sich; wohl aber sprechen die wenigstens in unserer Periode erweislich ganz ähnlichen Einrichtungen zu Freiburg und Villingen, sowie der Umstand, daß Villingen in dem damaligen Handelsstraßenzug ein zum Verkehr geeigneter Platz war, allerdings dafür, daß Herzog Conrad dort seine in Freiburg bewährten Einrichtungen wiederholte.

Für unsere Zeit geht aus der Urkunde von 1225 bei

Mone Zeitschr. I, S. 407 bestimmt hervor, daß damals (und schon 1219, als der Ausstetter Villingen Namens des Königs besetzt hielt) dort ebenfalls die Verwaltung in der Hand eines Vierundzwanzigerkollegs lag (auctoritate illorum XXIV, per quos civitas regebatur) und daß der Ort mit dem Stadtnamen (civitas, cives) bezeichnet wird. Unter den Zeugen erscheint ein Cunradus scultetus, also derselbe herrschaftliche Beamte, wie zu Freiburg. Auch hier scheinen sich sodann nachher die Verhältnisse (im Stadtregiment, wie dem Herrn gegenüber und auch hinsichtlich der Verhältnisse der Bürger unter sich) ganz analog mit Freiburg im XIII Jahrhundert entwickelt zu haben, denn in der Vergleichsurkunde zwischen den Grafen von Fürstenberg und der Stadt vom 16. October 1284 (Schmidt Monum. Hohenberg. 71, nach dem Original in Villingen) begegnet man in allen Theilen Bestimmungen, welche den damaligen Freiburger Verhältnissen entsprachen, und auch in anderen Urkunden (bei Bader in der Zeitschrift Band VIII und IX) sind Merkmale für Zeit und Weise dieser analogen Entwicklung bis zum Anfall der Stadt an Oest-reich leicht auffindbar [1]).

[1]) In der im Text citirten Urkunde vom 16 October 1284 zeigt sich namentlich auch noch der Zusammenhang des Schöffenstuhls mit dem Rathe. Das Stadtgericht hat dort über irgendwen, wie in Freiburg, zu richten, die dem Königsbann verfallen (der Hals des Verfustig) sind. Der Wortlaut wird aber schon von jener Urkunde an Hoffstätte gefordert und die Stadt im Genuß des Königsbanns ist auch in Freiburg bestand und parteiübrend festgesetzt wurde. Silber als Schutzsteuer zu entrichten, welche damals bekanntlich Zum Beleg, wie aus den bloßen Formeln der Urkunden oft die Zustände erwiesen werden können, mögen hier einige Reihen aus späteren Urkunden über Villingen Platz finden. Wenn man von den sonstigen und den XXIV der Urkunde von 1225 l. c. absieht, zeigt bereits die Urkunde von 1257 (Zeitschrift VIII S. 112) eine Annäherung im Regiment, indem dort die beschränkende Standesbezeichnung zu Villingen in

Ueber die Verhältnisse der bäuerlichen Bevölkerung unseres Gebiets haben wir uns, beim Mangel speziellerer Nachrichten, einfach auf die bereits angeführten allgemeineren Geschichtswerke zu beziehen. Die Bauern nährten sich ausschließlich vom Landbau mit eigner Hand (im Gegensatz zu den anderen Ständen, welche die Landwirthschaft von Dritten betreiben ließen) und waren theils Eigenthümer, theils Zinsbauern, theils leibeigene Colonen. Sie wohnten theils auf Höfen in Mitten ihres Gutes, theils in Dörfern vereinigt. Der Anbau im ganzen zähringer Gebiet ist bekanntlich sehr alt und durch die Schenkungsbücher verschiedener Klöster (besonders von St. Gallen) frühe nachgewiesen, desto spärlicher fließen aber im 11., 12. und 13. Jahrhundert die urkundlichen Quellen für die kleinere Localgeschichte [1]).

---

cives tam majores, quam minores et universitas unterschieden werden, was bekanntlich für die Vorläufer der Beschränkung des Schöffencollegiums einen bedeutsamen Sinn hat und gewöhnlich die Entstehung eines selbstständigen Raths (consilium) einleitet. 1270 und 1275 heißen die Vertreter der Stadt bereits nostrum scultetus et universitas civitatis in V. (l. c. S. 370 und 72), 1284 (l. c.) haben die Bürger das Recht, den Schultheißen und zwar aus der Bürgerschaft vorzuschlagen, 1290/1 (in der Urkunde der Vader l. c. IX S. 476 und 478) ist sodann die nunmehrige Existenz des Raths in folgenden Worten nachgewiesen „scultetum, consules ac universitatem de V." resp. „wir Otte der Schulthaiz, der Rat und alle die Gemainde von V." — Nach Urkunde l. c. VIII S. 165 war 1292 das Stadtgericht bereits dem Rath untergeordnet, denn dieselbe wird eingeleitet „Otte der Schulthetz, der Rat und die Richter von Bilingen, und 1308 (l. c. VIII S. 115) finden wir zum Erstenmal Schultheiß, Bürgermeister und Rath, endlich 1315 und 1334 (l. c. VIII S. 373—74) den Schultheißen dem Bürgermeister nachgestellt und damit sichtbarlich den Verfassungsverlauf bis zur Oberherrschaft der Zünfte in Rath und Stadt durchgeführt.

[1]) Beispielsweise mögen hier einige Orte der Bar aufgezählt werden, welche sich in den bekannten Urkundenwerken von Wartmann,

Auſſer den im Seitherigen beſprochenen, nach Volksrecht lebenden [1]) Einwohnerklaſſen, gab es aber in den Geiſtlichen und den Juden auch Bewohner, die als Nichtdeutſche rechtlich angeſehen und Erſtere nach römiſchem, Letztere nach moſaiſchem Recht beurtheilt wurden. Von Juden, die in oder bei Freiburg geſchädigt wurden, ſpricht die Urkunde von 1230 bei Schöpflin H. Z. B. V, S. 175 und in Villingen ſind ſie bei Bader Zeitſchr. IX, S. 481 nachgewieſen.

So ferne und iſolirt, wie vorbemerkt, im Rechtsleben die Geiſtlichkeit von der übrigen Bevölkerung ſtand, ſo nahe und einflußreich war ſie mit der geiſtigen Entwickelung aller Klaſſen verbunden. Die große Menge von Pfarrkirchen, welche im 13. Jahrhundert nachweisbar ſchon

---

Neugart und Gerbert im achten und neunten Jahrhundert erwähnt finden, wenn ſchon die chronologiſche Reihenfolge ihrer Nennung ganz zufällig erſcheint. Im achten Jahrhundert werden zum erſtenmal erwähnt 758 Beckhofen, 756 Biſſingen, Heidenhofen, 764 Gelfingen und Kirchen, 769 Baldingen, Waldhauſen, 770 Aufingen, 775 Wolterdingen, 793 Klengen; im neunten Jahrhundert 802 Mundelfingen, Aſelfingen, 805 Aaſen, 814 Weilerbach, Unadingen, 817 Dillingen, Thannheim, Hondingen, Pfohren, 819 Löffingen, 820 Hochemmingen, 838 Bachheim, 850 Göſchweiler, 870 Reidingen, 883 Sunyfohren, 889 Dürrheim und (Donau?) Eſchingen, 890 Behla, Hauſen vor Wald, 895 Suntheuſa, Schwenningen.

[1]) Das Volksrecht war bekanntlich das alemanniſche oder ſchwäbiſche Recht, auf deſſen Beſtimmungen z. B. im Rotulus S. Petrinus und der Notitia fundationis von St Georgen oft ausdrücklich Bezug genommen wird. Im 13. Jahrhundert bildet dieſes ſchon im 7. Jahrhundert ſchriftlich fixirte, ſpäter in der Gewohnheit fortlebende Volksrecht die Grundlage wenigſtens eines Theiles des Schwabenſpiegels, von welchem Fr. v. Laßberg bekanntlich 1840 eine verdienſtvolle Ausgabe beſorgte. — Spuren fortwährend thätiger Rechtsbildung durch Urtheile der Stadtgerichte und in den Oeffnungen oder Weisthümern der Dörfer u. ſ. w. ſind leider für das 12. und 13. Jahrhundert auf unſerem ſpeziellen Gebiet noch nicht aufgefunden.

seit sehr langer Zeit auf ehemals herzoglichem Gebiet bestand, gibt denn auch lebhaftes Zeugniß dafür, daß diese Verbindung und die damit gegebene verebelnde Aufgabe vom Clerus bei uns nicht vernachläßigt wurde [1]) — Die zähringer Lande im heutigen Großherzogthum Baden standen übrigens, mit Ausnahme der Besitzungen in der Ortenau, welche dem straßburger Krummstab unterworfen waren, unter dem Bischof von Konstanz und zwar lagen die breisgauischen Güter im Archidiaconat Breisgau und besonders in den dortigen Decanaten oder Ruralcapiteln Glotterthal-Freiburg, Wasenweiler-Breisach, zum Theil auch in denjenigen von Endingen und Feuerbach-Neuenburg. — Von den 14 Decanaten des Archidiaconats war Wald kommen für die Zeit des Erbschaftsantritts nur der Decanat Pfohren-Villingen-Löffingen und theilweise der von Kürnbach-Rottweil-Triberg in Betracht, jedenfalls später aber auch derjenige von Kirchen-Geisingen-Möhringen. (Die Benennung dieser Decanate fixirte sich erst später auf die größeren Orte, während ihnen vorher der Wohnart des jeweiligen Decans den Namen gab).

Klöster gab es zu damaliger Zeit auf dem engeren zähringer Gebiet nicht, denn dahin können das von Anderen bevogtete Thennenbach, und das, allerdings auf von den Zähringern verschenktem Gut gegründete, Kloster St. Peter (danach) doch wohl nicht mehr gerechnet werden. Wohl aber waren daselbst diese und andere alte und namhafte Abteien und Klöster der Nachbarschaft, mit welchen die Herzoge und ihre Erben in mancherlei Beziehungen standen, stark begütert und wirkten dadurch auf das Land in mehr als einer Be-

[1]) Die einzelnen Mutterkirchen, selbst nur in der Bar, können hier nicht aufgezählt werden, sie finden sich für unsere Zeit bei Haid über decimationis et quartarum cleri Constantiensis u. s. w. (c. 1275) im Freiburger Diöcesanarchiv Band I und IV

ziehung cultivirend. Am deutlichsten ist dies von St. Georgen zu bemerken, welches in die Bar zwei später zu Klöstern erwachsene Zellen für Benedictinernonnen, Friedenweiler und Amtenhausen, vorgeschoben hatte.

Auffallend ist es hinsichtlich der Klöstergründung, daß sie in unserer Gegend im 12. und 13. Jahrhundert fast nur noch Frauenklöster zum Gegenstand hatte und daß die berühmten Benedictinerklöster Reichenau, St. Gallen, St. Blasien u. A. darin überhaupt nichts mehr leisteten — In den Städten hatte man sich allerdings entschieden von ihnen abgewendet und zog (wie Freiburg und Villingen bald bewiesen) lieber die Cisterzienser, Minoriten und Prediger heran.

Friedenweiler, welches wie Amtenhausen, schon 1139 eine Zelle war, wurde erst 1270, und Amtenhausen wohl nicht vor 1300 zum wirklichen Kloster, während sich in Villingen und Freiburg die klösterlichen Stiftungen schon alsbald nach dem Erbschaftserwerb durch das gräfliche Haus Urach sehr vermehrten und 1274—75, unter dem gräflichen Schutz, auch zu Mariahof bei Nerdingen das bekannte Cisterzienserfrauenkloster aus einer Congregation entstand [1]).

III.

Um das Bild der Verhältnisse, in welche die Grafen von Urach mit der Erbschaftsübernahme im Breisgau, der Bar und Ortenau dauernd eintraten, möglichst zu vervollständigen, darf schließlich wohl das Leben und Treiben der

[1]) Im 14. Jahrhundert wendete sich die Volksgunst wieder anderen Orden zu und entstanden damals das Clarissenkloster zu Wittichen und die Paulinerklöster zu Thannheim und Grünewald.

Gesellschaftsschichten, welche das Erbschaftsgebiet nach dem Bisherigen bewohnten, nicht ganz unberührt bleiben. — Doch soll dabei keineswegs oft Gesagtes ohne Noth wiederholt, noch ein allseitig durchgeführtes Bild des ganzen Kulturzustandes, für welches unser Raum und die Grenze unserer Zwecke zu beschränkt sind, versucht werden. Vielmehr handelt es sich hier nur um solche Erscheinungen, die entweder im geistigen Leben und der materiellen Lage unseres Gebietes (an sich) besonders hervortreten, oder hier wenigstens einmal im Zusammenhang kurz erörtert werden müssen, um für die Folge bei darauf bezüglichen, sich durch Jahrhunderte wiederholt darstellenden Details das Verständniß vorbereitet zu haben [1]).

1. Trotz der seit etwa hundert Jahren vor dem Aussterben der Herzoge von Zähringen emporgekommenen einzelnen Städte war das zähringer Gebiet vorherrschend ein ackerbauendes Land und zwar aus natürlichen Ursachen in den verschiedensten Schattirungen. Während im Breisgau und der Ortenau neben dem Fruchtbau auch Wein- und Obstbau, sowie Gärtnerei eifrig gepflegt wurden, beschäftigte sich die Wirthschaft der rauheren Bar fast nur mit Fruchtbau und auf den höher gelegenen Orten des Schwarzwalds wich auch dieser mehr der Viehzucht, welche sonst nur überall das landwirthschaftliche System (allerdings sehr bedeutsam) zu fördern und zu unterstützen bestimmt war

Der Weinbau war in der Ortenau und dem Breis-

[1]) Allgemeine Schilderungen der Zustände im 13 Jahrhundert für unsere Gegenden (jedoch nicht immer mit genügender rechtsgeschichtlicher Präcision und Deutlichkeit) finden sich bei Bader Landesgeschichte von Baden (1834), sowie in dessen Zeitschrift Badenia (6 Bände), bei Vierordt badische Geschichte bis zum Ende des Mittelalters (1865) und besonders bei Stälin Württembergische Geschichte (1841—56), die in dieser Periode Schwaben im Ganzen behandelt.

gau am blühendsten und wurde deßhalb dort mitunter auf größeren Rebgüteen ausschließlich oder nur in Verbindung mit Wiesenkultur und Viehzucht betrieben. Wenn er pacht- oder leihweise auf fremdem Boden geschah, so kommen dabei die verschiedenartigsten Zins- und Abgabearten oder auch Theilungen des Gewinns (meist in Natur) zwischen dem Herrn und Zinsbauer vor.

Der Obstbau wurde, wie noch heute, theils in Gärten, theils im Feld und an Wegen betrieben und diente nicht nur zum eigenen Bedarf, sondern auch zu Wein und im Handel (von welchem namentlich zu Neuenburg Spuren nachgewiesen sind). Neben Aepfeln, Birnen, Kirschen, Pflaumen und Nüssen kommen selbst im Breisgau und der Ortenau keine feineren Obstsorten vor, ebenso kennt man dort in unserer Zeit nur wenige und zum Theil noch wilde Arten des genannten Obstes (die Meisten noch von Birnen). In der Bar war der Obstbau damals noch seltener als jetzt, doch finden sich Spuren von Baumgärten zu Villingen und Obereschach in Urkunden. Hinsichtlich der Naturalzinse und Ertragstheilung galten hier ziemlich dieselben Grundsätze, wie beim Weinbau.

Der Frucht- und Wiesenbau wurde nach der Dreifelderwirthschaft betrieben, deren Brache der Koppelweide offen stehen mußte, weßhalb die betreffenden Grundstücke regelmäßig nicht eingezäunt waren oder wenigstens zeitweise geöffnet werden mußten.

Die Wein-, Obst- und Pflanzgärten waren aber davon natürlich frei und um vor Verwüstung geschützt zu sein, mit lebenden Zäunen umgeben. Sie hießen deßhalb, wie überhaupt das auch aus anderen Gründen (z. B. als dem Gutsherrn reservirtes und für ihn zu bauendes) umzäunte Gelände Banngärten, Bäunden, Bünden — In den Gärten und Bünden nun wurde, neben einfachen Gemüsen und Küchenkräutern, vorzugsweise Hanf und Flachs gezogen, aus

deren Pflanzen das hausmachene Geſpinnſte und Gewebe gefertigt wurde. Auch dieſer Bau gedieh mehr in den tiefer liegenden Gegenden, als in der Bar, doch kommen bei Dürrheim, Gerſingen, Hüfingen ꝛc. „Hargärten“ und „Hanfſelder“ urkundlich vor.

Das Vieh wurde überall meiſt in Heerden gezogen, welche theils in die gemeinſamen Wälder und Allmendweiden, theils auf die Brache der einzelnen Bauern zur Koppelweide getrieben wurden. Alles dieſes hatte längſt das Bedürfniß und Herkommen geregelt, ebenſo die Art der Verwendung, der Nachzucht und die Viehart. In letzterer Beziehung ſei nur bemerkt, daß im zähringer Gebiet im Ganzen alle gewöhnlichen Hausthiere in großer Menge, wenn auch in den einzelnen Gegenden deſſelben in verſchiedenem Verhältniß gezogen wurden. Hühner wurden namentlich gezogen, weil ſie und ihre Eier bei allen Grundſtücken, die nicht gebaut wurden, oder deren verſchiedene Gewächſe (z. B. in Gärten) ſchwer zu zehnten waren, als Abgabe eingeführt waren *).

Sowohl hinſichtlich der Größe der Güter, als auch hinſichtlich der Dispoſitionsbefugniß der Bauenden darüber, war übrigens der Betrieb der Landwirthſchaft an ſich ſehr verſchieden.

Die ideelle Einheit für die Gutsgröße war in ganz Alemannien der Manſus à 40 Morgen, aus dieſer Einheit waren aber die großen Höfe mehrfach zuſammengeſetzt, während dieſelbe Einheit auch wirklich als Bauerngut (unter

*) Belege zu der hier beſprochenen Art des Landbaus auch für noch frühere Zeiten als die unſrige und dann weiter hinab, finden ſich in den urkundlichen Zuſammenſtellungen, welche Mone in der Zeitſchrift für Geſchichte des Oberrheins Band III, V, X, XIII. XIV und XX geliefert hat, implicite und mitunter auch ausdrücklich für das zähringer Gebiet.

der Bezeichnung mansus und hoba) ganz oder nach verschiedenem Verhältniß getheilt vorkam. Das einfache Bauerngut (mansus) bildete aber schon ein wirthschaftliches Ganze von Ackerland, Gebäuden und unbebautem Lande (darunter Wald u. s. w.), welches grundsätzlich nicht weiter getheilt werden sollte, als zur Ernährung einer Bauernfamilie (mit Viehstand) darauf ausreichte, und insofern im Allgemeinen für geschlossen galt. An vielen Orten wurde die Theilbarkeit solcher Huben entweder durch Herkommen unter den freien Bauern, oder durch den Willen des Herrn, der das Gut verliehen hatte, ganz ausgeschlossen.

Zu den geschlossenen Gütern gehörten ferner namentlich die großen Herrenhöfe, welche wie gesagt aus der Morgenzahl der Huben zusammengesetzt, vielfach sogar geradezu aus der Zusammenlegung solcher einfachen Bauerngüter entstanden waren. Hier mußte umsomehr auf die Zusammengehörigkeit des Ganzen in rechtlicher Beziehung Gewicht gelegt werden, als die Art der Bewirthschaftung dieselbe oft kaum noch erkennen ließ.

Wurde ein Herrschaftsgut vom Sitz des Herrn (Fronhof) aus selbst bewirthschaftet, so geschah dies immerhin niemals für das ganze Areal direct, sondern auch bei diesem „Selbstbau" wurde nur ein unmittelbar vom Hof aus zu bestellender Gutstheil (Saalgut) von demjenigen ausgeschieden, welches (als Lehengut) regelmäßig an Erbzinshübner vergeben wurde, die dafür Naturalzinse und sonstige vertragte Leistungen zur Befriedigung der Bedürfnisse des Fronhofs übernahmen.

Zum Bau des Saalgutes wurden leibeigene und sonstige Taglöhner verwendet, die entweder auf dem Hof oder in s. g. Schuppasen (kleine Häusierwohnungen mit etwas Feld) untergebracht waren. Die Schuppasen waren also ihrer ganzen Bestimmung nach immer Pertinenzen eines

größeren Gutes und deßhalb von demselben nicht zu trennen, selbst wenn dessen Wirthschaftsart geändert wurde.

Hatte der Gutsherr mehrere, weit auseinander liegende Höfe, so mußte er natürlich den „Selbstbau“ auf denselben meist durch einen Gutsverwalter besorgen lassen, und hierbei konnte die oorerwähnte Bauweise entweder festgehalten, oder das Saalgut auf ein Minimum beschränkt werden. Jedenfalls aber wurde dann das Gut als geschlossenes dadurch noch immer erkannt, daß ein Meier (Arbeitsverwalter) oder Keller (Ertragsverwalter) vom Haupthof (Fronhof, Meier- oder Kelnhof) aus die Theilgüter beaufsichtigte, die davon fälligen Gülten einzusammeln und abzuliefern hatte. Für die Meierschaft gab es Vergütungen sehr oerschiedener Art; wo noch der Haupthof, resp. Saalgut, direct für Rechnung des Herrn gebaut wurden, war der Meier blos eigentlicher Aufseher oder Verwalter, wo aber Alles in Pacht gegeben war, erschien auch er als Pächter des Meierhofs, wie die anderen Besitzer oon Theilgütern des Hofes, neben seiner Meierschaft.

Letztere Form der Meierwirthschaft war somit eine Uebergangsform zu der Art des Gutsbaus, bei welcher die äußere Verbindung des Hofes durch eine fortgesetzte Beaufsichtigung der Theilgüter ganz aufhörte, und der Zusammenhalt mehr durch Rechtsbehelfe u. s. w. bewirkt und beurkundet wurde. Man nannte diese Bebauungsart „Lehenbau“ und bestand dieselbe darin, daß das rechtlich als ein Ganzes fortwährend angesehene Gut nun definitiv (d. h. in Erbleihe oder Pacht oder zu rechtem Lehen) gegen bestimmte Verpflichtungen in einzelnen Theilen weggegeben wurde und daß die Gutsherrschaft sich nur noch mit der Erhebung der zu bestimmten Zeiten fälligen Zinse und Abgaben beschäftigte, also den Besitzern der einzelnen Gutstheile fast eine so freie Bewegung, wie auf eigenem Boden, ließ.

Neben den bisher geschilderten geschlossenen Höfen und

Hubgütern gab es jedoch überall auch zerstreute Grundstücke in den Dorfgemarkungen, welche Güterstücke im Gegensatz zu den „Huben", „Mansen", „Gütern" stets nur mit ihren Flächenmaßen urkundlich aufgeführt werden und in der Veräußerung und Theilung nicht beschränkt waren. Viele urkundliche Beispiele zeigen, daß ein Bauer oft ebensoviel zerstreutes, wie geschlossenes Gelände besitzen konnte [1]).

Im Ganzen wird sich aus dem Gesagten ergeben haben, daß der größte Theil der Bauern nicht auf eigenem Gelände, sondern unter mehr oder weniger lästigen Verhältnissen auf fremdem Boden saß, und schon dadurch (ganz abgesehen von Anderem) auch politisch von den eigentlichen Grundbesitzern, den Rittern, Altbürgern und Geistlichen, sehr abhängig sein mußte.

Neben der Landwirthschaft hätten wohl auch die Benutzung des Holzes, an welchem bekanntlich unser Gebiet damals noch reicher war als jetzt, und der Bergbau, von dessen Existenz im Allgemeinen wir schon oben urkundliche Nachrichten gegeben, Nahrungsquellen für die Landbewohner abgeben können, allein obgleich dieselben sicherlich schon aufgesucht wurden, so fehlen uns doch alle nähern erheblichen Nachrichten über den eigentlichen Betrieb [2]).

---

[1]) Güter der hier angegebenen Art und in der erwähnten Bewirthschaftungsweise finden sich seit der ältesten Zeit in den oft citirten Urkunden- und Schenkungsbüchern v. St. Gallen, St. Blasien, St. Georgen und St. Peter u. s. w., sowie in unzähligen ungedruckten Urkunden des 14. und 15. Jahrhunderts im F. F. A. zu Donaueschingen. — Außerdem sind, unter Zugrundelegung von Mauers Fronhöfen, von Mone l c. Band V, S. 151—163, hierhergehörige Belege aus der Ortenau, dem Breisgau und der Bar geliefert

[2]) Ueber den Bergbau im Kinzigthal vergleiche Heft XXI der Beiträge zur Statistik der inneren Verwaltung (Carlsruhe 1865) und über denjenigen im breisgauischen Glotterthal und Suggenthal l c Heft. XII S. 56—59, worin der dortige Betrieb im 13. Jahrhundert

Faßt man nun die unsicheren Besitzverhältnisse, die Beschränktheit und geringe Ertragsfähigkeit der Beschäftigungen unserer Landleute zusammen, so kann es nicht verwundern, wenn ihr Leben im Ganzen dumpf, gedrückt und wenig freudebringend war. Nimmt man ferner hinzu, daß die Bevölkerung nicht sehr dicht und daß die Wege und Stege spärlich und schlecht waren, so erklärt sich auch vollkommen, warum sich hier (und besonders im Gebirg) mehr als anderwärts uralte Gebräuche und Anschauungen erhielten, die trotz des Trostes der Kirche, welche allein sich ernstlich der unteren Stände annahm, oft ein entschieden heidnisches Gepräge haben [1]).

2. Vielseitiger und den wechselnden Zeiteinflüssen ausgesetzter war das Leben in den Städten, welche von vornherein einen höheren Kulturzustand voraussetzen, zum Theil an den bedeutendsten Handelsstraßen des deutschen Mittelalters lagen, wie Freiburg, oder dazu bestimmt waren, als Zwischenplätze die neuen Verbindungen unter wichtigeren Städten herzustellen und zu beleben. — Nur darf auch hier nicht übersehen werden, daß im Anfang des 13. Jahrhunderts an den meisten Orten und besonders in unserer Gegend die Städte noch sehr in der Entwickelung begriffen waren, sowie daß, obgleich der Handel bald das eigentliche

---

und der Grund seiner Beendigung erzählt wird. Einzelne urkundliche Notizen über die Ausbeute und Verarbeitung von Mineralien finden sich in einer ungedruckten Urkunde des F. F. A. von 1296, worin Glashütten bei Lenzkirch genannt werden, desgleichen bei Neugart l. c. II Nr. 1092 vom Jahr 1316. — Aus der Urkunde von 1303 bei Mone in Zeitschr. XI S. 438 geht der damalige Betrieb von Silber- und Eisengruben zu Oberried mit aller Bestimmtheit hervor.

[1]) Schreiber Gesch. II S. 258 und 262, sowie Reich, Hieronymus, Lebensbilder aus der Bar ꝛc (1853) S. 9—13, 38, 54, 70, 112 bis 114 erzählen solche uralte, höchst charakteristische Züge.

Lebenselement der Städte wurde, deren Einwohner doch überall noch längere Zeit vorwiegend Landbau trieben, daher die Umbildung ihrer Lebensweise, die Gründung eines eignen Bürgerstands mit besonderen Sitten und Gewohnheiten, ebenso langsam vor sich ging, wie die Ausbildung der inneren Verfassung der Städte selbst.

Während bis tief ins 13. Jahrhundert überall in den Städten, wie auf dem Lande, ein gewisser freier Grundbesitz die Bedingung politischer Rechte war und dadurch in den Städten die Schöffenbaren allein die Herrschaft hatten, drang seitdem die Idee durch, daß auch der Mobilarbesitz (das Geld) mitzusprechen habe, und eben im Namen dieses wirthschaftlichen, dem Wesen des neuen Bürgerthums allein entsprechenden, Grundsatzes vollzog sich, wie schon angegeben, die Aufnahme der zünftigen Bürger in die herrschende Corporation (Rath) derjenigen Städte, welche seitdem diesen Namen wirklich rechtfertigen. Als solche können wir in unserer Periode auf dem Erbschaftsgebiet eigentlich nur Freiburg und Villingen anerkennen.

Die mittelalterlichen Städte nun umfaßten verhältnißmäßig mehr Einwohner als die Heutigen, allein der Platz in ihnen war zu diesem Zwecke sehr ungleich vertheilt. Die Kirchen, Klöster und Höfe der Geschlechter oder auswärtiger Ritter und Geistlichen nahmen die besten und größten Flächen mit Höfen und Gärten ein, während dazwischen die kleinen Handwerker in meist hölzernen Häusern dicht aufeinander wohnten. Ihre Lage, sowie die Richtung der Straßen, war wesentlich durch die Rücksicht auf obige größere Gebäude bestimmt und deßhalb höchst zufällig, beengt und ungesund.

Von den zähringer Städten wird zwar berichtet, die vom Herrn verliehenen Baustätten hätten alle einen bestimmten Flächeninhalt gehabt und die Hauptstraßen der Stadt hätten sich rechtwinkelig durchschnitten, um 4 gleich große

Stadtviertel zu bilden. Allein Letzteres schlöße doch nicht aus, daß in diesen Stadttheilen (z. g. Vierteln, Orten) das Terrain ungleich vertheilt wurde, und selbst die angebliche Regelmäßigkeit der Einrichtung des Stadtplans wird weder in Freiburg, noch in Villingen durch den Augenschein ganz bestätigt (die andern Städtchen haben meist nur eine Hauptstraße mit einem Thor an jedem Ende). Der Umfang aber, der den gegen Zins verliehenen Baustätten (areae domorum) zu Freiburg zugewiesen war, nämlich 100 Fuß in der Länge und 50 Fuß in der Tiefe, beweist nicht nur nichts für die Anlagen auf eigenem Grund, sondern erscheint auch, wenn er für ein Haus mit Hofraum und den für ein Handwerk oder kleine Oekonomie nöthigsten Nebenbauten darin bestimmt war, gewiß nicht bedeutend. Er weist vielmehr, da mit dem Anerbieten solcher areae Ansiedler besserer Art herangezogen werden sollten, auf viel kleinere Verhältnisse als Regel hin, was denn sofort durch den von einem Bürger in der s. g Stiftungsurkunde (l. o.) geforderten Minimalbesitz bestätigt wird. (Qui proprium non obligatum sed liberum valens marcham unam in civitate habuerit, burgensis est) Selbst die Art, wie die, allerdings auch aus anderen Erwägungen fließende Veräußerung von Grund und Boden in der Stadt an Fremde verboten war und ferner das Gewicht, welches Stadtflüchtigen gegenüber auf ihre Hofrathen und Häuser gelegt wird, beweisen theilweise, wie kostbar der Raum in der Stadt war.

Unsere Städte waren also weder besser, noch gesünder gebaut als andere, sie hatten wie diese nur öffentliche Bauten von Stein, sonst aber Holzhäuser, die jeder Feuersbrunst zum Opfer wurden und die in engen, ungepflasterten, im Winter morastigen Gäßchen standen. Selten hatte der Krämer und Handwerker so viel Raum darin, um seine Arbeit im Hause feil zu bieten, deßhalb wurden für be-

stimmte Dinge frühzeitig gewisse gemeinsame Verkaufsplätze errichtet, oder die gleichen Geschäfte etablirten sich nahe beisammen, was mitunter durch das Handwerk selbst (Gerber, Müller u. s. w.) geboten war. In Freiburg begegnet man frühzeitig drei Verkaufshallen (Lauben) und einer öffentlichen Wage, die nicht nur zur Controle der Zölle, sondern auch der Reellität der Geschäfte dienen sollte — Die meisten Geschäfte wurden übrigens auf den Wochen- und Jahrmärkten gemacht, welche eigens dazu bestimmt waren, den Landleuten Gelegenheit zum Kauf der Sachen (besonders Handwerksproducte) zu geben, deren Fertigung nur in der Stadt geschah. (Obgleich jetzt die Gewerbe nicht mehr wie damals, mit Ausnahme der allerunentbehrlichsten Handwerke, in die Städte gebannt und in Zünfte gezwängt sind, sondern viele oft dem Luxus dienende Handwerker auf dem Land wohnen, sind doch noch heute die Märkte im Wald und der Bar in obiger Weise Hauptgeschäftstage.)

Aus den Stadtvierteln, die überall eine militärisch-polizeiliche Bedeutung (z. B. als Wachten vigiliae) hatten, bildeten sich in manchen Städten ebensoviele Parochien, in Anderen aber nicht. Freiburg und Villingen hatten zu jener Zeit, wie die kleineren Städte noch später, nur eine Pfarrkirche, die dafür besonders geschmückt und als städtisches Münster hochgehalten wurde [1]).

Der Umfang des Handels und Wandels, der sich in den Städten damals bewegte, wird für Freiburg aus einer Stelle des s. g. Stadtrotuls erkannt, welche die Zollsätze für die currentesten Waaren ausdrücklich bestimmt. Danach bestanden diese noch zunächst in Vieh, Wolle, Wachs, Oel,

[1]) Arnold l. c. II S. 119—291. Schreiber Gesch. II S. 251—268 entwirft ein Bild des städtischen Lebens in Freiburg, das mehr die Zustände um 1400 im Auge hat, worin sich jedoch Manches findet, was so alt sein mag wie die Stadt.

Wein, Frucht, Obst (Nüssen), Gemüs und anderen Erzeugnissen der Viehzucht und des Landbaus, sodann nehmen rohe und verarbeitete Erze, als Eisen, Blei, Stahl, Kupfer, Zinn die nächste Stelle ein, während von Krämer- und Handwerkswaaren nur Pfeffer, Kümmel, Weihrauch, Lorbeerblätter, Häringe, Kleider (aber keine ganzen Tücher), Wolle, Leder (in Häuten) und Brod als Verkaufsartikel genannt werden. — Hiernach ist also leicht zu ermessen, welchen kleinen Fortschritt die städtische Genossenschaft damals erst vom Bauern zum Handels- und Gewerbsleben gemacht hatte und daß die „mercatores personati“ noch lange keine Kaufherrn im Sinne des späteren reichsstädtischen Patriziats waren! [1])

In Freiburg kreuzten sich verschiedene Handelswege, welche sich auch in andere Theile des zähringischen Gebiets fortsetzten und dort Gründungen hervorriefen wie (angeblich) Villingen und jedenfalls später Vöhrenbach. Zunächst durchzog die alte, fahrbare Straße von Basel rheinabwärts die Stadt, sodann kam eine solche vom Rhein bei Breisach u. s. w und endlich gingen mindestens Saumpfade über das Gebirg vom Dreisamthal durch die Höllen- und die später s. g. Wagensteige in die Bar, von welchen die Letztere im 14. Jahrhundert (urkundlich) fahrbar war und zu einer gehörig geschützten Straße über Vöhrenbach nach Villingen hergerichtet wurde. Sonstige bedeutende Straßen sind in unserem Zeitraum urkundlich nicht nachzuweisen, obgleich irgend eine Verbindung von dem stark angebauten Kinzigthal auf das Hochplateau von Villingen und von da weiter kaum zu bezweifeln ist. Später wird unter Fürstenberg eine „Reichsstraße“ erwähnt, an welcher Gericht ge-

[1]) Ueber die zollpflichtigen Sachen und deren Tarif in Freiburg Schreiber Urkb I S 5—7.

halten wurde und die von Schaffhausen in die Bar geführt zu haben scheint [1]).

Die Bewohner der Städte zerfielen, wie bereits oben in rechtlicher Beziehung nachgewiesen wurde, unter sich in sehr verschiedene Stände, welche ebenso verschiedene Lebensvoraussetzungen mitbrachten. Diese Letzteren nöthigten aber diese verschiedenen Klassen der Städter ihre Ideale (höhere Lebensanschauung) je in einer ganz besonderen Richtung zu verwirklichen, welche den Anderen nicht möglich war, und somit nach einer förmlichen Standesmoral zu leben. Der Ritter und Altbürger mußte sich danach ganz anders einrichten, wenn er bei seinen Standesgenossen das Lob eines würdigen Mannes haben wollte, als der kleine Bürger, dieser wieder anders als der Bauer, wer diese Schranken überschritt, überhob oder erniedrigte sich und wurde wohl überall zurückgewiesen. Deßhalb vermischten sich auch die verschiedenen Lebenskreise, die sich in den Städten näher, als auf dem Lande zusammengerückt fanden und fortwährend berührten, keineswegs und das Gemüthsleben äußerte sich in dem mehr zufälligen Gedränge der Stadtbewohner daher nicht gleichmäßig. An der Beseitigung dieser Schranken innerhalb der Gemeinschaft hatte zur Zeit des zähringer Erbfalles noch lange der Wechsel der ökonomischen, wie politischen Machtverhältnisse zu rütteln, zumal von dem Einfluß einer allen Klassen verständlichen höheren Bildung ohnehin keine Rede war, indem die Geistlichkeit doch nur in engeren Kreisen gewisse Wissenschaften pflegen konnte und sonst genug zu thun hatte, um die oft noch schrecklich ber

[1]) Schreiber Gesch. II S. 226. — Baders Behauptung (im Diöcesanarchiv II, S. 217), von Breisach habe schon zu Römerzeiten eine „große Heerstraße" über Bräunlingen nach Schwaben geführt, fehlt es an jedem Nachweis, zumal jetzt Brigobannis längst nicht mehr (mit Bader) zu Bräunlingen oder überhaupt an der Bregach gesucht wird.

Allen vorbrechende Rohheit durch einen lebendigen religiösen Sinn im Zaum zu halten.

Später nahmen bekanntlich die Städte den Klöstern und der Kirche überhaupt die Sorge um die Wissenschaften ab, im Beginn des 13. Jahrhunderts waren aber diese nicht nur in solcher äusseren Förderung noch nicht verweltlicht, sondern die Laien zogen sogar vielfach gerade deßhalb geistliche Corporationen (Klöster und Sammlungen) in die Stadt, um aller Sorge selbst für den einfachen Schulunterricht überhoben zu sein [1]). Wo sich Stiftskirchen befanden, kann auch immer eine dazu gehörige lateinische Stiftsschule vorausgesetzt werden, wo aber jene fehlten, wie in allen zähringer Städten damaliger Zeit, fanden sich doch wenigstens in den Städten möglicherweise deutsche Schulen. Deren Lehrer heißen, im Gegensatz zu dem Stiftsvorstand der lateinischen Schule (scolasticus) und dem Lehrer derselben (subscolasticus), nur rectores puerorum oder puellarum.

Im Jahr 1259 (Fickler Quellen und Forschungen S. 91) kömmt in einer Urkunde zu Villingen ein Ruobertus scholasticus (et clericus) als Zeuge vor, von dem jedoch zweifelhaft bleibt, ob er in die Stadt gehörte oder nur im Interesse des Klosters Salem (von dessen Brüdern er aber getrennt genannt wird) dort als Zeuge erschienen war. Eine Stiftsschule gab es in Villingen beim Mangel eines Stifts nicht und an Klosterschulen fanden sich keine scolastici. — In Freiburg erscheint wenigstens 1303 (Schreiber Geschichte II S. 232) ein rector puerorum urkundlich und

[1]) Die Prediger kamen 1235 (Schreiber Urk. I, 45) und die Minoriten 1246 (l. c. I, 51) nach Freiburg. Ueber die lateinische Schule der Ersteren im 13. Jahrhundert, sowie über die deutsche Schule daselbst Mone in Zeitschr. II, 131 und Schreiber Gesch. II S. 232 ff. (Vergl. Fr. Bauer in dieser Zeitschrift I, 79 ff. Die Red.)

zwar ein magister Waltherus, was schließen läßt, daß die Schulstelle nicht schlecht bezahlt war.

Sonst waren Mangel an Mitteln und oft auch an passenden Personen, die erweislich bei uns oft sehr weit zum Schuldienst hergeholt wurden, die Ursachen, welche die Schulen auf dem Lande so spärlich sein ließen, obgleich darin nur Lesen, Schreiben und Rechnen getrieben wurden. Jedenfalls hatten verhältnißmäßig mehr Bürger diese Elementarkenntnisse, als selbst adelige Gutsbesitzer auf dem Lande, weil eben in der Stadt der Schulbesuch unbedingt leichter gemacht war und sehr viele bürgerliche Handthierungen, wie z. B. die bedeutenderen Bauhandwerker, diese Kenntnisse gar nicht entbehren konnten.

Wir vermochten also hinsichtlich der unseren Stadtbewohnern geöffneten Wissensquellen für den Beginn des 13. Jahrhunderts und selbst die ersten Jahrzehnte nach dem Erbfall keine bestimmten, urkundlichen Nachweise zu bringen, obgleich nach obiger Andeutung in den aus jener Zeit erhaltenen Bauwerken wohl stumme Zeugen für deren Existenz zu finden sind, dagegen treffen wir schon im Beginn unseres Zeitraumes in Freiburg und etwas später auch in Villingen urkundliche Nachrichten von Anstalten des milden Christensinnes in verschiedenen Spitälern [1]). Schon der s. g. Stadtrotul (Urkb. I S. 24) erwähnt in der Stadt die Laube beim Spital, 1255 wird die Spitalkirche zur Pfarrkirche erhoben (Schöpflin H. Z. B. I S. 234), und 1250 (Schreiber Urkb. I S. 56) wird das Leprosenhaus im Felde gegründet. Gleiche Anstalten kommen dann im 13. Jahrhundert (als längst bestehend) urkundlich in Villingen vor.

Ganz eigenthümlich endlich war das Verdienst, welches

[1]) Vergleiche auch Mone in der Zeitschr. I, II und XII über Armen- und Krankenwesen.

sich die Stadtbürger in jenen Zeiten um die bildenden Künste erwarben. Während wir auf dem platten Lande in den Hütten der Armen dem Gefühl für das Erhabene und Schöne nur in dunkeln Anklängen, traumartigen Aeußerungen bei Gelegenheit von Bräuchen, Sage und Aberglaube begegnen, spricht andererseits die Ritterschaft ihr (jedenfalls von allen Ständen höchstgespanntes) Lebens- und Standesideal lediglich auf dem Gebiet der lyrischen und epischen Poesie aus, welches sie freilich ganz bewußt und oft schon mit einem gewissen Raffinement betritt. In den Städten dagegen rüstete sich nicht nur ein tüchtiger Bürgergeist mit einer realistischen Lebensanschauung der Phantasie des Adels auf dieses Kunstgebiet zu folgen, sondern er behauptete auch das Feld der Architectur, Sculptur und Malerei für sich allein.

Wir haben adelige Minnesänger, aber keine ritterlichen Baumeister, Bildhauer und Maler, denn diese Künste waren von der Standesmoral verachtet und erst Kaiser Max mußte (fast 300 Jahre nachher) einem Dürer die Leiter halten und den Künstlern das bekannte Wappen verleihen, um diese Gebundenheit zu lösen!

Von Leistungen der Malerei, die sich damals noch kaum in Tafelgemälden, sondern nur in Wand- oder Miniaturmalerei zeigen konnte, sind leider keine auf dem zähringer Gebiet nachweisbar in unserer Zeit entstandene Werke erhalten. Dagegen gehören von Bauten hierher vor Allem am Münster zu Freiburg die Kreuzgorlagen mit Thürmchen, dann die in jene Stadt versetzte Klosterkirche von Thennenbach, das Münster zu Villingen und mehrere Kirchthürme und Details von Dorfkirchen in der Bar [1])

[1]) Die Bauten in Freiburg, welche in jeder Kunstgeschichte besprochen und vielfach abgebildet sind, können als bekannt vorausgesetzt werden. Nur muß bezüglich der nach jener Stadt versetzten Thennenbacher

Daß diese Kunstleistungen, die sämmtlich auf kirchlichem Boden stehen, auch in ungetrübter dogmatischer Ueberzeugung

---

Klosterkirche bemerkt werden, daß sie ursprünglich als Cistercienserkirche nur einen sogenannten „Dachreiter“ hatte und daß der jetzige bedeutendere Thurmbau diese charakteristische Einfachheit verwischt.

Das Münster zu Billingen, welches zuerst nach dem zähringer Erbanfall gebaut worden sein soll, gehört jedenfalls seiner ganzen ersten Anlage nach der ersten Bauepoche (romanischer Uebergangsstyl) an. Die Kirche war ursprünglich eine durchaus flachgedeckte Säulenbasilica, wie die vier sich correspondirenden Säulen beweisen, welche von der Emmauerung der Uebrigen frei gebirden sind. Die Säulen, welche sehr massig waren und deren Kapitäle die Würfelform nur stark modificirt andeuten, trugen Spitzbogen, während sonst überall der Rundbogen noch vorherrscht. — Der Bau ist innen und aussen bedeutend verändert, doch gehören die beiden unteren Stockwerke des südlichen Thurms, die Hauptmauern am Langhaus, sowie zwei rundbogige Portale noch zur ersten Anlage. An letztern beiden ist die Kapitälbildung der Säulchen sehr abweichend behandelt und die Säulenschäfte des südlichen Portals sind, wie an vielen spät romanischen Werken, mit starken Ringen in der Mitte geheilt. — Die Thürme deuten Kreuzanlagen nur an, correspondiren im Uebrigen den entsprechenden Anlagen in Freiburg. Der nördliche Thurm ist durchaus gothisch, an dem südlichen gewahrt man jedoch an der höheren Stockwerken deutlichst den erst allmähligen Sieg dieses Systems während des Baus.

Von der ursprünglichen Kirchhofkirche zu Altstadt-Billingen ist nur noch der Thurm erhalten, dessen oberes Stockwerk an den Schallöchern doppelt gekuppelte Säulen hat und mit einem Sattelbach gedeckt ist. Das älteste und unterste Stockwerk des Thurms hat, in einer Umrahmung von Rundleisten und unter einem ziemlich weit gespannten Bogenfries, als mittlere Theilung der Mauerfläche eine (unten) pilasterartige Lisene. — Aehnliche Säulchen, wie hier, finden sich an den Schallfenstern des Pfarrthurms zu Kirchdorf und des Thurms der Kirchhofkirche zu Bräunlingen, an beiden Thürmen läßt jedoch die in die Bogenwölbung stark zurückgezogene Säule sammt Kapitäl die späteste Zeit des Uebergangsstyls erkennen und setzt damit das (sonst behauptete weit höhere) Alter des Bräunlinger Thurm's in den hier dargestellten Zeitraum herab.

Die Sattel- oder Walmdächer an fast allen Kirchthürmen der Bar

gebachi sind, kann bei näherer Betrachtung nicht zweifelhaft sein, selbst wenn bildnerische Details, wie sie sich an den inneren Durchgangsthüren der Kreuzvorlagen des Münsters zu Freiburg finden, daneben erkennen lassen, daß an untergeordneter Stelle ein Spaß gegen die Geistlichkeit gewagt werden durfte und ohne Erbitterung aufgenommen wurde.

Das 13. Jahrhundert, welches noch die letzten Kreuzprediger sah, war bei aller oft plötzlich zu Tag tretenden Ruhelosigkeit doch eine sittlich tieferregte Zeit, die zur „Ironie" viel weniger gestimmt war, als manches vorhergegangene Jahrzehnt des 12. Jahrhunderts. Allen Volksklassen war es mit Sicherung ihres Seelenheils außerordentlich ernst, und kein Stand gibt hierfür ein beredteres Zeugniß, als derjenige der Herrn und Ritter, welche oft plötzlich, zur Buße bekehrt, der Weltlust entsagten, wie z. B. im 11. Jahrhundert Markgraf Hermann I. von Baden und am Schlusse des 13 ein Markgraf von Hochberg u. A., oder doch mindestens auf dem Todesbette begangene Sünden durch gute Werke noch abzubüßen suchten.

3. Es dürfte diese Betrachtung zum Schluß höchst natürlich noch zu einer kurzen Andeutung über die Lebensverhältnisse des Adels in unserer Periode hinüberleiten.

Der staatsrechtlich sehr bedeutende Unterschied zwischen demjenigen was später hoher und was niederer (weltlicher)

---

und die erwähnte Anordnung der Schallöcher im Allgemeinen hatten übrigens ein frühes Vorbild an der Kirche zu Petershausen (Zeit im Diöcesanarchiv II S 388).

Das Portal an der Pfarrkirche zu Neidingen gehört ebenfalls unserer Zeit an, hat jedoch nichts Auszezeichnetes.

Von größeren Sculpturwerken ist uns bis zu dem Anfang des 13. Jahrhunderts hier zu Lande nichts bekannt, denn das s. g. Grabmal Berthalds V von Zähringen im Münster zu Freiburg kann dem darauf dargestellten Kostüm nach unmöglich vor 1350 gefertigt sein.

Adel hieß (indem Ersteres den eigentlichen Herrenstand, Letzteres aber ein Gemisch von ritterbürtigen Schöffenbarfreien und von ursprünglich unfreien Ministerialen und Reitergesinde darstellte), kam hinsichtlich der Lebensansichten und des Treibens des Adels im Ganzen nicht wesentlich in Betracht. Der ritterlichen Lebensweise befleißigten sich ebenso die Fürsten, wie die Edelknechte und Alle mußten sich als ausdrückliche Anerkennung ihrer Tüchtigkeit darin den Rittergürtel und die goldenen Sporn förmlich erwerben.

Dazu gehörte unbedingt nicht nur die kriegerische Tüchtigkeit, allerdings das erste Erforderniß, sondern auch untadelhaft adlige Sitten, überhaupt rittermäßige Lebensweise. Daß diese alle persönliche Arbeit als gemein ausschloß, ist bekannt, ebenso, daß sie dadurch förmlich nöthigte, von Renten zu leben. In dieser Beziehung freilich gab es unendliche Abstufungen, und wer so nicht aus eignen Mitteln leben konnte, suchte durch Lehendienste sich von irgend einem Dritten eine Einnahme in Geld oder Naturalien zu verdienen, die als Zulage seine Rente verbesserte. Viele lebten fast ganz von solchen Lehenseinnahmen, die bekanntlich von einigen Gulden oder einigen Säcken Korn bis zum Genuß großer Güter und reichlich nutzbarer Hoheitsrechte aufsteigen konnten.

Die große Mehrzahl der Edelknechte bewegte sich jedoch stets so nahe an der Grenze, wo die Möglichkeit standesmäßig zu leben aufhörte, daß jede Geldkrisis, jede merkliche Reduction der Preise ihrer Naturalbezüge sie nöthigen konnte, den adeligen Stand aufzugeben und in eine bürgerliche oder bäuerliche Handthierung einzutreten. Dieß geschah denn auch seit der Mitte des 15 Jahrhunderts so massenhaft, daß der Abgang an kleinem Adel in vielen Gegenden auffallend bemerklich wurde und sich das Untersinken mancher Familien, ohne Aussterben, ganz deutlich beobachten läßt.

Der größte Theil des kleinen Adels wohnte im 13.

Jahrhundert auf dem Lande, nur wenige als herrschende Geschlechter (Schöffen) in den Städten. Nur ganz wenige Ritterfamilien hatten eigne Burgen, die Letzteren waren vielmehr im Besitz des Herrenstandes und den Ritterbürtigen nur (einzeln oder in Gemeinschaft) als Burglehen zur Bewachung anvertraut [1]). Die meisten Edelleute wohnten also unter den Bauern auf Höfen, die damals keineswegs schon alle s. g. Kemnaten, Stein- und Sesshäuser waren; namentlich im zähringer Gebiet hatte (wie die Urkunden aus unserer Zeit beweisen) fast jedes Dorf einen Edelknecht in seinen Baunzäunen, der dort irgend eine Zehnt- oder sonstige Rente zu beziehen, oft auch die Vogtei, das Meier- oder das Kellerамt für seinen Lehensherrn gegen Bezug davon fallender Gebühren zu verwalten hatte.

Gelegenheit zu eigentlich militärischer Ausbildung hatten hier natürlich diese Lehensritter — welche oft in der Noth Roß und Harnisch versetzten — nicht und ihre Brauchbarkeit war daher auch ziemlich gering. Selbst die aus Lehensmannschaft zusammengesetzten Reichsheere leisteten nachhaltig selten erhebliches, wie viel weniger kleine, schnell zusammengerafft Corps aus Leuten, die nur das Nöthigste thaten, um den Lehenspflichten zu genügen — Allerdings gab es unter dieser Kriegerkaste auch hervorragendere Personen, die dann wohl von den Landherrn mit den wichtigeren Lehen betraut, mehr als Andere im Gefolge und am Hofe festgehalten wurden. Nur diese Wenigen waren im Stande, dem Ideal des Ritterwesens näher zu kommen, sich

[1]) Herrschaftliche Burgen waren damals z. B. Zähringen, Limburg, Hochberg, Freiburg, Badenweiler, Hausach, Schauenburg, Ulmburg, Ortenberg, Warenberg bei Villingen, Zindelstein, Kürnberg bei Oppingen u. s. w. — Auf Zindelstein waren urkundlich 1239 schon Burggrafen hergebracht, denn in der Urkunde bei Bader Zeitschr. VIII, S. 364 wird ein zeitiger und ein gewesener burgravius genannt.

in größeren Kreisen ihrer Genossen, bei Festen, Turnieren, Hof- und Reichstagen in Städten, der ihrem Stande gestellten Aufgabe würdig zu zeigen, sie waren es, welchen die Burggrafschaften in den Herrenschlössern und die Ehrenämter am feierlichen Hofhalt des Herrn anvertraut wurden.

Hofämter hatten urkundlich nachweisbar nicht nur die Herzoge von Zähringen (deren Marschälle z. B die Herrn von Stauffen waren), sondern auch ihre Erben, die Grafen von Urach (Gerbert hist nigr. silvae III Nr. 89 S. 131 nennt unter den Zeugen eines Rechtsspruchs Graf Egons des Jüngern 1225 einen Truchseß Berthold von Urach), es kann daher unterstellt werden, daß in beiden Häusern ein feineres Ritterleben gepflegt wurde. Von Herzog Berthold V. wissen wir dies gewiß aus einer ausdrücklichen Notiz im Kloster Thennenbach, auf die wir sogleich zurückkommen, und aus des Minnesängers Rudolf von Ems Munde, der berichtet, daß Ritter Berthold von Herbolzheim für den Herzog um „seiner Hulden Sold" ein nun verlorenes Alexanderlied gedichtet habe. Außerdem ist mit Sicherheit zu vermuthen, daß auch andere bekannte ritterliche Sänger unserer Gegend die „Milde" (Freigebigkeit) des sonst als geldgierig geschilderten Herzogs zu preisen hatten.

Die Handlungsweise eines Mannes erschien eben damals natürlich sehr verschieden, je nachdem sie vom abstract religiösen, oder aus einem Gesichtspunkt der Standesmoral oder gar nach politischen Antipathien betrachtet wurde, und an allen diesen Betrachtungsweisen fehlte es dem Beginne des 13. Jahrhunderts durchaus nicht — Der prinzipielle Gegensatz zwischen den Ansichten über Personen und Dinge in ritterlichen und bürgerlichen Kreisen (als derjenige eines weltverschweifenden, oft frivol-phantastischen Idealismus im Gegensatz zu gottesfürchtiger Nüchternheit) ist schon hin-

länglich betont worden und kann somit nicht erstaunen. Merkwürdiger dagegen ist der Widerstreit der Ansichten in den höheren Gesellschaftskreisen der Ritter und Geistlichen, die, trotz ihrer bekannten Durchdringung und politischen Solidarität, sich doch vielfach schroff gegenüber standen.

Ein frappantes Beispiel in dieser Beziehung ist aus unserer Zeit die ungünstige Beurtheilung, welche die h. Elisabeth von Thüringen bei ihren Lebzeiten in ihrer nächsten ritterlichen Umgebung, namentlich vor ihrem Schwager Landgraf Conrad erfuhr, und die sonstige Verehrung für ihren Wandel, den bald nach ihrem frühen Tode die Geistlichkeit unter dem Jubel des Volks und unter den Augen des Kaisers, durch ihre Seligsprechung zum Muster für die Gläubigen aufstellte. Jene hatten Elisabeths christliche Demuth und ihre Handlungen der Barmherzigkeit für Zeichen niederen Sinnes, wenn nicht offener Narrheit erklärt, ja selbst der fromme Gemahl der Landgräfin hatte zuweilen die Ueberschreitung aller äusseren Rücksichten für die um sie gepflegte Sitte laut getadelt und wohl nicht ohne allen Grund die Geduld bei manchen Einfällen verloren, die selbst unter der rosigen Umhüllung der Sage nicht alles Unappetitliche und Bizarre verlieren. — Die Geistlichkeit aber und mit ihr die Bürger und Bauern, welche den einem ascetischen Leben zugewandten neueren Orden anhingen, bewunderten die den Rittern widrige Selbstentäußerung und bauten ihr Kirchen.

Aehnlich, jedoch in umgekehrtem Verhältniß, verhielt es sich mit Berthold V., den ritterliche Kreise als ein Muster von Tapferkeit und adeligem Wesen, als einen Beschützer der Minne und ihrer Sänger priesen und an dessen, von welschen Gemahlinnen offenbar in provencalischem Geschmack gepflegten, Hofe sie gern seine Huld durch Gesang verdienten, während die Geistlichen den Herzog mit den

schwärzesten Farben malten. — Die Beweisstelle dafür rührt merkwürdigerweise, wie schon angedeutet, aus dem Kloster Thennenbach her, das die Zähringer gegründet hatten und dem damals der eigene Neffe des Herzogs, Graf Berthold von Urach, als Abt vorstand [1]).

Es wird darin gesagt, der Abt habe seinen Oheim auf dem Schloße zu Freiburg, wohin ihn derselbe, bei seiner Rückkehr vom lateranischen Concil unter Papst Innocenz III. 1215 berufen, im Kreise seiner Ritter und Ministerialen froh und guter Dinge gefunden (obgleich das Schwert der Excommunication über seinem Haupte schwebte). Einige hätten Würfel gespielt, Andere Tänze geführt und zur Orgel die Freuden der Welt gesungen, die sie thörichterweise trotz ihrer kurzen Dauer den ewigen Freuden vorgezogen hätten. Das war nun dem gräflichen Abte höchst anstößig, welcher davon zu erklären Anlaß nahm, ihm sei ein Pallast wie ein Gefängniß und die einsame Wüste ein Paradies — Natürlich konnten bei so widersprechenden Ansichten Neffe und Onkel sich nicht verstehen und der Chronist bemerkt ausdrücklich, sie hätten sich deßhalb gründlich gehaßt.

Dies ergab dann auch der weitere Verlauf der Unterredung, die so stürmisch wurde, daß der Herzog Lust zeigte, seinen Gegner zum Fenster hinaus werfen zu lassen, wenn er nicht seiner Schwester Sohn gewesen wäre. Es handelte sich übrigens um einen kirchlich-politischen Gegenstand, nämlich dasjenige, was Berthold als Anhänger des vom Concil gebannten Kaisers Otto IV. zu erwarten habe, und gerade hier offenbarte sich ein anderer Widerspruch der Zeit.

Berthold war bekanntlich 1198 zum Gegenkönig des Hohenstaufen Philipp aufgestellt worden, hatte sich dann zu

---

[1]) Die Stelle aus den Thennenbacher Annalen gibt Schöpflin H. Z. B. V 142 bis 145 in extenso.

dessen Gunsten zurückgezogen und war, trotz vieler Abmahnungsschreiben Innocenz III, auf Seiten des Staufers gegen Otto IV. geblieben. Erst nach Philipps Tode 1208 hatte er dem vom Papst so oft empfohlenen Welfen endlich gehuldigt, und nun (1215) forderte man von ihm, unter Androhung der Excommunication, daß er den einst von der Kirche Geförderten wegen des Bannes wieder verlassen und einem Staufer (Friedrich II.) huldigen solle, dessen ganzes Geschlecht früher wegen seiner kirchenfeindlichen Haltung als der Thronfolge unwerth bezeichnet worden war. Berthold hatte gezögert und war deßhalb besorgt, wie man über ihn urtheile? Als ihm nun sein Neffe Uebeles (und wohl in den stärksten Ausdrücken nach den obigen und sonstigen Andeutungen des Chronisten) berichtete, tobte er zwar vor diesem (ut leo rugiens), unterwarf sich aber doch bald dem Nachfolger Innocenz' des Dritten, Honorius, der ihn schon 1217 wieder seinen „lieben Sohn" nannte. In Thennenbach aber und in anderen Klöstern fuhr man trotzdem fort, ihn als einen Wütherich zu schildern und seinen Tod mit allerlei abschreckenden Einzelnheiten zu erzählen.

Wir halten uns daran, daß Berthold V., selbst nach der Thennenbacher Nachricht (quia intus lepus pavidus erat formidando excommunicationis sententiam) für sein Seelenheil nicht gleichgültig war, obgleich er Gesang und Spiel liebte, und daß er nicht gerade ein Tyrann sein mußte, wenn ihn die Erzählung der politisch stark gefärbten Verdächtigungen seines Rufs, auf dem Concil, also vor ganz Europa, heftig erregte!

Die Geschichte muß nicht nur vor Allem darin gerecht sein, daß sie eine Zeit nur nach ihren Motiven beurtheilt und ihr tadelnd keine später gebornen Tendenzen vorhält, von welchen jene noch keine Ahnung haben konnte,

sondern sie muß auch die in Rechnung zu ziehenden Zeitströmungen selbst wieder in ihren Gegenwirkungen genau beobachten und auf ihr endliches Urtheil über Zustände, Personen und Sachen, aus diesem Kampf der Elemente, nur dasjenige wirken lassen, was sich darin als Ewiggültiges von dem Vergänglichen abgesondert hat!

Kleinere Mittheilungen.

Ein Klosterküchenzettel aus dem 15. Jahrhundert.

Mitgetheilt von

Professor Bauer.

Nachfolgende Urkunde ist dem hiesigen Stadtarchive entnommen. Nach Schrift und Sprache mag die Ausfertigung derselben der zweiten Hälfte des 15. Jahrhunderts zugewiesen werden. Der Umstand, daß die unterzeichneten Aebtissinnen den Familien der Edeln von Blumeneck und von Schellenberg angehören, die Blumenecker aber in einem Rathserlasse vom Jahre 1542 als die Verwandten des Klosters S. Klara[1]) genannt sind, läßt vermuthen, daß das Actenstück aus dem genannten Kloster stammt, dessen Urkundenfascikel es auch beigelegt ist.

Dasselbe mag dem Inhalte gemäß folgende Entstehung haben: Bei einer Visitation wurden von einzelnen Mitgliedern, ob mit Recht oder Unrecht kann dahingestellt bleiben, Klagen über unzureichende und zu rauhe Kost erhoben und wie aus dem Schlusse des Schreibens hervorgeht, der jeweilige Schaffner als die Ursache bezeichnet.

Die Stadtbehörde, der, wie unter anderm auch aus dem oben angezogenen Rathsbeschlusse ersichtlich ist, das Ober-

[1]) Das Kloster S. Klara lag im Westen der Stadt, in der sogenannten Lesener Vorstadt, in der Gegend, wo jetzt die Villa Thoma sich befindet. Vgl. Stadtplan v. 1587. Dasselbe wurde im Jahre 1272 gegründet. Schreiber, Geschichte der Stadt I, 27; Kleine Freiburger Chronik, S 8.

aufsichtsrecht in materieller Hinsicht wenigstens zustand, verlangte von den Vorsteherinnen Berichterstattung über fragliche Beschwerden und diese liegt nun im Wortlaute vor uns. — Die verschiedenartigen leicht aus dem Inhalte sich ergebenden Folgerungen zu ziehen, überlassen wir dem denkenden Leser.

Von dem essen.

Item also gibt man uns in der vasten und in dem advent zů essen

Item am sunentag zů ymis kocht man wisz und rot erbtzen, gibt man einer alsz vil als si will und mag, und einen grosen gantzen hering dorzů; zů dem nachtessen aber rot erbtzen, ein habermüsz oder haber körnen oder ein ingeschnitne anppen, ie eins umb daz ander, und ieder zwey stükle visch, dornach die visch klein oder grosa sind.

Item am mentag ein gersten, rot erbtzen oder ein butere suppen und durch geatrichen erbtzen, gewürtz und ieder ein gantzen hering.

Item am zinstag rot erbtzen und ein suppen, krut oder röba und ain halben hering, blatyshn [1]) etwan ein halbs etwan ein gantzes.

Item am mittwüch aber erbtzen, ein suppen und bonen, ein gantzen hering.

Item am dunstag gibt man wie am zinstag

Item am fritag aber wisz und rot erbtzen, ein pfeffer

---

[1]) **blatyslin**, nhd. **Platteis**, sonst auch **Scholle**, ein Fisch; vgl. J. Grimm zu Reinaert 208, Diez, Etymol. Wörterb. der rom. Sprachen. 2, 388[2]

oder bonen und ein gantzen hering und ein stückle visch, hat mans wol, so gibt man kein haring, aber zwey stuck visch.

Item am samstag köcht man linsen oder erbtzen und stock visch und ein gantzen hering.

Item zů der collatz, so man vastet, so gibt man einer alsz vil win als am morgen zů dem ymis, brot alsz vil si mag und will, ieder zwey öpffel oder zwo biren oder lebkůchen oder roten gumpest oder gesotten dürr biren oder suss latwergen und allwegen nuss dorzů.

Item wölle nitt vasten mag, dis blöd ist, denen gibt man am obend ein gemeine suppe, ein gantzen bering oder blatyslin oder ein stückle visch oder ein par eyger oder zů minsten eins, daz batt man etwan nitt geton.

Item wölle blöd ist, oder die am morgen nitt wol mögen vasten, alle morgen durch daz gantz jor ein gemeine suppen, daz sind si gewiss; under tagen ist eine blöd und begert eins süpples, so gibt man irs, daz ist öch etwan nitt gesin.

Und über daz alles so hand wir gütt win und brott, wenn eine an win messle und nitt genug hatt, so gibt man ir me und daz brott stott allzit umbeschlossen tag und nacht, dar ein ietliche nemen alsz vil si will und mag.

Item also gibt man uns zů essen von osteren biss uff all heiligen, so man nitt darf fasten.

Item am sunentag, am zinstag, am dunstag, so iszt man gemeinlich fleisch, so köcht man roben, krut oder speck, erbtzen dornoch es im jor ist, und man mag haben; und allwegen ein fleisch suppen und ieder zwey stuck grien fleisch oder ein griens und ein türrs wie eine begerd.

Item an den dryen tagen zum nachtessen ein haber müsz und ein fleisch suppen, ist es uff die tag ein gross

fest, so gibt man ein risz suppen oder ein milchmüsz von risz oder griesz müsz.

Item all die wil man gebrotten kan uberkummen, so gibt man einer zwey stückle gebrottes oder eins gebrotten und eins gesotten; kan man denn daz klabfleisch [1]) nitt überkummen, so gibt man spinnwider [2]), kan man denn dazselb öch nit haben, so köft man des me rindfleisch, kan man daz öch nitt haben, so gibt man einer zwey eyger in anke oder ein eyg, dornoch man uff daz zitt kan haben

Item am mentag, am mittwüchen und am samstag von osteren bis uff corporis Christi, so gibt man ieder zům tag vier eygēr, dornoch gibt man einer dry eyger zum tag bisz ei ale tür werden und man eins über an h[3]) gibt, so gibt man einer uff einmal nummen ein eyg und aber allewegen zwey müsz

Kan man denn die eyger nitt haben, so gibt man etwasz anders dorfür, bering oder blatyslin oder öpfel küchlin oder zům meisten ieder ein helwert wiszbrot, do mitt si denecht etwaz dorfür haben.

Disz ist worlichen also und würtz keine künnen widerreden, es ist etwan besser Wenn es in dem zitt ist, daz man zinsz bönr hat, gibt man vil mol hönr, etwan wenn der frówe fründt kummen und dem convent etwaz zů letze [4]) lot, so gibt man mer über ein gütt mol was si denn begēren

Dorüm wisen lieben herren ermessen selb, ob es

---

[1]) wol verschrieben für kalbfleisch.

[2]) spinnwidēr, ein verschnittener Schafbock, vervex. Mone, Zeitsch. d. Oberrh. 21, 460, Anm.

[3]) ein heller.

[4]) die letze, Ergetzung durch Trinken, Essen, Tanzen, »ze letz« geben, zur Ergetzlichkeit geben Schmeller, b. Jd. 2. v.

einer nott tiege zu klagen oder nitt worheit zü sprechen, daz man hunger sterben miesz hy sollichen grossen kosten und güttem win und brott, aber uns gebrist dankbarkeit und etlich allzitt nitt die notturft bruchen, sunder den schleck, daz mag unser böbt gütt und zinsz nitt ertragen Man gibt inen nitt minder under dem schaffner, sunder me denn minder, und wer es uff in legt, der sagt nitt recht, und wenn schön ein anderer schaffner kumpt, so kan und mag man inen nitt me geben, man woll denn daz gotzbuss verderben, wend si aber me haben, lieben herren, so beschicken ire fruntschaft, dasz si ietlicher noch dry e gl. gehen, suss kan man ir klag nitt besseren.

Barbara von Blümeneck, ietz eppt
Barbara von Schellenberg, alt eppt

(Papierhandschrift, ohne Siegel und ohne Angabe des Ortes und der Zeit Stadtarchiv.)

Schloß Mägdberg und Mühlhausen 1634.

Urkundliche Mittheilung aus dem Fürstl. Fürstenberg. Archive

von

Dr. W. Franck.

Johann Friederich Eggs von Mägtberg zu Mülhausen, der Medicin Doctor, schreibt dem Vogt Dreyer, den Gerichtsverwandten und der ganzen Gemeinde seines Fleckens Mülhausen und den dahin gehörigen Unterthanen d. d. Wien am 8. October 1634: Nachdem nun etliche Jahre her besagter sein Flecken Mülhausen und Herrschaft Mägtberg ꝛc. von den Feinden des Kaisers, nämlich dem König von Schweden und dessen Anhang, occupirt und zum Theil ruinirt worden, insbesondere aber das Haus Mägtberg ganz übel zugerichtet und dermaßen spolirt worden, daß auch an Vieh, Roß, Bett, Leinwadt, Gewand, Zinn, Küchengeschirr und anderem Hausgeräth das Wenigste nicht mehr vorhanden, sei er nun durch die kaiserlichen Siege (bei Nördlingen ꝛc.) als rechtmäßiger Eigenthumsherr endlich wieder im Falle, Besitz zu ergreifen, woran er jedoch zur Zeit persönlich durch wichtige, anderweite Geschäfte verhindert würde, deßhalb habe er seinen Freund Johann Plessen, der Rechte Candidaten, zu seinem Beovollmächtigten ernannt und gebeten, daß derselbe sich bei dem genannten Schloß Mägtberg und an sonstigen Orten seiner Herrschaft, wo es nöthig, der Reparatur annehme, auch sonst vornehme, was von Rechts und Obrigkeit wegen zu beschehen habe.

Johann Friedrich Eggs weist demgemäß den Vogt, die Gerichtsleute und ganze Gemeinde zu Mülhausen an, dem Johann Pleß die schuldigen Frohn- und Herrendienste und was sie weiters in dergleichen Fällen der Herrschaft zu erstatten schuldig sind, zu leisten und überhaupt seinen Geboten und Verboten, gleich Eggs selbst, zu gehorchen, von ihm Justiz zu nehmen ꝛc., indem er im Voraus Alles gutheiße, was Pleß als sein Bevollmächtigter thun werde.

(Johann Friedrich Eggs von Mägzberg führt im Wappen einen Steinbock und auf dem Helm einen Mannsrumpf mit bärtigem, von einer Mütze bedecktem Haupt.)

Dr. Johann Friedrich Eggs erhielt nach Kolb (Lexikon von Baden II, S. 238) die Herrschaft Mägdberg 1622 von Oesterreich zu Lehen, nachdem dieselbe an dieses Haus von den Herrn von Reischach (die sie nur 1528—1564 besessen) heimgefallen war. Ueber die Persönlichkeit des Dr. Eggs, sowie den Grund seiner Belehnung, ist nichts bekannt, ebensowenig, ob er den Mägdberg (welchen nach Schönhuth, Ritterburgen des Höhgaues II, 21 und nach dem Universallexikon von Baden (1843), S. 738 die Anti-Kaiserlichen 1632—1634 besetzt und unter Wiederhold ausgebrannt hatten) wirklich repariren ließ und wie sein Lehenrecht erlosch? Am 3. October 1660 kam Mägdberg mit Mühlhausen als österreichisches Pfandlehen (nach Kolb) an Johann Gaudenz von Rost und seitdem in verschiedene andere Hände

Graf Wilhelm von Zimbern läßt in den Jahren 1582 bis 1585 den Georg Buſenhart in Florenz Muſik ſtudiren.

Mittheilung aus dem Fürſtl. Fürſtenb. Archiv zu Donaueſchingen

von

Dr. W. Franck.

1. Georg Buſenhart ſchreibt am 5. Februar 1583 aus Florenz an den Grafen Wilhelm von Zimbern in Meßkirch, er habe dem Grafen, ſeinem gnädigen und gebietenden Herrn, ein Motett auf das Weihnachtsfeſt zugeſendet, über deſſen und des beigelegten Schreibens Ankunft aber noch keine Nachricht erhalten. Er fragt alſo an, ob es angekommen und gefallen und ob der Graf ihm, wie vormals, erlauben wolle, nach Rom zur künftigen Faſten zu ziehen, um „daſſelbige zu beſehen“; er verſäume während deſſen in Florenz nichts, da ſein Meiſter auf dieſe Zeit nach S. Maria di Loreito ziehe. Geſtatte der Graf die Reiſe, ſo bitte er um eine Anweiſung an die Chraffterischen für die Reiſekoſten und ſonſtige Nothdurft. — Die Zeit, ſo ihn der Graf zu Florenz halten wolle, bittet Buſenhart demſelben, als deſſen willig gehorſamer Diener, empfohlen zu ſein, und bemerkt, es ſei vielleicht gut, wenn der Graf ſeinem Meiſter etwas verehren ließe, damit derſelbe „deſtomehr Fleiß mit ihm nach dieſe Zeit habe“. — Neues habe er diesmal nicht zu berichten.

2. Derſelbe ſchreibt an denſelben aus Florenz am 8. Juni 1585, er habe das gnädige Schreiben (mit den

3 anliegenden Copien) erhalten, worin ihm der Graf gestatte, noch bis künftigen September „hierinnen“ bei seinen vorhabenden Sachen zu verharren, sich aber beschwere, daß er dem Grafen nicht öfter seines Einnehmens und Ausgebens Rechnung stelle. Er bedankt sich für die Gnade und entschuldigt sich wegen der seltenen Rechnung, deren Stellung il debito suo und keine Mühe sei, damit, daß er die Zeit des Grafen nicht zusehr für sich in Anspruch habe nehmen wollen; Busenhart versichert, indem er pro November 1584 bis Ende Mai 1585 die Rechnung beilegt, daß er „den großen Unkosten, welchen S. G auf ihn wenden, öfter als einmal gedenke“ und nichts verthue. — Einen in den vom Grafen überschickten Copien monirten Rechnungsposten erläutert Busenhart dahin, daß er im September (1584) allerdings zweimal Geld von den Chrafftern erhalten habe, nämlich am 24. September 4 Kronen für Kostgeld und 4 Kronen am 11. September, als er auf Lucca gezogen. Uebrigens fürchtet er die Ungnade des Grafen zu sehr, als daß er irgend leichtsinnig mit dem ihm bewilligten Geld verfahren könne, zumal der Leichtsinn nicht nur Ungnade, sondern auch „an der Seele Seligkeit, welches das meist, Schaden bringt.“

Dem Brief liegen Muster von Seidenwaaren (oppera) mit Preisangabe und Ellenlänge bei, welche vom Grafen verlangt worden sind.

3. Graf Wilhelm antwortet am 26. Juli 1585 aus Meßkirch, er wolle wegen der Rechnung [1]) die Entschuldigung

[1]) Die Rechnung enthält allerdings nur wenige und sehr mäßige Ausgaben und beträgt für die ganze Zeit 31 Gulden 11 Batzen 2 Kreuzer — Von den einzelnen Posten sind nur folgende bemerkenswerth: December um ein Buch tabulatura darein zu schreiben 6 b., für ein Monat Lehrgeld dem Dantzmeister 1 g. 3 b., umb Orlandum furiosum 10 b., Januar um ein Buch, welches der Josepho Zarlino von Musica schreibt, 2 g. 6 b, Februar 26 auf Lucca, die jungen

gelten lassen. Befiehlt dann, Busenhart solle si
nächsten September zu ihm heraus verfügen, „da
eines sehen und vernehmen mögen, wie es um Deine
gehabte studia ein Beschaffenheit habe, damit wir
allein hernach gegen Deinen Meister dankbarlich
halten, sondern, da wir noch mehre Zeit Dich w
hineinzuthun von Nöthen achteten, alsdann ferneres
auszustellen und zu verordnen wissen." — Den Graf
sei zugeschrieben, an Busenhart Reisegeld zur Zehru
Ankauf eines Kleppers oder für Lehenrosse, wie B
am Besten zukommen möchte, auszuzahlen. — Auf
getheilten Muster von Seidenwaaren (oppera) w
eine Kleinigkeit bestellt, weil die florentinische Elle
als die mailändische und die mailänder Arbeit, in A
des florentinischen Zolles, auch sonst billiger komm

Herren Fugger nach ihrem Begehren heimzusuchen, hin und her g
Mai um madrigali di Geronimo Belli a 6 voci 7 b.
ein Paar Hosen und Wams 7 g.

Hexenglaube als Veranlassung zur Einsetzung der Scapulier-Bruderschaft in dem Gotteshause Ettenheim-Münster.

Von

Pfarrer A. Kürzel.

Unter Abt Caspar Geiger, welcher durch Wahl dem Christof Heubler in seiner Würde nachgefolgt war (30. November 1623), wurde der Ort Münsterthal einige Jahre nacheinander von furchtbaren Ungewittern heimgesucht. Namentlich war dies im Jahre 1625 der Fall. Am 29. Juni des gen. Jahres, besonders aber am 24. Juli, wurden die Religiosen und Einwohner des Ortes auf's Lebhafteste geängstigt; an letzterem Tage vernichtete zugleich ein gewaltiger Hagelschlag nicht nur alle Erdgewächse, sondeen verwundete auch Menschen und Thiere. Auf den Hagel folgte ein Wolkenbruch. Das herbeiströmende Wasser sprengte Thüren und Thore des Klosters auf, riß Mauern und Gebäude nieder und führte die gewaltigsten Bäume und Felsstücke mit sich fort.

Das Wasser stand an der Klosterpforte 5½ Fuß hoch und füllte alle unteren Räume, so daß man die Reitpferde, um sie zu retten, aus dem Stalle in den Conventsgarten bringen mußte. Obwohl das Gewitter nicht länger als dritthalb Stunden dauerte und sich nicht weiter als bis zunächst unterhalb des Klosters erstreckte, betrug doch der Schaden an Feld, Gebäuden und anderem bei 4000 Gulden.

Lange Zeit gingen die Religiosen voll banger Erwartung, sie möchten wieder von gleichem Unglücke betroffen werden, umher.

Alle diese verheerenden Wetter waren in ihren Augen nur die Folge von Nachstellungen benachbarter böser Leute, die durch Mithilfe des Teufels solches auszurichten vermochten. Denn also hatten selbst einige zu Kenzingen der Zauberei und Hexerei wegen hingerichtete Manns- und

Weibspersonen bekannt, daß sie die zwei großen Wetter und Gewässer angerichtet, die Kirchenthüren mit 300 Katzen niederzureißen und das Gotteshaus ganz und gar hinwegzustößen sich unterstanden, welches, wenn Gott es nicht mit seiner Allmacht und die Schutzheiligen mit ihrer Fürbitte sonderbarlich abgewendet hätten, gewiß geschehen wäre.

Noch ruhet in nicht allzuweiter Ferne an Waldesstelle [1]) „der hohe Stein", den die klosterfeindlichen Hexen umsonst zu heben versuchten, um ihn von der Höhe des Berges auf das Kloster hinabzustürzen und es unter seiner Last zu zertrümmern.

Bald nach diesen schweren Heimsuchungen kam Schellhammer, Doktor der Rechten und Präfekt der beiden Erzbruderschaften im Dominikaner-Kloster zu Freiburg, in das Gotteshaus Ettenheim-Münster, welchem der Abt klagte, wie viel er und sein Convent seit einigen Jahren durch Ungewitter auszustehen hätten. Der Doktor der Rechten ertheilte den Rath, die Erzbruderschaft des heiligen Rosenkranzes zu Ehren der seligsten Jungfrau Maria einzuführen, wodurch das Kloster und die ganze Herrschaft vor ferneren Unglücksfällen bewahrt bleiben würden, indem, wie er sagte, durch dieses Mittel schon mehrere andere Orte, als das Stift und die Probstei Ellwangen, unter gleichen Umständen Hilfe und Rettung erlangt hätten.

Der Abt und Convent ließen sich diesen guten Rath gern gefallen und erwirkten alsbald von dem P. Provinzial der P. P. Dominikaner zu Freiburg die Erlaubniß zur Aufrichtung der benannten Bruderschaft, welche am 21. Nov. 1627 auf's Feierlichste in der Landelinuskirche eingesetzt wurde.

(Bruderschafts-Akten. Stöber, Geschichte der Pfarrei Münsterthal. Im Pfarrarchiv daselbst.)

[1]) Neuwald, herrschaftliche Waldung.

Verzeichniß

der

Mitglieder der hiſtoriſchen Geſellſchaft.

(1. Januar 1871.)

Freiburg.

1. Herr Aberle, Rechnungsrath.
2. „ Amann, Profeſſor
3. „ Dr. Freiherr v. Althaus, Bergrath.
4. „ Graf v. Andlaw, Kammerherr.
5. „ Auſtin, Privat.
6. „ Bauer, Profeſſor.
7. „ Dr. Beck, Oberſtabsarzt.
8. „ Dr. Behaghel, Profeſſor.
9. „ Dr. Binding, Profeſſor.
10. „ Dr. Böhringer, Privat.
11. „ Dr Brambach, Profeſſor
12. „ Bucherer, Sägmühlenbeſitzer.
13. „ Dammert, Profeſſor.
14. „ Dr. Degenkolb, Profeſſor.
15. „ Dietz, Oberamtsrichter.
16. „ Dr. Ecker, Hofrath.
17. „ Finneiſen, Dompräbendar.
18. „ Dr. Fiſcher, Profeſſor.
19. „ Fiſcher, Privat.
20. „ Flinſch, Fabrikant.
21. „ Dr. Fritz, Hofrath.

22. Herr Fromherz, Geheimerath
23. „ Dr. Funcke, Professor.
24. „ Dr. Furtwängler, Lyceums-Direktor.
25. „ Freiherr v. Gayling, Kammerherr.
26. „ Gäs, Privat
27. „ Freiherr v. Gleichenstern.
28. „ Haueisen, Stiftungsverwalter.
29 „ Heydt, Kaufmann.
30. „ Hieber, Weinhändler
31. „ Jäger, Sekretär.
32. „ Jäger, Pfarrverweser.
33. „ Kapferer, Anwalt.
34. „ Keller, Generalmajor.
35. „ Dr. v. Kern, Professor.
36. „ Klehe, Hammerwerkbesitzer.
37. „ Dr. König, Professor.
38 „ Alex. Kuenzer, Fabrikant.
39. „ Dr. Kußmaul, Hofrath.
40. „ Lembke, Bezirksbau-Inspektor.
41. „ Freiherr v. Marschall, Geheimerath.
42. „ Dr. Martin, Professor.
43. „ Dr. Manz, Professor
44 „ Dr. Mendelssohn-Bartholdi, Professor.
45. „ Merkel, Professor.
46 „ Meyer, Privat.
47. „ Chr. Mez, Banquier
48. „ Oettinger, Oberstlieutenant.
49. „ Dr. Rauch, Professor.
50. „ Dr. Rive, Professor.
51. „ Freiherr K. v. Röder, Kammerherr.
52. „ Dr. Rölcker, Privat.
53 „ Dr. v. Rotteck, Professor.
54. „ Dr. Rückert, Lyceallehrer.
55. „ Dr. Schill, Geolog.

56. Herr Schneider, Architekt.
57. „ Dr. Schönberg, Professor.
58. „ Dr. Schreiber, Professor.
59. „ Schuster, Bürgermeister.
60 „ Schwab, Professor.
61. „ Dr. Sengler, Hofrath.
62 „ Dr. Sohm, Professor.
63. „ Straub, Arzt.
64. „ Wangler, Buchdruckereibesitzer.
65. „ von der Weyden, Privat.
66. „ Dr. Weismann, Professor.
67. „ Weißgerber, Hofrath.
68. „ Dr. Wilmanns, Bibliothekar.

Anggen.

69. „ Martini, Pfarrer.

Bonn.

70. „ Dr. Birlinger, Docent.

Bruchsal.

71. „ Trenkle, Sekretär.

Donaueschingen.

72. „ Dr. Barack, Hofbibliothekar.
73. „ Dr. Berger, Professor.
74. Hauptarchiv, Fürstliches.
75. Hofbibliothek, Fürstliche.

Haßmersheim.

76. Herr Wirth, Pfarrer.

Jestetten.

77. „ Füller, Oberamtsrichter.

Karlsruhe.

78. „ Dr. Bader, Archivrath.
79. „ Dr. Gmelin, Archivassistent.

80. Herr Manz, Oberstiftungsrath.
81. „ Dr. Frhr. Roth v. Schreckenstein, Archivdirector.
82. „ v. Seyfried, Geheimer Referendär.
83. „ v. Seyfried, Ministerialrath.
84. „ Schnetzler, Oberrechnungsrath.
85. „ Dr. v. Weech, Archivrath.
86. „ Wieland, Kreisgerichtsrath.

Kippenheim.

87. „ Maier, Pfarrer.

Konstanz.

88. „ Freiherr v. Neubronn, Oberst.

Mannheim.

89. „ Dr. Fickler, Professor.

Neufra.

90. „ Glatz, Pfarrer.

Radolfzell.

91. „ Freiherr v. Hornstein, Hauptmann.

Reuthe.

92. „ Dr. Rolfus, Pfarrer.

Bei Rheinfelden.

93. „ Beck, Oberzollinspektor.

Vorstand für 1871.

Herr Prof. Mendelssohn, Vorsitzender.
„ Prof. Martin, Schriftführer.
„ Sekretär Jäger, Cassier.
„ Dr. Wilmanns, Bibliothekar.
„ Prof. v. Kern, „ Prof. Bauer, „ Prof. Sohm, } Redaktions-Commission.

Erzherzogin Aechthild,

Gemahlin

Albrechts VI von Oesterreich.

Versuch einer Lebensgeschichte

von

Ernst Martin.

Die Geschichte der Universität Freiburg berichtet, daß ihr Gründer, der Erzherzog Albrecht VI, zu dieser Stiftung besonders durch seine Gemahlin Mechthild bewogen worden sei. Ihrer Anregung verdankt auch die Universität Tübingen ihre Gründung. Fügt man hinzu, daß sie mit der schönen Literatur ihrer Zeit in der vielseitigsten und bedeutendsten Beziehung stand, so wird der Erzherzogin Mechthild unter den Frauen, die auf den Entwickelungsgang der deutschen Geistesbildung Einfluß gehabt haben, eine hervorragende Stelle nicht abgesprochen werden dürfen.

Diese Verdienste, die sie größtentheils auf dem heute zu Würtemberg gehörenden Gebiete sich erworben hat, sind auch namentlich von den Geschichtsschreibern dieses Landes hervorgehoben worden, und zwar schon von früher Zeit an. Bereits Martin Crusius hat in seinen Annales Suevici (Frankfurt 1596) mehrere Züge aus dem Leben der Fürstin gesammelt und ihre hohe Bedeutung anerkannt. Eine vortreffliche Bearbeitung der Stuttgarter Urkunden, welche O. Gabelkhover verfaßt hatte, nahm J. U. Steinhofer in seine Neue wirtenbergische Chronik, 2. u. 3. Theil (Tübingen 1746 u. 1752) auf. Noch eingehender behandelte gerade die hierhergehörige Zeit Chr. F. Sattler in seiner Geschichte des Herzogthums Würtenberg unter der Regierung der Grafen, 2. Aufl., Thl. 2 u. 3 (Tübingen 1775 u. 1777). Einen würdigen Abschluß dieser Geschichtschreibung bildet

die Wirtembergische Geschichte von Christoph F. v. Stälin, 3. Theil (Stuttgart 1856). Seitdem haben die früheren Arbeiten nur insofern Werth, als sie die Urkunden und andern Quellen vollständiger und ursprünglicher geben. Bei Stälin finden zuerst auch die Verdienste der Fürstin um die Literatur Anerkennung. Diese Seite allein hatte Uhland beleuchtet in seinen Vorlesungen über deutsche Literaturgeschichte, die im 2. Theil seiner Schriften zur Geschichte der Dichtung und Sage (Stuttgart 1866) herausgegeben worden sind. Andererseits ist noch besonders hervorzuheben das von E. Birk verfaßte Verzeichnis der Urkunden zur Geschichte des Hauses Habsburg von dem Fürsten E. M. Lichnowsky, Th. 6—8 (Wien 1842—44).

Ich habe mich bemüht, außerdem auch die Notizen zu sammeln, welche sich vereinzelt in anderen Büchern, namentlich den Publikationen des Literarischen Vereins in Stuttgart vorfinden. Sodann suchte ich auch die noch ungedruckten Urkunden und sonstigen Aufzeichnungen zu benutzen; bin aber, da meine Arbeit wesentlich nur meine Nebenstunden in Anspruch nehmen durfte, nicht so weit gekommen, als ich wünschte. Für gütige Unterstützung dieser letzteren Bestrebungen bin ich namentlich zu Danke verpflichtet den Herren Director von Kausler und Assessor Stälin in Stuttgart, Pfarrer Staudacher in Rottenburg-Ehingen, Professor A. Kluckhohn in München, besonders aber Dr. M. Gmelin in Karlsruhe, welcher so gütig war, die in den Beilagen II, 1—5 abgedruckten Urkunden für mich abzuschreiben. Von den handschriftlichen Aufzeichnungen, die Uhland a. a. O. S. 249 erwähnt, befindet sich Christoff Lutzen von Lutzenhart Chronik der Herrschaft Hohenberg und Stadt Rottenburg (1608) im K. Archiv zu Stuttgart, des Dr. Weitenauer Liber traditionum S. Mauritii (bis 1678) im Pfarrarchiv zu Rottenburg-Ehingen; die zuletzt angeführte Chronik von Gärt habe ich nicht auffinden können.

Auch ſonſt befürchte ich, das Material für meinen Gegenſtand nicht vollſtändig zu beſitzen; ich habe indeſſen mich beſtrebt, wenigſtens das mir zugängliche gewiſſenhaft zu benützen. Möchte ein beſſer ausgerüſteter, etwa bei Gelegenheit der herannahenden vierhundertjährigen Stiftungsfeier der Univerſität Tübingen, das von mir verſuchte wirklich ausführen!

I

Elternhaus. Erste Ehe und Wittwenschaft. 1419—1450.

Mechthild [1]) war die älteste Tochter aus der zweiten Ehe des Pfalzgrafen und Kurfürsten von Baiern, Ludwigs III des Bärtigen, und ward geboren zu Ende des Jahres 1418 oder Anfang 1419 zu Heidelberg. Ihr Vater, welcher am 30. Dezember 1436 starb, hat sich namentlich durch die Begünstigung der Universität und durch die Stiftung einer Bibliothek, aus welcher nachher die berühmte Palatina erwuchs, bleibende Verdienste erworben [2]). Die Mutter, Mechthild, Tochter Ludwigs von Savoyen, wird von Trithemius [3]) wegen ihrer Frömmigkeit und Wohlthätigkeit gerühmt; sie starb 1438. Ludwig III hatte von ihr außer unserer Mechthild noch zwei Töchter, die ins Kloster gingen, und drei Söhne, von denen Ludwig IV

---

[1]) Mechthilt oder Mehthilt schreiben die meisten Urkunden den Namen, einige auch Machtilt oder Mahtilt, Mechilt oder Methilt u. a. ist natürlich Schreibfehler.

[2]) Hierüber, sowie überhaupt über die pfälzischen Verhältnisse gibt bekanntlich L. Häusser in seiner Geschichte der rheinischen Pfalz I (Heidelberg 1845) am besten Auskunft.

[3]) Chron. ins duo (Frankfurt 1601) 2, 358. Uebrigens darf Mechthild nicht verwechselt werden mit Margaretha, Tochter des Herzogs Amadeus VIII von Savoyen, welche am 22. Oct. 1444 mit Pfalzgraf Ludwig IV, später mit Ulrich von Wirtemberg vermählt wurde.

1437—1449 und Friedrich I der Siegreiche 1449—1476 die Pfalzgrafschaft regierten, letzterer für seines Bruders Sohn Philipp. Der dritte Bruder Ruprecht ward später Erzbischof von Köln.

Fünfzehnjährig ward Mechthild vermählt mit Ludwig Grafen von Wirtemberg. Schon als Wiegenkind war sie am 25. November 1419 mit Ludwig, dem damals achtjährigen, verlobt worden durch dessen Mutter Henriette von Mömpelgard, welche, früh verwittwet, durch diese Verbindung mit dem pfälzischen Hause sich hatte stützen wollen. Es war dabei bestimmt worden, daß Mechthild 30,000 fl. Mitgift erhalten sollte, welche vom Hochzeitstag an in drei jährlichen Zielen zu zahlen seien; ebensoviel sollte ihr Ludwig, abgesehen von der Morgengabe, als Widerlage geben, und als die Zinsen von diesen 60000 fl. die Einkünfte der Städte Böblingen und Sindelfingen, und falls diese nicht 3000 fl. ergeben sollten, auch die von Herrenberg ihr verschreiben; der Genuß dieser Zinsen ward auch, im Fall der eine Gatte stürbe, dem andern auf Lebenszeit vorbehalten [2]). Am 17. October 1434 fand die Hochzeit in Stuttgart statt, und obgleich von Seiten der Pfalzgrafen die ganze Schuld erst am 5. November 1439 abgetragen wurde [3]), so wies Ludwig doch schon am 18 October 1436 seine Gemahlin auf die Einkünfte von Böblingen Burg und Stadt, der Stadt Sindelfingen und einigen zu Böblingen gehörenden Dörfern, und nöthigen Falls von anderen zu den Aemtern Herrenberg und Leonberg gehörigen an [4]).

Trotz ihrer großen Jugend übte Mechthild den besten Einfluß auf Ludwig. Aeneas Silvius, der spätere Pabst Pius II, sagt in seiner Schrift De viris illustribus [5]),

[2]) S die Beilagen II, 1.
[3]) S die Beilagen II, 4.
[4]) S. Beilagen II, 3.
[5]) Bibl des Lit Vereins, Stuttgart 1842, S. 55.

Ludwig sei in seiner Jugend sehr ausschweifend gewesen, der Sinnlichkeit und Wollust hingegeben; nachdem er jedoch sich vermählt, habe er sein Wesen geändert und, ein anderer Mann geworden, viele Beweise seiner Tüchtigkeit gegeben. Wenn Aeneas Silvius hinzufügt, daß Ludwig und sein Bruder Gelehrte und namentlich Theologen begünstigten, so ist hierin vielleicht der Einfluß der Gräfin Mechthild bereits zu erkennen, die später so viel in dieser Beziehung gethan hat. Nicht weniger wird sie an einer anderen Richtung Theil genommen haben, welche Ludwigs Regierung sehr vor der seines jüngeren Bruders Ulrich auszeichnete, an seiner Ordnungs- und Friedensliebe. Die Brüder theilten 1441 und dann 1442 das Württembergische Land. Ludwig erhielt das obere Gebiet des Neckars mit Urach und Tübingen, Ulrich das untere mit Stuttgart und Neifen. Während aber Ulrich sich am Städtekrieg des Markgrafen Albrecht von Brandenburg 1449 und 1450 betheiligte und namentlich mit Eßlingen erbittert und zu beiderseitigem großen Schaden kämpfte, vermehrte Ludwig seine Besitzungen und nahm nur an den Fehden des österreichischen Hauses gegen die Schweizer 1445 einigen Antheil.

Von den Kindern, welche Mechthild ihrem Gatten gebar, blieben vier am Leben: zwei Söhne, Ludwig, am 3. April 1439 zu Waiblingen, Eberhard, am 11. December 1445 zu Urach geboren, und ebenso viele Töchter, von denen die eine, Mechthild, älter als Ludwig gewesen zu sein scheint, die andere, Elisabeth, aber 1447 geboren war. Zuweilen [1]) wird von noch einem oder mehreren Kindern gesprochen, welche jedoch früh verstorben seien. Ueber die Taufe Eberhards am 18. December 1445 hat der sie vollziehende Geistliche, Johannes Spenlin, Dr. der Medizin und Theologie, Probst von Herrenberg, einen ausführlichen Bericht

[1]) Cruſius, Ann. Suev. I, 361, nennt noch einen Sohn Andreas.

gegeben [1]), worin er genau erzählt, wie viel die Boten von dem zufällig abwesenden Vater und den eingeladenen Gevattern Botenbrod d. h. Trinkgeld bekamen, und wie das Kissen beschaffen war, auf welchem der Täufling zur Kirche getragen wurde.

Kaum aber war der älteste Sohn Ludwig elf Jahre alt, Eberhard noch nicht fünf, als sie ihren Vater verloren. Graf Ludwig starb schnell an einer ansteckenden Krankheit hin, zu Urach am 24. September [2]) 1450. Der Brief, in welchem die Wittwe den in ihren Diensten stehenden Wernher von Zimmern zu sich bescheidet, ist nach seinem Wortlaut erhalten [3]) und verdient als ein Beweis für die Klugheit und Fassung der Fürstin hier wiederholt zu werden.

„Dem Edlen, unserm lieben Getrewen, Wernhern von Zimmern, Freyherrn zu Meßkirch. Mechtildt Pfaltzgräfin bey Rhein, Hertzogin in Beyern, Gräfin zu Wirtemberg, und zu Mümpelgart, Wittib.

Unsern freundtlichen Gruß zuvor. Edler lieber getreuwer, wir klagen dir, daß der Hochgeborn, unser lieber Herr und Gemahel, auff heut leyder mit todt abgangen ist. Deß seele der allmächtig Gott, gnedig und barmhertzig sein wölle. Und hierumb so bitten wir dich mit fleiß, dich in kein Sach einzulassen, du kommest ohn alles verziehen zu uns her gen Urach: und wölleſt das in gehaim halten, und also nit außbleiben. Das wölleu wir gern umb dich verschulden.

---

[1]) S. Crusius 1, 382 und danach bei Steinhofer 2, 878.

[2]) Zwar bestimmt die Tübinger Grabschrift den Todestag auf den 23. September 9. Cal. Oct., allein die weiterhin mitgetheilte Trauereinladung der Wittwe, die auf jeden Fall das sicherste Zeugniß ist, ergibt den 24sten; ihr Ausdruck „auf heut“ bedeutet nichts anders als „heute“, s. Grimms Wörterb. 1, 611.

[3]) Bei Crusius 1, 395 nach einer vom Obervogt zu Reichenau als ganz genau bestätigten Abschrift; orthographisch ist sie gewiß geändert.

Geben zu Urach, am Donnerstag nach Matthaei Apostoli anno saec. L."

Bei der Ordnung der Vormundschaft ihrer Kinder hatte Mechthild mit ihrem Schwager Ulrich einige Schwierigkeiten. Am 6. December 1450 ward mit den Räthen des verstorbenen Grafen verabredet[1]), daß vier unter diesen zusammen mit dem Hofmeister Albrecht Spät die Regierung führen sollten; nur in schweren Fällen sollte Ulrich zugezogen, ihm jedoch alljährlich Rechnung abgelegt werden. An dem letzteren Geschäfte war auch Mechthild der Antheil vorbehalten, sowie auch bestimmt, daß nur unter ihrer Bewilligung die Räthe der Mündel sich an Ulrichs Kriegen betheiligen dürften. Der Aufenthalt in Urach oder sonst in den Landen Ludwigs war ihr gestattet und als Morgengabe wurden nachträglich 12000 Gulden bestimmt. Allein bereits am 31. Dezember[2]) gab Mechthild ihren Antheil an der Vormundschaft auf und begnügte sich mit der Sicherung ihrer eigenen Rechte. Doch ist es wohl kaum ohne ihre Veranlassung geschehen, daß Pfalzgraf Friedrich, ihr Bruder, sich in die Vormundschaft einmischte und am 5. October 1452 eine neue Ordnung[3]) herbeiführte, wonach der Hofmeister Albrecht Spät in Tübingen die Regierung so ziemlich selbstständig zu führen hatte. Im Jahre 1453 ward der vierzehnjährige Ludwig zwar für mündig erklärt; doch war er zur Regierung unfähig, weil er an der fallenden Sucht litt. Die Aerzte wußten ihm nicht zu rathen, außer zu verschiedenen Gelübden, z. B. sein Lebtag ein Brieflein an seinem Halse zu tragen, darin geschrieben stand: O Valentine, destructor magne rume, per te fugatur epievs (=epilepsia) atque domatur[4]). Ueber die Regierung in seinem

[1]) Steinhofer 2, 930.
[2]) Steinhofer 2, 932.
[3]) Steinhofer 2, 945.
[4]) Sattler 2, 148.

Namen verständigten sich der Pfalzgraf und Graf Ulrich dahin, daß dem Hofmeister von pfälzischer Seite Hans Sturmfeder, von wirtembergischer Stephan von Emershoven zur Seite gesetzt wurden. Ludwig und seine Geschwister sollten zu Urach ihren Wohnsitz haben [1]). Seine ältere Schwester Mechthild wurde gleichzeitig mit Landgraf Ludwig von Hessen verlobt und im nächsten Jahre diesem mit einer Mitgift von 32000 Gulden zugeführt.

II

Zweite Ehe. 1451—1463.

Noch war nach Graf Ludwigs Tode kein volles Jahr verflossen, so schickte Herzog Albrecht VI von Oesterreich zu Neustatt am 15. September 1451 seine Gesandten ab, um für ihn um die Wittwe anzuhalten [2]). Albrecht hatte von seinem Bruder, dem deutschen Könige Friedrich III (von den österreichischen Geschichtschreibern der IV genannt), 1444 die vorderösterreichischen Lande zugewiesen erhalten. Hier war seine hauptsächliche Thätigkeit auf die Bekämpfung der Schweizer gerichtet, welche damals bei S. Jacob vor Basel gegen die Armagnacs unter dem Dauphin, dem späteren Ludwig XI zwar unterlagen, diesen aber durch ihren heldenmüthigen Widerstand die Lust zu weiterem Vordringen benahmen. Diese Kriege sowohl als auch eine prunkvolle Hofhaltung hatten Albrechts Vermögen tief erschöpft. Ueber Albrechts Hof berichtet anschaulich Jörg von Ehingen [3]),

[1]) Steinhofer 2, 957.
[2]) Steinhofer 2, 940.
[3]) Des schwäbischen Ritters Georg von Ehingen Reisen nach der

welcher von Herzog Sigmunds Hof in Innsbruck zu Albrecht gekommen war, mit diesem dem Einzuge des Königs Ladislaus in Prag 1453 beiwohnte, und von ihm sogar „mit der fürstlichen Gesellschaft (d. h. dem Orden) des Salamanders" beschenkt wurde. Zu diesem Aufwand, wegen dessen einige Geschichtschreiber Albrecht den Beinamen „der Verschwender" gegeben haben, kam eine offenbar sehr schlechte Wirthschaft, und der Herzog befand sich daher in beständiger Geldverlegenheit. So war es, wie österreichische Berichterstatter [1]) bemerken, ihm gerade recht, die reiche Wittwe Graf Ludwigs für sich zu gewinnen.

Die Vermittelung der Ehe übernahm Markgraf Albrecht von Brandenburg. Nach der am 3. November 1451 zu Böblingen ausgefertigten Eheberedung [2]) brachte Mechthild ihrem neuen Gemahle 73000 Gulden zu; doch behielt sie sich die Verwendung von 30000 Gulden vor, und bedang sich eine Morgengabe aus und das Recht, über 4000 Gulden des gemeinschaftlichen Heirathsguts testamentarisch zu verfügen; endlich sagte sie sich von der Gemeinschaft der Schulden Albrechts los. Die als Heirathsgut mitgebrachten 43000 Gulden sollte Albrecht widerlegen mit ebenso viel und die Einkünfte des Ganzen auf die Grafschaft Hohen-

---

Ritterschaft (Stuttgart 1842, auf Kosten des Liter. Vereins) S. 7. Der selbig hertzog Albrecht hett nun vil treffelicher lewt, und hielt kosthlichen, fürstlichen, ja wol königlichen hoff. Wegen des Ordens vergl. S. 15. Mit Unrecht bezieht L. Schmid, Geschichte der Grafen von Zollern-Hohenberg S. 494, diese Schilderungen auf Sigmunds Hof zu Rotenburg.

[1]) Roo, Hist. Aust. (Oenoponti 1592), p. 200: circa ea tempora Albertus Austriacus uxorem duxit Mechtildem Ludovici Palatini filiam Ludovici Wirtembergici viduam feminam divitem et pecuniosam, quod percommode matrimonium ei cessit, jam enim pecuniam omnem a Caesare assignatam in samptus bellicos aliosque meus expenderat.

[2]) S. Beilagen I, 10.

berg anweisen, so daß von je 15 Gulden jährlich einer als Zins einkomme [1]).

Ehe Albrecht jedoch Mechthild heimführte, begleitete er seinen Bruder Friedrich nach Rom, wo dieser am 19. März 1452 einzog, sich zum Kaiser krönen ließ und zugleich seine Vermählung mit Eleonore von Portugal feierte. Im August desselben Jahres fand zu Böblingen Albrechts Hochzeit statt, bei welcher Pfalzgraf Stephan, der Oheim [2]) der Gräfin Mechthild, und Ulrich von Wirtemberg, ihr Schwager, anwesend waren. Allerdings hatte Albrecht, wie er in einer am 8. August ausgestellten Urkunde [3]) bekennen mußte, die zum Widum bestimmte Herrschaft Hohenberg noch nicht in seinen Händen. Sie war zum größten Theil, nämlich Rotenburg Burg und Stadt, Ehingen, Horb Burg und Stadt, und die Städte Schönberg und Binsdorf, 1410 an Ulm und andere Städte versetzt worden, und diese weigerten sich hartnäckig, die Auslösung zu gestatten [4]). Erst am 7. August 1454 entschied Pfalzgraf Ludwig von Baiern zu Geppingen für die Rückgabe [5]); doch hatte Albrecht, wie die Zimmerische Chronik erzählt [6]), sich bereits mit List und Gewalt in den Besitz der beanspruchten Städte gesetzt. Ein anderer Theil des von Albrecht an seine Gemahlin angewiesenen Widums war das Schloß Hohenberg [7]). Jos von

[1]) Graf Ludwig von Wirtemberg hatte nur einen von je 20 zu verzinsen gehabt.

[2]) Steinhofer 2, 941. Den Irrthum seiner Quelle, der Stuttgarter Annalen, welche Stephan als Bruder der Braut bezeichnen, berichtigt er S. 949 „ihres Vetters".

[3]) Beilagen I, 12.

[4]) S. hierüber und über das folgende L. Schmid a. a. O. 378 fg.

[5]) Lichnowsky 6, CLXXIV.

[6]) Bibl. des Lit. Vereins XCI (Tübingen 1869), Bd. 1, S. 269 fg. Sie beruft sich hiebei auf die Aufzeichnungen eines Beamten der Erzherzogin Mechthild, des Besenfelders.

[7]) L. Schmid a. a. O. 382 fg.

Hornstein, an den dieses verpfändet war, gerieth 1449 mit den Bürgern von Rotweil in Fehde, in Folge wovon die Burg am 21. September erobert und von Grund aus zerstört ward. Albrecht wandte sich nun gegen Rotweil, und erzwang außer einer Geldentschädigung auch die Rückgabe des Burgstalls; verpfändete aber diesen und die Burg Wehingen am 15. September 1453 an seine Gemahlin für 2000 Gulden, die ihm diese vorgestreckt hatte[1]). Eine dritte Herrschaft, die einst den Hohenberger Grafen und zu jener Zeit dem Hause Oesterreich rechtlich zugehörte, bekam Mechthild in Schloß und Stadt Haigerloch. Sie waren damals an die wirtembergischen Grafen Ludwig und Eberhard, Mechthildens Kinder aus erster Ehe, verpfändet. Mechthild bewirkte, daß die ihr bisher auf Herrenberg angewiesenen 13000 Gulden am 11. September 1452 auf Haigerloch übertragen wurden[2]). Damit aber war die Verpfändung von Haigerloch aufgehoben und Mechthild bemerkte nachher, als sie sich von ihren österreichischen Verwandten ab und ihren Kindern wieder zuwandte, zu spät, daß diese damit jeden Anspruch auf Haigerloch verloren hatten[3]).

Alle die genannten österreichischen[4]) Herrschaften und überdies die Dörfer Wurmlingen[5]) und Hirsau als Pfand für 10000 Gulden Morgengabe, mit denen Mechthild nach

[1]) Beilagen I, 19 (wiederholt am 25. Juni 1457 zu Wien, s. Beilagen J. 29).

[2]) Beilagen I, 15.

[3]) Dies meinen wohl die Stuttgarter Annalen bei Steinhofer 2, 941, wenn sie sagen, die Heirat habe geführt in grave damnum reliotorum orphanorum.

[4]) Oesterreichisch war auch die Stadt Friedingen, welche Mechthild in einer Urkunde vom 7. Oct. 1469 (Beilagen I, 68) als eine ihrer Besitzungen aufführt. Wahrscheinlich war sie mit Burgstall Hohenberg verbunden.

[5]) Die Veste Wurmlingen (bei Tuttlingen) gab Mechthild 1459 dem Merklin von Ow zu Lehen, s. L. Schmid a. a. O. 530

Belieben verfügen könne, wies Albrecht ihr zu Rotenburg am 28 December 1455 [1]) an und ließ diese Verweisung von Kaiser Friedrich zu Neustatt am 20 December 1456, sowie von ihrem Vetter Sigmund zu Innsbruck am 29. December 1456 bestätigen [2]).

Fortan residirte Mechthild fast ausschließlich zu Rotenburg am Neckar. In unserer Stadt erscheint Albrecht während der Jahre 1453 bis 1455 nach urkundlichem Ausweise mehrmals [3]); nie aber Mechthild.

Ebenso wenig läßt sich ein urkundlicher Beweis dafür geben, daß Mechthild an der Stiftung unserer Universität Antheil genommen hat. In den Urkunden, die sich auf die Errichtung der Universität beziehen und welche vom 20. April 1455, der päbstlichen Vollmacht, bis zur wirklichen Eröffnung am 26. April 1460 laufen [4]), erscheint ihr Name niemals, namentlich auch nicht in der eigentlichen Stiftungsurkunde vom 21. September 1457 [5]). Es haben sich ferner Aufzeichnungen über Albrecht und andere gleichzeitige Fürsten von der Hand des ersten Rectors, Mathäus Hummel, er-

---

[1]) Beilagen 1, 22. Der Irrthum Chmels, welcher trotz der ausdrücklichen Datierung (Materialien 2, S 76) und in dem fünf und fünfzigsten jare die Urkunde ins Jahr 1454 versetzt, demgemäß auch den Tag falsch bestimmt, ist mehrfach wiederholt worden.

[2]) Beilagen 1, 24. 25.

[3]) Auch Jörg von Ehingen (a. a. O. S. 15) sagt von den Jahren 1454 und 1455: min gnediger her het der zyt och kain sundare handlung dann dass in gnaden zu Rottenburg, och zuo Fryburg an seinem hoff mit rennen stechen dantzen and der glych, och sunst ander uebung in fröhchait volbrungen liess.

[4]) Riegger, prolusio academica de origine et institutione academiae Albertinae (opuscula, Friburgi 1772, p. 579). Erstere ist aufgenommen in das Executivdecret des Bischofs Heinrich von Constanz.

[5]) Riegger, analecta academiae Friburgensis (Friburgi 1774), p. 277, und H. Schreiber, Urkundenbuch der Stadt Freiburg (Freiburg 1828), Bd. 1, S 447 fg.

halten [1]); auch er erwähnt unsere Fürstin mit keinem Worte. Trotzdem ist ihre Betheiligung an der Gründung unserer Universität nicht in Zweifel zu ziehen. An sich ist es viel leichter erklärbar, wie sie, die in Heidelberg geborene Tochter eines eifrigen Begünstigers der dortigen Hochschule und späterhin die Mitbegründerin der Universität Tübingen [2]), für eine solche Stiftung sich verwenden konnte, als daß Albrecht selbst oder allein daran gedacht hätte, dessen Sinn äußerem Prunk und politischen Umtrieben weit mehr zugeneigt war und dessen Bildung das Mittelmaß der damaligen Fürsten nicht überstieg [3]). Auch finden sich unter den Pfarreien, welche der Freiburger Universität zur Dotation der Lehrstühle zugewiesen wurden, gerade solche, die zum Heiratsgut der Fürstin gehörten, die zu Rotenburg und Ehingen; was schwerlich ohne ihre Zustimmung festgesetzt worden ist [4]). Wenn sie sich später in Bezug auf diese Pfarreien [5]) nicht allzu geneigt zeigte, die Rechte der Uni-

[1]) Auf dem hiesigen städtischen Archiv im Anhang zu der von H. Schreiber (Freiburg 1833) herausgegebenen Eröffnungsrede des ersten Rectors M. Hummel.

[2]) Vielleicht liegt darin, daß Mechthild an beiden Stiftungen betheiligt war, der Grund, weshalb der Stiftungsbrief von Tübingen fast wörtlich aus dem von Freiburg entlehnt worden ist.

[3]) Aeneas Silvius, de vir. ill. c. o. O. S. 54: Huic (Wilhelm von Stein, einem Rathe Albrechts) etiam scripsi ego epistolam de oatura et cura equorum admodum longam, ut eam duci Alberto exponeret. Ie quoque dux rogatum me fecit, ebi ut fabellas Aesopi in prosam redigerem, nam metricas non plane intelligebat, cui parui libens

[4]) Unzweifelhaft gefälscht ist eine im hiesigen Universitätsarchiv befindliche, 1752 verfaßte Abschrift einer vorgeblichen Urkunde von 1477, worin Mechthild gewisse Zehnten zu Wendelsheim und Seubrenn als weder an die Röm. Reichsstatt Ulm verpfandt weder an die hohe Schuel Freyburg im Breisgaw verstifft bezeichnet haben soll.

[5]) Dean an die Chorherrenpfründen ist schwerlich zu denken, welche

versität anzuerkennen [1]), und wenn in den Verhandlungen darüber weder von Seiten der Universität die früheren Verdienste der Fürstin um ihre Gründung hervorgehoben werden, noch sie ihrerseits sich darauf beruft, so erklärt sich dies leicht daraus, daß bald nach der eigentlichen Stiftung der Universität und noch vor ihrer wirklichen Eröffnung Mechthild sich in Freiburg nicht mehr als Landesfürstin ansehen konnte.

So werden wir den wirtembergischen Geschichtschreibern [2]) seit dem XVI. Jahrhundert, die darüber sehr wohl durch Ueberlieferung unterrichtet sein konnten, vollen Glauben beimessen, wenn sie die Gründung unserer Universität von Mechthild angeregt sein lassen. Auch hat unsere Universität dies Zeugniß vollständig anerkannt, indem sie im Anfange des vorigen Jahrhunderts die jetzt noch in der Aula neben dem Katheder befindlichen Bilder Albrechts und seiner Gemahlin aufstellen ließ [3]).

Daß Albrecht die von ihm gestiftete Universität und die

Sigmund 1468 der Universität schenkte (je eine zu Rotenburg, Horb und Reinfelden), s. Riegger, opuso. p 448.

[1]) Vgl Beilagen i, 69 Riegger, Analecta, hat auf der beigegebenen Tafel V auch das Siegel der Erzherzogin abbilden lassen Es ist das bairische Wappen viergetheilt, oben links in der Mitte des dreigestreiften Feldes eine Arabeske, rechts ein Löwe, unten links ein Löwe, rechts schachbrettartig mit rhombischen Feldern. Die Umschrift lautet S: mechthildis palatine reni dei gracia ducisse austrie &.

[2]) Crusius, Ann. Suev. I, 362

[3]) Albrechts Bild trägt das Malerzeichen Hermann Pinxi 1719. Mechthild weist auf ein Pergament hin, auf dem die Worte stehen: Mechthildis Ludovici Comitis Palatini ad Rhenum filiae et Alberti VI Archiducis Austriae conjugis donatio reditnum in Wendelsheim et Sesbronn Academiae Friburgensi facta. Die Pfarrei zu Windelsheim wurde übrigens erst 1476 von der zu Rotenburg abgezweigt, s. Riegger, Anal. 162 (Aus dieser Urkunde hat der Verfasserder oben S. 160 Anm. 4 bezeichneten Fälschung geschöpft.)

vorderösterreichischen Lande so bald wieder aufgab, mag in Verbindung gestanden haben mit der Gleichgültigkeit, mit welcher seine Ehe mit Mechthild bald von beiden Seiten angesehen worden zu sein scheint. Obwohl beide zur Zeit ihrer Vermählung erst gegen 33 Jahre alt wären, bekamen sie doch keine Kinder, welche sie hätten verbinden können. Der unruhige Albrecht, der tausend Pläne faßte und nur Weniges mit Umsicht und Thatkraft ausführte, mußte sich mit dem klaren und festen Charakter seiner Gemahlin bald in Disharmonie finden. Am 6. Januar 1453 von seinem Bruder zum Erzherzog erhoben [1]), zog er im Spätherbst desselben Jahres mit einem prächtigen Zuge von 500 gerüsteten Pferden nach Wien und von da zur Krönung des jungen Königs Ladislaus nach Prag [2]). Im folgenden Jahre verhandelte er mit den rheinischen Kurfürsten, um sich an Stelle seines unthätigen und darum allgemein verachteten Bruders zum deutschen König erheben zu lassen [3]). Von denselben Kurfürsten ließ er sich im Dezember 1455 das Zeugnis ausstellen, daß er nie nach dem Reiche gestrebt habe. So verließ er im Anfang des folgenden Jahres die Vorlande und verbrachte eine geraume Zeit theils bei seinem Bruder Friedrich, bei welchem er die Stiftung der Universität betrieb, theils bei ihrem Vetter Sigmund, theils zu Wien bei König Ladislaus. Ein ganz neues Feld für Albrechts Ränkesucht eröffnete sich, als der junge König am 23. November 1457 starb. Seine österreichischen Besitzungen fielen Friedrich, Albrecht und Sigmund zu. Die beiden letzteren verbündeten sich gegen den Kaiser. Am 10. Mai 1458 vertauschte Albrecht die ihm gehörigen vorderösterreichischen

[1]) Chmel, Materialien 2, 36.

[2]) Jörg von Ehingen a. a. O. S. 6: er wurde damals zum Ritter geschlagen.

[3]) Vergl. hierüber und zum folgenden die Urkundenauszüge zu Lichnowskys Geschichte, Bd. 6.

Lande gegen Sigmunds Anspruch auf ein Drittel des österreichischen Herzogthums [1]). Wie wenig Rücksicht er dabei auf Mechthild nahm, geht daraus hervor, daß er bereits am 29. März versprochen hatte, die Herrschaft Hohenberg (mit Ausnahme allerdings von Haigerloch und Schloß Hohenberg) vor dem nächsten Martinstag aus den Händen seiner Gemahlin zu lösen und an Sigmund zu übergeben [2]). Am 10. Mai wiederholte er dieses Versprechen und forderte am 18 Mai sogar die Insassen der Herrschaft Hahenberg auf, Sigmund zu huldigen. Allein Mechthild hielt fest an ihren Rechten; weder damals, noch später, so lange sie lebte, war es Sigmund möglich, in den Besitz der ihr verwandten Herrschaft zu gelangen. Er mußte am 6. April 1461 von neuem die Verweisung der Erzherzogin auf Rotenburg u. s. f. bestätigen [3]). Ob vorher Verhandlungen zwischen ihr und ihrem Gemahle stattgefunden haben, ist nicht überliefert. Doch ist es wahrscheinlich, daß sie zu diesem Zweck ihren Gatten aufgesucht hat, mit welchem sie am 3. Juni 1459 durch Augsburg zog und dort reich beschenkt wurde [4]).

---

[1]) Chmel, Materialien 2, 152.

[2]) Beilagen 1, 29.

[3]) Beilagen 1, 59.

[4]) Am ausführlichsten berichtet über diesen Besuch in Augsburg Fuggers Ehrenspiegel des Erzhauses Oesterreich, dessen Herausgeber Sigm. v. Birken (Nürnberg 1668) Buch V, Cap. XII allerdings den handschriftlichen Text stark verändert und namentlich ein falsches Datum angenommen hat. Die Stelle lautet im Cod germ Monac. 895 fol. 253 nach einer gütigen Mittheilung des Herrn Prof. A Kluckhohn, folgender Maßen: „Nach disem ist Hertzog Albrecht von Österreich Anno Tausend vierhundert neunundfünffzig, als er mit Kayser Friderico vnnd Sigismundo das Lannd Osterreich, welches nach absterben Königs Ladislai auf dise drey Osterreichische Erbfürstenn erblich gefallen was, getawlet hatte, vnnd bemeltem Alberto das tayl an Osterreich, so oberhalben des wasserflus Enß genant gelegen, zuregieren eingeben worden, von Österreich herauf Inn Schwaben gerayset, Vnnd hat an dem dritten tag des

Albrecht kam jedoch seit Ende 1455 nicht wieder in die vorderösterreichischen Lande; er hielt sich meist in Linz oder Wien auf, wo er 1462 seinen Bruder in der Burg belagerte. Er starb dort am 2. Dezember 1463 eines jähen

---

Monats Junj mit dreyhundert pferden, zu Augspurg vast kostlich seinen ersten eintritt gehalten. Viertzehen pannier, an wellichen allen die Österreichische Fürstenthumb vnnd Länder gar zierlich gemalet waren, sampt vilen Trommetern, als ainem Regierenden Fürsten gebürt, seind vor Jme hergefüert worden. Er hatte auch seinen Gemahel mit Jme gefüert, die hatte vier kostlich Kobelwägen, darauf die Fürstin mit Jrem Frawenzimmer vnnd Junckfrawen gefüert wurden, Vnd warend der andern wägen zwelff, so dem Fürsten zustendig waren. Mit solchem herrlichen pracht hat sich Albertus zu Augspurg, als ein Regierender Fürst, wöllen sehen lassen, Dann er zuuor nicht vil Länder zuregieren gehabt, Vnnd deshalben von wegen der thailung der Länder vil vnwillens mit Kayser Friderico seinem brudern gehapt. Ein Rat hüt (sic!) bemeltenn Hertzog Albrechten, sampt seiner Fürstlichen genaden Gemahel, gantz eerlich. Dem Fürsten ward von einem Erbarn Rath daselbst ein gantz güldins stuck zu ainem Rock, das hundert vierundzwaintzig guldin werd war, vereeret, zudem ward seinen gnaden ein fuder Reinischer wein, zwen wägen mit habern, vnnd ein faysts par Ochsen, sampt drey züber mit fischen geschencket. Desgleichen ward der Fürstin vom Rat geschenkt ein vergulte Schalen, die zwenvndzwaintzig guldin wert war, vnnd sechtzig guldin In gold darinnen, Zudem ein leget mit Rainfal (Wein von Rivoglio; (s. Haupts Zeitschr. 6, 267), zwelff gstattien (Düten) mit zucker, zwuevnddreyssig Kanten mit Landwein, vnnd zway züberlin mit Vischen. Es ward auch sonst allen Grauen vnnd herrn, Jeder nach seinem Stand vereeret. Herr Heinrich Marschalck von Bappenhaim, der Rat Augspurg Landuogt, füeret den Fürsten sampt etlichen seiner gnaden Hofgesind Jnn das Burgersbad. Es wurden auch dem Fürsten vnd Fürstin zu eern, ein Burgerstantz auf dem Tantzhauß gehalten, bey welchem die Burgersweyber vnnd Junckfrawen gantz kostlich geziert, erschinen, vnnd der Fürstin vil grosser eer vnd Reuerentz erzaigeten, Dann ein Rat sein kostliche Credentz bey dem Tantz auffgemachet hatten, Vnd wurden etliche des Rats darzue verordnet, welche dem Fürsten vnnd Fürstin, auch derselben hofgesind, mit dem Trunck vnnd Confect warten vnnd dienen solten, Das dann alls mit freuden vnnd gutem friden sich geendet hat. Unnd als Albertus drey tag zu Augspurg sein ruhe mit

Todes Mechthild veranstaltete ihm wenigstens eine glänzende Todtenfeier, bei welcher außer 19 Prälaten und Pröbsten 700 Priester mitgewirkt haben sollen [1]).

III

Zweite Wittwenschaft. 1463—1482.

Seitdem Mechthild sich von ihrem Gatten verlassen sah, wandte sie sich wieder ihren andern Verwandten, namentlich ihren Kindern aus erster Ehe zu. Graf Ludwig starb bereits am 3. November 1457 zu Urach, und mit seinem Tode war die zwischen Graf Ulrich von Wirtemberg und Pfalzgraf Friedrich errichtete Regierungsordnung hinfällig. Ulrich eilte nach Urach; aber Mechthild, die sich am Sterbebette ihres Sohnes befunden hatte, befahl die Thore zu schließen, damit Ulrich nur mit Friedrich gemeinsam über die Vormundschaft für ihren Sohn Eberhard bestimmen könnte. Gerade dies aber wollte Ulrich nicht, da er mit

---

fremden gehabt, Da haben seine Fürstliche gnaden, sich gegen einem Erbern Rath bedanckt, darauf auch seinen abschid genommen vnnd nach Ulm verreyset. Vnnd seind diß Tausend, vierhundert, Neunundfünfftzigiste Jars, zu Augspurg Burgermayster gewesen, Herr Lienhart Langenmantel genant Radawer, vnnd Herr Endres Frickinger." Vergl. auch die Chroniken der deutschen Städte V, Augsburg II (Leipzig 1866), S. 236.

[1]) Roo, Hist. Austr., lib. VII, p. 280.

Friedrich über das Heiratsgut seiner Gemahlin Margaretha, der Wittwe von Friedrichs Bruder Ludwig IV, in heftigem und langwierigem Streite lag. In Leonberg wurde am 1. Dezember die Vormundschaft unter Zuziehung der Landschaft, d. h. von Abgeordneten der Städte, festgesetzt, und zwar zu Gunsten der Ansprüche Ulrichs [1]).

Allein er sollte sich dessen nicht lange freuen. Eberhard ward 1459 vierzehn Jahre alt, und verlangte somit mündig zu werden, wie es bei seinem älteren Bruder auch geschehen war. Ulrich suchte dies bis zu Eberhards achtzehntem Jahr hinauszuschieben; aber Eberhard entwich am 1. November, unter dem Vorwand, seine Mutter in Rotenburg besuchen zu wollen, welche Ulrich vergebens nach Urach eingeladen hatte, zu Markgraf Karl von Baden nach Ettlingen. Nach mehrfachen Verhandlungen, an denen außer Mechthild [2]) auch Pfalzgraf Friedrich Theil nahm, mußte Ulrich nachgeben, weil die Städte sich für Eberhards Mündigkeitserklärung entschieden [3]).

Diese Vereitelung seiner Absichten mochte Ulrichs Feindschaft gegen Pfalzgraf Friedrich noch verstärken. Nachdem mehrmals die Streitigkeiten durch kleinere Einfälle fortgesetzt und öfters scheinbar ausgeglichen oder vertagt worden waren (wobei Eberhard am 8. August 1460 zu Vaihingen [4]) zwischen seinen beiden Oheimen zu vermitteln gesucht hatte), kam es 1462 zu einem gemeinsamen Angriffe der zahlreichen Feinde des Pfalzgrafen, welche überdies noch von Kaiser und Papst dazu angetrieben wurden. Aber Friedrich schlug am 31. Juni bei Seckenheim am Neckar seine Gegner aufs Haupt und nahm unter anderen Fürsten auch Ulrich ge-

[1]) Steinhofer 2, 997 fg.
[2]) Beilagen 1, 35—38.
[3]) Besonders ausführlich handelt hierüber Sattler 2, 223—227
[4]) Steinhofer 2, 1033.

fangen. Das Schlachtfeld ist bekanntlich später durch Anlage des Dorfes Friedrichsfeld zwischen Heidelberg und Mannheim bezeichnet worden. Da auch Friedrichs Verbündeter, Ludwig von Baiern, am 19. Juli bei Gingen, in der Nähe von Ulm, siegte, so blieb den Gefangenen nichts übrig, als auf die harten Bedingungen Friedrichs, „des bösen Fritz", einzugehen. Eberhard hatte sich bei Gingen dem kaiserlichen Heere anschließen müssen, war aber ebenfalls mit Verlust seines Banners geflohen. Ausdrücklich hatte er sich am 20. März 1462 beim Beitritt zur kaiserlichen Partei dagegen verwahrt, gegen Pfalzgraf Friedrich, Erzherzog Albrecht oder seine Mutter feindlich aufzutreten [1]).

Mit dieser stand er auch später stets im besten Einvernehmen. Gemeinsam mit ihr verfuhr er bei den Klosterreformationen, wovon in Abschnitt IV zu reden sein wird. Als über die Besetzung des Constanzer Bisthums 1474 Streitigkeiten ausbrachen, hielten beide zu dem vom Capitel erwählten Otto, welcher zuletzt 1479 gegen den von Erzherzog Sigmund und dem Papste beschützten Ludwig durchdrang [2]). Oft vermittelte Mechthild die Streitigkeiten Eberhards mit seinen Nachbaren: in dieser echt weiblichen Thätigkeit hat sie überhaupt sehr großes gewirkt. So versöhnte sie Eberhard mit Ludwig von Emerzhofen 1466 [3]), mit Werther von Zimmern 1477 [4]), und in einer besonders schwierigen Angelegenheit mit Hans Truchseß von Hefingen, am 10. October 1468 [5]). So verglich sie ferner Eberhard und seinen Oheim Ulrich am 9. Juli 1461 und nochmals am 10 November 1475 wegen einer Reihe von Streitpunkten [6]) und

[1]) Steinhofer 3, 39.
[2]) Sattler 3, 99—105.
[3]) Sattler 3, 55—57.
[4]) Beilagen 1, 80.
[5]) Steinhofer 3, 169.
[6]) Beilagen 1, 40 und Sattler 3, 108.

schloß mit beiden am 27. August 1476 einen Vertrag wegen der Flößerei auf dem Neckar [1]). Für Ulrich war sie namentlich 1455 thätig gewesen, indem sie seine Streitigkeit mit Walther von Urbach beizulegen suchte [2]) und sich an der Beilegung des Zwistes zwischen Ulrich und Karl von Baden über des letzteren Schutzbündnis mit Eßlingen betheiligte [3]). Allerdings waren diese Vermittelungsversuche nicht immer in Graf Ulrichs Interesse. Doch scheint wenigstens später ein besseres Verhältniß zwischen Ulrich und Mechthild geherrscht zu haben, und Mechthild befand sich, als Ulrich am 1. September 1480 zu Leonberg starb, an seinem Sterbebette, wie sie auch an dem feierlichen Begräbnis zu Stuttgart am 8. October Theil nahm [4]).

In welchen innigen Beziehungen dagegen Eberhard zu seiner Mutter stand, zeigte sich namentlich bei Gelegenheit seiner Fahrt in das heilige Land, welche er vom 10. Mai bis zum 2 November 1468 ausführte [5]). Er bestimmte, daß über schwierigere Fälle, die während seiner Abwesenheit vorfallen könnten, seine Räthe sich außer an seine Oheime, Pfalzgraf Friedrich und Graf Ulrich, auch und vorzüglich an seine Mutter wenden sollten. Bei seiner Rückkehr suchte er zuerst, ehe er noch seine Residenz Urach betrat, seine Mutter auf und diese beschenkte ihn mit einem Kleinod von 1200 Gulden Werth [6]). Ebenso war Mechthild anwesend,

---

[1]) Beilagen 1, 101.

[2]) Sattler 2, 192.

[3]) Sattler 2, 206.

[4]) Steinhofer 3, 304 fg. — Beim Begräbnis wurde sie von zwei Rittern geführt, ebenso wie die anderen fürstlichen Frauen, nach einem sehr alten Brauch, über welchen ich auf meine Anmerkung zu Rudrun 537 verweise.

[5]) Steinhofer 3, 158 fg.

[6]) Auch viele andere Fürsten und Städte beschenkten Eberhard, erstere meist mit Hengsten, letztere mit silbernen Bechern.

als Eberhard am 4. Juli 1474 zu Urach seine Vermählung mit Barbara, der Tochter des Markgrafen von Mantua, hielt [1]). Ebenso wird Mechthild wohl auch den Hochzeiten ihrer jüngern Tochter Elisabeth beigewohnt haben, die 1470 den Landgrafen Ludwig von Hessen, dann, als dieser nach Jahresfrist starb, 1474 den Grafen Heinrich von Stolberg heiratete.

Mehr als diese Hoffestlichkeiten wird uns jedoch der Antheil angehen, den Mechthild an der Stiftung der Universität Tübingen 1477 nahm. Diesmal fehlt es nicht an urkundlicher Bezeugung ihres Mitwirkens. Sowohl in der Urkunde des Pabstes Sixtus IV vom 13. November 1476, welche die Stiftung der Universität und die Verlegung einiger geistlichen Pfründen nach Tübingen gestattet, als auch der Stiftungsurkunde Eberhards vom 3. Juli 1477 wird die Erzherzogin neben ihm genannt. Auch diesmal waren es geistliche Stellen in dem ihr als Witbum angewiesenen Gebiete, welche zum Unterhalt der Universität beitragen sollten: das Stift zu Sindelfingen. Der bisherige Probst ward der erste Kanzler der Universität und ein Theil der Chorherren begleiteten ihn. Dafür wurden regulierte Augustiner Chorherren nach Sindelfingen verlegt und zur Entschädigung für die entzogenen Einkünfte mit Befreiung von Abgaben bedacht [2]).

---

[1]) Steinhofer 3, 226 fg. — Mechthild hatte 28 Pferde mitgebracht, ihre Töchter 26 und 30. Sattler (3, 96) macht darauf aufmerksam, daß die Herrentafeln mit weit mehr Gängen versehen wurden, als die der Frauen. „Man muß demnach", meint er, „das Frauenzimmer mit ganz andern Augen, als heut zu Tag, angesehen und demselben wenigere Höflichkeit erwiesen haben."

[2]) Beilagen 1, 108. Der neuen Stiftung zu Sindelfingen gilt eine am Eingang in den Klosterhof befindliche Gedächtnistafel, welche zwei vor dem knieenden Erlöser knieende Personen (Mechthild und Eberhard, mit ihren Wappenschilden) in halb erhabener Arbeit darstellt und

In einer Angelegenheit jedoch suchte Mechthild vergebens ihrem Sohne förderlich zu sein, in der Vererbung ihres österreichischen Widums. Da ein Theil desselben, Burg Hohenberg u. a., durch ihr Geld aus der Verpfändung gelöst worden und ein anderer, Haigerloch, vorher an Wirtenberg verpfändet gewesen war, so bot sich ein scheinbarer Grund zu dieser Vererbung. Aber Herzog Sigmund hatte nicht minder sein Augenmerk auf die Herrschaft Hohenberg gerichtet. Er hatte bereits am 20. April 1457 [1]) sich Hohenberg nach dem Tode der Erzherzogin von Albrecht ausbedungen und diesen 1458 am 29. März und wieder am 10. Mai gewadezu zur Abtretung veranlaßt [2]). Allein die hierbei vorausgesetzte Lösung des darauf angewiesenen Wittwengutes, die Albrecht vor dem Martinstag 1458 versprochen hatte, fand wohl nicht statt. Sigmund hatte am 6. April 1461 seine Zustimmung zu dem Verbleibe der Herrschaft in der Hand der Erzherzogin geben müssen [3]). Nach Albrechts Tod scheint Sigmund neue Versuche gemacht zu haben, um in den Besitz Hohenbergs zu kommen. Darauf beziehen sich wohl die allerdings allgemein gehaltenen Schutzbriefe, welche Kaiser Friedrich am 10. Juli 1465 und die Kaiserin Eleonore am 23. August 1466 ihrer Schwägerin

folgende Inschrift trägt: ILLVSTRISSIMA DNA MECHTILDIS NATA PALENTINA RENI AC ARCHIDVCISSA AVSTRIAE ET ILLVSTRIS EBERHARDVS COMES DE WIRTEMBERG ET EIVSDEM FILIVS HVJVS SACRI COENOBII POST PRIORIS COLLEGII TRANSLATIONEM AD TVWINGEN RESTAVRATORES ATQVE CANONICAE REGVLAE INSTITVTORES ANNO DOMINI MCCCCLXXII. Siehe die Beschreibung des Oberamts Böblingen, Stuttgart und Tübingen 1850, S. 227, und Heideloff, Die Kunst des Mittelalters in Schwaben, S. 12. Herr Dr. Gmelin hat mich hierauf aufmerksam gemacht.

[1]) Beilagen I, 27.

[2]) Beilagen I, 29. 31.

[3]) Beilagen I, 89.

ausstellten [1]) Inzwischen bemühten sich doch die Lehensträger der Erzherzogin, zu deren Belehnungen auch die Zustimmung Sigmunds einzuholen [2]) Im Jahre 1470 scheint Sigmund von neuem sich wegen des Rückfalls von Hohenberg versichern zu wollen. Kaiser Friedrich befiehlt am 1. August, daß die Hauptleute und Einwohner Sigmund huldigen sollen, ohne indeß, wie er am 11. August hinzufügt, Mechthild zu beeinträchtigen [3]); allein er sah sich genöthigt, diesen Befehl mit neuen Exceptionen am 9. Januar, 5. August und 7. November 1471 zu wiederholen [4]); auch Sigmund mußte von neuem die Rechte der Erzherzogin anerkennen, am 21. Dezember 1471 [5]) Neue Anstrengungen des Herzogs Sigmund sind aus 1472 bezeugt [6]). Am 20. Januar 1476 hält Mechthild dem Herzog Sigmund die Rechte ihres Sohnes vor [7]): wahrscheinlich beziehen sich dieselben auf die Burg Hohenberg, wobei der Ankauf einer früher von Mechthild an Andere ausgestellten Quittung Sigmund behilflich gewesen zu sein scheint [8]). Die am 22. März erlassene Einladung vor das kaiserl. Kammergericht [9]) wurde von Mechthild am 26. April protestiert [10]). Doch ernannte sie am folgenden Tage Hermann von Sachsenheim zu ihrem Procurator [11]). Am 9. Juli erkannte der Kaiser vor dem Kammergericht, daß die Lösung der an Mechthild verpfändeten Burgställe Hohenberg und Wehingen Statt zu

[1]) Beilagen 1, 45 49.
[2]) Beilagen 1, 56 57. 58. 60 61. 77
[3]) Beilagen 1, 70 71
[4]) Beilagen 1, 73. 74. 75.
[5]) Beilagen 1, 76.
[6]) Beilagen 1, 83.
[7]) Beilagen 1, 92.
[8]) Beilagen 1, 95.
[9]) Beilagen 1, 93.
[10]) Beilagen 1, 96 97.
[11]) Beilagen 1, 98.

finden habe [1]). Allein Mechthild appelliert am 10 September [2]) und ernennt die Doctoren Bernhard Schöfer und Martin Kolner zu Procuratoren in dieser Sache [3]) Nachdem die ihr früher ausgestellten Urkunden am 5 März 1478 zu Reutlingen präsentiert worden sind [4]), wird am 14. September desselben Jahres eine neue Gerichtssitzung anberaumt. Ob und wie diese entschied, ist mir unbekannt. Am 29 Januar 1481 entscheidet Albrecht von Brandenburg über neue Zwistigkeiten zwischen Sigmund und Eberhard über Haigerloch: nach seiner Bestimmung wird dieser Theil von Hohenberg von Mechthild an Eberhard übergeben und dafür Wildberg und Bulach ihr zugewiesen [5]) Allein am 4. Juni 1481 muß Mechthild ihre Verschreibung der Herrschaft Hohenberg an Eberhard widerrufen, was Sigmund bestätigt [6]). So sah sich denn Eberhard genöthigt, am 8. September 1482, bald nach dem Tode seiner Mutter die Herrschaft Hohenberg an Sigmund zu überlassen [7]) Nur Hirsau und Wurmlingen, welche Mechthild als Morgengabe zugewiesen worden waren, behielt Eberhard, gemäß der Eheberedung [8]).

Mechthild starb drei und sechzigjährig am 22 August

---

[1]) Beilagen 1, 99.
[2]) Beilagen 1, 102.
[3]) Beilagen 1, 103
[4]) Beilagen 1, 110. 111.
[5]) Beilagen 1, 116. 117 118.
[6]) Beilagen 1, 119 120
[7]) Beilagen 1, 123 Die Nachricht bei Stelnhofer 3, 358: „Dietrich Spät, seinem Haushofmeiste-, übergab Graf Eberhard der Aeltere nach seiner Frau Mutter sel. Absterben die Dörfer Weilingen und Nordorf, sammt Urnburg dem Burgstal, wie das Pfandsweis von Oesterreich an seine Fr M. gekommen; darum auch dem Haus Oesterreich die Lösung vorbehalten worden", weiß ich nicht in Zusammenhang mit dem obenerwähnten zu bringen.
[8]) Stelnhafer 3, 372. Die Eheberedung ist oben S. 156 mitgetheilt.

1482 [1]) zu Heidelberg. Dorthin hatte sie bereits am 23. Mai 1458 ihr Testament geschickt [2]), einen Nachtrag, wie es scheint, am 17. März 1482 [3]); noch ein anderes, nach Hirsau gegebenes wird vom 10. Juni 1468 erwähnt [4]). Mit ihren Heidelberger Verwandten scheint Mechthild stets im besten Einverständniß gestanden zu haben [5]). Ihr Bruder Friedrich der Siegreiche war 1476 gestorben; unter den bei der Todtenfeier im Januar 1477 Anwesenden wird sie nicht erwähnt [6]). Dagegen wohnte sie der Hochzeit ihres Neffen Philipp im Februar 1474 bei [7]).

Nach ihrem Willen ward Mechthild neben ihrem ersten Gemahl, Graf Ludwig, in der Karthause zu Güterstein bei Urach beigesetzt. Im Jahre 1555, da Güterstein verfallen war und zum Theil abgebrochen wurde, ließ Herzog Christoph mit den übrigen fürstlichen Leichnamen auch den der Erzherzogin Mechthild in die Gruft nach Tübingen versetzen [8]).

---

[1]) Dies Datum gibt Stälin 3, 495, ohne jedoch die abweichenden Angaben bei Steinhofer 3, 351 zu widerlegen, nach welchen Mechthild entweder am 21 September oder am 1. October gestorben sein sollte. Diese beiden letzteren Daten können allerdings nicht richtig sein, weil Markgraf Christoph von Baden bereits am 6. September condolirt; vergl. auch Beilagen I, 123.

[2]) Beilagen I, 125 und vorher 30

[3]) Beilagen I, 121.

[4]) Beilagen I, 63

[5]) Eine Einigung mit Friedrich von der Pfalz 1469 gegen die Behme i. Beilagen I, 68.

[6]) Steinhofer 3, 279.

[7]) Speiersche Chronik bei Mone, Quellensammlung zur bad. Gesch. II, 511. Zur Hochzeit Georgs von Bayern (1475) schickten Mechthild und Eberhard ihre Gesandten Steinhofer 3, 249.

[8]) Sattler (2, Tafel IV) hat von dem Sarkophag eine Abbildung gegeben. Die Umschrift enthält mehrfach falsche Zeitangaben; ob das oben ruhende Steinbild etwa eine treue Nachahmung eines früheren ist, kann jetzt schwerlich mehr ermittelt werden.

IV

Hofhaltung und Landesverwaltung.

Daß eine Fürstin, welche ihre Rechte nach Außen hin so thatkräftig geltend machte und so klug ihren Vortheil wahr nahm, auch in der Verwaltung ihres Landes und der Bestellung ihres Hofes ihre Herscherfähigkeiten bewies, läßt sich von selbst annehmen. Mehrere Urkunden sind uns überkommen, welche bezeugen, wie sie sich über den Umfang ihrer Rechte zu unterrichten suchte und wie sie diese auszuüben verstand. Ueber das rechtliche Verhältniß zu ihren Untergebenen gibt ein wohl mehr oder weniger auch für andere Orte giltiges Weisthum von Haigerloch Auskunft [1]). 1457 ließ Mechthild die Herkommen der Stadt Haigerloch durch den Hauptmann der Herrschaft Hohenberg, Junker Marquart von Halfingen und ihren Hofmeister Steffen von Linstetten, ferner den Junker Wilhelm von Wähingen und Meister Jörg Seydensticker aufnehmen. Die Herrschaft hatte demnach den Schultheißen einzusetzen, die Bürger den Büttel zu erwählen; doch mußte der Schultheiß schwören, die Rechte der Stadt zu wahren, der Büttel, der Herrschaft treu zu sein. Ein Bürger, für den sich ein Anderer verbürgte,

[1]) Das sogenannte „Haigerlocher Stadtbüchle", abgedruckt in den von J. G. D Memminger herausgegebenen Württembergischen Jahrbüchern für vaterländische Geschichte, Geographie, Statistik und Topographie, Jahrg 1837. Stuttgart u. Tübingen 1838 In J Grimms Weisthümern habe ich vergeblich danach gesucht. Ein Wiederabdruck wäre aber sehr zu wünschen: die bisherige Ausgabe ist durch allerhand Fehler entstellt und die Anmerkungen ganz unbrauchbar.

durfte nicht in den Thurm gesetzt werden, mit Ausnahme ganz besonderer Fälle. Tagdienste zu leisten sind die von Haigerloch nicht schuldig außer einer Holzfuhre (Latei. s. Schmeller, B. Wb. 2, 513) zu Weihnachten. Sie haben Freizügigkeit und Ausnahmerecht. Das Gericht wird durch die Schultheißen besetzt, und die Bußen davon bilden ihr hauptsächliches Einkommen. Ferner wird der Anschlag bestimmt, nach welchem eine Steuer von neuem umgelegt werden soll. Daß Mechthild zuweilen auch die ihr gezogenen Grenzen überschritt, geht aus einem andern Weisthum hervor, in welchem 1485 der Umfang der Herrschaft Hohenberg genauer bestimmt wird [1]). Demnach hätten in verschiedenen Wäldern die edeln „Umsessen" gejagt und gehetzt, desgleichen die armen Leute Hasen gefangen und Vögel geschossen, bis die Frau von Oesterreich in's Land kam; die habe solches verboten.

Ebenso genau wie dem Lande gegenüber, scheint Mechthild in ihrer Hofhaltung gewesen zu sein. Eine Berechnung ihrer Besoldungen ist uns erhalten, freilich nur aus der letzten Zeit und in einer wegen der Zusätze nicht eben übersichtlichen Ordnung [2]). Auch sind vielfach nur die Namen der Bediensteten angegeben, nicht aber ihr Amt. Einige Bemerkungen ergeben sich jedoch immerhin. Die Gehälter sind in Gulden und Pfund Heller (= ca. ⅔ Gulden; sie zerfallen wieder in 20 Schillinge zu 12 Hellern) angesetzt. Meist wird „das Hofkleid" d. h. die Livree besonders ausgemacht. Naturalverpflegung versteht sich von selbst; doch wird zuweilen der „Schlaftrunk" besonders festgesetzt. Die höchsten Besoldungen erhalten die Vögte, welche von ritterlicher Ge-

[1]) L. Schmid, Geschichte der Grafen von Zollern-Hohenberg. S. 486. Umgekehrt sagt Britenauer, Mechthild habe der gemeinen Bürgerschaft in Rotenburg und Ehingen die Waldung übergeben.

[2]) Beilagen II, 8

burt, die obersten Regierungsbehörden der Landestheile bilden. So der Landvogt Herr Hermann von Sachsenheim, dem Heinrich von Sternenfels nachfolgt [1]); der Vogt von Harb, der zuerst auf 234 Pfund Heller, dann auf 100 Gulden nebst Zubehör, wie die Obigen, angesetzt wird. Geringere Summen (10—30 Gulden) erhalten der Burgvogt und Oberamtmann von Haigerloch, Kraft von Halfingen, der Obervogt zu Hohenberg, Sigmund Huser, der Vogt zu Hohenberg, der von Bäblingen, der von Wilsberg, Heinrich von Kaltental; sowie der Marschall und die Schultheißen von Rotenburg, Haigerloch, Horb, Schömberg. Zur Landesverteidigung, wie die genannten Vögte, wird auch bestellt Lienhard Lichtenfels auf zwei Jahre für je 20 Gulden; doch wird ihm eine besondere „Ehre", etwa 5—6 Gulden, versprochen, wenn er einen Wuselin [2]) oder einen ihrer Helfer niederwürfe. Die Verwaltung der Naturaleinkünfte scheint sehr genau geregelt. Dem Vogt Heinrich von Kaltental wird das Stroh für seine Pferde geliefert; der Mist aber verbleibt der gnädigen Frau. Immerhin ist die Zahl der Hofdiener nicht groß, es wird zur persönlichen Bedienung bestellt eine Kammermagd und „Lichtkämmerin", sowie ein „Lichtkämmerer"; ein Thürhüter, ein Thorwart, ein Jungfrauknecht d. h. Bedienter der Hofdamen; ein Wagen-

[1]) Die Reihenfolge der „Hauptmannen der Herrschaft Hohenberg" ist nach Lutz von Lutzenharts Chronik (Bd V) die folgende während der Regierung der Erzherzogin: Heinrich Freiherr von Stoffeln 1439, Thüring von Hallweyll 1458, Herr Balthasar von Warttenberg genannt von Wildenstein, Landvogt 1463, Hans von Abelfingen, Landvogt 1470, Märkh von Hailfingen, Hauptmann 1473, Herr Hermann von Sachsenheim, Ritter und Landvogt 1479, Heinrich von Sternenfels, Landvogt 1482, Hans von Wähingen, Rath, Kämmerer und Vogt 1483

[2]) Herr Director v. Kausler, der mich bei dem schwierigen Lesen des Documents gütigst unterstützt hat, vermuthet, daß eine Ritterverbindung, die sich nach der Gans (Schmeller, B. Wb. 4, 89) benannt haben möchte, gemeint sei

knecht; eine Wirkerin, eine Wäscherin; ein Koch, ein Jungfrauenkoch, ein Küchenmeister und Küchenknaben; ein Keller d. h. Kellermeister mit seinem Knecht; ein Pfistermeister d. h. Bäckermeister, und seine Knechte; ein Metzger, ein Sauknecht, ein Seemeister; ein Brunnenschöpfer; ein Forstknecht; ein Schinder und sein Knecht Die Besoldung dieser unteren Dienerschaft ist gewöhnlich 5 bis 10, 15 Gulden [1]). Die höhere Dienerschaft besteht aus dem Hofmeister, der 60 Gulden hat, dem Meister Lux d. h. Lucas Spetzhard, der als Arzt auch in Eberhards Diensten stand und an der Stiftung von Tübingen betheiligt ist, mit 70 Gulden, und als die Stadt ihm den bisherigen Gehalt von 10 Gulden entzog, mit 80. Ferner gehört dazu Doctor Bernhard Schoferlin, Kanzler, und nach der Sorgfalt, mit der er sein Deputat bestimmt, zu schließen, der Verfasser des Rechnungsbuches; er erhält 50 Gulden, später für fünf Jahre fünfhundert. Endlich Meister Jörg Rott mit 32 Gulden, von dem in Abschn. V noch mehr zu reden sein wird. Geistliche scheinen, nach der ihnen in Aussicht gestellten Pfründe, Johannes und Florenz zu sein. Zu den Gelehrten kommt noch Doctor Vergenhans hinzu, der Erzieher Eberhards und erste Rector von Tübingen; er erhält „von Ludwigen", d. h. wol nach der Bestimmung des Grafen Ludwig, eine starke jährliche Pension an Geld und Naturallieferung. Der Organist, der zweimal erwähnt ist, ist wol ein Musiker; vielleicht auch Meister Jeronimo. Auf jeden Fall fehlte es daran nicht am Hofe der Erzherzogin. Berichtet doch Pütterich in dem unter Abschnitt V zu erwähnenden Briefe (Str. 8), daß Mechthild wie er höre, drei Jungfrauen habe, die gleich den Engeln im Himmel sängen. Ebendort (Str. 80) wird der schöne Garten der Fürstin gerühmt, und (Str. 13) das feine Geräth zu weiblichen Arbeiten, Scherzen, Nadeln u. a.

[1]) Dazu gehört wol auch der „Compenist" von Frankfurt mit 7 Gulden.

Ueberhaupt leuchtete Mechthild unter den Fürsten ihrer Zeit als eine „Liebhaberin aller Künste“ hervor. Für die bildenden Künste genügt es zwei Denkmäler, die sie in Rotenburg stiftete, hervorzuheben. Das eine ist der schöne Röhrenbrunnen vor der St Martinskirche zu Rotenburg [1]). 1470 gebaut, ward er 1847 auf 48 erneuert, letzteres mit einem Kostenaufwand von 2500 Gulden. In gothischem Stile erheben sich drei Reihen von Figuren unter Baldachinen, durch Säulen getrennt, übereinander: unten ein Kurfürst von der Pfalz mit Wappenschild und gelber Fahne, ein andrer Fürst im reichen blaugoldnen Mantel, ein dritter in einfacher Ritterrüstung [2]); dann drei Heilige, S. Georg, S. Martin und eine Muttergottes; oben S. Johannes, Christus als Ecce homo und Maria als Mater dolorosa. Das andere Kunstwerk ist nicht mehr zu finden. „1474 wurde dem Albrecht Rebmann, Maler von Nürnberg, und M. Hans Schielin, Bürger zu Ulm, seinem Schwager, die Altartafel im Chor der Marktkirche zu fassen verdingt um 425 Gulden. Den halben Theil zahlte Frau Mechthild, den andern die H. Pfleger.“ [3])

Dieser Pflege der Kunst reihte sich die Gastlichkeit und Freigebigkeit der Fürstin würdig an. Darüber berichtet die

---

[1]) S. Weltenauers lib. trad. Eine Zeichnung sollte, wie ich in Rotenburg hörte, demnächst der polytechnische Verein in Stuttgart veröffentlichen. Details (die Kreuzblume) s. bei Heideloff, Die Ornamentik des Mittelalters, H. 16. Ob eine von Heideloff erwähnte Abbildung des Ganzen von Eberlein wirklich verbreitet worden ist, habe ich nicht ermitteln können.

[2]) Nach Heideloff a. a. O. sind Kaiser Friedrich III, der Erzherzog Albrecht und Pfalzgraf (nicht Erzherzog) Ludwig, der Vater der Mechthild, gemeint.

[3]) Weltenauer lib. trad. Er fügt hinzu: „Den Bestandbrief siegelt Junker Heinrich von Ringlnaen und Hans Munz Stadtschreiber. So das Stadt Rottenburger Waynbuch.“

Zimmerische Chronik[2]): „Ihr Wesen und Hofhalten ist aller Freuden und Wollusts, so man erdenken und gehaben mochte, überflüßig voll gewesen; hätte auch Frau Venus Berg können genannt werden, darin man spricht so viel Freuden sein[3]). . . . Sie hat zu Rotenburg große Höfe, auch köstliche Fastnachten gehalten"; und es folgt eine nicht wieder zu gebende Anecdote, nach welcher sie mit ihrem Frauenzimmer aus einem Haus dem Rennen und Stechen d. h. dem Turnier auf dem Markt zusah.

Die Zimmerische Chronik führt nämlich alles dies nur an, um die schlimmsten Vorwürfe gegen den Lebenswandel der Erzherzogin vor zu bringen. Wernher von Zimmern[4]) soll danach in Verdacht gestanden haben ihr Liebhaber gewesen zu sein, derselbe, den Mechthild nach dem Tode ihres ersten Gemahls als ihren Rath zu sich berief (s. oben I); und noch andere werden in gleicher Weise aufgeführt, Graf Heinrich von Fürstenberg, ein Edelmann von Stein, Veit von Rechberg[5]), Veit von Emmershofen, ja selbst ein Ofenheizer, genannt der Halderdrein. Darauf werden von dem „überfleischgierigen Weib" Geschichten nicht nur schlüpfriger, sondern ganz ekelhafter Art erzählt[6]). Diese Geschichten scheinen mit dem für Kunst und höhere Bildung in seltenem Maße empfänglichen Sinne der Fürstin, der allgemeinen

[2]) 1, 435.

[3]) Ueber die Behauptung der Chronik, daß die Beschreibung des Venusbergs in der „Mörin" Hermanns von Sachsenheim den Hof der Erzherzogin im Sinne habe, s. unten in Abschnitt V.

[4]) Er erscheint auch 1472, Bell I, 80.

[5]) Er begleitete Eberhard auf seiner Fahrt in das heilige Land 1468 und erscheint auch 1474; s. Steinhofer 3, 164. 233

[6]) Eine derbe Anecdote, bei welcher Mechthild freilich nur als gegenwärtig, nicht als mitschuldig erscheint, erzählt Kiechhof im Wendunmuth (Lit. Verein 95 Stuttgart 1869) S 152. Nr 121. Sie gibt für den, der danach verlangt, eine Probe von dem bäurischen Tone, der im 15. Jahrhundert selbst an Fürstenhöfen herrschte

Achtung, in der sie stand, und der kindlichen Liebe des trefflichen Eberhard ganz unvereinbar; sie dürfen getrost den ritterlichen Trinkstuben zur Last gelegt werden, die an der Selbständigkeit und geistigen Ueberlegenheit der Erzherzogin die ihnen angemessene Rache nahmen. Ist doch auch sonst die Zimmerische Chronik eine nichts weniger als zuverlässige Quelle, bringt sie doch auch sonst mit Vorliebe schmutzige Witze zusammen. Freilich liefen schon zur Lebenszeit der Fürstin schlimme Gerüchte über sie um, wie die 1480 vor Herzog Albrecht zu Sachsen ausgestellte Ehrenerklärung des Ritters Lutz Schott [1]) beweist. Gegen diese Gerüchte scheint Niclas von Wyle sich zu wenden, wenn er bemerkt [2]), daß Mechthild eine seiner Töchter in ihrer Umgebung so erzogen habe, daß ihm das lieber sei, als wenn sie während der Zeit in einem Kloster reformierter Schwestern von der Observanz gewesen wäre. Es bleibt daher noch immer die Annahme als zulässig bestehen, daß Mechthild durch die Freiheit und Ungezwungenheit in ihrem Leben und noch mehr in ihren literarischen Neigungen, welche freilich den Anforderungen jener Zeit an das Verhalten einer Wittwe nicht entsprachen, sich jene Verleumdungen zuzog; aber von einer Anna Amalia zu einer Katharina II ist doch gewiß noch ein weiter Schritt.

Vielleicht darf man solchen Beschuldigungen auch die Sorgfalt entgegenstellen, welche Mechthild frommen Stiftungen zuwandte. Vor allem war es die Karthause zu Güterstein, der sie ihre Wolthaten zukommen ließ. Sie vermachte dahin am 28. September 1458 die zwei tausend Gulden, mit welchen sie das Schloß Hohenberg aus der Verpfändung gelöst hatte [3]); und bestimmte am 10. November 1470, daß

[1]) Beilagen II, 6. Lutz Schott war 1480 des Pfalzgrafen Friedrich Vogt zu Weinsberg gewesen. Häusser, Gesch der Pfalz 1, 357.

[2]) Bibl. des Lit. Vereins LVII (Stuttgart 1861), S. 334. Beilagen III, 3.

[3]) Beilagen I, 33.

von den Zinsen dieses Geschenks alljährlich jeder Mönch eine neue Kleidung, Hosen, langen Rock und Schlepper oder einen Pelz, sowie zwei Fischessen erhalten solle; auch die weitere Verwendung der abgelegten Kleider ward genau vorgesehen [1]) Am 12. März 1467 überwies sie dem Convent alle in ihrem Besitze befindlichen Reliquien und kirchlichen Kleinode [2]) Endlich übergab auf ihre Veranlassung 1472 Eberhard das ihm gehörige Drittel an der Fischenz zu Oeningen bei Herrenberg dem Kloster, nachdem Mechthild bereits das übrige geschenkt [3])

Nächst Güterstein genoß das Kloster Hirsau der milden Hand unserer Fürstin Der gelehrte Abt Trithemius rühmt ihr später nach, daß sie dem Kloster wie eine Mutter gewesen und ihm vieles Gute erwiesen habe [4]). Er führt dann einzeln auf: die Schenkung der Wein- und Fruchtzehnten

[1]) Beilagen I, 72.

[2]) Beilagen I. 53 u. 54 Es werden aufgezählt: 1) eine köstliche Barmherzigkeit (Muttergottes mit Christus Leichnam, wie etal. pietà?) von Gold und Silber mit Edelstein und Perlen, 1000 Gulden werth; 2) ein ganz goldenes Kreuzlein in einem silbernen Fäßlein, vergoldet mit Edelstein; 3) die Verkündigung U. L. F. in einem goldnen Tabernakel; 4) eine ganz goldene Tafel, darein geschmelzt die Verkündigung; 5) ein goldenes Tabernakel mit einem silbernen übergolveten Marterbild, an das Heilthum (die Reliquie) S. Januarie gebunden, mit Doblaten (Kristallschalen, s. Schmeller, B. Wb. 1, 388) gefaßt, an 500 Gulden werth; 6) S. Endrts von Silber, übergoldet, mit Doblaten gefaßt, 7) ein silbernes Kreuz ganz vergoldet; 8) drei silberne Monstranzen, vergolder, 9) vier Becher von Krystall, 10) ein „barillin Köpflin" (Becher von feinem Glase?) beschlagen, mit einem Saffir auf dem „Lidlin" (Deckel), 11) eine silberne, vergoldete Tafel; 12) zwei silberne Lädlein; 13) zwei „barillin Kentlun" (Kännchen?) mit Silber beschlagen und vergoldet für den Altar; 14) zwei kleine „barillin Kentlun"; 15) drei Häupter der 11000 Jungfrauen, 16) zwei silberne Pulpet (Pulte); 17) zwei silberne Keestol (Leuchter) und zwei hübsche Kerzen darauf, 18) ein hübscher Engel von Holz und vergoldet mit einer silbernen Tafel.

[3]) Steinhofer 3, 205.

[4]) Chron ins. duo (Frankfurt 1601), S. 512.

nebst der Pfarrkirche zu Böblingen[1]); eine Reihe von kostbaren Priestergewändern, zum Theil aus dem königlichen Ornat des jungverstorbenen Ladislaus verfertigt, welchen Mechthild vermuthlich aus der Erbschaft Albrechts erhalten hatte[2]). Endlich hebt Trithemius hervor, daß Mechthild viele ungerechtfertigte Beschwerden der Fürsten gegen das Kloster durch ihre gütliche Vermittelung beseitigt habe. Nach Hirsau gab Mechthild am 10. Juni 1468 ihr Testament zur Verwahrung[3]).

In ihrer Residenz war namentlich das Stift zu S. Mariz in Ehingen der Gegenstand ihrer Fürsorge. Bereits am 11. August 1455 verliehen Albrecht und Mechthild zu Billingen dem Stifte die Pfarrkirche zu Spachingen zur Besetzung und zur Nutzung der über den Bedarf des Pfarrers hinausgehenden Einkünfte; dafür war ein Jahrtag am ersten Freitag nach Allerseelen ausbedungen[4]). Am 16. Mai 1458 befreite Mechthild alle von den Hohenbergischen Grafen an das Stift geschenkten Güter von der Steuer[5]) und verlieh ihm in demselben Jahre das Privilegium, daß die Amtleute keinen Büttel an das Capitel senden, sondern selbst vor demselben erscheinen sollten[6]). Die erstere Begünstigung

[1]) Die Urkunde ist Beil. I, 62 (4. Mai 1468) angezogen, die Bestätigung Eberhards I, 65 (22. Dez. 1468). Die Urkunde I, 59 (26 Dez. 1467) zeigt, daß Mechthild sich damals im Kloster Hirsau aufhielt.

[2]) Secerdotale quoque aurifrigium valde pretiosum, hinc est, cappam choralem, casulam sive planetam cum duabus dalmaticis, totidem stolis et tribus manipulis ex chlamide Ladislai Regis quondam Bohemiae factam, Ecclesiae Hirsaugiensi pia donatione largita est. Mitram pontificalem qua Hirsaugiensis utitur Abbas Monasterio duplicem dedit, quarum altera et pretiosis lapidibus auroque intexta est rubea, et altera unionibus decorata est alba.

[3]) Beilagen I, 63.

[4]) Luh von Lutzenhart S. 57.

[5]) Weitenauer.

[6]) Lutzenhart und Weitenauer.

wurde 1462 auf alle Besitzungen des Stifts durch Erlegung von 80 Pfund ausgedehnt [1]). Zu Heidelberg am 26. Juli 1464 setzte die Erzherzogin eine neue Ordnung über die Besorgung der Kirchen zu Spaichingen und Remmingsheim zwischen den Chorherren und Caplänen zu S. Moriz fest [2]); sie bestimmte am 14. Januar 1468, daß jeder Probst ein doppeltes Canonicat genießen solle, vorbehaltlich der bischöflichen Confirmation; diese Bestimmung bestätigten Herzog Sigmund zu Innsbruck am 28 Dezember 1469, Bischof Hermann von Constanz am 4. Dezember 1470 [3]). 1479 am 14. März schlichtete Mechthild einen Streit zwischen den Einwohnern von Weiler über Altrotenburg mit den Chorherren von S. Moriz zu Gunsten der letzteren [4]); ebenso am 29 November 1481 einen anderen desselben Stifts mit denen von Spaichingen.

Auch den Nonnenorden wandte sie ihre Obhut zu. Als 1461 Herzog Sigmund in Folge seines Streites mit dem Cardinal Nicolaus von Cusa 31 Klosterfrauen des Ordens von S. Clara aus Brixen vertrieb, sandte Mechthild ihre eigenen Boten zu den Schwestern, nahm sie zuerst „mit großen Freuden“ in ihr Schloß zu Rotenburg auf, und ließ sie dann durch ihren Sohn in das Kloster zu Pfullingen einsetzen [5]). Ebenso bereitete sie 35 Beginen aus Breisach am 6. Dezember 1461 einen Aufenthalt in ihrem Schlosse: die Zimmerische Chronik [6]), die dies erzählt, spottet über den Eifer der Klosterfrauen, die nur deßhalb ausgezogen seien,

[1]) Weitenauer.
[2]) Lutzenhart und Weitenauer
[3]) Weitenauer
[4]) Weitenauer und Beilagen I, 113
[5]) Steinhofer 3, 30; Lichnowsky 7, 27 und Würfel, Histor. Nachrichten zur Erläuterung deren nürnbg. Stadt nah Adelsgesch. II, 829 (worauf mich Herr Prof. v. Kern aufmerksam macht)
[6]) 1, 512.

weil ihr Landesfürst im Banne war. Die Breisacher Bürger seien nach dem Zeugnis des Besenfelders über ihre Abreise nicht sehr unglücklich gewesen.

Wie in diesem Falle Mechthild auf Seiten der strengen Kirchlichkeit stand, so hat sie sich bei andern Gelegenheiten sehr für die Einführung strengerer Zucht in den Nonnenklöstern bemüht. So wirkte sie bei der Reformation von Urspring 1474, der von Gnodenzell 1479 neben ihrem Sohne Eberhard. Bei der ersteren Gelegenheit mußten die widerspänstigen Nonnen mit Hilfe der umwohnenden Bauern bezwungen werden: so berichtet Crusius [1]), der überdies bemerkt, daß die Klosterzucht seit der Mitte des 14. Jahrhunderts in Verfall gerathen war

Oefters ist in diesen Beziehungen der Erzherzogin zu geistlichen Stiftungen ihre Neigung und Geschicklichkeit zu Vermittelungen nach außen hin zu erwähnen gewesen In gleicher Weise sorgte sie auch für ihre sonstigen Unterthanen. Einen solchen Fall, der sich von 1466 durch Jahrzehnte hinzieht, hat Reyscher in seiner Sammlung altwürtenbergischer Statutarrechte S 375 Anm. auf lehrreiche Weise verfolgt [2]). Ein anderes Mal [3]), 1468, schreibt Mechthild an das Stift zu Brixen um einem Kaufmann zu seinem Gelde zu verhelfen.

Besonders aber ist ein Sühneversuch wahrhaft berühmt geworden, den Mechthild für Homann von Reischach 1466 machte. Ein Volkslied [4]) erzählt den Hergang, nicht ohne schließlich für den Unterlegenen Partei zu ergreifen. Ha-

[1]) S 440

[2]) S. Beilagen I, 48. 52. 55. 67. 114.

[3]) S Beilagen I, 59.

[4]) Abgedruckt in des Knaben Wunderhorn 2, 175; bei Uhland, Alte hoch- und niederdeutsche Volkslieder Nr. 137, S 352, wozu auch die Anmerkung in den Schriften 4, 167 zu vergleichen ist, endlich bei Liliencron, Die histor. Volkslieder 1, 543.

mann von Reischach zu Dietfurt [1]) war lange Jahre der Stadt Ulm abgesagter Feind und hatte ihr viel Leides zugefügt. Schließlich nahm ihn Peter von Zeutern, der im Salde der Stadt stand, gefangen, „an einem Montag, im Wald“, wie das Volkslied erzählt. Nachdem man ihn eilig nach Ulm geführt, um der „Landherren“ willen, die ihn wol befreien wollten, verurtheilte man ihn zum Tode. Als Mechthild, das „Fräulein aus Oesterreich“ [2]), das erfuhr, zog sie „von der Freundschaft (d. h. den Verwandten [3]) Hamanns) angesucht“ nach Ulm. Aber der Rath schlug ihre Bitte ab und bewilligte nicht einmal, daß Hamann auf Lebenszeit eingeschlossen würde [4]). Schön erzählt das Lied, wie Mechthild den Unglücklichen tröstet, und wie seine Schwestern die Leiche empfingen und begruben. Die jüngste ruft eine Drohung aus, in welcher die ganze Gluth des altgermanischen Rachedurstes hervorbricht: „Das Kindlein in der Wiege liegt, das noch kein Wort kann sprechen: seinen Vater muß es rächen!“

[1]) So stellt Stälin 3, 561 den Namen nach Ulmer Chroniken fest, das Volkslied hat „Hammen von Reistett“, ebenso unten „Peter von Zritenen“. Er bestimmt auch die Zeit der Hinrichtung, die verschieden angegeben wird, auf den 19. September 1466.

[2]) „Sie wird noch allenthalb von der hiesigen Bürgerschaft genannt das Frewle von Oesterreich.“ Weitenauer.

[3]) Vielleicht gehörte ihr Hofmeister, Ulrich von Reischach, der um 1468 Vogt von Hard wurde (Beilagen I, 61), zu ihnen.

[4]) Die Zimmerische Chronik 1, 400 erzählt, daß die Ulmer, um der Herzogin nichts abzuschlagen, während sie zum einen Thor hereinritt, Hamann durch das andere zur Hinrichtung hinausführten. Andere Chroniken bemerken, daß Mechthild zornig abgereist sei, ohne die vom Rathe dargebotene Mahlzeit anzunehmen.

V

Beziehungen zur schönen Literatur.

Eben sahen wir ein Zeugnis dafür, daß die Erzherzogin Mechthild, das Fräulein von Oesterreich, vom historischen Volkslied [1]) des 15. Jahrhunderts gefeiert worden ist; in weit höherem Grade stellte sich die gleichzeitige Kunstpoesie diese Aufgabe. Man kann sagen, daß Mechthild der Mittelpunct der Ritterdichtung in jener Zeit war. Noch lebten damals, inmitten der Rohheit und der Habgier, der Rauf- und Raublust, die einstigen Ideale des Ritterthums in einigen Gemüthern, wenn diese auch meistens der älteren, absterbenden Generation angehörten. In Mechthild, der kunstsinnigen und glänzenden Fürstin, erkannten sie eine würdige Vertreterin ihrer Bestrebungen und richteten an sie ihre den alten Meistern, namentlich Wolfram von Eschenbach nachgeahmten, gelehrten Gedichte.

So widmete Hermann von Sachsenheim der Erzherzogin Mechthild und ihrem Bruder 1453 die allegorische Erzählung von der „Mörin“ [2]). Er gehörte [3]) einem begüterten Adels-

[1]) Ob sie auch von dem wandernden Meistersinger Michel Beheim, der ihrem Gemahl Albrecht und ihrem Bruder Friedrich gedient hat (Uhland, Schriften 2, 331. 332), erwähnt wird, habe ich nicht ermitteln können.

[2]) Da die alten Drucke — Straßburg 1512, Mainz 1536. 1539, Frankfurt um 1560 — nicht häufig sind, auch einen mehrfach veränderten Text bieten, so bereite ich eine neue Ausgabe vor, auf Grund der Wiener Handschrift 2946, die nach einem eingelegten Streifen in der Kanzlei des Erzherzogs Albrecht oder seiner Gemahlin Mechthild geschrieben zu sein scheint.

[3]) Vergl. Uhland, Schriften 2, 239 fg.

geschlecht an, das seinen Namen von dem nunmehrigen Städtchen Groß-Sachsenheim hatte und im 15. Jahrhundert den Wirtemberger Grafen lehenspflichtig war. Er erscheint urkundlich zuerst 1404 [1]) und wird von 1419 bis 1442 als Rath der Gräfin Henriette und ihres Sohnes Ludwig aufgeführt [2]). Er starb [3]) am 29 Mai 1458 und wurde in der Pfarrkirche zu Stuttgart begraben. Außer seiner, wahrscheinlich selbst gefertigten Grabschrift sind uns fünf Gedichte von ihm überliefert, die er meist als im hohen Alter verfertigt bezeichnet. So selbst das schmutzige „Von der Grasmetzen“ [4]); das Schleiertüchlein und der (große) Spiegel [5]); die Mörin und der Goldene Tempel [6]), welchen er 1455 als beinahe neunzigjähriger Greis vollendete Danach ist die Mörin in seinem 88 Jahre gedichtet und für dies Alter von einer allerdings sehr merkwürdigen Frische. Das Gedicht erzählt eine Gerichtsverhandlung vor Frau Venus, wobei der treue Eckhart erst als ihr Diener den Ritter gefangen nimmt, dann aber mit einem auffallenden Wechsel seiner Rolle ihn in Schutz nimmt gegen die An-

---

[1]) Steinhofer 2, 592 neben seinem Bruder Hans.

[2]) Steinhofer 2, 679 (Beilagen II, 1) bis 840. Auffallend ist, daß er später nicht mehr erwähnt wird, namentlich nicht S. 924 (1450) unter Ludwigs Räthen. Die Zimmerische Chronik (3, 11, 22), welche Hermann einen contumax des Jörg von Ellingen nennt, der etwa 1430 geboren sein mag, verwechselt ihn mit einem jüngeren Hermann von Sachsenheim, dem Landvogt zu Rotenburg 1479 bis 1462.

[3]) Nach Crusius 2, 405

[4]) Gedruckt im Liederbuch der Hätzlerin, herausg von K. Haltaus (Bibl d ges. deutsch Nationalliteratur VIII), Quedlinburg u. Leipzig 1840.

[5]) Gedruckt in Meister Altswert, herausg von B Holland und A. Keller (Bibl des Lit. Vereins XXI), Stuttgart 1850. Die Herausgeber schreiben diese Gedichte mit Recht Hermann zu und sprechen ihm andere derselben Publikation angehörige ebenfalls mit vollem Rechte ab.

[6]) Den Goldenen Tempel gedenke ich mit der Mörin zugleich aus derselben Handschrift herauszugeben

schuldigung der Mörin Brünhilt (die Mörin erinnert an die Belakane im Parzival, der Name aber an die Nibelungen oder wahrscheinlicher an den Rosengarten D). Die Mörin klagt im Namen der Frau Venus den Ritter der Untreue an; er leugnet ihr Treue geschworen zu haben. Van den zwälf zu Gericht sitzenden Rittern stimmen sechs für Freisprechung, sechs für Verurteilung; der König Tanhäuser aber ist schwach genug seiner Gemahlin Recht zu geben. Da beruft sich der Ritter auf die Kaiserin Frau Abentheuer; die Königin rüstet sich zur weiten Fahrt zu ihr, aber der König läßt sie nicht fort, und so entläßt sie den Gefangenen mit dem Beding sich auf ihre Forderung in einer ihrer vier Städte: Constanz, Basel, Straßburg und Köln zu stellen. Diese Beziehungen auf die Zeitgenossen und auf die Volkssage sind interessant; ebenso die processualische Einkleidung, weniger das orientalische Costüm. Die Zimmerische Chronik behauptet, daß das Gedicht unter dem Venusberg den Hof der Erzherzogin vorstelle [1]: mit welchem Grunde ist nicht mehr zu erkennen; doch wird der Hof der Frau Venus nicht etwa als verbuhlt, sondern nur mit solchen Farben geschildert, die überhaupt einem glänzenden Fürstenhof jener Zeit anstehen würden, so daß z. B. Turnier und Tanz die Hauptfreuden sind.

Ganz ähnliche Dinge wie in der Mörin kommen in dem (großen) Spiegel vor. Auch hier wird der Erzherzogin Erwähnung gethan: am Schluße [2]) wird dem Zwerg, der die Entführung des Dichters bewerkstelligt, der Vorschlag gemacht, sich zur Fürstin zu begeben, welche eine für ihn passende Zwergin an ihrem Hofe habe [3]). Allein der Kleine

[1]) 1, 435, 29; 3, 88, 1. Ihren Irrthum in Bezug auf das Alter des Dichters s. oben S. 187 Anm. 3.

[2]) Beilagen III, 1.

[3]) Ist vielleicht „Spannenlang", in dem Hofrechnungsbuch (Beilagen II, 8) der Name dieses oder eines anderen zwerghaften Dienstboten?

hat zu Stuttgart von der ihm zugedachten Braut nicht eben Vortheilhaftes gehört und schlägt daher die Partie aus.

Weit reicher an Beziehungen über die Lebensverhältnisse der Fürstin, ist der an sie gerichtete Ehrenbrief Jacob Püterichs von Reichertzhausen, dessen Stammsitz südlich von Ingolstadt lag [1]). Man wird Mühe haben, dies Gedicht in eine Kategorie der Dichtung unterzubringen; es ist in seinem größten Theile nichts als ein gereimtes Bücherverzeichnis. Um so mehr tritt der Contrast hervor zu der gewählten Form, der Titurelstrophe, in welcher einst Wolfram von Eschenbach seine zarteste Seelenschilderung, die Liebesgeschichte zweier Kinder gedichtet hatte.

Der Inhalt des 148 Strophen langen Briefes zerfällt in folgende Abschnitte:

I (1—28). Der Dichter entbietet im Eingang der Fürstin seinen Dienst; obwol „seines Leibs Lucerne" d. h. seine Augen sie noch nie gesehn haben, hat er doch viel von ihrem Lobe gehört, namentlich durch Grete von Parsberg, der Herzogin „Buhle" (d. i. Gesellschafterin, Freundin), welche einst bei ihr im Bade zu Calw gewesen sei, womit wahrscheinlich die Teinacher Heilquellen gemeint sind. Grete habe besonders gerühmt, daß die Herzogin drei Jungfrauen habe, die zu Gottes Dienste so herrlich singen, daß es gleich den Engeln im Himmel klinge. Baiern, Schwaben und Franken haben Ehre davon, daß die Herzogin zu Rotenburg wohne. Ihre Hofhaltung sei prächtig, auch im Kleinsten, z. B. den Geräten zu weiblicher Arbeit. Beim Abschied habe sie ihr, der Frau Grete ein seines Nesseltuch zu einem Schleier verehrt. So sei sie ein Ehrenspiegel aller Frauen.

[1]) Der handschriftliche Text findet sich in Haupts Zeitschr. 6, 31—59 abgedruckt. Eine kritisch verbesserte Ausgabe, die zugleich die verschiedenartigen Beziehungen des Gedichtes zur Geschichte und zu andern Gedichten gründlich darlegte, wäre gewiß eine verdienstliche Leistung. Vgl. über Püterichs Werk besonders Uhland, Schriften 2, 250

Der Ritter bedauert, in seiner Jugend sie nicht besucht zu haben. Doch gesteht er ein zu unwürdig zu sein um ihre Schuhriemen zu lösen; glücklich wäre er, ihr auch nur als Ofenheizer zu dienen. Darauf schilt er die Bösen, welche seinen Dienst schlecht auslegen könnten. Doch meint er: „sollte das Alter mich nicht alse kränken (schwach machen), so müßte der Wind mich erfreuen von Herzen, der von dem Lande wehet, darinnen die erhabne Herrin wohnt". Jetzt habe er freilich sechzig Jahre, sei Vater und Großvater; und es sei nun billich, daß Cupido ihn selten mit seinem feurigen aber gelbnen Pfeile versuche. Auch spreche seine Hausehre, Anna von Seckendorf: „Lapp, dir sollt' es nun genügen! Laß einen Jungen werben nach werther Minne, das will sich besser fügen."

II (29—73). Er habe mit Grete bis zum Abend nicht aufhören können von Mechthild zu reden. Da sie, wie er höre, die edlen Geschlechter in Baiern nicht alle kenne, so wolle er sie ihr aufzählen, die Fürsten von Baiern, die Grafen von Leuchtenberg u. s. f. Von 129 Geschlechtern seien leider während seiner Lebenszeit schon 17 ausgestorben, besonders müsse er die von Laber beklagen, von denen Hadamar so herrlich gedichtet habe [1]). Seit 1420, da er mit König Sigmund vor Prag gelegen, also in 42 Jahren, seien 410 seiner Bekannten gestorben. Diesen Bericht über den bairischen Adel sende er ihr um so lieber, als sie selbst als Pfalzgräfin von bairischem Blute abstamme. Wenn nicht an sie, so würde er ihn an ihre Tochter, die Landgräfin von Hessen gerichtet haben.

---

[1]) Diese Gedichte, die Jagd u. a. sind und erhalten und von J. A. Schmeller herausgegeben als XX. Band der Bibl. des Liter. Vereins (Stuttgart 1850). Sie zeigen allerdings, daß Hadamar in vieler Beziehung, z. B. auch in der metrischen Form, ein Vorbild für Püterich gewesen ist.

III (74—90). Der Dichter bittet um Nachsicht, indem er sich auf Wolframs und Neidhards Gedichte beruft. Er selbst sei zu schwach zum Dichter; Mechthild möge ihn verbessern oder durch Wierich vom Stein [1]), der allein der Bücher Haupt sei, aber Hans von Helmstatt ihn verbessern lassen. Er habe zwei Schwestern des vom Stein auf seiner Turnierfahrt nach Köln, wo auch der erste Gemahl Mechthildens, Graf Ludwig, zugegen gewesen sei, kennen gelernt [2]). Wolle sie ihm aus ihrem schönen Garten, von dem Frau Margaret ihm erzählt habe, einen Kranz spenden, so werde ihm dieser lieber sein als der, den einst Gawan für Orgeluse vom Baume des Gramaflanz brach [3]). Margarete habe ihm auch einige Briefe von Mechthild gezeigt, welche er mit denen von Rial an seine Maike [4]) vergleicht. Nach einer nicht ganz verständlichen Anspielung auf Briefe in Gedichtform von Heinz von Rechberg, verweist er auf seine eigenen Gedichte, welche er beilege, 4 Lieder und 3 Reden, die er vor mehr als 30 Jahren verfaßt habe. Zum Lohne wünscht er auf der nächsten Fastnacht Mechthild seine Anne nennen zu dürfen; womit natürlich eine scherzhafte Form des geselligen Verkehrs gemeint ist. Endlich legt er noch eine mehr materielle Spende bei. Grete habe ihm von den kleinen wolzestalten Füßen der Herzogin erzählt. „Dessen war ich eingedenk zu Rom in wälschen Reichen, und kauft den

[1]) Ritter von Stein kommen in der Mitte des 15. Jahrhunderts öfters als württembergische oder österreichische Räthe vor, ein Wierich ist mir aber noch nicht aufgestoßen.

[2]) Mit dem Bruder der Erzherzogin, Pfalzgraf Friedrich, kam Jacob Püterich bei der Teidigung zu Bamberg am 22. Juni 1450 zusammen; er war dort als bairischer Rath. ſ. Quellen und Erört. zur baier. und deutschen Gesch II, S. 216.

[3]) Parz. 603, 30.

[4]) Rial ist der Name, den sich Wilhelm von Oesterreich in dem Gedicht des Johann von Würzburg gibt, seine Geliebte heißt Agne, wofür Maike nur ein Schreibfehler sein mag. ſ Haupts Zeitschr. 1, 216.

Wunschesfüßen zwei Zockeln (d. h. Schuhe[1]) sein, die mein' ich, ihnen gleichen".

Hier schloß der ursprüngliche Brief. Allein es folgen noch zwei Nachschriften.

IV (91—125) Nachdem Püterich von Frau Grete Abschied genommen, fand er, wie er schreibt, bei seiner Hausfrau einen Brief von Herzog Otto von Baiern, dem „Vetter" (d. h. Onkel) der Fürstin[2]). Dieser Brief bitte ihn um das Buch von dem Ritter mit dem Bart[3]). Allein er besitze es nicht selbst, sondern habe es nur bei Ritter Ulrich von Flädnitz in Steierland[4]) gesehen. Seine Bücher wolle er der Erzherzogin gern aufschreiben und ihr leihen, welches sie wolle, doch bittet er um Gegenseitigkeit. Wenn sie doch die Bücher ihres Vaters, die der Dichter in dessen Liberei zu Heidelberg gesehen, besäße! Ein Bote, Erasmus von Tor (?) habe ihm ein Verzeichnis ihrer Bücher gebracht, darunter 23, die er zu seiner Verwunderung noch nicht gekannt habe; er nennt unter ihnen auch die Mörin. Dagegen führt Püterich nun seine Bücher auf, im Ganzen 164; neben einzelnen späteren die besten Gedichte der mhd. Blütezeit, aber fast nur höfische Romane. Manches davon ist uns jetzt verloren. Hierauf entschuldigt er sich, daß er die weltlichen Bücher vor den geistlichen genannt habe, die seinem Alter besser zustünden; und legt dann seine „Beichte" ab, wie er die Bücher erworben habe. Seit 40 Jahren habe er zwischen Brabant und Ungarn gesammelt. Trotz mancher Beschwerde

[1]) Schmeller, Bayer. Wb. 4, 225.

[2]) Wahrscheinlich Pfalzgraf Otto II von Mosbach, Geschwisterkind Ludwigs III, des Vaters der Erzherzogin.

[3]) Gauriel von Montabel, gedichtet von Konrad von Stuffel, noch ungedruckt.

[4]) Dieser erscheint in einer Urkunde K. Friedrichs vom 6. Juli 1463 als dessen Diener (Archiv für Kunde österr. Geschichtsquellen X, Wien 1853, S. 401).

„so ist es doch geschehen: zusammen sie gerupfelt mit Stehlen, Rauben sind, und auch mit Lehen; geschenkt, geschrieben, gekauft und dazu funden. doch mehr die alten Bücher, der neuen acht' ich nicht zu keinen Stunden". Freilich war es auch ihm nicht besser ergangen; manche hatten ihm Bücher abgebargt — auf Nimmerwiedergeben. Drum habe Jan von Seitz den Witz aufgebracht, daß er froh sein würde, wenn er nur die Säcke wiederbekäme, in denen er sie verschickt hätte. Auch andere Hofleute trieben ihren Spott mit ihm und schickten ihn nach Büchern dahin, wo es nie welche gegeben.

V (126—148). Püterich hat das Buch vom Bock erhalten und an Herzog Otto gesandt; meint aber, daß es nur Gäuchen und Sotten gefallen könne. Etwas anderes sei doch Wolfram von Eschenbach! Er habe dieses Dichters Grab zu Marktescheubach auch besucht und für seine Seele gebetet. Ebenso das des vielgereisten Ritters Hans von Monteorilla in einem Kloster vor Lüttich, dessen Grabschrift er mittheilt. Dann beschließt er, indem er auf sein hohes Alter von 62 Jahren hinweist. Er wünscht, daß die Schreiber sein Gedicht nicht so verunstalten möchten, wie den Titurel, den er in dreißig Handschriften, aber in allen schlecht gelesen habe. Endlich reimt er Datum (24. Nov. 1462), Unterschrift und Adresse.

Püterichs Katalogpoesie gibt ein würdiges Seitenstück zu der allegorischen Erzählung Hermans von Sachsenheim. Uhland weist humoristisch darauf hin, wie in den beiden alten Herren, welche Mechthild so zart ansingen, das absterbende Ritterthum des Mittelalters sich darstelle. Aber Mechthild stand auf einem höhern Standpunct. Ihr Blick war nicht nur mit der Theilnahme, die eine sinkende Größe noch gebietet, der alten Zeit zugewandt; sie erkannte auch das Neue, welches reicher und menschlich verner an ihre Stelle treten sollte, klar und begeistert an. Wie sie die

Geisteskräfte förderte, welche dem Neuen zum Siege verhelfen sollten, hat sie gezeigt, indem sie die Stiftung zweier Universitäten veranlaßte. Aber auch in der Literatur war sie der gleichen Richtung als verständnisreiche Gönnerin zugethan. Dies ergibt sich aus den Werken des Niclas von Wyle, den Lessing nicht ohne Grund neben dem etwas jüngeren Steinhöwel [1]) als Begründer unserer schönen Prosa bezeichnet hat. Sie standen beide freilich dabei nicht auf eigenen Füßen; sie sind nur Uebersetzer. Allein was sie darboten, waren die Werke der italienischen Renaissance, welche ebenso sehr nach antiker Freiheit und Schönheit des Inhalts, wie nach Klarheit und Zierlichkeit der Form strebten.

Niclas von Wyle [2]), zu Bremgarten bei Zürich geboren, kam 1445 nach Nürnberg, dann als Stadtschreiber nach Eßlingen, von wo er wegen seiner Verbindungen mit den wirtembergischen Grafen 1469 entfliehen mußte. 1470 trat er als Kanzler in die Dienste Ulrichs von Wirtemberg, in denen er mal bald nach 1478 gestorben ist. Schon als Stadtschreiber in Eßlingen verfaßte er für verschiedene vornehme Gönner Uebersetzungen, namentlich aus Aeneas Silvius, Poggio, auch aus Petrarca u. a. Von diesen 16 „Translatzen" sind die I Euriolus und Lucrezia von Aeneas Silvius 1462, III des Aeneas Silvius Rath, wie man sich

[1]) Heinrich Steinhöwel ist im Jahre 1454, also während der Anwesenheit Herzog Albrechts, hier in Freiburg als Arzt gewesen; er unterhielt ferner von Ehlingen aus mehrfachen Verkehr mit der Schwägerin unserer Fürstin, Margarethe von Wirtemberg und mit Eleonore, der Gemahlin Sigmunds von Oesterreich. Ob er auch zu Mechthild in irgend welcher Beziehung stand, wissen wir nicht, doch wäre es noch immer möglich, derartiges in seinen ungedruckten Werken zu finden.

[2]) S. Translationen von Niclas von Wyle, herausg. durch Adalbert von Keller. Stuttgart 1861 (Bibl. des Lit. Vereins LVII), schon vorher hatte Heinrich Kurz die zehnte Translation mit einleitenden Bemerkungen über dessen Leben und Schriften herausgegeben (Aarau 1853).

einer unehrenhaften Liebesfessel entledigen solle 1461; XII des Aeneas Silvius Traum von der Königin Frau Glück 1468; XV Petrarchs von den Heilmitteln gegen beiderlei Arten von Geschick, unserer Fürstin gewidmet. In den Einleitungen zu diesen Uebersetzungen gibt Nielas verschiedene Einzelnheiten über sein Verhältniß zu Mechthild. Er erwähnt in der III, daß er sie damals, 1461, eben erst persönlich kennen gelernt habe, und zwar durch Vermittelung ihres Kämmerers Jörg Rat[1], dem auch die VII Translation, die Rathschläge der sieben weisesten Athener über Alexanders Forderung Geiseln zu stellen, gewidmet ist. In der XII bemerkt er, daß er den Inhalt seiner Erzählung der Fürstin bereits früher mitgetheilt habe, als er von ihr berufen im Wildbade verweilte; in der XV, daß er dieselbe ihr versprochen habe, als er in einem Sterben d. h. während einer Epidemie zu Böblingen war. Die inhaltreichsten und inhaltreichsten Bemerkungen über Mechthild hat Nielas jedoch in einem selbstverfaßten Tractat (XVI) angebracht, welcher 1474 von Stuttgart aus an die Landhofmeisterin Ursula von Absberg gerichtet ist und das Lob der Frauen enthält[2]. Er erzählt, daß Mechthild ihm Briefe der hoch-

[1]) Er erscheint noch in dem Hofrechnungsbuch aus den letzten Jahren der Fürstin (Beilagen II, 5) [Cap IV. Aus der Barrede zu seiner Sammlung (11, 4), wo Jerg Rat und Dorothea von Wyle zusammen genannt werden, hat man die Vermuthung entnommen, daß diese Ehegatten und Dorothea die nach XVI (334, 17) von Mechthild an ihrem Hofe erzogene Tochter des Nicias gewesen sei.

[2]) Beilagen III, 3 — Diesen Tractat benutzte der Oberamtmann Walchner in seinem Vortrage in der öffentlichen Sitzung der historischen Gesellschaft zu Freiburg am 24. November 1826, welcher unter dem Titel „Sechs geistreiche Fürstinnen des XV. Jahrhunderts, geschildert von einem Zeitgenossen" in den „Festreden zur Säkularfeier der Geburt des höchstseligen Großherzogs Karl Friedrich zu Baden" (Freiburg 1828) S. 81 gedruckt ist. Herr Archivsecretär Jäger hat mich gütigst darauf aufmerksam gemacht

gebildeten Hippolyta „jetzt Königin von Aragon und Napels, des jetzigen Herzogs von Mailand Schwester“ habe sehen und die Antwort darauf habe verfassen lassen: es war dies die Gemahlin Alfons II von Neapel, Galeazzo Maria Sforzas Schwester Noch mehr zeugt eine weiterhin folgende Erzählung [1]) von dem Verständnis und dem Interesse, womit Mechthild das Wirken ihres Schützlings begleitete. Einst habe sie ihn im Beisein einiger Adligen gefragt, ob er ihr noch nicht das Buch des Seneca von den Sitten verdeutscht habe, welches er oft vor ihr gerühmt. Er antwortete: nein, und gab als Ursache an, daß er eine Stelle in diesem Buche nicht genügend verstanden habe, sei es wegen Mangels an Kunst, oder wegen der Unrichtigkeit des lateinischen Textes. Als sie nun fragte, wie die Stelle heiße, sagte Niclas, es stünde so geschrieben: Si vis omnibus esse notus, fac prius neminem noveris, was nach dem Buchstaben also laute: willst du jedermann bekannt sein, so mache zuvor, daß du niemand kennest. Nach einem kurzen Schweigen und Nachdenken sagte die Herzogin: „Ich denke, die Meinung ist diese: willst du jedermann bekannt sein, d. h. willst du, daß jedermann Gutes von dir sage und rede, so mache zuvor, daß du niemand kennest, d. h. so stieß zu, daß du dich um niemand bekümmerst, sondern mit dem Zeugnis deines eignen Herzens dich befriedigest. hiedurch wirst du jedermann bekannt.“

Mit diesem Zuge, der dem Herzen wie dem Verstande unserer Fürstin in gleichem Maße Ehre macht, schließen wir ihr Lebensbild ab: kein anderer würde ihr Wesen gleich deutlich und sicher kennzeichnen.

[1]) Beilagen III, 3.

Beilagen.

I

Regesten zur Geschichte der Erzherzogin Mechthild.

1

1419, 25. Nasbr. o. O. Berebung zwischen Pfalzgraf Ludwig und Henrieca Gräfin zu Wirtemberg wegen der Verlobung seiner Tochter M. mit ihrem Sohne Ludwig. Original zu Stuttgart (Stälin 3, 419), Abschrift zu Karlsruhe (s. unten II, 1).

2

1421, 4 Aug Heidelberg. Kurfürst Ludwig III bestimmt in seinem Testament, daß M., wenn sie das einzige Kind bliebe, welches er mit Mechthild von Sayhai erzeugt, von ihrem Stiefbruder Ruprecht 30000 fl. Zugeld erhalten solle zu einem Manne, mit Namen Graf Ludwig von Wirtemberg oder einem andern, wenn die verabredete Heirat mit diesem nicht vor sich gienge. Dazu mag seine Gemahlin dieser Tochter 10000 fl verschaffen von solchen Wittumschlössern oder Pfandschaften, die er ihr auf Lebenszeit verschrieben hat (Weech, in der Zeitschr. f. Gesch. d. Oberrheins 22, 192).

3

1435, 2. Octbr. Stuttgart. Graf Ludwig quittiert für 10000 fl. A Karlsruhe (f. unten II, 2).

4

1436, 18. Octbr. Stuttgart. Die Grafen Ludwig und Ulrich beurkunden die Verweisung der Renten von 60000 fl. Heiratsgut der M. auf Böblingen und Sindelfingen, sowie eventuell auf die Aemter Herrenberg und Lienberg. O. Stuttgart (Stälin 3, 442) A. Karlsruhe (f. unten II, 3)

5

1437, 24. April. Stuttgart. Graf Ludwig quittiert über 6500 fl Abschlagszahlung auf das Heiratsgut seiner Gemahlin. A Karlsruhe. Pfälzer Capelbuch 176, XIII.

6

1438, 13. Dez. o. O. Graf Ludwig quittiert über 3550 fl. Abschlagszahlung. A. Karlsruhe: Pf. C. 176, XIV.

7

1439, 5. Nov. Waiblingen. Graf Ludwig quittiert über das ganze Heiratsgut. A. Karlsruhe (f. unten II, 4).

8

1439, 5. Nov. Waiblingen. Graf Ludwig und M. verzichten auf der letzteren Erbe, da sie 30000 fl. und 2000 fl. wegen Verzögerung der Termine erhalten haben. A. Karlsruhe (f. unten II, 5).

9

1450, 24. Sept. Urach. M. meldet den Tod Gr Ludwigs an Wernher von Zimmern. (f Crusius S. 395).

10

1451, 3. Nov. Böblingen. Markgraf Albrecht zu Branden-

burg beurkundet die Heiratsberedung zwischen Herzog Albrecht zu Oesterreich und M (Wiederaufgenommen in Nr. 12 und 13.)

11

1452, 29. Febr. Albrecht von Göler verpflichtet sich gegen M für den Widerfall von 200 fl., welche sie seiner Frou, Mechthild von Dunnwang als Zugeld gegeben. O. Stuttgart

12

1452, 8. Aug. Böblingen. Herzog Albrecht bezeugt, daß er die Herrschaft Hohenberg noch nicht wieder erworben habe, einstweilen aber M. für Heimsteuer, Morgengabe und Widerlegung anweise auf die eigenschaft [das Zubehör] von Hahenberg, nämlich Rotenburg, Horw Pintzdorf und Schönberg O. Wien (s. bei Chmel, Materialien zur österr. Gesch. 2, S. 21).

13

1452, 8. Aug. Böblingen. Gegenbrief der M. zu Nr. 12. O. Wien (s Chmel, Materialien 2, S. 23).

14

1452, 11 Sept Rotenburg a. N. Herzog Albrecht bewilligt seiner Gemahlin M. Schlaß und Stadt Heigerloch von den Kindern, die sie mit ihrem ersten Gemahl gehabt, um 13000 fl., die ihr bisher auf die Herrschaft Herrenberg angewiesen war, an sich zu lösen und um obige Summe zu besitzen. O. Wien (s. Chmel, Materialien 2, S. 28).

15

1452, 29. Sept. Rotenburg a. N. Herzog Albrecht schreibt an Graf Ulrich von Wirtemberg Vormund, Albrecht Spät Hofmeister und die andern Statthalter für wel-

land Graf Ludwigs von Wirtemberg Kinder, daß er seiner Gemahlin M. gegönnt habe, Schloß und Stadt Heigerloch an sich zu lösen. O. Wien (Lichnowsky 6, S. CLVII).

16

1452, 8. Oct. Walsee. Herzog Albrecht meldet an den Rat und die Gemeinde Heigerloch, seiner Gemahlin M. die sie jetzt von des von Wirtemberg Kindern an sich lösen wird, zu huldigen. O Wien (Lichnowsky 6, S. CLVIII).

17

1453, 10. Sept. Rotenburg M. gelobt, daß Albrecht auf die 13000 fl., die sie nunmehr auf Heigerloch anstatt wie früher auf Herrenberg stehen hat, dieselben Rechte haben soll wie früher. O. Wien (Lichnowsky 6, S. CLXVIII).

18

1453, 15. Sept Rotenburg. Erzherzog Albrecht beurkundet, seiner Gemahlin M. 2000 fl. schuldig zu sein, die sie ihm geliehen, und verpfändet ihr den Burgstall Hohenberg und Schloß Wehingen. O. Wien (Lichnowsky 6, S. CLXIX).

19

1453, 15 Sept. Rotenburg. Lösungsrevers der Erzherzogin M. Desgleichen ein zweiter mit Insertion der Pfandurkunde Erzherzogs Albrechts (wie 18), daß sie die Einwohner bei ihren alten Rechten lassen wolle. O. Wien (Lichnowsky 6, S. CLXIX).

20

1453, 21. Nov Rotenburg Erzherzogin M bewilligt, daß die Uebernutzung des Meßneramts zu Magstatt zu

der von der Commune bewilligten Mehrstiftung genommen werde. O. Stuttgart (Lichnowsky 6, S. CLXX).

21

1455, 7. Juli. Villingen. Albrecht und M verleihen dem Stift und Capitel zu Ehingen die Pfarrkirche zu Spaichingen für einen Jahrtag am Freitag nach Allerseelen. Abschrift im Rotenburger Spitalarchiv.

22

1455, 28. Dec. Rotenburg. Albrecht weist die Heimsteuer (43000 fl., 30000 fl. hatte sie sich selbst vorbehalten), Morgengabe (10000 fl.) und Widerlage (43000 fl.) seiner Gemahlin M auf die Herrschaft Hohenberg an. (J. Chmel, Materialien 2, S. 74).

23

1456, 9. Nov. o. O. Jörg von Hörningen, Kirchherr zu Rotenburg und Engelfried Wäsler, Probst des Stifts S. Moriz zu Ehingen, vidimieren die Urkunde Nr. 14. O. Wien (Lichnowsky 6, S. CLVII).

24

1456, 20. Decbr. Neustadt. Kaiser Friedrich gibt seine Zustimmung zu der von seinem Bruder Albrecht an dessen Gemahlin M. gemachten Verweisung mit Heimsteuer, Widerlage und Morgengabe auf einige Herrschaften. O. Wien (Chmel, Regesten Kaiser Friedrichs III 3533 und daraus Lichnowsky 6, S. CXCVIII).

25

1456, 29. Decbr. Innsbruck. Herzog Sigmund willigt ein, daß Albrecht seine Gemahlin M. mit ihrer Heimsteuer, Morgengabe und Widerlegung auf die Herrschaft Hohenberg angewiesen. Vidimiert von Bischof Reinh von Worms 1463, 30. Dec. O. Wien (Lichnowsky 6, S. CXCVIII).

26

1457, 20 April Wien Albrecht verschreibt dem Herzog Sigmund die mit dessen dargeliehenen 100000 fl. von den Reichsstädten eingelöste Herrschaft Hohenberg, die derselbe nach seinem und seiner Gemahlin M. Tod (deren Gemächt mit Sigmunds Einwilligung darauf angewiesen war) einnehmen soll. O Wien (Lichnowsky 6, S. CCI).

27

1457, 7. Juni. s. O. M. schließt mit Jörg Keyb von Hohenstein wegen des ihm mit ihrer Bewilligung von ihrem Gemahl eingeräumten Pfandrechts auf Hohenberg den Burgstall und Wehingen das Schloß eine Uebereinkunft. O. Stuttgart (Lichnowsky 7, S. CCLXX).

28

1457, 25. Juni. Wien. Erzherzog Albrecht verpfändet seiner Gemahlin M. für 2000 fl., die er ihr schuldig geworden, Burgstall Hohenberg und Schloß Wehingen mit dazu gehörigen Städten, Dörfern u. s. w. O. Stuttgart (Lichnowsky 7, S. CCLXX).

29

1458, 29. März. Wien. Erzherzog Albrecht verzichtet auf die seiner Gemahlin M. mit Willen seines Vetters, Herzog Sigmund, auf Lebenszeit eingeräumte Herrschaft Hohenberg zu Gunsten des letztern und verspricht dieselbe zwischen jetzt und nächstkommenden St. Martinstag, mit Ausnahme von Schloß Hohenberg, dann Schloß und Stadt Haigerloch, welche seine Gemahlin mit ihrem Gelde an sich gelöst, von letzterer zu lösen Vidim des Abts von Wiltein d. d. 1476. O Stuttgart (Lichnowsky 7, S. CCLXXVIII).

30

1458, 29 März. o. O. Pfalzgraf Friedrich, Churfürst, stellt eine Verschreibung aus wegen des ihm von der Erzherzogin M. seiner Schwester [nicht seiner Nichte, wie es bei Lichnowsky irrthümlich heißt] zur Aufbewahrung übergebenen Testaments. O. Stuttgart (Lichnowsky 7, S. CCLXXVIII).

31

1458, 10 Mai. Wien. Erzherzog Albrecht verzichtet auf die seiner Gemahlin M. mit Willen seines Vetters, Herzog Sigmund, auf Lebenszeit eingeräumte Herrschaft Hohenberg zu Gunsten des letzteren und verspricht, dieselbe zwischen jetzt und nächstkommenden St. Martinstag mit Ausnahme von Schloß Hohenberg, dann Schloß und Stadt Haigerloch, welche seine Gemahlin mit ihrem Gelde an sich gelöst, von letzterer zu lösen. O. Wien (s. Chmel, Mat. 2, S. 153).

32

1458, 18. Mai. Wien. Erzherzog Albrecht befiehlt den Insassen der Herrschaft Hohenberg, dem Herzog Sigmund von Martini an gehorsam zu sein. O. Wien (Chmel, Regesten 3602; Lichnowsky 7, S. CCLXXX).

33

1458, 28. Sept. o. O. Erzherzogin M. verordnet, daß die Herrschaft [Burgstall?] Hohenberg nach ihrem Absterben an die Carthäuser zum Gutenstein bei Urach kommen und sie solche so lange behalten sollen, bis sie mit 2000 fl. wieder gelöst sei. O. Stuttgart (Lichnowsky 7, S. CCLXXXIII).

34

1459, 27. Sept. Rotenburg. M. vergleicht den Abt zu Maulbronn und den Converser Conrad Schrötter

wegen des letzteren Bestrafung mit einander. O. Stuttgart (Lichnowsky 7, S. CCXCVII).

35

1459, 5. Nov. Stuttgart. Graf Ulrich bittet M., sich zum 13. November nach Urach zu begeben. O? A? Stuttgart

36

1459, 15 Nov. Rotenburg. M schreibt an Graf Ulrich, daß ihr Sohn Eberhard bei ihr gewesen sei, sie um Rat gefragt wegen „etwas beswarnusse" und dann sich zur Markgräfin von Baden begeben habe. O Stuttgart.

37

1459, 15. Nov. Rotenburg. M. theilt dasselbe der gemeinen Landschaft Eberhards mit. O. Stuttgart.

38

1459, 17. Nov. Stuttgart. Ulrich schreibt an M., daß Eberhard ihn ohne Grund verlassen habe Concept zu Stuttgart.

39

1461, 6. April. Innsbruck. Sigmund gibt seine Zustimmung zu der am 28. Decbr. 1455 geschehenen Verweisung der M auf Hohenberg, Wehingen, Rotenburg, Ehingen, Schemberg, Bynnsdorff u. s. w. und für die 10000 fl. Morgengabe auf die Dörfer Hirsau und Wurmlingen. O. Stuttgart.

40

1461, 9. Juli. Tübingen. Erzherzogin M und Markgraf Karl zu Baden vergleichen die Grafen Ulrich und Eberhard von Würtemberg mit einander wegen ihrer gegenseitigen Forderungen, der Lösung von Brunntrut,

der Verleihung einiger Kirchen u. s. w. O. Stuttgart (Lichnowsky 7, S. CCCXXIV).

41

1461, 16 Nov. o. O. Auf Betreiben der Erzherzogin M. wird von der Pfarrei zu Sulchen, deren Vorsteher Jörg von Hörningen ist, eine Pfarre zu Hirsau abgezweigt und dem Abt Marcus und dem Conveni zu Creutzlingen zur Besetzung übergeben gegen eine jährliche Abgabe (s. Riegger, Analecta, p. 145 sq. Anm.)

42

1463, 25 Jan. o. O. Erzherzogin M. und Abt und Convent zu Alpirsbach werden in Gegenwart ihrer beiderseitigen Bevollmächtigten durch ein Schiedsgericht zu Schönberg wegen der Gerichtsbarkeit der Kelnhöfe zu Wehingen und Gosheim mit einander verglichen. O. Stuttgart (s. L. Schmid, Monumenta Hohenbergica, p. 884).

43

1463, 16. Juni Rotenburg. Erzherzogin M. belehnt die Pfleger unserer lieben Frau zu Tieringen mit einem Viertel des großen und kleinen Zehnten daselbst, welches ihnen Hans Tieringer übergeben hatte. O. Stuttgart (Lichnowsky 7, S. CCCXLV).

44a

1464, 2 Aug. Heidelberg. M. bestimmt von neuem die Rechte und Pflichten des Probstes, der Chorherrn und der Capläne des Stiftes zu Ehingen, sowie die ihnen obliegende Besorgung der Kirchen zu Spaichingen und Renningsheim, zu S. Remigien und Nidernaw (s. Christoff Lutzen von Lutzenhart Chronik der Stadt Rotenburg bis 1608, B. III)

44b

1464, 11. Decbr. Rotenburg. M. verleiht an Claß Haß, einen Träger des Hans Amman, ein Viertel des halben Dorfs Windelsheim. O. Freiburg, Universitätsarchiv.

45

1465, 10. Juli Neustadt. Kaiser Friedrich nimmt die Erzherzogin M. mit ihren Gütern und Leuten in seinen besonderen Schutz, und setzt eine Pene von 50 Mark lötiges Silbers auf den Friedensbruch O. Wien (Chmel, Reg. 4225) und Stuttgart.

46

1466, 3. März Böblingen. M. belehnt Hans Icher und seine Erben mit dem Dorfe Bähringen (Lünig, R. A. P. Sp. Cont. III 1. 253).

47

1466, 17. Juli o. O. Der kaiserliche Hofrichter schreibt an die Bischöfe Ruprecht von Straßburg, Johann von Basel, Hermann von Constanz, die Erzherzogin M., Kurfürst Friedrich von der Pfalz, Herzog Sigmund von Oesterreich, Markgraf Albrecht zu Brandenburg, Markgraf Karl von Baden, Graf Eberhard von Wirtemberg, Graf Albrecht und Craft v. Hohenlohe, Graf Jörg zu Werdenberg, die Grafen Heinrich Conrad und Egen von Fürstenberg, und andere Grafen und Herren, auch Städte, daß sie Graf Ulrich von Wirtemberg auf des geächteten Thomas von Falkenstein Gütern, in welche er eingeleitet worden, handhaben und schirmen sollen. O Stuttgart (Lichnowsky 7, S. CCCLXIX)

48

1466, 22. Juli o. O. Urtelsbrief des Hofgerichts zu Rotweil zwischen Jörg Bem, Procurator der Erz-

herzogin M. und Andreas Stück von Tagersheim, ihrem Hintersaßen. Letzterer wird freigesprochen von der Anklage seinen Eid gegen sie gebrochen zu haben O. Stuttgart (s. Reyscher, Sammlung altw. Stat. rechte 373 Anm.).

49

1466, 23. Aug. Neustadt. Kaiserin Eleonore fordert Churfürsten, Fürsten u. s. w. auf, die Erzherzogin M gegen jeden, der Gewalt oder Unrecht an ihr üben wolle, zu schützen. O. Stuttgart (Sattler, Graven 2, Nr. 85).

50

1466, 16. Sept o. O M. belehnt Heinrich von Gultlingen mit dem Genkinger Zehnten zu Rotenburg (Lünig, P. Sp. Cont. III 1, 254).

51

1466, 11. Decbr. o. O. Bürgermeister und Rath zu Eßlingen vidimieren den Schutzbrief der Kaiserin Eleonore für M. [Nr. 49]. O. Stuttgart.

52

1467, 22 Jan o O [?] Graf Heinrich von Fürstenberg bestimmt die Bevollmächtigten der Erzherzogin M., Herrn Anthony von Pfarr, Dekan zu Emdingen, Herrn Johanns, Truchsäß von Stetten, Ritter, Hans Heinrich von Rinach, Vogt zu Hornberg, Hans Ycher zu Pieringen und Hans Keppeller, Vogt zu Böblingen, sammt denen von Tagersheim und andererseits Andreas Stück, ihren Rechtsstreit von Markgraf Karl zu Baden oder einem von diesem zu erwählenden Richter entscheiden zu lassen. O. Stuttgart (Reyscher, Sammlung S. 373).

53

1467, 12. März. Rotenburg Erzherzogin M. übergibt

der Karthause zu Güterstein alle in ihrem Besitze befindlichen Reliquien und kirchlichen Kleinode. O. Stuttgart (Pez, C. D. Ep. III 274).

54

1467, 12. März. o. O. Conrat, Prior und der Convent zu Güterstein bescheinigen den Empfang der Reliquien u. s. w., die ihnen M. geschenkt hatte. O. Stuttgart.

55

1467, 16. Mai. o. O. [?] Urtelbrief zwischen den Bevollmächtigten der Erzherzogin M. und Endris Stück zu Gunsten des letzteren vor Markgraf Karl zu Baden. O. Stuttgart (Reyscher, Sammlung S. 374).

56

1467, 18. Aug. Böblingen. Herzog Sigmund ertheilt Mathisen Böcklin von Uetinger Thal die demselben von seiner Schwester, Erzherzogin M., auf ihre Lebenszeit verliehene Vogtei zu Horb mit der Burghut und dazu gehörigem Sold auch für seine, des Vogts, Lebenszeit. O. Stuttgart (Lichnowsky 7, S. CCCLXXX).

57

1467, 21. Octbr. o. O. Jos Niclaus Graf zu Zollr schreibt an Lienhard Bilsecker von Bilseck Ritter, daß er einen zwischen seiner gn. Fr. M. von Oesterreich als Pfandinhaberin der Herrschaft Haigerloch und ihm abgeschlossenen Vergleich über Rechte zu Rangendingen und Steinhofen seinem gn. Herrn (Sigmund) zur Bestätigung geschickt, und bittet ihm zur Erreichung seines Zweckes behilflich zu sein. O. Stuttgart (Lichnowsky 7, S. CCCLXXXII).

58

1467, 6. Decbr. o. O. Jos Niclaus Graf zu Zollr ersucht Jacob Trapp, Hofmeister, und andere Hohen-

bergische Räte, ihm behülflich zu sein, daß denen von Hargerloch, welche eine Botschaft abgesendet, um die Bestätigung des zwischen ihm und seiner gn. Frau von Oesterreich abgeschlossenen Vergleichs zu hintertreiben, nicht gewillfahrt werde. O. Stuttgart (Lichnowsky 7, S CCCLXXXII).

59

1467, 26. Decbr. Kloster Hirsau M. ersucht Domprobst, Dechant und Kapitel des Hochstifts Brixen dem Berchtold Ofner zur Erlangung einer Schuldforderung an Ulrich Rull zu Brueck zu verhelfen. O. Innsbruck (Lichnowsky 7, S CCCLXXXIII).

60

1468, 30. März. Innsbruck. Herzog Sigmund verleiht Ulrich von Reyschach, Hofmeister der Erzherzogin M., dem diese auf ihre Lebtage die Vogtei zu Horb zu verweisen befohlen, dieselbe gleichfalls. O Innsbruck (Lichnowsky 7, S. CCCLXXXVI).

61

1468, 30. März. Innsbruck. Ulrich von Reyschach von Reichenstein, Hofmeister, verschreibt sich gegen Herzog Sigmund, nachdem ihn dieser in der ihm von Erzherzogin M. auf ihre Lebenszeit übertragenen Vogtei zu Horb auf seine, des Vogts, Lebenszeit, bestätigt hat. O. Stuttgart (Lichnowsky 7, S CCCLXXXVI)

62

1468, 4. Mai. o. O. Erzherzogin M. schenkt dem Kloster Hirsau die Kirche und das jus patronatus zu Böblingen. O Stuttgart (Stälin 3, S. 494).

63

1468, 10. Juni. o. O. Abt Bernhart und der Convent

zu Hirsau bezeugen den Empfang des Testaments der Erzherzogin M., zu dessen Executoren sie Graf Jos Niclaus von Zolre, Abt Bernhart, den Abt von Mulsprünn, ferner Balthasar von Wartemberg genannt von Wildenstein, Landvogt, Anthonius von Pfarre, Dechant, ernannt hat nach Laut des Testaments, welches besiegelt ist von Conrad von Wytingen, Ritter, Steffan von Lynstetten, Ulrich von Ryschach, Hafmeister, Wilhelm von Wähingen. O. Stuttgart

64a

1468, 9. Nov. Graz. Kaiser Friedrich inhibiert das unter Nr. 55 mitgetheilte Urtheil des Markgrafen Karl von Baden und fordert die Handlung vor sich. O. Stuttgart (Reyscher, Sammlung S. 375 fg.).

64b

1468, 8. Decbr. Rotenburg M. bestätigt den Verkauf einiger Güter zu Windelsheim von Hans Amman an Berchtold Bock den jungen. O. Freiburg, Universitätsarchiv.

65

1468, 22. Decbr. a. O. Graf Eberhard von Wirtemberg ertheilt zu der von seiner Mutter M. gemachten Schenkung der Kirche und des jus patronatus zu Böblingen an Kloster Hirsau (Nr. 62) seine Einwilligung und Bestätigung. O. Stuttgart (Lochnowsky 7, S. CCCXCIII).

66

1469, 17. Jan. Graf Johann von Sulz, Hofrichter zu Rotweil, vidimiert den Schutzbrief-Kaiser Friedrichs [Nr. 45]. O. Stuttgart.

67

1469, 2. Mai Neustadt. Kaiser Friedrich gebietet den

Bischöfen Ruprecht zu Straßburg, Hermann zu Constanz, Johann zu Basel und Mathias zu Speyer, Herzog Sigmund zu Oesterreich, Markgrafen Karl zu Baden, den Grafen Ulrich und Eberhard zu Wirtemberg, Heinrich Konrad und Egen zu Fürstenberg, Johann zu Sulz, Konrad zu Tübingen und Leonhard zu Eberstein, auch mehreren Städten, daß sie die von dem k. Kammergericht wider Andreas Stick von Tagersheim ergangene Urtel vollziehen, denselben als einen erklärten Aechter nicht bei sich aufnehmen, auch der Commun Tagersheim allen Beistand gegen ihn leisten sollen. O. Stuttgart (Lichnowsky 7, S. CCCXCIV und Reyscher, Sammlung S. 376).

68

1469, 7. Oct. Rotenburg. Erzherzogin M. erneuert den schon von Albrecht erklärten Beitritt zu der vom Kurfürsten Pfalzgraf Friedrich u. a. getroffenen Einigung gegen die westfälischen Gerichte, mit ihren Städten Rotenburg, Harw, Haigerloch, Schömberg, Binsdorf, Bäblingen, Sindelfingen, Fridingen, Hohenberg u. a. (s. Kremer, Geschichte Friedrichs I. Urk. CXLVI).

69

1470, 28 Mai. o. O. Hermann, Bischof von Constanz, vermittelt zwischen M. und der Universität Freiburg dahin, daß M. bei ihren Lebzeiten die Pfarrer zu Rotenburg bestimmen, die Universität aber sie dem Bischof präsentieren soll; M. soll dem Pfarrer eine Pension an die Universität auferlegen (s. Riegger, Analecta p. 144).

70

1470, 1. Aug. Villach. Kaiser Friedrich befiehlt Hauptleuten und Einwohnern der zur Herrschaft Hohenberg gehörigen Städte u. s. w. dem Herzog Sigmund zu

huldigen, ohne die Rechte der Erzherzogin M. zu verletzen. O. Wien (J. Diplom. Habsburg. saec. XV, Fontes rer. Austr. Abth. II, Bd. II, S. 369).

71

1470, 11. Aug. Graz. Kaiser Friedrich erklärt, daß die von ihm befohlene Huldigung der Rotenburger für den Herzog Sigmund den Rechten der Erzherzogin M. keinen Schaden bringen solle. O. Wien (Chmel, Regesten 6095).

72

1470, 10. Nov. o. O. Prior Conrad und der Convent zu Güterstein verheißen die von Erzherzogin M vermöge Testaments bestimmte Verwendung der Zinsen von 2000 fl. zu einem Kleide und zwei Fischessen für jeden Mönch zu halten (J. Sattler IV, Beilage Nr. 27).

73

1471, 9. Jan. Graz. Kaiser Friedrich wiederholt auf Ansuchen Herzog Sigmunds den Befehl [Nr. 70] an die von Rotenburg. O. Wien. (Chmel, Regesten 6189).

74

1471, 5. Aug. Regensburg. Kaiser Friedrich erklärt, daß die Eide, welche die Herrschaften Hohenberg und Rotenburg dem Herzog Sigmund für den Todesfall der Erzherzogin M. leisten sollen, den Erben ihrer darauf versicherten Morgengabe nicht nachtheilig sein sollen. O. Wien (Chmel, Reg. 6380).

75

1471, 7. Nov. Wien. Kaiser Friedrich bestimmt, daß die Herrschaften Hohenberg und Rotenburg schwören sollen, der Erzherzogin M. für ihre Lebenszeit treu zu sein, nach ihrem Tode aber Sigmund. Diese letzteren Eide

sollen den Rechten der Erzherzogin M. keinen Abbruch thun. O. Stuttgart.

76

1471, 21. Decbr. Innsbruck. Herzog Sigmund bekennt, daß die Huldigung von Rotenburg u. s. w. die Rechte der Erzherzogin M. nicht beeinträchtigen solle. O. Stuttgart.

77

ca. 1471. Hermann von Sachsenheim verpflichtet sich, da er von M. zum Vogt von Horb erwählt, von Sigmund auf Lebenszeit bestätigt sei, diesem nach dem Tode der Erzherzogin M. gehorsam zu sein. O. Wien (s. Diplom. Habsb. Bd. XV, S. 270).

78

1472, 14. Jan. Graf Johann von Sulz, Hofrichter zu Rottweil, vidimiert den Schutzbrief Kaiser Friedrichs [Nr. 46]. O. Stuttgart.

79

1472, 28 Jan. Rotenburg. Erzherzogin M. und Bischof Johann zu Augsburg errichten eine Täbigung zwischen Herzog Sigmund, Georg Graf zu Werdenberg und Heiligenberg, dem Abt zu Marchthal und anderen ihrer Helfer, auf der einen, und Graf Eberhard zu Sonnenberg, dem Truchseßen Hans zu Walpurg und ihren Helfern, auf der andern Seite, wegen ihrer verschiedenen Befehdungen unter einander. O. Stuttgart (Lichnowsky 7, S. CCCCXV).

80

1472, 12. Oct. Rotenburg. Erzbischof M. kündet ihrem Sohne Eberhard einen Tag wegen seines Zwiespalts mit Wernher von Zimmern in Betreff eines Schreibers

auf den 2. November, ebenso wegen der Zwistigkeiten zwischen den Klosterfrauen von Rosenfeld und Kilperg mit dem von Zimmern über das Fischrecht. O. Stuttgart

81

1472, 2. Nov. o. O. Jacob Schnells Revers gegen Erzherzogin M. wegen der ihm verliehenen Caplanei und Pfründe zu der Pfarrkirche zu Rotenburg. O. Stuttgart (Lichnowsky 7, S. CCCCXIX).

82

1472, 26 Decbr. Rotenburg. M. ernennt ihren Rat Anthonius von Pforr, damit er von der Universität Freiburg zur Pfarrei Sulchen präsentiert werde (siehe Riegger, Anal. 154).

83

o. D. o. O. Wie die Herrschaft Hochenberg in meins gn. H. Gewalt zu bringen wär, hat Eycher angeben Anno LXXII. Auf der Rückseite: Teneantur secrete fraw Mechtild. O. Wien (Lichnowsky 7, S. CCCCXXI).

84

1473, 27. Aug. Rotenburg. Erzherzog M. belehnt Wilhelm Truchseß von Hefingen mit einem Zehend zu Kirchentellinsfurt, der von seinem Vater ihm erblich zugefallen war. O. Innsbruck (Lichnowsky 7, S. CCCCXXV).

85

1473, 23. Sept. o. O. Meister Michel Zimmermann von Ostorf stellt einen Revers aus gegen Erzherzogin M. wegen der ihm von ihr als Castvogtin der Pfarrkirche zu Binsdorf verliehenen ebengenannten Pfarrkirche. O. Stuttgart (Lichnowsky 7, S. CCCCXXV)

86

1474, 21. Juli. o O Erzherzogin M. belehnt Peter Briefer von Weyl auf seine Lebenszeit mit dem Platz [d h. der Fechtschule] zu Rotenburg, wie ihn andre Platzmeister vor ihm innegehabt; dafür soll er ihr dienen und ihr stets ein wolgerüstet Reitpferd auf seine Kosten halten. O. Innsbruck (Lichnowsky 7, S CCCCXXXI)

87

1474, 8. Aug. Rotenburg M. belehnt mit dem dritten Theil der Burg zu Leinstetten und mit zwei Theilen an Burg und Dorf Leinstetten den Konrad von Bebenhofen, der solches von Jörg von Leinstetten gekauft hatte. Copiatbuch zu Horb (Schmid, Mon. Hohenb. S. 899).

88

1474, 15. Oct. o O. Meister Hans Müller von Horw verpflichtet sich gegen Erzherzogin M wegen einer ihm verliehenen Chorherrenpfründe an dem Stifte zu Horw. O. Stuttgart (Lichnowsky 7, S. CCCCXXXIII).

89

1474, 2 Nov. o. O. Pfaff Boller verpflichtet sich gegen M. wegen der ihm verliehenen Pfarre zu Denkingen. O Stuttgart (Lichnowsky 7, S. CCCCXXXIV)

90

1475, 20. Febr. Rotenburg. M verträgt A. von Pforr, Kirchherrn zu Rotenburg und die Carmeliter daselbst wegen des Beichthörens der letzteren, was bei den Kranken nur mit Einwilligung des ersteen Statt finden soll und wobei ihnen auferlegt wird ein jährliches Verzeichnis zu machen (s. Riegger, Anal. 161).

91

1475, 28. Sept. a. O. Meister Wilhelm Mutschelin verpflichtet sich gegen M wegen einer ihm verliehenen Charherrenpfründe an dem Stifte zu Horw. O. Stuttgart (Lichnowsky 7, S. CCCCXL).

92

1476, 20. Jan. Rotenburg. Erzherzogin M. schreibt an Herzog Sigmund in Betreff der Herrschaft Hohenberg und des rechtmäßigen Pfandbesitzes derselben von Seiten ihres Sohnes, des Grafen Eberhard von Wirtemberg. O. Stuttgart (Lichnowsky 7, S. CCCCXLIII).

93

1476, 22. März. Neustadt. Kaiser Friedrich ladet auf die Klage des Herzogs Sigmund wegen verweigerter Auslösung der verpfändeten Burgställe Hohenberg und Wehingen mit ihren Zugehörigkeiten sowol den Grafen Eberhard von Wirtemberg als auch Erzherzogin M. als Beklagte vor das k. Kammergericht. O Stuttgart (Lichnowsky 7, S. CCCCXLV).

94

1476, 1. April. Rotenburg. Erzherzogin M belehnt Burkhard von Ehingen mit dem Dorfe Bühringen (Lünig, P. Sp. Cont III 1, 259. — Lichnowsky 7, S. CCCCXLV).

95

1476, 5. April. a. O. Hans von Sachsenheim verkauft einen ihm von der Erzherzogin M für eine, Namens seines Schwehers Jörg Kayb von Hohenstein von ihm bezahlte Schuld ausgestellten, die Herrschaft Hohenberg und Wehingen betreffenden Brief, an Herzog Sigmund O. Stuttgart (Lichnowsky 7, S CCCCXLV).

96

1476, 26 April. Rotenburg. Laurentius Kittel, Rator zu Rotenburg, bezeugt, daß Hans Oberndorf als k. Bote dem Junker Caspar von Kaltenthal, Hofmeister der Erzherzogin M., die k. Vorladung übergeben habe im Beisein des Meisters Wernher Magenheim, Junkers Ludwig von Emershofen und Joh. Noppenower von Rotenburg. O. Stuttgart

97

1476, 26. April. Laurentius Kittel von Prugk im Bisthum Freisingen bezeugt, daß Anthonius von Pforr, Kirchherr zu Rotenburg, im Namen der Erzherzogin M. protestiert habe, daß der k Brief nicht in der Weise übergeben worden wäre, wie es nach der goldnen Bulle und gemeinen Reformation hätte geschehen sollen. O. Stuttgart.

98

1476, 27. April. Rotenburg. Erzherzogin M zu Oesterreich Wittwe, ernennt den Ritter Hermann von Sachsenheim zu ihrem vollmächtigen Procurator und Anwalt in der von ihrem Bruder Herzog Sigmund vor Kaiser Friedrich wider sie anhängig gemachten Rechtssache wegen des Burgstalls Hohenberg und Wähingen mit ihrem Zugehör. O. Stuttgart (Lichnowsky 7, S. CCCCXLVI).

99

1476, 9. Juli. Neustadt. Kaiser Friedrich erkennt vor dem in eigener Person von ihm gehaltenen Kammergericht in Sachen des Herzogs Sigmund wider die Erzherzogin M. und Graf Eberhard von Wirtemberg wegen verweigerter Lösung des Burgstalls Hohenberg und Wehingen sammt Zugehör zu Recht, daß die Be-

klagten schuldig seien, der angesprochenen Lösung Statt zu geben und dem Kläger alle verursachten Kosten und Schaden zu ersetzen O. Wien (Lichnowsky 7, S. CCCCXLVII).

100

1476, 3. Aug. o. O. Pfaff Peter Tischmacher, Caplan U. L. F. Kirche unter Hirsau, verpflichtet sich gegen Erzherzogin M. zu Oesterreich wegen der ihm verliehenen Caplanei an dieser Kirche O. Stuttgart (Lichnowsky 7, S. CCCCXLVIII).

101

1476, 27. Aug. Rotenburg. Erzherzogin M. zu Oesterreich Wittwe, von der Herrschaft Rotenburg wegen, Graf Ulrich und Graf Eberhard von Wirtemberg und die Stadt Eßlingen schließen unter sich einen Vertrag wegen des Flößens auf dem Neckar von Sulz an abwärts durch ihrer aller Gebiet, daß außer dem hergebrachten Zoll zu Laufen kein anderer erhaben, auch wie etwa hierüber entstandene Streitigkeiten zwischen den Parteien erörtert werden sollen. O. Stuttgart (Lichnowsky 7, CCCCII).

102

1476, 10. Sept. Rotenburg. Gregor Mair von Tübingen Clerk und Notar bezeugt und Laurentz Rittel bestätigt, daß M. gegen das ihr mitgetheilte k. Urtheil, wonach sie Hohenberg u. s. w. auslösen lassen soll, appelliert habe im Beisein des Pfalzgrafen Herzog Stessan, Custos des hohen Stifts zu Cöln, des Meisters und Doctors beider Rechte Heinrich von Liechtenow und des Meisters Truchseß von Hefingen. O. Stuttgart.

103

1476, 4. Oct. Rotenburg. Erzherzogin M. ernennt die

Doctoren Bernhard Schöfer und Martin Kolner zu vollmächtigen Procuratoren und Anwälten in Betreff der Herausgabe des Burgstalls Hohenberg und Wehingen und des gerichtlich zu bestimmenden Schadenabtrags, wozu sie nebst Graf Eberhard von Wirtemberg verurtheilt worden Rottweiler Hofgerichts Bid. d. d. 3. Septbr. 1565 Stuttgart. Wien (Lichnowsky 7, S. CCCCL).

104

1476, 13. Nov. Rom Sixtus IV gestattet die Gründung eines studium generale zu Tübingen und die Incorporation der Canonicate zu S. Martin in Sindelfingen, sowie die Ernennung der von dem Ertrage der letztgenannten zu unterhaltenden Lehrer per dictum comitem (Eberhard) seu dilectam in Christo filiam Mechtildam illius genitricem ad quam ratione dotis eius impresenciarum presentacio personarum ydonearum ad canonicatus et prebendas predictos, cum pro tempore vacant ut asseritur, pertinet. Aufgenommen in die Errichtungsurkunde für die Universität Tübingen von Abt Heinrich zu Blaubeuren am 11. März 1477.

105

1477, 24. Jan. Innsbruck. Herzog Sigmund bevollmächtigt Meister Hansen Keller, kais. Kammerprocurator, und Jörgen Schetzer seinen Diener, ihn in dem Rechtsstreite wegen der oberen Herrschaft Hohenberg mit Erzherzogin M. und Graf Eberhard von Wirtemberg zu vertreten. O. Wien (Lichnowsky 7, S. CCCCLII).

106

1477, 11. März. Urach. Abt Heinrich von Blaubeuren beurkundet die Stiftung der Universität Tübingen.

Mitunterzeichnet von Luca Spetzhart aroium et medicinae ac super illustris principis et domine domine Mechtild archiducisse Austrie phisico.

107

1477, 3. Juli. Eberhard stiftet die Universität Tübingen cooperacione matris M.

108

1478, 1. Aug. Urach Erzherzogin M. zu Oesterreich und ihr Sohn, Graf Eberhard der ältere von Wirtemberg befreien dem neu errichteten Stift zu Sindelfingen alle Güter, die es hat oder hernach aus freier Hand bekommen möchte. O. Stuttgart (s. Sattler, Graven 3, Nr. 70).

109

1477, o. D. v. O. [?] M. nominiert als Kirchherrn zu Rotenburg an die Stelle des altersschwachen Anthony von Pforr für die Präsentation der Universität den Meister Conrat Schöferlin und bestimmt, daß dieser jährlich 55 fl. an die Universität als Pension zahlen soll (s. Riegger, Anal. p. 166).

110

1478, 5. März. Bürgermeister und Rat von Reutlingen bezeugen, daß eine Botschaft von M. ein Pergament vorgezeigt habe, wonach Sigmund ihre Verwehrung durch Albrecht gebilligt habe [Nr. 39]. O. Stuttgart.

111

1478, 5 März. Bürgermeister und Rat von Reutlingen vidimieren die von Kaiser Friedrich am 7. Nov 1471 [Nr. 75] ausgestellte Urkunde. O. Stuttgart.

112

1478, 14. Sept. Graz. Kaiser Friedrich lädet den Erz-

herzog Sigmund auf den nächsten Gerichtstag nach S. Lucia in Sachen der verwittweten Erzherzogin M. und des Grafen Eberhard von Wirtemberg wegen Lösung von Hohenberg und Wehingen. O. Wien (Chmel, Regesten 7226).

113

1479, 14. März. Rotenburg. M. schlichtet durch ihren Landvogt die Streitigkeiten zwischen dem Chorherrenstift zu Ehingen und dem Dorfe Weiler unter Rotenburg, welches nach Ehingen eingepfarrt war. O. Privatbesitz in Rotenburg (Schmid, mon. Hohenb. p. 902).

114

1479, 11. Octbr. Pforzheim. Markgraf Christoph von Baden erklärt drei Mitschuldige des Endres Stück, welche Joß Becken von Oettlingen, einen Unterthan der Erzherzogin M., beraubt hatten, des Todes schuldig, aber auf die Verwendung der Erzherzogin hin von der Strafe befreit; sie und Andreas Stück müssen eine Urphede schwören und letzterer sich aller weiteren Forderungen begeben. O Stuttgart (Reyscher, Sammlung S 377).

115

1480, 9. Nov. Nürnberg. Albrecht Herzog zu Sachsen beurkundet, daß Lutz Schott, einer gegen seinen frühern Herrn, den nunmehr verstorbenen Pfalzgrafen Friedrich gethanen Rede zuwider, bekennt, von M. nichts Arges zu wissen (s. unten II, 6).

116

1481, 29. Jan. Onolzbach. Markgraf Albrecht von Brandenburg teidigt zwischen Erzherzog Sigmund und Graf Eberhard von Wirtemberg dem ältern wegen der

wirtembergischen Verzichtleistung auf Meideberg und Mülhausen, der Pfandschaft Haigerloch u. s. w. O. Wien (Lichnowsky 8, S. DLXVI).

117

1481, 21. Febr. Rotenburg. Erzherzogin M. weist die Stadt Haigerloch an, ihrem Sohne Graf Eberhard von Wirtemberg zu huldigen in Folge der im Streite zwischen Erzherzog Sigmund und Graf Eberhard durch Markgraf Albrecht von Brandenburg gemachten Teidigung und sagt die Stadt der ihr geleisteten Gelübde ledig und los. O. Wien (Lichnowsky 8, S. DLXVII).

118

1481, 8. April. Urach. Eberhard verkündet, nachdem Markgraf Albrecht von Brandenburg ihn mit Sigmund dahin vereinigt habe, daß Sigmund in 5 Jahren 15000 fl. zahle, um Haigerlach zu lösen, nachdem ferner Sigmund Haigerloch von neuem für 13000 fl. verpfändet habe, habe er seiner Mutter M. für ihre Auslagen auf Haigerloch Schloß und Städte Wildberg und Bulach zur Nutznießung übergeben. O. Stuttgart.

119

1481, 4. Juni. Erzherzogin M. bestätigt dem Kaiser Friedrich die von ihm zwischen ihr und Erzherzog Sigmund gemachte Teidigung wegen des Rückfalls der oberen Herrschaft Hohenberg mit Widerrufung ihrer dem Grafen Eberhard von Wirtemberg deshalb gegebenen Verschreibung. O. Wien (Chmel, Regesten 7460).

120

1481, 5. Juni. Innsbruck. Sigmund bezeugt, daß er mit M. übereingekommen ist über die Auslösung der Graf-

schaft Hohenberg, so daß sie ihre Verschreibung an Eberhard zurücknehmen und ihre Unterthanen ihm schwören lassen soll. O. Stuttgart.

121

1482, 17. März. Heidelberg. Pfalzgraf Philips bezeugt, das Testament der Erzherzogin M. durch Heinrich von Kaltenthal, Vogt zu Wiltperg, empfangen zu haben. O. Stuttgart.

122

1482, 6. Septbr. Baden. Markgraf Christoff, Graf zu Sponheim, schickt Joh. Hochberg, Sänger des Stifts zu Baden, an Eberhard von Wirtemberg, beigelegt ist Hochbergs Condolenz wegen des Todes der Erzherzogin M. O. Stuttgart

123

1482, 8. Septbr. Urach. Graf Eberhard von Wirtemberg schreibt an die Amtleute und Einwohner der obern Herrschaft Hohenberg dem Erzherzog Sigmund, der sie nach dem Tode der Erzherzogin M aus der Verpfändung gelöst habe, zu huldigen. O. Wien (Lichnowsky 8, S DLXXIX)

124

1482, 12. Novbr. Zwifalten Einigung zwischen den österreichischen Räten Hans Jacob von Bodmann, Ritter und Hauptmann, und Bilgerin von Ryschach und den wirtembergischen Räten Jörg von Essingen, Ritter, Vogt in Tübingen, und Dietrich Spät, Haushofmeister, über die fahrende Habe im Nachlasse der Erzherzogin M. Diese einschließlich der Vorräte und Ausstände bis zum Tode der Erzherzogin M. fallen an Eberhard kommen, ausgenommen die von Hirsau und Würmlingen Die Schenkungen an den Altar fallen,

obschon das Testament sie nach Gütelstein bestimmt, doch soweit bleiben, als sich Hans Jacob von Bodmann und Jörg von Ehingen einigen. Ueber alle streitigen Fälle wird Jos Niclaus von Zolre als Obmann entscheiden. O? A? Stuttgart.

125

1483, 30 April. Peter, Probst von Denkendorf, bezeugt, daß Eberhard ihm die zu Heidelberg am 23 Mai 1458 ausgestellte Bescheinigung des Pfalzgraf Friedrich über den Empfang des Testaments der M präsentiert habe. O. Stuttgart. [Das letztere Datum stimmt nicht zu Nr. 30].

Nachtrag.

Auf eine — von mir leider zu spät gestellte — Anfrage theilt mir Herr Assessor Stälin freundlichst mit, daß die Urkunde 29 dasselbe Datum hat wie 31, also nicht als eine besondere Nr aufzuführen ist. Danach ist auch S 163 und 170 die doppelte Datierung der Ablesung der Barlande an Sigmund auf den 10 Mai 1458 zurückzuführen

Das Schwanken in meiner Schreibung der Eigennamen erklärt sich daraus, daß ich mich jedes Mal an die handschriftlichen oder gedruckten Quellen angeschlossen habe.

II

Bisher ungedruckte Urkunden.

1

(1419, 25. November Abschrift im Generallandesarchiv zu Karlsruhe Pfälzer Copeibuch 10 Ad vitam Ludovici III 1422, f. II—VI. Dieselbe Urkunde ist enthalten im Pfälzer Copeibuch 156 „Verträge zwischen Pfalz und Wirtemberg" f. I—VII.)

Diss ist die beredunge von der hyrad vnd ee wegen zuschen graue Ludwigen von Wirtemberg vnd frewelin Mechtilt myns herren eldesten dochter.

Wir Ludwig von gots gnaden pfalzgraue by Rine etc. und wir Henricus von Mumpelgart, graffynne zu Wirtemberg, und mit vns diese hernachgeschriben vnser rete, mit namen her Syfrid appt zu Elwangen, Vlrich herczog zu Decke, Ffriederich graue zu Helffenstein, Heinrich graue zu Lewenstein, her Stephan von Gundelfingen, her Johans von Zymmern, herczog Reynolt von Urselingen, her Albrecht vnd her Heinrich von Rechperg, her Friederich von Friberg, her Hans

von Stadigen hofmeister, her Wernher Nothafft, her Conrad von Stamheim, vnd her Herman von Sachsenheim ritter, Heinrich von Gültlingen der elter, Hans truchsese von Hefingen der elter, Vlrich von Lichtenstein, Gumpolt von Gültlingen, Hans von Sachsenheim, Rudolff von Friedingen, Volmar von Mansperg, Burckart vnn Gertingen, Albrecht von Nüweneck, Bertholt von Sachssenheim, Gotfrid von Meynsheim, Ffritz von Lisbenstein vnd Hane truchsees von Bithishusen edelknechte, bekonnen vnd tun kunt offenbar mit. disem briefe allen den die yne sehent oder horent lesen, das wir betrachtet vnd angesehen haben luter vnd clara truwe, liebe vnd fruntschafft, die vnser, herczog Ludwigs vatter vnd altfordern seliger gedechtnisse vnd auch wir mit vnsern lieben oheymen grane Eberhard von Wirtemberg seligen dem eltern vnd graue Eberhard seligen dem jüngern sinem sone, die kurzlichen von todes wegen verfaren vnd abgegangen sind (der sele der almechtige got gnedig vnd barmherczig sin wolle), viel jare vnd zyt miteynander gehabt vnd eynander by yrem lehen bewiset hant, und vmb des willen, das dieselbe fruntschafft czuschen vnser beider herschafft ytwedersyte hin vorgestercket vnd yren landen vnd luten von heidensyten zu behalteniesse vnd beschirmunge [?] in ihihhichem wesen besteen mogen: so haben wir mit vorbedachtem mude, radt vnser frunde vnd rachter wisse eyn ee vnd frundschafft czuschen vnsern kynden von heidensyten begriffen, berette vnd betedinget, in der masse als hernach geschriben steet. Zum ersten versprechen, geredn vnd globen wir Henriecn grafynne zu Wirtemberg obgenant, vnd mit vne die vorgeschriben vnser rete mitnamen etc. vor vns vnd den wolgebornen graue Ludwigen von Wirtemberg, vnsern, Henriecn grafynne

zu Wirtemberg eldesten son, vnd vnser, vorgenant rete gnedigen lieben herren, das wir denselben graue Ludwigen von Wirtemberg, des obgenant vnsers oheyms vnd herren herczog Ludwigs eldesten dochter frauwelin Mechtilden zu eynem elichen manne geben sollen vnd wollen; und das auch derselbe grane Ludwig von Wirtemberg dieselben frauwelin Methilden vnsers herren vnd oheyme herczog Ludwigs eldesten dochter, vnd kein ander, ob sie anders in leben verlibet, zu einem elichen wibe nemmen vnd haben solle. Item so versprechen, gereden vnd geloben wir herczog Ludwig, das wir die obgenant vnser liebe dochter frauwelin Methild dem vorgenant grave Ludwigen von Wirtemberg, zu eynem elichen wibe geben sollen vnd wollen, und das auch dieselbe vnser liebe vnd eldeste dochter frauwelin Methild den obgenant graue Ludwigen von Wirtemberg, ob er anders in leben verlibet, vnd keynen andern zu yrem elichen manne nemmen vnd haben solle. Vnd wir herczog Ludwig sollen vnd wollen auch derselben vnser lieben dochter frouwelin Methil drissig dusent gulden zu ozugelt zu dem obgenant graue Ludwigen vnn Wirtemberg geben, off diese nachgeschriben ziele vnd zyt: das ist mitnamen zehen dusent gulden, die sie mit ir bringen sal, so man sie zulegen vnd hochczyt haben wirdet; und von demselben tage vber eyn jare ober zehen dusent gulden; item vnd von demselben tage der andern beczalunge vber eyn jare die lehsten zehen dusent gulden. Vnd der vorgenant graue Ludwig von Wirtemberg sal vns auch zu iglicher beczalunge eine gute besigelte quytsbriefe vor soliche summe geltes, die man yme dann zu eyer iglicher zyt antwurtet vnd beczalet, geben vnd antwurten ane geuerde. Vnd wir herczog Ludwig sollen vnd wollen auch den ob-

genant graue Ludwigen von Wirtemberg mit guten besiegelten briefen vnd burgen sicher machen, das yme die vorgenant driessig dusent gulden zugeltes off die ziele vnd in der masse als vorgeschriben stet, ane verziehen geantwurtet, gereichet vnd bezalet werden ane geuerde. Item so versprechen, geredn vnd globen wir Henrieca von Mumpelgart grafynne zu Wirtemberg obgenant, vnd mit vns die vorgeschriben vnser rede, vor vns vnd die [den?] obgenannt graue Ludwigen, vnsern Henrieca eldesten son vnd vnser vorgeschriben rete gnedigen lieben herren, das der obgenant vnser lieber son vnd herre, graue Ludwig von Wirtemberg, der vorgenant frauwelin Methild einer elichen hussfrouwen dargein driessig dusent gulden zu yrem wiedeme, vnd dann auch driessig dusent gulden zu widderlegunge irs zugeltes, das in eyner summe zusemen sechczig dusend gulden machet, vor sich vnd sin erben geben vnd bewisen sal, als wiedemes vnd zugeltes widderlegunge gewonheit vnd recht. Vnd er sal ir nemelichen von zwenczig gulden eynen gulden geltes bewisen; das werdent mitnamen funffzehen hundert gulden jerlicher gulte zu yrem wiedem, vnd funffzehen hundert gulden jerlicher gulte zu widderlegunge irs zugeltes, das zusamen drn dusent gulden geltes jerlicher gulte machen wirdet. Vnd dieselben drn dusent gulden jerlicher gulte sal der obgenant graue Ludwig die vorgenant frauwelin Methild vff dren gulten vnd renten, der burge, stedte, vnd elosse Bobelingen vnd Syndelfingen mit dorffern, wilern, hofen, gulten, renten, nutzen, fellen vnd allen andern iren rechten vnd zugehorungen bewisen, das sie der wol bewiset sy, und das sie auch ye von zwenczig gulden eynen gulden geltes jerlicher vnd ewiger gulte haben moge. Vnd darynne sal nit gerechnet werden

frondinste, hauwe, stroe, gense, kappen vnd hünre, gulte noch fische oder wiltpreth oder keynerley vnfelle. Vnd ob das were, das die vorgenant burge, slosse vnd stedte Bobelingen vnd Syndelfingen mit dorffern vnd allen zugehorungen, als vorgeschriben stet, solche drv dusent gulden geltes jerlicher gulte nit bertregen mochten, als viel denn daran gebristet, die sal ir der obgenent graue Ludwig, an andern enden aller nehst daby gelegen vngenerlich bewisen vnd erfullen, also das sie der obgenant drv dusent gulden geltes ye wol bewiset werde von zwenczig gulden eynen gulden geltes jerlicher gulte zu habende, nach dem als vorgeschriben steet, ane alle generde. Es sollant auch alle manne vnd hargmanne vnd auch alle emptlude, burger vnd armeulude zu den obgenant hurgen, slossen vnd stedten gehorig, vnd auch der dorffer, wiler vnd hofe, die darczu gehorent, der obgenant frauwelin Methild vnd yren amptluden von yren wegen, den sie das befelhent, zu solichem yrem wiederne vnd wiederlegunge irs zugeltes globen, hulden vnd zu den heiligen sweren gehorsam zu sin vnd getruwelich zu gewarten ane alle generde. Were auch das die obgenant burge, slosse vnd stedte Bobelingen vnd Syndelfingen mit dorffern vnd andern iren rechten vnd zugehorungen als vorgeschriben steet, vor data diss briefle yemand anders verscozet, verschriben oder verhafft weren, ez were vor zinse, gulte oder anders, in welichen weg dee dann were, do versprechen, gereden vnd globen wir Henriece von Mumpelgart, grafynne zu Wirtemberg obgenant, vnd mit vns die vorgeschrieben vnser rete vor vns vnd den egenant graue Ludwigen vnser Henriece grafynne zu Wirtemberg eldesten son vnd vnser vorgeschriben rete gnedigen lieben herren genczlichen davon zu losen, zu ledigen

vnd ledig zu machen, znnor vnd ee solliche bewisunge gesohiet, ane alle geuerde. Were auch das franwelin Methild obgenant den vorgenant grane Ludwigen von Wirtemberg iren elichen husswirt, vberleben vnd ir wiedeme an sie gefallen wurde, so sollent des vorgenant grane Ludwigs, irs husswirtes erben vnd nachkommen, die dann die herschafft zu Wirtemberg besitzent vnd innehant, die vorgenanten franwelin Methild by den obgenant burgen, slossen vnd stedten Bobelingen vnd Syndelfingen mit dorffern vnd allen zugehorungen, daruff sie dann irs wiedemes vnd zugeltes hewiset ist, und darzu auch by den welden, holozern, buschen vnd wiltpennen vnd auch wihern, dychen vnd fyscherien darezu gehorig, alleczyt getruwelichen hanthaben, schuren vnd schirmen, ob sie yemand daran yrren, notigen oder beschedigen wolte. Vnd sie sollent ir auch selber keynen betrang, hinternisse, infelle oder schaden daran tun, noch yren amptlinden, dienern oder den yren des gestatten zu tun in deheyne wise, aue alle geuerde. Sunder die obgenant grane Ludwigs von Wirtemberg erben vnd nachkommen, die dann die herschafft von Wirtemberg besitzen vnd innehaben werdent, sollent aladann die vorgenant franwe Methild by den vorgenant burgen, slossen vnd stedten Bobelingen vnd Syndelfingen mit dorffern, renten, gulten, zinsen, nuozen vnd fellen vnd auch weldan, holozern, buschen vnd wiltpeunen vnd auch wihern, dychen vnd fischerien vnd sust allen andern iren rechten vnd zugehorungen, nichts nesgenommen, ane alle geuerde, geruglichen verliben vnd dar auch gebruchen vnd genyessen lassen zu yrem besten vnd nuozlichsten ane allen intrag vnd hindernisse, vnd sollent sie auch daby alleczyt getruwelichen hanthaben, schuren vnd schirmen ane alle geuerde.

Die vorgenant frauwelin Methild sal auch alsdann vnd so [sie?] die vorgenant slosse irs wiedemes vnd zugeltes besiczen vnd innehaben wirdet, durch sich selbs oder ir amptlude als vorgeschriben stet, alleczyt bestellen vnd daruor sin, das der herschafft von Wirtemberg kein schade vsser den vorgenant burgen, slossen vnd stedten daruss oder darinne geschee oder zugefuget werde in deheine wise; wann dieselben burge, slosse vnd stedte widder die herschafft von Wirtemberg nummer gesin oder tun sollen in deheyne wise ane alle geuerde. Weres auch das die obgenent frauwelin Methild den vorgenant graue Ludwig von Wirtemberg iren elichen busewirt vberleben vnd die vorgenant slosse Bobelingen vnd Syndelfingen, daroff sie dann irs wiedemes vnd zugeltes bewiset ist besiczen vnd innehaben wurde, als vorgeschriben stet vnd der vorgenant graue Ludwig ir buswirt vnd sie kein lebende libes erben miteinander hatten, als lange sie denn eyn witwe vnd vnuerendert mit eynem andern elichen manne verlibet, so sal man sie by denselben slossen, burgen vnd stedten mit dorffern, wilern, hofen vnd allen andern zugehorungen als vorgeschriben steet, geruglichen verliben lassen siczen, der an irem besten vnd nuczlichsten zu gebruchen vnd zu geniessen, als vorberurt ist. Were aber das sie sich verendern vnd eynen andern elichen mann nemmen wurde, so mogent alsdann des vorgenant graue Ludwigs von Wirtemberg lebendige libes erben von yme vnd der vorgenant frauwelin Methilden beiden liben geborn, ob er die nach sinem tode gelassen hatte, ander sin erben vnd nachkommen, die denn die herschefft von Wirtemberg besitzent vnd innehaben werdent, die vorgenant slosse burge und stedte Bobelingen vnd Syndelfingen, ob sie wollent, losen vnd abekauffen mit sechezig dusent

gulden ire wiedemee vnd zugeltes, als vorgeschrihen stet, dieselben sechczig dusent gulden alsdann auch in solicher massen angeleget sollent werden, also das die herschafft von Wirtemberg der drissig dusent gulden wiedemee, die nach der obgenant frauwelin Methilden tode wider an die herschafft von Wirtemberg gefallen sollen, alsdann auch sicher sy. Weres auch das der obgenant grane Ludwig von Wirtemberg, die vorgenant frauwelin Methild sin eliche husfrauwe vberlebte vnd das sie nit lebende liues erben hetten, von ir beiden liben gehorn, so sal der obgenant grane Ludwig die vorgenant drissig dusent gulden zugeltes ein lehtage haben vnd der gehruchen vnd geniessen; und wann er dann auch von todes wegen abgegangen ist, so sollent dieselben drissig dusent gulden widder an der vorgenant frauwelin Methilden nechsten erben gefallen vnd sal das auch versorget vnd versichert werden als billich ist. Auch versprechen, geredn vnd globen wir, herczog Ludwig und Henricee grafynne zu Wirtenberg obgenant, das wir die obgenant grane Ludwigen von Wirtenberg vnd frauwelin Methilde vneer kynde hygelegen und hochczyt mit yne haben sollen vnd wollen, als balde das vorgenant frauwelin Methild drueczehen oder vierczehen jare alt wirdet, vngeuerlichen. Vnd so man sie alse zuleget vnd hochczyt mit yne hat, so sal auch der vorgenant grane Ludwig von Wirtenberg die obgenant frauwelin Methild sin eliche husfrauwe hemorgengehen nach sinen eren vnd als eynem granen von Wirtenberg wol ansteet, vngeuerlichen. Ess sollent auch der obgenant grane Ludwig von Wirtenberg vnd frauwelin Methild sin eliche husfrauwe vor sich vnd ir erben off derselben frauwelin Mechtilden vetterlich vnd mutterlich erbe interlichen, genczlichen vnd ewiglichen

verczyhen vnd an den drissig dusent gulden zugeltes eyn gancz gnugen beben ane alle geuerde, ees were dann, das wir herczog Ludwig, da got vor sy ane elichs lebende sone von todes wegen abegeen wurden: so sal alsdenn der vorgenant frauwelin Methild ir rechte an yrem vetterlichen vnd mutterlichen erbe, an solichen guth, die nit zu der Pfalcze gehorent, behalten sin. Auch ist berett vnd betedinget wurden, ob das were, das die vorgenant frauwelin Mechtildt den obgenant graue Ludwig von Wirtenberg yren elichen husswirt vberleben wurde, das sie alsdann auch off alle forende habe zu der herschafft von Wirtenberg gehorig verczyhen, vnd daran nichts fordern, oder haben solle, vsgenommen ole hernach geschriben steet: das ist mitnamen, was farender habe in den vorgenant slossen, burgen vnd stedten Bobelingen vnd Sindelfingen vnd irer zugehorunge als vorgeschriben steet, daruff sie denn ire wiedemes vnd zugeltes bewiset ist, were das alles sal der vorgenant frauwelin Methild verliben, vnd ir sin; derczu auch was die vorgenant frauwelin Methild an oleynod vnd geczierde mit ir zu dem obgenant graue Ludwigen von Wirtemberg iren elichen husswirt bringen wirdet, vnd was ir ouch oleynod oder anders geschenket oder gegeben wirdet, das alles sal man ir lassen vnd sal auch ir verliben vnd man sal ir des nit nemmen, oder abebrechen, wenig oder viel, in deheine wise. Auch ist beredt, das der obgenant graue Ludwig von Wirtenberg, die vorgenant frauwe Mechtild, sin elche hussfrauwe zuuor vnd ee sie druczehen jare alt, vnd yme zugeleget wirdet, yres wiedemes vnd zugeltes bewisen vnd sie des sicher machen sal, nach dem als vorgeschriben stet. So sollen vnd wollen auch wir, herczog Ludwig oder vnser erben, ob wir in der zyt

von todes wegen abgen wörden, da got vor sy, den obgenant graff Ludwig von Wirtenberg alsdann des vorgeschriben drissig dusent gulden zugelts mit guten besiegelten briefon vnd burgen sicher machen, das yme die off die ziele vnd in der mass als vorgeschriben stet, ane verczieb gereicht, geantwort vnd beczalt werden, ane geuerde. Wann auch die obgenant graue Ludwig von Wirtemberg vnd frauwelin Mechtild bygelegen sint, wer es dann das ir eynes von todes wegen abeginge, vnd nit lebendig libes erben hinder yme liess von yren beiden liben geborn, so sal das ander vnder yne das in leben verlibet, die obgenant drissig dusent gulden wiedemes vnd auch die drissig dusent gulden zugeltes sin lebetage ganez uss besiczen vnd innehan. Vnd wann dann das auch von todes wegen abegangen ist, so sollent die vorgenant drissig dusent gulden wiedemes vnd dann auch die drissig dusent gulden zugeltes ir iglichs wieder hinter sich an die nehsten erben, do dann das herkommen ist, gefallen, und sal das auch ytwedersyte geyn einander nach billichen vnd mugelichen dingen versichert werden, das ess daby verlibe, und so es darczu kommt alsdann darynne nit getragen werde, ane alle geuerde. Weres auch das die obgenant graue Ludwig oder frauwelin Mechtild, ir eyns oder sie beide, da got vor sy, von todes wegen abgeen wurden, ee sie bygelegen vnd hochczyt miteynander gehabt hatten, nach dem als vorgeschriben steet, vnd die ee nit czuschen yne vollenbracht worden were, so sal diese tedinge vnd bere dunge, alsdann genczlichen vnd zumale abesin, vnd sal kein parthye vnder vns, der andern furbass darvmb ichts zu tunde hafft noch verbunden sin in deheine wise. Vnd wir, Henricus von Mumpelgarte grafynne zu Wirtemberg obgenant, vnd mit vns die

vorgeschriben vnsere rete, versprechen, gereden vnd globen auch vor vne vnd den obgenant graff Ludwig von Wirtemberg vnser Henrieca graffynne zu Wirtemberg lieben vnd eldesten sone, vnd vnser der vorgenant rete gnedigen lieben herren by eyner pane vnd vberwette funffczehen dusant gulden, denselben graff Ludwigen von Wirtemberg der vorgenant frauwelin Mechtilden, ob sie beide in leben verlibent zu yrem elichen manne zugeben, als vorgeschriben stet, vnd das er anob ele vnd keyne ander zu sinem elichen wibe nemen vnd haben solle, nnd weres auch, das wir oder derselbe grane Ludwig von Wirtemberg das vberfuren vnd nicht hilten, das der vorgenant greff Ludwig von Wirtemberg, so die obgenant frauwelin Mechtild vierczehan jare alt wirdet, nicht byslaffen, vnd ele alsdann zu einem elichen wibe nemen wolte, oder das er eyn ander dann die vorgenant frauwelin Mechtild zu sinem elichen wibe nemen worde, so sollen wir vnd derselbe graff Ludwig von Wirtenberg, der vorgenant frauwelin Mechtilden zu stund zu pene vnd vberwette funffczehan dusent gulden verfallen vnd schuldig ein zu beczalen vnd beben ir anch darvor zu vnderpfande geseczt vod ingegeben vnser borg vnd stad Vehingen mit dorffern, wilern, bofen, zollen, geleyten, boen vnd niedern geriobten vnd sust allen anderu yren rechten vnd zugehorungen, die ele anob alsdann also inuchan, beeiczen, nuczen vnd niessen vnd damyt tun vnd lassen sal vnd mag, als mit andern yren eygen gutern, als lange vnd als vile biss das ir die vorgenant funffczeben dusent gulden in der stad zu Bretheim in eyner summe miteinander gancz vnd gar beczalet worden sint ane alle geuerde. Vnd wir beissen vnd gebieten anch allen amptlnten, burgern vnd armenluten zu Vahingen vnd

der dorffer, wiler vnd hoffe, die darczu gehorent, der vorgenant frauwelin Methilden daruff zu bulden vnd zu den heiligen zu sweren, ob es darczu keme, das wir oder der vorgenant graff Ludwig von Wirtemberg, die vorgenant pene vnd vberwette funffczehen dusent gulden verfallen wurden, das sie alsdann der obgenant frouwelin Mechtilden mit der obgenant burg vnd stad Vehingen vnd mit den dorffern, wilern vnd bofen, boen vnd niedern gerichten, gulten, renten, nuczen, fallen vnd allen andern yren rechten vnd zugehorungen gewertig vnd gehorsam sin sollent, als lange vnd als vile, biss das ir die vorgenent funffczehen dusent gulden von dem obgenant graff Ludwigen von Wirtemberg oder sinen erben, die dann die berschafft von Wirtemberg besiczen und innehaben werdent, in eyner summe miteinander gancz vnd gar zu Bretheim beczalt worden sind, ane alle geuerde, derselben losung sie auch dem vorgenent greff Ludwigen von Wirtemherg, vnd einen erben eyns iglichen jares vnd zu welcher zyt in dem jare sie wollent, gestadten, vnd nicht vor sin sollent, ane alle generde. Desglichen versprechen, gereden vnd globen auch wir herczog Ludwig obgenant vor vns vnd vnser erben by eyner pene vnd vberwette funffczehen dusent gulden die obgenant vnser liebe vnd eldeste dochter frouwelin Mechtild dem obgenant graff Ludwigen von Wirtemberg, ob sie beide in leben verlibent, zu eynem elichen wibe zugeben vnd keynem andern; und wer es auch das wir oder dieselbe vnser liebe vnd eldeste dochter frauwelin Mechtild das vberfuren vnd nicht hielten, also das dieselbe vnser doohter frauwelin Mechtild, so sie vierczehen jare alt wirdet, by dem obgenant graff Ludwig von Wirtemberg nicht byslaffen vnd yne alsdann zu yrem elichen manne nemen wolte,

oder das sie eynen andern elichen manne nemen wörde, so sollen wir vnd vnser erben dem vorgenent graff Ludwig von Wirtemberg, zu stund zu pene vnd vberwette funffczeben dusent gulden verfallen vnd schuldig sin zu beczalen; und haben yme auch darnor zu vnderpfande gesetzt, vnd inne gegeben vnser stad Bretheim mit dorffern, wilern, bofen, zollen, geleyten, hoen vnd niedern gerichten vnd eust allen andern yren rechten vnd zugeborungen, die er anch alsdann also inneben, nuczen vnd nieszen vnd damyt tun vnd lassen sal vnd mag, als mit andern sinen eygen güth, als lange vnd als vile, biss das yme die vorgenant funffczeben dusent gulden in der stad zu Vehingen in eyner summe miteynander ganez vnd gar beczalt worden sind ane alle geuerde. Vnd wir beissen vnd gepieten anch allen amptluten, burgern vnd armenluten zu Bretheim vnd der dorffer, wiler vnd hoffe, die darezu geborent, dem vorgenent graff Ludwig von Wirtemberg daruff zu huldeu vnd zu den heiligen zu sweren, ob es darezu qweme, das wir oder die vorgenant vnser dochter frauwelin Mechtild die vorgenent pene vnd vberwedt funffczeben dusent gulden verfallen würden, das sie alsdann dem obgenant graff Ludwig von Wirtemberg, mit der vorgenant stad Bretheim vnd mit den dorffern, wilern vnd bofen, hoen vnd niedern gerichten, gulten, renten, nuczen, gefellen vnd allen andern yren rechten vnd zugehorungen gewartig vnd gehorsam sin sollen, als lange vnd als vile, biss das yme die vorgenant funffczehen dusent gulden, von vns, oder der obgenent frauwelin Mechtilden, oder vnser vnd yren erben in eyner summe miteinander ganez vnd gar zu Vehingen beczalt worden sind, ane alle geuerde, derselben lösung anch der obgenent graff Ludwig von Wirtemberg vnd sin erben, eyns iglichen

jaree vnd zu welcher zyt in dem jare wir wollen gestadten vnd nicht vorsin sollen ane alle geuerde. Vnd wann die funffczehen dusent gulden von der partien vnder vns, die das nit halten wolte, also zu pene vnd vberwedte der andern partien vnder vns beczalt oder yre dauor solliche sloss vnd etad, als vorgeschriben stet, ingeantwort wurden sind, so sal dieselbe party, die das nicht halten wolte, damyd gnngen getan ben vnd furbass aller ander sache in diesem brieffe begriffen ledig sin. Alles das hie vorgeschriben stet, versprechen, gereden vnd globen wir herczog Ludwig obgenant mit guten truwen vnd rechter warheit vor vns, die obgenant frauwelin Mechtild vnser eldeste dochter vnd alle vnser erben, und wir Henrieca von Mumpelgart grafynne zu Wirtemberg, vnd mit vns die obgeschriben vnser rete, versprechen, gereden vnd geloben das auch alles das hie vorgeschriben stet myt guter truwen vnd rechter warheit vor vns und den obgenant graue Ludwigen von Wirtemberg, vnser Henrieca grafynne zu Wirtemberg eldesten sone vnd vnser der vorgeschriben rete gnedigen lieben herren vnd sin erben vnd nachkommen der herschofft zu Wirtemberg, alleczyt getruwelichen ware, veste, stete vnd vnuerbruchlichen zu halten, zu follenfuren vnd zu tunde vnd auch darwidder nit zu kommen oder zu sin zu enchen oder zu tunde, heimlichen oder offenlichen, durch vns selbe oder yemand anders, in deheine wiee, alle geuerde vnd argelist genczlichen vsgeschaiden. Vnd des alles zu vrkunde vnd vestem geceugnisse so haben wir herczog Ludwig obgenant vnser eigen ingesigel vor vns, die obgenant frouwelin Mechtild vnser eldesten dochter vnd alle vnser erben, und wir Henrieca grafynne zu Wirtemberg vnd die vorgeschriben vnser rete haben auch vnser eigen in-

gesiegele vor vns vnd den obgenant graue Ludwigen von Wirtemberg, vnser Henrieca grafynne zu Wirtemberg sone vnd vnser, der vorgeschriben rete, gnedigen lieben herren vnd alle sin erben der herschafft zu Wirtemberg, byeinander an diesen brieff tun bencken zu geezugnisse der vorgeschriben beredunge vnd vberkommens, vnd uns der auch yetwedersyte vnd von beydensyten in aller der masse, forme vnd wise als dann von wort zu worte bis vor an diesem briefe geschriben stet, an allen stedten vnd enden zu beczugen vnd zu besagen. Vnd ob das were das vnser, Henrieca grafynne zu Wirtemberg rete hieuor an diesem briefe geschriben eyner oder me von todes wegen verfaren vnd abegeen worden, ee dieser brieff mit yrer allen ingesiegelen versiegelt wurde, da got vor sy, so sal er doch mit vnserm vnd der andern vnser reten die dann in leben verliebent ingesiegelen versigelt gancz krafft und macht han, zu gelicher wise als ob er mit aller vorgeschriben vnser rete ingesiegelen versigelt wurden were. Geben vff den samstag sand Katherinen der heiligen jungfrauwen tag, nach Christi geburte in dem vierczehenhundersten vnd nunczehenden jare.

2

(1435, 2. Oct. Stuttgart. Pfälzer Copeibuch 176, fol. X.)

Wie graue Ludwig von Wirttemberg die Pfaltz quittirt vmb X tusent gulden an den dryssig tusent gulden verschriebene zugelts.

Wir Ludwig graue zu Wirttemberg etc. bekennen vnnd thun kunt offenbare mit diesem brieff, das vnss

der hochgeborn furst vnd herre, herr Ludwig pfaltzgraue by Rine, des heyligen romischen riebs ertztruobesse vnd hertzog inn Beyern etc., vnser lieber herre vnd sweher, geben vnd bezalt hatt zehen tusent gulden an den dryssig tusent gulden, die vnss der obgenant vnsser lieber herre vnd schweher verschrieben hatt zu geben zu zugelt zu der hochgebornen frauwen, frauwe Mechtilden pfaltzgrefinne by Rine, hertzogin inn Beyern vnd grefinne zu Wirttemberg, vnsser lieben gemahel: vnnd darvmb so sagen wir den obgenanten vnssern lieben herren vnd schweher vnd sin erben fur vnss vnd alle vnsser erben der obgeschrieben zehen tusent gulden quytt, ledig vnd loss mit dissem brieff. Vnd des alles zu warem vrkunde so haben wir vnsser ingesigel offentlich gehenckt an disen brieff, vnnd haben darzu gebetten vnsser liebe getruwen Herman von Sachsenheim, ritter, Wylhelm Truchsessen von Stetten, vnsser vogt zu Weihelingen, vnd Albrecht Späten, dz ir ygliober sin eygen ingesigel zu gezugnisse disse quittierentz vnd aller vorgeschriebenen sache, doch inn on schaden, auch offenlich han gehenckt an dissen brieff. Des wir itzgenanten dry als wir mit namen vorgeschriben steen, vnss also bekennen getan haben. Geben zu Stutgart an zinstag nach sant Michels tag, nach Cristi geburtt als man zalt vierzehen hundertt vnd inn dem funff vnd dryssigisten jaren.

3

(1436, 18. Octbr. Stuttgart. A. im Pfälzer Copeibuch 176, fol. X^{b}—XIII.)

Wie grane Ludwig von Wirttemberg sine gemahel zugelts vnd widderleg verwiesen.

Wir Ludwig grane zu Wirttenberg etc. bekennen vnd thun knnt offenbare mit dissem brieff für vnse vnd alle vnsser erben vnd nachkommen allen den, die ine sehent oder horent lesen. Als inn dem gemechtzee vnd hyratsbriefen zwuschen dem durchluchtigen hochgehornen furstenn vnnd herren, hern Lndwigen pfaltzgrauen by Rine, des heyligen Romischen riche ertztruchsessen vnd hertzogen inn Beyern etc, vnserm lieben eweher vnd herren vnd vne gemachtt, darinn er sich versehnehen hatt, vnse die hochgehornen furstinnen, frauwe Mechtiltt, sin eltiste dochter zu vnsser hussfrauwenn vnd echichem wyhe zu gehen, begriffen ist, das wir ir drysig tusent gulden zu irem widdem vnd dann auch drysig tusent gulden an widderlegung ires zugeltes, das inn eyner somme zusammen sechtzig tusent gulden machet, für unse vnnd vnsser erben gehen vnnd hewysen sollen, als widdems vnnd zugelts widderlegung gewonheytt vnnd recht ist, vnd das wir ir auch nemlichen ye von zwentzig gulden eynen gulden geltes hewysen sollen, das werdent mit namen funfftzehen hundert gulden jerlicher gultt zu irem widdem vnnd funfftzehen hundert jerlicher gultt zu widderlegung ires zugelts, das zusammen dru tusent gulden gelttes jerlicher gultte machet, vnd das wir ir die selben dru tusent gulden gelttes jerlicher gultte vff den gultten vnd rentten der hurge, stette vnnd closse Bohelingen

vnd Sindelfingen mit dorffern, wylern, höfen, rentten, nutzen, fellenn vnd allen andern iren rechtten vnd zugehorungen hewysen sollen, das sie der wol hewyset sy, vnnd das sie auch ye von zwentzig gulden eynen gulden gelts jerlicher vnd ewiger gultt haben möge, vnd das auch darinn nit gerechent sol werdenn frondinst, howe, stro, grasse, cappenn oder huner gultt, noch fisch oder wiltprechtt oder keynerley vnfelle, wann sie das zimer vss haben soll etc., als das dann die vorgenanten gemechts vnd heyrats brieff clerlichen innhaltten vnd vswysen: das haben wir mit wissen, willen vnd verhengknuss des hochgehornen Vlrichs, granen zu Wirttemberg, vnssers lieben bruders, der vorgenanten vnser lieben husfrauwen vnd gemahels, frauwen Mechtild, fur vnnss, denselben vnssern lieben bruder, grane Vlrich, vnnd alle ander vnsser erben vnd nachkommen, funfftzehen hundert gulden geltes jerliche gultte zu widderlegung ires zugelttes vff dissen hernachgeschrieben vnssern slossen vnd stetten, dorffern, wylern, höfen, gultten, rentten, nutzen, fellen vnd allen andern iren zugehorungen hewiset, mitnamen vff Bohelingen hurg vnd statt, Sindelfingen die statt, vnnd vff dissen hernachgeschriebenn vnssern dorffern, mitnamen Tagershein, Darmssheim, Oethingen, Osteltzhein, Töffingen, Magstatt, Marchingenn, Holtzgerringen, Schoneneyth, Steinhronnen, Tettenhusen vnd vff vnsser gultte vnd rechtt zu Wyle im Schunhuch, zu Breytenstein, zu Nuwyler, zu Alttorff vnnd zu Ginngen, das alles zu Bohlingen gehoret; vnnd darzu vff dissen hernachgeschriehen vnssern dorffern inn dem ampt zu Herremberg gelegen, mit namen Kuppingen, Vsingen vnnd Affstetten, vnd vff dissen hernachgeschriehen vnssern dörffern inn dem ampt zu Lienherg gelegen, mit namen Elttingen, Malmssheim vnd Ruttemssheim,

wann die vorgenanten stett vnd dörffern, inn das ampt zu Böhlingen geborig die dru tusent gulden geltts zu irem widdem vnd widderlegung ires zugeltes nit ertragen möchten, vnnd vnss die an den vorgenanten enden noch lut der hyratsbrieff zu ervollen gehuret hatt. Vnd wir heyssen vnnd gebietten fur vnss vnd den vorgenanten vnssern lieben bruder, grauf Vlrichen von Wirttemberg, alle manne vnd hurgmanne vnd auch alle amptlute, burger vnd armen lute, zu den obgenanten hurgen, slossen vnd stetten Bohlingen vnd Sindelfingen gehorig, vnnd auch der dorffer, wyler vnd hofe, die derzu gehörent, by den eyden, die sie vnss gesworen hant, vestiglich vnnd ernstlichen inn crafft diss brieffs, das sie der obgenanten vnsser lieben husfrauwen vnnd gemahel, frauwe Mechtilt vnd iren amptluten von irenn wegen, den sie das befilhett, zu solicher widderlegung ires zugeltes geloben, huldenn vnd zu den heyligen sobweren sollen, getruwelichen gehorsam zu sin vnnd zu gewartten inn aller der masse, als vor vnd noch an diesem brieff geschriehen stett, on alle geverde.

Wir versprechen, gereden vnnd globen auch inn crafft diss brieffs, das die vorgenanten burge, schlosse, stett, dorffern, wyler, hofe vnnd guttere, darvff wir die obgenant vnsser lieben hussfrauwenn vnd gemaheln solichs ires zugeltes widderlegung bewisen, mit allen iren zugehorungen fry vnd ledig, vnnd fur dato dis brieffs nyemant anders versetzet, verschriben oder behafftt sin, es sy fur zinss, gultt oder anders, inn welchen wegk dz dann gesin möcht, alle geuerde vnnd erge list gentzlich vssgescheyden. Weres auch, das wir graue Ludwig die obgenant franwe Mechtiltt, vnnser lieh hussfrauwen vnnd gemaheln uberlebten wurden, vnnd das sie ee von todeswegen abgeen wurde

dann wir, vnnd nit lebendige lybes erbenn hinder ir liesse von vnsserm vnd irem beyden lyben geborne, so sollen wir die dryssig tusent guldenn, die ir der obgenantt vnsser lieber herre vnd sohwehr, hertzog Ludwig, ir vatter, zu vnss zu zugeltt geben hatt, vnnd die funfftzehenhundertt guldenn, die wir ir zu widderlegung ires zugeltes bewiset haben, als vorgeschriben stett, vnsser leptage gantz vss innhabenn vnnd inne behaltten, vnnd der auch die zytt gebruchen vnd geniessen nach vnsserm willen, on alle geuerde. Vnd als bald wir auch von todes wegen verfaren vnd abgegangen sin, so sollent vnsser erbenn, die dann nach vnsserm tode die herschafft zu Wirtemberg mit stetten, slossen, landen vnd lnten besitzen vnnd innhaben werdent, der vorgenanten vnsser lieben hussfrauwen vnd gemaheln, frauwe Mechtilten, nehsten erben by den obgenanten burgen, slossen vnnd stetten, Bohelingen vnd Sindelfingen, mit dorffern, wylern, höfen vnnd allen sudern iren zugeborungen, darvff sie dann der vorgenanten dryssig tusent gulden ires zugeltes widderlegung bewiset ist, geruglichen verlyben lassenn, vnd sie auch alle nutze vnnd felle darzu gehörig, inn aller der masse, die der obgenanten vnsser lieben hussfrauwenn vnd gemaheln, frauwen Mechtild, verschrieben sint, on intragk vnd binderniss vffheben innhaben laesen als lang, biss das sie der vorgenantenn vnsser lieben hussfrauwenn vnd gemaheln, frauwen Mechtilt, nehstenn erben die vorgenanten dryssig tusent gulden, die ir der obgenannt vnsser lieber herre vnd swehsr, hertzog Ludwig, ir vatter, zu zugeltt zu vnss gegeben hatt, widder bezallt haben, vff die ziele vnd inn der masse, als hernach geschrieben stet: dz ist mitnamen, dass vnsser erben, die die herschafftt von Wirttemberg nach vnsserm tode besitzen vnnd

innhohen werdent, der obgenenten frauwen Mechtild, vnsser lieben husfrauwenn vnd gemaheln, nehsten erbenn zehen tusent guter Rinischer gulden zu Bretheim oder zu Bruchssel, der zweyer statt eyn, welche sie wollen, bezalen vnnd in iren sichern gewaltt antwortten sollen, vnd damit funffhundertt guldenn geltes an den obgenenten funfftzehen hundertt gulden geltes ablösen, wann vnd zu welcher zytt sie wollen; doch mit solchem nemlichem gedinge, wann vnsser erben der vorgenenten vnsser lieben husfrauwen vnd gemaheln, frauwe Mechtilden nehsten erbenn dieselben zehen tusent gulden bezaltt vnd funff hundert gulden gelts damit abgekaufft han, so sollent sie dieselben vnsser erben vmb die zehen tusent gulden vnd die funffhundert gulden gultt davon mit iren besigeltten briefenn quittören. Vnnd die vorgenanten vnsser erben sollent von dem tage derselben ersten bezalunge uber eyn jare der vorgenanten vnnsser lieben husfrauwenn vnnd gemaheln nehsten erbenn aber zehen tusent gulden inn der obgenanten stette eyne, Brettheim oder Bruchssel, welche sie wollen, bezalen vnd die inn iren sicheru gewaltt antwortten, vnd damit aber funffhundertt gulden gelts ahkauffen; vnd vnsser erben sollent auch aber darvmb gequittirt werden inn masse, als vorgeschrieben stet. Vnnd von dem tage der anderu bezalung aber uber eyn jare sollent sie ine aber zehen tusent gulden inn der vorgenanten zweyer stett eyn, Brettheim oder Bruchssel, welche sie wollenn, bezalenn vnd in iren sichern gewaltt antwortten, vnd damit die letsten funffhundertt gulden gelts auch abkauffen. Vnd alsdann sollent auch der obgenanten vnsser lieben husfrauweun vnd gemaheln erben nach dem ine solche bezalung gescheen ist, den vorgenanten vnssern erben die obgenanten burg, sloss

vnnd stett, Bobelingen und Sindelfingen, mit den dörffern, wylern, höfenn vnd allen andern iren zugehorungen, vnnd auch dissen brieff dargeyn uhergehen vnd gentzlichen zu iren handen antworttan vnd reichen. Wer es auch, das vnsser erhenn, so sie die ersten zehen tusent guldenn bezaltt hatten, als vorgeschrieben stett, en der andern oder en der letsten bezalung sumig wurden vnd der bezalung nit follen nachgingen, als vorgeschrieben stett, was schadens dann der vorgenanten vnsser lieben bussfrauwen vnd gemahels nehsten erben, den schiebe bezalunge geschehen soll, davon entpfahenn vnd nemmen wurden, den sollent ine auch die obgenanten vnser erhen schuldig sin zu bezalen vnnd vsszurichten, on alle geverde. Wer es auch, das vnss die obgenant frauwe Mechtild, vnsser liebe bussfrauwe vnnd gemahel uberlebenn wurde, vnd das wir nit lebandig lihs erben hinder vnss liessen von vnsserm vnnd irem beyden lyben gehorn, als lang sie dann vnuerandertt mit eynem andern ehlichen manne ist, so sollent sie der obgenant vnsser lieber bruder, graue Vlrich, vnd ander vnsser erhenn, die dann die herschafftt von Wirttemberg nach vnsserm tode hesitzen vnd innhaben werden, by den obgenanten burgen, schlossen, stetten, Bobelingen vnnd Sindelfingen, mit den dorfern, wylern, böfen vnd allen andern iren rechten vnnd zugehorungen, darvff sie dann der vorgenanten funfftzehenhandert guldenn geltes zu widderlegung ires zugeltes bewiset ist, mit den welden, holtzern, busohen, wiltpenden, wyhern, dychen vnnd fischereyen, vnnd sunst allen andern iren rechtten vnd zugehorungen, on alle generde gerug heben verlyhen lassenn, zu irem besten vnd nutzlichstan zu gebruchen vnnd zu geniessen, on allen intrag vnd hinderniss, vnnd sie sollent sie auch daby

getruwelichen hanthaben, schuren vnd schirmen glych iren eygen slossen, landen vnd luten, ongenerlichen ob sie yemant daran engen, irren oder nötigenn wolt Vnd sie sollent ir auch selber keynen betrangk, hindernisse, infelle oder schaden daran thun

Die vorgenant vnsser liebe hussfrauwe vnd gemahel, frauwe Mechtilt, soll auch alsdenn, vnd so sie die vorgenanten sloss, burge vnnd stette von widderlegung wegen ires zugeltes besitzen vnnd innhaben wirdet, durch sich selbs vnd ir amptlute bestellen vnnd darfur sin, das der herschafftt von Wirttemberg keyn schade darvss oder darinn geschee oder zugefugt werde inn dheyn wise, on alle generde, wann dieselben burg, slosse vnnd stett widder die herschafftt von Wirttemberg nummermee gesin oder gethun sollen, in dehcyn wise, on alle generde. Wer es aber, das sich die vorgenant vnsser liebe hussfrauwe vnd gemahel, frauwe Mechtild, nach vnsserm tode verandern vnd eynen andern eelichen manne nemmen wurde, alsdann so mogent der vorgenant vnsser lieber bruder, grane Vlrich von Wirttemberg, oder ander vnsser erben vnd nachkommen, die denn die herschafftt von Wirttemberg nach vnsserm tode besitzen vnnd innhaben werdent, die vorgenanten funfftzehenhundertt gulden gelttes bewiset han, als vorgeschriben steet, mit dryssig tusent guter vnd geber Rinischer gulden von ir abkauffen, wenn vnd zu welcher zytt in dem jare sie wollenn.

Vnnd des alles zu vrkunde vnd vestem gezugnisse, so haben wir grane Ludwig von Wirttemberg vnsser eygen insigele mit rechtten wissen an dissen brieff thun henoken. Vnd wir Vlrich, grane zu Wirttenberg, bekennen auch vnd thun knnt offenbare mit dissem brieff, als der obgenant Ludwig, grane zu

Wirttemberg, vnser lieber bynder, der obgenanten frauwen Mechtild dryssig tusent gulden zo widderlegung irs zugeltes vff den slossen, burgsan vnd stetten Bobelingen vnd Sindelfingen mit dorffern, wylern, höfen vnd allen andern iren rechten vnd zugehorungen verschriben vnnd hewiset hat, als vorgeschriben stet, das dz mit vnsserm guten willen, wissen vnnd verhengknuss gescheen ist; vnnd wir geben auch vnsern willen vnnd verhengkniss darzu inn crafft diss brieffs, vnd versprechen, gereden vnd globen auch mit guten truwen in rechter warheytt inn crafft dis brieffs alles, das hievor geschrieben stet, samentlich vnnd hesunder getruwelich, vest vnnd stete zu haltten, zu vollenfuren vnd zu thunde, noch schaffen getan werden durch vnss selbs oder yemant anders in keyn wise, on alle geuerde, vnnd haben des auch zu vrkunde vnnd vestem gezugnisse vnsser eygen insigel zu des obgenanten vnssers lichen bruders, grane Ludwigs von Wirttemhergs ingesigel mit rechter wissen an disen brieff thun hencken. Der gebenn ist zu Stutgartt vff sant Lucas tag des heyligenn ewangelisten, nach Cristi gehurtt als man zalt viertzehenhundertt dryssig vnnd sehs jare.

4

(1439. 5. Novbr. Weiblingen. A. im Pfälzer Copeibuch 176 f XV.)

Wie graue Ludwig von Wirttenberg quittirt die Pfaltz der gantzen somm zugelts dryssig tusent guldenn vnnd der gultt davon etc

Wir Ludwig graue en Wirttemberg etc. vnd wir

frauwe Mechtilt, von gots gnaden pfaltzgreuinne by Rine, hertzogin inn Beyern vnd greuin zu Wirttemberg, ain eelhobe hussfrauwe, bekennen vnd thun kant offenbare mit diesem brieff als vnns von den hochgebornen fursten vnnd herren, hern Ludwigen, pfaltzgrauen by Rine, des beyligen Romischen riehs ertztruchsessenn vnd hertzogen inn Beyern, vnd einen brudern, vnssern lieben herren schwogern vnd brudern, noch vssstaen an vnnsser frauwen Mechtilten von Beyern zugeltt vierzehenthalb tuesent gulden, der selben guldenn vnes zehen tusent gulden von sant Martins tag nehst nber eyn jare, vnnd die vierdhalb tusent gulden darnach nber eyn jare bezalt werden soltten: wann nu die obgenanten vnsser lieben herren swogere vnd brudere mit vnes nberkommen sint, das sie vnns zwölff tusent gulden itzunt also bar geben sollent fur die vierzehenthalb tusent gulden, das sie onch also gethan bant. darvmb so bekennen wir, dz wir der dryssig tusent gulden zugeites vnd ouch der gultt davon gar vnnd gentzlich gewertt vnnd bezaltt sin, vnnd wir sagen anch den obgenanten hern Ludwigen, pfaltzgranen by Rine etc, vnd anok sin bruder, vnssern lieben herren vnd swögern, vnd alle ir erbenn der selben dryssig tusent gulden engelttee vnnd der gultt, fur vnes vnd vnssar erben qnytt, ledig vnd loss mit dissem brieff. Vnd des zu vrkunde so ban wir vnsser eygen ingesegel gethan hencken an dissen brieff, der geben ist zu Weyblingen an dornetag naob aller beyligen tag, nach Cristi geburtt als man zalt vierzehenhundert dryssig vnd nun jare.

5

(1439. 5. Novbr. Maiblingen. A im Pfälzer Copeibuch 176 f. XVb—XVI.)

Wie graue Ludwig von Wirttemberg vnd sin gemahel pfaltzgreuin sich gungen lassen an dem zugelt XXXII tusent gulden vnnd verzyhenn vff erbschafftt etc.

Wir Ludwig, graue zu Wirttenberg etc. vnd wir franw Mechtilt, von gots gnaden pfaltzgreuin by Rine, hertzogin inn Beyern vnd grauin zu Wirttenberg, sin eeliche hussfrauwe, bekennen vnd thun kunt offenbare mit dissem brieff: als vnss der hochgeborn furst vnd herre, herr Ludwig, pfaltzgraue by Rine, des heyligen Romischen richs ertztruchsee vnd hertzog in Beyern, vnsser lieber herre eweher vnd vatter selig, dem gott gnedig sy, vnd vnsser lieben herren ewoger vnd brudere, sin sunss, der dryssig tusent gulden zugeltes vnd auch zwey tusent gulden gultt davon, gewert vnd bezaltt hant, dann vnss die drissig tusent gulden verzogen vnd nit bezalt worden sint vff die ziele, als der heyratbrieff dis innehaltet, davon vnss die zwey tusent gulden geburen; wann nu der heyratsbrieff vswiset vnd innhaltet, dz wir beyde vnss der vorgenanten vnsser frouw Mechtilten vetterlichs vnd mutterlichs erbe luterlichen, gentzlichen vnd ewiglichen fur vnss vnd vnsser erben vnd nachkommen verzyhen, vnd mit den dryssig tusent gulden syn gungen haben sollen: des bekennen wir graue Ludwig von Wirttenberg vnd wir frauwe Mechtilt von Beyern, sin eeliche hussfrauwe obgenant, dz wir mit den vorgenanten zwey (en?) vnd dryssig tusent gulden, vnsser frauwe Mechtilden von Beyern vetterlichen

vnd mutterlichen erbe wegen eyn gantzen geugen daran hen. Vnd wir Ludwig, grane en Wirttenberg vnd franwe Mechtilt von Beyern, sin eliche hussfrow, verzyhen ench vor vnss vnd alle vnsser erben vff dz selb vnsser franwe Mechtilten von Beyern vetterlich vnd mutterlich erbe, ligends vnd forende, geystliche vnd weltliche, es sy pfantschafft oder anders, wie man dz genennen mag, nichts vsgenommen, lnterlichen, gentzlichen vnd ewiglichen in crafft die brieffs, alse dz wir, alle vnsser erben vnd nachkomen, furbss zu ewigen zytten nummer ensprache oder forderung darvmb gehaben oder gethun sollen noch wollen mit gericht, geystlichen noch weltlichen, oder ennst on gerichtt, inn keyn wise, on alle generde. Alles, das hie vorgeschriben stet, versprechen, gereden vnnd globen wir Ludwig, graue zu Wirttemberg, vnd franwe Mechtilt von Peyern, sin eeliche hussfrouwe, fur vnss vnnd alle vnsser erben vnd nachkommen allezytt getruwelichen, were, veste, stete vnd onverbruchennlich zu haltten, vnd ench dawidder nit zu enchen oder zu thunde durch vnss selbe oder yemant anders, inn dheyn wise Vnnd vnss, alle vnsser erben vnnd nachkommen, soll ench widder alles, das hie vorgeschrieben stett, nit schirmen oder en hilff kommen keynerley gnade oder freyheytt, sie eyen von bäbsten, cardinälen, ertzbischoffen, oder bischoffenn, oder vnsserm gnedigen herren, dem Romischen konig, vnd dem heyligen Romischen rich, oder vor kurfursten oder ander fursten, wer die dann werent oder gesin möchtent, die itzunt erworben vnd gegeben werent, oder hernechmals erworbenn oder gegeben möchten werdenn; wann wir vff die selb freyheytt alle, als ferr die widder allee dz hievor geschriehen stett, samentlich oder sunderlich wereun oder gesin möchtent, fur vnne vnnd alle

vnseer erbenn vnnd nachkommen luterlieben, ewiglichen vnnd gentzlieben verzihen inn creffts diss brieffs. Vnnd des alles zu warem vrkunde beben wir vnsser eygen ingesigele fur vnss, vnseer erben vnd nachkommen an diseenn brieff thun henoken, der geben ist zu Weyblingen an dorstag nach aller heiligen dag, nach Cristi geburtt als man zallt viertzeben hundertt dryssig vnd nun jare.

6

(1480 9. Nov Nürnberg)

Wir Albrecht von gots gnaden Hertzog zu Sachsen Lantgrane in Duringen unnd Marcgrave zu Meissen Bekennen in diesem unneserm offen brive Als sich vorzeiten von der hochgehorn furstin frauwen Mechtilt gebornnen Pfaltzgravin bey Reyn Ertzhertzogin zu Oesterreich etc. unnser liebenn Muhmen unnd dem hochgeborn fursten hern Friderichen weylant Pfaltzgraven bey Rein Hertzogen in Beyern unnserm lieben Oheimen seligen gedechtnne unnd Ern Lutzen Schotten Ritter unnsserm hoffdiener unnd lieben getrauwen Einer rede halben die die der gnante Er Lutz widder den genannten Pfaltzgraven die zceit semen hern getban hegeben hat Also hat der genannte Er Luttz vor unns gesaget das er von der genannten furstynn unnser lieben Muhmen nichts argee wisse Vnnde wisse von ir liebe nichts anndere denn also von einer lobelichen frommen furstynne zu reden Des zu urknnde haben wir unnsser Innsigell wissentlich an diesen brive

lassen hangen der gegeben ist zu Nuremberg nach Cristi unnsers herrn geburt tausentvierhundert und darnach in dem achtzigisten Jarenn am dornnstag nach Leonhardi des heiligen Beichtigers.

7

(1478—82 K. Archiv zu Stuttgart, Hofsachen 2 B., 1.)

(Umschlag.) Zuwissend, das Min gnedig fraw von Osterrich hett allen irm Hofgesind, den man lon giht, edeln vnd vnedeln, auch allen iren amptlutn in irer gnedn herrschafftn, sold und lon setzen lassen vff sanndt Martins tag, auch vff etliche andere zile, als hernach volget.

In anno LXX octavo.

(Fol. 1) Item her Herman von Sachsenheim hundert gulden.

[von derselben Hand, aber mit blasserer Tinte geschrieben: Item Heinrich von Sternenfels ist bestelt zu eim landvogt vnd mit im abgereeht bis vff martini im LXXXI Jar, vnd git m. gn. fr. im hundert guldin und sin hofclaid vnd was man einem andern landvogt bisher gehen hat.]

Item dem hofmeister Sechtzig guldin.

Item meister Luxen LXX guldin. Mes X guldin, als im die stat die abgesagt hett.

(Fol. 1vo) Item doctor Bernhart Schoferhn ist bestelt zu eym cantzler funff jar, die nehsten nacheinander komend, und gitt im min gnedige fraw alle jar funffzig guldin, V malder rocken, V malder dinckels, IIII Esslinger aymer wins, und sol all ander

fäll wie ander cantzler gehapt hand innban. Doch der pfrundenhalb sol er uber die begriffen som nüt vordern. Item er sol auch innemen und nasgeben vnd sin rechnung darum thun. Doch mit dem geding, wann er das erst jar gedient hatt, gefiell dann miner gnedigen frawn das ein anderer innem und nasgeh oder bedücht in mit der sach vast beladen sin, mag er auch miner gnedigen frawen zu verstend geben eym andern die sach zu empfelhen; und wie es sich fügt das ein anderer innympt, so sol er zehen guldin an sim sold vallen und demselhen werden lassen und die ubrigen (Fol. 2) vier jar dienen umb das ubrig. Min gnedige fraw sol inn auch nitt neslyhen dann in ir gnaden geschäfften. Item sin hofklaid und schlafftrunck sol man im geben, wie man dann das bisher eym cantzler geben hatt. Er und ain knab sollen auch den tisch zu hoff haben. Furo hat in m. gn. fr. bestelt, und gitt im L guldin und vorgeschribn win und korn und darzu V^c guldin, und alle jar C guldin bis sie die V^c guldin bezalt, und hatt angefangen die ersten hundert guldin zu geben im LXXXI. Jar.

[später? Item dem Turing X guldin.]

[von anderer, grober Schrift: ist XIIII tag nach ostern angangen]

und sol doch weder innemen noch nasgehen. Doch so hat er irn gnadn verhaissen ir gnaden lebenlang in keinen andern dienst weder zu fürstl. herren oder stetten zu verpflichten och nit von irn gnaden zu komen. Es wer dann das er kranckhait halb sins libs zu dienen ontougenlich wurd oder sich aller dienst erlassen und ain abgeschaiden leben furen und gott allein dienen wolt. Das im ir gnad gestaten und daran nit hindern soll.

(Fol. 2vo) Item der Briden, miner gnedigen frawen kamermagt, VI lib. ze lon und I guldin fur schüchgelt.

Item Berblin, liechtkamerin, junckfrawmagt, VI lib. ze lon und I guldin ze schüchgelt.

Item Auberlin, thürbüter, XX guldin zu lon und ain hoffklaid.

Item maister Jorigen Rott XXXII guldin und ain hofklaid

Item maister Jacoben, koch, XXIIII lib. VIII ß und ain hofklaid.

Item der wirckerin XII guldin

(Fol 3) Item dem junckfrawkoch VIII guldin, ain hofklaid und

Item den kuchinknaben gitt man röck, hossen, kappen, wames, und uff den summer yedem ain kappen, und yeglichem fur schuch I guldin.

Item dem brunnenschopfer VI guldin und ain hofklaid.

Item Pur, keller, X guldin und ain hofklaid.

Item Laurentz, kellerknecht, VI guldin und ain hofklaid.

(Fol. 3vo) Item Hanntzen Vestner, kuchenmeister, XV guldin. Item hofklaid. Item den schlafftrunck, wie bisher einem kuchenmeister gegeben ist, wann er nachts sin wesen usserhalb dem sloss haben wille wann er aber im sloss ist, sol man im dannoch den schlafftrunck geben zu siner notdurfft. Item einen tail an der letzin in der kuchin, wie der bisher einem kuchenmeister ervolgt ist. Item L schaff sol man im halten one sinen schaden. Item min gn. fr. sol in selbe bruchen und niederthin lihen, dartzu vergonden zu zitten zu sinen guttern zu ryten.

(Fol. 4) Item Hannsen, liechtkamerer, V guldin, V malder rocken und ain hofklaid.

Item dem junckfrawknecht V guldin und ain hofklaid.

Item Gallen, pfistermaister, X guldin und ain hofklaid.

Item pfisterknechten

[von der groben Hand. Item Haincz Schuchcz von Nurtingen VIII lib. vf Martini.]

(fol. 4vo) Item Spannenlang VII guldin und ain hofklaid.

Item Jorigen, wagenknecht, X guldin, ain par stiffel und ain hofklaid.

Item Conrat Schilher, torwart, VII guldin und ain hofklaid.

Item Melcher, metzger, XII guldin, ain hofklaid und ain par stiffel.

Item dem saemaister VII malter rocken und ain hofklaid.

(fol. 5) Item Caspar, schinder, VIII guldin, VI malter rocken, III omen wins.

Item dem schindersknecht IIIII guldin.

Item der wescherin VII lib., VII malter rocken, XX wagen mit holtz; me III malter rocken fur cost. [auf einem beiliegenden Zettel von der groben Hand: Item der wescherin X malter rocken, uf Martini ym LXXXII jar vervalen, sind ir ussgericht.]

Item Burkhannsen X guldin und ain hofklaid.

Item Bantzerhansen IIII guldin vnd ain hofklaid. [später zugesetzt? Item dem Henslin IIII guldin und I hofklaid.]

(fol. 5vo) Item Johannes und Flamentz sind bestelt uff ostern im LXXVII jar funff jar, die nechsten nacheinander: und gitt ir yedem des jars VIIII guldin und ir hofklaid, wie ir gnad anderm irm hofgesind gitt, und in barden (?) I mass wins und ain

brot zum schlofftrunck, und wen ir eym ain pfrund gelihen wirt, so sol der sold abgon. [Dieser Absatz ist durchstrichen.]

Item maister Jeronimo ist bestalt umb Jacobi, und git im ein jar XIIII lib. h. und ain hofklaid.

Item der compromst von Franckfurt ist bestelt uff montag nach assumptionis Marie, ein jar um VII guldin und ain hofclaid. [späterer Zusatz: und ist furo bestalt vom montag nach assumptionis Marie de anno im LXXX jar drin jar, die nechsten nacheinander, des jars umb XII lib. und ain hofklaid.]

(Fol. 6) Item dem marschall V omen wins.

Item etlich gult hat er vallen im ampt.

Item XIII pf. von sturen.

Item hy XII malter rocken wachtkorn.

Item hy XII malter in der ärnd.

Item von yechichen fal I malter habern.

Item von todsleg und von gnad.

Item von yechicher lauten II karren mit holtz.

(Fol. 6vo) Item dem schulthais von Rotemburg V omen wins, X malter vessen, X malter habern.

Item und etlich gelt hatt er fallen von fravelthen und todslegen.

Item Bartholome Ruffen XII lib., VI malter rocken, XII malter vessen, das hofklaid, und von yedem malter, das men hin myet und man verkaufft, I heller.

(Fol. 7) Item dem suknecht VIII lib. I par schüch, ain grawen rock; mee wirt im nit als vil geschenckt als VIII ß; wen man enw hingibt, so sol im die VIII ß auch werden zum lon.

(Fol. 9) Item Crafft von Halfingen ist bestelt gen Haigerloch zu eym burgvogt ain gantz jar selbdrit gewappet; und gitt im mun gnedige fraw des jars

XXX guldin, by XIII karren mit hew, II füder strow und beholtzung, und sol guten flys hon das sloss zu versehen, auch was not wer in dem ampt als ain oberamptman. [von der groben Hand: ms II malter vessin, ms I acbwin fur I g., I malter ro, ms von Alberspach I malter ro., ms von vogthabern I füder. gilt by XX maltern. Item von klein f. by XIII lib.]

Item dem schulthaissen von Haygerloch X guldin, V malter mulkorn und X lautkarren mit holtz. [die ganze Seite ist durchstrichen.]

(Fol. 9vo) Item dem vogt von Horw II c XXXIIII lib., XIIII ß, VI ₰. [Dieser Absatz ist durchstrichen.]

Item dem schultheissen von Horw XIIII lib., III ß, IIII ₰.

Item Sigmund Huser ist bezelt zu einem obervogt gen Hohemberg, und ist sin sold XXIII guldin, I füder hew fur I guldin, XX malter habern, wo man win schenkt, an yedem ort V ß, wo och im pfärd abgiengen in miner gnedigen frawn dienst [durchstrichen usserhalb sins ampts die sol im man] die sol im min gnedige fraw bezaln.

(Fol. 10) Item dem vogt von Hohemberg X guldin, XII malter habern. Item X malter frucht von ethchen bnsern, den platz in der herrschafft und in ethchen dorffern, wo man win schenckt, von yethchem ortt V ß, und ain wagen mit höw. [Dieser Absatz ist später durchstrichen, ebenso der folgende.]

Item vom vorst by XL malter frucht

(Fol. 10vo.) Item schulthaissen von Schomberg.

(Fol. 10a) Item dem vogt von Beblingen XX guldin und dartzu was dem vorigen vogt vom landschaden worden ist;

Item X malter rockens,

Item XL malter vessens,

Item L malter haberns,
Item IIII Esslinger eymer wins,
Item VI hb fur höw und strow,
Item beholtzung uff dem ampt,
Item des jare ein hofklaid.

(Fol. 10a va.) Item dem Voller zu Böblingen XX hb. XXV malter rocken. Item XXV malter dinokels, LX malter haberns und III eymer wins.

Item dem torwart von Böblingen I malter rocken, II malter vessen. Item Martin, vorstknecht, sin lon: VIII hb. b. II guldin fur ein claid, I karen mit bow, I karen mit emd oder dafur III hb, V malter habern und von ethichen hunden yedem I malter: dunt ungeverlich by XVI oder XVII malter;

Item stammiet und efterslegen,
Item wann er am im holtz rugt

Item dem knecht von den holtzen zu Onyngen zu haun VIII hb. und das durr holtz, das da ht, und die stammiet, was verkofft wirt.

(Fol. 11) Item Caspar, pfisterknecht, ist angestanden uff Johannis Bapte, und git men im ze lon bise wyneht nehst kompt das halb jar IIII hb. [non der groben Hand: Item Vrt ist bestelt von Welburgis bis Martini I halb jar um IIII hb.

Item uf sant Michels tag ist Hoyer angestanden und ist sin lon VIII hb. und ein hofklaid.

Item organist ist angestanden uf sant Martis tag und ist sin lan VI hb. und ein hofklaid.] Davon sol man im all fronfasten geben XXX ß. [Dieser ganze Absatz ist später durchstrichen.]

Item min gnedige frow gitt Doctor Vergenhanssen ain jar von Lndwigen und sinem maister als hernach stett:

Item X guldin an gold,

Item VI aymer wyns und XVIII pf. guter werung,

Item X malter rocken Rotemburger mess: tut X lib. gutter werung,

Item XXX malter dinckels Rotemburger mess: dunt XV lib. gutter werung,

Item zway ässschwin fur X gulden

(Fol. 12) Item Hannsen Sydensticker, ist angestanden uff sant Martins tag, und sin sold VI lib. und sin hofklaid; davon sol man im all fronfasten geben XXX ß. [Dieser Absatz ist durchstrichen.]

(Fol. 12vo) Item Anguess, wirckerin, ist komen uff dornstag nach sant Mathis tag in anno & LXXXI, und ist ir lon des jars XII gulden. [späterer Zusatz: und ist mit ir abgerechet bis uff sant (durchstrichen Martins) Andres tag.]

Item Hainrich von Kaltental, ist bestelt zu aym vogt gen Willsperg uff sanndt Jorgen tag in anno im LXXXII jar, und gitt im min gnedige fraw zu sold:

Item XX gulden,

Item rocken XXVI malter,

Item habern LX malter Wilberger mess,

Item IIII wägen mit höw,

Item strow, doch das der müst miner gnedigen frawen helfb.

(Fol. 13) Item Ludwig von Emershoven, ist bestelt zu aym vogt gen Horw uff montag nach Judica in anno im LXXXI jare, und gitt min gnedige fraw im zu sold C gulden driu jar die nehsten

Item das mulmel,

Item die vischentz,

Item den vogthabern zu Utingen und Biltächingen,

Item vastnachthennen, herbsthunr und grashunr.

Item behusung, beholtzung und strow, wie dann ain vogt ongeverlich bisher gehept hat.

Digitized by Google

Item er sol irn gnaden warten mit eym raisigen knecht und zweyen pferden, wer es aber das krieglöff anfiellen und inn gnedigen frawen das not sin bedücht, wann dann ir gnad im das verkundt, so sol er drin pferd hon.

Item, wo im pferd usserthalb sins ampts in miner gnedigen frawen dienst abgiengen, das kuntlich und redlich wer, sol inn gnedige fraw im bezaln

Item, wann es sich begäb das er wider von dem ampt kam, so sol in min gnedige frow hinweg lassen fürn ain tagraits oder zwo. [Durchstrichen auf]

[Später zugesetzt: Item nach usgang der dreyer jar wolt inn gnedige fraw sin nit oder er irn gnaden nit mer dienen, sol ir gnad im ain halb jar abkunden, desglichen er irn gnaden, und in alsdann wider hinwegfurn mitsampt wib, kind, habs und hussrat ain tagraiss oder zwo ongeverlich.]

(Fol. 13 vo.) Item Florentz ist bestelt uff sanndt Laurentien tag im ainundachtzigisten jare, drin jar dis nehsten zu dien, und gitt im inn gnedige fraw des jars, als hernach stett nach latt ains briefs.

Item VIIII guldin,

Item ain hoffklaid, wie ir gnad das andern pfligt ze geben;

Item IIII malter rocken,

Item ain halb swin,

Item VI wägen mit holtz,

Item des tags ain halb maas wins und ain brott zu dem schlaufftrunck.

(Fol. 12) Item der orgnist ist bestelt miner gnedigen frawen lebenlanng by irn gnaden zu sind, und gitt im inn gnedige fraw des jars:

Item I gulden fur schuch,

Item I gulden fur zwachen und schergelt.

Item II wamss,
Item II par hossen,
Item I hoffklaid.

(Fol. 14vo.) Item Lienhart Lichtenfels ist bestelt uff zinstag nach sanndt Mathis tag aph. anno im LXXXII jare, zway jar die nehsten, und gitt im min gnedige fraw yedes jars XX gulden und ain hofklaid; und wo sins pfärd schaden nemen in ir gnaden dienst, sol im ouch ussgericht werden, doch zymblich; und geh got im das glück das er der Wuselin ain oder ir holffer niderwürff, sol min gnedigs fraw im auch ein er thun, als vil als funff oder sechs guldin.

Item der Stainer ist bestelt uff Gerdrutis im LXXXII jar ain jar, und gitt im min gnedige fraw das jar ze sold XII guldin.

Auf einem eingelegten Zettel steht:

Item der hofmaisterin geantwurt X gulden uff Walpurgis, dis ich dem ballierer gehen hab von irs gehaiss wegen.

Mer ann auhenthürer[1]) XIIII gulden umb zing vff crucis.

Mer ir XXVI gulden in müntz uff suntag vor ascensionis.

Mer ir XX lib. in funffner uff den tag.

Mer hat ir der kellsr gehen XXVIII gulden uff zinstag ante corporis Xpi.

Mer hab ich maister Hannsen dem goldschmid gehen XXIII lib. in fünffner.

---

[1]) Abenteurer bedeutet Juwelen- oder Preciosenhändler. Schmeller, Bayer. Wb. 1, 10.

Mer hah ich dem hlaicher von Zitlingen geben I gulden minus VIII heller.

Summa guldin LXXVIIII guldin,

Item heller XLII hh XVIIII ß, IIII heller thut in gold XXVIII guldin, VII ß, IIII.

Summa totalis so gold und gelt zusamen geschlagen ist

Item guldein: CVI gulden, VI ß, VIIII heller.

Restat an den IIC gulden XLIIII [XCIII?] gulden, VIII ß, VIIII heller.

III

Literarische Zeugnisse.

1

Der Spiegel, gedruckt in: Meister Altswert, herausg. von W. Holland und A. Keller. Stuttgart 1850. (Bibl. des Lit. Vereins XXI.)

p. 200, 11 fg. ‚Ach, liebee zwerglin, neyn!
ich weiss ein furstin zart,
geborn von hoher art:
der wil ich bringen dich'
‚gut man, bescheidet mich:
wer solt die furstin sin?'
ich sprach ‚die fraw myn,
uz Beyerlant geborn,
pfalzgrefin uzerkorn
besonder Rynes strum.
in manchem herzogthum
ist herzog ir gemahel,
der manheit kern ein stahel,
von Osterrich genant.'
‚die ist mir wol bekant'

sprach sich das zwerg gehiur.
‚myn fraw die Abentur
die ist der furstin holt.
sie git ir richen solt,
besonder hoh synn.
sie hatt die waren mynn
vor allen dingen lieb.
sie dutt nit als ein dieb
der get [l. got?] ein zitt verstilt.
ob sie der ern spilt,
das ist nit wider got.
sie heltet sin gebot
als dan ein furstin soll.'
p. 201 ‚her zwerg, ir redent wol
und sagent eicher war.
ir habent krusse har
und sind eins stolzen libs,
ir dorfften wol eins wibs
die uwer grösse wer.'
‚gut man, so sagent her,
wo ich die selben find.'
‚ich weis ir wol urkund'
sprach ich, ‚myn lieber zwerg.
es ist nit affenberg [l affenwerc?],
gut kopler wolt ich sin
die furstin clar und fin
ein zwerglin [l. zwergin?] hat ersogen.
da werstu unbetrogen
und kem dir eicher recht.'
mit kurzen worten slecht
sprach er ‚ir sagent war.
ich han ein krusses har
und [l und bin?] eins stolzen libs.
ich darff nit eins wibs,

einer solchen hippernel,
als ir zu Liebenzell
eins males ein knopff entran.
darumb bin ich ir gram
und wil einer andern warten.
man sagt zu Stöckgarten
von ir nit hubsche mer.
der hyrat wer mir swer.
ich wil es lan bliben
und wil da heymen wiben
in myner frawen land.
da wurd ich nit zu schand.
darumb gib urlaub mir!'
‚gern, zwerg. ich danck dir
diner drüw manigvalt.
du hast myns diensts wol gewalt,
vorus die frawen dort
an den der selden hort
so gentzlich ist bekronet.
mit worten überschœnet
sag mir den frawen allen,
nach allen irm gefallen
wil ich iren rat behalten
doch nit fraw Mynn der alten:
sie jagt uf wilder spor.

2

Die Mörin Hermanns von Sachsenheim nach meiner Abschrift der Wiener Handschrift 2946.

4048 ‚Wer sien die von Wirtenberg?'
sprach einer, der hiez Frier Muot.
ich sprach, ez syen grafen guot,

lang zitt gehorn von hoher art;
‚besunder ytz von frouwen zart
wirt ir geslecht von hohem stamm.
wie wol sie hond nit fürsten namm,
so sind sie doch wol ir genoss
an lond und lüten, manheit gross.
der hond ir vordern vil geton'
Segt ichs dahaim, man sprech, ich lüg
als oh ain ochs gen hymmel flug,
ist es der warhait wol gehoh.
die fürstin hoch zuo Oesterrich
sprech selh zuo mir, es wer sin tant.'
Wer es gewest zuo ainer brüt
die man zuo Hessen hahen wirt,
zuo zitten als sich das gehurt,
darzuo so wünsch ich glück und hail.
ich hoff, es werd noch manger gail,
so sich der schimpf wirt hahen dort.

Anspielung auf die Hochzeit der älteren Tochter der Erzherzogin Mechthild.

Aim edeln fürsten hochgehorn
und ainer werden fürstin guot
sie synd heid von sinem bluot:
uss Barlant pfalczgraf hy Rin,
zuo Oesterrich ain herczogin
hon ich dis red zuo dienst gemacht.
Diss wart gemacht im dritten jaur
als man nauch jubileus zalt
da baubst Nycolaus mit gewalt
den sündern all ir sünd vergab.

3

Des Niclas von Wyle ‚sechszehende Schrifft von lobe der frouwen' (Stuttgart, Literar. Verein LVII, 1861, S. 333.)[1])

Ich rugk her uf und fürgas vil fürstin, vilhobt mit minder grosses lobes wert, aber mir unbekant, und kum in Schwaben, da ain fürstin ist, namlich frouw Mechtilt, geborus pfaltzgrevin by Rynn und ertzhertzogin zuo Oesterrich wytwe, ain grosse liebhaberin aller künsten, dero guoter lumde aller wyshait tugend und menschlichkait so gross ist, das der (in maussen ich vor aine mauls ouch von ir geschriben han) mit loben nit mag werden gemeret noch mit schelten gemindert, aber noch dann mag ich mit schwygen nit fürgeen ain dinge, so mir ain mauls von iren gnonden begegnet in bywesen etlicher edeln. ir gnaud frauget mich, ob ich ir noch nit getütschet hett das büchlin Senece von den sitten, das ich iren gnauden vor oft hatt gerümet. ich antwort ‚nain', des ursach sagende, daz ich etwas darinne fund, das ich nit gnuog verstuonde, villicht gebruchh halb miner kunst oder umb das es unrecht geschriben stünd. und alz sy frouget, was das wer, sagt ich, es stünd also: si vis omnibus esse notus, fac prius neminem noveris, das nanch dem buochstaben also lute: wilt du yderman ain bekant, so machh vor daz du niemant bekennest etc. von stund an uf klainas schwygen, stillhalten und bedencken tett ir gnand disse wort widerumb meldan ‚wilt du yederman ain bekant, so machh vor daz du niemant bekennest', und redt daruf ‚ich main, es hab

[1]) Die Interpunction des Niclas habe ich geändert um das Lesen zu erleichtern.

uf im diee mainung: wilt dn yederman ain hekant, das ist, wil du daz mengklich nmh dich guetz von dir sag und rede, so mach vor daz du niemant hekenneest, das ist, so richt und gihe dich ver darin und hier zuo, daz du yedermans dingen müssig standest, dich usswendiger dingen nit hekumherst unnd allain ain benugen habest an dir selbs und an dinen tugenden, hie durch wirst dn mengklichem hekant etc' O hoche scharpfe vernunft in wyhlichem hertzen! ich hah sidher doctores der hailigen geschrift gefraugt und funden daz ir gnand mir (als das sprüchwort ist) all mine keez haut uh errauten. ir gnaud haut mir ain tochter in irem gezimber zuo hofe also gezogen das ich nit wölt die sölich zyt darfür in aim closter geformierter schwestern von der observantze gestanden sin. aber gnnog syg des ich kum uu me haim in min huse und an den wirtembergischen hofe.

Inhalt.

Seite

Erzherzogin Mechthild 145

I. Elternhaus Erste Ehe und Witwenschaft 150

II. Zweite Ehe 155

III. Zweite Witwenschaft 165

IV. Haushaltung und Landesverwaltung 174

V. Beziehungen zur schönen Literatur 186

Beilagen 197

I. Regesten 199

II. Bisher ungedruckte Urkunden 227

III. Literarische Zeugnisse 266

Graf Friedrich II. v. Fürſtenberg

als

Stifter eines kathol. Schutzbündniſſes

(1533, 1534.)

Von

Dr. S. Riezler, F. Fürſt. Archivar.

Im Zeitalter der Reformation, das reich ist wie kein anderes an hervorragenden Männern, erwuchsen auch dem Geschlechte Fürstenberg zwei bedeutende Sprossen. Wilhelm und Friedrich, die Söhne des Grafen Wolfgang von Fürstenberg, waren beide reichbegabte Naturen, der erste ein unruhiger, unternehmungsfroher Kriegsmann, der in zahlreichen Schlachten mit tollkühnem Muthe voran stritt und auf den Schlachtfeldern Deutschlands, Frankreichs und Italiens eine Kriegserfahrung gewann, welche ihn unter die ersten Feldherrn der Zeit erhob. Seit vielen Jahren, sagt ein deutscher Zeitgenosse[1]), haben wir in deutscher Nation keinen martialischeren Menschen gehabt und der alle lobenswürdigen Eigenschaften eines Kriegsmannes in gleicher Weise besessen. Auch dem jüngeren Bruder Friedrich sind das Streitroß und der Commandostab nicht ungewohnt gewesen[2]), aber vornehmlich zeigte er doch eine friedliche, staatsmännische Begabung und glänzte als gewandter Diplomat und feiner Hofmann. „Einen gar wohl beredten Grafen und der sein Lebtage in allerhand Sachen viel gebraucht worden", nennt ihn die Zimmerische Chronik[3]).

---

[1]) Zimmerische Chronik, herausgegeben von Barack, III, 415.

[2]) Im Jahre 1598 bat Erzherzog Ferdinand um die Rüstungen beider Grafen als hochberühmter Kriegsleute für seine Ambraser Sammlung und erhielt die Friedrich's zugesandt; sie bildet noch gegenwärtig eine Zierde der jetzt in Wien befindlichen Sammlung. (F. F. Archiv.)

[3]) III, 492.

Merkwürdig, welche Gegensätze die Brüder zeigen und wie verschiedenartige Richtungen der Zeit sie spiegeln! Wilhelm erfaßt mit Eifer die neuen reformatorischen Ideen, wohnt der Versammlung evangelischer Stände zu Schmalkalden und dem Religionsgespräch zu Marburg bei und führt unter Hedios Mitwirkung die Reformation in seiner Herrschaft im Kinzigthal ein[1]) Mit seinem Besitzthum wirthschaftet er so, daß zuletzt fast nichts übrig bleibt[2]). Als Soldat zeigt er die echte Landsknechtnatur, der Aufregung, Ruhm und Sold mehr gelten als der Zweck des Kampfes Bald rückt er für Karl V., bald für Franz I in's Feld, ohne dabei jedoch, was nicht übersehen werden darf, die nationale Gesinnung völlig zu verlieren. Im Oktober 1543, da er seinem Bruder meldet, daß er vom Kaiser aufgefordert worden sei, in seine Dienste zu treten, um Lützelburg und Diedenhofen entsetzen zu helfen, fügt er hinzu: „Bin auch dest geneigter im handel, dieweil der Franzos so wyt ins Tüschland als nye kommen ist, damit wir nit von aim frembden potentaten geregiert werden sollten[3])." In Frankreich, wo er sich Jahre lang als Freund und Feind herumschlug, zuletzt in harte Gefangenschaft gerieth, scheint er ungefähr denselben Eindruck germanischer Recken haftigkeit hinterlassen zu ha-

---

[1]) Vergl. Vierordt, Geschichte der evangelischen Kirche im Großherzogthum Baden I, 398 fgd. und Roth von Schreckenstein, die Einführung des Interims im Kinzigthale (Freiburger Diözesanarchiv II, 1 fgd.)

[2]) Sein (Wilhelms) bruedor, graf Friderich, hat nach seinem absterben über sechshundert gulden an barem gelt hinder imo nit befonden, also ist das gross gelt, das er vsser Frankreich gebracht vnd damit er seinem stammen vnd namen grossen nutz hett geschaffen mogen, ganz liederlich dahin gangen, das man nit mer waist, wo flug oder staub, wie man sagt, hinkommen. Zimmerische Chronik III, 422

[3]) Schreiben vom 22. Okt. 1543 im F. F. A.

ben[1]), wie hundert Jahre später ein anderer deutscher Gefangener, Johann v. Werth. Eine überschäumende Kraft, die ihn sein Leben lang nicht zur Ruhe kommen ließ, und neben der Ruhelosigkeit eine Zügellosigkeit, die selbst in jener Zeit einiges Aufsehen erregte. Mit Niemanden konnte er sich auf die Dauer vertragen[2]); ein großer Faszikel im Fürstenbergischen Hausarchiv ist nur mit seinen Injurienhändeln angefüllt.

Eine ganz andere Natur und Entwickelung tritt uns in dem jüngeren Bruder Friedrich, dem Stammhalter des Geschlechtes, entgegen. Dem ungestümen, heißblütigen, für alles Neue empfänglichen Wesen des Bruders steht hier Maß, Besonnenheit und Eifer für das Bestehende gegenüber. In früher Jugend kam er als Gesellschafter der um vier und sieben Jahre jüngeren Prinzen Karl und Ferdinand an den königlichen Hof in den Niederlanden, dann in Spanien[3]) und theilte Erziehung und Lebensweise mit dem späteren Beherrscher der halben Welt und dessen Nach-

---

[1]) Die Zeugnisse dafür bei Münch, Geschichte des Hauses und Landes Fürstenberg II, 193 flgd.

[2]) Ein solltscher unverträglicher mentsch, mit dem wenig kunden naher kommen. A. a. O. III, 423.

[3]) Am 26. Juni 1506 schreibt sein Vater, Graf Wolfgang, der damals von König Maximilian seinem Sohne Philipp als Rath und Begleiter zugesandt worden war (vergl. seine Briefe zu Geschichte der Meerfahrt des Königs Philipp von Castilien, mitgetheilt von Roth v. Schreckenstein im ersten Bande dieser Zeitschrift) aus Buenfort in Castilien an seine Gemahlin: „Friederich, vnnser beyder sun, lert gantz guet weise vnd lettin vnd ist ganz gesuck, der herzig (Erzherzog Karl) hat in lieb; er kan singen, er kan dantzen vnd vf dem clafxcordy wol spillen vnd ist gesuckter, den ich mich gen im versehen hel, vnd onn zwifel, soi er leben vnd fert fur, wie er angefangen hat, so wirt er ain gros her werden, er wirt mit sim herren in Spanin ziehen vnd da bi im beliben. F. F. A.

folger auf dem königlichen und kaiserlichen Throne So gewann er früh einen weiten geistigen Gesichtskreis, einflußreiche Verbindungen, seinen höfischen Ton, und die überlegene Gewandtheit der Rede. Durch diese gemeinsame Erziehung Friedrichs mit Karl V. wurde aber auch der Grund gelegt zu der politischen Richtung, welche nicht nur Friedrich, sondern mit vorübergehenden Ausnahmen in den folgenden Jahrhunderten das ganze Fürstenbergische Haus einschlug[1]). Eng an Habsburg angeschlossen, allen sozialen und religiösen Neuerungen abhold, trat Friedrich überall mit Entschiedenheit für die herrschende Autorität in Staat und Kirche ein, von deren unangetastetem Bestand er allein das Heil erwartete[2]). Die katholische Sache hatte an ihm einen eifrigen Verfechter; gleichwohl verstand er sich, um seinen zerrütteten Finanzen aufzuhelfen, zur Einziehung der seinem Schutz befohlenen Klöster Amtenhausen, Mariahof und Friedenweiler[3]). Sein Lebenswandel war nicht reiner als der des überwiegenden Theiles seiner Zeitgenossen[4]), sein Charakter, wie es scheint, nicht ohne Härten. Im Bauernkriege ließ bei seinen Unterthanen das Wort um: Stürb' unser Herr, was Gott wollt', so müßten wir vor Leid rothe Kappenzipfel tragen[5]). Dagegen ist es ein schö-

---

[1]) Vierzehn Grafen und Fürsten von Fürstenberg sind in habsburgischem und kaiserlichem Dienst auf dem Felde der Ehre gefallen.

[2]) Nur daß er 1522 auf der Seite Sickingens focht, wohin er wohl durch den damals noch überwiegenden Einfluß des älteren Bruders gezogen wurde. Es fehlt mir an Material, um über diese Episode seines Lebens klares Licht zu gewinnen.

[3]) Do hat er huilgen vnd ander gueter an sich gezogen, dess er noch wol entpfunden wurt, sagt darüber der Zimmerische Chronist III, 507.

[4]) S. z. B. Zimmerische Chronik III, 390.

[5]) Anshelm, Berner Chronik VI, 299.

ner Zug an Friedrich, daß er mit seinem älteren Bruder trotz des diametralen Gegensatzes ihrer Naturen und Bestrebungen und trotz vielfacher Reibungen, die daraus natürlich hervorgingen, doch immer wieder ein freundschaftliches Verhältniß anzubahnen verstand und z. B. für dessen Befreiung aus der französischen Gefangenschaft große Anstrengungen einsetzte. Der Zimmerische Chronist meint zwar: wie Liebe oder Einigkeit zwischen Brüdern nach Ovid ein seltener Vogel sei, so habe sich dies auch besonders bei den Brüdern Wilhelm und Friedrich von Fürstenberg gezeigt, und an einer andern Stelle will er uns glauben machen, daß nur Friedrich zum Trotz Wilhelm sein Vermögen verthan habe[1]); aber die Correspondenz der Brüder im fürstlichen Archiv beweist, daß der Herr von Zimmern sich hier Uebertreibung zu Schulden kommen läßt, wie überhaupt seine Beurtheilung Friedrichs von Fürstenberg wohl unter dem Einfluß der Familienhändel zwischen Zimmern und Fürstenberg[2]) etwas getrübt sein dürfte. Als Wirthschafter war Friedrich von dem übermüthigen Leichtsinn seines Bruders weit entfernt; doch brachten es die Zerstörungen des Bauernkriegs, seine wiederholten Kriegsfahrten und kostspieligen Gesandtschaften mit sich, daß auch er fast nie aus finanziellen Nöthen kam[3]) Indessen war er so klug und glücklich, in der Gräfin Anna von Werdenberg eine reiche

[1]) Zimmerische Chronik II, 329; III, 419.

[2]) A. a. O. III, 507.

[3]) A. a. O. III, 138. Einem Schreiben im F. Archiv entnehmen wir, daß Friedrich 1539 durch einen Geschäftsträger in Wien seine getreuen Dienste in Erinnerung bringen ließ. In einer Beilage ist aufgezählt, was er seit seinem 9. Lebensjahre für das Erzhaus geopfert. Den Schaden, den er im Bauernkriege „durch Verlassung seiner Güter, Einnehmung, Verbrennung und Plünderung seiner Schlösser und Flecken, erlitten, schätzt er auf 25—30000 fl. Darauf fährt er fort: „Dass

Erbin heimzuführen und hinterließ seinen Nachkommen die Fürstenbergischen Lande um schöne Besitzungen vermehrt, die Grafschaft Heiligenberg, die Herrschaften Jungnau und Trochtelfingen und Blumberg, und Stadt Möhringen. Alles zusammengerechnet, zählte er unstreitig durch materielle Macht, durch seine enge Verbindung mit Kaiser Karl und König Ferdinand, durch Gewandtheit, Scharfblick und Thatkraft zu den bedeutendsten Vertretern des hohen Adels; seine Bedeutung fand Ausdruck in den zahlreichen kriegerischen und friedlichen Commissionen, die ihm vom Kaiser und von Ständen übertragen wurden, wie er denn auch mit Graf Hug von Montfort die Grafen- und Herrentage für den schwäbischen Kreis auszuschreiben pflegte und dadurch gewissermaßen als ein Haupt des schwäbischen Adels anerkannt wurde[1]).

---

wir auch offtermals allwegen, wo sich niemandts vnderstehen wöllen, ein kriegsvolckh auffzubringen, dass mit der hülff Gottes auffgebracht; wass costen, mühe vnd arbeyt darauffgangen, mag sein ieder verständiger wol abnemmen" Im Türkenkrieg (1532) sei er dann zu Regensburg als Oberster über 10,000 Knechte aufgestellt worden und obschon die Werbungen so erschwert gewesen seien, habe er dennoch mit seinen zwei Unterbefehlshabern über 12,000 Knechte, dazu bis an 500 Pferde auf den Musterplatz gebracht. Dann habe er zweimal Landsknechte nach Füssen geführt, einmal 6000, einmal 12,000 Mann. Ferner spricht er von den Diensten, welche seine Ahnen dem Erzhause geleistet, und von der Bedrückung seiner Unterthanen durch die oftwiederholten Truppendurchzüge, während man das inmitten seiner Grafschaft gelegene österreichische Städtchen Bräunlingen mit Durchzügen und Einquartirung stets so viel als möglich verschont habe. Wiederholt, aber stets ohne Erfolg sei er auf Ersatz für dies Alles vertröstet worden. Er wende sich jetzt nochmals an die kaiserliche Gnade.

[1]) Zimmerische Chronik IV, 89.

Das fürstlich Fürstenbergische Archiv in Donaueschingen bewahrt eine Reihe von Aufzeichnungen, welche geeignet sind, sowohl das Bild Friedrichs nach der Seite seiner katholischen Tendenzen zu vervollständigen, als zugleich unserer Kenntniß der politischen Lage Schwabens in einer ereignißreichen Periode einen neuen Zug einzufügen. Freilich muß man sich vorderhand, da Forschungen nach einschlägigem Material in anderen Archiven, die vielleicht nicht erfolglos bleiben dürften, noch nicht angestellt werden konnten, mit etwas lückenhaften Nachrichten und am Ende sogar mit der Ungewißheit begnügen, ob denn dem Rathen auch Thaten gefolgt seien. Immerhin aber wird durch das vorliegende Material der Bestand eines katholischen Schutzbündnisses unter den Ständen des südwestlichen Schwabens im Jahre 1534 sicher gestellt, der erste Versuch einer Liga, wie sie um zwei Generationen später in ungleich größerer Ausdehnung und Bedeutung den größten Theil des katholischen Deutschlands einigte.

Daß Wilhelm von Fürstenberg einen hervorragenden Antheil an der Wiedereroberung Würtembergs für Herzog Ulrich im Jahre 1534 genommen, ist hinlänglich bekannt[1]).

Grav Wilhelm von Fürstenberg war
meister, hauptmann ganzer schar,

singt das Volkslied [2]) von dem kühnen Zug des hessischen Landgrafen Philipp zur Verjagung des habsburgischen Regiments und Wiedereinsetzung Ulrichs. Zu Geisspitzheim bei Straßburg sammelte Wilhelm an 6000 Lanzknechte, die er dem Landgrafen zuführte, übernahm dann den Oberbefehl über

---

[1]) Vergl. Stälin, Würtemberg. Gesch. IV 1, 363 flgd. Heyd, Ulrich, Herzog zu Würtemberg II, 453 flgd.

[2]) v. Liliencron, Die historischen Volkslieder der Deutschen IV, 70, Nr. 447.

das ganze Heer und führte durch den Sieg bei Laufen am 13. Mai einen raschen und vollständigen Erfolg für Ulrich herbei. Durch unsere Correspondenzen und Akten, die uns in die gewitterschwüle Luft vor diesem folgenschweren Ereigniß einführen, wird nun nachgewiesen, daß auf der anderen Seite auch Friedrich von Fürstenberg damals nicht unthätig war. Er erkannte rechtzeitig die Gefahren, die den katholischen Interessen in Schwaben drohten, das Vordringen der Reformation in der Schweiz, in Konstanz, wo der Bischof im Exil leben mußte, und in den meisten Reichsstädten, die nach keineswegs völlig zerstörten Keime neuer Unruhen in der Bauerschaft, die Pläne des Landgrafen Philipp und des vertriebenen Herzogs Ulrich auf Würtemberg, die Ueberlegenheit, welche die Protestanten durch die zu Schmalkalden geschlossene Einigung gewonnen hatten; dieser drohenden Lage gegenüber gedachte er wenigstens die benachbarten Genossen im katholischen Lager durch ein ähnliches Bündniß zu vereinigen, wie es die Evangelischen zu Schmalkalden geschlossen hatten. Bei der engen Verbindung des Grafen mit Kaiser Karl und König Ferdinand liegt der Gedanke nahe, daß Friedrich von dieser Seite eine Anregung zu solchem Vorgehen erhalten habe. Indessen finden sich hiefür keine Beweise und das Verhalten, das in der Folge die vorderösterreichische Regierung dem Einigungsplane gegenüber beobachtete, spricht sogar eher dafür, daß derselbe ohne Wissen von Kaiser und König nur aus der Initiative Fürstenbergs entsprungen war.

Der wichtigste Anlaß zur Entstehung des Bündnißplanes lag darin, daß am 2. Februar 1534 die letzte Einigung des schwäbischen Bundes ablaufen sollte. Der Bund hatte im Bauernkriege und sonst vielfach sich als das wirksamste Werkzeug konservativer Politik bewährt. Eine Erneuerung lag im dringenden Interesse des Kaisers wie König Ferdinands und wurde von deren Commissären noch im letzten

Jahre seines Bestandes eifrig angestrebt. Aber wer die Verhältnisse kannte, mußte voraussehen, daß der Auflösung nicht mehr vorzubeugen sei. Die Bundesglieder waren durch den religiösen Gegensatz gespalten; die oberschwäbischen Städte größtentheils der Reformation zugethan und dem schmalkaldischen Bunde beigetreten. Auch abgesehen von der religiösen Trennung wollten sich die Interessen der Bundesglieder nicht mehr vereinigen lassen. Die Kurfürsten von Trier und Pfalz hatten mit Philipp von Hessen einen Sonderbund geschlossen; Nürnberg trat mit Ulm und Augsburg in einen solchen zusammen. Mainz hatte seine besonderen Beschwerden gegen den Bund; die Fürsten überhaupt glaubten sich durch die Bundesverfassung gegenüber Geistlichkeit, Ritterschaft und Städten beeinträchtigt. Jedermann leuchtete ein, daß durch den Fortbestand des Bundes vornehmlich die Sicherung und Fortdauer der österreichischen Herrschaft über Würtemberg erreicht werden solle; diesem Zweck Opfer zu bringen war aber auch die Mehrzahl der katholischen Bundesglieder nicht mehr geneigt. Baiern stimmte mit Mainz, Pfalz und Hessen dahin überein, daß jedenfalls Würtemberg vom Bunde ausgeschlossen werden müsse, wenn derselbe fortan bestehen solle[1]).

Dies war die Lage der Dinge zu der Zeit, in der unsere Aufzeichnungen beginnen. Dieselben werden eröffnet durch ein Originalschreiben des Grafen Friedrich von Fürstenberg vom 22. Januar 1533, von dem wir annehmen müssen, daß gleich- oder ähnlichlautende an alle benachbarten, dem Katholizismus treu gebliebenen Stände im west-

[1]) Ueber die Auflösung des schmalkaldischen Bundes siehe Klupfel, Urkunden zur Geschichte des schwäbischen Bundes II, 347 (Bibliothek des literar. Vereins in Stuttgart XXXI) und die darauf bezüglichen, besonders unterrichtenden Aktenstücke im zweiten Bande der Correspondenz Karls V. von Lanz.

lichen Oberschwaben gesandt wurden, und worin der Graf seine Nachbarn auf den 31. Januar zu einer Versammlung in Villingen lädt, um dort über eine Einigung zu berathen.

Den edlen, vesten, vnnsern besonndren lieben vnnd gutten nachpurn, N. von Tierberg[1]), Hanns von Karpffen[2]) onnd Jakob Gutten[3]) sampt vnnd svnnders zw hannden.

Vnnsern frantlich grus zuuor, besonndern lieben vnnd gutten nachpurn! Es erzaigen sich, wie ir wysst, die leuff gantz sorglich vnnd geschwindt vnnd sind sonderlich vil seltzamer vfsetziger hoher vnnd grosser praticken, vns vonn vnnserm alten waren, christenlichen glouben zu tringen, auch vnnsere vnnderthenn zu erhaltung solliehs bosen furnemens wider vnnss inn altte vffrur zu bewegen vorhandsn vnnd schonn vff disen tag in beweglicher, angeender vbung. Desshalb vns, euch vnnd vnss allen, so in diserr lanndtsart gesessen, zum hochsten von nöthen ist, sollichem erschreckenlichem, grosswichtigen furnemen noch zu gedencken, wie wir hy ohgemeltem vnnserm altten, waren glouhen, dessgliehen by frid vnnd recht bliben, auch dis vnsern by gehorsame, hehalten vnnd söllichem bösen furnemen begegnen mogen, vnnd wer vnnsers achtens das best, das wir vns, so inn diser art ge-

[1]) Das Geschlecht saß auf dem Thierberg, einem Vorsprung der Alb, im württ. Oberamt Balingen.

[2]) Eberhard d. Ä. von Würtemberg hatte 1491 die Burg Karpfen oder Hohenkarpfen im württ. Oberamt Tuttlingen seinem unehelichen Sohne Hans zu Lehen gegeben, worauf sich dieser wie seine Nachkommen fortan danach benannten.

[3]) Glieder dieses Geschlechtes erscheinen im 15. u. 16. Jahrhdt. an verschiedenen Orten Südwestschwabens, in Wolfach, Radolfzell, Stühlingen.

sessen, zwsamen gethonn, von obgeschribnen sachen getrewlich vnnss mit einandern vnnderredt hetten, so sich dergleichen fell zutruegen, alsdan zum hechsten zw besorgen, wass sich an yeder zu dem andern getrosten oder versehen mocht; vnnd über dasselbig vss vrsachen obangeregt khain langen verzug erhiden will oder mag, so haben wir vnnss getruwer gutter wolmaynung vnderfangen, einen tag desshalben gen Vilingen, nemlich vff fritag den letsten tag Jannari nechst kunfftig daselbst an der berberg zw sein vnnd volgens meinens von söllichem reden, ratschlagen vnnd hanndlen zw helffen, ettlich grauen, prelatten, vom adell vnnd stetten inn diser lanndtsart gesessen, vssgeschriben, der vnnzwyfflichen achtung, sy werdan khains wegs vssbliben, bitten euch ouch desshalb gantz fruntlich, ir wollt euch, vnnss vnnd ouch allen zu gutten vff sollichen obangeregten tag zw Vilingen onch erscheinen, den besuchen, von disen schwerwichtigen sachen, wass darin furzonemen, zu thun, zu lassen oder dem zu begegnen sey, helffen beratschlagen vnnd mit vsshlhen, sonnder euch hierin der grossen notturfft nach gutwillig erzaigen. Das wollen wir vmb euch beschulden. Datum Warttenberg[1]) den XXII. Januari anno etc. XXXIII.

Fr G. zu Furstenberg etc. manu propria.

Auf die Einladung Fürstenbergs liegen zwei Antworten vor. Bürgermeister und Rath der Stadt Villingen erwidern am 25. Januar, daß sie das Schreiben des Grafen

---

[1]) Schloß, 2 St. südöstlich von Donaueschingen.

nächt spaut nach petizyt" empfangen und aus demselben abermals wie bisher den gnädigen vertrauten, gutnachbarlichen Willen des Grafen ersehen haben. Sie bedanken sich dafür und erklären zu solcher Tagleistung gern Platz zu geben und in allweg als fromme alte Christen und gehorsame Unterthanen sich zu erzeigen. Und am 26 Januar schreiben Prior und Convent zu St. Peter, daß sie die Einladung nach Villingen auf künftigen Freitag (31.) erhalten, daß aber ihr Herr „ietzund nit anheimsch ist, sunder in Schwaben geritten gothuss geschafft halb, vnd send seiner gnad in III wochen nit wertig; wo aber sein gnad anheimsch wer, ist vns kein zwiffel, er wurd E. G. zwillen werden mit allein in dem, sunder in grosserm."

Am 28. Januar (zynstag nach conuersionis Pauli) schreiben Bürgermeister und Rath der Stadt Villingen, ihre Einladung laute auf nächsten Freitag (31. Jan.) zu Nacht; Meister Caspar Müller aber, Hofschreiber zu Rottweil, der sich eben Geschäfte halber in Villingen aufhalte, behaupte, daß das den Rottweilern zugegangene Einladungsschreiben — anderst hab er nit verstanden — auf Donnerstag laute. Desgleichen sage Junker Jerg Stäheln, daß auch sein Brief auf Donnerstag laute. Weil sie nun nichts versäumen und bei den Wirthen und sonst Zurüstung treffen möchten, bitten sie nachmal um lautern Bericht.

Die Versammlung zu Villingen hat denn nach dem Plane Fürstenbergs wirklich stattgefunden. Aber weder über Zahl und Persönlichkeiten der Theilnehmer, noch über den Gang der Verhandlungen hat sich eine Nachricht erhalten; dagegen ist uns von der Eröffnungsrede des Grafen durch die vorliegenden Entwürfe derselben eine wenigstens annähernde Kenntniß ermöglicht.

Zuerst enthält ein Blatt in abgerissenen Notizen von der Hand Fürstenbergs selbst das Gerippe seines Vor-

trags. Dann scheint sein Sekretär den Stoff sachlich und formell weiter und weiter durchgearbeitet zu haben (drei Redaktionen). Endlich liegen zwei Entwürfe vor, beide auch von der Hand eines Sekretärs, in denen die Ausarbeitung vollendet scheint. Der eine derselben (A.) ist schon in der Form direkter und lebhafter Rede verfaßt; ich kom hin, wo ich well, heißt es da z. B., alls ich etwann weit vmbher reith, oder es komm zu mir, wer da woll, dergleichen lautet auch myn gemachte kuntschaft: so ber ich von den obgeschribnen pratickhen. Derselbe würde also, da er dem Wortlaut der wirklich gehaltenen Rede muthmaßlich am nächsten kömmt, vor allen andern die Mittheilung verdienen, wenn er nicht nach der Motivirung der Einladung abbräche und von dem zweiten wichtigeren Theile, den Einigungsvorschlägen, nichts mehr enthielte. Der zweite Entwurf (B) ist zwar noch nicht in der Form einer Rede redigirt, er ist aber vollständiger als der erste, ohne in den beiden gemeinsamen Punkten mehr als formell von diesem abzuweichen, und dürfte sich daher zur Mittheilung am meisten empfehlen.

Nachuolgend maynung ist mynen gnedigen vnd gunstigen hern, granen vnd hern, denen vom adel vnd stetten furtzuhalten.

Anfangs ist sich gegen inen zu bedanokhen, das sie vf diesen tag vf das beschehen voschreiben meinem gnedigen hern zu gefallen erschinen seyen, dann dasselbig seye also von seinen gnaden gutor, getrenwer wolmeynung, vs den erzeigenden pratickhen, so on fel vor augen beschehen, wie man das vs nachuolgendem grund versteehn mög.

Vnd seige das die vrsach: inen allen seye an tzwiuel wissen, wie vergangen iar sich etlich der aidgnossen zu abtribung des vnwidersprechenlichen, vnsers heilgen, waren, cristenlichen, alten glaubens wider ander ire miteydtgnossen, die funff ort genant, erhept vnd mit werhaffter hand empört haben vnd so weiter, das es zu letst zu tatlicher handlung khomen, vnd wiewol der funff ort wenig vnd in cleiner antzal gewest, hab in doch got der almechtig souyl sigs vmb erhaltung seins waren alten glaubens geben, das sie sich derselben andern newgleubigen, dero doch inn merklicher antzal gewest, stathch vnd erlich erwerht haben[1]). Bei dem es auch bizhar ein gute zeit pliben; allein ietzo vnderstanden sich, wie sein gnad gantz treffenlich vnd ernsthch anlang, die vorigen newgleubigen von aidtgnossn wider angezeigte funff ort in empörung vnd vffrur mit tathober, freuenlicher handlung zu uberziehen, sie von dem alten, waren, vnwidersprechenlichen glauben mit dem höchsten gewalt zu nothigen vnd zudringen vnd nit allein dieselbigen, sonder ander ire nachpurn (als gewisshch zu besorgen), so nit irs erdichten glaubens sein wöllen, zu uergweltigen vnd gegen denselben mit aller freuenlicher handlung zu handlen, sie ann leib vnd gut zu uerderben vnd antzugreiffen.

Damit sie auch solichs stathch erlangen vnd zu wegen pringen mögen, haben sie, dieselbigen newgleubige aidtgnossn, mit etthchen stenden im reich, so auch irs neuwen erdichten glaubens sein, auch iren sondern verstand gemacht, so solch bos handlung von in angefangen, das sie alsdann auch im reich vf die

[1]) Sieg bei Kappel, wo Zwingli fiel, 11. Okt. 1531.

alten frommen cristgleubigen angriffen sollen vnd werden, damit allenthalben im reich vffrur, zwitracht vnd widerwertigkheit entstehe vnd sie dest fughcher iren bosen signen willen erlangen mogen.

Vnd nit allein dasselbig, sonder souer sie iren hohen bösen anschlag irs willens nit erholen mögen, sollen dieselben iren hochsten vleis furwenden, den gemainen mann wider ir oberkhaiten malten vffrur zu bewegen, das dannocht ir arg gemyet vnd hertz ersettiget werde.

Zu solchem irem furnemmen sein eben jetzund die recht zeit.

Namblich das Kays. Maj., wie dann die gemein sag ist, in Italiam verruckhen welle[1]), dero Maj. sie dann an solcher arger that nit verhindern kondt.

So seine Kon. Maj. so mit hochtringenhcher aigner noth beladen, das von derselben irer Kon. Maj. inen dhein widerstand widerfaren möge.

Trösten sich auch nit wenig etlicher fursten (die schon des alten glaubens), das die Kays vnd Kon. Maj. inn veil weg widerwertig sein vnd sich gegen inen zu widerstand nit einlassen werden.

Haben auch nit wenig hoffnung, der Schwebisch pundt werd seinen furg ga nit mehr haben.[2])

---

[1]) Der Kaiser befand sich schon Ende November 1532 in Mantua. Lanz II, 31. Unser Entwurf scheint also geraume Zeit vor der Billinger Versammlung verfaßt zu sein

[2]) Entwurf A führt diesen Punkt weiter aus, Dergleichen so ist auch der Schwebisch pundt inn eynem vsgang, wiewol man darvon disputirt den zu erstrecken, so wirt er doch nymer mer so gros als vor, dann die beschwerten stend sich weither daryn nit mer begeben werden. Sol dann der punt zergon, was hilf wir altgleubigen haben werden, ist gut zu erachten.

So seige das auch vnnerhorgen vnd menigklich offentlich hewist, das churfursten, fursten, hern vnd stet, so des nenwen erdichten glauhens sein, sich inn ainen verstand hegehen, etlich stett zu kriegstetten henent, kriegaräth erwelt vnd ein namhaffte summa geltz zusammen mer dann ann eyn ort erlegt, sich auch vmh kriegslenth treffenlich vnd hoch heworhen und in summa sich zu allem krieg mit dem vnd aller artlei vnd gesehutz, was znm krieg gehört, dermassen gerüst, das der antzug des kriegs allein irer gelegner zeit erwart.

Haben also in summa ir datum gantz vnd gar vff die faust gesetzt, iren glauhen mit dem gewalt zu erohern vnd zu erhalten vnd also dieser zeit darfur vs angeregten vrsachen, das inen die sachen antzufahen am geleichesten sehe.

Nnn möge vs dem allem durch ieden schon leichts verstands vn mäch eracht werden, oh soloh ir furnemen zu erhaltung ainichs guten grunds oder vmb aigenwilliger gethat willen heschehe.

Oh auch zuletst nit alle verdilekhung vnsers waren, vnwidersprechenlichen, alten cristenlichen glauhens darus volgen, auch die frommen altgleuhigen klemfugen (?oder kleinfugen?), wo dem nit widerstand heschicht, an iren gewissnen zum hechsten geschweeht, von iren buhschen wonungen vnd vatterland vertrieben in das ellend veriagt, auch zuletst alle altgleuhige ware oberkheit vnd erherkheit den anhengig veriagt, gantz vsgedilgt vnd sonders alle recht, gemeiner landfrid vnd die guldm hull vndergedruckht vnd vffgehept, zu was spot vndnachtheil vnd enthicher serstörung vnd verderhung das komen wurde, seig leichtlich hedacht, vnd billich furo, das ein ieder altgleuhiger cristenmentsoh, dem einiche oberkheit be-

folhen, im selhs vnd den seinen zu wolffart zu hertzen vnd gemyet, wie diesen bosen groswichtigen handlungen zu hegegnen seye.

Weil dann sie vnd myn gnediger herr also hlos allda sessen vnd also nichts anders dann alles vnfals erwarten vnd hesorgen musten vnd dann sein gnad auch glaubhchen hericht emphangen, das sich vmb dieser sorgklichen leuff willen veil stend im reich vnd sonders am Reinstrom inn ein verstentnus eder puntnus begeben, so hette sein gnaden das alles nit wenig, sonder mit schmertzlicher hoher furtrachtung zu hertzen gefurt vnd sovyl, das er nit vmbgehn mögen, solchss inen antzuzeigen alls seinen gelirpsten vnd guten nachpurn, den, seiner gnaden vntzwifflich achtens nit mynder alls guten, alten, waren cristen solcher handel leyd vnd wider seig, hab aher dasselhig durch dheinen andern weg, dann das er sie vs sonderm hehen, guten vertruwen zusammen beschriben, fuglich thun kenden oder mögen.

Vnd so men gelegen seig, von diesen groswichtigen sachen wie den, so sie also durch irs widerwertigen furgenemmen werden, zu hegegnen, red zu halten vnd sich nachuolgends inn ainen cristenlichen verstand, was sich ieder teyl, so sich die eder dergleichen fäl zutriegen, zu dem andern vertrösten oder versehen möcht, mit einander zu bereden, wolten sein gnaden gern dartzu rathen vnd helffen, sein leib vnd gut vnd was er vermöchte, zu in setzen vnd darstreckhen

Vnd wiewol die sach, wis ebsteeth, sich gantz erschrockenlich erzeigte, so weren sie vnd sein gnad inn dieser landtsart mer dann ann andern orten mit eynem guten, streitparen, gehorsamen velckh, dassich, als er heffte, nit lichtlich mehr wider seine eberkheit

bewegen lassen werden, verfast, vnd wiewol desselbigen nit vil, so wolte sein gnad doch sie mit den iren vnd zuuorderst got den almechtigen, die iunckfraw Maria vnd alles himelsch her ann der hand zu trost vnd hilff nemmen vnd der vntzwifflichen hoffnung sein, got wurde sie wie ander auch nit verlassen, sonder inen gnad geben, dero zu erwehren, alles mit mehr worten vnd guten vrsachen vnd vmbstenden, wie sein gnad zu thun wol weis.

Auff solchen furtrag wer ir aller antwurt antzuhoren, iren willen darynn zu vernemmen.

Vnd so der gehört wurd, were ir meynung nun nit von einer verstentnus zu reden, hette dieser tag schon sein endtschafft.

Souer sie aber willen hetten, sich inn einichen verstand zu begeben, were mains achtens vff solch meynung in der furtzuschlagen.

Erstlich wie das vsschriben vermöcht, so solte iedermann sein schirmhern mocht haben vszunemmen vnd ine ann dieser verstetnus nichts irren.

Erstlich so mochte in solchem verstand inn seinem ingang genarrirt werden, das der nyemant zuwider sonder allein zu handthabung des waren, alten, cristenlichen glaubens vnd nidertruckung des vffrurigen gemeinen manns, zu handthabung frid vnd rechts angesehen wer.

Am andern dieweil der inngang aller handlung mit gott angefangen sol werden, mochte von etlichen emptern oder gotzdinsten, so mann zusammen kompt, was vnd wie mann die halten solt, geredt werden.

Zum dritten so ist von nöthen ein hauptmann von allen stennden zu erwelen.

Vnd nachdem grauen, hern, prelaten, vom adel vnd stetten inn diesen verstand komen mögen, were

aynem hauptmann drey rüth, vs iedem ohbestimpten stand einer, zu erkhiesen.

Vnd von nöthen, mit was pherden vnd reitgelt die mögen vnd solten werden vnd wann vnd wie sie zusamen komen sollen.

Zum vierten so einer von glaubens wegen vhertzogen wurd oder sich die seinen gegen ime vngehorsamlich oder vffrurisch erzeigten, das ime alsdann der nechst gesessen, sobald er des gewar, zuezeichen vnd das seinem nechsten nachpuren auch zu uerkhunden vnd also fur vnd fur, einer dem andern allesseins vermögens zu helffen oder zuzuziehen schuldig wer.

Doch so einer vnbedacht fur sich selbs ein handlung anfieng, das man ime zu helffen nit schuldig wer.

Oder so das nit iedermann gelegen mechte von einer mas solcher hilff vnd wie die beschehen solt, geredt werden, ob die zu erkhuntnus der rät khomen solt vnd wie, auch was sie schuldig weren zu erkhennen vnd ob es der erkhuntnus nit erwarten möcht, wie demselben zu begegnen were.

Item oh einer von dem seinen verrugt wurdt, wie ime die andern inzelassen schuldig weren oder nit.

Item oh einicher teil mit anheimsch wer, das dannocht die seinen vff erforderung hauptleut vnd rät zuziehen.

Item wo einicher teil nit ersohyne, sol er das gelt erlegen.

Item vnd zuletst wie lang die verstentnus weren sol.

Außer den Entwürfen der Eröffnungsrede beziehen sich wahrscheinlich noch zwei Zettel mit kurzen Notizen, der eine, wie es scheint, von der Hand Friedrichs von Fürstenberg selbst, auf die Villinger Versammlung. Dieselben führen die Aufschriften: Besserers erst gestelter furtrag und Besserers anderer gestelter furtrag[1]). Es scheint, daß der Graf und sein Sekretär hier zwei Reden eines Theilnehmers der Versammlung in den Hauptpunkten notirt haben.

Ueber den Ausgang der Versammlung unterrichtet uns dann folgender Abschied.

Abscheid des gehaltnen tags zu Vilingen den 1. februarii anno etc. 33

Alls sich by den newgleubigen vil seltzamer, hoher, geschwinder pratickhen zu merung irs nouwen erdichten glanbens und demmung, auch niderduckhung des waren, alten cristenlichen glaubens zutragen vs den vnd vil andern beweglichen vnd ansehenlichen vrsachen seind durch den wolgeporn hern, hern Friderichen grauen zu Furstenberg, landtgrauen inn Bare etc., mynen gnedigen hern, vs cristenlichem, erlichem gemyet etlich prelaten, heru vom adel vnd stetten

[1]) Wer dieser Besserer war, vermag ich nicht zu bestimmen, an den evangelisch gesinnten Ulmer Bürgermeister dieses Namens darf man hier nicht denken. Der erste Zettel enthält nur ein paar ganz unwichtige Bemerkungen, auf dem zweiten steht: Ann furtrachtung vil vorsumpt — So geburt ieder oberkheit etc sich nit lassen erschrecken — Verursacht vzuschreiben der newgleubigen pratticken — Jr furnemmen etlich mit vorteil oder gewalt — Item vffrur — Kayser, kong pandt zergangen — Derohalb vil sich verpunden — Item etliche abgeworffen — Dhein widerstand beschehen, vff die frist (?) — Hauptleut, kriegsräth, kriegsleuth bestelu (?) — Etlich gelt erlegt — Eidgnossen vberzogen, durchzug — Noch nye vnderredt. Andere punkus gemacht. Auch daraus ist nichts von Bedeutung mit Sicherheit zu entnehmen.

vff hentigen tag zusamen gon Vilingen beschriben vnd erschinen vnd namblich nach langer erzellung derselben newgleubigen, seltzamen, hochgeschwinden pratickhen von seinen gnaden vnd andern, so ir eins oder mer von denselbigen newgleubigen, wer die weren, von dem alten, waren, cristenlichen glauben getrengt, vberzogen vnd beleidigt wurden, wie vnd welcher gestalt was ach ein ieder zu dem andern treste, hilff und bystands inn solcher noth zu erhaltung des alten, waren, cristenlichen glaubens versehen vnd getrösten solte oder mechte, vnderredt vnd dieweil aber etlich vnder diesen stennden nit fur sich selbs, sonder ander oberkeiten zugethan vnd verpflicht, en derselben vorwissen inen villeicht ichts deshalben zu handeln vnd zu beschliessen gepuren wellen, ist dieser abscheid dysmale gemacht, das dieselben solchs ann ire oberkheiten furderlich pringen sollen, der vnntzwiffelichen zuuersicht, dieweil dieser verstandt allein, so einer von dem alten, waren, cristenlichen glauben getrengt vnd zwengt werden wölt, vnd sunst dheinem gegen seiner oberkheit zuwider oder nachteil beschicht, es werde dheins wegs abgeschlagen vnd was ieder by seinen obern willens findt, sol furderlich mym gnedigen hern, greff Friderichen, zugeschriben vnd von seinen gnaden weither on vertzug tag angesetzt vnd demnach von diesen artickhlen nettursftiglich geredt vnd beschlossen werden, vnd sol aber hiezwischen ieder stannd seine nechste nachpuren des alten glaubens zum furderlichsten eryunern, ansuehen vnd verstendigen, ob dieselbigen oneh hierzu bewegt vnd gepracht werden möchten Actum den ersten tag februarii anno etc. XXXIII°.

Wie man sieht, ist es in Villingen noch nicht zum Abschluß eines Bundes gekommen, weil die nicht reichsunmit-

telbaren Theilnehmer der Versammlung sich ohne vorhergehende Zustimmung ihrer Herren zu einem solchen Schritte nicht für berechtigt hielten. Man sollte erwarten, daß König Ferdinand und seine Räthe zu Ensisheim das Zustandekommen dieses Bundes mit ausgesprochener katholischer Tendenz mit Freude begrüßt und eifrig gefördert hätten. Indessen zeigt sich, daß die vorderösterreichische Regierung durch übel angebrachte ängstliche Vorsicht den Abschluß des Bundes nur verzögert hat. Am 27. März (Dornstags nach Letare) berichten Bürgermeister und Rath von Villingen an den Grafen Friedrich, daß sie über den Villinger Abschied der Regierung in Ensisheim berichtet und darauf vergangenen Tags folgende Antwort erhalten hätten, da die Regierung aus dem Bericht ersehe, daß die Vereinigung nur zur Beschirmung des Glaubens geschlossen sei, möge sie wohl leiden, daß Villingen andere Tage, so zu diesem Zweck angesetzt würden, beschicke und mit dem Grafen von Fürstenberg und Anderen sich darüber vergleiche und berathe, worauf und wie weit sich der Bund erstrecken, mit wie viel Mannschaft zu Roß und zu Fuß und auf wessen Kosten die Hilfe geschehen solle; aber über alle diese Punkte dürfe noch nichts beschlossen, sondern solle an die Regierung berichtet und von derselben an Stelle königlicher Majestät weiterer Bescheid erwartet werden.

Ob nur dieses Verhalten der vorderösterreichischen Regierung oder was sonst für Gründe die weiteren Verhandlungen hinausgeschoben haben, ist nicht zu ersehen. Die nächsten und zugleich letzten diesen Gegenstand betreffenden Aktenstücke, die im fürstlichen Archive vorliegen, sind zwei Redaktionen eines Bundesvertrags, auf Papier geschrieben, ohne Namen der Contrahenten, ohne Siegel, so daß keine derselben den Werth eines Originals beanspruchen kann. Dem ersten dieser Stücke fehlt auch das Datum, so daß man es nur als einen Entwurf betrachten darf, der nicht

zur Annahme gekommen ist. Das zweite aber, das sich indessen sachlich nicht bedeutend von dem ersten unterscheidet, erhält durch Datirung und durch die Ueberschrift: Einigung der zu Meßkirch versammelt gewesenen Grafen und Herren in Schwaben, einen höheren Werth. Wir werden es als eine gleichzeitige, zuverlässige Copie des Bundesbriefes betrachten dürfen, in welcher nur die Namen der Theilnehmer fehlen, und lassen es in wortgetreuer Abschrift folgen.

Aynigung grauen vnd hern inn land Schwahen ietz zu Messkirch versamblet gewesen.

Wir ditznachbenannten n. vnd n., wie wir vnns mit aignen handen vnderschriben, bekennen demnach wir hewt dato bey ainandern gewesst, das wir betrachtet, für augen genommen die sipp-, fraundt- vnd nachpurschafft, darinnen wir dann all gegen vnd vnder ainandern verwandt vnd ouch innsonder der schweren vnd geschwindenn leuff halb, so diser zeit augenscheinlich vorhannden, vnderret vnd daruff bedacht, damit wir Rom. Kays vnd Kun. Maj vnd des heiligen reichs landtsfriden in allweg dester bass vnderthonigist trewlich vnd gehorsamlich gelehen, beweysen vnd halten kunden, ain fraintlich verstentnus mit ainandern abgeredt, beschlossen vnd gemacht, wie nachuolgt. Dem ist also.

Erstlich das vnser kainer den andern vnd die seinen in yedes herschafften, oberkaiten, dartzu am innhaben oder possession gewaltigclich wider vnnsern allten, wolhergeprachten christlichen glauben vnd innandern obgemelten landtfriden vbertziehen noch be-

schweren, sonnder wölher zu dem andern zuspruch oder anuordrung hette oder vermaindte zu haben, sol der denselbigen mit geburlichen rechten ersuchen

Oh sich aber zutragen vnnd begeben wurde, das ainer oder mer vnder vns vermainten, ain andrer diser vnserer verstenndtnus anhengig wolte oder hette im inn seiner obrigkait, possession oder innhaben gewaltigelich eingriff gethon vnd der gegentail solhs nit bestendig, sonder achte, im wer von demselbigen solhs oder dergleichen beschehen, dasselbig sol dann von denihenigen, so vnder vns dartzu verordnet, vff beider tayl verhor erlautert, welhem dann die possession oder innhaben zugesprochen, derselbig soll also darbey, bis in der gegentail an den orten, alda diser handel der gepur nach gerechtuertigt werden soll, mit recht entsetzt haben etc.

Doch söllen zuuor sy versuchen vnd vleis ankeren die sachen gutlich hintzulegen, wo aber die gutlichait nit statt möcht haben, alsdann, wie obstet, zu recht gewisen.

Befugte sich aber, das vnder denen, so wir zu solher erkanntnus verordnet, ainer oder mer den partheyen, so bekhanntnus begerten oder zu thun von nötten, mit fraindtschafft verwandt, namlich sein bruder, schwester, geschwistergitte kind, schwester- oder tochterman weren, an desselben statt soll vnder vns ain anderer dartzu verordnet vnd diehenigen obgemelter mass verwanndt zu erlautern nit zugelassen werden etc.

Vnd so sich hegeb, das ainer oder mer vnder vns von ainem anderen diser vnser fraintlichen verstentnus nit anhengig noch verwant in seiner graff- oder herrschafft ald oberkhait an lannd, guttern oder innhabern gewaltigelich vsserhalb rechtens vberzogen oder an-

gruffen wurde, soll oder mag derselbig, so vermaint vergwaltiget zu sein, demjhenigen, so dartzu verordnet, das antzaigen oder berichten, vnd so dieselben das dergestallt warhafftig erfinden, soll ahermaln dasselb guthoh hintzulegen fugenommen, vnd so es abor nit verfolgen wölt, söllen sy ime auff sein anruffen nach gelegenhait der sach vnd widerparthey hulff vnnd heystand zu erkennen schuldig sein, wo abor die verordnetenn dem hülffhegerennden mit freuntschafft verwandt, soll ain anderer, wie oblaut, an ir statt genommen werden, vnnd was ainem yeden vnder vns von denselbigen vffgelegt vnd ermessiget wurdet, sollen vnd wollen wir gehorsamlich one widerred nachkommen vnd volg thun etc.

Ob aber ainer oder mer vnder vnns, wie uor angezeigt, vergwaltiget, ee vnd er solhs den verordneten beclagt, ouch im hülff erkenndt, augens willens sich tätlicher weyss der gegenwer geprucht hette oder wurde, dem oder denselbigen sollen die verordneten derselben sach holh weytters nichtz erkhennen, auch wir ime kain hulff zu thun schuldig, dann was im yeder auss guttem frainthohen willen gern thut, es were dann sach, das sich ainer oder mer vnder vnns der gegenwer inn frischer that zu erhaltung dess seinen gepraucben musste, soll ime oder denselbigen die hülff darumben nit abgestrickht sein.

Vnnd wo vnnser ainem oder vnsern vnderthonen, verwandten oder verpflichten vsserhalb vnser oberkait, das vnser graff- oder herrschafften, lewt, gülten oder güttern gelegen, nit herürte, ettwas zuetun oder begegnen wurde, sollen wir dem oder denselbigen solhe hanndlung oder sachen halh auch kain hülff, es were dann mit guttem frainthchen willen zu thun schuldig sein.

Befugte sich aber, das ainer oder mer inn ainss oberkait diser verstenntnus verwandt frauelt oder misshandelt vnd an demselben ort vmb solh handlung, wie sich gepurt, mit recht geben oder nemen wölte oder wurde, der oder dieselbigonn söllen alsdann von vnserm kainen enthalten als lanng, bis sich der thätter gedachter misshandlung mit denihenigen, in des oberkaiten das beschehen, gütlich oder rechtlich vertragen wurdet.

Es soll ouch kainer dem andern seine offennliche abgesante veindt, so er dess bericht würdet, enthalten noch fürschub geben inn kainen weg, sonnder wo ainer argkhwönisch lewt zu ross vnd fuss handln oder wandeln sehe oder innen wurde, das er achten oder gedenckhen möcht, das denen diser vnser verainigung zugegen wer, der soll den andern frainthch vnd nachbeurlich warnen vnd solhes antzaigen.

Vnnd so ainer oder mer vnder vns schless, stett, landt oder lewt hette, der er sich zu solher hulff vnd beystand nit vermöchte oder mechtig were, denselben seyen wir die andern auch nitt weitter schuldig vnnd verbunden zu helffen, dann wie sy vns sein wellen tte.

Es soll ouch ytz von stund an vnser yeder seinen amptlewten vff das höchst hey irn aydspfflchten heuelhen, was sich inn ains yeden abwesen, so vnser ainer oder mer selbs persennlich nit anhaim wer, begebs, darnm, wie ohstat, ersucht oder vns schraiben vnd das dieselben sein amptleut inn seinem abwesen mit hilff vnd inn ander weg diser verstendtnuss gleich vnd gemess handlen söllen, inn aller mass, als ob der herr selbs anhaim vnd gegenwertig zu thun schuldig weren.

Es sollen ouch der verordnetten drey erwölt werden vnd welhem etwas begegnet, der mag die andern

zwen an gelegen ort beschreiben, ob aber vnder denselben drey verordneten ainer oder mer ausscebafften notwendigen vrsachen auff das eruordern nit erscheinen kund, sollen die andern macht haben ain oder mer an derselben statt auss vns den andern zu beschreiben vnd eruordern, auch der- oder dieselbigen also erschinen.

So dann die drew samentlich oder sonderlich ainer oder mer vnder vns von wegen der treuntlichen verstenntnus gechickht zerung oder vnkosten litten, ausgeben oder hetten, soll dasselbig von vns allen gemainlich betzalt vnd yedem nach seinem einkommen erlegt vnd auff ain pferdt ains tags vnnd nacht ain halben guldin gelts, auch kainem vber funf pferd gerechnet werden.

Vnnd so die drew verordneten der notturfft nach vns all zusamen erfordern wurden, sollen wir vnd yeder innsonder schuldig sein zu kommen, ob aber ainer oder mer ausshelib vnd nit erschinen kunden, der- oder dieselbigen sollen alsdann nicht destweniger alles das, so die erschinenden handlen vnd beschliessen, voltzieben vnd nachkommen, als weren sy selbs personlich darbey gewesst.

Doch so sollen yettwedern vnder vnns die pfichten, so ainer von wegen seiner lehen vnd dienst yeder zeit, auch annder verbuntnus, darinnen yeder vff disen tag begriffen zu thun schuldig, ausgenomen vnd beuor behalten sein vnd dise fraindtliche verainigung daran nicht verhindern.

Vnnd so sy vermainen von nöten sein, vns all zusammen eruordern vnd vff solhen tag, so die drew benent vnd erkiesst werden, soll anfengelich vnd folgends alle iar gott dem almechtigen zu lob vnd ear von der hailgen-dreyfaltigkait ain loblich ampt zu singen bestellt vnnd dasselbig von vns nach altem cristennlichem brauch gehort werden etc.

Vnnd zu beschluss soll diss fraundtliche verstenntnus drew iar lanng den nächsten nach dato inn krefften vnd wurckhung beliben, vnnd ob sich ettwas inn disem zutrieg, das in gemelten iarn nit vollendet wurde, sollenn wir, sonnd vnd dieselbig sach betrifft, ainandern nichtz dest weniger verbunden sein bis zu erörterung der handlung, so noch nit volendet ist etc.

Doss zu warem vrkundt haben wir alle vnd yede besonnder sein aygen inneigel fur vns, vnser erben offenlich lassen hengken an den brieff, der geben ist vff freytag nach dem sontag letare anno etc. XV. C. vnd XXXIIII°.

(Nachtrag von derselben Hand) Begabe sich ouch, das ains oder mer grauen vnnd herrn dieser ainung vnderthonen vnderstunden sich wider ir obrigkait vnnbillicher weys zu setzen vnnd inn vngehorsam, die zu vffrur dienen möchten, zu begeben, so sollen vff der dreyer erkiessten vffmanung die andern all on uerzug zum sterckhesten zu ross vnnd fuss vff sein vnd dem oder den clagennden, so ir vnderthon, als obstat, widersätzig wären, zuziehen vnnd dieselben zu gehorsam helffen pringen, es were dann, das die vnderthon sich gegen der oberkait vnbillichs getrangs beschwarten vnd beclagten vnd desshalb vor den andern grafen vnd herrn verhör vnd endtliche rechtlichs vstrags vnd enndtschaide zu gewarten erbutten, dabey sollen ey alsdann beleyben vnd daruber mit thatlicher handlung nit beschwardt werden, sonder baid thail alsdann dem, so zwischen inen gesprochen wurdt, one waigerung nachkomen.

Hiermit schließen unsere Aufzeichnungen und wenn wir auch nicht bezweifeln können, daß zu Meßkirch auf die mit-

getheilten Artikel ein Bund geſchloſſen worden[1]), der den Charakter einer Einigung zum Schutze des Landfriedens, der katholiſchen Religion und der obrigkeitlichen Autorität trug, aber ſich ſtreng innerhalb der Grenzen der Defenſive hielt, ſo bleiben wir doch im Ungewiſſen ſowohl über die Theilnehmer als über die Frage, ob die Verbündeten auch in Aktion getreten ſind.

Was die Theilnehmer betrifft, ſo wird man nicht weit irre gehen, wenn man die geiſtlichen und weltlichen Herren der Baar, des Klettgau's, des Hegau's, des Schwarzwaldes und des Neckarthals in dem Bunde vereinigt glaubt[2]) Man muß hier daran erinnern, daß Schwaben bei ſeiner Zerſplitterung in viele kleine Gebiete von jeher der günſtigſte Boden für Einigungen war Im vergangenen Jahrhundert hatten die Geſellſchaften zum Fiſch und Falken und zum St. Georgenſchild[3]) den größten Theil des ſchwäbiſchen Adels vereinigt. Der ſchwäbiſche Bund, wenn auch weit über Schwaben hinausgreifend, hatte doch dort ſeinen Hauptſitz und ſeine Hauptwirkſamkeit Noch im Jahre 1522 hatten mehrere Grafen und Herren, Ritterſchaft und gemeiner Adel vom Schwarzwald und Neckar eine „brüderliche Verſtändniß und Geſellſchaft" geſchloſſen, den Freiherrn Johann Werner zu Zimmern, Herrn zu Wildenſtein, zum

---

[1]) Dafür ſprechen die Datirung und die Aufſchrift des Stücks, der Mangel einer Originalurkunde kann nichts gegen den Abſchluß eines Vertrages beweiſen. Auffallend iſt, daß der Herr von Zimmern, der in ſeiner Chronik doch von allen möglichen und einigen anderen Dingen erzählt, auf dieſe Verhandlungen und den Bund gar nicht zu ſprechen kommt.

[2]) Während ſich bei der Villinger Verſammlung dem Wortlaut des Abſchiedes zufolge außer Fürſtenberg keine Grafen eingefunden zu haben ſcheinen, ſpricht die Meßkircher Vereinigung von Grafen und Herren.

[3]) Verhandlungen der letzteren Geſellſchaft aus den Jahren 1454—1465 ſind von Mone in der Zeitſchrift für Geſch. des Oberrheins XX, 257 veröffentlicht.

Obmann, die Herren Wolf von Gültlingen, Waubel von Hailfingen, Wolf von Bubenhofen, Philipp von Ehingen zu „Zusätzen“ erwählt[1]). Außer diesen hatten den Bundesbrief als „Verwandte“ bei Vereinigung unterschrieben die Brüder Gangolf und Walther, Herren zu Hohengeroldseck und Sulz, Jörg vom Haus, Comthur zu Hemenhofen, Johanniter Ordens, Reinhard von Rünegk, Ott von Gemmingen, Bastian von Gültlingen zu Sündlingen, Hans von Ow, Wildhans von Rünegk, Hans Kecheler der Jung, Hans von Thettingen, Max Stumpf von Schemberg, Dietrich von Oeningen (?) zu Stamegk, Hugwerner von Ehingen, Philipps Magenzer von Belvorf, Hans Gumot von Dierberg zu der Wildendierberg. Laut der Einigung sollte keines der Bundesglieder einem andern zu Schaden sprechen oder handeln, Irrungen zwischen denselben sollten vom Obmann und den vier Zugeordneten gütlich ausgetragen werden, wobei der Zusatz beachtenswerth ist, daß kein Bundesglied einen Doktor, er sei denn „von der Freundschaft, vom Adel“ zu seiner Rechtfertigung und überhaupt nicht mehr als vier Freunde als Rechtsbeistände zuziehen solle, damit überflüssige Kosten verhütet werden. Kein Bundesglied soll ferner seinen Unterthanen und Verwandten, geistlich noch weltlich, gestatten, den andern wegen weltlicher Sachen und Schulden vor geistliche oder weltliche Gerichte ziehen, sondern der Kläger soll dem Beklagten unter das Gericht nachfahren, da der Beklagte gesessen ist. Keiner soll dem andern seine widerwärtigen oder abgetretenen (Unterthanen) enthalten; wo einer ausgetreten oder entlaufen ist, soll er zu Recht gestellt werden. Wer Ansprüche an Jemanden außerhalb der Vereinigung zu erheben hat, kann den Beistand der Gesellschaft begehren, der ihm auf deren Kosten durch den Obmann und die Zusätze zugeordnet wer-

[1]) Copie des Bundesbriefs im F. F. A.

den soll. In diesem Falle soll ein Graf oder Herr als Beistand täglich 1 fl., ein Ritter oder Edelmann ½ fl. für Zehrung erhalten. Minderung oder Mehrung der Gesellschaft wird vorbehalten. Also eines der gewöhnlichen Adelsbündnisse ohne politische oder religiöse Tendenz, geschlossen zur Erhaltung der Rechtssicherheit und zur Ermöglichung einer wohlgeordneten, schiedsrichterlichen Rechtssprechung. Für unsern Gegenstand ist es deßhalb nicht ohne Interesse, weil wir annehmen dürfen, daß die damals geeinigten Grafen und Herren größtentheils auch dem Meßkircher Bunde beigetreten sind, wenn derselbe auch bedeutendere Zwecke verfolgte.

Was dann die Frage über die Wirksamkeit des Bundes betrifft, so wäre die Zeit dazu bald genug gekommen. Fünf Wochen nach der Meßkircher Versammlung brachen die Landknechte des Grafen Wilhelm von Fürstenberg und die hessischen Reiter des Landgrafen auf und am 13. Mai erfolgte schon das entscheidende Treffen bei Laufen. Würden dem habsburgischen Heere des Pfalzgrafen Philipp sich Truppen dieses oberschwäbischen Bundes angeschlossen haben, so könnte es kaum an einem Zeugniß darüber fehlen[1]). Wir finden aber keine Spur davon. Allerdings lag auch bei den defensiven Grenzen, welche die Verbündeten ihrer Einigung gesteckt hatten, der Bündnißfall damals noch nicht vor; denn die angegriffene vorderösterreichische Regierung war in den Bund keinesfalls eingeschlossen. Wären die Verbündeten mehr den ursprünglichen Intentionen Friedrichs von Fürstenberg, wie wir sie verstehen dürfen, als dem Wortlaut ihrer Bundesartikel gefolgt, so war

[1]) Insbesondere die Villinger Chronik würde dies nicht unerwähnt lassen; aber sie meldet nur: Anno 1534 ward der herzog von Würtemberg wider ingesetzt durch hilf der luthertischen fürsten. (Rone, Quellensammlung II, 108)

freilich, wenn je, damals die Veranlassung zum Einschreiten gegeben. Denn durch die Restitution Herzog Ulrichs wurde der Katholizismus in Schwaben wieder zurückgedrängt und mehrere Klöster und Herren, von denen wir mit Wahrscheinlichkeit annehmen dürfen, daß sie Bundesglieder waren, schwer geschädigt. So wurden die unter württembergischer Vogtei stehenden Klöster St. Georgen, Herrenalb und Maulbronn durch Ulrich aufgehoben, Gangolf von Geroldseck außer Besitz von Sulz gesetzt, womit ihn König Ferdinand belehnt hatte, und Rudolf von Ehingen in seinen alten Besitz, den er dem Thomas von Rosenberg verliehen hatte, nicht eingelassen[1]). Dem allem gegenüber scheint sich der Meßkircher Bund, bei dessen Uebereinkunft wohl die weitverbreitete Abneigung gegen Habsburg dem katholischen Interesse die Waage gehalten hatte, völlig unthätig verhalten zu haben. Wahrscheinlich jedoch hat der Bund, während zwischen Habsburg und Hessen die Entscheidung fiel, unter Waffen gestanden, bereit, im Falle weiteren Vordringens der Sieger das eigene Bundesgebiet zu schützen, und vielleicht hat er dadurch doch auf den raschen Abschluß des Friedens von Kaaden einigen Einfluß geübt.

Doch hier, da wir von dem festen Boden wohlverbürgter Thatsachen auf das unsichere Gebiet der Vermuthungen gedrängt werden, ist es Zeit, abzubrechen. Nur dies sei noch erwähnt, daß wir Friedrich von Fürstenberg schon nach zwei Jahren mit Ulrich von Württemberg wieder in gutem freundnachbarlichem Einvernehmen treffen. In einem Schreiben vom 9. Juli 1536[2]) bittet der Herzog den Grafen um einen guten Jagdhund, da er selbst unter allen seinen Hunden nicht einen einzigen „recht guten oder sirytlöffen" besitze.

---

[1]) Heyd, Herzog Ulrich, III. Band; Martini, Geschichte von St Georgen 125.

[2]) Original im F. F. A.

Freiburg im Jahre 1644.

Von

K. Mendelsſohn-Bartholdy

In starker und geſcherter Gegenwart wird man nicht ungern die Erinnerung an die Heimſuchungen der Vergangenheit auffriſchen, an die bedrängte Zeit, da Freiburg feindliche Beſetzung, Belagerung und Kampf in nächſter Nähe zu erfahren hatte

Ein Tagebuch, auf deſſen Seiten die Schatten menſchlichen Jammers, Verwüſtung, Zuchtloſigkeit und Mord zu lagern ſcheinen, eine öffentliche Urkunde, die unter dem Drang der Begebenheiten mit fliegender Feder hingeworfen wurde, ſoll uns die Lage und die Stimmung der Freiburger Bürgerſchaft während einer der merkwürdigſten Epiſoden des dreißigjährigen Kriegs, im Sommer 1644, zu getreuer Anſchauung bringen Es iſt die Zeit, da Freiburg abwechſelnd die Laſt franzöſiſch-ſchwediſcher und öſtreichiſch-baieriſcher Beſatzung, da es das Elend wiederholter Belagerung zu tragen hatte; da man von den Wällen der Stadt den wechſelnden Verlauf einer der blutigſten, hartnäckigſten Schlachten, die erſt am Schönberg, dann näher am Lorettoberg tobte, mit banger Spannung verfolgen konnte

Das Studium dieſer Schlacht vom 3. und 5. Auguſt 1644, der, wie Napoleon bezeugt, auf beiden Seiten geniale Leitung und die Umgehungsmanöver, die hier zum erſten Mal verſucht wurden, ein erhöhtes Intereſſe gewähren, führte mich dazu, die Freiburger Rathsprotokolle zur Hand zu nehmen. Schon Schreiber hat auf ihre Bedeutung aufmerkſam gemacht. Es iſt unverkennbar: hier liegt eine Urkunde vor von allgemein geſchichtlichem, wie beſonders von

lokal- und culturgeschichtlichem Werth. Versuchen wir die damaligen militärischen, bürgerlichen und kirchlichen Verhältnisse darzulegen

Unter schwedisch-französischer Herrschaft vom 11. April 1638 bis 29. Juli 1644 war Obrist Friedrich Ludwig Kanoffski Festungskommandant, ein ursprünglich Weimarischer Stabsoffizier, dessen Andenken die Stadt „wegen der ihr bewiesenen Schonung und Vermittelung" stets dankbar zu ehren hat (Schreiber, Geschichte der Stadt IV, 1, 17). Unter seinem Befehl standen Weimaraner, Hessen und Franzosen, welche Letzteren, die „Welschen", wie die Protokolle besagen, sich durch Zuchtlosigkeit hervorthaten und nicht übel Lust zeigten, ihren Freiburger Quartiergebern das Dach über dem Kopf anzuzünden. Ihr Chef war der Obristlieutnant Poll, welcher 3 Capitaines, 7 Lieutenants, 5 Fähnriche („Fendriche"), 19 Sergeanten („Scherganten" im Rathsprotokoll) unter sich hatte. Neben Kanoffski fungirte Jakob Seyfried als Platz-Major, oder „Stadt-Maior", wie es in den Rathsprotokollen heißt. Der ebenfalls daselbst erwähnte „Regimentsschultheiß" bekleidete eine ähnliche dienstliche Stellung, wie heutzutage ein Auditeur.

Am 29. Juli 1644 wurde die Festung durch Akkord an die Reichs- resp. Kurfürstlich Baierische Armee unter dem Kommando des Feldmarschalls Freiherrn Franz von Mercy übergeben. Die baierisch-östreichische Besatzung bestand aus einem Regiment Infanterie und einer Schwadron Reiter. Festungskommandant ward Obristlieutnant Carl, ein barscher, herrischer Soldat und rücksichtsloser Verschwender fremden Eigenthums. Sein Quartiergeber, der Wirth zum „Wilden Mann" Georg Pfeiffer, führte bittre Klagen, daß der Obristlieutnant dem Hausherrn „nur sich und einen Diener" angegeben, hernach aber „täglich etwa 30 Personen eingeladen und speisen gelassen habe". Auch ein Stabsoffizier zur Fortifikation der Stadt, Obrist Holtz, „ward hieher verordnet",

und zugleich fand sich ein östreichischer Kommissarius Goll hier ein. Am 4. August 1644 traf der Generalkommissarius von Starkhausen in der Stadt ein, der alsbald alle das Militär betreffenden Verwaltungsgeschäfte fest in die Hand nahm. Seine Humanität und Gerechtigkeit werden allseitig gerühmt. Als die bairischen Soldaten mit Staunen und Unmuth vernahmen, daß die „Patres Jesuiten nicht mehr als 100 Viertel Haber zu besitzen" erklärten, ließ Starkhausen eine durchgehende Visitation vornehmen, die ein weit günstigeres Resultat erzielte. Es mußte nämlich von Früchten und Wein eine bestimmte Quote an das Militärkommando abgeliefert werden. Zugleich wurde für die in der Schlacht vom 3. August „beschädigten und gequetschten" Soldaten auf's Beste gesorgt.

Die Stadt wurde von ihrem Plagegeist, dem Obristleutnant Carl, der keine Gelegenheit versäumte, die wackern Freiburger als „schwedisch gesinnt" zu verdächtigen, endlich befreit, da am 26. August 1644 ein neuer Kommandant in Person des Oberst Ruprecht von Entschring eintraf.

Der Rath der Stadt Freiburg, d. h. der „Ganze Rath" im Gegensatz zum „Zwölfer Rath", war im Jahre 1644 aus folgenden Elementen zusammengesetzt. Aus sechs adeligen Mitgliedern, deren erstes der Bürgermeister, das zweite der Schultheiß war. Da jedoch diese Beiden, sowie die übrigen adeligen Räthe in der Regel sich mit der Ehre der Ernennung begnügten und die Last der Geschäfte Andern überließen, die Sitzungen selten, oft im ganzen Jahre hindurch nicht besuchten, so sah man sich genöthigt, wenigstens für zwei dieser sechs adeligen Mitglieder, nämlich für den Bürgermeister und den Schultheißen, Stellvertreter zu ernennen, einen „Statthalter des Bürgermeisteramtes" und einen „Statthalter des Schultheißenamtes". Neben den sechs adeligen Räthen und den zwei Statthaltern wurden noch als „Beständige des Raths" neun Mitglieder erwählt. Zu diesen kamen drittens

noch zwölf Zunftmeister mit einem Vorsteher, der „Obrister Meister“ hieß, hinzu. Die Stellung dieses Letzteren war eine sehr einflußreiche.

Nur die zwei ersten Abtheilungen des „Ganzen Raths“, oder richtiger der Bürgermeister und der Schultheiß (resp. die beiden Statthalter), der Obrist-Meister und die neun beständigen Räthe bildeten damals den „Zwölfer Rath“.

Der Obriste Meister hatte den Rang vor den beiden Statthaltern; als „die drei Häupter“ („Heubter“ und „Helbter“) sind der Obristmeister, der Statthalter des Bürgermeisteramtes und der Statthalter des Schultheißenamtes zu verstehen. Die adeligen Räthe hatten den Titel „Junker“ („Jr“). Die Statthalter und die beständigen Räthe wurden „Herren“ genannt. Die Zunftmeister werden dagegen in den Protokollen nur als „Zr“, d. h. Zunftmeister bezeichnet.

In Freiburg bestanden etliche und funfzig höhere und niedere Aemter, welche großentheils mit Mitgliedern des Raths besetzt wurden, so daß ein Rathsmitglied noch nebenbei viele Aemter übernehmen konnte. Doch wurden auch manche dieser Aemter und Aemtlein von Nichtmitgliedern des Raths besorgt. Ein „Herr“ Joachim von Pfaumeren [da er nicht mehr Rittergutsbesitzer, wenn auch von sehr altem Adel war, wurde er von den andern Adeligen nie als ihr Genosse behandelt, auch nie „Junker“, sondern nur „Herr“ genannt] hat als Statthalter des Bürgermeisteramtes im Jahr 1645 noch zehn städtische Aemter versehen, sich überhaupt in der nothreichen Periode von 1632 bis 1645 abwechselnd als Statthalter oder Obrister Meister hervorragende Verdienste um die Stadt erworben.

Von der Zeit an, wo, für die arbeitsscheuen und vornehmen zwei adeligen „Häupter“, der Bürgermeister- und Schultheiß-Stellvertreter gewählt wurden, während die beiden adeligen Herren dennoch neben jenen Statthaltern in Amt

und Würde verblieben, gab es zwar dem Titel nach „fünf Häupter" der Stadt, da aber damals Bürgermeister, Schultheiß, wie die andern HH. Junker, vornehmlich während der Periode der Kriegsnoth an den städtischen Berathungen fast keinen Theil nahmen [1]), blieben der That nach nur jene „drei Häupter": der Obriste Meister, der Statthalter des Bürgermeisteramtes und der des Schultheißenamtes an der Spitze der städtischen Verwaltung.

Das Verhältniß des Stadtvorstandes zur Kirche hatte sich gerade während jenes dem Vorgeben nach für religiöse Interessen geführten Krieges sehr einfach zu Gunsten der weltlichen Behörden gestaltet. Für siebzehn geistliche Korporationen „Unsrer Frawen Baw", d. h. das Münster mit seiner „Fabrika" oder „Unsrer Frawen Hütte", einige andere Kirchen und 13 Mäuner- und Frauen-Klöster stellte der Stadtrath die „Pfleger" auf. Diese Pfleger hatten theils die vollständige und ausschließliche Verwaltung, theils die ganz strenge Oberaufsicht über das klerikale Vermögen, und der „Rath" in Allem die oberste Leitung und die „Ratifikation".

Nirgends ist in den Rathsprotokollen von irgend einer Autorität die Rede, welche gegen diese Praxis der Stadt Freiburg und ihres Rathes hemmend oder einschränkend aufgetreten wäre, welche auch nur Einsprache erhoben hätte. Ein so entschiedenes Selfgovernment, wie es Freiburg der katho-

[1]) Vom Anfang der Belagerung bis zur Uebergabe der Stadt an den Feldmarschall Franz von Mercy und bis zum Abzuge des feindlichen Heeres, d. h. vom 27. Juni bis zum 9. August 1644 fanden 50 Rathssitzungen statt. Nur in dreien der 50 Sitzungsprotokolle erscheint der Name Ernes der sechs adeligen Rathsmitglieder, nämlich der des Junkers Schenk von Castell; die übrigen fünf Herren v. Reinach Bürgermeister; v. Hohenlandenberg, Schultheiß; v. Sandigell, Stürtzel v. Buchheim und v. Sickingen sind, als einer Raths-Sitzung anwohnend, dort nicht genannt.

lischen Kirche gegenüber ausübte, hat heutzutage schwerlich in irgend einer Stadt seinesgleichen; die „drei Häupter“ der städtischen Verwaltung würden verächtlich gelächelt haben, wenn man ihnen mitgetheilt hätte, daß die Kirche einst den Anspruch erheben könnte, in Bezug auf die Verwaltung ihrer Güter und die Anstellung der Vermögensadministratoren unbeschränkt selbständig zu schalten.

Die Freiburger Praxis beruhte aber nicht etwa blos auf zeitweiliger Anmaßung und Usurpation, sondern auf fester gesetzlicher Ordnung, d. h. auf den städtischen, von des jeweiligen Kaisers apostolischer Majestät und den im Breisgau regierenden Erzherzögen bestätigten Privilegien. Als die Stadt sich unter französischem Scepter befand (von 1677 bis 1697), wurden diese Privilegien auch vom Allerchristlichsten König anerkannt und sanktionirt.

Nicht nur die Vermögensverwaltung und Beaufsichtigung z. B des Münsterfonds ruhte vollkommen in der Gewalt der Stadt, sondern auch die Ernennung der Priester, welche Vermögensgeschäfte allda besorgen sollten. So wurde nach Ableben des Adam Gering, Prokurator oder Schaffner an „Unsrer Frawen Baw“ oder der „Fabrika“, vom Rathe, ohne irgend eine Besprechung oder Berathung mit einem geistlichen Kapitel, der damalige Pfarrverweser Joh Th. Bley zum Prokurator oder Schaffner an Gering's Stelle ernannt, ihm nebst dieser Stelle auch noch die „Kustorei“, und da die jener Prokratur zugetheilten Beneficia in der Kriegszeit wenig eintrugen, auch noch „des Rudolph Stahen Pfründ“ verliehen und nebstdem noch für seine „23 Muth“ Kompetenzfrucht, da solche nicht vorhanden war, in Geld, nämlich für je 1 Muth Roggen („Rok“) „1 Cron“, für 1 Muth Waizen 2 fl. und endlich für einen von ihm selbst zu wählenden Adjunkten oder Kooperator noch jährlich 10 Cronen verwilligt, doch nur so lange, „bis die loco Salarii dem Schaffner gehörigen beneficia wieder besser gehn würden.“

Und so wurde denn diese von den Pflegern an „Unsrer Frowen Hütte“ behandelte und beschlossene Anstellung des Pfarrverwesers Bley am 9 September 1643 mit folgenden Worten ratificirt:

„Ich der Stadtschreiber [Dr. Joh. Heinrich Schmid-„lin] hab referiert, Vnser Frawen Baw Schaff-„ney halber wehrs auf Ratification Eines „E E Raths mit Herren Joh. Theobald Bleyen „richtig.“ —

Wie frei der Freiburger Rath über das kirchliche Vermögen verfügte, erhellt aus einem Rathserkenntniß des Jahres 1643 über die Verwaltung der St. Ottilienkirche

„Der zwischen St. Ottilia-Kirchenpflegern „und Zunftmeister Andress Lutzen fürgangene Kauf „über ein Stuck Reben wird dergestalt verwilligt, „dass der Zunftmeister die auf den Reben stehenden „und der Kirche gehörigen 100 Gulden uber sich neh-„men und hingegen um die 50 fl. (so anvor darauf zu „stehen fürgehen wird) die Pfleger ihme, Zunftmei-„ster, gebührende Währschaft thun sollen.“

[P. S Also ganz freie Verfügung des Rathes die Verwaltung des Vermögens der Ottilia-Kirche betreffend.]

Als der Pater Rector der Jesuiten in demselben Jahr 1643 Geschenke an die Jugend aus Mitteln der „Münsterfabrika“ gemacht hatte, ertheilte der Freiburger Rath ihm eine gelinde Abweisung mit den Worten:

„So viel betrifft die ab Unserer Frauen Hütte „quatemberlich begerte Ducaten für Er-„kanfung munusculorum, so der Jugend in „der Kinderlehre auszutheilen, welche man „zwar (wie nöthig [d. h. in Noth] die Fabrica der Zeit „seye) gern willfahre, weil aber dergleichen der „Pfar [= Pfarrei] auszurichten obligt, und

„die Pfar von der Universität dependiaret, „und wen man was thete, die Universität es gleich „in ein praejudicium, schuldigkeit und Consequenz zu „bringen, nach den Exempell andren mehr, besorglich „vnderstehen würd, Ist sich diesfahls zu ent„schuldigen und die Herren Patres an die „Universität zu weisen."

Der ehrsame Rath von Freiburg erstreckte aber sein Verfügungsrecht nicht blos auf die kirchliche Vermögensverwaltung, sondern griff auch in rein kirchliche Funktionen ein. Wir führen das Protokoll der Rathssitzung vom 8. Januar 1644 zum Belege an:

„Herr Ohristermeister Pürr berichtet, wie dass „hey Ihme Herr Pater guardian der Capucineren wi„derumb vmb die Feyartage Prädicatur [in der „Münsterkirche] angehalten und zugleich erpoten habe, „den jetzigen Herren [Feiertags-] Prädiger heut vor „einen Ehrsamen Rath desshalben zue schickhen. Ist „auch währendem Votiren erschienen und hat sich „anmelden lassen. Weilen die gemelten Herren Patres „und modernus (!) praedicator die Canzel dieses ver„gangene Jahr hero eleo euferig, vleissig und riemb„lich versehen, dass solches nit wol zu verbessern: „Also auf Ihro beschehenes ansuchen Ihnen abermahlen „ein Jahr vergondt und gelassen werde.

„Doch mit dem Anheng, dass Sie im Prädigen he„huetsamb (wie hiss dato beschehen) durchgeen, da„mit zwüschen vns und denen, die vnserer „Religion nit seind, alle Vngelegenheiten „vnd Streytt vermieden bleibe."

Einem Protokoll über die Rathssitzung vom 6. April 1644 entnehmen wir, daß der Rath in Anbetracht der traurigen Zeitläufte, da „leider alle Tage Passion gespielt werde", das Passionsspiel abstellte.

„Herr Obrister Meister Pürr erinnert, das nach alter „gewonheit, lauth des speculi, ahnheith [= heute] von „dem Passion solte geredt werden; man spil aber „zu disser Zeit gleich den Passion leider alle tag- „massen [= indem] ahnheit auch von Passion müesse „der ahnfang gemacht werden, weil Her Commessari „getrohen [= gedrohet], nachdeme Er zu Ahnhollung der „Lehnungen [= Solds] nach Breisach [nämlich zum Ober- „Commandant Baron d'Oisonville [1])] verreise, fahle „bisa auff heith [= heute] ahents die Contri- „hution nit lige [d. h. bereit zum Empfang liege], „dass Er die Execution vorzunehmen werde „getrungen werden, hab' auch etlich starke Ver- „weiss vom Herren Baron beraits bekommen, das Er die „[Contributions-] Gelter alle 10 tag einzufordern vnder- „lassen, nachdeme hierauss erfolge, das so vüll In „Extanzen [Ausständen 2)] verbleibe

„Der Rath Erkent, die Extanzen mit allem Ernst „einzufordern, sowoll von Satz- alss übrigen Bur- „geren." [NB. Wer nicht zahle, solle gepfändet werden. Ibid. S. 423.]

Ein Rathsprotokoll vom 9. Mai 1645 zeigt, wie der Freiburger Rath sich für befugt erachtete, Normen für die in so schweren Zeiten zweckdienlich erscheinende öffentliche Frömmigkeit zu ertheilen.

„Weilen das widerige Wetter kontinuiert und nit „allein die Reben hin, sondern auch bereits die Fruchte „beschädigt sind, also ist vom Rath erkannt, 4 Soun- „tag nacheinander das 40stündige Gebet anzustellen

---

[1]) Baron d'Oisonville war Richelieu's Neffe und im Juni 1640 als „Königs-Lieutenant der eroberten Lande in Breisach aufgetreten." (Schreiber, Geschichte der Stadt Freiburg, Th. IV, 1, S. 99.)

[2]) Seite 423 heißen sie „Hinderstandt."

„und weil die Soldaten in Ansehung allerhand Kriegs-
„geschrei andere Gedanken fassen und haben möchten,
„massen [indem] in solchen Occasionen gleiches anvor
„schon beschehen, nit weniger den Herrn Obristen dar-
„under zu begriessen und falls Er's nit zugeben
„welte, saltem jeweils nach der Vesper die 7 Buess
„Psalmen und Litanei zu beten. Vnd ist mit Herrn
„Obristen zu reden Herr Obristermeister Pürr ersucht
„worden."

Zwei Tage später beschloß der Rath, wahrscheinlich wiederum der gar schlechten, Miswachs drohenden Witterung wegen, die Anstellung eines allgemeinen „Gotsdienstes". Wie dieser gehalten werden solle, und was gepredigt werden solle, darüber „communicieret" der Rath seine „Gedanken" den „beden Predigern", ihnen nur die „Disposition" überlassend. Schließlich ist bemerkt, daß diese stadträthliche Instradirung der Geistlichen sogar, wie man vom Herrn Obristen erfahren, den Beifall des doch streng kirchlichen und damals hochwichtigen Jesuiten P. Michael gefunden habe.

In der deßhalb gehaltenen zweiten Sitzung (13 Mai; Protok. S. 456) wird der Vorschlag des Pfarrverwesers nur wenig berücksichtigt, sondern kategorisch ihm bedeutet: „es sey vom Rath erkent, daß Es darbey in Allem verbleibe" (nämlich wie es dem Rath gefallen).

Der Pfarrverweser wollte „mit beden Herren Predigern (dem Sonntags- und dem Feiertagsprediger) sich vergleichen" im Einverständniß mit diesen Herren (wahrscheinlich, damit der Gottesdienst nicht zu lange dauere), den „Umbgang nach dem gewohnlichen Morgenambt abzuschaffen", allein der Rath blieb fest dabei, „daß der Umbgang zugleich continuiert, vnd ein ond anderes

den Zünftigen abzugekindt werden solle". — Und so geschah es!

Als im Mai 1645 das „Salve" (im Münster) gar so frühe abgehalten, und dadurch die Frequenz dieses Gottesdienstes herabgemindert wurde, trugen die Freunde dieses Frühgottesdienstes ihre Klagen darüber nicht etwa einer kirchlichen Behörde, sondern dem Stadtrathe vor, der dann erst mit dem Pfarrverweser die Sache besprach. Wir lesen über diesen Vorfall (S. 882) Folgendes:

„Indeme die Leith klagen, das dass Salve zu frie „gehalten werdt, vnd derentwegen nimmer so vill Leith „darin kommen, seye mit Hr. Pfarrverwessern darauss „zu reden, vnd wahr [= ward] memoriert, was sich, „wie dies gehet, nemhlich der Rosenkranz (so „man nach dem Salve zu beten pflegt) ahngefangen, „das ist alss die Schlacht am Berg gewest, zu„tragen [zugetragen], dassnemhlich Hr General Veldt „Marschalkh Meroy gesagt haben solle: Er habe „Es notahiliter gespürt, nemblich der vn„schuldigen kinder gebet [beim Rosenkranz] „gewirkt zu haben."

So liefert uns das Studium der Freiburger Rathsprotokolle belehrende Beiträge zur Kenntniß des Verhältnisses zwischen der weltlichen und geistlichen Macht und einen merkwürdigen Beleg zu der Thatsache, daß die kirchlichen Interessen inmitten eines Religionskrieges in den Hintergrund gedrängt werden.

Der Wiederabdruck der Urkunden ist so diplomatisch genau als möglich erfolgt.

Es darf aber nicht verschwiegen werden, daß die traurige Verwahrlosung von Schrift und Styl, die der dreißigjährige Krieg erzeugte, auch in den Protokollen der Freiburger Gemeindebehörden auf wahrhaft grauenerregende Weise zu

Tage tritt, und daß die Schrift mit ihren Schnörkeln und Abkürzungen stellenweise in ein diabolisches Geschmier ausartet, welches kaum zehn Männer in ganz Deutschland zu entciphern vermöchten.

Ich würde vollkommen außer Stande gewesen sein, diese Hieroglyphen zu verstehen und zu benutzen, wenn mir nicht der bewährte Scharfblick und die aufopfernde Freundlichkeit des Herrn Hofrath Weißgerber zur Seite gestanden hätten, dem ich für seine anstrengende Arbeit bei Entcipherung, Vergleichung und Korrectur den aufrichtigsten Dank schulde.

Freiburger Rathsprotokoll.

(Diplomatisch getreue Copie).

Mitwoch d. 22. Jun. A. 1644.

Dieweilen die welsche Soldaten auff den stuben nit [nur] alles verbergen und verderben, sondern auch zu besorgen, das selbige die stuben ahnzündan mechten, gestalten [zinbem] selbige dieser tage das straw in Stuben zugleich das Kamin angezündt, Item Immerder ander geschir haben wöllen, nachdeme sy es aller new muthwillig verwerffen: alss soll, was bereits bergehen worden, von dem Ambthauss die designation [=Verzeichniß] genommen, und ein und anderss Hr. Major [dem Platzcommandant] geclagt, und fahls [es] nit hilfft, durch das bawambt zugleich der Her Obriet ahngeruffen werden. „Welsche Soldaten."

Die Metzger sollen designationen bergehen, was selbige seith 1631 für straffen eingenommen, darauss zue erlernen, oh selbige den anderwerts, als In das Kaufhauss und auff Vnser Frawen Baw [Münsterkirche] gehörigen ahntheil gehfert. Item ob die A. 1631 den 2 April dem Baw und Gemeinen Guth zuerkennte straffen gehfert worden, nachzuschlagen. „Metzger."

Ob zwar Her Obrister Meister [„Hardtmann Pürr" S. 386] aber mahl ahngezogen, wie starkh und beftig Her Obriet [Kanofski, Gouverneur der Festung] befolen, das Jeder, was Er khindt [könnte] und wöll, metzgen solle, so ist doch befunden worden, das sol- „Metzger."

ches nit per Decretum [deß Rathes] weiter zu insinuieren, sonder gnug zu sein, was selbigen dessentwegen bereits mindthich anzeigt worden, nachdeme dieser befelch zwar etlichen alss den vermöglichen Metzgeren zu guets, den übergen und armen aber zu schaden gereicht.

„Metzger" Inn Sachen Zr. Gervasy Rüeggen[1]) gegen und wider Hanss Jacob Spindleren, auch weegen der Metzger Innsgemein, 1st erkhenndt, dass Clagender Zr. Ruegg sein Clag anerpottener massen wahrmachen, und darauff zwischen Ihme und beclagten ferner, wass Recht, ergehen: die Metzger aber Innsgesambt [dem] E. E. Rath Ihr Ordnung für- und einleegen, und so wohl mit dem Zoll, als abweegen[2]), wie auch Inn all anderweeg, aller Vortheylighkeith sich enthallten, andt zue diseem Enndt nit nur ein, sondern zwey, ein hinder- und vorder Vierthell, zum abweegen Jheweyls in die Metzig führen, zue verpottenen Zeitthen weeder Inn- noch ausser hanss ohnerlaubt khein fleisch verkhauffen, und Inn Verpleybung dessen, wie nit weniger anderen, so Ihnen vilfeltig ahnvor befohlen und gepotten worden, der auffgesetzten straffen ohn all ferner Erinneren und Wahrnen ohnnachlässlich gewertig sein; undt wass Ihre straffen, so sie selbst einander auffzuelegen Pflegen, betrifft, selbige sie, die Metzger, nit allein über habende Erlaubnus nicht extendieren und erhöhen, sonder auch den darvon anderwehrths gepürenden Antheyl gehöriger Orthen treülich und Vleissig lüferen und einantworthen sollen. —

---

[1]) Gervasy Rüegg ist S. 386 als Guiletthaus-Rechner bezeichnet (dort ist jedoch Rüeckh geschrieben) — Derselbe ist heftiger Natur und wegen Injurien mehrmals gestraft worden. (S. 503 und 831.)

[2]) D. h. abwägen.

Wass In disem beschaidt von den verbotenen Zaiten gemeldt, ist von den Soldaten, wan selbige flaisch begeren, nit zuverstehen.

Anfang der Belagerung der Stadt Freiburg durch „die Bayerische Armee“.

Montag d. 27. Jun. A. 1644. [1])

„Stat Belegerung“

Nachdeme Gestern die Bayerische Arme die Stat alhie ahnfangen zubesennen, und heith selbige zu umbgeben, massen sy sich zurings umb die Stat gelegert, Zelte anffgeschlagen, wahr heith kein Ordinari Rath gehalten worden, weil aber Her Obrist mit den HH. Heibtern [=Häuptern] Tonhoss und [von] Pflaumeren geredt mit vermelden, dass die Franzosen eintweders einquartierung, oder fleisch und wein haben oder gar nit fechten wöllen, und [Er] zu disem Endt ahnfenklich für seine Reiter und die zu Fuss so woll, alss ermeldte Franzosen, (die man In die Vorstätt gelegt), 6 stukh vich und 6 Saum Wein begert, doch auff verstandens Unmglichkeit es den Hrn. darvon zu reden (weil Er sich nit gleich resolvieren kindte) überlassen, mit vertrosten, das Es nit lang webre, und Ihr [die franzöſiſche] Armes zugleich Ehendist kommen werde, wahren anfenklich die Zwelffer allein und Endtlich zugleich die Zunfftmeister beruffen; und als Hr. Stathalter In seiner Relation einbracht, Hr. Obrist

„Soldaten Verpflegung“

„Succurs“

[1]) Der Bericht auf S. 489 und 490 ist in Folge grosser Aufregung und Angst mehr als gewöhnlich barbarisch stilisirt und gräulich schlecht, kaum lesbar geschrieben, da oft statt ganzer Worte, nur eine Sylbe oder ein paar Buchstaben erscheinen!

hegere noch der Zeit für die teitschen nichts, [ward] Erkennt: Hr. Obrist Meister Pirr und Hr. Statthalter Tonhoss sollen zu Hr. Obristen gehen und Ihne pitten, mit erzellung der Stat armuth und mangel weins, oh 2 Centner [Fleisch] und sin ½ Saum wein für Jeden tag abngenommen und der wein nur auff die Officier verwendt wurde? — Und weilen die hierzu nottwendige spesa
„Collectation" vermittels einer Collectation zuwege zu bringen, Jeden darzu abnzuwenden, auch die, welche der Con-
„Suspendiert." tribution halber suspendiert gewest, ob zwar etliche vermeint, Es werde wenig aussgericht werden, theils Ihrer Eyssersten Dürfftigkeit, theils Ihres bey Hr. Obristen habenden favors halber. [1]) Ob zwar Hr.
„Hr Pfeiffer." Obrist under andrem awar auch diss vermeldt, dass Hr. Görg Pfeiffer [2]) und Hanss Jacob Stein der Schwert wirt, dass [?] die Franzosen Fleisch haben wöllen, Vhrsach seyen, nachdems sy vltro abnerpotten, so hat sich doch ermeldter Hr. Pfeiffer genugsamblich excusiert.

Eodem Nachmitag.

Her Stathalter Tonhoss referiert, das Er mit Hr. Obristen zu reden kommen, der wöll für dissmahl
„Verpflegung." 4 stukh vich und 4 Saum wein für die Franzosen nemmen, darmit sollen sy ein tage 4. 5. oder auch länger vorlieb nemmen; die teitschen werden sich noch umb etwas gedulden, und wan die Franzosen

---

[1]) S. 256 ist gesagt, daß Jr. Schenk v. Castell und Herr Joachim v. Pflaumern zur Zeit von der Contrib. durch Hr. Obristen befreit seien

[2]) Dieser Herr Pfeiffer ist, nach Mittheilung auf S. 201, ein Mitglied des Zwölfer-Rathes, und allda als ein Mann von sonderbaren Qualitäten bezeichnet

mehr haben wolten, kindte Ihnen gesagt werden, [sie] hetten diss noch nit verdient und das die Teitschen gar niechts empfangen. — Darüber den 3 Metzger Zunfftmeistern befolen worden, den wucherstier under der berth darzu zu nemmen und noch 3 stukh zuerkauffen; das Gemeine Guth, biss die Collectation beschehen, werde interim darfür guth sein; auss der Collectation soll der wucherstier dem Gemeinen Guth wider zalt werden. „Wucherstier" „Collectation."

Zinestag, d. 28. Jnn. A. 1644.

Ob zwar, nachdeme vich und wein gehfert worden, Vertröstung beschehen, ein tog etlich [d. h. etliche Tage] darmit vorlieb zu nemmen, so hat doch gleich berth [dem] Capitain [N., dessen Name absolut unlesbar ist!] auff die Haubtwacht ein Saum wein und den welschen 2 oester Salz weiter geben werden muessen; wan da zu besorgen, dergleichen begeren werden mehr beschehen, [so] ist in consideration kommen, was zu thun? Der meinungen wahren underschidlich, letstlich bei dem verbleiben, das zu disser Consultation zugleich die Zunftmeister [zu=] zuziehen." — Fernere wahr referiert, das sich der Commissarius der eingestellten [fremden] Früchte impatroniert, und das die Soldaten furgehen, so bald der Erste schuss herein beschee, haben die Soldaten erlaubnus einzufallen, und umb Ihren Underhalt zu sehen. „Verpflegung" „Fremdenfrüchte" „Soldaten betreffend."

Mitwooh d. 29. Jnn: ahn St. Peter und Paull Tag. A. 1644.

Alss herr Obriste Meister referiert, was In vorgangenem Ratstage tractiert und auf befelch [des] Herrn Ohristen geben und gehfert worden, sagte Er weiters, das Hr. Obrist zu Ihme [dem] Ohristen Meister auff der gassen kommen und Ihne angeredt. „Es geb' vill „Weitere Soldaten-Verpflegung."

zu schaffen, und werde täglich mehr geben", warüber Hr. Obriste Meister mit „Ja, besorg's woll" geantwortet, und „ob Hr. Obriste Ihme belieben lasse, das er mit Ihme conferiert und der Stat zwar Ihme anvor bekannte gefaren und ohnvermiglichkeit communiciert?" — Dessen Hr. Obriste zufrieden gewest, warüber Er, Hr. Obriste Meister, [den] Herrn Stathalter [nämlich Hr. Heinrich Tonhoß oder Hr. Joachim v. Pflaumern, welche Stathalter des Burgermeister- und des Schultheißen-Amtes waren, s. S. 208] mit Ihme nemmen, aber Hr. Stathalter nit geben wöllen, und also Er, Hr. Obriste Meister, mit Hr. Obristen geredt und was die Burger Insonderheit mit dem taglichen und „Schanz Clagen." Nächtlichen [un-] auffhörlichen Schanzen geclagt [? geplagt], welches Hr. Obriste zwar bekent, Ihme, Hr. Obristen Meister, hingegen aber objiciert habe: „wo sich Hr. Obriste umb die Burger nit so hefftig ahnneme, das es noch vüll ergehr [-ärger] zugehen würde, „Obrist-Leut Poli" gestalten [-indem] die Franzosen und der Obrist Leutenant Poli Ihme dessenthalben vüll Verweiss und schnede worth geben auch Ihme trohen, selbigen zu verklagen. Und was für ein Ellend daranss erfolge, wan [wenn] die Soldaten immer auf den posten verbleiben und In die heisser [ein-] fallen würden?" — „Verpflegung" befalh darauff, 12 Stukh vich, 10 Saum wein und 2 Fiertl Salz in bereitschafft zu halten, Und zu auff- „Collectation" bringung derselben die vermögliche Burger zu collectieren, und den armen, so nichts zu gewinnen, zu verschonen. Und alss Hr. Obriste Meister den Vorschlag „Contrib." gethan, mit der Contribution einzuhalten, das auss Ihro [-ihr] die Zahlungsmitl genommen werden mechten, hat Hr. Obrist nichts darvon hören wöllen, Indeme selbige für die Teitschen ahngesehen, habe also Er, Hr. Obriste Meister, acquiescieren müssen.

Weiter referiert Her Obriste Meister, das Er vergangene nacht nie kein Ruhe gehabt und vornemblich wegen der Fron und schanz sei ahngefochten worden, massen In Eyll 200 Man auf die schanz geboten, bald hernach der ganzen Stat begert und (wie under wehrendem [währendem] Rath vorkommen) die leith mit gewerter [= bewaffneter] handt darzu getrieben worden, auch alles dissfahls in confusion wahr, als Hr. Obriste Meister mit dem schanzmeister geredt, wie ein bessere ordnung zuwege zu bringen? hat Er begert, die halb Stat soll fronen, und die ander halb Im Ratshoff auff der bereitschaft ligen und anss Jedem hanss 2 Menschen genommen werden, also das manches hanss öd stande. In diesen aber stund [= stünden?] die grosse bey; [1]) doch wan [man] werdt ahnfangen herein schiessen, werde starkh dargegen gebawen, und die arme Burgers leith darzu gebraucht und manchen übl gewartet werden. Item kame vor, der schanzmeister woll, das niemand dissfahls zu verschonen, was standts auch einer oder der ander seye. „Schanzbewerde und gefaren"

Ob zwar hierbey sich allerhand beschwerlichkeiten erregten, nichts desto minder, weilen kein mitti sich denselben zu entziehen [?], und zu besorgen, wans mit Ordnung nit beschee, die Soldaten alles mit unordnung nemmen und zuwege bringen würden, alss ist erkent:

1° Herrn Obristen Meister sollen die Statknecht all zumahl auffwarten, damit Er sich auf Jede hegebende fähl Ihrer gebrauchen kindte, und fahls selbige anderwerts beschäftiget wehren, auch ein paar Burger zu erwöllen, Herr Obrist Meister macht haben. „Obrist-Mstr." „Statknecht"

[1]) „Bey" vielleicht Plural von Baw, (Gebäude, d. h. militärische Bauwerke)?

„Contrib fiertel" 2° Die Contribution einzuziehen wie auch die Extanzen, alles erkennter massen (so vüll nemblich von den fiertlen verfallen), massen dem Gatterschreiber die noturfft Ernstlichen aufferlegt worden.

„Ordnung des Schanzens." 3° Sollen die StubenKnecht zu den Fronen umbsagen und wie die Fronen in bessere ordnung zu bringen, auch leidenlichere weg zuergreiffen und finden, die Bawherren Ihnen ob- und angelegen sein lassen, und zu dissem Endt auch mit Hr. Maiorn Seyfrid, Sebastian Pfister, der auch wider die Fronen dirigiert, und den Schanzmeister zu conferieren und Rate zu pflegen.

4° Wie und wo die 12 Stukh vich, 10 Saum wein und 2 Fiertl Salz zu wege zu bringen, haben die Ambtherren mit zuzug Hr. Jo. Simlern und Zr. Lorenz Freyen, auch eines Ihnen gefelligen aus der Gemeindt (wen sy wöllen) zu sorgen, wie nit weniger die darzue notwendige Costen under die vermöglichen Satz- und überigen Burger umb- und auszutheilen und alles ahn sichere orth zu verordnen.

„Seyfrid." Es wahr zugleich referiert, das zu Abhrennung der Closter In der Prediger Vorstatt durch den Maior Seyfrid straw gesamhlet massen In vergangener nacht und „Clöster." heitiges tags nit allein St. Clara, St. Agnesen sambt „Vorstät." der Regelschwestern [1]) hauss, sonder auch übriges theils Mienirt [= minirt] theils mit unwiderbringlichem schaden und hochhedawerlich verbrent worden.

Eodem Nachmittag

„Wein-Collectation." Zu Volziehung heitiger Erkantnus wahr mit folgenden Parthyen gehandlet: Mit Zr. Jo. Görg Bihlin

[1]) „Das Kloster der Regelschwestern auf dem Graben". Schreiber, Gesch. d. St., IV., 1, S. 152

der soll geben 4 Saum wiessen wein; Zr Hanss Görg Rötelin 2 Saum weissen wein; Zr. Martin Klopfer 1 Saum weissen wein; Zr. David Dornblüth 3 Saum weissen wein; Hr. Hanss Christoff Ulrich 4 Saum weissen wein; Michael Krnmer 2 Saum Roten wein. Den wahr hingegen versprochen, das der wein werde unpartheyisch ahngeschlagen, die Bezahlung auff den Zünfften umbgelegt, nnd biss die Bezahlung wirklich erfolg, Ihnen interim Uhrkunden eingehendiget werden. „Wein-Tax." „Uhrkunden."

Her Stathalter Tonhoss referiert, dss zugleich die Schneken Vohrstatt solle und werde abgebrochen werden, was beriert, das die Burger dnrch die Soldaten bereits umb die Nahrung ahngehalten werden, hab Er mit Hr. Obristen geredt, der vermelde, das Es der Ohrist Leutenant Poli ahngefangen Er der Hr Obrist befelehs zwar nit, thies [= thue es] aber raten, die Spiss [= Speise] zu gehen elss [= so] wies einer hab; hab einer kein wein, derff Er auch keinen geben. Ihr Arme komm herhey, wehrs Im Felde gewin, der hab zugleich die Stadt, kindt der Zeit nit enderst sein, derowegen den rücken darhinter zuthun Und referiert Hr. Stathalter weiters, Hr. Obriste hab lengst schriftliche order gehabt, nit nur die Closter sonder die Vorstät ganz zu verbrennen, hab biss hero Ingehalten, und hedawre Ihne die Geistlichen übel; hete Er anderst gethan, hete Ers nit zu verantworten gewist; wie Er da vüll ungleiche [= unbillige] reden hören müssen, das er die Schleiffen [1]) nit alle weggebrennt, darin sich Jetz Ihr Feindt auffhalte. „Vorstät." „Soldaten-Unterhalt" „Obrist-Lieut." „Obrist." „Französisch Arme" „Kloster" „Vorstät."

[1]) S. 748 ist die Rede vom Verkauf einer in der „Schneken Vorstat stehenden Schleiff Mühl", S. 819 von einer „Schleiffen in der Gerberaw". Die nach S. 849 zugleich „Mahlmühl" wurde (die heutige Kammerer'sche Mühle).

Sambstag d. 2. July. A. 1644.

In dieser Extraordinari Versamblung seindt allerhandt beschwernuss [= Lasten] vorkommen

„Verpflegung" 1° wie vüll welsche Officier und Soldaten vorhanden und was selbigen zu reichen.

„Wirth" 2° Das Hr. Obrist woll, die ermeldte Officier sollen dnroh die wirth mit wein und broth und fleisch versehen, und welche es nit vermogen, mit zuträgen geholfen werden.

„Zuträg" 3° Zugleich die Teutschen Soldaten das dass essen zu geben, so gute der Hauswirth selbst niest, ausser des brots, welches Hr. Commissari noch der Zeit hergibt, was den wein betrifft, hat Hr. Obrist vermeldt. der kein hat, der darf kein geben. Hr. Obrist Leut. Poh hat ihne gar ausgenommen, nemlich kein zu geben.

„Wein"

„Contribution." 4° Hat Hr. Commissari zugleich die Contribution begert und 5° Hr. Regiments Schuldtheiss die für

„Hr. Obrist servis" Herrn Obristen ausstehenden 2 servis gelter, und da [= wenn] selbige nit folgen, Franzosen Einzulegen betrohendt. Zu dissen uberauss grossen beschwerden [= Lasten] ist 6° kommen das unauffhörneh und höchst gefehrliche euch unordenliche fronen und schanzen, massen vüll, die 5 und 6 tag niemahl eb den schanzen kommen und bestendig arbeiten miessen

„Gefahren." und ahn den Orten, wo Es am gefehrlichsten ist, dessen, das man sy darzu schlegt, stost und pflegt [1]), zu geschweigen.

„Welsche Offizier" Was den Soldaten zu reichen und wie vüll selniger vorhanden (zu verstehen der welschen Officier) ist

[1]) Wahrscheinlich = pflöckt, d. h. zur Strafe an Pflöcke anbindet?

nachgehendts zu sehen, was das brot betrifft, wie
vüllfeltig selbiges sein miesse, ist bei Hr Commissario „Verpflegung"
zu erkundigen; bei den 2 Saum wein und 4 centner
fleisch, so taglich under die Gemeine welsche Solda- „Gemeine Austheilung"
ten auszutheilen, verbleibts noch, allein ist sich dahin
zu befleissen, weil die welsche allerhandt nachtheilige Vortheill brauchen, das dass fleisch hierinnen In
der Stat Ihnen vorgewogen (nemlich 400 ℔ zu sein),
und alss dan Ihnen gleichwoll in die vorstett gefiert,
aldort aussgehawen und durch sy aussgetheilt, doch „Fleischaushwegung."
damit sy sich umb so vüll weniger zu clagen, auff
Jedes 100 noch 5 ℔ eingewogen werde.

Damit der last auff den wirten nit allein ersitzen „Wirth"
verbleibe, solle selbigen zutrag verschafft werden; „Zuträg"
zu welchem Endt 2 mittl vorgeschlagen worden, das,
die auff der Zurzacher Mess sich befinden, und dessentwegen ahngedentter unauffhörlichen gefehrlichen
fronen dardurch befreith seindt, wider auss [außer ?]
dem gelt, welches primario [nämlich contribuirt wird], zu
Zahlung [von] wein und frichten, so man den Franzosen
gibt, wurden collectiert werden. Das broth fur Officier „Broth."
will auss dem Mehl genommen werden, welches auff
dem Kauffhauss ligt.

Was für die Gemeine Soldaten herzugeben, verbleibts wies Hr Obrist verordnet, weilen aber man- „Soldaten"
cher seinen Soldaten was zu geben nimmer vermag, „Unterhalt"
soll Ihme auss den lehren [d. h. von Einquartirung
leeren] Quartieren (wie auch Hr. Obrist verordnet)
zugetragen werden, und wehr übernommen wird,
[soll] erstlich den Capitain, folgends den Hr. Obrist vmb „Wo zu klagen"
hilff ahnruffen.

Zu einbringung der Contribution und Herrn Obristen „Contrib."
servisgelter seye nechst und offt ahnbefolner massen „Servis Hr Obrist"
zu procedieren.

„Schanz." Das Schanzwesen in bessere Ordnung zu bringen, hat sich Hr. Obriste Meister Pirr gutmütig benommen, soll auch dessentwegen mit Hr. Obristen geredt werden.

Ordere

So Herr Commendant Obrister Kanofskhy den 1. July A. 1644 Ertheylt.

„Was für französische Officiere und wie zu verpflegen."

Herrn Obristen Leütenant soll täglich geben werden:
Wein . . . . . 8 maass.
Fleisch . . . . . 16 ℔.
Einem Capitain Wein täglich 2 maass.
Fleisch . . . . . 4 ℔.
Einem Leütenant oder Fenderich
Jedem täglich ahn Wein . 1½ maass.
Fleisch . . . . . 3 ℔.
[Einem] Schergenten Wein . 3 quartal[=3 Schoppen]
Fleisch . . . . . 1½ ℔.
Den Frantzosesschen gemeinen
täglich . . . . . 4 Centner fleisch
Und ahn Wein . . . . 2 ohm.

Den 2. July ist anss hochgedachtes Herrn Obristen befelch Von Herrn Commissario den Herren Heübtern [= Häuptern, nämlich dem Obrist Meister, dem Statthalter des Bürgermeisters und dem Statthalter des Schultheißenamtes] ahngezeygt worden, man müesse den französischen Officieren täglich auch Weissbrod geeben, Nemblichen:

Hr Obristen Leütenant 3 rationes, Jede per 2 ℔, thut . . . . . 6 ℔.
3 Capitainen, Jedem 1 rat., thut 3 ratio: macht . . . . . 6 ℔.
7 Leütenanten, Jedem 1 rat., thut 7 rat: machen . . . . . 14 ℔.

5 Fenderichen, Jedem 1 rat., macht 5 rat.,
thut . . . . . 10 ß.

Und sollen auch 19 Serganten vorhanden sein, die Ihre rat: ahn Brodt von dem gemeinen Commis nehmen.

Weiters hat Hr. Obriste verordnet, das die wirth Ihren einlosirten Soldaten auch sollen das Rauchfuter geben, hingegen sy das, was selbige bisshero verzert, bezahlen sollen. „Franzosen sollen die wirtzahlen"

Des schanzens und fronens soll niemandt als die Heibter und Amhtherren befrewt sein, überge Ratsverwandten [sollen] leith zu den kleineren fronen hergeben „Wahr frouferey?"

Von Sulz und Kutlen etc. so von dem Vich kombt, welches für die Soldaten gemetzget wirdt, solle Rechnung gehalten werden Zugleich auch wegen der heite [= Häute], auss denen weitere mitl zu suchen. „Wegen des Vichs Rechnung zu halten"

Sontag den 3. July.
Zwelffer Rath.

Ahn heith waren die gestrigen beschwerden [= Lasten] widerholt, zu denen kome noch fernor, das auch den Reitern miesse zu essen gebon werden. Zu welcher übertrag- und remedierung den deputierten befolen, umb mehr Vich und wein sich zu bewerben. „Reiterverpflegung"

Item oberkanter massen mit der gelt collectation für Zugebon und selbigo fur das erstere mahl alle auff 3 oder 400 fl. zu setzen. Darzu seindt verordnet Jr. [= Junker] Marx Joachim Schenkh von Castell, alter Burgermoister, Hr. Jo. Jacob Ehrhard, Her Leütenant Hanss Görg Meyer, Her Jo. Fridrich Brunkh, Zr. Jo. Caspar Klump. „Collectation" „Deputierte."

„Pflug." Weilen Bernardt Pflug der Behrenwirth 2 Officier mehr ahngehen alss Er hat, sollen Ihme die Jenigen 2 Officier zur straff eingelegt werden, welche noch mit keinen Quartieren versehen

Montag d 4. July A. 1644

„Frohnen." Herr Ohriste Meister referiert, ob zwar gestern so woll durch Ihne, wegen der frohnen, alss andere „Recreation." der Collatation halber gearbeitet worden, besorge Er doch woll, das In ansehung der beschwerlichkeit, so auss befelch [des] Hr. Obristen heith Her Commissarius ahngekindt, alles vergebenlich und umbsonst sein werde. Indeme ermeldter Hr. Commissarius erzelt, was gestalt Her Obrist Lieut. Poh sambt den „Obrist Lieut Poh" Teutschen officiren mit allem ungestimme ahn Hr. Obristen kommen, und begert, weilen man die welschen officier verpflege, Ihnen gleiches widar fahren zu lassen und zwar von der Zeit, alss die welsche zugleich das Broth gehabt [=erhalten], das der Hr Obrist ehenmessig billichen und zugeben müsse, doch wo die armuth zu gross und kein hauss vater In den Quartieren wehre, selbiges vom Gemeinen Guth herzuschiessen, und es bey denen, welchen die Quartier zustehen und gebüren, künftig wider einzukommen [= einzuholen].

Disses Zumuten ist Einem Ehrsamen Rath vohr anderen bedawer- nndt beschwerlich gefallen, weilen wegen vüll ander beschwerden [=Laßten] es mit verpflegung der Soldaten ein unmöglichkeit sein werde; niechts desto weniger zu verhietung der Endlichen Ruin, die auss der verordnung alssbald erfolgen würde, ist erkent, Her Obriste Meister und Hr. Stathalter Tonhoss, oder ahn seiner Stat (da nemhlich Hr. Stathalter Tonhoss sich dessen weigern würde) Her Statbalter von Pflaumern, solle zu Hr. Obristen gehen, und Ihme ahnzeigen, Es begere Ein Ehrsamer Rath, wie Jeweils,

das eiserste zu thun, allein solle Er raten, wie es ahnzugreiffen, weilen das Gemeine Guth so weith erseigert [= versieget] und die Burger auff so vill weiss schon In ander weg beschwerdt, wie es ahnzugreiffen?

Weilen under wehrendem votieren Hr. Stathalter Tonhoss auss dem Rath gangen, hat Hr. Ohriste Meister geandet, Hr. Stathalter Tonhoss mechte nit mit Ihme gehen, hingegen wehre beschwerlich, dergleichen geschäft allein zu verrichten. In ahnsehung die Burger ungleich [= unbillig] darvon reden, wie Erlich und redlich einer auch handle. Bete also, Ihme Jemandes andern zu adiungieren, fahls Hr. Stathalter Tonhoss nit wolte mitgehen, der neben Ihme, Hr Obrist Meister, das geschäft verrichten helffe; wahr also auff Hr Stathalter von Pflaumern geschlossen, fahls Hr. Stathalter Tonhoss mit Hr. Ohristen Meister nit gehen würde. „Burger mißtrauen"

Bey disser Consultation wahr hoch [= sehr] empfindt- und schmertzlich ahnzogen [= angezogen, d. h. erwähnt], das disse leith [1]) sich auss der Gemeine und der Inwoner Gütern ahnschnlich bereichet [= bereichert] und In allem einen vorrath haben, ahnietzo sy auch auff solohe weiss herauss zu pressen begeren, was etwa zumahl [2 Worte ganz unlesbar] bei ein oder andron noch überig sein mechte, da selbige doch nit wissen, wie es noch hergehen werde, Indeme wan die Bayerische obsigen würden (nach deme das geschrey die französisch armee wehre auch über Rein), ermeldte officier wenig [nämlich von ihrem „Vorrath"] salvieren kindten, sonder was selbige zu ersparen vermeindten, doch hinderlassen miesten etc. Und wahr vornemblich wider Herrn Ohrist Lieut Poli geklagt, alss welcher „Obrist Lieut"

[1]) D. h. die jetzt so viel Unbilliges begehrenden Officiere

(wie Her Stathalter Tonhoss referiert) Jeweils von
„Überlingen." [ohne Accord.] der Statt Überlingen argumentier, das man nemblich dorth allee von den Burgern genommen, und Es zusammen getragen und selhigee hernach auch under alle getheilt habe; — da doch under der Stat Überlingen und hier ein grosser Underschidt, weilen Überlingen ohne Accord übergangen, hiesige Statt
„Accord" [der Stadt Freiburg.] aber einen ahnsehenlichen Accord habe.[1])

Her Stathalter Tonhoss hat zugleich disses referiert, das Er mit Herrn Obristen geredt, der lasse Es noch hey der, der welschen halber, ertheilten order. Es solle auch dem welschen Ohrist Lientennant nit mehr folgen [d. h. zukommen], alss Ihme geordnet, wie vüll selbiger auch leith [= Leute] habe. Den teitschen Oemeinen Soldaten seye täglich einem entweder 2 b. [= Batzen] oder 2 ß Fleisch zu reichen.

Nachdeme Bernardt Pflug [der Bärenwirth, s. S. 497] In Beysein eines Officiers und Herren Stephan Vlrich Einem Ehrsamen Rath übell nachgeredet, weilen man Ihme obgemelter massen noch 2 Soldaten oder Officier eingelegt, „das man nemblich Ihne um Dasseinig „bescheisse und nit Ehrhoh, sonder schelmisch mit „Ihme handle, und das Er solches künfftig rechen „wölle", — und Herr Obrist durch Hr. Commissari [dem] Hr. Obristen Meister hefolen, gedachten Pflug nach Verdienen zu straffen, sonst Er Ihne straffen wölle, wahr Er, Pflug, zwar straffbar befunden, doch solle mit der declaration Ingehalten werden, biss der Rath In mehren Ahnzahl beysammen sein würde, gestalten [= indem] nit allein bereits stlich Zweiffer [d. h. Mit-

[1]) Dieser günstige Accord vom 11. April 1638 ist zu ersehen bei Schreiber, Gesch. d. Stdt., IV., 1, 68. f.

glieder des Zwölfer-Rathes] nacher Hause gangen, sondern auch die Zunfftmeister, umb willen Enge der Zeit, nit heruffen gewest

Zinstag, den 5. July Ao 1644.

Bey disser Extraordinari Versamblung seindt zuegleich die Zunfftmeister erschinen und hat Herr Obristermeister Pürr Erinnert wass gesteren, dass mit Herren Obristen zue Conferieren nothwendig befunden worden. Weyhlen dann nehen Hr. Statthalter Tunhossen zuegleich durch die Ammbtherren dass nit Legationsweiss, sonder Occassionaliter mit Herren Obristen zue reeden, dass Räthlichst befunden Unnd Ihme, Herren Obristenmeisteren, Voranzugehen zuegemuettet worden, Wehre Er dissem rath nachkhommen, unnd gleich wohl vorhergangen, unnd allss Niehmandts gefolgt, mit Herren Obristen von ein- und anderem geredt, Worüber selbiger Volgendergestalt geantwortet habe.

„Herr Obrist." „Hr Tonhoß"

„Hr. Pür"

Er Pete zue abwendung grösseren Vnheyls Weitters nicht sich zue entschuldigen, sonder empfangenen Verordnungen nachzuekhommen, Inn Hoffnung es nimmer lang wehren werde, denn weyhlen Ihr Armee 20000 starkh Vorhanden, werdts müessen geschlagen sein, unnd dem gewinnenden theyl die Statt zue khommen unnd dardurch zuegleich die beschwerd auffhören, mit welchem Herr Obriste nawillig beyseits gangen unnd Endtlichen sich Volgender gestallt Erclärt.

„Hr Obrist"

„Intercurs"

Ess Verpleyb bey Herren Commissary Uebergeebenen Designation: dess Obristen Leütenants leuthen von den Frantzossen seye absönderlich nichts zuegeeben, sonder haben sich inne gesambt mit deme zue betragen, wass für Ihne Obristen Leütenant verordert. Weyhlen der Leütenant heym Beeren sich beschwehrt dass Er weegen dess Würthes ohnwürschen Reeden

„Obrist Lieut. v. den Frantzosen"

unnd Verfahrens alldorth nit Pleyben khinde, seye
„Mang“ selhiger Inn Herren Christoph Mangen Hanss zue Lo-
gieren unnd alldorth so wohl mit gelüger, alles Ver-
„Pflug der Behren-wirth“ ordnet, VerPfleegung zuefürsehen, der Beerenwürth aber
seines ungleichen geehens, unnd schmehlich auss-
gossenen Reeden starkh und nit nur umh Einen, son-
der 10 sohm Wein abzuestraffen.

Neben anderen Officieren so zue verpfleegen hatt
„Seyfrid. Capitain Lieut“ Er zuegleich seinen Capitain Leütenant under der Reütte-
rey und den Maior Seyfried benambest, zwar Insonder-
heit wass den Maior betrifft noch nicht absolute be-
fohlen doch seine Meinung genuegsamb zue Erkhennen
„Verpflegung“ geehen. Die VerPfleegung sollen die haussVätter
welche selhige vermögen, Herschiessen unnd den ohn-
vermöglichen anderwerths geholffen werden, Warzue
„Commissarius.“ zuegleich den Commissarium zueziehen einem Ehrs.
Rath bevorstande. Er thüe nit Weniger erlauhen, um
„Visitation“ die hülffsmittell zueweegen zuepringen, Die Visitation
Wein- unnd Vüchs fürzuenehmen.

Der Frohnen halher alle Partheylichkheith bey-
„Schanz“ zueleegen unnd ausser den Geystlichen, Adell, Henh-
teren, auch Ammbt- unnd Bawherren, Niehmanden zue
Verschonen auch deren von Vffhaussen, und Ebringen
nit, und zue dissem Endt wass für frembde sich allhie
„Visitation“ befünden ebenmässig zue Visitiren. Khünfftig werde
nimmer der schanz Mr. (alles welcher mit dem Muni-
tion weessen zuethuen.) sonder Johann Michael Mol-
venter der profos sich dess schantzweesens ahnnehmen
und seye niehmandts zuehelohnen alles Ermellter
„Schanzenlohn.“ schantzmeister Sebastian Pfister, unnd Hannss Georg
Feederer, unnd der Frembde Minierer, und deme erste-
ren nemblich dem Schantzmeister täglich ein halher
gulden den Uebrigen aber für tag und nacht Jedem
5 b. zue reichen.

Dem Constahel, so bisherr täglich 16 Mann gebraucht khunfftig Niehmandts mehr zue bewilligen, und denen, welche In dergleichen gesohäfften Einanders furgeeben nit leuchtlich glanhen beyzuefuegen, sonder sich Jheweyhls beacheydts bey Ihme Hr. Obristen ane Erholen: Andete zuemahl sehr dass so Vül Khüeffer seinen Wein zue transportieren Verordnet. gestallten neben dem Znnnfftmeister Ihrer Achte über die Weinzieher[1]) befunden nnnd selbigem In Wein ein Merkhlicher schaaden zuegefüegt worden. Wollte auch nit dass einiger schlosser (ausser Michael Hermane Welcher die Kuegeln geüsst) noch Zr. [2]) Marthin Schmidt welcher mit dem schäfften[?]occupiert zue sein fürgeeben, noch der Balbierer der sich mit dem Verbinden entschuldiget, wie auch die Weissbeckhen nit der Frohn oder dess schantzens zue befreyen seyen Ess hatt auff vorgangene Erinnerung zuegleich Herr Johann Stephan Vlrich wider referiert wass sich mit Bernhardt Pfluegen dem Beerenwürth zuegetragen, und ohen vermeldt. Ueber diss alles ist Erkhenndt wie bernach Volgt

„Niemandt alß Hr Obrist zue glauben"

„Küffer"

„Hr Obrist."

„Herman"

„Schlosser"

„Hr Schmidt"

„Becker"

„Pfluog"

Erstlich dem Jehnigen wass Herr Obriste geeetzt (weyhlen annderes vnnd hessere zue Erhallten kein Hoffnung aher wohl argers da man sich ferners widersetzen sollte zuebesorgen) nachzuekhommen nnnd auffs fürderlichist Inswerkh zu richten auch gedachten Capitain Leütenants nnnd Maiors halben Weitter nit zue dissonttieren. Die Verpfleegung Würckhlich In dass werckh zuerichten, seye vor allem Vonnöthen zue Wüssen, wass von Wein, und Vieh vorhanden, zue Welcher Visitation Herr Lt Hannes Geörg Meyer, Herr Johann Simbler beede dess beständigen Rathe,

„Visitation"

[1]) D h nebst den Weinaufsehern

[2]) D h Zunftmeister

saumbt Zr. Hannss Jacob Görwiggen unnd Zr. Johann Dornen verordert welche sich Inn zwo Partheyen anzuetheylen, unnd mit der Visitation ohneinstellig fürzuegehen, den Adell, unnd geystlichen auch noch zue verschonen (ausser wass zue Ihnen von Burgerlichem Wein gefohnt,[1]) derentweegen sie wohl khönnen befragt werden) hiess von Herren Obristen sein diesfahls habende intention erkhundiget würdt.

„Pfaug" Dem Boerenwürth heweeglich unnd ernstlichst vorzuehalten, dass Er sich nit allein mit seinem ohn Wahrhafften ahngeeben, sondern auch wider einen Ehrs. Rath, unnd andere schmählich ausgossene Reeden hochsträflich[2]) vergriffen, wider sein Ehr unnd Aydt gehandlet, unnd seines Zunnfftrechts unfähig gemacht habe, Derentwegen Er Inn 50 Cronen straff Erkhendt so vil aber das Zunfftrecht betreff, E. E. Rath wie Er sich khünfftig verhallten werde, Erwarthen, und interim diesfahls zue decideren Innhallten wölle.

„Mang" Herren Mangen Tochtermann seye dess Hr. Obristen befelch Vermittels einer Poleten zue intimieren. Die Frohnen zue dirigieren sollen dem Profosen zween von BawAmmbt adiungiert werden doch Jhrweyhls einer nach dem anderen sich darbey befünden, unnd guethe auffsicht haben unnd tragen, dass alles Inn möglichester Ordnung verpleyhe, unnd kheiner vor dem „Schang." anderen beschwehrt, wie mit weniger dass gelitt, welches ahnstatt der Personen geschickht würdt, zue gehörigem Zyhl, und Endt ahngewenndt, und niehmandts mehr allss wass, wie oben gehört, Hr. Obriste erlanbt, und geordert, gegeeben, unnd Weegen dass Uebrigen Vleissige Rechnung gehallten werde. Ueber

[1]) wahrscheinlich = gestüchtet?
[2]) hochsträflich = sehr sträflich

Die Jehnige Welche frohnen müessen, oder nit, hatt sich Hr. Obrister Mr. Pürr, unnd Hr. Jo Stephan Vlrich benohmmen, ein auffsatz zue machen.

Die Frembde zue Erkhundigen, unnd selbige zur Frohn zueziehen, solle bey den Geysthchen unnd Satzburgeren der Gatterschreyber [visitieren]. Im Uebrigen durch die Zunnfftmeister visitiert werden. „visitation der Fremden"

Weyhlen der Beekhen Zunnfftmeister sich beschwehrt dass sie (ohneracht selbige sowohl, unnd mehr allss die Roggenbeekhen mit Commiss zuethuen) niehts desto weniger auch frohnen sollen, ist Erkhennt für sie zue pitten, Ob Ihnen wenigst mit der Mannsefrohn verschont, unnd selbige bey der khleineren gelassen würden „Beker."

Herr Obristermeister referiert dass der Teutschen Officiers Verpfleegung von dem anderen diss[1]) angangg, und wie Herr Commissarius Vermelde, begehr Herr Capitain Marschalkh, (weyhlen Er selbst mit ein- unnd anderem fürsehen) sein Verpfleegung nit in natura, sonder Inn gellt, welches aber nit allein fur ohnrathsamb, sonder auch ein ohnmöglichkeit befunden worden. „Verpflegung" „Cap. Marschalk"

Mittwoch den 6. Juli Ao. 1644.

Zwölffer Rath gehallten.

Nach deme Hr. Lt. Meyer referiert, unnd eingeehen wass Er sambt seinen adnuncten ahn Vüch unnd Wein gefunden, unnd Zr. Rüegg sie mit allem nit admittiert, sonder auch schimpfliche Worth derzuegeben unnd ausgossen habe, allss ist erkhendt Ermellter Zunnfftmeister solle weegen seiner eines Ehrs. Rathe abgeordneten Erzeygten Widersetzlichkeit „Visitation" „Zr Rüg."

[1]) = Dieses Monats anfange

„Straff“ und Despects 10 Cronen ohne einigen Nachlass erlegen. Vnnd Ihme ahnietzo ahnetatt der Rathsfreundt zween Stattknecht geschiekht unnd durch selbige Ihme ahngezeygt werden, dass Er uss gehörten Vrsachen Inn E. E. Raths straff gefallen, unnd hey seinem Aydt atigen, [=aichen?] unnd Zeygen solle, Wie Vül Er Wein und Vuchs habe, auch zu disem Enndt die Stattknecht Inn die Kheller unnd Ställ führen etc. Sodann haben die Ammbtherren mit Zuezug dess Bewammhts unnd übrigen Deputierten sich Inn den Visitation Registeren zueersehen, unnd den zehenden Saum gegen Khünff-
„Verpflegung“ tiger Bezahlung (auff Weiss, unnd manier wie oben gehört) einzuezichen, unnd den Anfang der orthen, wo die Zahl am grösten, zuemachen, auch die Verpfleegung ausszuetheylen, dass ist durch Wehn unnd auss Weme sowohl den Teütsch- alles Frantzösischen Officieren die von Hr. Ohristen verordnete Verpflegung zue verschaffen.

„Capet. Haut“ „Major Seyfrid“ Dem Capitain Leütenant, unnd Maior Seyfriden seye Ihr Verpfleegung ehender nit zue Verschaffen, hies selbige sich darumh ahnmelden, Inn hedenckhung Herr Ohrister es noch nicht absolute hefohlen, sonder (wie Herr Ohrister Mr. referiert) gesagt, sie werdens besorgheh auch hahen wöllen unnd mann werdts Ihnen
„Pflug.“ auch geeben müessen. — Nachdeme Bernhardt Pfluegen dem Beerenwürth OhErkhandter massen sein hescheydt ahngekhindt worden, unnd derselhig (ob Er sich zwar erstlich vül entschuldigen wöllen) enndtlich umh Gottes willen umh Verzeyhung, unnd Gnad gepetten, mit Vorwandt, Wass Beschehen, auss Vül ohhabenden Beschwerden und trangsahlen ervolgt seye, gestallten Er gleichsamh lieber Inn todt, alss wider nach Hauss gehen möchte: Wahre Erkhenndt dass er für dissmahl wider nacher Hausa gehen möge, doch der Straff gäntzlichen nicht zus Erlassen, sonder Inn hey-

sein der Zunnfftmeister khünfftig weitter darvon zue reeden eeye.

Die Herren Zwölffer (ausser der Eximierten) sambt den Satzburgeren haben interim die khleinere schantz oder frohn zue verseben, unnd der Einspenning den Satzburgeren dahin zuepietten, hies hey Hr. Obristen ein anders auesgebracht würdt. „Schanz." „Zwölffer." „Satzburger."

Weyhlen die minierer Connestabel, Handtlanger, unnd andere der gleichen Staahs Personen In der Verpfleegung von dereselben hausevätteren den Leütenants gleich wöllen gehalten werden, allss soll Johann Rücher dess Hr. Obristen intention erkhundigen unnd die Partheyen weeder In dissen noch anderen fählen ahn Ihne, Herren Obristen, nit leichtlich gewyesen, sonder Vermittells sein, Rüchers, In dissen und anderen fürfallenden Zweyffien Herr Obrister befragt werden. „Verpflegung." „Jo. Rucher." „Hr. Obrist."

Die Weyssbeckhen, se der Frohn unnd schantz enthebt zue werden begehren, sind ahn Hr. Commissarium, allss der, wie weith sie diese Commiss hachene halber beschwehrt, die beste Wüssenschafft hatt, sue weyesen: Ob Er für gedachte Beckhen bey Herren Obristen intercediert hette. „Beken."

Oh zwar Herr Commissarius durch Johann Rücheren anzeygen lassen, dem Frantzösischen Obristen Leütenant Über die Vorige Verordnung täglich 4 mass wein unnd 3 rationes brodt darumh Weitters zue reichen, weyhlen zuegleich dem Teütschen Obristen Leütenant Über die Verordnung widerfahre: se hatt sich doch E. E Rath hierzue nit verstehen khinden unnd wollen, theyls weyhlen sich niehmandt, dass der Teütsche Obrist Leütenant weitters, allss dass Hr Obristen Verordnung vermag, habe erinneren wöllen, theyls Weyhlen eereet gesteren, oder Vorgesteren „Welsch Obrist Lieut." „Teütsch Obrist Lieut." „Hr. Obrist."

Herr Ohrist befohlen In solchen fählen sich Jeweyhis bei Ihme berichts zue Erholen, unnd anderer gestallt nit leuchtlich glauben zue geeben.

Freytag den 8. July Ao. 1644.
Zwöllffer Rath gehalltten.

Demnach Proponiert, unnd referiert worden. 1° Wass gestallt die Teütschen Officier Ihr Verpfleegung vom anderen diss, und Die Wein- bey gewissen Leüthen, unnd darzue denselben gueth Zapf- Rees- unnd hiessigen gewächsses haben Wöllen. 2° Wo Vüch zue nehmmen, darauss den Soldaten dass Fleisch geeben werden möge, Weyhlen aller orthen etwa nur ein Khüchin, worauss sich die Armen Leüth nehren, zuefinden 3° Wie die Jehnige so Wein und Vüch hergeeben zue verUrkhunden.

„Verpflegung." „Soldaten." „Vüch und Wein." „Uhrkunden."

So vül die Zeith betrifft befundt sich zwar oben, dass den 5ten diss Herr Obriste Mr. referiert, es solle der Teütschen Officier verpfleegung vom anderen diss [Monats] ahngehen. Mann hatt sich aber Erinnert, dass Herr Obriste Kurtz darver, seine teütschen noch umb etwas In der gedullt zue Erhallten, Vertröstung gethan. 2° habe Es Vül ein andere beschaffenheit mit den Teütschen, alles Frantzosen, alles die ausser disser Verpfleegung weitters nichts von der Statt, Hingegen die Teütschen disse 6 Jahr noch Vül anders von den burgeren unnd Innwohneren auch bekhommen und sich auss deroselben Guetter dergestallten bereicht haben, dass ahn Wein, Früchten, unnd Vüch, sie die burger weith Übertreffen, gestallten Capitain Merckhen hanssfrau sich beolagt, unnd verlauten lassen, fahls sie gegenwertige Erndt Verliehre, es Ihro [= ihr] umb 200 doplonen schaaden pringe. Deroweegen mit Hr. Ohristen gelegenlich zue reeden, Oh es dahin zue-

„Soldaten bereichen sich hie."

pringen, dass vom 6ten diss die Verpfleegung eerest den anfang nehmmen thethe? Dass zuemuethen, den Wein bey gewüssen Leuthen zue assignieren, khindt durchgehend nit sein, doch wehrs bey den mehreren beschehen. Dess Vüchs halber mit Herren Obristen zue reden, Ob Er zuegeeben, dass die Ochssen (allss deren mann sich ohne dass nimmer vül gebrauchen khindte) ahngriffen, und den Khüen, auss gehörten Ursachen, lenger Verschont werden möchte? Ess ist auch in Consideration khommen Herren Obristen, Weyhlen Er Vul Vüchs hab, wass abzuehandlen? Der Wein und dess Vüchs halber Ein Urkhundt unnder der Cantzley gewohnlichen signatur aufzuesetzen, und selbigns in proxima abzueleessen.

„Buch"

„Hr Obrist."

Herr Obrist Mr. referiert Obs zwar disser tagen eine andere meinung gehabt, so wöll doch Herr Obriste ahnietzo, dass den beeden schantzmeisteren dem Sebastian Pfister unnd Hannss Geörg Feederer gleich dem minierer für tag und nacht 8 hz gereicht werden sollen. Wie auch ahn Wein unnd Brodt rationen, wass der Welsche obrist Leütnant OhVermeliter massen, weitters begehrt.

„schantzmeister Pfister" „Feederer" „Minierer"

„Welsch Obrist Lieut."

Die geystlichen unnd vom Adell mögen wegen Wein und Vüchs wie bey den burgeren beschehen wohl auch Visitiert werden.

„Adl Geystl" „visitier"

Eodem Nachmittag.
Gantzer Rath.

Herr Obristermeister Pürr referiert, Ob zwar disse täg vül müehe, und zeith ahngewendt, auch darfür gehallten worden, dass eüsserist, unnd alles dass Jebnig, wass zue abwendung Vorstehenden Unheyls, und antrowenden gefahren dienlich und Nothwendig, praestiert, unnd geleystet zu haben zuemahl Inn allem

erfüllt, und gehorsambet, wass Inn ein- unndt anderem bisshero der Armen hoch betrangten Burgerschafft hefohlen, unnd zuegemuetet worden, so wehre doch Herr Commissarius khommen unnd über all Voriges noch weitter für die gemeine teütsche soldaten (nach deme der Magazin wein aussgangen) täglich 3 sohm 70 mass auss der Burger Khelleren zuelüferen Innahmmen Hr. Obristen anbefohlen. Allss auch Hr. Obristermeister unnd übrige zuegegen gewesste Herren mit Erzehlung so vül anderer beschwerden sich dessen beschwehrt, wehre Herr Commissarius mit Ihnen gleich wohl zue Herren Obristen gangen, auch Er Commissarius ihme, Herren Obristen, die mitlauffende difficulteten zue Erkhennen geeben, Herr Obriste aber sich allsshaldt darüber höchstens moviert auffgestanden unnd hin und wider von einem Zimmer Inn dass ander geloffen, und dergestallt fulminiert dass es (wie Er hernach verstanden) biss oberhalb dess Wackhermanns behaussung gegen den Hr. Jesuiteren hinüber gehort worden, unnd eben Letz gethan, die Herren E. E. Raths Übell tractierend auch so gahr mit dem stockhhaus betrohwendt u. Allso, dass Endtlich der Commissarius darvon geloffen, unnd Ob Er Herr Obristermeister zwar auch folgen wöllen, hette Ihne doch Herr Obriste Zuerugg berueffen, unnd zue verpleyhen befohlen, unnd ahngefangen zue demonstrieren, Ob nit besser dass Es mit Ordnung hergehe, allss dass der soldat einfall, Plündere, unnd alles mit Unordnung hinweegg nehmme u. Verpleyh deroweegen bey deme wass er dem Commissario hereiths ahnbefohlen, dass ist, dass Er jedem Capitain ein gewissen bezirckh assignieren, unnd hernach der soldat nach seinem belieben, unnd wo Er wöll einfallen, auch fressen und sauffen möge, u. darmit wehr der Obriste hinweeg

„Verpflegung wein ahnlag“

„Beschwerden“

„Hr. Obrist“

„Betrohung.“

ganngen, Doch Ihme, Herren Obristenmeister, zueruckh entpotten, fahls mann seinem befelch nachkhommen unnd ahngedeiten Wein biss morgens zuelüferen ahnfangen werde, solle der ander dem Herren Commissario ertheylte befellch wider Cassiert unnd auffgehebt sein. So hette [er?] unnder wehrendem Discurs die Capitaine d'Armie unnd furier den Fenderichen gleich zue verpfleegen befohlen. Item Erlaubt, wehr 4 Zugochssen habe, einen zum Commiss zue nehmmen, und die zween dörff Jeder dem sie gehören selbst verkhauffen. Es hette zwar Hr Obrister Mr. Inn willens gehabt auch anders mit Hr. Obristen zue reeden unnd under anderem von welchem tag der teütschen Verpfleegung anfangen solle, nachdeme aber Er den Hr. Obristen allso Übell disponiert befunden, hette Er Räthlicher zueschweygen befunden.

„Verpflegung."

„Büch Collectation"

„Verpfleegung"

Disse relation und dess H. Obristen verstandene Commotion ist E. E. Rath nit unbillich gantz tieff zuehertzen gangen, In deme nit allein mann bisshero alles und Jedes gethan, sich willig erzeygt, auch ohneracht, dess gereichten beschwehrlichen Kriegszehendens, langwyrigen Contribuierens, steetig-hochgefährlichen frohnen, unnd schantzene, Einquartierungen, wass disse täg weegen sowohl der Welschen, alss Teütschen Officier, wie auch gemeiner soldaten ahn Wein fleisch, oder gelltt herzuegeehen mann anbefohlen, gedulltig übernohmmen, unnd zuelüferen verwilliget, sonder auch wider diess Letster so hoch beschwehrliche news auff- unnd oblaag anderst nichts geredt, alles mit dem Herren Obristen zue Conferieren begert worden, wie so vül beschwehrlicheiten nehen einanderen zue effectuieren? Vnd (seitemahl dass Endt Ungewüss) zue Continuieren? unnd disses nit nur Inn ahnsehung dess burgers, der durch ahngedeüte be-

„Allerhand trangsalen"

schwehrnnssen umb alles khommen, unnd weegen verfrohrner Reeben auch verderbender Erndt auch khünfftig nichts zuehoffen, sonder zuegleich dess soldaten selbsten, welcher, wann Er allhie verpleyhen sollte, dess Burgers Armueth eben sowohl mercklich zueentgellten haben würdt.

„Burger armuth."

Item khame auch in Consideration dass die Teutschen Offizier zuemahl auch under den gemeinen Soldaten solcher Begehren uit Vonnöthen haben, sonder nach deme sie die verschine Jahr die heste umb die Statt ligende so wohl Wein- alles Fruchtgüether wohl genutzt, nnnd genossen, ein Ueberfluss hetten, hingegen dess Armen burgersmanns gantze ubrige substantz noch In etwas Wein gestanden, Auch anders, unnd mehrers nit gehabt darauss Er Vorderist sich sambt Weyb, unnd khindt nehren, so dann seine güethlin Inn Baw, unnd Ehren erhallten, wie auch ein und andere beschwerde weitter übertragen, unnd aussrichten möge. Dessen aber allen nnnd Jeden ohneracht, Weyhlen mann da khein Wahl, sonder zue gehorsamben gezwnngen, unnd bey Herren Obristen stehet, nit nur dass beschehen, sonder alles zuemahl zue begehren, oder dem soldaten ahngedeuter massen einzuefallen, zue Erlauben. Alles ist Erkhendt, Herr Erhardt, nnnd Brunckh, beede dess beständigen Raths, sollen sich zue Herren Commissario verfüegen, unnd Ihme anzeygen, wie wehe es auch thüe, werde Herren Obristen befelch, ein genüegen beschehen, biss morgens der anfang gemacht, unnd so lanng es möglich Continuiert werden. — — —

„Soldaten Tombligkeit"
„Burger armuth"

Item wahr referiert wordan [vom Statthalter Tunhoß], dass der Teutsche Obriste Leutenant den [ihm] verehrten Wein zue sonderem Dankh ahngenohmmen habe.

Samhstag den 9. Juli Ao. 1644.
Zwöllffer Rath Im Khauffhauss

Die Verfallene Extantzen Einzuetreyhen wahrd wider alles ernstes hefohlen, zue Welchem Endt der Einspenning nnnd Zapff[1]) anzuewenden. Herr Lt Meyer referiert, wie dass sie die Wein Visitation vorgenohmmen und allss sie hei den Herren Cartheüssern gewesst, selhige sich entschuldiget, und vergewendt, nnnder der Königlichen Mayestät Inn Frankhreich schirm zuesein unnd nachdem P. Prior nnd P. Procurator sich eine geraume Zeith mit einander underredt, hahe P. Prior Ihne, Hr. Lt. Meyer, erinnert, dass ehen Er, Herr Lt. Meyer, neben Herren Dr. Hugen Inn dergleichen geschäfften ver ettlich Jahren auch hey Ihnen gewesst, unnd die P. P. sich ehenmässig entschuldiget, khindten sich derhalben nit resolvieren, Herr Ohriste thete Ihnen dann Immediatè hefehlen. Sie hetten auch angezogen dass die Statt nnnd sie Inn einem Streitt mit einander Wehren.

„Contrib. Extantzen"

„P. P. Carth."

Warüber Erkhenndt Herr Lt. Meyer, unnd Ich der Stattschreyher sollen den P. P. widerumb anzeygen, khinden wehl Erachten, dergleichen nit ohne Vorwussen Herren Obristen beschehen, so geher nnnd gepüre auch der Statt nichts darvon, sonder wehre zue dem gemeint, wass Herr Obriste befehlen, zue Verpfleegung der Quarnison auff- unnd zueweegen zuepringen, unnd khinde mann gleichwehl nit anderst, allss Herren Ohristen Ihr gegeehene antwerth zue referieren, Weyhl mann aber nicht wüss, ehe den P. P. zue guethem khommen möchte, hah man sie, Obs sie es dahin khommen zlassen[2]) gedacht, auss guether

[1]) Auch später (zu solchem Zweck) erwähnt, z. B. S. 522 oben.

[2]) = zu lassen.

Wohlmeinung nochmahl erinneren und Vernehmmen wöllen. Von anderen zue den gegenwertigen zeitthen et Contro lass sich nit argumentieren. Andere geystliche Innsgemein und durchgehend, hettens auch beschehen lassen, so hette der Commissarius, alls mann Ihr Königlichen Mayestät geschwohren, die Statt gleich sowohl Inn schirmb genohmmen, unnd Ihre Privilegien In bester formb Confirmiert etc. —

„Johanniter schaffner." Wegen Christoph Schaller alles Johanniter schaffneren, ob Er schuldig sich zinnsfftig zuemachen, nochzuschlagen.

„Adt." Ob zwar (wie Hr. Obriste vermeldt) die Uebrige vom Adell ahn Wein unnd Vüch mit wenig fürsehen sein möchten, Weyhlen aber hewuest dass es mit

„Sickhingen." Jr. [Junker] Frantz Friderich von Sickhingen nit übel stehet, mit Hr. Obristen zue reeden, ob wenigist bey selbigem auch Visitiert werden möchte.

Zinstag den 12. July Ao. 1644.

Herr Obrister Mr. Hardtmann Pürr referiert dass starkhe Clagen nit allein von Herren Maioren sonder auch der Burgerschafft Innsgemein weegen der frohnen

„Maior Seyfrid" einkhommen: Herr Maior Clag den Vnfleiss, unnd

„Schorb beschwerde" Pitt selbigen abzuestraffen mit gethenem Vorschlag die Leüth Inn die geygen zueschlagen unnd selbige anderen zum Exempell uff die Frohn zue schickhen.

Die Burger unndt Innwohner Jung, undt allt Ins gemein Clagen der frohnen strenge, und grosse gefahr, massen zwey Weyber auff einmahl geschossen unnd Uebell zuegericht worden. Zum anderen begehrt oder

„Maior Seyfrid" deüt uffs wenigist Herr Maior uff sein Verpflegung Wie auch 3° die bezahhlung dess Ihme ab Erkhanfften unnd Inn dass Commiss genohmenen Ochsaena 4° Erzehlt und Clagte Ermelter Herr Obristermeister dass Ihme zuem andern mahl

zue hause geschickht, unndt enndlich durch fünff Reütter mit Prüglen, dass hanss ahn allen Orthen Visitiert, und durchsnecht unnd fürgesehen worden, dass mann auff der Zinnen Leüth mit Waaffen hin und wider lauffen sehen unnd selbige dass steetige schüessen ab der Beyerischen schantz uff dem Buckh verursacht haben. Wider gaben sie Vor, Alls snechten sie fünff Reütter, Welche Ermanglen thethen. „Hr Hartmann Pir"

Der Schantz halber referierte Hr. Statthalter Thunboss Herren Ohristen intention gantz nit zuessin dass mann die burgerleüth ahn gefährliche Orth führe und dergestalt miesbrauche, Innsonderheit zuenacht, gestallten Hr. Obriste dem Maior Seyfryden dessentweegen einen starkhen Verweyss geehen: Er Maior aber dessen keine schuldt zuetragen, sich hoch entschuldigt habe Wardher Erkhenndt, der Burgerschafft dess Herren Ohristen intention zu Communicieren darbey aber zuegleich Ihro allee Ernsts einzuebünden, dass da sie gebürender massen beneffen und gebraucht werden, nicht ausspleyben, damit nit noth seye nach habendem befelch, mit straffen auffs ernsthichst wider sie fürzuegehn. Weegen dess Maiors Verpfleegung seye Erkhenndter maassen selbigem zuebegegnen, unnd weyhlen bereiths Ihme ein Nammhafftes hinderstellig, wahr moviert dass Es zimblich beschwehrlich fallen werde, unnd weyhlen Er Maior selbst von einer Discretion ahnreeg gethan, währ den Herren heübtern überlassen, wie desselben dissfahls habende intention zue Erkhundigen. Der Ochss solle bezahlt, auegleich Weyhlen Herr Maior etwas baabers beym gemeinen gueth weyst, dessen darzue gebraucht werden. Der bey Herren Obristenmeisteren Hardtmann Pürren fürgangenen Visitation, und einfalls halber hatt sich Herr Statthalter Tunhoss „Hr Obriste" „Schantzen" „Maior Seyfrid" „Maior"

henohmmen mit Hr. Obristen zu reeden, unnd referiert Herr Obristermeister weitter von einem Burger In Vertrawen Verstanden zue haben, dass dess Herren „Obrist Leütenant" Obristen Leütenants Poli Leüth aussgeschlagen[1]), Alle hette Er, Hr. Obristermeister, Herren General Mercy geschryben, soll nur khommen, werde nit vül bedörffen, Ligen nit mehr alls Vierhundert Bettellbueben allhie. — „Schanz" Bey der Frohn Wahr moviert, dass der Inn grosser an Zahl verhandenen Soldatenweyheren (welche vornemblich die hiessige Töchterlin, deren vül sich mit soldaten verheyrathet, durch die finger lachen und ein sonders wohlgefallen darab haben sollen) verschont, die Arme Vnschuldige Burgerskhinder aber dergestallt ahngewendt, und miesbraucht werden.

„Stat auffforderung." Abngestern Ist durch die Beyerische Armee die Preediger Vorstatt mit sturm Erobert, darauff zuegleich die Innerstatt auffgefordert, der Trompeter aber mit abschlagiger Antworth wider erlassen worden.

Donderstag den 14. July Ao. 1644.

Gantzer Rath

„P. P. Carthusiani" Ich der Stattschreyber hab E. E. Rath referiert wass auff dass Jehnige, so Hr. Lt. Hannss Geörg Meyer, und Ich der Stattschreyber, Innahmmen E. E. Raths, bey den Hr. Cartheüsseren, abgelegt, Sie, Herren Cartheüsser, geantwortet, alls nemblichen Ob sie zwar etwas ahn Wein und fruoht eingebracht, doch bey weittem nit dass, wass ahngeeben und aussgeschryen wirdt: Hingegen Ihr einige Suhstanz, sich und Ihrige zue nehren, nit allein für gegenwertiges,

[1]) d. h. ausgesagt.

eonder aunh (nach dem frucht und wein verfrohren nnd verderbt) khünfftiges Jahr zuesein. Zum anderen dass P. Prior, nnnd P. Procurator für dissmahl allein wehren, so von sachen zue reeden hätten, unnd meines Erachtens damit andeüten wollen, so sie dergleichen zueliessen solches Ihnen khünfftig bey dem Convent zwischen welchem nnd der Statt der Streitt sich erheht, ohnverantwortlich sein wurde. Drittens Nicht ohn zuesein, Wann dass werkh für Hrn. Obristen khommen sollte, Ihnen Ungelegenheit darauss Erwachssen möchte, nach deme Hr. Obrister den P. Priorem ungern admittier unnd leyde, unnd aues dess P. Procuratorie furpringen nit vül gehn hesse. Nichts desto münder ehe unnd oh sie ein solches præiudicium Will-Chürlich fürgehen lassen khindten, sie Es beschehen lassen müessten, dafür sie aber zue Verhüettung khünfftig grosserer Ungelegenheit gepetten haben wollten. Vierdtens, damit zue Erspüren dass sie dennoch bey allgemeiner trüehsahl mit zue Concurrieren begehrten, seyen sie erpiettig WillChürlich wass herzuegeben, Wann mann selbige anderst mit einem leydenlichen Contentieren lassen wölle. Obzwar Ein gantzer Ehrs Rath der einhellig- und beständigen Meinung gewesst dass die P. P. dissen Streitt vor diesem unbedachtsamh, Ja ihnen selbst villleicht zue nachtheyl ahngefanngen, auas Ursachen, Wie Inn vorgehenden Prothocollis zue finnden, so wahr mann doch so vül vorstehenden actum betrifft, nit einig, Inn deme etliche, und zwar die wenigere wollten, Seitemahl die Vorige herrschafft inhibiert, auch die Geysthchen zue Visitieren der geysthchen immunitet etwes zuewider lauffe, von der Visitation genntzlichen zue abstrahieren, nnnd der P. P offerten protestando, unnd reservatis reservandis ahnzuenehmmen. Anders unnd die mehrere

oher darfür hallten wöllen, dass bey gegenwertigem noth- und Verandertem standt dergleichen nit zue attendieren, unnd diss umb so vül mehr, nach deme die P. P. sich auff Frankhreich referieren, hingegen die Inhibition von Öster Reich her rüehre, auch Frankhreich Inn solchen fählen niehmanndts verschone. Enndtlich per maiora disser schluss ganngen, die P. P. noch mahl zue besprachen [!] unnd fahls selbige ein Ergibiges unnd ahnnemhliches hergeehen, dasselbe mit ahngedeüter protestation und reservation ahnzuenehmmen, unnd da diss nit beschehen wurde, mit Vorwüssen Herren Obristen mit der Visitation wurckhlich fürzuegehen. —

„Schand beschwerd“

Ess haben nit allein die Bawherren sonder auch gleichsamb alle Rathsglyder selbsten geolagt, unnd Zeügnus gehen, den betrüebt- ellend- unnd gefährlichen stanndt, dess unaufhörlichen tag- unnd nächtlichen schantzens; dass nemblichen, unangesehen ermellte Bawherren ein feine ordnung gemacht, auch selbsten den sachen beywohnen, unnd abwarthen, unnd möglichste satisfaction zueleysten sich eusserist befleissen, nichts destoweniger under dem schantzen alle Confusion seye, einer da, der ander dorth nehmme, unnd mehr ErPressen, und erzwingen wöllen, alles in rerum natura vorhanndèn, gestallten ohneracht nit mehr alles 17 Mann noch übrig wahren, durch den Maior nehen 100 WeyhsPersohnen auch noch 100 Mann erfordert worden, unnd welche Vorgesteren auff die schantz ganngen, nach deme Ihme Maioren nit willfahrt werden khönnen, darauff verpleyben müessen. Es wehrden auch die Leüth nit allein geschollten, geschendt und geschmacht, sonder auch ahn die gefährlichste Orth gefüehrt, müessen sogahr die stückh wischen, unnd laaden. Item die Jehnige Blockhheusser so auff

den thürnen stehend, welche ahnvor mit so vül müehe „wald und holtz schaden“
mit Unwiderpringlichem schaaden der Wäld hinauff
gethan worden, wider herunder thuen. Es hette auch
gedachter Maior einen Burger so ahn dergleichen ge- „Maior Seyfrid“
fährlich orth zugehn, sich entschuldiget, neben harter
betrohung, einen rebellen auch rev. schelmen und dieb
geschollten, zwar selbigen hernach wider umb Ver-
zeyhung gepetten. Auss welchem allem ervolgt dass
bereiths auffs allerwenigist 35 Persohnen Krankh, und
geschädiget worden, und solcher gestallt weitter auff
die frohn zugehn sich die burger zum höchsten be-
schwehren. Warüber erkhenndt, beede Hr. Heühter,
allss Herr Obrister Mr. unnd Hr. Statthallter Tunboss,
sollen Herren Obristen disse beschwerde fürtragen,
unnd damit hierinn remediert, und dergestallt dem
armen mann für sich und desselben Weyb, und khindt
(nach deme alles Überig vermittels so vüler auff- und
ahnlagen auch beschwehrnussen hin- unnd weeggan-
gen) wenigist dass blosse Leeben erhallten werde,
auffs beweeglichist Pitten, unnd ahnsuechen: gleiches
sollen die Bawherren thuen unnd zwar ohneingestellt,
unnd allsshald so offt sich ein Clagwürdiger Casus
zuetragt.

Allss der Rath auffgestanden gewesst hatt Herr
Obrister Meister Purr inn gegenwarth Hr. Statthallters
von Pflaumern, allten Jr. Burger Meisters Schenckhen
von Castell unnd mein dess Stattschreyhers referiert,
dass abermahl Inn sein Hr. Obristenmeisters behaus-
sung Visitiert unnd ob durch sein Kheller nit ein
heimhlich aussganng Inn den grahen seye, erkhundiget
worden. 2° Allss Er Herr Obrister Meister bey her- „Hr. Hartmann Pir“
ren Obristen gewesst, unnd mit selbigem reeden wöl-
len, seye zeyttung khommen, dass Inn die „Stat belägerung.“
verschinen Montag übergangene Preedi-

ger Vorstatt 800 Mann gezogen: Warüber Herr Obrister zue recognosciren hinweeg gangen mit vermelden, solle zue seinem schwehr dem „Junker Stumpf" allten Jr. Jo. Balthassar Stumppen gehen unnd mit selbigem reeden oder Conversiren, welcher under anderem auch gegenwertigen standts zue reed worden, mit vermelden, dass die belägerten schwehrlich mehr „Secours" eines secours sich zue vertrösten, hingegen die dranssige Macht der hierinnigen Vül zue gross unndt schwehr wehre, unnd also darfür hiellte der Herr „Kriegsrath" Obriste hette seiner reputation ein genüegen gethan, unnd Es nit zue der Extremitet, Ihme, den seinigen „Hr. Obrist" unnd gantzer Statt zue eüsserster ruin und nachtheyl, khommen zuelassen. Vermeinte nit unräthlich zue seyn Wann durch ein sonderhahre abordnung Hr. Obristen solches zugemueth geführt wurde? — Oh zwar disser Discurs den Ahnweesenden herren Inn gegenwertigen nothstanndt sehr trostlich fürkhommen, so ist man doch aller orthen ahngestanden, wie ohne dess Hr. Obristen Offension die Abordnung Inns werckh zue richten, derowegen geschlossen, Nachmittag mit Zuezug mehrerer herren, Innsonderheit Herren Statthallter Tunhossen, weitter von sachen zue reeden. Unnder anderem Wahrd gemellt, dass anss ahngedeuten motivis Herr Obriste und Commendant Vülleicht zue he- [? nämlich?] weegen sein mochte, der Teutsche [?] ohriste Leute- „Hr. Obrist Lieut." nant Poli aber lasse sich verlanten, dass Er sich kheines weegs darzue verstehe, sonder biss auff den Letsten Mann wehren wölle, und solches auss seinen gewissen Ursachen.

Eodem Nachmittag.

Disse zuesammenkhunfft wahr auss Vormittag gehörten Ursachen ahngestellt, Herr Statthallter Tun-

hoss aber sich darbey nit befunden, iedoch alles Ich „Hr. Tonhoß."
der Stattschreyber selbigen berueffen, ermellter abord- „Accord."
nung von selbst zuegedenckhen ahngefangen, Weyh-
len der Statt so starckh zuegesetzt, unnd
so vül Fewr herrein geworffen werde, wehrde
nuhnmehr Zeith sein, ein ahnsehenliche gesandtschafft, „Feurschüß."
von Geystlichen unnd welltlichen, ahn Herren Obri-
sten abzuordnen, unnd selbigem der Statt gefährlichen
standt, zue gemüeth zuefüehren. Welches Ich den
ahnweessenden Herren referiert, weyhlen aber herr
Statthallter Tunhoss nit erschinen ist, de modo nichts
geschlossen worden, sonst darfur gehallten, Herr Statt-
hallter Tunhoss dess Hr. Obristen mentem per discur-
sum expiscieren, unnd erkhundigen solle.

Der Maior batt referiert Weyhlen mann ahn Bley „Bley."
zimblich ausskhommen auch bei den khrämeren wenig
zueerhallten, hingegen verlaute dass auff dem Münster „Münster."
bleyine Käner seyen, dass dieselbigen sollen hergee-
ben, und underdessen mit höltzinen ersetzt, und fahls
solches nicht wehre, zum Kuglen giessen bey der Bur- „Zin Collectation."
gerschafft Zinn gesamblet, und hergeehen werden.

Ich der Stattschreyber hab referiert, dass Herr
Lt. Meyer und Ich wider bey den herren Cartheus- „P.P. Carthusiani."
seren gewesst, unnd denselben E. E. Raths intention
umbständtlichen ahngezeygt: welche darüber Weitter
geantwortet, dass, ohneracht Ihre sachen beschaffen
wie oben gehört, unnd nichts biss auff den anderen
herpst wider zue Erwarthen, zuegleich zwen Reutter
neben Ihnen einquartiert hetten unnd wann sie mit
selbigen In Friden leeben wollten, sie ebenmässig mit
Wein fürsehen müessten, so seyen sie doch erpiettig
ahnstatt der bewilligten WillChürlichen Weinlüferunng
Vier oder auffs höchst 5 sohm zuegeeben Inn erweeg-

nung alles, zuemahl wass sie ahn Wein hetten, nit wohl auff 60 sohm khäme.

„wirt" „wein Collectation" „Ist vor mittag Erkent worden."

Mit den Würthen (nachdeme die Wein Collectation widerholt werden muess) sollen die Weineinzieher abrechnen, ob sie Ihren einquartierten Officieren interim so vül Weins geeben, alles sie sonsten von Ihrem Wein In den Commisskheller lüferen müessten, und da sich so vül nit befinden wurde, dass Überig Inn Ermellten Commisskheller nehmmen.

„Dißer punct ist auch vor mittag erkent worden." „Vhrkunde" „Tax Commisweins."

Ess ist auch wie geegen heergeebung Commiss-Vüchs, und Weins, die Partheyen Zue verurkhunden, wider abgeleessen dasselbe placidiert und gedachter Wein so roth per 14. der Weisse aber per 12 fl. taxiert unnd ahngeschlagen worden.

Sambstag den 16. July Ao. 1644.
Gantzer Rath.

„Contribution" „wein pflegung." „betrohung."

Herr Obristermeister referiert dass auss befelch Herren Obristen der Herr Commissarius durch seinen schwager die Contribution so verwichenen Monath allss mann die Soldaten noch nicht verpfleegen dörffen, verfallen, begehrt habe. 2° Beschwehren sich die soldaten ab dem schlechten Wein, unnd da mann nit besseren werde reichen, habe der Hr Obriste betrohen, Er denselben durch die soldaten selbsten in den khelleren werde suechen lassen müessen, unnd wölle Hr. Obrister Leütenant für seine fuesskneeht auch rothen Wein haben, nach deme Er vernohmmen dass den Reütteren dergleichen widerfahre. Doch hette Hr. Obrister Ihme belieben lassen, dass allein für die officier ein gerechter rother Wein auffbehallten, der Übrige aber under einander geschütt unnd sowohl under den Reütteren allss fuesskhnechten aussgetheylt werde. 3° Wöllen sich die Frantzossen mit den 2 sohmen nit

ersettigen lassen, sonder 200 Maassen haben, so aber Hr. obriste improbiert, mit befelch Ihnen nit mehr allss die 2 schm zue lüfern. 4° Ob zwar über 6 Centner Zinns, bereiths gelüfert worden, so seye doch der Maior wider da gewesst, unnd den Einzug zue widerholen ahnbefohlen. 5° Hatt Horr Gorwigg referiert, dass Jo. Michael Molventer der profoss auss befelch dess Regiments schultzyssen dess Hr. Obristen hinderstellige 2 Servissgellter begehrt, mit betrohung, Ihme Hr. Görwiggen Frantzössische Soldaten Inns hauss zueleegen.

„Zinn collectation."

„Dr. Obrist."

„Betrohung."

Der Contribution halber ist erkhenndt, die Zr. [Zunftmeister] sollen nachmittag mit Hr. Görwiggen abrechnen, unnd durch die Stattknecht die Extantzen eingefordert werden: so vül die Satzburger betrifft, ist der Ammbtschreiber erfordert, unnd weyhlen der Gatterschreiber anderwerths beschäfftiget, Ihme Ammbtschreyberen befohlen worden, wass bey den Satzburgern hinderstellig, sich bey dem Gatterschreyber zue Erkhundigen, und dann vermittels dess Einspennigen und Zapfens [1]) auff weitter zueruckhallten, erkhendter massen zue Exequieren, Weyhlen gegenwertiger stanndt anders nit zuegebe, und sonsten die angetrohete Exsoution auf den Unschuldigen, der biss anhero dass seinig gethan, erwachssen wurde.

„Contrib. exerc."

Dess Commiss Weins halber ist dem Gatterschreyber und Matthiss Schaffen zuebefehlen wie absonderlich hernach volgt.

Dess Zinnss halber wahr ertheyltem befelch nachzuekhommen den Zunfftmeisteren überlassen, nachdeme ahn seithen der Satzburger ein Völliger Centner erfolgt.

„Zin Collectation."

[1]) Vergl. S. 349 (oben).

Herren Obristen Servissgellter halber ist mit Hr. Statthallter Tunhossen zue reeden.

„Zusammenkunfft" Es ist auch berichtet worden, dass die officier die burgerliche zuesammenkhunfften nhngehrn sehen „Schuemachers Wittib" Hannss Schuemachers Wittib solle den Wein Verleügnet hernoch aber selbigen bey der maass verkhaufft haben.

Die oben fol 520. vermerckhte relation weegen der Hr. Carthenüsser ist erst in dissem Rathsstandt gethan, unnd oben allein pro memoria vermerckht: unnd daraufhin erkhendt worden, Ob gleichwohl es den P. P. uff sechss sohm thethe belauffen, weyhlen auch auch die Hr. P. P. Capucini allss von Ihrem Closter ab- unnd herein Inn die Statt avocierte bey Ihnen befinden, mit ahngedeuter protestation (solches E. E. Rath ahn gemeiner Statt gerechtigkheiten nichts benehmmen solle) für dissmahl nnnd die erstere Collectation solten sy bey Vier sohmen gelassen werden.

„Accord." Nach Uffgestandenem Rath hett In beysein der Anweessenden Hr. Heubter, und Jr. Schenckhen von Castell, Hr. Jo. Hachenburger referiert, dass ob unnd wie der Statt vorstehenden grossen gefahr halber mit herren Obristen zue reeden, Er mit Hr. P. vicerectorn Conferiert und Er P. vicereotor mit Jr. Stumppen, Der sich alles guethen erpotten unnd dessentweegen auch mit herren Obristen zue reeden, unnd die vernehmmende entworth Ihme Petri auff den Abendt wider ahnzuezeygen, versprochen habe.

„Fewr einwerffen" Verschine täg ist bey den Hr. Heubteren, auch etlich andern Herren In Consideration khommen, weyhlen so starkh mit Fewr herein gespylt wurdt, nnd derdurch erfolgende schaad niehmandts anderen alss der ohne dass verderbt- und täglich Völlig verderbenden Burgerschafft widerfahre (nach deme die soldaten

welche weeder hauss noch hoff haben, sich darahn Im geringsten nit kheeren) Ob nit mit Erlaubniss dess Herren Obristen bey der Generalitet der Chur Beyerischen Armee darfür zuebitten? gestallten Hr. P. vicerector der Societet JESU darunder [d. h. zu dem Zweck] gebraucht, auch durch ihne mit Jr. Jo. Balthasar Stumppen darauss [= darüber] gereedt, hernach aber von Ihme Jr Stumppen wider referiert worden, dass Er Jr. Stumpp zwar dem Herren Obristen darvon gesagt, Hr. Obriste aber, „dergleichen nit Kriegsgebrauch zue sein" geantwortet und lachend repliciert habe

Wegen engezogenen Fewreinwerffens ist dess „Gros gefahr" Zapfen hoff nnnd darinn ein sehr grosse Menge Holtz, Strow, und hew auch lohekhäss verbrunnen und wegen abgehenden Wassers disses Fewreinwerffens halber eben grosse gefahr.

Mittwoch abn St. Margarethen Tag den 20. July Ao. 1644. Zwölffer Rath.

Herr Obrister Mr. Purr referiert dass von holtz, heig Collection." nichts zuewegen gebracht worden, Nach deme bey fürgangener Visitation sich die Würth mit Ihren Starckhen einquartierungen, die Metzger dass Holtz selbst vonnöthen zuehaben, entschuldigen, bey den beckhen bett mann ein schlechten Vorrath gefunden. Und müess er Herr Obriste Meister mit schmertzen vernehmmen, dass bey seinen vulfelligen muchesehigen geschäfften, Er bey der Burgerschaft nichts alles Undanckh, Hass, unnd Neydt verdiene, gestallten alles „Hr Purr" wass für beschwerden auff die Burgerschafft khommen, alles wehr Er Urscher, Ihme gantz Unverschuldter Dingen zuegemessen werden wölle, da Er doch nichts

andera darbey hab, allss grosse Labores unnd wass Hr. Obriste befehl, tragenden Ammbts halben ahnkhünden müesse, unnd Weyhlen etthliche aussgeschlagen [1]) von seinem holtz herzugeben, seye Er erpietig, Ob sich selbiges zwar nit über 5 Clafftter erstreckhen möchte, wass Ein Ehrs. Rath ihme aufferlegen werde, gemeiner Burgerschafft zue guetbem her zue geeben, gleich wie Er sich auch inn allen anderen Occassionen Jheweyhls guethwillig erfinden lassen. —

„Zinn Collectation" Herr Stattballter von Pfaumeren referiert, dass herr Statt Maior mehr Zinn, dass ist noch so vül alls bereiths gelüfert worden, herzuegeeben, auss befelch herren Obristen, dem Herren Obristenmeisteren ahnkhinde: Nach dem Er Maior aber Verstanden, wass „Maior" durch Ausrichtung dergleichen befelch, Herren Obri„Obr. Mr." stenmeisteren für Ungelegenbeiten nnnd ungleiche zuelaagen, von der Burgerschafft widerfahren, habe. Ermellter Maior dissfahls weeder herren Obristenmeister noch Ihme herren Statthallteren weitter wass znemuethen wöllen, sonder sich benohmmen, den befelch immediate den Zunnfftmeisteren zue insinuieren Sonst sage mehr erholter Maior dass Er noch nicht fünffzehen (wie mann sag) sonder erest dreyzehen Centner Zinn Empfangen. —

Innsgemein ward abermahl mit hochster Empfindtlicheit geandet, und gantz schmerzlichen geclagt der „Grobe Beschwerden." unaufhörliche Gewalldt so den Armen Burgeren unnd deroselben khinderen auch Eheballten [2]) täglich, ia stündtlich widerfahre, dass nemblich nit genueg ahn dem, dass sie Mit hergeebung Wein gellttts, haussraths, unnd verpflegung der Soldaten umb alles, nund Inn

[1]) D. h. verlangt, daß er u. s. H. herzehe.
[2]) D. h. Dienstleuten.

die eüssorist Armneth khommen, sonder auch ahn die gefährlichste Orth gehen, Ja gahi sturmkrüeg hinauss werffen unnd under wehrendem Kampf die Eingeschossen- oder minierte Löcher, wider vermachen müessen und mit blossen Dagen und bluetigen khöpfen darzuegezwungen und genöthiget werden, Allsso dass heüt ahermahl Unndersehiedliche verletzt: unnd einer vollkhommen umb dass Lehen gebracht worden sein solle. Item khame vor dass die Soldaten hey Nächtlicher. „Soldaten brechen Ein" Weyhl ohne schew den Leüthen Inn die heüsser, und Kheller fallen unnd dass Ihrig mit Gewalldt heraussunnd ahnehmmen: wie nit weniger dass sie mit dess herren Obristen gemachten Ordinantz unnd Verpflegung sich kheinesweegs ersettigen, sonder über dess „Tribulieren Ihre Haußwirt" armen Manns vermögen tractiert, unnd gehallten sein wollen, auch nicht allein mit betrohen sonder auch würcklichen streichen hoch- unnd niderstanndts dahin bezwingen. Den Hallssstarckh und frechheit von dem Obristenleütenant Poli nehmmende.

Dissen beschwehr- unnd Armseeligkheiten nit allein „Hr. Tonhoß" mit Rath, sonder auch Inn der Thath selbsten zuestewern, unnd hellfen, wahr Innsonderheit Herren Statthallter Tunhossen gegenwertigkheit desideriert, Weyhl Er aber sich hey dergleichen hochnothwendigen zuesammenkunfften selten einzuestellen Pflegt, Allss ist Erkhenndt Ihne herren Statthallteren bey hauss zue Ersuechen, dass derselb den Hr. Obristen ohnbeschwehrt Convenieren unnd Innahmmen gantzer Burgerschafft, auffs heweglichist ersuechen, unnd Pitten wölle „Contribution" dass so vül die Contribution betrifft, Weyhlen hey so vül anderen gross obhabenden beschwerden selbige auff- unnd herausszuepringen einmahl khein- möglichkeit seye, dass Er herr Obriste wo nicht die Contribution gäntzlichen auffhechen, doch nur biss die Thoor wi-

„Schantzen" derumb auffgangen, mitleydenlich zuewarthen unnd under dessen ein bekhanndtnus [1]) abnnehmmen wölle. Weegen dess frohnen unnd schantzens, der Soldaten „Trangsalen" Underhallt- unnd Einbrechens soll Herr Statthallter die notthurfft unnd der armen Burgerschafft betruebten standt ebenmassig wie es der sachen wichtigkheit erfordert, Vortragen unnd fürnemblich wass dass gefährliche schantzen unnd frohnen betrifft herren Obristen zue Erspriesslicher unnd würckhlicher remedur erpitten, Welches alles darumb Hr. Statthallter Tunhossen, unnd nit einem anderen zuegemuettet würdt weyhlen mit Hr. Obristen zue Reeden, Er Hr. Statt- „Hr. Tunhoß" hallter die meiste unnd füeglichste gelegenheit hatt.

Donderstag den 21. July Ao. 1644.
Zwöllffer Rath.

Herr Obriste Mr. Pittet umb Verzeyhung dass E. E. Rath so vülfelltig müesse beunruehwiget unnd bemüehet werden, In deme es gegenwertige noth allso „Schantzen." erfordere, unnd werden die Herren sich Erinneren wass gesterigs tags der gefährlichen frohn, unnd schantzen „Contribution" halber wie auch weegen der Contribution abgehandlet, unnd tractiert worden: Weyhlen dann nichts sein Würckhung Erreicht, unnd Herr Johann Ulrich Görwigg einen Ihme nit missfälligen Vorschlag der Contribution halben gethan. Allss wehre disse zuesammenkhunfft weitter von sachen zueReeden ahngesehen. Ermellter herr Görwigg thethe daranff dissen Vorschlag, demnach herr Kriegs Commissarius Johann „Hr. Schaidt Vorschlag" Caspar Scheydt vermeldt, sich verhoffentlich allhie „Contribution." dergestallt verhallten zuehaben, dass Er auch zue andern Zeithen wider allhero werde khommen dörffen,

[1]) D. h. ein Bekenntniß der Schuld, einen Schuldschein.

Item zwey seiner khinder allhie vergraben seyen unnd Ihnen ein Epitaphium auffzuerichten meinen Herren mit entgegen sein werde, unnd wase Er mehr der gleichen geredt, darauss, dass Er ein guethen nahmmen begehre zue hinderlassen, abzunehmmen, Alles hette Er herr Görwigg darfür gehallten, dass die Extantzen sollten ersehen, unnd welcher dass Vermögens noch geballten würde, vermerckht unnd von selbigem die schuldigkheit erfordert, und wase dann Im Rest verpleybt solches herzueschiessen gedachter Herr Commissarius ersuecht worden.

Herr Statthallter von Pflaumern referiert dass neben Herren Hachenburgeren, Er mit Herren Statthallter Tunhossen dass Leydigen schantzen und frohnens halber zwar geredt, aber befunden, dass Ermellter Herr Tunhoss dessenthalben mit herren Obristen weitter zue tractieren schlechten lust. auch ahnietzo herr Obrister andere gedanckhen habe, unnd Ihme Hr. Obristen dergleichen nit wohl znezuemuetten, dass nemblich Er seine Soldaten ahn dergleichen ortb, wo sich die burger beschwehren, weyblen Es ein frohnwerckh seye, stellen solle etc. Weitters vermeldt Er Hr. Statthallter von Pflaumern dass er dort onff offenem Marckht gleichsamb ahn den Pranger gestellt, unnd Ihme durch einen Zunnfftmeister vorgeworffen worden, „wo ahnietz die Vetter des Vatterlanndts seyen? „Wanns umb Tribulieren, Vexieren, unnd dergleichen „zue thuen, hab mann wohl ein Obrigkheith aber Jetz, „der sich Ihren ahnnehmme, sey mehmand vorhanden.“ Eben diss oder dergleichen haben Übrige Herren Innegemein referiert.

„Schantzen“

„Hr Obriſt“

„Hr Tunhoß.“

„Burger exposturiren wider die Obrigkeit“

Dass Herren Görwiggen Vorschlag wegen der Contribution hatt Ihme ein gantzer E Rath wohlgefallen lassen, auch erkhenndt, hiss Herr Commissarius

„Contribution“

„Hr. Schaidt“ (fahls Er sich beweegen liesse) wider bezahlt würdt, nit allein ein Obligation, sonder auch etwas pro pignore verbigratia ein Ahnnembliche ZinssVerschreybung zuegestellt werden solle. Dess Leydigen schantzens „Schantzen“ halben wahr mehrmahl Vül geredt Erstlichen wass dass schantzen selbst ahnlangt, wie oben ahn underschiedlichen orthen vermeldt 2° Weegen Herren Statt- „Hr. Tunhoß“ hallter Tunhossen, dass derselb wohl mehr thuen khindte, unnd so wenig den Rath besueche, unnd allen last, unnd Ungelegenheiten auff anderen lasse, Da doch Er tragenden Ammhts halben dem Rath zu präsidieren, unnd ein unnd anders zue dirigieren etc 3° „Burger Undanckh“ Empfanndt Ein Ehrs Rath nit wenig der Burger Undanckhbarkheit, dass ohneracht die RathsVerwanndten auch allerhandt beschwerden underworffen und für gemeine Burgerschafft täglichen sorgen unnd eben weegen dess schantzens so vul Zeith unnd mnehe zuegebracht worden, nichts desto münder so gahr nichts erkhendt werde! Wahrd allsso, Nach deme Lanng unnd Vül discurriert, unnd Obyciert [1]) worden, weyhlen Hr. Statthallter Tunhoss mit Herren obristen nochmahl zne reeden, geleegenheit zue suechen sich Endtlich vernehmmen lassen, dass seiner Antworth erwartet werden, unnd Ich der Stattschreyher interim ein Memorial auffsetzen solle, rathlich ahngesehen.

Freytag den 22. Jnly abn St. Maria Magdalenä Tag Anno 1644.

Eben dass Jehnige wass gesterigs tags den von „Schantzen“ E. E. Rath abgeordneten Herr Statthallter Tunhoss „Hr. Tunhoß“ der beschwehrlichen Frohn oder schantz halber zur Antworth geeben, und die Abgeordnete ettlich noch

[1]) objiciert d. h. entgegnet.

versamblet verplibenen Herren zuerugg gebracht, hatt herr Statthallter Tunboss abn heüt E. E. Rath selbsten nach lenngs referiert, dass summarie In dem bestehet, Herr Obriste wöll noch mahlen nit dass die burger und Ibrige vornemblich zuetagszeithen abn gefährlichen Orthen Arbeithen, Ja da [= wenn] sie abn einem solchen Orth sich befinden thethen, abweichen, unnd sicherer Enden gefüehrt werden sollen, hette auch Hr. Maior Seyfrid einen starckhen Verweiss geehen, dass Er ohnlengst die Leüth in die Newenburg, allwo bernach 2 weyber geschossen worden, bey tag gefüehrt; dess Clärins sohn hett ihme widerfahrnen schutz [= Schuß] selbst (wie Er Hr. Obrister auch selbst gesehen) mit seiner wunderfitz [1]) Causiert, In Summa Herr Obrister thue sich auff vülweeg entschuldigen, seye auch nit weniger, dass Er abn ettlichen orthen, dahero Ihme die Warheit lauter, und offen zuekhommen, remediert habe, allein weyhlen geclagter massen sich Vül nicht befunden, habe Herr Obrister auch sehr widerig auffgenohmmen, unndt der Maior dass werckh mit dem vül bösser gemacht, In deme Er erzehlt dass nit allein vül bey der Frohn oder schantz obngehorsamb ausspleyben, sonder auch liederlich Arbeithen, unnd wass In einem tag und nacht zue verrichten, mehr alles 8 tag darmit zuepringen. Nit weniger hab herr Obriste starckh geandet, und zue wüssen begehrt, wehr Hannss Geörg Feederer den langen Glasser der Frohn fürgestellt, vnnd beyneben Ihne glasser ubel tituliert, unnd allss berüehrter Maior, alss wehr es mit wüssen und approbation dess Herren Obristen beschehen, hette Herr Obriste Ihne Maior der Unwahrheit gestrafft, mit vermelden, sein, Feederers, niehmahlen alles auff der Burghalden, da Er dass Werckh gemacht, wahrgenohmmen

„Hr. Obrist"

„Maior"

„Maior"

„Federer"

[1]) D. h. Neugierde.

und daznemahl Ihne gleichwehl darbey gelassen zuehaben: Wehr deroweegen sein, Hr. Statthallters, meinung, eh nnd znever mann Clagen wölle, sich iheweyhls der sachen gründtlichen zue infermieren unnd da solches beschehen, hernach mit Fundament gleichwohl zue Clagen, darbey zuesein, unnd wann dieses vergangen mit zue Cooperieren er sich nit Verweygere. Damit Hr. Statthallter wider hinweegg gangen.

Endtlich berichtet Hr. Obrister Mr. von Hr. Statthallter Tnnhessen verstanden zuehaben, wie Ungern Hr. Obriste die RathsVersamblungen, und znesammenkhunfften sehe, unnd weiss nicht wie interpretiere und anss deüte.

Erkhenndt Oh zwar so vül khranckh-, verletzt-, „Miseria." unnd todte unndt die bekhanndtnue selbst, dass mann nemblich die Leüth inn den graben füehre, nnnd zue widervermachung der eingeschossen- und eingefallenen löcheren brauche, wie Übell und Erbärmbdlich es mit dem schantzen hergehe, leyder nur zue vül zue Erkhennen geeben, Nichts destoweniger, Weyhlen zue besorgen Wann mann sich dess Hr. Obristen gegebenen Antworth weitter für dissmahl eppenieren „Schantz." und die auffgesetzte Supplicatien selbigem über reichen wollte, nit allein nichts mehrerers erhalten, sender derselb nur stärckher effendiert werden möchte, dass respectu dess Vergangenen zue acquiescieren, so vül aber die khünfftige fähl betrifft, allezeith fleissig zue Erforschen, unnd Erkhundigen welcher Persehn, ahn welchem Orth, auff welche Weiss, unnder welchem Commendanten unnd von wehme ein unnd anders beschehen, unnd darauff allssbald, weyhl die thath noch new, dieselb we nit Immediate für Herren Obristen, „wie zu Clagen" dech für herren Statthallter Thunhossen zuepringen nnnd hülff zne begehren, unnd Im übrigen seitemahl

bey gegenwertigem standt, Je mehrers nit gethan werden mag, alles gleichwohl Gott zuebefehlen.

Dass herr Obriste die Zuesammenkhunfften ungleich aussdeüte, thethe man sich innsgemein verwundern, theyls Weyhlen verhoffentlich dessen khein Ursach, theyls weyhlen die tägliche befelch allso beschaffen, dass selbige ohne gemeine Rathsversamblungen zue verrichten khein moglicheit, gestallten, da es die Unumbgangliche nottburfft nit erforderte, mann Ihrer vül lieber entühriget Verpleyben wollte: Welches herren Statthallteren ahnzuezeygen, unnd dass Er Hr. Obristen solches wider andeüten wölle, zue Ersuechen. —

Sambstag den 23. July Ao. 1644.

Herr Obrister Mr. Pürr referiert, Herr Commissarius habe Ihme auss befelch dess Herren Obristen ahngezeygt, wie dass Er Herr Obriste unnd herr Obrister Leütenant Poly mit einander Inn grossen Zwytracht gerathen. Weyhlen Hr. Obrister Leütenant den Hr. Obristen bezüchtige, dass Ers mehr mit den Burgern allss Soldaten hallte unnd dardurch die Soldaten Mangell leyden müessen, Welches sich schwehrlich veranthworthen lassen werde, unnd dass Hr. obriste geclagt, dass Er nuhn mehr über den Obristen-Leütenant nimmer meyster seye, deroweegen die sachen dahin zue Richten, dass khunftig Jedem teutschen soldaten, die Vor und nachmittag, auch nachts beständig fechten müessen, täglich ein Vollkhommene Mass wein widerfahre, unnd solches zue verhüettung eines ärgeren, dass nemhlich die soldaten nit selbsten einfallen, auch suechen, und nehmmen. Pete um Gotteswillen sich zue accommodieren, Es werde über 8 tag nimmer wehren. 2° Sey es mit der Contribution, so vül dass bey Hr. Commissario gesuechte mittell betreff,

„Hr Obrist"

„Hr Adam Poly Obste. Lieutenant"

„wein Verpflegung"

„Betrohung."

„Trost"

„Hr Commissari"

„Contrib.“ Nichts- fable selbige nit erfolg, werde sie gesuecht,
„Betrohung“ unnd selbst genohmmen werden. Dass Herr Obrister
die Znesammenkhunfften Ungehrn leyden solle, hab
sich Herr Commissarius verwundert, und alles Er dar-
„Rathserfarth-lung.“ über wider zne Herren Obristenmeister kbommen (Nach
dem Er von Ihme Hr. Obristenmeistern hinweegg gan-
„Hr. Trohsch.“ gen, und bey Hr. Obristen geweest) vermeldt, dass
sich zuegleich herr Obriste verwundere, und dergleichen
mit Hr. StatthallterTunhoesen geredt zuehaben, sich
mit: aber diss wohl zu Erinneren, dass Er vom khauff-
hauss geredt, Nemhlich aldorth der ahnweesenden
Officier unnd soldaten halber nit znesammen znekhom-
men, dass ander seye niehmahlen In Herren Obristen
gedanokhen geetygen Inn dem Rathhauss sich zue-
sammen verfüegen, mit einander zueConversieren, ein
truneknh zuethnen etc stehe den herren hevor zue-
„wein Collec-tion“ thuen, so offt sie wöllen. Dess Weins balber Clage
„Hr Commiss-arius“ mann alles wurde Er mit wasser gemischt, deroweegen
khünfftig der Commissarius Inn die Kheller mitgehen
solle Unnd so vül die quantitet desselben betrifft
hette sich nachdeme Hr. Commissarius hernach zue
„Commiss wern nie-bill einem Soldaten zu reichen“ Verschiedenen mahlen wider zne Hr. Obristen Meister
khommen, und eerest wider hey Ihme gewesst, offt ge-
ändert, doch endtlich hey deme verpliben, dass einem
teütschen soldaten taglich 3 Schoppen, oder quartal
gereicht werden solle. Ob und zuevor Herr Commis-
„woher zu collec-tieren“ sarius eerest von Hr. obristenmeistern vor der Stuben
wider hinweegg gangen, hab Er herr Commissarius
auch diss vermelldt, Herren Obristen gefallen,
dass weyhlen Es ein algemein Weesson, mänigliech
Geyst- unnd wellthch, Edell und UnEdell Collec-
tiert werde, nnnd inspecie von Jr. Frantz Friderichen
„Eltingen.“ von Sickhingen geredt ihne Wunder zuenehmmen
Warumh Er nit auch dass seinig thnen sollte. Die

Contribution einzuespringen soll mann sich befleisseen, „Contrib."
Umb dass überig wass Im Rest verpleybt wöll Er „Dr Commissarius"
gleich wohl sehen wie Ihm zuethuen.

Herr Ammbtschreyber referiert wie es mit der „Satzburger"
Execution der Satzburger hergangen, unnd wie Cläg- „Dr Embhardt"
lich unnd übell selbige sich hehebt, hey nsben aber „Dr Braun"
wass für bösse Reeden etthich ausgestossen, so dann „Dr Harsch."
dass herr Dr. Jacob Embhardt, Hr. Dr. Anthonj Braun,
unnd Hr. Hannss Geörg Harsch Jeder ein stuckh
Vich folgen lassen hehen. Erkhenndt, so vil den
Wein betrifft, dem Getterschreyber dess herren Oh- „Dr Commiss"
rieten befehlch, nemhlich die 3 quartal zuegeehen, unnd
zue Collectierung des Weins den Commissarrum zue
sich zue ziehen, ohn zuezeygen. Wie auch dass Er „wegen zu Collec-
mit der Collectation niehmandts mehr unnder wess tieren"
stanndt und nahmmen einer Immer seye (ausser der
Universitetischen derentweegen mit Hr. Commissario „wg. Visitation"
weitter zue Reeden) verschonen uund wehr noch nichts
geeben bey selbigem die ander nnd erstere Collecta-
tion zuemahl einziehen, Item die Visitatores, die Visi-
tation ergäntzen, unnd Complieren, wie nit weniger
besagter von Sickhingen nehen dem Wein auch umb
ein stuckh Vich ahngelangt werden solle.

Der Ammbtschreyber solle der Contribution hal- „Satzburger"
ben, Weyhlen Es die eüsserste noth allso erforderet,
wider die Satzburger Anbefohlener massen mit der „Contrib."
Execution durchgehend verfahren, unnd den Jehnigen,
die dass Vüch folgen lassen, anzeygen, dass wo sie
gedacht Vnch Innerhalh 3 tagen nicht lossen, mann
selbigee ahngreiffen, oder verwennden werde.

Dr. Jacob Embhardt welcher In beyweessen An- „Dr Embardt"
thonj Khessels zue dem Ammbtschreyber gesagt, dass
die Hrn. homicidae ohn Ihme werden, ist Inn 30: Herr
Hieronymus Mooseer von Weyhler ober Inn 10 Cronen „Dr Moser"

„Straff" straff Erkhenndt, allse der E. E. Rath bezüchtiget, allss setz mann Ihme euss missgunst allso zue, Weyhlen Er ein Tyroler seye, unnd thathe E. E. Rath von dissen zweyen disse unverschuldte Zuelasgen umb so vül üheler auffnehmmen, Nachdeme selbige Jheweyhls am Liederlichisten bezohlt, Innsonderheit Hr. Dr. Emhhardt, der ausser wess Er mit seinen allzuehoch geschätzt- und geachten Verdiensten wetthgemacht, eben ein Weniges gelufert.

„Dr. Wein" Weyhlen Hr. Hennss Conradt Bley einem Belhierer Wein zue khauffen geeben haben solle, seye mit Hr. Commissario zue reden Ob so vül sein Herren Bleyen Contribution betrifft, hey besagtem Belhierer „Commis brabt" (der ein soldat) einzuespringen. Zue Erhandlung Brodts „Brodt." für die Officiers, ist mit den beckhen zuebendlen (nach dem Hr. Obrist zuefriden) Ob selhige entweders gegen lüferung anderen mehls, oder wie mit selbigen zue überkhommen sein würdt, euss dem aufferlegten Vorrathmittell hergeeben.

„Spiler" „Horber" „Meyger" „Straff" Adam Spyhler und Andress Horber welche dass fleisch thewrer allse es ihnen geschätzt worden verkhaufft, ist Jeder In 5 Cronen straff Erkhenndt, zuemahl der Jehnigen gedacht worden, welche seith wider vorgenohmmener schetzung die Taffeln mit auffgehenckht.

„Straff." „Stehlin" Zu Geörg Stehlin, welcher auff E. E. Raths erforderen ungehorsomb aussplyben, unnd erpotten dene zue herueffen welcher den gewin vom Commiss Vüch hebe, ist im Ein marokh sylber straff Erkhendt.

„Beobtolbt" „Mis" „Schall" Merzell Beobtoldt dem Zollschreyber obnzuzeygen weyhlen Herren Obristen fürkhommen, wass Im Khauffhauss Christoph Ryss, unnd Christoph Schell mit trinckhen, Spyhlen, Jolen etc. für ungepür tryben,

weegen der alldorth sich Immerdar befindenden officier, unnd soldaten, dergleichen zue verhüetten.

Herren Statthallter Tunhossen zue Erinnern mit Hr. obristen gelegenlich zue Reeden, Ob selbiger bey so vül anderen gross obhabenden beschwerden langere gedullt getragen, mit den Servis geltern. — „Hr Obrist"

Herr Erhardt referiert dass sich die Beckhen holtz von heüsseren auss den Vorstätten zuenehmen, unnd die heüsser zue dissem Endt abzuebrechen gewidert, dahero Er Herr Erhardt anderwerths Inn drey Claffter zue weegen gebracht habe. „Becken" „Commis holtz" „Heüser abbrechen"

Herr Obrister Meister referiert weitter dass der Maior Nachmahlen Zinn zue Collectieren auss befelch herren Obristen angekhündt mit vermelden dass mann hernach auff andere mittell gedenckhen werde, so dahin verstanden worden, sie werdens hernach besorglich selbst suechen, deroweegen sowohl die Zunfftmeister bey den zünfftigen, alles Ammbtschreyber bei den Satzburgern dissen befelch zue werckh zue richten, unnd furnemblich den Jehnigen zue zuesprechen, welche bisshero wenig geeben uund es doch wohl gehabt haben. „Zin Collectieren" „Maior" „Betrohung."

Sonntag den 24. July Ao. 1644.
Zwöllffer Rath.

Demnach Hr. Statthallter von Pflaumeren referiert, wass für gefahr obhanden, Weyhlen den Frantzossen dass fleisch nit gelüfert werden khinden, Alles ist erkhenndt, dass alle die Jehnige welche uber 2 stuckh haben eintweeders ein stuckh Vüch, oder 2½ Centner Fleisch hergeeben sollen: in specie aber seindt dahin alles Condemniert Zr. Johann Jacob Bürckhlin, Jr. Frantz Friderich von Sickhingen, Geörg Kheller Zr. Balthassar Ziehnast, Christoph Mutterer, Christoph „Vüch Collectieren" „Zr. Bürckhlin" „Jr v. Sickingen" „Keller" „Zr. Ziehnast." „Mutterer"

„Pflueg." „Winter" Dr Braun"

Ryss, Bernhardt Pflueg, Adam Winter, und vor allem gemeiner Statt Wuecherstier [!] auch Hr. Dr. Anthonj Braun. Item solle mit herren Ohristen Conferiert werden, Weyhlen nit allein weegen schlechten Fnettore die rev: Khue schlecht, sonder auchIun ahnsehnung der Milch, innsonderheit den armen, denen sonst nichts mehr übrig, schwehrlich zue entpären, ob nit wo noch einer zween Ochsen hatt, der eine ahngegriffen werden möchte, seitemahlen hernach einer zue dem anderen gespannt unnd gesetzt werden khindte. Wann auch alles mit einander auffgangen, oder sonst ein auff andere Weyss ohnableünliche [!] gefahr entstehen wurde, seye zuemahl gemeiner Statt Zug mit zue verschonen, hiss dorthin aber einzuhallten. —

„Kühe kurr."

„Statt Zug"

„Jr. v. Sickingen."

Von Jr: Frantz Friderich von Sickhingen ist referiert worden, dass alles Er Viertiert werden wöllen, dass Weins halben, habe selliger umb 10 sohm zue haben ahngeeben, khöune nit gewiss wüssen, die fässlin wehren mit voll etc. Hingegen hette desselben Khüeffer referiert, dass er nur Inn einem Fass 20 unnd Inn einem anderen 6 eohm habe, sodann sein Jrn: Fraw auch sehr empfindtlich geredt, dass nemblich sie vorderist dass Hr Obristen befelch schen möchte, und dass dergleichen nie beschehen, uund dass sie nicbt auff dass, welches Ein Ehrs: Rath befehle, gange, seye ein Rittersglydt, die allhie wenig respectiert werden etc. Wehre allsso dahero nichts erfolgt, Jedoch der Jr. Welcher der Fraw zuegehört, aber still geschwygen, endtlich Vermeldt mann solI Inn einer Viertell stundt widerkhommen: Welches nuhn alles von E. E. Rath ungehrn verstanden auch sonders Empfindtlich anffgenohmman worden. Nachdeme Ermellter von Sickhingen, nit allein ein Satzburger, sonder auch ein Rathsglydt, unnd der Zeith mehr allss alle andere

ahnweessende vom Adell gesegnet. Nichts destoweniger hatt manns für dissmahl darbey verpleyben lassen, dem Gatterschreiher aber befohlen, veranlasster massen sich bey dem Jr: wider einzuestellen.

Wann Zr: Geörg Stehlin bei ein Ziehung der Contribution fleiss unnd ernst erzeygen wurdt, sollen die Ammbtherren Ihne dessen bey abforderung der straff, welche mann Ihme weegen seines nit erscheinens aufferlegt, genuessen lassen. — „Zr Stehlin."

Incidenter Wahr referiert wie übell es mit der Schantz Continuierlich hergang, gestallten wider Ein khindt darauff Umbkhommen. Nitweniger wahr dass ohnauffhorliche einbrechen geandet, nach deme die soldaten dasselbe obn all weitter abscheühen verüeben, unnd da Jhemandts zue einem Fenster herauss schen, unnd sie abmahnen will, mit Weckhen und steinen allsbald dermassen zuewerffen, dass ohne Leybs, und Leebens gefahr dergleichen abmahnen sich niehmandts mehr understehen darff. — „Schantz." „Einbrechen der Soldaten."

Weyhlen Hr. Statthallter Heinrich Tunhoss sowohl [des] Jr. Stumppen allss anderer Jetziger Quarnison zuegethanen officieren Wein Inn seinem kheller (wie verlaut) hatt: Wie auch von Herren Obristen der Contribution befreyt worden, unnd allso von gemeinen beschwerden nichts zue leyden, ist mann ahngestannden ob selbigem der Wein Visitation halber wass zue zue mueten, aber per maiora, zue Verhüettung offension, Ihne Herren Statthalltern derZeith zue Umbgehn Erkhendt. Wass den Pfarrhoff, und widerumb dess Stufft Bassels Zuegethane belangt, hab mann sich deroselben nit zue beladen, aber die Priester welche von dem Stufft Bassell unnder die Präsentz gestelltt, seyen gleich anderen Ihres gleichen zue Visitieren, unnd Collectieren. — „Hr Tonhoß."

Montag den 25 July ahn
St. Jacobstag Ao. 1644.
Zwöllffer Rath

Disse zuesammenkhunfft verursachten die abermahl durch Hr. Obristen, Commissarium unnd Maior new ahngekhündte beschwerden, allss 1° dass laut dess Commissarii schreyben den soldaten den Welschen Innssgesambt 350 Mass, unnd den Teutschen Jedem khünfftig nit nur 3 quartal Wein sonder ein gantze maass taglich zuereichen, unnd wass bisshero weniger gereicht worden, weyhlen sein Hr. Commissarii Leüth auss zwang der Officier solches interim hergeeben, zueErsetzen. 2° Reeden die Herren Officiers ungleich dar von, dass so offt unnd inn solcher menge der leuth Rath gehallten werde, sey genueg, wann die Heübter, oder auffs meist die Zwöllffer zuesammenkhommen, Zue ankhündung der befelch soll mann ein Zunfftmeister nach dem anderen Rueffen. 3° Wehr noch nit genueg Zinn Collectiert Vornemblich Inn ahnsehung der Jehnigen, welche eintweeders gar nichts, oder Ihrem vermogen nach Zuewenig geeben. 4° Kham auch wider auff die Bahn, Wie hart unnd übell die Leüth auff der schantz gehallten, und tractiert werden, dann Obwohl wie Hr. Statthallter Tunhoss erzehlt, gestern abends Hr. Obriste die Burgersleüth auff der Mauren, allwo mann Scharmitziert wider nacher hauss gehn heyssen, so hatt doch hingegen Matthiss Tischmacher geclagt, dass Er sambt anderen Burgersleüthen verschinen Freytag, Sambstag, unnd vergangene Nacht nit allein allezeith schantzen, sonder auch sowohl ahn gefährliche Orth, allss gefährliche Arbeith, verRichten, nemblichen Inn Stattgraben steygen, Pallisaden tragen, die löcher vermachen, Strohe

„Wein Verpflegung“

„Ratsversammlungen“

„Zin Collectation“

„Schantz gefahr.“

„Tischmacher“

„Tribulation.“

herbey thuen, selbiges den Fewerwerffern Reichen unnd dardurch den Leyb soweith bloss geeben müessen, dass wann Ihnen nit mehr von den draussigen, alles hinnigen verschont worden, bereiths nit ein geringer theyl der Burgerschafft umbkhommen wehre.

Wie dann uff sie zue schiessen die draussige guethe gelegenheit gehabt hetten, hingegen haben hinnigen sie übell tractiert mit stossen, und schlagen.

Weyhlen unnder Wehrendem Rath Hr. Commissarius wass Er ahnvor an Hr. Obristenmeisteren schrifftlich gelangen lassen, zuegleich mündtlich ahngedeüttet, mit dem Anhanng weyhlen es noch nit beschehen unnd nit allssbald Volgen werde, die Hr. Heühter sich zue fürsehen, dass die Frantzossen ihnen nicht Inn die heüsser fallen. Alles ist dem Gatterschreyber dissem gemessenem befelch nachzuekhommen anbefohlen, und Hr. Obrister Mr. erpetten worden sowohl von dissen allss übrigen beschwerden mit Hr. Obristen zue Reeden. Nicht weniger solle wass der zuesammenkhunfften halben befohlen Inn acht genohmmen werden. Weegen dess Zinns, hat Herr Statthallter Tunhoss dess Hr. obristen intention Erclärt, unnd darüber ein Decret ausszuefertigen neben übrigen Hrn. Heühtern für gueth ahngesehen, wie Hernach Volgt. „Betrohung"

Weyhlen sowohl Jr. Frantz Friderichs von Sickhingen Haussfraw, allss Herr Hieronymus Moosser sich beschwehrt unnd bey herren Obristen beclagt, dass dissem weegen hinderstelliger Contribution sein khue genommen, unnd der ander dess Commiss weins halber zuegleich Collectiert werden wölle, und Hr. Obriste befohlen, dem Moosser weegen seiner khleinen khindt zue verschonen, und von dem von Sickhingen den „Moser" „Sikingen."

durch sein fraw ahngepottenen sohm Wein ahnzuenehmmen, hatts darbey verpleyben müessen.

„Obrist Bleu." Von dem Obristen Leutenant Adam Poli Wahr referiert dass Er seinen soldaten zugesprochen, sollen dapffer Fechten, Wann mann die Vorstätt werde verlassen, „Verrehung" unnd Inn die Innere Weichen müessen, werde Kheller, unnd alles frey sain, und gange gedachten Hr. Obristenleütenants intention dahin, alles wass Inn der Statt, „Überlingen." gemein, unnd gleich zue Überlingen ein massam darraues zuemachen. —

Auss Ernstlicher verordnung Ihr Gn [?] Herren Obristen unnd Commendanten allhie, wirdt gesambten Zunfftmeisteren aufferlegt allen den Jehnigen, welche „Zu Collectation." under Ihren Zünfftigen bishero ahn Zinn eintweeders gahr nichts, oder wenig gelüffert, unnd geeben haben, ahn zuekhinden, auch ein für alle mahl zue wahrnen, dass wo sie (zugleich nach Ihrem thnen und vermögen zue geeben, unnd lüferen) sich nit weitter einstellen, der soldat alleshald nachfolgen, unnd Ermellt Zinn gleichwohl selbst suechen und seinem belieben nnd beduncken nach nehmmen, unnd Weeggtragen werde.

Alles heüt Vormittag der Herr Commissarius gehörter massen dagewesst, wahr Ihme gleicherm assen „Universitet" ahngezeygt, dass die Statt sich der Universitet Verwanndten nichts zuehelaaden, und Consequenter auch dess Weins halber ahn selbige nichts begehren khindte.

„Bley." so dann dass Hr. Hannss Conradt Bley, der Pfarrherr von Stauffen etwas In die Contribution hinderstellig, hingegen ein Balbierer under der Quarnison Daniel genannt Ihme Hr. Bleyen umb Wein zuethuen, unndt schuldig wehre, ob Hr. Commissarius den Balbierer dahin bewegt, dass Er etwas folgen lassen? dessen Er sich benohmmen. —

Zinstag den 26. July Ao. 1644.
Zwölffer Rath.

Herr Statthallter von Pflaumeren proponiert, wie beschwehrlich mann mit brodt Wein und fleisch für die Seldaten auffkhomme, nnnd dass Hr. Georg Pfeyffer der Wildenmannwürth, nnnd Christoph Bühler der Storckhenwürth Inn ahnsehung Ihrer vor anderen habenden beschwerden unnd Einquartierung sich ahn Wein Cellestieren zuelassen, beständig verweygeren. Unnd ob zwar Christoph Bühler endtlich pariert, und den Wein hergeehen, so hab Er Jedoch darüber übell gesprochen. „Hr Pfeiffer" „Bühler"

So ist auch wider referiert worden, dass wenig ahn Zinn eingebracht werden. —

Herrn Georg Pfeyffer dem Wildenmannwürth seye hey 10 Cronen zuepieten den Wein folgen zuelassen, auch da disse straff nnnd Cemmination nit wurckhen sollte, weitter und ernstlicherer Execution gewertig zuesein, dech mit der nochmähligen Vertröstung, dass sowehl Ihme allss anderen, welche ahnietzo ver anderen müessen beschwehrt werden, nach befindenden Dingen billichmässige satisfactien unnd ersatzung widerfahren, und folgen solle; massen es nochmahl nit allein die höchste billicheit, sender auch notthurfft zur erhalltung gleicheit (solches künfftig kheines weegs ausser acht zuelassen, und ohnumbgänglich zue werckh zuerichten,) befunden, und zum heyspyl, oder Exempell eingeführt worden, der Zunfftmeister Hannes Weeber allss welcher zwar weeder Wein, nech Vüch habe, Im übrigen aber mit allerhandt travict [!] und gewerb umbgang, unnd der Zeith wenig sein werden, welche es Ihme hey. nnnd zuethnen. nichts desto münder leyde selbiger respectu Vüch nnd Weins, Worinn ahnietz die beschwerden am grosten, nichts, behallt „Hr Pfeiffer" „Straff" „Gleichheit der beschwerden machen" „Jr Weber."

seine mittell In der handt, anderen aber welche die mittel ahn Wein, unnd Vüch gehabt, gehen selbige darauss.

„Bidler“ Christopb Bühler der Storckhenwürth seye nach Innballt dess Patents zuestraffen, unnd die straff auch „Auch Bidler.“ darnach abnzuewenden, massen der Fundellkhinder „Ubrechen“ darbey gedacht worden, welche die Verschine nacht „Straff“ gantz aussgeplündert worden.

„Wer“ Weyhlen sowobl die Officier bey den Würthen, „Anderer beschwerden“ alls andere soldaten mit den Ihnen verordneten Weinen „weln Verpflegung“ sich nit ersettigen lassen, sonder Immerdar mehr herauss Pressen, und erzwingen. Alls ist herr Obrister umb remedur zne Erpitten, wie auch znefragen wessen sich „Will Verpflegung“ dess Vüchs halben zue verballten, nach deme nuhnmehr ausser der Fuehr Ochssen unnd Melkkhuehen nichts Überig, oh, ohneracht sowohl gemeiner Statt alls Innwohneren vorderist aber den armen darauss erwachssenden entgelltnussen, selbige ergriffen unnd ahngewendt werden mögen, doch seyen vor allem die Jehnige stuckb einzustreyben deren den 24ten diss in specie gedacht worden.

„In Collectionen.“ Auff dess Maiors abermahlige intimation, und Erinnerung, und dess Stattknechts relation, wie Wenig des Zins balber verricht worden, Wahr Ihme Stattknecht befohlen den gesambten Zünfftmeisteren mit allem Ernst zue befeblen, unnd ahnzuezeygen, gesterigem Decret vleissiger nachzuekhommen, Wann sie nicht wöllen, dass Ihnen die Execution auff den ballss gericht werde.—

Mittwoch den 27. Juli 1644.

Herr Statthallter von Pflanmern erinnert abermahlen den Mangel ahn Commisswein, Brodt unnd Fleisch.

„weln Collectation.“ Warüber Erkhenndt mit der dritten Collectation dess „weit“ Weins halben furznegehen. 2° wider die Widerspenige allss da seindt die Würth zue Exequieren, unnd Wann sie auff die Stattknecht nichts geeben wöllen,

den Commissarium allss der ohne dass darzue verordnet umb hulff zuepitten. 3° die oben fol. 543 [1]) specificierte ebenmässig zue ableegung der schuldigkheith abuzuehallten, und Weyhlen ahuietzo ausser der Ochssenzug unnd Khüe weitters nit übrig, wie die sachen ahnzuegreyffen mit Herren Obristen zue Reeden, wie nit weniger dess Christoph Mutterers halben der auch ein zug ochssen gehabt, unnd ob Er zwar einstmahls etwas Verwilliget, und zue dissem Endt ein stückhlin Vüch erkhaufft, ahnietzo aber wieder umbsattle und nichts, alss bösse Worth geebe, und sich der Universitetischen Freyheiten zue behellffen understehe: da Er doch alles dass Jehnig genossen, unnd getriben, wie ein burger, und Mehrers, nemblich Wuhn, Weydt, holtz, Ackherbaw, unnd darzue uff gemeiner Statt guetther selbsten etc. 4° HerrenEhrhardten zue Erinneren, dass Er sich mit brodt gefasst zue machen Ihme ahngelegen sein lasse. Es ist weegen dess Weinss und Vüchs zuemahl Jr: Frantz Friderich von Sickhingen wider in Consideration khommen, aber befunden worden, ob zwar dergleichen Leüth Inn solchen Occasionen nit ausser acht zuelassen, sonder ebenmässig zue Collectieren, Herr Obriste selbsten ahnleutth geeben, hingegen aber, allss selbige sich bey Hrn. Obristen ahngemeldt, von Ihme Hrn. Obristen (allss zum Exempl die Fraw von Sickhingen) den hallssstarckh hekhommen, dass wenig ausszuerichten sein unnd noch darzue Schimpf unnd Spott darvon tragen werde. [Vgl. S. 374.]

„Büch Collectation"

„Mutterer

„Commißbrot"

„Sikingen"

„Hr. Obrist."

Herr Maior Jacob Seyfrid pringt vor, dass Herr Obriste weegen der Zinn Collectation nbell zuefriden, unnd da Es nit anderst hergehe, gedacht zue sein,

„Zin Collectation."

[1]) S. S. 373.

selbiges selbst enechen zuelassen, soll eine ausstheylung gemacht, unnd Jedwedere Persohn umb ein gewisses
„Dr Obrist" ahngelegt werden. 2° hab Herr Ohriste gesehen, alss Er newlich auff dem Thurn geweest, dass etthich
„Bley auf dem Münster" taoher von Bley daroben seyen, die soll mann hergeeben, Er wolle mit khupfer wider deckhen lassen.

Hierüber Erkhenndt, die Zunnfftmeister sollen alssbald waas nooh für Zinn auff den stuben vorhanden hergeeben, unnd znegleioh von den sohenkh khanndten
„Zur Collectation." Iun dem Rathshoff zue verstehn der älteren ein Paar oder zwey genohmmen, So dann Herr Erhardt, unnd
„Schenl Kanten" Simbler mit Zuezng der Zunfftmeister Jetz gleich ein anestheylung machen unnd wass sie beduckht, dass Jeder znegeeben, Verzeohnen, und hernaoh waas ach befündt, dass nach dem Ein Jeder geschätzt, noch nit gelüfert zueseein, dasselbige die Zr: ohne allen Verzug einforderen. Wase dann unser Fr: Kürch dase
„Münster" Münster betrifft, wahre diesse begehren nit ohne sonderbahres hedawren, unnd empfinden verstanden, wegen dese ohnwiderpringlichen grossen sohaadene, der dem Baw dahero bevor stüendt, In deme Es nit allein umb dass Bley zuethnen, sonder auch weegen anderen, allse da lst der Glookhenstuel etc. so durch dase Wetter merokhlich verderht wurde. Es seye auch dase Khupfer, wann gleich Hr. Obriester solche gedanckhen hette, (wie Es die notthurfft zue diesem Werckh erfordert) hereith nit zue hekhommen: deroweegen auch Inn ahnsehnng disses Hr. Obriester zue Ersneohen und auff dass heweeghohrst zuepitten, Ob Er doch der Kürchen mit gedachtem, so groas und Unwiderpringlichem schaaden, nach deme Es ohneracht die Statt hereiths 5 mahl heruber, und nüber gangen, niehmahl soweith khommen, noch zue verschonen sich heweegen lasse. Es hatt auch gedachter

Maior bekhennen müessen dass Er bereiths wenig münder alss 30 Centner Zinn unnd Bley Empfanngen.

Bey disser Umbfrag wahr ahermahl beweeglich, unnd mit Vilem geandet, dass Hr. Statthalter Heinrich Tunhoss sich von so hoch nothwendigen Versamhlungen beständig absentieren thüe, da Er doch, wann Er sich zuegleich, wie selhigem Insonderheit tragenden Ammhts halher aignet, unnd zuestehet, Jheweyhls einstellen thethe, der sachen wichtigkheit mit Umbständen hören, unnd hernach mit herren Ohristen, alles bey welchem Er den Zuetritt hatt, sie die sachen ehenmässig nach notthurfft vorpringen unnd ein: und anders widerleegen, und möglichist ahwenden khöndte: wehre also disse bestandige absentierung schwehrlich zue verantworthen khommen. — „Dr Tonhoß."

Alles Hr. Obristermeister Pürr auss dem Rath gangen, unnd hernach widerkhommen hatt selhiger, mit Hrn. Obristen geredt zuehaben, referiert, unnd erstlichen dess Vüchs halber diesen entschied geben, dass die Jehnige, welche 4 Ochsen gehaht und den einen verkaufft, oder sonst ohn worden zwar straffbar, so möge mann ahnietzo die Jehnige, welche noch zween Ochssen, und zwo Khühe haben angreiffen, doch die Vermöglichste, unnd zuesehen, damit man gefasst seye, sonst wehrde ein armseeliges ding abgeeben. Dem Mutterer aher gleich wohl In dass hauss zuefallen, unnd dass stukh Vüch hinwegg zuenehmen. „Büch Collectation" „Mutterer"

2° Alles Herr Obriste Meister die beschwehrlicheit, unnd dass schädliche Zuemnethen dess Bleys halber auff dem Münster Hrn. ohristen zue gemneth gefiehrt, wehre Er allesbald heraus gefahren, sagendt, Ihr (den obristen Mr. meinendt) seith darahn schuldig, und ewer widersetzlicheit, der [die?] allzeith erst den Rath, unnd die Zunfftmeister, Wann Ich wass befihl, „Hr Obrist" „Hr Pir" „Münster

versamblen will, Ob nit genung wann Er wass befelch! Und ob zwar Hr. Obriste Mr. repliciert, die gewohnheit, unnd notthurfft erfordre es allso, damit die Zunfftmeister die befelch, welche uff sie khommen, Recht und wohl effectuieren, nach nothurfft informiert, und bericht werden khinden, verplübs doch Endtlich bei deme, dann anderwertige mittel her zueschaffen, sonst khindte Er der Kurch nit verschonen: Welches mann den Zunnfftmeisteren, welche wegen der Zinn Collectation noch beysammen wahren, beweeglich vorgehalltan, unnd deme wass ahnvor hierinn geschlossen, fleissig, unnd ohneinstellig nach zuekhommen Erinnert worden.

„Dr Embhardt" Weegen herren Dr. Embhardten hatt Herr Johann Hachenburger referiert, dass wie Hr. Ammbtschreyber berichte, Er Herr Dr. Embhardt sein khue zue lössen, mit gelltt nit verseben.

„Stat Belagerung." Heüt morgens umb fünff Uhr hatt In der Prediger Vorstatt die Statt wider anfangen beschossen zue werden, wie ettliche Vermeint mit Eyllff oder mehr, aber weniger nicht, alles mit Neün stuckhen, interim auch sowohl stein alles Granaten herein geschückht worden, wie es nuhn weitters Ergehen würdt, ist von Gott zue Erwartben.

Eodem Nachmittag.

„Hr Schaidt Commissarius" Herr Obrister Meister Purr berichtet, dass Hr. Johann Caspar Scheydt der Kriegs Commissarius bey Ihme gewesst unnd gepetten. Erstlichen wie auch schon vor dissem beschehen, unnd Hr. Obriste Mr mit ettlichen herren auch ahnvor schon Conferiert, seine briefliche Documenten versecretierter Im Rathshoff Zue verwahren ahnzuenehmmen. 2° Nach deme mann Ihne wider umb Frucht ahngesuecht, Er auch wider 2 frtl hergeeben unnd noch Inn 50 frtl Waitzen hette,

wehre Er erpietig, gegen einer recognition uff khünfftige Leydenliche bezahlung, Jetz gedachte 50 frtl auch herzuegeeben. 3° hette er uff gleiche weise 20 ohm Wein offeriert. 4° Proponiert herr Obrister Meister, oh nit auch die geystliche unnd Satzburger dess Zinns halber wieder zue Ersuechen, Weyhlen Er mit dem P. Quardiano der Capuziner, unnd P. Priore der Carthauss geredt, unnd der gefahr, welche dem Münster bevorstehe zue Reed worden, und berührte P. P. vermeldt ebender alle fenster einzueschlagen, unnd dess Bley herzuegeeben allss es mit der Khürch so weith khommen zue lassen. „Zinn Collectation“ „Münster“

So vül dess Herren Commissarius briefliche Documents betrifft, welche In zwey Kherh, unnd einem mit leeder überzogenen Vellis oder tambur bergetragen worden, hatt mann Ihme zue willfahren erkhendt, gestallten sie auch gleich Inn dass oher gewölb neben der Cantzley Deponiert worden. — „Der Commissarius Schrifft“

Weitter hab Ihme Hrn. Commissario Ich befehlchter massen zue verstehn geeben, Wann Er seinen Verstorbenen khindern begehre ein Epithaphium uff zuerichten, wehrs E. E. Rath nit allein nit verwehren, sonder darzue hellffen. Waruber Hr. Commissarius sich der Inn verwahr ahngenohmmenen schrifften halber hedanckht. Im übrigen, Weyhlen die sach zue lautbar wurde unnd, da [=wenn] die Statt übergieng, die Fruchten unnd Wein für Confisciert gehallten werden möchten, thüe Er dissfahls dem Rath weitters wass Vorzuetragen, nit begehren, sonsten so vül noch Vonnöthen, sey Er her zuegeeben erpietig, Seiner khinder Epitaphium halber, woll Er E. E. Rath selbst ersuechen.

Dess Hrn. Obristenmeisters Vorschlag weegen dess Zinns wahr placidiert.

„Accord.“ Allss Obahngedeuter massen dass Canonieren, unnd schiessen bis uff ungevahr ein Uhren nachmittag starckh gewehrt, ist zwischen beeden Partheyen ein stillstand gemacht, unnd bald darnach ein officier hinauss und ein anderer herein geschickht worden.

Donderstag den 28. July Ao. 1644.
Zwölffer Rath.

„Accord.“ Herr Obrister Meister proponiert demnach Es sich ahnsehen lass, dass Es, vermittels der gnadt Gottes, zue einem guetigen accord khommen, und die Statt dardurch vor weitterer ruin Conserviert werden mochte: gestallten die accords puncten beüt und gesteren gewechslet worden wehren. Wann dann Er Herr Obristemeister tragenden Ammbts halben hilliche sorg zuetragen, Unnd nicht wüss, ob die Statt zuegleich in accord khommen, nnnd Wann Es nit beschehe, der Statt dahero nachtheil Ervolgen möchte, Allss hab Ihn für gueth ahngesehen mit den ahnwesssenden Herren zue Conferieren, wass hierinn zuethuen oder lassen seye: seines theyls hab Er sich zue Erinnern, dass ahn anderen Orthen inn solchen occasionen mann die Orth, selbige vor blünderung, unnd weitteren Ungelegenheiten zue Conservieren, den accorden auch einverleybt, gelessen zuehaben.

Warüber die Anweessende Herren vermeldt, Ob Ihnen zwar solches auch zue gemüeth, unnd sinn khommen, khinden sie doch, ausser wass der Herr Obriste allhie Von selbst tbuen werde, dergleichen zue hegebren gäntzlichen nicht Rathen, auch nicht seben, wie es ohne Ein und anderen theyls offension, Ja der „Statt übergang.“ Statt zue präludie selbsten wohl beschehen khindte, Man verhoff, nach deme die Statt ohne Ihr

schuldt[1]) Inn anderen gewalldt khommen, dass selbige Bey Ihren allten privilegus auch Recht, unndt gerechtigkheit billich zue verpleyben, und tanquam postliminio reversi eben dass Jehnige wider zue gandieren, wass sie zuevor gandiert, unnd genossen habe,[2]) allein dahin zue gedenckhen sein werde dass so baldt die Statt wider under Ihre ahngeborne Herrschafft khommen sein würdt, dass allssdann sich zeittlichen nothwendiger Orthen insinuiert, und ahngemeldt werde. —

Ehen disse herren sollen auch mit Herren Obristen Reedon nnnd fur dass gewalldt thatig ohnaufhörlich einbrechen Pitten, gestallten gesteren Nachts Benedict Bentzinger wider all ahvermahnen, Erstlich von den Reütteren, nachdem sie Thür, unnd Thor, auch läden mit gewalldt anfhrochen, hernach von den Welschen oder Frantzossen ganz aussgeplündert worden. „Einbrechen und plünderen" „Bentzinger."

Weitter khame Ein dass sich der Accord verschlagen wölle, Unnd allss mit Einsamblung dess Zinns Continuiert, nnnd mehr Kuglen gegossen werden sollen, Unnd solle die difficultet Inn zweyen Puncten hestehen. „Accord" „Zin Collectation"

Eodem Noch Vormittag.

Herr Statthallter Tunhoss referiert dass sich der angefangene Accord uooh zweyer Puncten halber steckhe. Erstlichen begehren die belägerten zwey stuckh mit sich zuenehmmen, dass wöllen die draus- „Accord"

[1]) Papinian. Dig. 29, 15, 17: Postliminio [i. e. iure emmissae rei recipiendae ob extraneo et in pristinum statum restituendae Cic. Top. 8] carent, qui armis victi hostibus se dediderunt. Dieß hatte die Freiburger Bürgerschaft nicht gethan.

[2]) Papinian. Dig. 29, 15, 14: Postliminii duae species sunt, ut aut nos revertamur, aut aliquid recipiamus.

sigen nit zuegeehen. 2° begehren die draussigen alle die Jehnige Inn der Quarnison ligende soldaten, welche Ihnen eintweders aussgerissen, oder abgenohmmen worden, Welches die belägerten nit gestatten wollen Weyhlen dann der allte Jr. dess Hrn. Ohristen schwehr
„Jr Stumpp" Jr. Jo. Balthasar Stumpp dessentwegen ahn Hrn. Genrl. Mercj Innahmmen aller Innwohner gaystlich: nnnd Wellt|ich, Edell, unnd nnEdell zueschreyben nnd Pitten, für gueth angesehen, Oh derselbe sich genähert nnd dardurch den armen Unschuldigen Innwohneren
„Hr Tunhoß" verschont hette; Alliss hab Herr Statthallter disse intention hiemit den Hrn. eröffnen unnd Communicieren wöllen Ob zwar nit allein die ahnwessende Herren sonder auch die von der Universitet nnd andere standts Personen, zue denen mann Inn Eyl geschickht, dessen wohl zuefrieden gewesst, so hatt doch Herr Statthallter Tunhoss der von dannen gangen, und den Hr. obristen umh sein Verwilligung gepetten, wider zuerückh gehracht, dass der Hr. Ohriste sich darzne gentzlichen nicht verstehen wolle, Weyhlen mann, dass Es mit seinem Vorwüssen beschehe, Wohl gedenckhen, nnnd allso Es Ihme für ein Zagheit aussdeüten wurde, Und sich dahin resolviert, Oh [== ehe] Er weitter weichen nnd nachgeehen wollte, sich eheuder biss auff den Letsten Bluetstropffen zne wehren. Ehen diss hett Er anch gehort von dem obristenLeütenant Poly gegen der Beyerischen Gyssell aussgeschlagen, ohneracht der Maior bekhennen müessen, dass so vul eine uherlassung der gefangenen und Aussgerissenen soldaten betrifft sie es Jhnweyhls auch gepflogen, zuemahl soldaten- unnd Kriegshranch seye.
„Maior Seyfrid." Maior Seyfrydt hatt sich ahngemeldt und Erinnert dass Er khein Verpflegung gehaht, mit Pitth und begehren, Ihme mit einer Discretion zue begegnen,

der weegen abgebender mittell anff etwelobe gednlt gewyssen. —

Wsegen dess Plünderens so Hr. Obriste Mr: Hrn. Obristen geclagt, werd bey Leyb nnd Leebsnsstraff dnrch ein Trommenstreioh verpotten werden. „Plünderen."

Der Contribution halber (derentweegen Hr. Commissarius widerumb abnvermahnt, und wie Hr. Görwigg berichtet abgerssdter massen ein Obligation znensbmmen erpietig) solle mit den Zr: abgerechnst und wass vorbanden Ibme Hrn. Commissario gelnfert, und umb den Rest gleich wohl die obligation mehrbemelltem Commissario zuegestellt werden. „Contribution" „Commissarius."

Den Predicanten nnnd Maior sollen Ihre hinderstellige Servisgelltter ebenmässig abgericht werden. „Maior" „Predicant"

So vil dess Hr. Obristen Servisgelltter betrifft, Erwartet mann dess Herren Stattballer Tnnhossen bericht, allss welcher den Hr. Obristen zue etwelcher gednllt zus beweegen, ersuoobt worden. Weyhlen weegen Wsin nnd Vichs die Jebnige so dergleichen gebabt vor anderen Vül Erlitten, solle auffs förderlichst die vor dissem Erkhenndte Umblaag, vorgsnobmmen und zus Erballtung gleiohheit nit auf den langen banckh geschoben werden. „Dr Obrist" „Gleichheit under den Sold zu erhalten."

Der Satzbnrger Vüch ausser Dr: Braunen so mann Ihrer hinderstelligen Contribution halben selbigen abgenohmmen mögen Sie Satzburger zwar wider znebanden nehmmen, Wann selbige Innerhalb eines halben Jahres Ihre hinderstellige schuldigkheiten abzueriohten ein obligation von sioh gesben werden. „Dr Braun" „Satzburger Vich" „Dr Embarot und Hr Parsch"

Allss Hr. Maior Innahmen Hr. Obristen ettlich mann nnd Ross dis stuckh von den Zinnen führen zue lassen, Item 10 fnehren zue abfnehrung der Pagagien begebrt unnd sovul die Pagagi fnehren betrifft darfür guet zuesein versprochen und sein Parola da- „Abzug der Französischen querniron."

rumb geeben, Weyhlen auch Hr. Gural Merey Ihme ettlich fuehren fürstreckhe unnd alle zuemahl hin begleüttung eines Trompeters zueRückh khommen worden, wahre ein und andeors verwilliget.

Bernhardt Pflueg der Bärenwürth welcher ohnerachtet die dritte Wein Collectation bereits abngefangen, noch die erste unnd andere nit prestiert, sonderen sich wider underschiedliche E. E. Raths empfangene befelch hartneckhig widersetzt, ahnzuezeygen, da Er auch ein Burger allhie sein wölle, Er gleichwohl auch geputden gehorsamb leysten, und da Ers noch alt thuen wollte, die Stattknecht selbigen zur gefangenschafft ziehen, und allssdann der Wein Ein allse anderen weeg bey Ihme gefasst werden solle.

Under wehrendem Rath hatt sich besagter Maior abngemeldt und domselbigen abngezeygt dass der Hr. Obriste E. E. Rath seinen gruess, und dass der Accord sein Richtiges bekhomme und sie morgens umb 6 Uhr aussziehen werden, ankhinden lasse, deroweegen zue Eröffnung der Schwaabs Porthen Leüth zue verschaffen. Darmit wider seinen abschied nehmmend.

Weyhlen dann disse 6 Jahr und 3 oder 3½ Monath disse Statt und Burgerschafft ahn Leyb und gueth mit einquartierungen allerhandt Contributionen ohnauffhörlichen gefahrlichen schantzen, und frohnen und anderen pressuren so vül und mancherley ausgestanden (wie dass seith Ao. 1638 gehalltene Protbocoll mehrers bezeygt und mit sich pringt), Allss ist der Allmachtige Gott umb dass wass Er noch erhallten, Vorderst zum allerhöchsten zue loben, So dann Inbrünstiglich vor solchen trangsahlen Inns khünfftig zueschützen, zue pitten, und petten, der dann sein Göttliche Gnadt und Seegen darzue Barmhertziglich verleyhen wölle. Es hatt auch E. E. Rath erkhennt dass derselbige sich mit der

Music Im Münster, Wann die Generals Persohnen dahin khommen möchten, gefasst zue hallten, wie nit weniger die Kürch sowohl aussen herumb, allss Innen seübern zue lassen. Und so vil die Einquartierung betrifft, wahr nit weniger den Quartiermeisteren ahnbefohlen.

Freytag den 29. Jnly Ao. 1644.
Gantzer Rath.

Herr Statthallter von Pflaumern Erinnert, wass „Dr Obrist."
gestrigs tags wegen dess Herren Obristen Kanoffskhys Mühlin alternative beschlossen nnnd darüber
Ihme nnnd Herren Statthallter Tunhossen bei Herren „Mayr"
Obristen ahnzuepringen befohlen werden, wehren derowegen bey Hr. obristen gewesst unnd Weyhlen Herr Obriste, allss sie dass Werckh etwas weitleuffig, und umbständtlichs vorpringen wöllen, eingefallen, auch auff dass Überig sich zimblich Unwurss erzeygt, wehren sie zum zweckh geschritten, und die Lanndtspergische Prätension ahnerpotten, dass ist auss den darauss hoffenden mittlen die 3000 fl. khauffschülling abzuerichten doch ohne interesse. Welches Herr Ohrister Ihme gefallen lassen, doch dergestallt, fahls der Process verlohren werden sollte, dass mann Ihm anderwerths begegnen wurde.

Herr Statthallter Tunhoss referiert Ihme allso znesein, wie Herr Statthallter Pflaumeren vermeldt, nnnd dass allss Er Herr Statthallter von dem Khauffschülling etwas herunder haben wöllen, Herr Obriste allsshald eingefallen, dass weitter darauss nichts zuemachen, Weyhlen mann die Mühl allssbald, und wohl zue genüessen, begehr khein Zinss, Wie Er dann auch von dem wass mann Ihme vor dissem schuldig gewesst, khein Zinss gefordert, begehr zueglsich nit mit

Unss der stuenge nach zus procedieren doch dass mann ihm ebenmässig zuehallte, nnnd selbigen nit vorhaschehener massen tractiere. Unndt wann sich die Rechtsfertigung Innerhalb zwey oder Inn drey Jahren nicht ennde, dass mann Ihm anderwerths begegne.

Nach ietz vermeldten relationen, ist mann vornemblich noch In deme angestanden, Weyhlen Hr. Statthallter von Pflaumern dess Process halber khein zeith definiert, Herr Statthallter Tunhoss aber vor zwey oder drey Jahren gesagt, Seitemahl sich uff ein solche khurtze zeith Ein so grosse sohnldt zus bezahlen, Inn ein Obliga: oder Versprechen einzuelassen E. E. Rath allzuesohwehr fallen, nnnd khommen wöllen. Derowegen gedachter Herr Statthallter von Pflaumern (weyhlen Herr Statthallter Tunhoss gleich nach gethaner relation wider hinweggganngen), nnnd [umb?] dia eigentliche beschaffenheit über disse Circumstantz weitter befragt worden, Der bey seiner Vorigen relation verpliyben assenerendt, dass von gewissen Jahren geredt worden, sich nit zus Erinneren, 2° Wahr moviert, ob die ÖsterReichische Herrschafft oder Wehr khünfftig über disse Statt herschen würdt, disse mühl nit ansprechen möchte, dessenthalben aber Hr. obristen weitters wass zue movieren, wahr darumh bedenckhens getragen, Weyhlen, alles ahnvor dess khünfftigen weggbrennens oder brechens halber, so ein oder andere Parthey khünfftig erkhennen möchte, Hrn. Obristen Oh Er nit auch ahn dem schaaden leyden wolle? moviert worden, der Herr obriste es für ein unfreündtlich zuemuetten, (Inn Erweegung die Statt die Mühl gleich nutzen khindte) ahngezogen, unnd ahnseiten der Statt dannoch mit Hr. obristen weittere handlung gepflogen, und disser Punoten umbgangen worden. Warauff Volgender Beschluss per maiora beschehen:

Weyhlen ahnvor, dass Wann Herr Obrister sich auff die Lanndtspergische schuldt weyssen lassen wölle, mit selbigem zue tractieren ein einhelliger schluss gewesst, Dass Es darbey zue verpleyben, unnd Umb den Khanffschnlling der Herr Obriste auff den Lanndtspergischen Process gleich wohl ohne ahnzug und benambsnng einiger Zeith zueweyssen, doch allso und dergestallt, Wann der Process verlohren wurde dass dem Hr. Obristen anderwertige Satisfaction zue leysten die Statt verbunden verpleyben sollte. Die befahrende Qnaestion betreffend, Ob die ander Herrschafft dass Dominium nit disputieren und die Mühl ahnsprechen möchte, seys selbige noch zur Zeith nit zue movieren, aber da sie khnnfftig Objiciert werden sollte, Hrn. Obristen, dass Er wass nit sein gewesst oder dergestallt gehallten werde verkhaufft, gleichwohl zue gemneth zuführen.

Ess hatt sowohl gesteren Hr. Obristermeister allss bent Herr Statthalter Tnnhoss referiert, es hette Herr Obristen dem Accord ultro Einkhommen lassen oder wenigist Hrn. General Mercy geschryben derselbe wölle gemeine Statt dess Frantzösischen Aydts, Welchen sie gezwungen schwöhren müessen, nit entgellten lassen, Warüber Er geantwortet, kheineswegs, Weyhlen ein gezwungener Aydt Gott Laydt. „accord."

Ess ist znemahl bey der Kanoffskhischen Mühl Simon Rützen seeligen khinder wider gedacht worden, dass selbigen Inn allweeg der Vorkhauff zue verwilligen. „Rih."

Dem gesambten Rath hatt man referiert die beschaffenheit der hinderstellig verplybenen Frantzösischen Contribution nnd dass Hrn. Commissario Scheyden ein Obligation per 333 fl. 6 b. 7 d zneErtheylen Sodann Herren Obristen Kanoffskhy weegen auch „Hr Obrist." „Hr Commissarius."

hinderstelliger dreyer servisgellter ein Obligation per 90 Reichsstbaaler: Warbey es verplyben.

„Thorschlüssell.“ Weyhlen die Frantzösische Quarnison die Thoorschlüssell der Statt zuegestellt, unnd dem Rath überschickht, ist mann ahngestanden Ob selhige gleich der „Beyrisch Commissarij.“ Einziehenden Generalitet über die Reichss Armee durch welche die Statt recouperiert worden, allssbaldt zue zuestellen: Inn deme moviert worden alles thets den Statt privilegien zuewider lauffen. Es haben aber die mehrere darfür gehallten dass der Zeith In dergleichen sich nit scrupulieren lasse, sonder Ermellte schlüssell ohnvorbehallten Hochgedachter Generalitet bey der Salutation einzuelüferen.

Eodem Nachmittag.

„Beyerische Commiss.“ Dieweyhl die Herren Commissarij der Reichss: oder (wie sie andere nennen) der Beyerischen Armee Begehren die Wein Visitation sowohl bey den Clö- „wein Visitation.“ steren alles Übrigen zue repetieren, allss hatt manns müessen darbey verpleyben lassen. 2° Obwohl heütigs tags Inn zweyfell gezogen werden wöllen, wass den Thoorschlüssell halber zuethuen sein möchte, so hatt doch seithero die erfahrnuss geeben dass schon diss ungleich auffgenohmmen worden, Weyhlen mann „Thoorschlüssell.“ die schlüssell nur ahngenohmmen unnd sie nit directè dess Reichss oder Beyerischen Generalitet zuegetragen. Nechst deme dass seith wehrenden gegenwertigen Kriegs, welche Parthey bereinkhommen, dieselbe Jheweyhls (so vül sich ein oder der ander Erinnert) die schlussell zuesich genohmmen. 3° Weyhlen auch ein Commis- „Erzherz. Commissarius.“ sarius von Ihr Frstl. Dchlt. der Ertzhörtzigin etc. unsserer gesten Frawen sich ahngemeldt, und begehrt mit E. E. Rath zue Conferieren, unnd ettlich auss den Hrn. Heübteren sich bey ihme eingestellt, Wars Vornemblich

umb dass zuethnen, wie mann die Statt reparieren, unnd wass für Leüth auss den Umbligenden Orthen darzue gezogen werden sollten.

Samhstag den 30. July Ao. 1644.
Gantzer Rath.

Ob zwar Lohlicher Universt.-Syndicus bey E. E. Rath ahngehallten Weyhlen Rr. Hannss Jacob Hassler der Priester sowohl E. E. Rath allss die Urst: bey der Generalitet höchlichen verkhleinert, und ahngeeben sich nehen der Urst. zne entschuldigen, so hatt doch E. E Rath solches (ausser wass mit Occasion ohngefehr beschehen khan) für ohnnothig erachtet, Weyhlen disser Priester nicht allezeith bey guether Vernunfft ist. „Utet." „Hassler"

Herr Ohrister Meister proponiert, Oh zwar durch die gnadt Gottes mann dess schwehr getragenen Jochss entlaaden, nnd zne Kaiserl: unnd ÖsterReichischen Hulden wider auffgenohmmen worden, so werde doch ein allss anderen weeg dass Jehnige zue verrichten sein, wass weitters werde befohlen werden, damit es dass ahnsehen nit gewinne, allss wollte mann der ahngehornen Herrschafft weniger, allss der anderen thuen. Zue welchem Endt gestrigen gantzen tag die herren Heübter mit Zuezug ettlicher anderer beysammen gewesst, unnd vermeint ein unnd anders Inn dass werokh zue Richten, aber ettlich mahl mit drey Stattkhnechten nichts zueweegen pringen khinden, gestallten allss man nur 2 Mann hegehrt, welche den weeg weissen sollen, unndt zne dissem Enndt Caspar Schülling (welcher wie auch andere Hrn. bezeügt, sich bey der aussgezogenen Parthey auff allerley weyss unnd In den gefährlichsten Occasionen gebrauchen lassen) gebraucht werden wöllen, selbiger sich nit allein widersetzt, unnd „unverstanden Ettlicher Burger" „Schilling."

allhie, verplyben, sonder auch den Hrn. Heübteren under augen allerhandt schlimma Worth ausgtiessen Ja dan Sackh (wie man Pflegt zue reeden) für die Thür werffen, unnd dass anderer orthen auch gueth broth zue essen trutzig sagen dörffen, wie freündtlich auch sowohl die Heübter allss Rathsverwanndten selbigen zuegesprochen.

Item wehra weegen befahrender Contagion dnrch berran General Veldt Marscalo Mercy die Bach wider laufien zue lassen zum drittenn mahl befohlen worden, aber gleichsamb niehmand auff die frohn gehracht werden khinden auch der Stubenkhnecht zum Opffinger [?]

„Schnetzler" dass ist Melchior Sohnetzler erstlich nit nmbsagen wöllen.

2° Proponiert Hr. Obristermeister, Weyhlen hin

„weein" und widar für die Soldaten Wein ausszuegeeben, wie mit selbigem auffzuekhommen.

„Holtz." 3° Nachdeme dass VorRäthige Holtz verbrunnen

„Boleten" wo salbiges ahnietzo her zue nehmmen? 4° Wie mann sich der Boleten halber zue verhallten.

Weegen dess befindenden Ungehorsambs Wahrd vül geredt, gestallten E. E. Rath selbigen hoch empfunden, anch besorgt worden, dass soloher gemeiner Statt ietz, und Ins khünfftig zue höchstem Nachtheyl gereichan möchte, Inn sonderbahrer betrachtung dass allss auff der aussgezogenen blosses winckhen, so gleich, und bald beschehen müessen. Derowegen ein Unumbgänglicha Notthurfft befunden worden, wider die ungehorsambe anff dass strengist zne verfahren, unnd diss umb so vül mehr, Inn Erweegung der Ungehorsamh vornamblich bey den Jehnigen, welche niehmal vül nutz gewesst, erschinen. Desshalhen auff der sachen aigentliche bewanndtnus, bey den Stattknechten und anderen eingezogena information, Unanimiter

erkhenndt, dem Caspar Schülling anzuekhunden, dass „Schilling“
derselb mit Weyh und khundt Innerhalb 24 Stunden
die Statt Raumen, nund fahls Ers nit thäte, die Statt-
khnecht Ihns hinanss fuehren, doch fahls Er sich
demüetigte, wetters darvon geredt werden solle. Mel-
chior Schnetzler welcher auff die Frohn zuesagen Ver- „Schnetzler“
weygeret, unnd andere ungleiche Reeden aussgestossen,
unnd Geörg Kheller der sich den Stattkhnechten „Keller“
widersetzt und sich mit worthen ebenmässig vergriffen,
und Lorentz Schafflin, der, der erste von der frohn „Schäfflin“
geloffen, seyen In den Rawen [1]) zuelegen, unnd anders
nichts allss Wasser nnnd Brodt zuelassen Und dess
Khellers sohn so ärger allss der Vatter gehandlet, unnd
Letztlich gahr ein Rnderstangen ergriffen Inn dass
Spitthaals gefenckhnnss.

Dess Hannss Geörg Fesderers halben der dass „Federer“
selbiger mit dem schäfflin von der frohn geloffen (ohn-
eracht Er bey der aussgezogenen Parthey die Frohn
selbst dirigiert, unnd die armen Burgersleüth sehr
hart gehallten, auch gahr auf die Jetzige Parthey
hinauss geschossen) weyhl etwas noch gezweyffiet
wardt besser zne inquirieren. Sodann Inn gemein ein
Decret auffzuesetzen, unnd vermittels desselbigen die „Statt ohn Burger Fol. 374“
gesambte Burgerschafft zue gepürend unnd schuldigem
gehorsamb ahn zue vermahnen. Die von Hr. General „Hr Jo. v. werth“
von Werth zue ahfüehrung dess gewessten Professen
Johann Michaël Molventers Wein, ist verwilliget. „Molventer“

Die dritte Collectation dess Weinss ist solcher- „drita Collectation“
gestallt verwilliget, dass vorderist bey Hr. Obristen
Leütenant Carl wie, unnd Wehme Wein zue geehen,
erkhundiget, unndt nit eben gahr der zehende theyl

[1]) Ein Gefängniß-Thurm in den sog. „Lugstühlen“, da wo jetzt das H. Kayserer'sche Haus (neben dem Museum) steht.

sonder, biss man weisst, wie es gemeint, münder begehrt werden solls.

„Stumpp" 3° Dess Holtz halber, Weyhlen noch vül Inn St. Petershoff, unnd Inn Jr: Stumppen hauss verpleyben „Jesuitter" solle Vorderist Hr. Praelat ob selhiger so vül mann Inn Eyl vonnöthen folgen lassen, gepetten, den „St. Peter d Jesuitern aber ahngezeygt werden, Weyhlen sie sich Praelat" dess Jr: Stumppen hauss ahnnehmmen, einen Vorrath stehen zue lassen. 4° So vül die Poleten nnd einquartierung betrifft, seye zuezue warthen biss mann siebt, wass für Volckh berein kbommen werde.

„hinderlassene Waffen." Herr Erhardt, unnd Brunckh referieren wass selbige abn Vorräthigen von der anssgezogenen Parthey hinderlassenen Waaffen befunden, dass eben ein geringes gewesst, wie nit weniger dass Jehnige, wass die Bawberren von Schantzzeug vorbanden zue sein referiert. Warüber Erkhendt, dass Innabmmen der Statt sieh dergleichen nit ahnznsnehmmen, sonder gleichwohl den soldaten zue überlassen. —

„Feylschafft" Die Burger Ins gemein dass selbige die Feylschafften nit zue hoch treyben, unnd einen gewissen „Gewehr rest." Tax znemachen nit Ursach geeben, auch wass bey Ihnen fin gewehr binderlassen worden, Jetziger Quarnison zue lüfern.

„Bryer. Inn" Alles Herr Obrister Meister referiert dass 200 Persobnen von tauglieben Männer: unnd Weybern begehrt werden zus reparierung der Pressen, [= Breschen] nnnd Einwerffung der Lauffgräben In den Vorstätten wahr den Zunfftmeisteren die notthurfft anbefohlen. Und „Obrist Leut Carl." weyhlen Herr Obrist Leütenant Carl dem Rath zuecent-„die Stat ist wi- potten, dass nuhnmehr sie widerumb Herren und meister der Meister" Ihrer Statt seyen, unnd die Zunfftmeister sieb offeriert dass sie selbaten die Frohnen dirigieren wollen, so vül nembhieb dis bestellung betrifft, hatts E. E Rath

dass eine zue sonderem trost ahngenohmmen, unnd Im Übrigen die bestellung dem Bawammbt, unndt Zunfftmeisteren überlassen.

Allss der Öhl- und Brückhlinmüller nm verleyhung der Kanoffskhyschen Mühl gepetten, Wahr dass selhige schon Ihemandts beständig anznevertrawen bedenckhlich befunden, sonder sie mit znezug dess ahnvor daranffgewessten Müllers vorderist wider zue Richten zuelassen, Rathsamb befunden, nnnd allss Hr. Hachenhurger referiert dass verlautte die Hrn. Kriegs Commissary werden sich disser Mühl ahnnehmmen, Ob sich ihnen Commissariis zne widersetzen oder nit? Inn Zweyffell gezogen, und zwar nichts augentlichs geschlossen, aber nnderschiedlichs darüber discurriert worden. „Hr Obrist Kanoffsgis Mühl"

Dass Herr Obrist Leütenant Carl der ahnietzo interim dass Commando allhie hatt mit etwas Wein verEhrt werde, wahr ein Notthurfft befunden. „Obrist Lieut Carl" „Stat Commendant"

Weyhlen Hr. Obriste Holtz zur fortificierung der Statt allhero verordnet, allss seye derselbe dem Wildenmannwürth ein zne quartieren und neben ermelltem Obristen Leütenant Carl nnd dem ÖsterReichischen Commissario Hr. Gollen auss gemeiner Statt Seckhell zne verkhöstigen. „Hr Pfeiffer" „Obrist Holtz" „Obrist Lieut Carl" „Öster Commiss"

Eodem Naobmittag.

Bey ettlich Herren haben sich underschiedliche Commissarij ahngemeldt unnd erstlich Vorgehracht, Nach deme mann den Wein Visitiert, anss befelch Hr. General Commissarij Schäffers selbigen biss auff weittere Disposition allso auff zuehallten, doch darbey hernach disse erleütterung gethan, dass den Marqnetenteren wohl wass darvon verkhaufft werden, auch ein Jeder selbst die Notthurfft darvon trinkhen möge 2° haben „Beyer: Commiss" „wein visitation"

die Commissarij gedachten Herren zuegemnettet Hrn.
„Hr Tonhoß" Statthallter Heinrich Tunhossen, allss welcher ein
zimbliche anzahl dess Feindts Wein In seinem kheller
ligen habe, ohneracht sein Hr. Tunhossen selbst
aigener Wein darbey seye, ahnzuezeygen, dass Er den
schlüssell zum kheller hergeebe, auch zue Disponieren
damit sie Herren Commissarij nit vil Ungelegenheit
mit selbigem haben müessen, Warfür aber nachdeme
die Weine bereiths auffgeschryben, und Hr. Statthall-
ters halben khein gefahr, Er auch selbst vil Wein
habe, gebetten worden. 3° referierten sie, dass Johann
„Wolrenter." Michaël Molventer dem gewessten Provosen ettlich
Wein fur Hr. General von Werth genohmmen worden.
4° Dass Wasser herein zuerichten so bereiths Im werckh.
„Holtz" 5° Holtz zum brennen zue verschaffen. Waruber wo
der Feindt wass hinderlassen, unnd dass der Statt In
holtz nnd Hew, auch strohe vorhanden gewesste vor-
Rath durch ein Fewrkhuglen verbrunnen.

Sontag den 31. July Ano 1644.

Herr Obrister Meister referiert, dass der Ertz-
„Ertzfell Hom- fürsthch ÖsterReichische Commissarius täglich zue
„Stat fortifica- der Statt fortification Sechshundert Mann (darunder
tion." die Statt umb 150 ahngelegt) sambt nothwendigem
schantzzeug alles schauffen bückhell etc. begehre,
darzue auch ein Bawmeister, und bawschreyber Von-
nothen, Item ettliche welche die Leüth oh sie erschinen
nnd Arbeithen vermerkhen, und anführen. 2° habe
„Stat mehr In Gnad" Herr Commissarius gesagt, dass die Statt In guetben
Gnaden seye auch Ihr Burgerschafft, unnd allee wider
„Sey kein gefahr mehr" Inn ihrem gewalldt habe, derowegen denen welche
meine Herren ein andere bereeden wollten, kheinen
glauben beyzuefügen, Seye zuegleich dess Feindts
halben khein gefahr mehr, Weyhlen Chur Beyern eben-

der alles aufsetzen, alles disse Statt wider lassen wurde, wider dess Herren Generals intention Seye mit Fewr herein gespylt worden und habe einer dasselbe suggeriert den Er ahnvor für gueth ÖsterReichisch gehallten [hr] aber ahnietzo verdächtig Inn dissem fahl erfunden werde.

Ein schreyben von den General Commissarien ward abgelesessen, Vier unnd zwantzig Raäder zue der Armée zue verschaffen, Item sich der Müntzen halber nach Würtenherg und Ober Schwaaben zue dirigieren und dass biss morgen wie Es mit der Gnarnison werde gehallten und welche mit Cooperieren werden, sie Herren Commissarij Ordre schickhen wöllen. „Räder" „Requisition" „Guarnison"

Montag den 1. Augusth Ao. 1644. Gantzer Rath.

Einem Ehrs: Rath wahr referiert wass die Vorige tag In absonderlichen Rathen für unnd einkhommen. Warüber Erkhenndt, Herr Görwigg unnd Ich der Stattschreyher sollen unss zue dem Herren Ertzfurstlichen Commissario verfügen, unnd weyhlen Er ein Qnartier In einem bnrgerlichen hanss begehrt und sich erpotten selbsten ein zuekhauffen: Ihme Vorderist ettliche Qnartier vor zueschlagen, oder wohin Er selbst lust hette, von selbigem zne vernehmmen. 2° Mit Ihme zue Conferieren weegen der Schantzen wass dess Nothwendigen Bawmeisters Ammbt sein werde, wie auch dess Bawschreyhers. Item wie die Leuth auff die schantzen gebracht, unnd anzuetreyben. Sodann Wie vül von der Statt, nnd anderen Orthen herznegeeben, unnd welche zne vül, und wenig auch noch gahr nicht belegt. Ahnsethen E. E. Raths hatt von dem Bawmeister noch nichts geredt werden khinden, Weyhlen mann nit gewüsst, wass desselben Ammbt Inn sich „Ertzfürstl. Commissarius" „Fortificationen."

hallten möcht. Zue verbüettung Partiten [!] und Costens Wahr Rathlich befunden ein Ehrlichen gewüssenhaff-
„Bawschreiber" ten Mann zum Bawschreyber auss hiessiger Burgerschafft zue befurderen. Von den Jehnigen, welche den frohnen sollen Vorstehen, die Leüth verzeichnen, nnnd antreyhen, wahre auch khein enndtlichs geschlossen,
„Zunfftmeister" dooh der Zunnfftmeister halber bey dem verplyben, dass sie, damit Ihre ahngehörige Ihr schuldigkheit verrichten auch nit vor anderen heschwehrt werden, auff-
„Schanz" sicht hahen sollen. Weegen der Anzahl seye sich dahin zue bemüehen, oh die 50 Personen herunder gebracht, anch so Weyb: so MannsPersohnen welche tanglich genohmmen wurden. Zue Welchem Endt dem Hr. Commissario für augen zuestellen Vorderist wie weith die Leuth allhie abgenohmmen. So dann worzue mann selhige anch noch Inn andere weeg vonnötben, oder Ihnen zue verschonen Ursach hahen würdt, Nach deme mann nemhlich den Universitetisch- unnd Baasslischen nichts zue hefehlen, Item mann nicht wusse oh zuegleich die geystliche, Adell. Rathsverwanndten und Satzburger, nnnd dergleichen standts Persohnen, ahnzuewenden die intention seye. Item seyen anch noch sonst vül leüth, so mann In anderweeg zue brauchen etc. Unnd wass mehr dergleichen disses schantzens halher Vorkhommen. 3° sey Hr. Commissarius zue befragen, wo mann sich umb die
„Müntz Valvation" Müntz Valvation ahnzuemeldten. 4° Zue Clagen wass
„Obrist Lieut Carl." für grossen UnCosten der Obrist Leütenant Carl verursache, allss welcher taglich uff 30 Persohnen auff gemeiner Statt Costen laade, unnd speyssen lasse.

„Hr Pfeiffer Weyhlen sich Hr. Georg Pfeyffer der Wüldenmannwurth heschwehrt, nach dem uff gehörte weyss
„Obrist Lieut Carl." der Obrist Leütenant Carl so vül Gast laad auch Hr. Obriste Holtz iheweyhls etwer mit sich pring, dass

Er nimmer gevolgen khenne: ist Ihme abugezeygt worden dass mann selbigem darumb gepürlichen begegnen, zue mahl verhoffentlich über heüt nimmer wehren werde, So dann soll Er die tractation einziehen, unnd nit Cöstlich machen. Wider besagten Obrist Leütenant Carl khamen vül Clagen vor alls welcher erstlich sich unnd ein Diener allem angeeben, und Jetz auff gehörts weyss verfahre auch heüt den Hr. General Waachtmeister von Rauschenberg, sambt seiner gemahlin gelaaden.

Der OsterReichische Commissarius solle zuegleich VerEhrt werden. „Öster Commissar"

Sowohl diss allss andere mahl wahr beweeglich geandet, dass ettliche dess Raths sowohl Edell allss UnEdell den Rath eintweeders gahr nicht oder schlechtlich, unnd sellten besuechen, unnd die Mühe, unnd Arbeith unnd ungelegenheit auff übrige schieben, sie aber ihren Privatgeschäfften, khurzweyhl, unnd gelegeheiten nachgehen. Weyhlen dann solches auss vulen Ursachen nit zue gestatten, zue mahl dem Raths Aydt zuewieder. Allss seye ein beweegliches Decret auffzusetzen, unnd bedeüten saumseeligen dasselb zue insinnieren.

Dass Decret ahn die Burgerschafft wahr abgelessen, unnd approbiert und bestehet In folgendem Innhallt.

Ein Ehrs. Rath Erinnert hiemit alle Ihre Zünfftige, unnd Zuegethane gantz beweeg: trewlich, und Vätterlich, befiicht zuegleich ernstlich: Demnach der Allmächtig Gott Unse dermahlen auss feindtlichem gewalldt, nach so vül, und Langwyrig ahn Leyb, und gueth härtiglich aussgestandenen trangsahlen gnädiglich liberiert, und Erleediget, unnd der schoss uns- „Decret ahn die Burger"

serer Nattürlichen Herrschafft restituiert, unnd wider ZuegeEügnet, Ihme dem Allmächtigen Gott vor allen Dingen Inniglich: und ohnauffhorlichen Danckh zue sagen, so dann dass wür nit wider Inn dass so thewr erfahrene Ellendt fallen, und sinckhen, selbigen Embsiglich dafür zuepitten, auch ein Ihme Wohlgefällig Leehen ahnzuestellen, wie nit weniger In Zeithlichem, unnd dem Leyb nach auss schuldiger affection auch khindtlicher Lieb, unnd trew, ehen dass Jehnig mit eyffer, willen, unnd herzen zue praestieren, und leysten, wass ahnvor auss khnechthicher forcht, und schreckhen gezwungen und trungen beschehen müessen; dass ist allen höher und NiderObrigkheitthlichen gepott- unnd verpotten, befelch, unnd verordnungen, behendt, willig, gehrn, geflissen, unnd ohnverdrüessig znegehorchen, uund nach zue khommen, die Vor und nachgesetzte Obrigkheiten (darunder Insonderheit auch die Zunfftmeister zue verstehen) In gepürendem respect zuehalltten, unnd sonst mit Reeden, Worthen unnd Werckhen thuen und lassen, wass getrewen, und Rechtgeschaffenen underthanen nnd Leüthen aignet, obligt und Wohl ansteht: Unnd diss unb so vül mehr, Weyhlen alles sowohl zue eines Jeden absonderlichen, alss dem gemeinen nutzen: den erfahrnen ühellstandt aber weitter zue verhüetten, unnd ahzuehallten gemeint Und damit Es dass ansehen nit hab und behaltte, dass die affection unndt neygung gegen dem feindt ahnvor besser, unndt grösser gewesst, alles ahnietzo selbige gegen dem freündt unnd unneserer angehohrnen Herrschafft: oder nur alles mit gewalldt, schreckhen, und straffen, durch Lieb-und mitte aber bey Unes nichts auszuerichten, unnd zueweegen zue pringen seye. Massen gegen den Jehnigen welche dergestallt, unndt nit anderst tractiert, unnd gehallten werden wöllen, die

strenge nit ausspleyben, unnd damit Ihren [?] [1]) nit auch die gehorsamb- unnd gewertige zue entgellten bekhommen, wider sie allss Unnütz, unnd rev: faule glieder verfahren, hingegen die gewertig- und gehorsambe allss liebe khinder, unnd getrewe mitburger Vätter- und Sänfftiglich regiert und geleittet werden sollen.

2° Wurdt mit gleichem Ernst befohlen, dass die vom Feindt bei einem, und anderem zueruckh verplybene Wehr, unnd Waaffen, Kuglen, schantzzeüg, oder wass sonst zue dem Kriegsweessen gehörig, niehmandts, unnder wass standt Er auch seye, Jehtwas darvon hinderhallten, sonder alles ohne Einigen Verzug zum Zeughauss luferen, unnd 3° weeder Soldaten noch Burger mit den Feylschafften übernehmmen, oder mit auss geeben, unnd einnehmmen gelltts Vortheyl brauchen solle. Unnd solches alles so lieb einem Jeden ist die Jehnige straffen, so den Übertretteren unnd ungehorsamben auffs strengist ohnnachlässlichen bevorstehn zue vermeyden, unnd entfliehen.

„Schantz zeig"

„Feylschafft"

„Mintz."

Zinsstag den 2. August Ao. 1644. [2])

Her Jo: Stephan Ulrich referiert, was Hr. Obriste-Lieutenant Carl für ungleiche reden abermahl verloren, das man nemblich In nichts gehorche und nichts zur fortification thue, wiss nit ob man nit besser schwedisch allss Kayserlich seye, begerte auch einen wachtmeister etc.

„Obrist Lieut Carl"

Her Statthallter von Pflaumern referiert, das Ihme Hr. Stathallter Tonhoss ahngezeigt, Er verhoff, sein leiden wehr nunmehr ein Endt haben, allein miss Er noch 6 Saum wein und etlich Sekh haber

„Hr. Tonhoß"

[1]) Ungehorsam?

[2]) Von hier S. 576 bis S. 593 des Protokolls erscheint ein ganz grauenvolles Operat, Schreibart, Orthographie, Schriftform und Abkürzungen betreffend. — Inhalt interessant!

geben, wisse nit ob die Statt Ihme was daran restituieren werde, kindte wenigist Ihme mit wes haher verhulfflich zusein, nnd habe der überreiter Görg widmann, welcher das werkh Im Nemen Hr. Stathallter Touhossen regiert, gesagt, wie das Er Her Stathallter sehr hoch auffnemme, das die Burgerschaft Ihme so übl red, da Er doch so vüll für selbigs gethan, auch
„Molventer" Jo: Michel Molventers des Profossen sach bey Jetziger Generalität wider auff guste weg gebracht.

„Dr Emhardt" Dritens wahr referiert, was gestalt Hr. Dr: Emhardt durch seiner Tochter kindt Man (welcher Ein Apotsker nnder der Arme ist) die Kuhs, welchs man Hrn. Dr: Emhardt wegen seiner hinderstelligen Contribution In arrest genommen (und Ihme doch gegen einer Ohligation restituiert warden wölle) auss dem Ratshoff mit Gewalt wider weg fieren lassen.

„Obrist Lieut Cort" Wegen des Ohristen Lieut: Cerls hett Hr. Pfeiffer referiert, das Er nooh woll Ergers geredt alss Her Ulrich referiert, nnd nit allein neben dan Herren 24
„wachtmeister Eteken schanzen aus" Diener gestern speissen missen, sonder wehren anch alle wachtmeister (welche die schantzen ausgestekt) darzu kommen, undt selbigen auch zu trincken geben miesen. Item Hr. Ohrist Lieut: sich Verlonten lassen, das sein haussbaltung Im Veldt auoh miss Erhalten sein etc.

„Vorstät." Weilen wegen ansestekung der schantzen geredt worden undt das man werde die Vorstäth, saltem etliche darzu und hinweg nemmen, hat Hr. Steinmeyer moviert, was Es der Stat für nachtheill nnd schaden veruhrsachen werde, welches leider nur gar zuwahr, ob man aber sioh bey Jetziger beschaffenheit darwider legen kinde? stunde man sehr ahn, noch dems Es bey so vüll vorhanden: und täglich zunemmenden gefahren, zu defension der Stat gemeint. massen refe-

riert worden, das den Frantzossen In 8000 Man Zu hilff kommen sollen. „Französisch succurs"

Des Obrist Lieut: Carls halber hefandt sich E. E. Rath sehr offendiert, und [ist] erkent worden, Es dem Östr: Ertzfürstlichen Commissario zu klagen, durch Hr. Ulrichen aber Ihme folgende antworth zugehan. Her Jo. Stephan Ulrich, hat Hrn. obrist Lentenant Carl auff dass Jenig wass Er, Hr. [Obrist] Leutenant, durch Ihne, Hr. Ulrichen, vorbringen lassen, wider zuantworten (præmissis onrialibus): fahls hiss dahoro was underlassen verbleibe, wehrs E. E. Rath hertzlichen leid, und vorsetzlichen keines wegs heschehen, sonder dahero erfolgt, das der Rath biss dato mit dem schantz und fortification wesen nichts zu thun sonder den hefelchen nur zu gehorchen, und selbige zu volziehen gehabt, welches man ahnietzo auch erwartet, auch verhoffentlich noch nichts underlassen: was Im Nammen hochlohlicher Generalitet und derselben Verordneten Immer befolen worden: Gestalten auff das Herrn Obrist Lent: lester hefelch das Bawambt sich bey dem schantzwesen der Bawschreiberey ahnzunemmen, verordnet: Martin Gilbert welcher vor dissem auch Krieg versuchet, werde Hr. Ohristen Lieutenant (saltem ad interim) für ein Wachtmeister vorgeschlagen. Die alt und vorgeweste Thorschliesser, sollen das Ambt wider ahntretten, undt dnroh dass Bawamht dahin gewisen und wo einer abgung, namhafft gemacht und alsshald ersetzt werden. Wass ferners fürfall, hat dass Bawamht dasselhige, von dem Hr Ohristen Lentenaut Jeweils zu Vernemmen und ohneingestelt zu herichten: und wan Hr. Obrist Leutenant auch mit gesambten Rath oder einem, auch mehrern desselhen gliedern (vom höchsten biss zum Nidersten) ein und andrs Immediate zu Conferieren hegehr, seye E. E. Rath „Obrist Lieut: Carl"

„Schanz"

„Fortification."

„Bawschreiber"

„Gilbert"

„Wachtmeister"

„Thorschliesser"

erpietig, nit allein sich alssbald bey Ihme einzustellen sonder auch In überigen nichts zu underlassen, was In dergleichen die noturfft erfordren, und zu prästieren nur noch Immer ein müglichkeit sein wirdt.

Nit anderst hat das Bawambt Im Namen E. E. „Schanzmeisters" Rats sich gegen den Jenigen officieren, welche sich der ausseren werkh ahnnemmen, zuerkleren, doch Ihme dem Ambt bewuste unmüglichkeiten auch dargegen unverhalten nit zulassen. —

Eodem Nachmittag.

„Obrist Lieut: Carl" „Broth." Her Obrist Lient: Carl hat begert für die quarnison 300 Leib brot zu samblen, massen Im Spitall, den Beken, den Burgeren und was man In Vorrath gehabt, verordnung beschehen.

„Französisch succurs" „Gotsdienst." Weilen den Franzosen ein starker Snocurs zukommen, soll biss morgens ein Gotsdienst ahngestelt und den Burgeren darzu verkindt werden.

„Obrist Lieut: Carl" Alss die Zunftmeister wegen des brodtsamblens hinweg gangen, wahr referiert, was Hr. Obrist: Lientenant Carl von etlich Hrn. welche auff erforderen zu Ihme kommen, für 2 seltzame begeren gethan, alss nemblich, das die ahnwesende Hrn. das ist Hr. Obrist Meister Pir und Hr. Stathallter von Pflaumeren (bei welchen ich der Statschreiber auch gewest) In Nammen gantzer stat ohne ainige hindersich [zu] fragen, sollen sich alssbald erkleren, nit allein ob die Burger sich wehren wollen? sonder auch ob sie vermeinen 300 Soldaten neben den Burgeren genugsamb, zu vill oder zu wenig zusein? wariber geschlossen, nachdeme kümmerlich von Hr. Obristen Lientenant, disse so wichtige begeren und zumuten mit mehreren zu conferieren, erhalten worden, dem Rath solches zu referieren, massen Jetzo beschehen, und hat der Rath Erkennt,

der Generalitet darunder zuzuschreiben, und hernach des Ertzfürstl Commissarij Hr. Jo: Wilhelm Gollen gutbedunken darüber zu Vernemmen, so dan biss morgens die Burgerschafft Inss gemein für zu fordern, und selbiger gedachte 2 Zumuten für zu halten, und zu vernemmen. „Ertzfürstl. Commissar."

Mitwoch den 3. Augusti Ao. 1644.

Das schreiben, welches ahn die Generalitet aufgesetzt auch bereits ingrossiert gewest, hat der Ertzfürstl. Commissarius (nachdeme Es gestern spath Ihme communiciert worden) neben seinem bedenken zuruckhgeschikt, das einem E E. Rath ebenmessig gefallen, doch dergestalt emendierte, wie Es Hr. Commissarius für guth angesehen, nach deme aber Hr. Stathallter Touhoss referiert, mit Eben gedachten Commissario zugleich gered zu haben, und das Er rate, ein abgesandtschafft hn Hr. General Veldt Marschalk Freyherrn von Mercy abzuordnen und neben einreichung eines Memorials mit Ihme mündtlich zu agiren, hat Ihme E. E. Rath Es ebenmessig beliebeu lassen, und deputiert Jemandts under den heibtern, wie selbige sich vergleichen werden, Hrn. Hanss Ulrich Gerwiggen, Zr. Balthasar Zienasten und Christoff Rissen, und wahr Ihnen die Instruction ertheilt, wie hernach stehendt zu vernemmen. „Ertzfürstl. Commissar." „Abgesandte zu Hr. General Veldt Marschalkhen."

Weilen allerhandt fürgefalleu, und dessentwegen der Burgerschafft noch nichts gewisses für gehalten werden kinden, seindt selbige wider erlassen worden. „Burgerschafft werde bissin und wider erlassen."

Erstlich Ihr Exc. gehorsamblich znerinneren der Jenigen 2 fragen, welche selbige durch Hr. Obrist-Lieutenant Carl propenieren lassen, das ist, sich zu rssolvieren, ob die burgerschafft naben der Quarnison „ob sich die Burgerschafft wehren wollen."

wider den Feindt sich defendieren und wehren wölle? „Stat defension." Item oh E. E. Roth 300 Soldaten zu defension der Stadt für zuvill, genugsamb oder wenig erachte? Über und auff die 1 frag haben die Hrn. abgeordnete zu antworten (nach dem sy Ihr Excell. die gegen „Burger seindt treuw verpflicht." unsere ahngehorne herschafft tragende trew und devotion niemahlen Im geringsten beigelegt worden zu sein, genugsamblich werden sinceriert und verständiget haben) dass man vorderist mit keinen waffen fürsehn, mit erzellung, wie man umb selbige kommen, und das sy aues „Armuth der Burger." armuth so woll des gemeinen guts, alss Burgersmane so bald auch nimmer zu wegen zubringen. 2° dass Es auch ahn der nahrung ermangelen werde, nach deme durch den abgeordneten leider nur zu vüll bekante weise, nit allein nit der geringste theill gar nichts, und die überige zugleich kein vorrath mehr haben, sonder auch Inss kinfftig, so woll verderhter Reben alss frichten halber, nichts zu hoffen. Also das woll zubesorgen, vüll so bald sie wider was vom Feindt vernemmen, sich darvon machen werden, Ja (der Feindt komm oder nit) auff zunahenden winter darvon machen werden müssen 3° komm auch darzu, das täglich und starke fronen (der alten, Krankhen, beschedigt- und anderer zum Fechten untaughohen zu geschweigen), welches alles ebenmessig von der Manschaft ein namhafftes hinweg nemme: damit derwegen (oh zwar die Intention und Resolution ahnietzo noch guth, hernach aber wegen abgang besagter ohnemperlichen requisiten anes noth sinken, und ahn der „Geringe Zahl der Burger." verhofften manschafft (die ohne dem über den 4ten theil abgenommen) mangel erschinen mochte) die schuld mit E. E. Rath zugemessen seye, vohr allen dingen mit Ihr Excell., was gestalt bedeute requisiten zu wegen zu bringen, zu conferieren und Rate zupflegen.

Über die 2. frag wiss man sogar nit zuantworten. Theils wegen ermanglenden ahngezogenen notwendigkeiten, theils weilen man In dergleichen Kriegsgeschafften kein erfarnus, anch die Jehnige leith welche etwelche erfarnus gehabt, verzogen und In anderwertige Kriegsdienst sich begeben. Über diss werden die Hrn. abgeordnete Ihnen ahngelegen sein lassen, damit so woll eines beständigen Commendanten und der Quarnison alss fortification halber gewissheit erreicht, die Interim fürgangene inconvenientien abgewendt, und wie man sich fürbass In ein und anderen aigentlich zu verhalten, anch was respectu ein und und andren zu citiren, und kindte ein gewisse ordr und richtschnur, vertröster massen auffgebracht werden, mit glimpffiger erzellnng wie es hisshero hergangen. Item Ist znproponieren: nach dems wegen des frantzösich Juraments ein und andrs einfeltige noch ein Scrupel haben mechten, oh nit räthlich vermitls eines offentlichen resoripts dasselb zu cassieren nnd aufzuheben. Endtlichen haben die Hrn. abgeordneten vor allen dahin sonderlich zusehen und trachten, das Ihr Exc. alles und Jedes wie Es gemeint auf: und annemme, nnd alss wolten wir nnss gäntzlichen ausschliessen keines wegs anslege; gestalten man ahn seiten der Stat nach aller müglichkeit mit zu cooperieren nnd so vüll ahn guth und bluth noch tiherig redlich mit auffzusetzen so wilhg alss schuldigist. wan Ihr Exc. allein, wie ein und anders hey so beschaffenen dingen nutzlich zu werkh zu richten, den anss- nnd ahnschlag gehen. gestalten sy nach dero beiwonenden hohen verstandt und habenden experientz, was zu thun und lassen, ob und wie sich zu defendieren? wie die ermanglende requisita zuersetzen? Item wie starkh die quarnison sein miesse (fürnemhlich wan die Burger-

„Quarnison."
„Commendant."
„Fortification"
„Frantzösich Juramont"
„Schlechte Mannschafft ahn Burgeren"

schaft, welche sich auff 400 [?] [1]) Man so alt so Jung, so krankh und geschedigt alss gesundt, schwerlich mehr erstreckt, wirdt gemustert werden) am besten und sichersten davon [= darüber] Iudicieren kan.

Eodem Nachmittag.

„Der Feindt avancier“ Etliche herren Commissary referieren, weilen der Feindt sich merklich gesterkt und avancier auch bereits mit stuken zusammen gespilt werdt, und der „Stat muß wein Faß undt Seth geben.“ sache zu Stewr was nit Mondirt, gar mit pagagipferden versehen werde, alss misse die Statt auch das ihrig darbey lifern undt hergeben 1° Fass für 300 Saum. 2° Sekh für 100 fiertel haher. 3° Fuhren so vill miglich. 4° ahn den 300 Saum wein, 100 Saum welche bey den Jenigen Burgern In Eyll zu collectieren, welche um meisten haben, die ubrige 200 Saum „Hrn Jesuiter“ werden von den Hrn. Jesuitern undt Hr Stathalter „Hr. Tonhoß“ Tonhossen (alss bei welchem vüll frembder Wein) genommen werden, die Sekh sollen bey den Beken gesamlet werden. Und so vüll den haber betreff, haben selbigen auss gleichen ursachen die Hr. Jesuiter allein zu geben. Hierauf haben sich etlich Hrn. zusammen „wein Collectation“ gethan und Ein ausstheiler des weins halber gemacht und erstlich die zu collectieren gemeint, [?] welche 4 Saum und dariber haben. —

Donnerstag den 4. Aug. A. 1644.

Es hat ermelter Profos betroben, das noch nit aller tag abent, und das bletlein sich bald umbkehren kinde!

Es wahr auch referiert, das die Frantzösische arme gestern starkh auff die Bayrisch avanciert, undt bederseits under dem fuss volkh zu Einem starkhen „Charmitzl mit dem Feindt“ Charmitzell kommen also das bederseits Ein grosse

[1]) Vergl. Schreiber IV. 1, 153. „nur noch der vierte Theil der Bürger war übrig“

ahnzahl so woll Todt alss Verletzte, auch die Bayrische zu weichen gezwungen worden, ob zwar die Frantzösiche ahn Todten undt verletzten den grosten schaden erliten haben; die Uhrsach soll sein das die Bayrische gewichen, weilen der ander theil vüll sterker, massen die Bayrische Immer dar noch weichen und zuruckh gehen. —

Eodem Nachmittag.

Under obahngedeüten Charmicieren, welches die gantze durchgehende nacht ohne einiges auffhören Continne gewerth und ahn Bayrischer seite vull über 1000 Mann gequetscht und weggenommen haben solle, ist auch ein Obrister der Obriste Meyer genant, geblihen, welcher sambt einem Obristen wachtmeister und Hauptmann beith zu den Hrn. Parfiesseren begrahen worden, und haben die Frantzosen den Pass über ein Berg durch ein waldt (welcher waldt Ihnen vüll vortheil geben) bekommen. „Charmitzl"

Eodem Nach dem nachtessen.

Alss Hr. General Commissarius von Starkhhaussen Hr. Obristen Meister und mir dem Statschreiber ahngezeigt, das auss befelch Ihr Exc. Hrn. General wachtmeisters Frey Herren von Mercy hew und haberen visitiert und etlich auss der Stat den Kriegs-Commissariis zugeordnet werden miessen, nach deme man des Feindts halben nit futragieren dörff, alss seindt darzu verordnet, Hr Steinmayer, Hr. Jo. Ulrich Gerwig, Hr. Brunkh, her Simbler, Hr. Amtschreiber, Hr. Zr. Gerwig, Hr. Zr. Rötelin, Hr. Zr. Dorn. „Gnrl. Commiß" „Mangel ahn Futrag."

Es hat ermelter Hr. General Commissarius auch geriemht die grosse lieh welche durch die Burgerschaft unnd Ihrige gestern durch die Nacht den eingebrach- „Burger Ehren die Soldaten"

ten gequetschten Soldaten erwisen worden. mit erpisten solches zu riemen, und auch ersuchen solches zu continuieren, wolle auch ahn sein orth ein und andere noturft [1]) herbey zu schaffen nit underlassen, massen Er den Balbieren [2]) hereits 15 fl. auff die handt geben. Die Apoteker haben noch nichts wöllen, nach deme selbige noch nichts sonders hergeben zu haben vohrgewendt.

„Gute versprechen"

Es hat auch der Obrist Lieut. Carl mit allem Ernst noch mahl befolen den Schantz zeig ohne einige einstellen zusammen zu tragen.

„Obrist Leut: Carl"
„Schantz."

Freytag den 5. Aug. Ao. 1644.

Hat Hr. General Commissarius von Starkhaussen befolen, Bley oder Zin zue Musceten Kuglen zu samblen welches alssbald verordnet worden, massen man die letzte bei feindt [3]) ahnbefolne Zin Collectation zu continuieren verschafft.

„Zin Collectation"

Es hat auch der Feindt heith den gantzen tag gleichsamb den Berg, darauff das Günterstaler heisslin steth, und [den] die Bayrische Inne haben, gestirmbt, aber Got seye Ewiges loh, noch nichts ausgericht. Got helf weiter! [4])

„Charmitzl:"

Montag den 8. Aug. 1644.

Der ahn den 100 Saum, so die Bayrische Commissarii von der Stat begert [noch fehlende Wein] soll vollends eingezogen werden. —

„Wein Collectation"

---

[1]) D. h. Speise und Trank und wundärztliche Hilfe.

[2]) „Balbiere" hier Wundärzte.

[3]) „Bei feindt" d. h. durch den Feind, nämlich die noch (vor der Uebergabe der Stadt) durch den schwedisch-weimarischen Obrist Kanoffsky anbefohlene Zinn-Sammlung.

[4]) Ein vom Kaiser Wilhelm im Krieg 1870—71 in Siegesberichten oft gebrauchter frommer Wunsch!

3° Hats bey wider de novo anbefolnen Zin Collectation zu verbleiben. „Zin Collectation“

4° Nach deme die Soldaten vortheiligkeit mit dem gellt zu branchen understehen, seyen die Beken und Metzger In der [Brod- und Fleisch-] schaw umb so vüll leidenlicher zu halten. 5° Herren General Veldt Marschalken Hr. Bruder Caspar von Meroy morgens zu Erde helffen zu bestaten, wirdt hiermit allen Ratsglidern anfferlegt. 6° Seyen die Hrn. P. P. Cartheysser auch wider umb wein ahn zusuchen. „Mintz“ „Fleisch und brot schaw“ „Caspar von Mercy“ „Cartheyser“

Her Pfeiffer hat abermahl wegen des Ohristen Lieut: Carls Clagt, derowegen der Hr. General Commissarins von Starkhaussen zubefragen, was die Burgerschafft den Soldaten schuldig und zwar Hoch und Nider standts. „Obrist Lieut: Carl“ „Verpflegung der Soldaten“

7° wie Es mit dem Mintzwesen zu halten. Hr. [Rath] Jo. Stephan Ulrich referiert, wie harth der Feindt disse Stat, wan Er sy wider bekommen wurde, betrowen thie. „Mintz valvation“ „Feindts Betrohen“

Eodem Nachmitag.

Her General Commissarins von Starkhaussen hat zu beschaidt ertheilt, dem Soldaten (wehr Er auch seye) wehr man nichts schuldig alss die blosse Servis. Ihme darunder [d. h. darüber] zu zuschreiben, so wols Er schriftlich erfolgen lassen, 2° soll der Soldat das gelt aussgehen und Einnemmen wie es hiss ahnhero allhie gäng undt geb gewest. 3. werde man der Stat kinfftig, was wein hew und harte frichten berier, ferners nichts zu muten, Es fordre dan den wein die eisserste noturft gestalten (das der Soldat sich disse tage so wollgegen den Feindtgehalten) dem wein nit die geringste weltliche hilff zuzuschrei- „Soldaten Verpflegung“ „Mintz valvation“ „Statt wurd gelobt und werde leidenlich gehalten werden.“

ben, [Er] hate auch, was die Stat In ein und andrem gethan, Ihro Churfl. Durchl. bereits ahngriemht; allein [= nur] solte man ferners Zinn In vorrath samblen lassen (ob zwar hereits nher „Zu Collectation" 80 [oder 40?] Zentner dahero gehen worden). So dan werden die meiste Kranke hinweg geschafft und hienach umh so vüll die Stat erleichtert werden.

„Poten." Wegen der Poten heschah auch meldung, das derselhen zu verschaffen, doch zu hiten das auch die umhligende Bawrschafft [?] dazu gezogen wurde.

Zinsstag den 9. Aug. Ao. 1644.

„Feindt bricht auf" Nachdeme verschine 2 täg sich der Feindt sehr still gehalten, ist Er heith am tag auffgebrochen wo hin? ist noch unhewust. wellen dan zu besorgen, [daß] zugleich sich die Bayrische Arme alsshald moviren werde, ist mit Rath Hr. Jo. „Erzherzogl. Commissarius" Wilhelm Gollen Ertzherzogl. Commissarij noch folgend Memorial Ihr Excell: Herren General Veldt Marschalkh „Hr. Franz von Mercy." alss hald gehorsamhlich zu überreichen für guth ahngesehen worden.

Memorial.

1° Die weihlen mann Verstehet dass E. Excellenz disse Statt, welche sie so thewr mit Unsterblichem Rhuem recuperiert unnd erobert, hegehrt zue manutenieren und erhallten, thueth ein gantze Statt sich höchlichen erfrewen, und vorderist Gott, so dann E. Excell. ohnauffhörlichen Danckh sagen.

„Quartier" 2° Pittet E. Excellenz gemeine Stett umh gnädige nachricht, wie vül selhige ahn Reütter und Fuess Volckh gedacht herein zuelegen.

3° In ahnsehung die Inwohner auff dase eusserist erarmet, und erseygeret [1]), sie geruehen gnaediglich den Underballt zue Verschaffen. „Verpflegung"

4° Unnd diss allein so lanng, biss der arme Burgersmann sich umb etwas erholt haben würdt, gestallten mann sich darumb eusserist zuebewerben unnd dann die erhalltende mittell auch wider trewlich auffzuesetzen so eyfferig willig allss schuldig.

5° Jedooh nach deme mann sonst langsamb erspriesslichen dahin gelangen möchte, oh E. Excell. beliebt znamahl die Umbliegende orth, [2]) dase selbige mit Cooperieren, zne assignieren? „Cooperation"

6° Werden der Munition halber E. Excell. von selbst ohnmassgeebliche [?!] Verordnung thuen. „Munition"

7° Endtlichen ist auch diss einer gantzen gemein hoch abngelegenlich und flehenliches Pitten dem soldaten und deroselben Vorsteher solche Ordnantz zue hinderlassen, dase der Burger neben Ihme wohnen, nnnd pleyben, unnd Inn ahnsehung ein- und andern ihrer die gepür und möglichert nit getryhen werde. E. Excell. gemeine Statt und Inwohner damit gantz gehorsambhch empfehlende [N. N.] „Soldaten Ordt"

Mitwooh den 10. Aug. Anno 1644.

Die weilen Ein Regiment Knecht und ein Compagnie Reiter herein gelegt worden, alss ist Her Ohrist se das Regiment Commandiert, In Bassler hoff, [3]) und Hr Ohrist Lieut: Carl, wo Er selbst Erkiesen wirdt. Die übrige offioier aber, wehr vor [= vorher] dergleioben leitb gehabt, wider zubelegen. In gleichen die Reiter. „Quarnison." „Quartier"

[1]) D. h. versiegelt an Hilfsmitteln.
[2]) Prot S. 594 sind gegen 20 Orte angegeben.
[3]) Das dermalige Post-Locale.

„Quartiers befreite“ Den Geistlichen, Adel und Ratsverwandten mit quartieren müglichen zu verschonen, und bey Hr. Secretario Ganzbach und Hr. Commissario Gollen ahn-
„Erzf. Commiss.“ suchen damit die schriftlich resolution auff das Ihr Excell. Hrn. General Veldt Marschalkh überreicht Memorial fürderlich erfolg.

„Schreiben ohn die Erzherzogin“ Ihr Durchlt. Unserer Gnädigsten Frawen Ertzherzogin von Ostreich zu schreiben und gemeine Stat zu recommendieren.

„Lob der Stat von der Generalitet“ Es wahr referiert wie so woll Ihr Excell. Her General Veldt Marschalkh Freyher von Mercy alss überige hohe officier und christen so hoch gelobt und praedicirt was selbigen von Gemeiner Stat und Burgerschaft für guts wider fahren, und das wir unss gehalten wie Ehrliche leith, und weder zu uberlingen noch Rotweil dergleichen empfangen, wie gross auch unsser bekannte armuth seye.

Donnerstag den 11. Aug. Ao. 1644.

„Insolenz der Soldaten“ Herrn Christen Lieutenant Carl ahnzuzeigen, das Es [d. h. Freiburg?] die meinung nit gehabt, den lei-
„Hew Collectation.“ ten Kisten und Kästen auff zuschlagen und das hew mit Gewalt zu suchen, sonder die orth wo mans weist, namhafft zu machen, so woll man darumb helffen.

„Zoller“ Weilen Hr. Commendant leith under das Thor (die auss und eingehende leith zu erkennen) begert, seindt bede Zoller darzu benambsset.

„Quartier“ Die Quartier Meister zu ermanen dass sie die ausstheilung der Quartier befürdern Innsonderheith
„der Adl prätendiert Immunitet“ auch der Officier, und weilen Jr. Frantz Friderich von Sickingen und andere vom Adl kein quartierspolleten ahnnemmen wöllen, sollen selbige Ihr immunitet exhibieren.

Mit dem Commendanten zu conferieren, wie noch [am 11. August!] unvergraben ligende Todten, durch die Jenige auff deren territorie sy ligen, zu vergraben. „Toten begraben"

Eod: Vormittag.

Her Obriste Mr. Pir und Hr. Stathalter Tonhoss wis auch Jr. Schenkh von Castell haben referiert was sy die abgeordnete bey Hr. General Veldt Marschalkhen von Mercy ausgericht, dass nemlich Hr. General das præsentirt Memorial mit fleiss und sondren bedacht abgelesen, und Endlich geantworttet, das begeren wehre In allen billich, und das Er das Hagenbachisch Reg: (so ahnietzo Hr. Jo: Ruhrecht von Entschring commendiert) sambt 50 oder 60 pferden [als eigentliche Garnison] hereinlegen wolle, gestallten ermelt Regiment bereits In der Stat: der Reiter aber 105 unden ahngeben worden seyen. Und welche [= wie] vüll officier etc. „Hr. General Veldt Marschalkh v. Mercy" „Obrist v. Entschring."

Und bah Hr. General bekent, dass die Stat [1]) das Eisserist gethan, und das wan die Stat nit gewest, die armee nit gefechten [?!] khinden, wöls zu riemen nit underlassen so woll bey Ihr Kay: Matt: alss seinem gndsten Herren der Churfstl. Dchlcht. In Bayern. auch In ahnsehung der Burger armuth ad interim 50 Fass Mehl für die Soldaten hinderlassen. Und alle orth so Obrist Kanoffsgy gehabt mit zu cooperieren, assignieren. Und über die überreichte puncten ein schriftliche Resolution übersenden. Und dass dise Stat nit werde gelassen werden, alss ahn welcher so vüll gelegen. — — „Stat lob" „Proviant"

Her Stathalter Tonhoss referiert, das, alss die abgeordnete wider von Adelhausen herein für das

[1]) D. h. die reichliche Spende von Speise und Trank seitens der Stadt.

thor kommen, Hr General Veldt Marschalkh auch sich herbey geneet, und allerhandt gute discure geben, deme der Obriet Lient: etwas In ein Ohr blasen, und der General gleich darauff gefragt, ob man sich wehren wöll? und trew zusein? wariber die herren zwar geantwortet wöllen trew sein [1]) (aber nit, das man sich wehren wöll), darauff Hr. General vermeldt: Ihr werdt thun wie redliche leith, darmit die handt darstreckendt, deme selbige die handt auch geben.

[1]) Diese Zusicherung nahm der Feldmarschall von Merey irrthümlich für ein „Versprechen sich zu wehren", und als nachher (am 12. August Prot. S. 598) die Bürgerschaft sich dagegen erklärte, ärgerte sich derselbe darüber so sehr, daß er in einem Schreiben vom 17. August dem Rathe mit „Henken und Brennen drohete, weil man sich des Wehrens halber vermeigert habe." Darauf erklärte der Ehrsame Rath „einhellig", „daß man Pflicht, Ehre und Nutz halber sich zu wehren schuldig seye"! — Dieser neuen Auffassung der Sachlage trat Tags darauf auch die gesammte Bürgerschaft meistlich bei. (Rathsprotokoll vom 20. August, S. 622. und 625. Vgl. Schreiber IV. 1, S. 149—153).

Kleinere Mittheilungen.

Brod neben der Quittung.

Mittheilung von Secr. C. Jäger, Stadtarchivar.

Die Stadt Freiburg ſchuldete 1634, während des Schwedenkrieges, dem Spitale zu Villingen von einem größern Kapitale dreijährige Zinſen, wovon eine Gegenforderung „für geleiſtete Lunten“ abzuziehen war. Am Schluſſe der Abrechnung ſteht nun Folgendes:

Zno merckhen, dasz bey dem Ambthausz das Herkhommen ist, wen dem Spital Villingen Ein Jar Zinss geluffert worden, So hat der Ermelte Spital neben der quitung Einen grossen Leib Broth, welcher auss einem ganzen Sester Mäl Villinger Mäss gebachen würdt, darmit geschieckht. Daruon gehort den vier Ambtherren Jedem ein grosser Partickhel, Ambt- und Gaterschreiber dessgleichen.

Loriti, mppria.

Ein Laib von einem Seſter Mehl des landüblichen Maßes iſt ein monſtröſes Brod geweſen und mag immer 14—16 Pfund gewogen haben, wie Bäcker, darüber befragt, verſicherten, und ſo erſcheint daſſelbe immerhin als eine anſehnliche Gabe, die noch werthvoller wird, wenn man erwägt, daß das Backen deſſelben mehr Aufmerkſamkeit und größere Mühe erforderte, als ein mit gewöhnlichen Broden angefüllter Ofen.

Das Amthaus und die Amtherren nebst Amt- und Gatterschreiber bildeten die Rentei der hiesigen Stadt; der oben genannte Loriti war langjähriger Amtschreiber.

Anm. der Red. Es begegnet schon in alter Zeit (zu Basel) die Rechtssitte, ein Brod an Stelle der Quittung für empfangenen Zins zu geben. Das Brod mußte von dem Zinsschuldner zum Zwecke des Beweises aufgehoben werden. (Die Klagverjährung war in solchem Falle eine kurze, in Basel 14 Tage.) Unsere Stelle zeigt, daß sich dieser Gebrauch in Freiburg neben der schriftlichen Quittung forterhielt.

Notanda bei dem Jahrgericht Walsch.

Mittheilung aus dem f. fürstenb Archive von Dr W Frand.

Ordo.

1) wirdet von dem ältesten oder vorsitzenden Beamten dem Schultheissen oder Stabhalter der Stab abgenommen und bis nach vollendetem Jahrgericht behalten.

2) wirdet der Steuerrodel abgelesen, an omnes adsint.

3) nach diesem thut der vorsitzende Beamte proponiren, welcher Gestalt im Namen der gn. Herrschaft das Jahrgericht gehalten werde und zu was Ziel und Enden es von gn. Herrschaft eingeführt worden, und wurdet

4) bei 1 Pfund geboten, dass Jeder die Landesordnung fleissig anhöre und darauf hin bei seinen Pflichten rügen soll.

5) tum legitur ordinatio (d. i. die Landesordnung des Kinzigthals) durch den Landschreiber und werden

6) die jungen Leut, so noch nicht ihren Huldigungseid abgelegt, in Pflicht genommen, ebenso

7) müssen die Handwerksbursche und Dienstknechte den Eid nach der Landesordnung leisten. Dann werden

8) die Namen aller Verbürgerten (ausser der ledi-

gen Bursche) abgelassen und Jeder gefragt, ob er nichts Rügbares wisse; also beschieht erstlich die offene Rugung. Danach

9) werden sie alle entlassen mit dem Befehl, dass wenn man mit dem Rathsglöcklein ein Zeichen gebe, sie alle wieder auf dem Rathhaus zu erscheinen hätten.

10) Indessen itur ad prandium, da (von) den Beamten auf dem Rathhaus den Oberamtleuten ein Mittagessen gegeben wird.

11) Nach welchem, dato signo campanae, alle wieder erscheinen und thun

12) die Amtleut in dem kleinen Rathsstühle verbleiben, also wofern von den Burgern Einer etwas privatim zu rügen, er angehort und die Sach ad protocollum genommen wird. Wann nun es mit dieser Rügung ein End genommen, so

13) thut Herr Schultheiss und Rathsverwandte einer nach dem andern erscheinen und Jeder seine habende Rügung ablegen, und da Einige vorgekommen, so werden selbe bis zum nächsten Gerichts- oder Amtstag citirt und als dann citatis interessentibus gerechtfertigt.

14) Wobei zu wissen, dass die Geistlichkeit zu dem Anfang des Jahresgerichts auch zu erscheinen und bis was sie concernirt aus der Landsordnung abgelesen, zu bleiben, auch zu dem Essen geladen werden, und was sie zu rügen haben gleichfalls ad protocollum genommen wird.

Würthordnung

gemacht anno 1684 [1])

Mitgetheilt von Dr W. Franck.

Ein Würth soll rechnen für:	Kreuzer.
Suppen und guth Fleisch	4
da aber das Rindfleisch schlecht, nur	3½
ein Voressen von Kalb-, Schaaf- oder Hammelfleisch	3
Voressen von Beheuckh, Lungenmuss und dergl.	2½
Krauth, Rüben und andere Zugemüs mit dem Fleisch	4½
Krauth und Rüben ohne Fleisch	1½
guth Kälber-, Schäfe- oder Lämmergebratenes	5
Schweingebratenes.	4
gesotten oder bachen Fisch, allerhand für ein Mann, doch dass der Würth was recht und billig aufsetze	4
bei gemeinen Hochzeithen oder anderen Mählern, da man wie bey Hochzeithen speiset, ist aus der Kuche für ein Mannespersohn zu rechnen.	12
für ein ledige oder verheurathete Weibspersohn	10
auf eine Sester Haber ist dem Würth Gewinn passirt	4
Stallmieth auf Reitpferdt vornehmer Leuthen .	6
von gemeinen Reisenden und Fuhrpferdten . . (so man Tag und Nacht bleibt doppelt.)	4
Schlafgeldt auf jeds Persohn, ausser Handwerkspurst, über ein Nacht	1
Handwerckspurst	½

[1]) Vergleiche damit die Wirthstaxe von 1624 Neue Zeitschrift XIX Seite 34.

Zu welchem Allem sie die Würth bei hoher obrigkeitlicher Straff verbunden.

Actum Wolffach, den . . . .

Landgräfl. Fürstenbergische Oberambtleuth daselbsten.

Abfindung wegen Todschlags.

Mitgetheilt von Dr. W Franck.

Am 28. Juny 1574 ist zwischen den entleibten Johann Yrsinger's, Forstmeisters zu Blomberg seligen nachgelassener Wittib, Anna Krankhingerin, etc. und Heinrich Kramer von Münchingen und Cristian Helderlin von Opferdingen, als Thätern, gütliche Unterhandlnng gepflogen worden, wie folgt

1) sollen die beiden Thater vom geistlichen Richter, wie sich das gebürt, binnen 14 Tagen die Absolntion empfangen,

2) sollen sie innerhalb Monatsfrist an einem Tag (den sie der Wittwe anzuzeigen haben, damit sie erscheinen kann, wenn sie will) in der Kirche, worin der Entleibte begraben liegt, die Besserung thun, wie sie deren vom Priester gewiesen worden.

3) sollen sie auf den Tag der Buss 4 Priester bestellen, die der gestorbenen Seele zum Trost die göttlichen Ämter singen und Messlesen helfen.

4) sollen sie auf den Tag der Buss 4 ehrbare Männer bestellen, deren jeder eine Kerze 1 Vierling schwer, ebenso wie sie Beide thun sollen, brennen und zum Opfer tragen sollen.

5) sollen sie ein Steinkreuz, wie das in solchen Fällen gebräuchlich ist, wo sie von der Obrigkeit hin

beschieden werden, aufsetzen lassen und soll das Kreuz 4 Schuh hoch und 3 Schuh breit sein.

6) müssen sie alle Kosten, welche für Besichtigung und Verwahrung des Entleibten, für die gethane Rechtfertigung, das Landgericht und in anderen Wegen aufgegangen und noch über die Verträg und sonst aufgeben möchten, bezahlen.

7) sollen sie, die Thäter, der Wittwe „zur Ergötzlichkeit ihres verlornen Ehewirths" geben 125 fl., nämlich 20 fl. in den nächsten 14 Tagen, dann alljährlich auf Martini (1575 anfangend) 20 fl. und zuletzt die 25 fl., bis obige Summe getilgt ist.

8) sollen die Thäter dem gnädigen Herrn für Ihrer Gnaden Ansprach und Strafe ebenfalls 125 fl. auf dieselben Ziele, wie oben, bezahlen.

Die Erfüllung dieser Bedingungen wurde durch Bürgen unter Leistmahnung versichert und von denselben, wie von den Thätern durch Gelübde an Eidesstatt versprochen, dagegen sollten beide Theile gänzlich vereint und verglichen ein und Keiner derselben gegen den Andern an geistlichen oder weltlichen Gerichten mehr etwas zu suchen haben.

Strafe eines Pasquillenten.

Mitgetheilt von Dr. W. Franck.

Am 30. Januar 1782 erging gegen N. N. zu Engen pcto libelli famosi Urtheil dahin: „dasz Inquisit mit angehängtem Pasquill öffentlich ausgestellt und der geschriebene Zettel durch den Amtsdiener, reservato tamen honore, zerrissen und derselbe noch weiters angehalten werden solle, sich in signum recantationis öffentlich auf den Mund zu schlagen."

Zum Hexenwesen.

Mittheilungen von Dr. W. Franck.

1. Todesstrafe eines Minderjährigen wegen Hexerei und Brandstiftung.

Im Jahre 1719 wurde zu Donaueschingen ein 14½-jähriger Bube aus Thannheim mit dem Schwert hingerichtet, weil er das Haus seines Stiefvaters in Brand gesteckt und sich dem Teufel verschrieben, zum Hexentanz gefahren und mit dem Teufel und Hexen gebuhlt haben wollte. — Obgleich bei der Entscheidung die Jugend des Inculpaten in Betracht genommen wurde und bemerkt wird, daß sonsten bei impuberibus wegen Hexerei (wenn sie Dritten keinen Schaden gebracht) zur Besserung nur Ruthenstreiche anbefohlen werden, auch das sortilegium „mit vielen Difficultäten und Dubiis allenthalben umgeben sei," so siegte doch sowohl bei der Juristenfacultät zu Tübingen, wie bei der zu Salzburg, das Ansehen des Hexenbrenners und Rigoristen Carpzow soweit, daß statt lebendiger Verbrennung, immerhin doch auf das Schwert und Verbrennung des Leichnams erkannt wurde! — Da Brandstiftung und Hexerei gleichmäßig mit dem Feuertode u. s. w. bedroht waren, so konnte dieselbe Strafe sehr verschieden motivirt werden und während Tübingen die Hexerei mehr in den Hintergrund und (aus Furcht vor der öffentlichen Meinung) in dem Erkenntniß sogar nicht ausdrücklich genannt und in facties specificirt haben wollte, (wohl aber wegen derselben als Erschwerungsgrund die Todesstrafe für die Brandstiftung beibehalten hatte!!); betrachtete Salzburg mit nauer Offenherzigkeit die Hexerei als das Hauptverbrechen, welches das concurrirende Vergehen absorbire. — Die Protokolle beweisen, daß alle Geständnisse ganz ungezwungen erfolgten, aber auch, daß der Inquirent

in Verfolgung wichtiger Indicien gegen Complicen der Brandstiftung (Zigeuner, Gauner) kein — Hexenmeister war!

2. Im Jahr 1640 (26. Juny) wurde zu Wolfach eine mehr als siebenzigjährige Frau wegen Verdachts der Hexerei zuerst fünf Viertelstunden an der Streckfolter (lebig, d. h ohne Gewichte an den Füßen) aufgezogen und hängen lassen, ohne ein Geständniß abzulegen. Nachdem man sie dann bis zum 19. July in Haft gehalten, wurde an diesem Tag mit ihr „Nm. 3 Uhr das tormentum vigiliae vorgenommen und nachdem sie das in 20 Stunden lang ausgestanden," bekannte sie!

Strafe wegen Entwendung eines Todtenkopfes

(zu sympathetischer Kur).

Mitgetheilt von Dr. W. Franck.

Maria Gobler zu Alpirsbach hatte im Jahre 1731 ihren Stiefsohn, den Knaben Johann Gobler nach Schenkenzell geschickt, um sich von der Anna Ihlin ein Stück Hirnschale aus dem dortigen Beinhaus zu verschaffen, welches von der kranken Gobler pulverisirt und eingenommen werden sollte. Der Knabe holte auf Anleitung der Ihlin einen ganzen Todtenkopf und trug ihn nach Alpirsbach, doch wurden die Betheiligten in Untersuchung gezogen und dafür beim Amt Wolfach bestraft wie folgt: „In vorstehender Sach peto ablatae cervicis cadaphericae wird hiermit zu Recht erkannt, dass die Ihlin für ihr gottloses Unterfangen dreimal 24 Stunden, ihr Töchterlin 6 Stunden, die Maria Gobler zweimal 24 Stunden, auf dem Haberkasten bei Wasser und Brod abbüssen, der Knabe Gohler hingegen von dem Amtsboten mit einem Schilling Pfr. und 12 Streich abgefertigt werden solle. — Der Todtenkopf wurde in's Beinhaus zurückgebracht.

Strafe eines falschen Priesters.

Mitgetheilt von Dr. W. Franck.

Gegen einen Mann, der auf der Wallfahrt auf dem Hörnlinberg bei Elzach 1712 als verdächtiger herumziehender Priester festgenommen, gutwillig bekannt hatte, daß er nicht geweiht sei, aber seit c. zwei Jahren sich für einen Priester ausgegeben, 40 mal gepredigt, 25 mal Messe gelesen und 52 mal Beicht gehört, beantragt die Juristenfacultät zu Freiburg die Strafe des Schwerts. Obgleich die poena falsarii gewöhnlich nicht auf Lebensstrafe ausgedehnt, der in der Beicht zugefügte Schaden auch nicht irreparabel genannt werden könne, weil nicht erwiesen, daß eines der Beichtkinder inzwischen gestorben, so wird doch auf die Todesstrafe concludirt unter Bezugnahme auf Carpzow und die Analogie eines Betrügers, der den Kaiser als angeblicher fremder Fürst beschwindelt hatte, indem sich hier der Missethäter fälschlich als vicarius Christi geberdet habe. Ob diese Strafe vom Constanzer Offizialat, dem der Verbrecher ausgeliefert wurde, ausgesprochen worden, ist nicht zu ermitteln.

Die

geſchichtliche Literatur

des

Breisgaues

und der

angrenzenden Landſchaften.

1869—1871.

Zuſammengeſtellt

von

Theodor von Kern.

Es ist für diesmal leider nicht möglich gewesen der bibliographischen Uebersicht, welche im Anschlusse an Band I dieser Zeitschrift (S. 369 ff.) hier vorgelegt wird, die kritischen und referirenden Bemerkungen beizufügen, wie sie dort in Aussicht gestellt wurden. Auch in Bezug auf die Vollständigkeit unseres Literaturverzeichnisses möchte das angestrebte Ziel nicht ganz erreicht sein. In der räumlichen Begrenzung desselben haben wir selbstverständlich keine Aenderung eintreten lassen und die vor 3 Jahren nicht ohne Bedenken angenommene für unsere Zwecke aber bewährte Eintheilung beibehalten. Auf die damals schon beliebte Herbeiziehung des oberen Elsaßes haben wir begreiflicherweise jetzt, nachdem dieses Land endlich in seine alte und natürliche geschichtliche und geographische Stellung zurückgekehrt ist und der einst so lebhafte Verkehr der beiden Rheinseiten erneuert wird, am wenigsten verzichten wollen. Bereits möchte es auch gelungen sein in Anführung seiner einschlägigen Geschichtsliteratur das vorgesteckte Ziel besser als früher, wenn gleich kaum vollständig, zu erreichen. Der regere Gedankenaustausch zwischen Elsaß und dem rechtsrheinischen Deutschland, welchem wir entgegensehen und der zum Theil schon angebahnt ist, wird die Lösung dieser Aufgabe in Zukunft, wie wir hoffen, wesentlich erleichtern. Die auf Elsaß-Lothringen im Allgemeinen bezügliche, in den zwei letzten Jahren so beträchtlich angeschwollene Literatur gehört dem einmal festgestellten Plane nach nicht in diese Bibliographie. Auch die das Großherzogthum Baden als solches oder andere südwestdeutsche

Landestheile mit betreffenden Schriften mußten wie früher ausgeschlossen bleiben und durften es um so eher, als Herr Archivsecretär M. Gmelin in der Zeitschrift für die Geschichte des Oberrheins über die „Badische Literatur" regelmäßig guten Bericht erstattet. Dort findet man auch die Tagesliteratur der schwebenden Fragen verzeichnet, während für diejenige des Elsaßes von Zeit zu Zeit Uebersichten bereits gegeben wurden, eine vollständigere zweifellos erwartet werden kann.

Noch sei erwähnt, daß ich meinem Freunde Herrn Professor Dr. W. Vischer in Basel für Mittheilungen über hieher gehörige schweizerische Publicationen, die mir nicht zugänglich waren, zu großem Danke verpflichtet bin.

Allgemeines.

Geschichte der Zähringer. Geschichte der vorderösterreichischen Lande.

Zimmerische Chronik, herausg. von Dr. K. A. Barack. 4 Bde. Bibliothek des lit. Ver. in Stuttgart, 91—94 Publ. Tübingen 1869 8.

Das dem 4. Bde. beigegebene Nachwort des Herausgebers (S. 441—488) tritt an Stelle einer Einleitung. Ihm folgt ein sehr umfangreiches Namen-, Wort- u. Sachregister (Vgl. die Beispr. von Birlinger in Zeitschr. f. vergl. Sprachforschung v. Kuhn XX. Bd. 1. Heft.)

F. Liebrecht, zur Zimmerischen Chronik.

Germania. Neue Reihe, herausg. v. K. Bartsch. II. Jahrg. 4. Hft.

G. Meyer v. Knonau, die Zimmern'sche Chronik über Johann Werner von Zimmern und Decan Albert von Bonstetten.

Anzeiger für Schweizerische Geschichte. Herausg. von der allgemeinen geschichtforschenden Gesellschaft der Schweiz. I. N. F. 1870. S. 33—35.

Urkunden von 1366 und 67. Mitgetheilt von J. J. Blumer.

1367, Mai 22. Baden im Aargau. Die Vögte, Schultheißen, Ammänner, Bürgermeister, Räthe und Bürger der Städte „Vilingen, Zoningen, Arburg, Arow, Lenczburg, Brugg, Baden, Mellingen, Bremgarten, Zug, Meyienberg, Rotenburg, Sempach, Surse, Wolhusen, Richense, Hinderlappen, Raprechtswile, Wesen, Walastat, Grüningen, Regensperg, Kyburg, Wintertur, Frowenvelt, Diezzenhofen, Steyne, Ratolfscell, Ach, Brülingen, Walczhuet, Sekingen, Schonowe, Tottnowe, Münster, Triberg, Kenzingen, Burkhein, Wilr, Scherwilr, Berkhein, Thürinkhein, Einsichshein, Sennhein, Tonne, die minrr statt, Tattenriet, Befort, Lubere, Rotemberg, Vosmünster und Landser und alle onder der vorgenonten unserer herschaft von Österich stette, merckte und dörffer in Argowe, in Thurgowe, in tütschen Bürgenden, ze Glorus, uf dem Swarczwalde, in Hegowe,

in Brisgowe, in Elsazz, in Sunggowe und in welschem Burgunden" gelobten eidlich den inserirten Erbfolgevertrag zwischen Böhmen und Österreich vom Jahre 1366 März 26, Prag, zu halten.
Anzeiger für Schweizer. Gesch. N. F. I. 1870 S. 79—83.

W. Wattenbach, Jacob Wimpheling's poetischer Dialog über Peter von Hagenbach's Tod (in Breisach 1474).
Zeitschr. f. Gesch d Oberrh. 22 Bd. S 390—397.

V. Guerber, la vallée supér du Rhin Excursion archéol. (Handelt besonders von Freiburg u. Reichenau.)
Bull. de la soc. pour la conserv. des mon. hist. d'Alsace II s. VII l. livr 2 p. 80—88.

J. B. Trenkle, Geschichte des Bergbaues im südwestlichen Schwarzwalde von 1028 bis 1869
Zeitschr. für Bergrecht, herausg. von H. Brassert und H Achenbach. 11. Jahrg. 1870 (Auch bes. abgedr.)

Frh Roth von Schreckenstein, Zur Geschichte der Deutschordensballei Elsaß-Burgund
Zeitschr. f. d Gesch des Oberrheins XXIII. 145—154. 470—482.

Dr. W. Franck, Archivrath, das zähringer Erbschaftsgebiet der Grafen von Urach (später Freiburg-Fürstenbergische Lande) und seine Rechts- u. Kulturzustände im 13. Jahrhundert.
Zeitschr. d. Gesellsch. f. Gesch. von Freiburg, dem Breisgau und den angrenzenden Landschaften. II. 59—130

E. Martin, Erzherzogin Mechthild, Gemahlin Albrechts VI. von Oesterreich.
Zeitschr. d. Gesellsch. f Gesch. v. Freiburg u. den angrenzenden Landsch. II 145—271.

Geschichte des Breisgaues.

L Werkmann, Historisch-Statistisches über das Decanat Neuenburg im Breisgau bis 1556.
Freiburger Diöcesan-Archiv VI. S. 72—159

F. Bauer (u. Frh. H. v. Ow), Hartmann's von Aue Heimath und Stammburg.
Germania, herausg. v. Bartsch XV¹. Jahrg. N. R. 4. Jahrg 2. Heft.

Breisach. Der Hochaltar im Münster zu Breisach
Christl. Kunstblätter, Organ d. christl. Kunstver. d. Erzb. Freiburg Jahrg. 1870 Nr. 99, 100.

J. B. Trenkle, Geschichte des domstift-baselschen Frauhofes zu Thengen im Breisgau.
Freiburger Diöcesanarchiv. VI. S. 159—179

J. B. Trenkle, Geschichte der Pfarrei Ebnet im Breisgau.
Freib. Diöcesan-Archiv IV. S. 63—85.
(Enthält auch einen Abdruck der von P Caspar Rudhardt ausgearbeiteten Acta parochiae Ebnetensis coeptae anno dom. 1632.)

L. Werkmann, Zwei Urkund. üb. die St Oswalds-Kapelle im Höllenthal.
Freib Diöcesan-Archiv V. S. 359—361.

Villingen. Alfred Stern, Passionsspiele in Villingen 1769
Zeitschr. f. Gesch. d. Oberrh 22. Bd. S. 397—401.

Die vier Waldstädte am Rhein.

C. Kind, Ein Beitrag zur Waldshuter Fehde.
Anzeiger f Schweizerische Geschichte. I. N. F. 1870. S. 62—66.

Eigenhändiges Schreiben einer schwäbischen Edelfrau (Barb. von Habsberg, gesessen zu Laufenburg) an Sceneckin (Sarenthein) Kanzler Kaiser Maximilian I. um Sammt zu einem Rock. Um 1509. Mitg von Franck im
Anz. f Kde. d. deu. Vorzeit. 1870. Sp. 243.

Geschichte der Stadt und der Grafen von Freiburg.

F. Winter, Ergänzungen der Regesten zur Geschichte des Cardinallegaten Conrad von Urach, Bischof von Porto u. St. Rufina.
Forsch. z. deu. Gesch. XI 631, 632.
(Vgl. Bd. I unserer Zeitschr. S. 375.)

Prof. Dr. H. Schreiber, Bürgerleben zu Freiburg im Mittelalter XVI S. 8.
(49. Forts. d. Beitr. z. Gesch. d. Stadt Freiburg.)
Freib Adreßkalender für 1869

Prof Dr. H. Schreiber, Zur Sittengeschichte der Stadt Freiburg.
(50 Forts der Beitr. zur Gesch. der Stadt Freiburg.) XVI S. 8
Freiburger Adreßkal. f. 1870.

Skizzen aus dem J 1770 (Durchreise der Prinzessin Marie Antoinette. — Das Kaffeehaus zum Kopf. — Vertrag zum Strafprocesse.)
(51. Forts d. Beitr. zur Gesch. der Stadt Freiburg.)
Freib. Adreßkalender für 1871.

Die Engelwache am Münsterportal zu Freiburg.
Christl. Kunstblätter, Organ des christl. Kunstvereins der Erzdiöcese Freiburg. Jahrg 1870, Nr. 97

Die Statuen der sieben freien Künste in der Vorhalle des Münsters zu Freiburg.
Christl. Kunstblätter, Jahrg. 1869, Nr. 92—94.

Die Wegschaffung der Kirchhofsmauern um das Münster zu Freiburg (Memor aus dem erzb Archiv zu Freiburg von J. Zell IX.)
Freib. Diöcesan Archiv. IV 332—40.

Prof. Bauer, Ein Klosterkuchenzettel aus dem 15. Jahrh. (Aus dem Kloster St. Klara in Freiburg)
Zeitschr. d. Gesellsch. f. Gesch. von Freiburg u. den angrenzenden Landschaften. II. 133—137.

Zur Geschichte der Freiburger Zeitung (1784)
(Memor. aus dem erzb. Archiv zu Freiburg von J. Zell. X.)
Freib. Diöcesan Archiv IV 340—42.
(S. über Freiburg auch oben S. 438.)

Geschichte des obern Elsaßes und des Sundgaues

P. Huot, Rapport sur un mémoire concern. les antiquités gallo-romaines de Haut-Rhin.
Bull. de la soc. pour la conserv. des mon. hist. d'Alsace II. S. VI. t. p. 113—124.

Castrs, antiquités gallo-romaines du Haut-Rhin. Colmar 37 p. 8. 1869.
(Extr. de l'Alsace.)

Dietrich, Rapport sur des antiquités trouvées aux environs de Colmar. Av. 1 pl. lithogr.
Bull. de la soc. pour la conserv. des mon. hist. d'Alsace II. S. VI. t. 1 livr. (1868.)

Blanc, le servage dans les possessions alsaciennes de la maison d'Autriche aux XVI. et XVII. siècles.
Revue d'Alsace XXI. (1870.)

Schneegans, L. Document relatif à l'histoire des procès de sorcellerie dans le Haut-Rhin, dans la 2 moitié du XVI. siècle. Colmar. 26 p. 1868.

Exécution de sorciers et sorcières en 1615 dans les possessions de Marbach et le Haut-Mundat.
Revue d'Alsace XXI.

J. D. La sorcière de Munster. Sa tarture à Wihr-au-Val et son exécution à Gunsbach (1631). Gnebwiller et Colmar. 1869. 8. 13 p.

Sabourin de Nanton, Les Hadstatt de Soultzbach.
Bull. de la soc. pour la conserv. des mon. hist. d'Alsace. II. S. VII. t. 1. livr.

A. Straub, abbé, peintures anciennes découvertes dans l'église de Rouffach.
Bulletin de la soc. pour la conservation des monuments hist. d'Alsace. II. ser. VI. t. 1. livr. (1868.)

Gérard, la bataille d'Entzheim (4. October 1674). Guebwiller et Colmar. 1869. 8. 37 p.

Ch. Gérard, la bataille de Türckheim, 5 janv. 1675. Colmar. 1870. 8. 132 p.

Inventaire des archives de la ville de Guebwiller antérieures à 1790. Guebwiller 1869. 108 p. 8.

Hans Stoltze's Ursprung und Anfang der Stadt Gebweyler; Sagen u. Tagebuch eines Bürgers von Gebweiler zur Zeit des Bauernkriegs. See, Julien, Les chroniques d'Alsace. Colmar, Jung. 1871. 8. 94 S.

(Dietrich), Musikalische Geschichte der Stadt Gebweyler. 8. 112 p. 1869.

Grandidier, eglise équestrale de Guebwiller. (Extr. des oeuvres méd. de Grandidier p. p. Liblin.) Guebwiller 1870. 8. 16 p.

Sabourin de Nanton, Jean-Louis d'Erlach gouverneur de Brisach. Etude hist. sur la réunion de l'Alsace à la France. Colmar 1869. 8.
(Extrait de la Rev. d'Alsace.)

Th. Legler, die Belagerung der Festung Hüningen im August 1815. Jahrbuch des hist. Ver. des Kantons Glarus. Heft 7. (1871.) (Legler nahm als schweiz. Oberstlieutenant an der Belagerung Hüningens Theil. Das von Oberstlieut. Rüscheler vor Hüningen geführte Tagebuch ist in hess. Geschichte der zürcher. Artillerie, Neujahrsbl. d. zürcher. Feuerwerkergesellsch. 1866 mitgetheilt.)

Sebourin de Nenton, le marquise des Armoises (in Hüningen). Bibliographie Alsac. ed. Ristelhuber 1869. (Strasb 1870) p 148—158.

Sebourin de Nenton, Delle et le baron Nicolas de Montjoie Mulhouse 1870. 8. 30 p
(Extr. de la Revue d'Alsace XXI.)

H Berdy, Documens inédits pour l'histoire de la ville de Belfort au XVII. siècle.
Revue d'Alsace XX.

Ed. Bonvelot, Coutumes de la Haute-Alsace dites de Ferrette publ. pour la première fois avec introduction etc Colmar et Paris 1870. 296 S. 8.

Jebsheim (im Oberelsaß). Weisthum in Grimm's Weisthümern. VI. 409, 410.

Wir bei Horburg. Weisthum in Grimm's Weisthümern VI. 410, 411

Wasserburg (im Oberelsaß). Weisthum in Grimm's Weisthümern. VI 406—409.

Oberelsäßische und sundgauische Reichsstädte.

Colmar. J. Liblin, chronique de Colmar (—1400). Fasc. 1—3 Colmar, Liblin 1869 8.

Chauffour, notice rétrospective sur Colmar. Colmar 1869. 8

X. Mossmann, scènes de moeurs Colmeriennes pendant la guerre de Trente ans.
Bibliographie Alsacienne p. Ristelhuber 1870. (Strasb. 1871.) p 156—189

X. Mossmann, Contestation de Colmar avec la cour de France (1641—44). Metz et Colmar 1869
(Extrait de la Revue de l'Est.)

La Sorcellerie à Colmar et aux environs. Instruction des procès. Quarante-huit exécutions à Colmar, Eguisheim etc. Cnehwiller et Colmar. 1869. 8. 11 p.

Hunot, la commanderie de St. Jean à Colmer Colm. 1870. 8. 110 p.
(Auch Revue d'Alsace XXI.)

Mülhausen. A Lütolf, Zu den Beziehungen zwischen der Stadt Mulhausen und eidgenössischen Orten.
Anz. f. schweiz Gesch. u. Alterthumsk. 1868. (XIV. Jahrg.) Nr 1.

L Spach, une excommunication de Mulhousaau treizième siècle.
Oeuvres choisies III. (Mélanges d'hist. Alsatique). Strasb et Paris 1867. (Nachgetragen weil Bd. I. übergangen.)

Ch Doll, les relations diplomatiques de l'ancienne république de Mulhouse. Mulh. 1869. 8.

X. Mossmann, Un fonctionnaire Alsacien sous le roi des Romains Wenceslas. (Konrad von Bebelnheim, Schultheiß zu Mülhausen.)
Bibliographie Alsac ad Ristelhubar 1869. (Strasb, 1870.) p. 96—118.

Geschichte der Ortenau.

Dr. Ernst Lehr, La seigneurie de Hohangeroldseck et ses possesseurs successifs. Étude hist. et généalog. Avec une carte, un double tableau généalog. et un facsim. de sceau.
Bulletin de la soc. pour la conservation des monum. hist. d'Alsace. II. S. VI. t. 1 livr.
Dann (auf Grundlage neugefundener Documente überarbeitet) selbständig Strasbourg, J. Noiriel 1869. Kl. fol. 38 p.
Vgl. hiezu:
E. Lehr, les dynastes de Geroldseck-ès-Vosges. Bull. de la soc. etc. VII. t. livr. 1. p. 22—64.

Jos Bader, Urkunden-Regeste über das ehemalige Gauerbe Basenstein.
Zeitschr. f. Gesch. d. Oberrh. XXIII. S. 90—128.

Alb. Krieger, Pfarrer, Cardinal L. R. E. Rohan zu Ettenheim.
Zeitschr. d. Gesellsch. f. Gesch. von Freiburg, dem Breisgau u. s. w. II. 43—58.

Saboulin de Nanton, Ettenheim et le duc d'Enghien Malhouse. 2 p. 8. 1869.
(Extr. de la Revue d'Alsace XX.)

Archivrath J. Bader, die Weisthümer von Kappel unter Rodeck.
Zeitschr. f. die Gesch. d. Oberrheins. XXIII. 404—438.

Der Ritter von Staufenberg, herausg. von O. Jänicke.
Altdeutsche Studien von Jänicke, Steinmeyer u. Wilmanns. Berlin 1871. S. 1—64.

Fr. Bauer, Schlangen- und Krötenjagen (in der Ortenau).
Zeitschr. f. deu. Philologie. IV. 1 (1872). S. 70, 71.

Gengenbach. Dr. W. Franck, Zur Geschichte der Benedictinerabtei und der Reichsstadt Gengenbach (1525—1539).
Freiburger Diöcesan-Archiv. VI. S. 1—27.

Die Säculariſation der Reichsabtei Gengenbach betreffend. (Memorabilien aus dem erzbiſchöflichen Archiv zu Freiburg, mitgetheilt von Franz Zell.)
Freiburger Diöcesan-Archiv. VI. S. 259—295.

Die mittlere und obere Markgrafſchaft Baden.

Einige bisher noch wenig bekannte Actenſtücke zur Geſchichte der Reformirung der Herrſchaft Badenweiler. Mitgeth. von Ed. Martini.
Zeitſchr. der Geſellſchaft f. Geſch. von Freiburg, dem Breisgau u. ſ. w. I. 253—298.

Ed. Chr. Martini, Pfarrer, Geſchichte der Diöceſe Müllheim nach theilweiſe handſchr. Quellen und Unterſuchungen an Ort u. Stelle. 1. Abth. Freiburg, Wangler. 1869.

Vgl. Mühlhäußer, die Volksſchule in der Markgrafſchaft Baden-Durlach, Zeitſchr. für Geſch. des Oberrheins **XXIII**, wo gerade über die obere und mittlere Markgrafſchaft S. 27 ff. neuere Nachrichten mitgetheilt werden konnten.

Carl Mehrer, Das badiſche Markgräflerland mit beſonderer Rückſicht auf die Chronik von Kandern. Im Selbſtverlag des Verfaſſers. 6 Hefte. 336 S. 8. (1869—1870.)

Eugen Schnell, f. hohenzoll. Archivar, Zur Geſch. der Converſion des Markgrafen Jakob III von Baden (zu Hachberg). Mit 12 urkundl. Beilagen (nebſt der italieniſch geſchriebenen Relation des Nuntius an Cordin. Paleotto beſonders Jakob u. ſeine Gemahlin betr. Urkunden des Sigmaringer Archives).
Freiburger Diöceſan-Archiv. IV. 89—122.

L. Spach, les thermes de Badenweiler.
Bull. de la soc. pour la conserv. des mon. hist. d'Alsace. II. s. VII. t. 1. livr. p. 65—72.

Landgrafſchaft Fürſtenberg.

W. Franck, Die Einführung des Interims im Kinzigthale. Urkunden-Nachtrag.
Freib. Diöceſan-Archiv. IV. S. 211—223.
Vgl. Bd. I unſerer Zeitſchrift S. 385. Zu der dort aufgeführten Abhandlung des Frz. Roth von Schreckenſtein werden hier einige beachtenswerthe Ergänzungen geliefert.

W. Franck, Der Hexenprozeß gegen den fürſtenbergiſchen Receptator Obereggleiswerfer und Notar Mathias Tractorius und Conſorten in Hüfingen. Ein Sittenbild aus den 1630er Jahren.
Zeitſchr. d. Geſellſch. für Geſch. von Freiburg, dem Breisgau und den angrenzenden Landſchaften. II. 1—42.

Heinrich Hanszakob, Das Kapuziner-Kloſter zu Haslach im Kinzigthale.
Freib. Diöceſan-Archiv. IV. S. 135—146.

Dr. W. Franck, Graf Wilhelm von Fürſtenberg läßt in den Jahren 1582—1585 den Geary Buſenhart in Florenz Muſik ſtudiren.
Zeitſchr. d. Geſellſch. f. Geſch. von Freiburg, dem Breisgau und den angrenzenden Landſchaften. II. 140—142.

Fr. K. Fürſt zu Hohenlohe-Waldenburg, Proben aus dem Donaueſchinger Wappenbuche von 1433, mit einer lithogr. Tafel.
Herald.-geneal. Zeitſchr. Organ des hrr. Ver. Adler in Wien. I. Jahrg. (1871) Nr. 11.

Zur Geſchichte der Bodenſeegegend.

F. Keller, Die römiſchen Warten, speculae, längs des linken Rheinufers vom Bodenſee bis Baſel. (Mit einer Tafel.)
Anzeiger f. Schweiz. Alterthumskunde I. (Zürich 1868—71.) S. 237—248.

Moll, Dr., Ueber den Linzgau und das alte Buchhorn.
Schriften des Ver. f. Geſch. des Bodenſees u. ſeiner Umgebung. I. Heft (Lindau 1869) S. 41—62.

Dr. K. J. Glatz, Pfarrer, Geſchichte der Landgrafen von Lupfen-Stühlingen.
Schriften des Ver. f. Geſch. u. Naturgeſch. der Baar u. der angrenz. Landestheile in Donaueſchingen. I. Jahrg. (1870.) Karlsruhe, Braun. 1871. 124 S. Mit einer Stammtafel.

G. v. Wyß, Zum Itinerar Kaiſer Otto's des Großen.
Betrifft eine Fürſtenverſammlung, die in den erſten Monaten des

Jahres 965 in der Gegend zwischen Basel und Konstanz muß gehalten worden sein.

Anzeiger f. Schweizerische Geschichte. I. N. F. 1870. S. 74—75.

G. Meyer von Knonau, die Eidgenossen gegenüber der Gesellschaft vom St. Georgenschild während des Kampfes derselben gegen Hans von Rechberg und Eberhard von Klingenberg, 1464 u. 1465.

Anz. für Schweizerische Gesch. u. Alterthumskunde XIV. Jahrg. 1868. Nr. 2. (Zu Bd. I nachgetragen.)

Frh. v. u. zu Aufseß, Vortrag zur Erklärung eines in photograph. Nachbildung vorgelegten Kupferstichwerkes eines unbekannten Meisters aus dem Anfang des 16. Jahrhund. zur Erinnerung an den sog. Schwabenkrieg von 1499.

Schriften des Ver. f. Gesch. des Bodensees u. seiner Umgebung I. Heft. S. 63—73. II. 99—112.

K. A. Barack, Ueber den Minnegesang am Bodensee und den Minnesänger Burkhard von Hohenfels.

Schr. d. Ver. f. Gesch. d. Bodensees. 2. Heft. 1870. S. 65—84.

W. Volkmann, der Mystiker Heinrich Suso. Progr. des Gymnasiums in Duisburg. 1869. 64 S. 8.

Briefwechsel zwischen Joseph Freih. von Laßberg und Ludw. Uhland. Herausg. vom Fr. Pfeiffer. Wien 1870.

Die localen Beziehungen der Correspondenz finden sich nach besonders hervorgehoben in dem Aufsatze

Joseph v. Laßberg u. Ludwig Uhland.

(Histor.-pol. Blätter 67. Bond. 4. Heft. S. 237—256.)

Jos. Baer, Urkunden und Regesten aus dem Kletgauer Archiv. Zeitschr. f. Gesch. d. Oberrh. XXII. 128—176, 320—357, 417 bis 472.

Jos. Baer, Aus der Geschichte des Pfarrdorfes Griessen im Kletgau.

Freiburger Diöcesan-Archiv. IV. 225—249.

(Vorzugsweise die Ereignisse im Bauernkrieg betr. Unter den für diese Arbeit benutzten handschriftlichen Materialien befindet sich ein Auszug der bisher verloren geglaubten Chronik des Caplans Heinrich Küssenberg aus dem Reformationszeitalter, vgl. 265 A. 1.)

Frh. Roth von Schreckenstein, Das Städtchen Aach im Hegau. Zeitschr. f. Gesch. d. Oberrh. XXII. S. 277—283.

Dr. W. Franck, Schloß Mägdberg u. Mühlhausen 1634.

Zeitschr. d. Gesellsch. f. Gesch. von Freiburg, dem Breisgau und den angrenz. Landschaften. II. 138, 139.

Eine Urkunde über die Regelung der bäuerlichen Lasten und Rechte zu Hausen im Hegau aus dem J. 1536. Mitgeth von Prof. Dr. J. König
Zeitschr. d. Gesellsch. f. Gesch. von Freiburg, dem Breisgau u. den angrenzenden Landschaften. I. 351—368

A. Kurz, Historisch-Topographisches über die Dorf- und Pfarrgemeinde Steißlingen im Hegau.
Freib. Diöcesan-Archiv V. S. 207—246.

Die Reichsstädte der westlichen Bodenseelandschaft.

Frh. Roth von Schreckenstein, der Bund der Städte Ueberlingen, Lindau, Ravensburg, Wangen und Buchhorn. 1470—1475.
(Enthält ausführliche Regesten der Missivbücher des genannten Bundes, welche ein hervorragendes Interesse in Anspruch nehmen dürfen. Ueberlingen war „Oberstadt" des Bundes. Im vorliegenden Hefte sind die in's erste Jahr des Bundes 1470/71 fallenden Schreiben und Aktenstücke verzeichnet.)
Zeitschrift für die Gesch. des Oberrheins. XXII. S. 225—256.

Prof. Eytenbenz, der Bundesbrief der fünf Städte um den See. (22. Nov. 1470.) (Auf die betreffende Urkunde hatte bereits Roth v. Schreckenstein, Zeitschr. f. d. Gesch. d. Oberrh. XXII. 1, A. 4 u. 225 A. 4 verwiesen ohne sie mittheilen zu können.)
Schriften des Ver. für Gesch. d. Bodensees. II. 206—217.

Konstanz. J. L. Aebi, Zum Itinerar des römischen Königs Karl IV. Betrifft auch einen Aufenthalt des Königs in Konstanz im Herbst 1353.
Anz. f. Schweizerische Geschichte. I. N. F. 1870. S. 3—5.

Carl Jos. Hefele, Geschichte des Concils von Konstanz. Freiburg, Herder 1869. 8. 373 S. (Conciliengeschichte. VII. Bd. 1. Abth.)

Religionsveränderung in der Stadt Konstanz von 1520—1551.
(Nach Vögeli u. Schultheiß.)
Histor.-polit. Blätter 67. B. 5. Heft, S. 325—346. 6. Heft, S. 648—670.

Dr. Marmor, die Genfer Colonie in Konstanz.
Schriften des Ver. f. Gesch. des Bodensees u. seiner Umgebung. I. Heft. S. 108—118.

Dr. Marmor, Ein Fall von Kirchenbann zu Konstanz wegen Preßvergehens
Konstanzer Adreßkalender von 1865. (Nachtr. zu Bd. I. unserer Zeitschr.)

Prof. Eytenbenz, In Constanz ist gut stehlen.
Schriften d. Ver. f. Gesch. des Bodensees. II. 228—229.

G. Kinkel, Einzelne Kunstwerke im Dome von Konstanz und die Richental'sche Concilliumschronik.
Berichte der antiq. Gesellsch. in Zürich (Beil. z. Anz. f. Schweiz. Alterthumskunde I.) S. 63—64.

Vgl. über die Baugeschichte des Konstanzer Doms unten: Kirchenamt; über den Domschatz: Bisthum Konstanz.

Ueberlingen. Frh. Roth von Schreckenstein, Zur Geschichte der Stadt Ueberlingen.
(Regesten und Urkundenabdrücke aus der Archivsection Reichsstadt Ueberlingen des Generallandesarchives zu Karlsruhe, nebst einer einleitenden Uebersicht über Quellen und Hülfsmittel, sowie die frühere Geschichte von Ueberlingen.)
Zeitschr. f. d. Gesch. d. Oberrheins. XXII. S. 1—32. 257—277. 418—436. XXII. 1—21.

Heinr. Meyer, Der Ueberlinger Bracteatenfund 1869.
Anzeiger für Schweizerische Alterthumskunde. I. (Zürich 1868 bis 1871.) S. 22—26.

Prof. Eytenbenz, Hans Heubler der Ueberlinger Feldhauptmann (Episode aus dem bayer. Kriege von 1504.)
Schriften des Vereins für Geschichte des Bodensees und seiner Umgebung. (Lindau 1869.) I. Heft. Bunte Steine Nr. 1. S. 142, 143.

Prof. Eytenbenz, Das Ueberlinger Wappen. (Auch zur Geschichte des Bauernkriegs.)
Schriften des Vereins für Geschichte des Bodensees und seiner Umgebung. (Lindau 1869.) I. Heft. Bunte Steine Nr. 2. S. 143, 144.

Prof. Eytenbenz, Einreiten Kaiser Ferdinand's I. in Ueberlingen.
Schriften des Ver. für Gesch. des Bodensees. II. 220—225.

Alfred Stern, Die Einnahme der Stadt Ueberlingen durch die Hohentwieler am 30. Jan. 1643.
Zeitschr. f. Gesch. des Oberrh. XXII. S. 283—320.

Prof. Eytenbenz, Ueberlingen in fremden Händen (1643)
Schriften des Ver für Gesch des Bodensees. II 229—231.

Prof. Eytenbenz, Eine Buße früherer Zeit. (Todtschlag zu Ueberlingen im J. 1410)
Schriften des Ver. für Geschichte des Bodensees und seiner Umgebung. 1 Heft. Bunte Steine Nr. 4. S 145.

Prof. Eytenbenz, Eine Ueberlinger Fastnacht. (1603)
Schriften des Ver. für Gesch des Bodensees u seiner Umgebung 1. Heft. Bunte Steine Nr. 5. S 145, 146.

Prof. Eytenbenz, Studentenspiegel (aus Ueberlingen).
Schriften des Ver. für Gesch. d Bodensees. II. 225—226.

Bisthum Konstanz.

Haid, Decan, Liber Quartarum et Bannalium in dioecesi Constanciensi de anno 1324
Freiburger Diöcesan Archiv. IV. 1—62
(Aus derselben Handschrift wie der Liber decimationis von 1275, an welchen diese neue Publication sich anschließt. Nur, daß es sich jetzt um ständige Einnahmen des Bischofes und der Archidiacene handelt. Die Bezirke der letzteren tragen nun örtlich fixirte Namen. — Die Erläuterungen des Herausgebers sind nicht so klar und genau, wie man es wünschen müßte)

Liber taxationis ecclesiorum et beneficiorum in dioecesi Constantiensi de anno 1353 Herausg von Decan Haid.
Freiburger Diöcesan-Archiv. V. 1—118.
(Leider umfaßt diese wichtige Aufzeichnung nur einen Theil der Diöcese Konstanz und zwar nicht die uns zunächst liegenden Gegenden. In Hinsicht der räumlichen Ausdehnung vollständiger ist der im Anschlusse an die taxatio mitgetheilte liber marcarum aus der zweiten Hälfte des 14 Jahrh. — ein Seitenstück zu dem Bd. I 395 angeführten von Trouillat herausg. liber marc. dioec. Basil.)

Vgl. hiezu die dem VI Bande des Diöcesan-Archivs beigegebene Karte über die Archidiaconate und Decanate oder Landcapitel des Bisthums Konstanz vor der Reformationszeit nach P Neugarts Angaben (1871), nebst der dazu gehörigen Erklärung

Prof Dr Hidber, Eine unedirte Urkunde aus dem 9. Jahrhundert. Vergleich zwischen Bischof Salomo von Konstanz und Abt Grimold von St Gallen (J. 860?)

Anzeiger für Schweizerische Geschichte. I. N. F. 1870. S. 73 bis 74.
Vgl. hiezu J. L. Brandstätter ebend. 1871 S. 93—94.

Dr. J. Bader, Zur Geschichte des Bischofs Johann (IV.) Widlach zu Konstanz
Freiburger Diöcesan-Archiv. VI. S. 231—241.

K. J. Glatz, Ueber Johann V., Bischof von Konstanz, vom Jahre 1532—1537, Landgraf von Lupfen-Stühlingen, Herr von Howen und Rosenegk
Freib. Diöcesan-Archiv IV. S. 123—134.

Circular des Generalvicars des Bisthums Konstanz an sämmtliche Decane, bei Gelegenheit des Abschlusses des westphälischen Friedens. (Memorabilien aus dem erzbisch. Archiv zu Freiburg von F. Zell. I.)
Freib. Diöcesan-Archiv IV. 307, 8.

Die Taufe todter Kinder (in der Diöcese Konstanz, 18. Jahrh.). (Memorab. aus dem erzb. Archiv zu Freiburg von F. Zell. V.)
Freib. Diöcesan-Archiv. IV. 319—321.

Das Perückentragen der Geistlichen (in der Diöcese Konstanz 1724). (Memor. aus dem erzb. Archiv zu Freiburg von F. Zell. VI.)
Freib. Diöcesan-Archiv IV. 321—323.

Zur Geschichte der Kirchenzucht im 17. Jahrh. (Mandat der gräfl. Sulz'schen Räthe und Amtleute.)
(Memorabilien aus dem erzb. Archiv zu Freiburg von F. Zell. II.)
Freiburger Diöcesan-Archiv IV. 309—310.

J. Marmor, Zur Geschichte des Domschatzes des vormaligen Hochstiftes Konstanz
Freiburger Diöcesan-Archiv. VI. S. 219—231.

G. Meyer v. Knonau, Ueber den Arbongau und über einschlägige Stellen der Urkunde Friedrichs I. für Konstanz von 1155.
Anz. für Schweiz. Gesch. N. F. I. 1871. S. 93, 94.

Einrichtung einer Herren-Trinkstube zu Bischofszell 1498.
(Aus dem Archive des Chorherrenstiftes nach einer Abschrift von 1665.)
Thurgauische Beiträge zur vaterld. Geschichte. Herausg. vom hist. Ver. d. K. Thurgau. X. Heft. S. 113.

Öffnung des Dorfes Zilschlacht (bei Bischofszell) 1576
(Aus den Thurgau. Beiträgen, vgl. Bd. I. unserer Zeitschrift 395, abgedr. in)
Grimm's Weisthümern. VI. 338—348.

Digitized by Google

Theodor v. Liebenau, Ein Wiedertäufer aus Klingnau.
Argovia, Jahresschrift d. hist. Gesellschaft des Kanton Aargau VI. Bd. S. 472—477.

Bisthum Basel

Quiquerez, notice sur les tours primitives dans l'ancien évêché de Bâle.
Bull. de la soc. pour la conserv. des mon. hist. d'Alsace. II. s. VII. t. 2. livr. p. 130—133.

A. Quiquerez, Coutumes de table et d'ameublement des hôtels de ville et des châteaux dans l'évêché de Bâle XV. siècle.
Revue d'Alsace XX.

Verleihung von Istein und Huttingen.
(Aus der Zeitschr. f. Gesch. d. Oberrh. — vgl. unsere Zeitschr. I. 396 — wieder abgedr. m.)
Grimm's Weisthümern. VI. 376—380.

Ueber den Freuhof zu Thengen vgl. oben S. 439.

Zur Geschichte der Klöster.

St. Blasien. Ein Brief von Abt Gerbert von St. Blasien.
(Memor. aus d. erzb. Archiv zu Freiburg von F. Zell. VII.)
Freiburger Diöcesan-Archiv. IV. 323—325.

Zu E. Morel Gefälle des Klosters St. Blasien (Bd. I. 396) vgl.
Brandstetter im Anz. für schweiz. Gesch. u. Alterthumskunde 1868 (14. Jahrg.) Nr. 1.

St. Trudbert. Dingzettel von St. Trudbert.
(Aus der Zeitschr. für d. Gesch. des Oberrheins — vgl. unsere Zeitschrift I. 397 — abgedr. m.)
Grimm's Weisthümern. VI. 381—387.

Rechte des Gotteshauses St. Trudbert zu Krotzingen **1202—1223.**
(Aus der Zeitschr. f. d. Gesch. des Oberrh. XXI. wieder abgedr. m.)
Grimm's Weisth. VI. 380, 381.

Günterstthal. Jos. Bader, Die Schicksale des ehem. Frauenstiftes Günterstthal bei Freiburg im Breisgau. Freiburg, Herder. 1870. 8. 90 S.
Auch Freiburger Diocesan-Archiv. Bd. V. S. 119—206.

St. Peter. Verhandlungen über die Ausdehnung der am 24 Juli in der Abtei St. Peter bis dahin abgehaltenen jährlichen Festfeier zu Ehren des seligen Markgrafen Bernhard von Baden auf die ganze Diöcese Konstanz.
(Memorab. aus dem erzb. Archiv zu Freiburg von F. Zell IV.)
Freiburger Diocesan-Archiv IV. 311—319.

Steph. Braun, Memoiren des letzten Abtes von St. Peter. Ein Beitrag zur vaterländischen Geschichte. Freiburg 1870. 316 S.

Hiezu
Memoiren des letzten Abtes von St. Peter in Histor.-pol. Blätter f. das kath. Deutschl. 66 Bd 10 Heft S. 765—790. 11. Heft S. 825—837

Thennenbach. J. Alzog, Itinerarium oder Reisbüchlin des P. Conrad Burger, Conventual des Cisterzienser-Klosters Thennenbach und Beichtiger im Frauenkloster Wunnenthal vom J. 1641—1678 (Am Schlusse ist vom Herausg. ein Verzeichniß der Aebte von Thennenbach beigegeben und über die dortigen Bauten gehandelt.)
Freiburger Diöcesan Archiv. Bd V. S. 247—258. VI. S. 73—157.

Ettenheimmünster. A. Kürzel, Die Benediktiner-Abtei Ettenheimmünster. Geschichtliche Beschreibung mit 1 Abbildung. Lahr, Chr. Schömperlen 1870. 8. 174 S.

A. Kürzel, Pfarrer, Hexenglaube als Veranlassung zur Einsetzung der Scapulier-Bruderschaft in dem Gotteshause Ettenheimmünster.
Zeitschr. f. Gesch. von Freiburg, dem Breisgau u. s. w. II. 143, 144.

Münster im Gregorienthol. L. Spach, l'abbaye de Münster. Oeuvres choisies. III. (Mélanges d'histoire Alsatique.) Paris et Strassburg 1867. (Bd I übersehen und deshalb hier nachtragen.) 115—160.

Murbach. Winterer, l'abbé, L'abbaye de Murbach. Guebwiller, Jung. 1869. 98 p. 8. — Deutsch nach dem Französischen. Ebend. 31 S. 8.

Oehningen. G. Meyer von Knonau, Die Bestätigung der Stiftung der Kirche zu Oehningen und die Weingartner Geschichte der Welfen. (Hist. Welforum Weingart., neu herausg. von L. Weiland in Mon. Germ. hist. SS. XXI. 454 sq. u. besonders abgedr. Hannover 1869.)
Anz. f. Schweiz. Gesch. 1 Jahrg. N. F. 1870. S. 3—5.

Reichenau. Dr Barack, Gallus Oheim, der Chronist des Klosters Reichenau (Ergänzende biographische Mittheilungen)

Schriften des Vereins für Geschichte des Bodensees und seiner Umgebung 1. Heft S. 125—129.

L. Spach, l'île et l'abbaye de Reichenau. Avec 1 planche lithogr.

Bulletin de la soc. pour la conserv. des mon. hist. d'Alsace. II. s. VI. t. 1. livr. (Paris 1868.)

G. Kinkel, die Bauweise der Insel Reichenau und die Baugeschichte des Domes von Konstanz.

Berichte der antiq. Gesellsch. in Zürich (Beil. z. Anz. f. schweiz. Alterthumskunde. 1.) S. 58—59.

Fr. Adler, Baugeschichtl. Forschungen in Deutschland. 1. Die Kloster- und Stiftskirchen auf der Insel Reichenau. Berlin 1870. 17 S. Fol. m. 5 Tafeln.

Dr. J. König, Professor, Die Reichenauer Kirchen.
Freiburger Diocesan-Archiv. VI. 241—259.

Dr. J. König, Professor, Die Reichenauer Bibliothek.
Freiburger Diocesan-Archiv IV. S. 251—298.

Diarium culinarium oder Regulirung des Reichenauischen Mysions-Tisches.

(Memor. aus dem erzb. Archiv zu Freiburg von F. Zell. VIII.)
Freib. Diocesan-Archiv IV. 325—32.

S. über Reichenau oben S. 438.

Salmansweiler: Salem. A. Lichtschlag, Gymnasiallehrer, zwölf Salemer Urkunden des 13. u. 14. Jahrh. Progr. des kgl. kath. Gymnasiums Hedingen bei Sigmaringen vom Schuljahr 1869/70. 16 S. 4. Sigmaringen.

(Aus dem kgl. Archiv zu Sigmaringen, das die auf die zu Salmansweiler gehörige Herrschaft Ostrach bezüglichen Urkunden dieses Klosters besitzt. Außerdem noch einige andere, welche hier in, wie es scheint, ganz genauem Abdrucke aus den Originalen mitgetheilt werden und sich auf die Orte Berenweiler, Krauchenwies (Hohenzollern), Andelsbach und Ilmensee (Baden), Riedlingen, Altheim und Hailtingen (Württemberg) beziehen.)

Beschreibung des Klosterlebens im Reichsstifte Salem in den letzten Jahren seines Bestehens. Von einem ehemaligen Conventualen. Freiburger Diöcesan Archiv. VI. S. 179—219.

Petershausen. Casus monasterii Petrihusani ed. O Abel et L. Weiland. Mon. Germ. hist. ed. Pertz. SS. t. XX. 621—683.

Perſonenverzeichniß.

Absberg, Urſula von, 195.
Aeneas Sylvius, ſ. Pius II. Päbſte.
Aglie, 191.
Almshofen, die von, 82.
Alſſwerl, Meiſter, 266.
Amann, Hans, 202, 208.
Arbogaſt, ſ. Ettenheimmünſter.
Arcis, Graf von, 53, 58.
Aſelfingen, Hans von, 176.
Aubertin, Thürhüter, 257.
Auer, Ulr., 4.

Baden, Markgrafen
  Herrmann I., ſ. Zähringer.
  Karl 206, 208, 209, 210, 212, 213.
  Chriſtoph 223, 225.
  Karl Friedrich 195.
Bayern, Herzoge.
  Georg 105.
  Ludwig III. 150, 157, 167.
  Ludwig IV. 150, 151, 152, 165.
Baſel, Biſchof Johann von, 208, 213.
Bebenhofen, Conrad von, 217.
Beck, Joſef, 223.
Beck, Anna, 14.
Beckl, Hieronymus, 142.
Bennerin, Anna, geb. Meſſerſchmidl, 14.
Benzinger, Benedikt, 397.
Beſenfelder 184.
Bideau, Abbé, 47.
Biblin, Joh Georg, 328.
Birk, C., 148.
Blihlshuſen, Hans Truchſeß von, 228, ſ. Truchſeß.
Blaubeuren, Abt Helnrich, 221.
Bley, Hans Conrad, Pfarrherr in Staufen, 372, 378.
Bley, Theodor, Freiburger Münſterpfarrverweſer, 314, 315.
Blumeneck, Dietfelm von, 81.
Blumeneck, Johann von, 81.
Bock, Berthold, 213.
Böcklin, Mathis, 210.
Bohmann, Hans Jakob, 225, 226.
Boller, Pfarrer zu Denkingen, 207.
Braun, Dr., Anton, 371, 389.
Brandenburg Markgrafen:
  Albrecht Achilles, 152, 156, 172, 208, 224.
Breubel, Abbé, 50.
Bride, Dienſtmagd, 257.
Brieffer Peter, 217.
Brukk, Freiburger Rathsherr, 333, 348, 398, 413.

Bubenhofen, Wolf von, 304.
Buchheim, Stürzel von, s. Stürzel.
Bühler, Christoph, 379, 380.
Bulffer, D. Gerona, 44.
Bürklin, Joh Jakob, 273.
Busenhart, Georg, 140, 141, 142.

Carl, Oberstlieutenant, 310, 311, 397, 389, 398 402, 405, 406, 407, 408, 409, 413, 414, 415, 417, 418,
Castell Schenk von, s. Schenk.
Corzzow, 430.
Condé, Prinz, 51, 52, 54, 57, 58.

Dankwart, Dr., 33.
Deutschland, Könige und Kaiser:
Konrad II. 93.
Heinrich IV. 65, 66.
Otto IV. 128, 129.
Phillipp v. Schwaben 128, 129.
Friedrich I. 66. 67.
Friedrich II. 70, 72, 73, 74, 83, 128, 129, 178.
Heinrich VII. 93.
Heinrich Raspe 93.
Rudolf I. 69.
Sigmund 190.
Friedrich III. 170, 171, 203, 208, 212, 214, 218, 219, 222.
Gemahlin, Eleonore von Portugal, 157, 170, 209.
Karl V. 276, 278, 282, 283.
Ferdinand I. 280, 282, 296, 306.
Dierberg, (Wildendierberg) Hans, Cunrat zu, 304.
Dorn, Johann, 413, 420.
Dornblüth David, 329.
Dunnwang, Mechtild von, 201.

Eberneu, Leonhard von, 213.
Eggs, Dr. med., 138, 139.
Eiloff, Junker von Zell, 13.
Ehingen:
Burkart von, 218, 223.
Philipp von, 304.
Hug, Werner von, 304.
Rudolf von, 155, 157, 159, 164, 175, 187.
Emmershofen:
Veit von, 179.
Stefan von, 155.
Ludwig von, 167, 219, 262.
Ems, Rudolf von, 126.
Entscheing, Ruprecht von, Oberst, 311, 419.
Erhard, Jakob, Lizentiat, 4.
Erhardt, Dr., Rathsherr zu Freiburg, 233, 348, 373, 381, 382, 398.
Eschenbach, Wolfram von, 182, 192.

Färber, Mathias, genannt Tinctorius, 4, 5, 6, 7, 8, 9, 11, 12, 13, 14, 18, 22, 25, 26, 27, 29, 30, 38, 39, 40, 41.
seine Frau Jokobea, 18.
Falkenstein, Herren von, 75.
Thomas von, 108.
Federlin, (Spitzname) 16.
Fisk, 5.
Flänitz, Ulrich von, 192.
Flammin, Agathe, 14.
Frankreich, Könige:
Ludwig XI., 155.
Franz I., 276.
Ludwig XV., 46.
Ludwig XVI., 46.
Franz Hans, genannt Welschhans, 8, 9, 10.

Freiberg v., s. Schellenberg.
Freiburg, Grafen von
Egon I. (Bartige) 71, 72, 73, 76, 83, 93.
Egon II. 71, 73, 126.
Berthold (I.) Abt von Thennenbach, 126, 128.
Fürstenberg, Grafen von
Heinrich, 179.
Friedrich II., 225. ff.
Wilhelm, 279, 251, 305.
Bratislaus I., 5, 6, 9, 12, 21, 25, 26.
Christoph II., 6.
Bratislaus II., 6, 25, 30.
Frey, Lorenz, 328.
Fricker, Endres, 165.
Friedingen, Rudolf von, 258.
Friedrich I., s. Deutschland.
Friedrich I. („Siegreiche"), siehe Pfalzgrafen.

Gemmingen, Ott von, 304.
Gering, Adam, 314.
Geroldseck, Herren von, 77, 78, 84.
Gongolf von, 304, 306.
Wolfgang von, 304.
Gerwigg (Görwigg), Joh. Ulrich, 359, 364, 365, 389, 401, 409, 413.
Hans Jakob, 340.
Gilbert, Martin, 407.
Gobler, Johann, 431.
Gobler, Maria, 431.
Göler, Albrecht von, 201.
Goll, Joh. Wilhelm, Commissär in Freiburg, 311, 399, 407, 409, 416, 418.
Goß, Christian, 11, 12.
seine Frau, 38.
Groß, Job, 9.
Grünwald, 106.
Güttlingen, Wolf von, 304.
Bastian (Bastien) von, 304.
Gutlingen, Heinrich von, 209.
Gut (Gutten), Jakob, 284.

Habsberg, die von, 80.
Hachenburger, Joh., 360, 365, 384, 399.
Hämmerlin, Meister, 7, 10, 16.
Hätzlerin, 187.
Hallfingen (Hallfingen), Wandel von, 304.
Kraft von, 176, 254.
Moritz von, 176.
Hallwyl, Thuring von, 176, 256.
Haß, Klas, 208.
Hayler, Jakob, Priester, 395.
Haus, Jörg vom, Chomthur zu Hemmendorf, 304.
Hedio, Reformator, 276.
Hefingen, Hans (der Aeltere) von, 107, 228.
Wilhelm von, 216, 220.
Heinrich Raspe, s. Deutschland.
Heiligenberg, Grafen von, 180.
Georg zu, 215.
Heinrich, Abt, s. Blaubeuren,
Heisler, Arbogast, Prior, 57.
Heitzmann, Quirin, 13, 18, 21, 22, 25, 26, 27, 29, 39.
Helfenstein, Friedrich von, 227.
Helmstatt, Hans von, 171.
Hemmendorf, Comthur, s. Haus.
Herbolzheim, Berthold von, 126.
Hermann, Michael, Schlosser, 339.
Henriette, s. Mömpelgard.
Herrenberg, Herren von, 156, 157, 158, 162.

Heſſen.LandgräfinElisabeth 127,169.
Heſſen, Philipp II. von, 283.
Heubler, Chriſtian, Abt, 143, 355, 360.
Hewen, Hermann von, 78, 80.
Hockelmann, Ulrich, 13, 34.
Hohenlandenberg von, einer der 6 Adeligen im Freiburger Rathe, 313.
Hohenlohe, Albrecht von, 208.
Kraft von, 208.
Hölderlin, Chriſtian, 428.
Holtz, Oberſt, 310, 414.
Honorius II, 129.
Horber, Andreas, 372.
Hörningen, Jörg von, 203, 207.
Hornſtein, Jos. von, 158.
Hug, Dr., 349.
Huſer, Sigmund, 260.
Hütlin, Magdalene, 15, 25, 29.

Jeronima, Meiſter, 177.
Iſlin, Anna, 431.
Jörg, Rott, 257.
Innocenz II., ſ. Päbſte.

Kageneck, Baron von, 46.
Boroma von, 47.
Kanoffsky, Oberſt, 321, 322, 391, 393, 414, 419.
Kattenial (ethal), Heinrich von, 178, 262.
Kaſper von, 218, 224.
Karpfen, (Hohenkarpfen), Hans von, 288.
Kathyrina II., ſ. Rußland.
Kechler, Hans, 304.
Keller, Adalbert, 194.
Keller, Georg (Görg), 273, 397.
Kepperler, Hans, 209.
Kittel, Lorenz, 219.
Kloyſer, Martin, 329.
Klump, Kaspar, 383.
Koch, Jakob, 257.
Köln, Erzbiſchof, Ruprecht von, 151.
Kolner, Martin, 221.
Konrad II., ſ. Deutſchland ꝛc.
Konſtanz, Biſchöfe von,
Heinrich IV. (von Höwen), 159, 183, 208.
Hermann III. (von Breitenlandenberg), 213.
Otto IV. (v Sonnenberg), 167.
Ludwig (des vorigen Gegencandidat), 167.
Köſelin, Katharina, 15.
Kramer, Heinrich, 429.
Kronſinger 428.
Krenzingen, Herren von, 81.
Kreſſin, Anna, 15.
Krumer, Michael, 339.
Kurz, Heinrich, 194.
Kyburg, Grafen von
Ulrich, 71.
Anna, 71.

Ladislaus von Ungarn, 156, 162, 182. ſ Ungarn.
Landolin, Abt, 153, 154, 155, 157.
Langenmantel, Lienhart, genannt Radawee, 165.
Latour, Graf, 47.
Leinſelten, Jörg von, 217.
Leuchtenberg, Graf von, 190.
Liechtenſtein, Ulrich von, 228.
Liebenſtein, Fritz von, 228
Lichtenfels (Liechtenfels), Lienhart von, 176, 264.

Lienstett (Leinstetten? Linstetten?)
Linstetten, Steffen von, 174.
Balthaser von, 212.
Löw, Magdolena, geb. Hütlin, 15, 28, 29, 37.
Löwenstein, Heinrich, Graf von, 227.
Luyfen, Graf von, 77, 78, 80.
Luß, Andreas, 315.
Lutzenhard, Luß von, 148, 176, 181, 183, 207.
Lynstetten, s. Lienstett.

Magenheim, Wilhelm, 218.
Mali, Gregor 220.
Mang, Christoph, 328.
Mansberg (-perg), Volmar von, 228.
Margaretha von Savoyen, siehe Savoyen.
Martini, Marquis von, 47.
Mathias v. Neuenburg, 71.
Merey, General, 310, 313, 382, 389, 401, 413, 416, 418, 419 420.
dessen Bruder Kaspar, 415.
Meyer, Joh. Georg (Hans Görg), Lieutenant, 333, 339, 349, 352, 357, 389.
Meyer, Oberst, 413.
Meynsheim, Gottfried von, 228.
Mirabeau, 52, 57, 58.
Mömpelgard, Henriette von, 151, 181, 187, 198.
Motwenter, Joh. Michael, Profeß, 338, 359, 397, 400, 406.
Montabel, Gaurlet von, 192.
Montevilla, Hans von, 193.
Montfort, Hug, Graf von, 280.
Moser (Moßer), Hieronymus, 371, 377.
Müller, Kaspar, 286.
Mutschelin, Wilhelm, 218.
Mutterer, Christoph, 373, 381, 383,

Neapel, Könige
Alfons II., 193, 196.
„ Gemahlin, Hyppolita, 193.
Neidhart, 190.
Nellenburg, die von, 82.
Neuenburg, die von, 83, 86, 105.
Neuneck (Nuneck), Albrecht von, 228.
Reinhart von, 304.
Wildhans von, 304.
Nikolaus II., s. Päpste.
Noppenweer, Joh., 219.
Nothafft, Wernher, 228.

Oberndorf, Hans, 249.
Oesterreich, Erzherzoge.
Albrecht VI., 145, 147, 155, 156, 157, 158, 159, 160, 161, 162, 163, 164, 201, 202, 203, 204.
Sigismund, 159, 163, 172, 183, 203, 204, 206, 210, 211, 213, 217, 221, 223, 224.
Mechtild, 227, 229, 231, 232, 233, 234, 235, 236, 237, 238, 240, 242, 245, 246 247, 248, 249, 250, 251 252, 270.
Wilhelm, 190.
Ferdinand II., 275.
Ofner, Berthold, 211.
Ostdorf, Michael, 217.
Ow, Hans von, 305.

Päpste, Innocenz III., 128, 129.
Pius II., 151, 152, 160, 192.
Sixtus IV., 167, 169, 221.
Pappenheim, Heinrich von, 164.
Porsberg, Grethe von, 189.
Pascha, Dr., 32.
Peroniere, Marquis von, 54.
Peter, Probst zu Denklingen 226.
Petrerka, 194.
Pfalzgrafen bei Rhein
Ludwig III., 150, 151, 157, 167, 178, 191, 199.
dessen Gemahlin Mechtild von Saphoi (Savoyen) 150.
Ludwig von, 150.
Otto II. (von Mosbach) 192.
Ludwig IV., 151, 227, 229, 234, 235, 238, 240, 242, 243, 246, 251.
Friedrich I. (Siegreiche), 105, 151, 154, 165, 166, 167, 168, 173, 204, 208, 213, 480.
Philipp, 151.
Stephan, 157, 158, 220.
Pfeifer, Georg zum „wilden Mann“ in Freiburg, 282, 283, 310, 324, 379, 402, 405, 415.
Pflaumern, Joachim von, Stadthalter von Freiburg, 313, 323, 326, 334, 355, 362, 365, 379, 380, 391, 393, 408.
Pfister, Sebastian, 345.
Pforr, Anthonin von, 209, 212, 216, 217, 219, 222.
Pius II., 151.
Pleßenberg, Johann von, 138.
Polen, König Stanislaus von, 46.
Pols, Oberstlieutenant, 326, 329, 330, 334, 335, 352, 356, 365, 369, 378, 388.
Pürr (Pirr), Hartmann, Oberstmeister, 316, 321, 324, 332, 337, 341, 345, 350, 355, 359, 361, 369, 383, 384, 406.

Radmer, s. Langenmantel
Ramschwag (Ramswag), Ulrich Hans, Junker von, 3, 13, 18, 21, 35.
Rehmann, 178.
Rechberg, Albrecht von, 227.
Heinrich von, 227.
Veit von, 179.
Reischach, Herren von
Hymann von, 184.
Ulrich, von, 185, 211, 212, 225.
Reinach, Junker von, 313.
Reinhett, Hymann von, 185.
Reyscher, 209, 210.
Rhods, 7, 11, 12, 13, 26, 28.
Richelieu, 317.
Riescher, von, Oberamtmann, 41.
Ringingen, Heinrich von, 178.
Rix (Ryx), Christoph, 372, 374, 429.
Rittel, Laurentius, 220.
Rohan-Guemené
Armand-Gaston, von, 45, 47.
Louis-René von, 45, 46, 47, 54.
Rohan-Rochefort, Geschlecht, 45.
Romherdi, Waisgang, 4, 5.
Röschlin, Hans Jörg, 329, 413.
Rosenberg, Thomas von, 306.
Rost, Gaudenz Joh., 139.
Roth, Michael, 18, 52.
Rott, Jörg, 177.
Rücher, Johann, 333.
Rüega, Gerosa, 311, 332.
Ruff, Bartholomäus, 259.

Rull, Ulrich, 211.
Rußland, Kaiser.
Katharina II., 180.
Sachsen, Herzog Albrecht von, 180, 223, 224, 254.
Moritz von, 276.
Sachsenheim, Hans von, 218, 228.
Hermann von, 171, 176, 186, 193, 213, 219, 228, 242, 255.
Berthold von, 228.
Saint-Quentin, Franz, 50.
Sandizell, Junker von, 313.
Sättlerin, Anna, 14.
Savoyen, Amadeus VIII. von, 150.
Schäffer, Generalcommissär, 309.
Schäfflin, Lorenz, 297.
Schaff, Mathis, 359.
Schaffbücher, Mathias, 9.
Schaffner, 314.
Schaller, Christoph, 350, 372.
Schellenberg, Barbara von, 187.
Gutz von, 81.
Sabine, geb. v. Freiberg, 15, 21, 28, 29, 37, 40, 41.
Schellhammer, Dr., 144.
Schenk von Castell, Junker, einer der 6 Adeligen im Freiburger Rothe, 313, 339, 358, 419.
Scheyer, Jörg, 221.
Scheydt, Johann Kaspar, Kriegscommissär, 364, 384, 385, 393.
Schilher, Konrad, 258.
Schilling, Kaspar, 295, 297.
Schmidt, Martin, Schlosser, 389.
Schmidlin, Dr., Joh. Heinrich, 915.
Schnells, Jakob, 216.
Schnetzler, Melchior, 396, 397.
Schöfer, Dr., Bernhard, 221, 254.
Schoferlin, Dr., Eberhard, 177.
Konrad, 222.
Schönberg (Schönberg, Schemberg) Stumpf, Max von, 304.
Schöti, Lutz, Ritter, 180, 254.
Schröller, Konrad, 205.
Schuchez, Hans, 258.
Schülin, Jakober, 4, 5.
Hans, 178.
Schwarzenberg, Herren von, 80.
Seckendorf, Anna von, 190.
Selig, Jan von, 198.
Seyfried, Jak., Mayer, 308, 328, 338, 342, 351, 355, 367, 381 388.
Sforza, Maria Galeazzo, 196.
„ „ Hippolyte, 196.
Sickingen, Fr. Friedrich, Junker von, 275, 313, 350, 370, 371, 373, 374, 377, 381, 382, 414.
Frau von, 328, 339.
Siedensingerer (s. Geisingen), 31, 33, 34, 35.
Simmler, Johann, 414.
Snewelin, Herren von, 83.
Spät, Albrecht, 154, 242.
Dietrich, 225.
Speier, Bischof, Mathias von, 213.
Spenlin, Dr., 152, 158.
Spezhard, Lukas (Meister Lux), 177.
Spezhheim, Christoph, Graf zu, 225.
Spyhler, Adam, 372.
Städingen, Hans von, 223.
Stälin, Christoph, 148, 173, 185.
Staheien, Leonhard, 31, 32, 33.
Stainegker, 304.
Stammheim, Konrad, Ritter von, 228.
Starkhausen, Oberst und Kriegscommissär, 311, 413, 415.

Staudacher, Pfarrer, 148.
Stauffen, Herren von, 226.
Stehlin, Georg, 372. 375.
Stein, Wierich vom, 191.
Steineck (Steinegker), Dietrich zu, 304.
Steinhofer, 147, 153, 154, 155, 157, 158, 159, 166, 167, 172, 173.
Steinmeyer, 406, 413.
Steinhöwel, Heinrich, 194.
Sternfels, Heinrich von, 176, 284.
Stertz, Rudolf, 314.
Stetten, s. Truchseß
Stöber, Bernhard, 44.
Stötzlin, Anna, geb. Gebhard, 15, 29.
Stoffel, Konrad, Dichter, 190.
Stoffeln, Freiherr von, 176.
Stolberg, Heinrich, Graf von, 169.
Straßburg, Bischof Ruprecht, 208.
Stuber, Oberamtmann, 52.
Stück (Stick) Andreas (Endres), 209, 210, 223.
Sturmfeder, Hans, 155.
Stürtzel, von Buchheim, 313.
Sündlingen, Bastien von, 304.
Sulz (Sultz), Herren von, 304.
Hofrichter, Joh von, 212, 213.
Sulz, Rudolf von, 77.
Sydensticker, (Seidensticker), Hans, 262.
Jörg, 174.
Syfrit, Abt von Ellwangen, 144, 227.

Teck (Deck), Herzöge von, 70, 72, 73, 74.
Ulrich von, 227.
Tengen, Herren von, 78.
Tengen-Nellenburg, die von, 82.
Thettingen, Hans von, 304.
Thierburg, Herren von, 284.
Thüringen, Elisabeth von, 127.
Tischmacher, Peter Kaplan, 220,
Mathias, 376.
Tonboß, (Tunhoß), Statthalter von Freiburg, 323, 324, 325, 326, 329, 331, 335, 336, 337, 351, 355, 356, 357, 360, 364, 365, 366, 367, 368, 376, 375, 376, 377, 383, 387, 389, 391, 392, 393, 400, 405, 406, 409, 419.
Tor, Erasmus von, 192.
Trapp, Jakob, 211.
Truchseß, von Bithishusen, Hans, 228.
Truchseß von Urach, Berthold, 126.
Truchseß von Stetten, Wilhelm, 242.
Truchseß, zu Wallburg (Walpurg), Hans, 215.
Tübingen, Joh., Graf zu, 213.
Turing, (Thuring von Hollwyl?) 256.

Ulrich, Stefan, 236, 341, 405, 406, 407, 415.
Ulrich, Hans Christoph, 329.
Urach, s. Freiburg u. Truchseß.
Urbach, Walther von, 168.
Urselingen, Reinolt „Herzog" von, 227.
Ursinger, Johann, 428.

Voibingen (Wehingen), Wilhelm von, 174.
Hans von, 174, 212.
Vergenhans, Dr., 177, 201.
Vestner, Hans, 257.

Vilseck (Vilsecker), Ritter von, 210.
Wackermann (Wackh rmann), 346.
Wallburg, (Walpurg), Hans zu, s. Truchseß.
Waltherus, Magister, 120.
Wangen, Baron von, 47.
Wartenberg, Balthasar von, gen. „Wilvenstein", 176, 212,
Oswald von, 77.
Weber Hans, 379.
Wetschhans (Franz Hans), 8, 9, 10, 28, 31, 33.
Werdenberg, Jörg, Graf von, 208, 215.
Anna von, 279.
Werlein, Dr., Werlin, 18, 20, 21, 23, 25, 27, 30, 31, 34.
Wessenberg, Anna von, 81.
Werth, Johann von, 277, 400.
Widmann, Georg, 406.
Winter, Adam, 374.
Wirtemberg, Grafen von:
Ulrich, 150, 154, 155, 157, 165, 166, 194, 201, 206, 208, 213, 219, 220, 282, 283, 308.
Margaretha, 194.
Eberhard, 206, 213, 221, 223.
Ludwig, 152, 158, 165, 166 167, 168, 169—180, 184, 199, 200, 206, 208, 213, 218, 221, 222, 223, 224, 284.
Elisabeth, 152.
Mechtild, 152.
Barbara (von Mantua) 169.
Wolfgang, 277.
Würzburg, Dichter, Johann von, 191.
Wyle, Dorothea, 195.
Niklas von, 180, 194, 195, 270.
Wollingen, Konrad von, 212.

Zähringen, Herzoge, (s. Baden),
Berthold I., 65, 66.
Berthold II., 65, 66, 98, 111.
„ Schwester Agnes, 71, 76.
„ Schwester Anna, 91.
Berthold IV., 76.
Berthold V., 65, 69, 72, 74, 76, 123, 126, 127, 128, 129.

Zarkin, Joseph, 141.
Zell, Junker, Egloff von, 13, 23, 30.
Zeutern (Zeutra), Peter von, 185.
Ziehnost, Balthasar, 378, 409.
Zimmern (Zimbern), Joh., Herr von, 227,
Wilhelm von, 140.
Wernher von, 153, 167, 179 200, 215.
Zimmermann, Michael, 216.
Zollern (Zollre), Jos. Niklas, Graf von 210, 212, 226.

Ortsverzeichniß.

Aasen s. Astheim.
Affstetten 244.
Albersbach Alpirsbach.
Albersbach, 207, 260, 431.
Almmshofen, 80, 81.
Altdorf, 47, 244.
Amtenhausen, 106.
Anebach, 4, 224.
Arnesbach, 77, 84.
Aseffingen, 80, 82, 104.
Astheim, Aßheim, Aasen, 5, 27.
Aufen, 80.
Augsburg, 283.
Aufsingen, 80.

Badenweiler, 81, 125.
Bachheim, 104.
Backzimmern, 78.
Balvingen, 77, 104.
Basel, 92, 208, 213, 424.
Beckhofen, 80, 104.
Behla, 80, 81, 104.
Biberach, 83.
Billäschingen, 262.
Binsdorf, 157, 205, 216, 216.
Blissingen 104.
St. Blasien, 76, 82, 97, 106, 112.
Blaubeuren, 221.
Blomberg, 428.
Böhlingen, 151, 156, 157, 170, 182, 194, 200, 208, 209, 210, 211, 213, 230, 231, 232, 233, 243, 245, 246, 248, 250, 260, 261.
Brämlingen, 16, 33, 37, 82, 122, 183.
Bremgarten, 194.
Bretheim (Bretten?) 227, 239, 247, 288.
Brixen, 183, 184, 211.
Bruneck, 211.
Bühringen, 208, 218.
Bynnsdorf s. Binsdorf.
Bufach, 172, 224.

Calw, 189.
Constanz, 69, 81, 84, 282, 284.

Darmsheim, 244.
Dauchingen, 77.
Degangen, 69.
Dellingen, 80, 82.
Der kingen, 217.
Dietfurt, 185.
Donaueschingen, 5, 8, 18, 69, 76, 102.
Donauzimmern, 78.
Dürrheim, 78, 80, 104, 109.

Ebringen, 338.
Ehingen, 160, 175, 182, 203, 218, 223.
Elmsedeln, 5.
Ellwangen, 144, 227.
Endingen, 105, 209.
Engen, 37.
Enstheim, 296.
Eschach, 78.
Eschingen, s. Donaueschingen,
Eßlingen, 152, 166, 167, 168, 194, 209, 220.
Ettenheimmünster, 43, 45, 48, 49, 51, 57, 58, 143, 144.
Ettingen, 166.

Feuerbach, 105.
Florenz, 140.
Freiburg, 57, 70, 71, 75, 90, 92, 95, 97, 106, 115, 120, 123, 133, 137, 276, 312, 313, 316, 323, 345, 349, 376, 379, 418.
Adelhausen, 419.
Agnesstift, 431.
Barfüßerkloster, 431.
Baslerhof (altes Stadt-Postgebäude), 417.
Findelhaus, 380.
Günterethälerhäusle (Loretto? od. St. Valentin?) 414.
Jesuitenkloster, 401, 412.
Kapuzinerkloster, 352, 357, 360.
Karthäuserkloster, 385, 415.
Kaufhaus, 349.
Klarakloster, 133.
Lehenervorstadt 139.
Minoritenkloster, 119.
Münster, 382, 388, 391.
Petershof, 393.
Pfarrhof, 375.
Predigerkloster, 119, 328.
Predigervorstadt, 384.
Regelschwesternstift, 328.
Schneckenvorstadt, 329.
Schlesse, 329.
Schwabenthor (Schwabs-Portlen), 390.
„Storch", Gasthof, 379.
Universität, 147, 159, 160, 161, 208, 213, 378, 388, 395.
„Wilder Mann" Gasthof, 379.
Freising, 219.
Friedenweiler, 69, 80, 81, 106, 278.
Friedingen, 158, 213.
Friedrichsfeld, 166.
Fürsteneck, 84.

St. Gallen, 52, 103, 106, 112.
Gerlingen, 7, 28, 31, 34, 104.
Gerolsheim b. Straßburg, 251.
Gengenbach, 89, 75, 84.
St. Georgen a. Schwarzw., 64, 99, 76, 71, 82, 104, 106, 112, 306.
Gingen, 244.
Gnadenzell, 184.
Göppingen, 157.
Göschweiler, 80, 81, 104.
Goßheim, 207.
Grafenhausen, 47.
Graz, 214, 222.
Großsachsenheim, 186.
Grünwald, 105.
Günterstein bei Urach, Karthause dortselbst, 173, 180, 205, 210, 213, 214, 216.

Hagenau, 46, 71.
Halgerloch, 158, 162, 170, 172, 173, 175, 201, 204, 213, 224.
Haslach, 5, 70, 75, 83.
Hausen v. Wald, 15, 69, 80, 81, 104.
Heidelberg, 150, 159, 183, 192, 199, 205, 208.
Heidenhofen, 80.
Hemmendorf, 304.
Herrenalb, 306.
Herrenberg, 244.
Hintschingen, 78.
Hirsau, 158, 172, 173, 181, 205, 211, 214, 220.
Hochemmingen, 77, 104.
Hohenberg, 210, 211, 221,
Holzgerringen, 244.
Hondingen, 104.
Horb, 161, 176, 215, 216, 218, 260.
Hornberg, 209.
Hornberg, 209.
Hüfingen, 3, 4, 5, 7, 8, 12, 15, 18, 19, 24, 25, 33, 42, 80, 84, 169.

Sct. Jakob bei Basel, 155.
San Jago, 5, 24.
Immendingen, 15, 23, 30, 78
Ingolstadt, 189.
Innsbruck, 156, 158, 203, 205, 210, 224.

Kirchdorf, 80.
Kirchen, 104.
Kirchentellinsfurt, 216.
Klengen, 40, 104.
Köln, 194.
Kreuzlingen, 81, 207.
Kirnach 78.
Kürnberg, 84.
Kuppingen, 244.

Laufen, 805.
Leinstetten, 217
Leipzig, 165.
Lenzkirch, 81.
Leonberg (Lemberg), 200, 244.
Limburg, 125.
Linz, 164.
Löffingen, 69, 76, 90, 98, 104.
Sct. Loretto, 5.
Lucca, 141.
Lüttich, 193.
Lützelburg, 276.

Sct. Märgen, 83.
Magstatt, 244.
Mainz, 4, 5, 51, 288.
Malmsheim, 244.
Mantua, 289.
Marburg, 276.
Marchingen, 244.
Marchthal, 215, 278.
Mariahof, 106.
Maulbronn (Mulsbrunn), 212, 306.
Maurusmünster, 47, 77, 138, 139.
Meßkirch, 39, 397, 302.
Möhringen, 280.
Mosbach, 192
Mülhausen b. Hagerloch, 244.
Mundelfingen, 80, 81, 104.
Münchweiler, 48, 52.

Neidingen, 104, 123.
Neuenburg, 70, 75, 83.
Neufen, 152.
Neustadt, 155, 158, 194, 203, 213, 218, 219.
Neuweiler, (Nuwyler), 244.
Niederböhringen, 80,
Niederefpach 77.

Niedernow, 207.
Nürnberg, 178, 224, 255, 283.

Oberdorf, 83.
Oberesslbach, 76, 83, 77.
Oberkirch, 46, 54.
Oeningen, 161, 261.
Oettlingen (in Schwaben), 223, 244.
Offenburg, 70, 75, 84.
Onolsbach, s. Ansbach.
Opferdingen, 428.
Ortenberg, 125.
Ostelsheim, 244.
Ostorf, 216.

Petershausen, 123.
Pfaffenhofen, 92.
Pfeffers, das Bad (Piperinae Thermae) 5.
Sct. Peter, 65, 67, 82, 87, 105, 112, 286.
Pingdorf, 201. (S. Binsdorf.)
Pfohren, 16, 104, 106.
Pfullingen, 183.
Prag, 162, 190.
Prugk (Brugk, Freisingen), 219.

Rodolfszell, 284.
Rambach, 85.
Ramberg, 78.
Rangendingen, 210.
Regensburg, 214.
Reinach, 313.
Reichenau, 69, 76, 80, 82.
Reichertshausen, 189.
Remmingsheim, 207.
Sct. Remigien, 207.
Renchen, 46, 57.
Rheinfelden, 161.
Riedöhringen, 82.
Reutlingen, 172, 222.
Rom, 5.
Rordorf, 172.
Rosenfeld, 216.
Rottenburg, 148, 157, 158, 159, 160, 161, 162, 166, 177, 178, 195, 201, 206, 209, 213, 214, 216, 219.
Rottweil, 12, 15, 77, 212, 286, 418.
Runstall, 80.
Ruttmsheim, 244.

Salem, 80.
Salzburg, 430.
Schauenburg, 83, 125.
Schenkenzell, 78.
Schmalkalden, 275, 282.
Schönberg (Schömberg), 157, 176, 201, 213, 260, 304.
Schenenreuth, 244.
Schwenningen, 69, 77, 78, 104.
Seckendorf, 266.
Seebrenn, 60.
Sindelfingen, 151, 169, 200, 213, 221, 222, 230, 231, 232, 233, 243, 244, 248, 250.
Speichingen, 182, 183, 203, 207.
Steinhausen, 181, 183, 210.
Steinbronnen, 244.
Straßburg, 45, 48, 50, 84, 281.
Stühlingen, 284.
Stuttgart, 148, 151, 168, 226, 281.
Sulchen, 207, 216.
Sulzburg, 82.
Sunthausen, 77.

Tagersheim, 209, 213, 244.
Tannech, 78.

Tettenhusen, 244.
Thannheim, 104, 106.
Thennenbach, 126, 129.
Thierburg, 284.
Thun, 15, 18.
Thuningen, 77.
Töffingen, (Döffingen?) 244.
Trier, 282.
Trochtelfingen, 280.
Sct. Trudpert, 82.
Tübingen, 147, 149, 152, 160, 173, 181, 182, 202, 206, 225, 430.

Ueberauchen, 60
Ueberlingen, 336, 338, 418.
Uffhausen, 838.
Ulm, 61, 71, 185, 283.
Ulmburg, 83, 125.
Unadingen, 104.
Urach, 152, 154, 165, 168, 173, 200, 206, 224.
Urnburg, 172.
Urspring, 184.
Usingen, 244.
Ulingen, 262.

Valhingen (Vehingen, Vahungen), 237, 238, 239.
Villingen, 16, 18, 62, 70, 75, 78, 77, 78, 80, 81, 90, 93, 95, 96, 101, 103, 104, 106, 122, 285, 286, 295, 423.
Voldorf, 305.

Walbingen, 152, 200, 247, 250, 251, 252, 254.
Waldau, 78, 178.
Waldhausen, 104.
Waldkirch, 35, 83.
Walsee, 202.
Warenberg, 125.
Wartenberg, 75.
Waffenweiler, 78.
Wehingen, 168, 171, 202, 204, 207, 218, 219, 223.
Weißheim, 78.
Weiler, 223.
Wellersbach, 104.
Wendelsheim, Windelsheim, 160 161, 208, 212.
Wien, 13, 46, 164, 275.
Wiseneck (Wieseneck), 83.
Wildberg, 172, 176, 224, 225.
Wildenstein, 212.
Wittichen, 106.
Wolfach, 52, 54, 284, 425, 431.
Wolfsgarten, bei Villingen, 16.
Wolterdingen, 104.
Worms, 52. 54.
Wurmlingen, 158, 178, 206.
Wyle, 244.

Zabern, 47.
Zell am Hammersbach, 4, 5.
Zindelstein, 125.
Zillingen, 265.
Zürich, 194.

In Bezug auf die von noch ungeübter Hand angefertigten Register müssen wir um Nachsicht bitten.
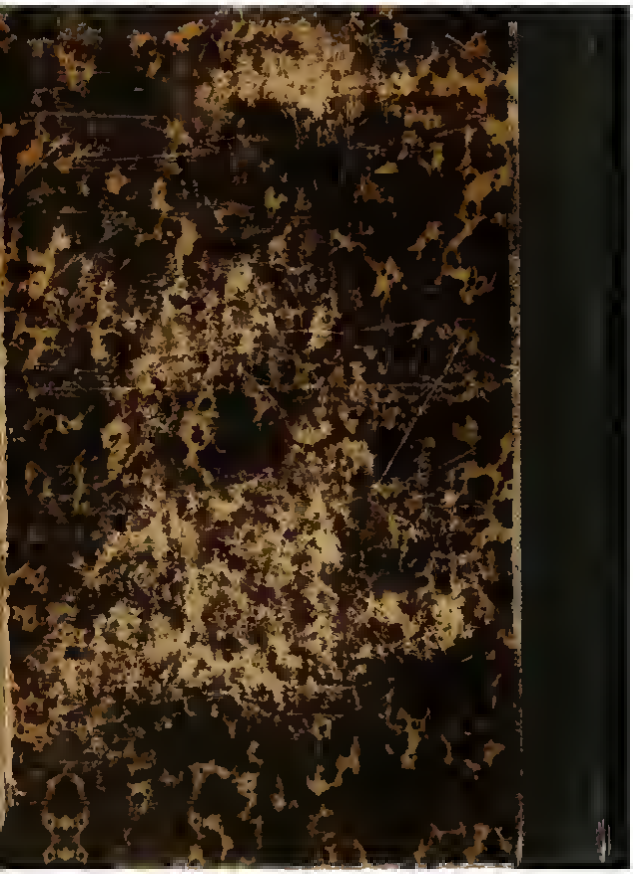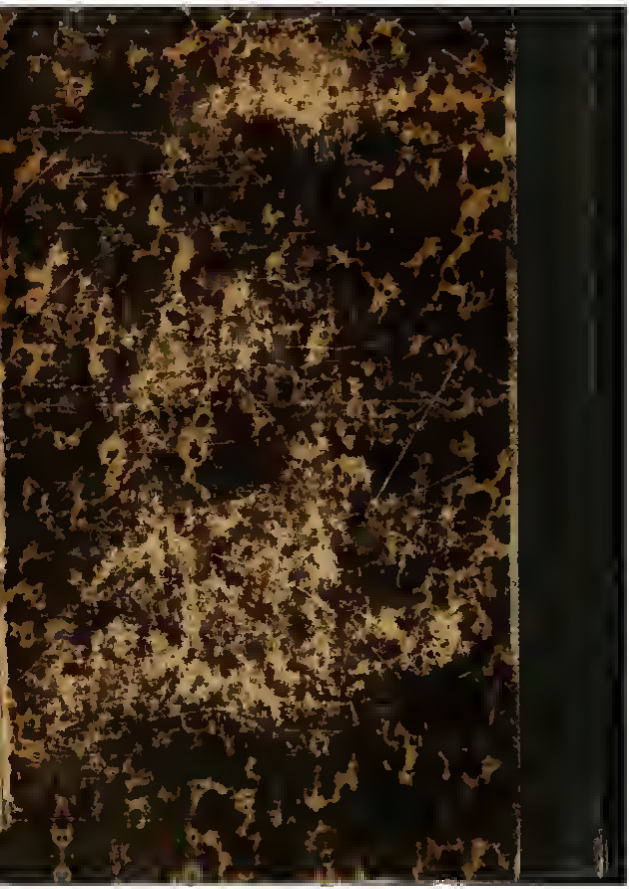
439
441